This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600014315K

RECHTSSTAAT

UND

SOCIALISMUS.

VON

Dr. LUDWIG GUMPLOWICZ

DOCENT DES STAATSRECHTS UND DER STATISTIK

AN DER K. K. UNIVERSITAET GRAZ.

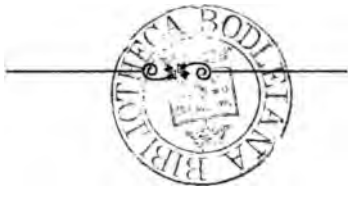

INNSBRUCK,

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1881.

232 e 539.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

VORWORT.

Nicht ohne ein Gefühl von Beklemmung übergebe ich dieses Buch der Oeffentlichkeit.

Die Zeit ist bei mir vorüber, in der man mit jugendlichem Muth und vielleicht auch Uebermuth am Kampfe eine ganz besondere Befriedigung findet; in der, allseitiger Widerspruch nur neue Kraft giebt und zu immer frischen Kämpfen aufmuntert; in der, Opposition gegen alle Welt das wahre Lebenselement ist.

Man wird friedfertiger mit den Jahren und möchte so gerne in Reih' und Glied als stiller Arbeiter im Felde stehen und ruhig, ohne Aufsehen und Widerspruch sein Scherflein beitragen zum gemeinschaftlichen Werke.

Dass mir diese behagliche Stellung nicht beschieden ist, empfinde ich heute nur mehr als eine schwere Bürde.

Ich bin es mir leider nur zu sehr bewusst, dass jeder Satz meines Buches an den bisherigen, als fest und unerschütterlich geltenden Grundlagen des Staatsrechts rührt und rüttelt; ich bin es mir bewusst, dass jede These, die ich da ausspreche, mir allerseits nur Gegner schaffen und dass mir als Echo meiner Worte von überall nur Unwille und Widerspruch entgegenhallen wird. Und doch — „hier steh' ich . . . ich kann nicht anders"! — Was ich nach gewissenhafter Prüfung und Ueberprüfung als wahr erkannt zu haben glaube; was in mehr als zwei Decennien mannigfacher Beobachtung und Erfahrung in Leben und Wissenschaft sich mir als Wahrheit aufdrängte, wie könnte ich davon abstehen, wie es verläugnen?

So manches hochachtbare und gelehrte Urtheil über meine wenigen früheren Publicationen ward mir in wissenschaftlichen Zeitschriften zu Theil. Mit tiefem Ernste, bereit jeden Augenblick mich eines Besseren belehren und überzeugen zu lassen, habe ich all die gegnerischen Stimmen erwogen; keine konnte meine wissenschaftliche Ueberzeugung wanckend machen. Ja, die meisten gaben mir nur neue Argumente für meine Thesen an die Hand, lieferten mir unwillkührlich neue Waffen zur Vertheidigung meiner Ansichten.

Und so ist mir jede Hoffnung geraubt, mein Buch eine günstige Aufnahme finden zu sehen, mich mit meinen sehr geehrten Herren Recensenten auf einen besseren Fuss zu stellen.

Die herrschende Staatslehre einerseits und der sie bekämpfende Socialismus andererseits, sie beide, dess bin ich mir nur zu gut bewusst, müssen gereizt und tief verletzt sich gegen mich wenden; zwei mächtige Gegner, gegen welche die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht.

Wenn eine wissenschaftliche Theorie schon durch einen combinirten Angriff von Recensenten aus den verschiedensten Lagern geschlagen werden kann — dann ist meine Niederlage gewiss. Ich gehe ihr mit Ruhe und Resignation entgegen. Auf diesem nicht unschweren Wege tröstet mich nur ein Gedanke: nicht als ob ich die Wahrheit gefunden, die schliesslich doch triumphiren müsste — nichts ist mir ferner als solche eitle Einbildung — nur der Gedanke tröstet mich, dass vielleicht die neuen Gesichtspunkte zu erneuter Prüfung der Grundlagen der Staatsrechtswissenschaft Veranlassung geben werden; womit in der That das höchste Ziel meines Strebens erreicht wäre.

Graz, im Juli 1880.

INHALT.

I Jurisprudenz und Staatsrecht.

		Seite.
§ 1.	Wissenschaft und Wahrheit	3
§ 2.	Begriff des Staatsrechts	7
§ 3.	Die Untersuchung des Gewordenen	9
§ 4.	Die Rolle der Jurisprudenz	10
§ 5.	Jus publicum et privatum	11
§ 6.	Oeffentliches und Privatrecht	12
§ 7.	Merkmale dieser beiden Begriffe	18
§ 8.	Funktion des Privatrechts im Gegensatz zum öffentlichen	21
§ 9.	Entstehung des Staatsrechts	25
§ 10.	Staatsrechtliche Institute und Grundsätze	26
§ 11.	Genesis des Privatrechts	29
§ 12.	Staatsgründung als Rechtsact	30
§ 13.	Die Achillesferse der historischen Schule	38
§ 14.	Die Begriffe Volk und Staat	39
§ 15.	Die Begriffe Volk und Staat bei Schlözer	40
§ 16.	Kant und Savigny	42
§ 17.	Savigny's Staatsbegriff	45
§ 18.	Puchta's Staatsbegriff	47
§ 19.	Stahl	50
§ 20.	Staatslehre und Ethnographie	58
§ 21.	Monogenismus und Polygenismus	61
§ 22.	Darwin	67
§ 23.	Stammverwandtschaft und Fremdthum	70
§ 24.	Die Horde	74
§ 25.	Sklaverei	78
§ 26.	Feste Ansiedlungen	80
§ 27.	Eigenthum	81

Seite

§ 28. Samter 472
§ 29. Individualismus und Socialismus 487
§ 30. Die Irrthümer des Socialismus 496

IV. Positives Staatsrecht.

§ 1. Juristische Methode 509
§ 2. Behandlung des positiven Staatsrechts 510
§ 3. Historisch-politische Methode 517
§ 4. Laband 522

I.

JURISPRUDENZ UND STAATSRECHT.

Seite

§ 28. Samter 472
§ 29. Individualismus und Socialismus 487
§ 30. Die Irrthümer des Socialismus 496

IV. Positives Staatsrecht.

§ 1. Juristische Methode 509
§ 2. Behandlung des positiven Staatsrechts 510
§ 3. Historisch-politische Methode 517
§ 4. Laband 522

I.

JURISPRUDENZ UND STAATSRECHT.

§ 1.

Wissenschaft und Wahrheit.

Wenn es auf andern Gebieten menschlichen Forschens und Denkens vielleicht überflüssig ist, immer wieder auf den Begriff der Wissenschaft als den Ausgangspunkt und die Grundlage einer vorzunehmenden Untersuchung zurückzugreifen: so ist diess beim Staatsrecht nicht der Fall.

Es ist im Staatsrecht so viel gearbeitet worden, was nur dem Augenblick diente, nur momentanen Tendenzen fröhnte, mit der Zeit aber in vollkommene Bedeutungslosigkeit zurücksank, dass man in der That es sich zum Grundsatze machen muss, auf diesem Felde keinen Schritt zu thun, ohne sich früher die Ueberzeugung verschafft zu haben, ob man den Fuss auf die feste Bahn der Wissenschaft oder auf den schlüpfrigen Boden der Tendenz gesetzt habe.

Möge es uns also immerhin als eine Pedanterie angerechnet werden, wir stellen uns auch diesmal, da wir an eine staatsrechtliche Untersuchung gehen, erst die Frage: was ist Wissenschaft? Die Antwort ist nicht so leicht als man gewöhnlich denkt.

Fangen wir davon an, was denn eigentlich der Inhalt der Wissenschaft sein kann? Offenbar nur ein Erkennen, eine Erkenntniss. Das scheint klar.

Erkennen aber kann man nur das was ist, was existirt, wenigstens für uns, d. h. für unser Bewustsein, für unseren Intellect. Ein Erkennen dessen was nicht ist, ist ein Wahn, eine Illusion oder ein Trug. Aber auch das was sein solle kann man nicht erkennen, man kann es nur wünschen

oder fordern. Wünsche jedoch und Forderungen können nicht Inhalt der Wissenschaft sein.

Damit ist nun schon die Bestimmung des wahren Inhalts der Wissenschaft approximativ angebahnt, wenn wir nur noch auf die Frage Antwort geben können: was besteht denn, was existirt in der uns umgebenden Welt? Es ist das das All, das wir Natur nennen. Was nicht in der Natur ist, was übernatürlich ist oder was nur in unserem Wollen, in unserem Wünschen und in unserer Phantasie existirt das ist nicht, das besteht nicht, das existirt eben nicht in der Wirklichkeit (wenigstens wie wir sie begreifen können) und das kann auch keinen Inhalt des Erkennens abgeben — kann nicht Gegenstand des Wissens, der Wissenschaft sein, es müsste denn nur als pathologische Erscheinung an unserem Geiste in Betracht kommen.

Die Wissenschaft kann also nur die Wirklichkeit, das bestehende All, die Natur, zu ihrem Gegenstande haben und zwar in ihrer Totalität oder in ihren verschiedenen Theilen. Dass aber das Thun und Treiben, das Leben und Weben der Menschen ein solches Stück Natur ist, die Erkenntniss desselben daher eine Wissenschaft, kann keinem Zweifel unterliegen. [a])

Aber nur das wirkliche Thun und Treiben nicht etwa ein gewünschtes, gewolltes und geträumtes kann Gegenstand der Wissenschaft sein. Ist aber von diesem wirklichen Thun und Treiben der Menschen die Rede, so kommt in erster Linie der Staat in Betracht. Denn von einem gewissen Punkte der Entwicklung der Menschen angefangen, macht sich ihr Wirken und Schaffen nur im Staate geltend; der Staat bildet von da an das ausschliessliche Gesichtsfeld in dem wir dieses Wirken und Schaffen der Menschen erblicken. Die Staatswissenschaft nun hat es eben mit diesem Stück Naturprocess zu thun der uns innerhalb des Rahmens des Staates entgegentritt.

Alles andere dagegen, das sich so gerne an diesen Rahmen klammert, alle Wünsche und Forderungen und Träume, alle Utopieen und Fantasien, sie sind Tendenz oder Poesie, nur Wissenschaft sind sie nicht.

Es genügt jedoch nicht den Gegenstand einer Wissenschaft zu kennen. Soll der Gang der Untersuchung kein schwankender, soll er fest und zielbewusst sein: so muss vor allem der Zweck aller Wissenschaft, in vorliegendem Falle aber speciell der der Staatswissenschaft klar erkannt werden.

Ebenso nun wie man mit dem Worte Wissenschaft nie und nirgends geizte, ebenso wenig zögerte man, als Zweck all und jeder Wissenschaft das Auffinden der „Wahrheit" zu bezeichnen. Nur das blieb unaufgeklärt, was man unter Wahrheit verstehe? Speciell in der Staatswissenschaft meinte der Eine dieselbe in der besten Form des Staates, die er uns anempfehle; der Andere in Rathschlägen die er den Fürsten; der Dritte in Lehren die er den Völkern gebe, zu finden. Trachten wir nun, uns über diesen Begriff, speziell mit Rücksicht auf unsere Wissenschaft, klar zu werden.

Was ist wahr? Offenbar dasjenige was nicht nur scheinbar ist, sondern thatsächlich besteht, wenigstens für unser Begriffsvermögen, für unseren Intellect. Die Erkenntniss nun und die Constatirung einer solchen thatsächlich bestehenden Erscheinung, eines solchen Vorganges oder Umstandes ist die Wahrheit. Wenn der Naturforscher einen natürlichen Vorgang und dessen Wirklichkeit (für uns) erkennt und denselben constatirt, dann hat er die Wahrheit erforscht. Ganz so verhält es sich auf dem Gebiete der Staatswissenschaft. Die Erkenntniss eines wirklichen Vorganges auf dem Gebiete des staatlichen Lebens ist die Erkenntniss einer Wahrheit. Eine solche Erkenntniss kann sich offenbar nur auf etwas Geschehenes und in Erscheinung Getretenes, also auf Vergangenes oder Gegenwärtiges beziehen; das Künftige, das Seinsollende, das Gewünschte oder Geforderte kann nicht Gegenstand einer Wahrheitserkenntniss sein. [b])

Somit haben wir die nothwendig einzuhaltende Grenze der Staats-Wissenschaft gezogen. Die wirklichen Vorgänge auf dem Gebiete des staatlichen Lebens, in so ferne sich in ihnen ein Stück Naturprocesses abspielt, sind Gegenstand und sollen Inhalt dieser Wissenschaft sein; die Erkenntniss und Constatirung dieser Vorgänge aber ist die einzig mögliche Wahrheitsanstrebung auf ihrem Gebiete. [c])

Anmerkung a) Es ist nicht richtig was Oettingen behauptet; „Der Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit oder richtiger der Wissenschaftslosigkeit trifft heut zu Tage keineswegs die Theologie allein, sondern die Geisteswissenschaften überhaupt, Psychologie wie Ethik, Philologie wie Geschichte, ja fast alle philosophischen Disciplinen" (Oettingen, Moralstatisik I 1 S. 13). In so ferne sich diese Disciplinen mit dem menschlichen Geist in allen seinen Aeusserungen und Erscheinungen beschäftigen sind sie allerdings Wissenschaften, da sie sich doch ebenfalls mit nichts Anderem als mit einem Stück Natur beschäftigen. Auch die Theologie in so ferne sie den „Glauben der Menschen" zu ihrem Beobachtungsgegenstand nimmt, kann rein wissenschaftlich behandelt werden, kann eine Wissenschaft sein. Dagegen sind freilich Vertheidigung von Dogmen, Wahrheitsbeweise für Glaubenssätze oder gar Aufstellung von Geboten und Verboten — reine Theologie. Ganz richtig sagt daher Schlossmann: „Jede Wissenschaft strebt nach der Erkenntniss dessen was ist oder gewesen ist oder sein wird. Eine Wissenschaft kann schon ihrem Begriffe nach nicht befehlen oder verbieten.." (Schlossmann, Vertrag S. 12).

Anm. b) Wie divergirend die Auffassung des Begriffes „Wahrheit" ist, zeigt sich unter anderen daraus, dass viele Rechtslehrer insbesondere der naturrechtlichen Schule der Meinung waren, jeder Rechtssatz und jeder Paragraph des Naturrechts sei eine — Wahrheit! So sagt z. B. Rotteck im Artikel Naturrecht. (Staatslexicon 1. Aufl. 11. B. S. 179.) „Ein jeder Rechtssatz ist eine Wahrheit oder soll eine Wahrheit sein!" während wir doch gerade in Rechtssätzen am wenigsten Wahrheit zu suchen berechtigt sind, da dieselben doch immer nur etwas relativ Giltiges enthalten: die Wahrheit aber daran erkennt werden muss, dass sie absolut giltig ist.

Anm. c. Dass die Erforschung der Wahrheit Ziel und Aufgabe der Wissenschaft sei, ist zu einem Gemeinplatz geworden: nur was man unter „Wahrheit" zu verstehen habe, darüber lassen einem alle „Wahrheits"forscher im Unklaren. So sagt auch Schlossmann in seinem „Vertrag" S. 190: „Alle wahre Wissenschaft forscht nach absoluter Wahrheit." Doch was wir unter dieser letztern uns denken sollen, darüber lässt er uns im Zweifel, indem er an zwei Stellen desselben Buches, der Wissenschaft zwei ganz verschiedene Aufgaben zuweist, von denen wir die eine gerne als solche acceptiren, die andere aber entschieden verwerfen müssen. Wenn nähmlich Schlossmann S. 213 sagt „die deutsche Wissenschaft hat sich den Aufbau eines Systems des Rechtes und damit das Höchste was eine Wissenschaft zu erstreben hat, zur Aufgabe gestellt", so müssen wir es entschieden in Abrede stellen erstens, dass der Aufbau eines Sy-

stems „das Höchste ist, was eine Wissenschaft zu erstreben hat"; zweitens, dass der „Aufbau eines Systems" mit irgend einer „Wahrheit" und gar mit der „absoluten Wahrheit" die Schlossmann oben als Ziel der Wissenschaft darstellt, in irgend einer Verwandtschaft und Beziehung stehe. Systeme kommen und gehen wie die Moden des Tages: ein Fünkchen Wahrheit kann wohl in manchen stecken, aber kein System bringt uns die Wahrheit. Die Wahrheit scheint überhaupt ganz unsystematisch zu sein, wenigstens werden Systeme die dem menschlichen Gehirn entspringen ihrer Natur nach die Wahrheit immer nur in sehr kleinen Dosen in einer Lösung von Irrthümern zu Tage fördern.

Dagegen können wir die andere von Schlossmann auf S. 252 ausgesprochene der obigen entgegengesetzte Ansicht vollkommen acceptiren. Sie lautet: „Die Wissenschaft hat ihre Aufgabe in Bezug auf ein ihr gestelltes Problem gelöst, so bald sie die, die Erscheinung, auf welche es sich bezieht, beherrschenden Gesetze aufgedeckt hat." Das ist ganz was anderes. Man kann gewisse „die Erscheinungen beherrschende Gesetze" aufdecken ohne gleich ein System aufzubauen, und diese Gesetze können absolute Wahrheit sein. Jede wahre Wissenschaft wird sich also auch um zur Wahrheit zu gelangen auf die Aufsuchung dieser Gesetze beschränken und den Aufbau der „Systeme" vorderhand den „Systematikern" überlassen.

§ 2.

Begriff des Staatsrechts.

Der Begriff des Staatsrechts lässt die Rechtswissenschaft nicht ruhen. Immer wieder und wieder wird sie im Besitze dieses „ihres" Gebietes gestört; ihre Ansprüche auf dasselbe werden angefochten. Die ewige Beunruhigung von dieser Seite her giebt immer von Neuem Veranlassung anf den Begriff des Staates zurückzugreifen und denselben immer von Neuem zu untersuchen. Diese Untersuchungen werden meistens von Rechtsgelehrten unternommen mit der ausgesprochenen oder nicht ausgesprochenen Tendenz den Staat aus dem Recht zu construiren, in Folge dessen den Besitztitel des „Rechts" auf den Staat festzustellen; auf diese Weise das Staatsrecht als Gebiet des Rechts- und der Rechtswissenschaft in Anspruch zu nehmen, und der Jurisprudenz ihre Souveränetät auf demselben zu sichern.

So lange es bei der Theorie bleibt, befriedigen diese Untersuchungen alle Welt und man ist weit entfernt, ihre Beweisfüh-

rungen und Folgerungen anzufechten. Aber mitten hinein in diese allgemein theoretische Befriedigung und Harmonie fährt immer wie ein Blitz aus heiterem Himmel, ein „staatsrechtlicher" Act — der all diese Beweisführungen wie ein haltloses Gewebe auseinanderreisst. Es bleibt nun die Alternative die Halt- und Grundlosigkeit der Beweisführungen einzugestehen oder dieselben dem unerwarteten Zwischenfall zu Liebe mit etlichen ad hoc zusammeugestellten Argumenten wieder zusammenzuleimen. Man begnügt sich meist mit Letzterem. Aber die ewige Wiederkehr des grellen Gegensatzes zwischen Staat und Recht, zwischen Staatsrecht und Jurisprudenz läst wohl eine neuerliche Revision der Grundbegriffe dieser zwei Wissenschafts-Gebiete als dringend erscheinen.

Anm. a) Richtig ist was Bluntschli sagt: „Der Staat wie er ist, in seinen geordneten Verhältnissen, das ist das Staatsrecht" [1]). Diese Erklärung unterschreiben wir vollkommen. Wie sich aber Bluntschli oft in Widersprüchen zu bewegen liebt, so schickt er dem obigen Satze gleich darauf folgenden nach: „Das Staatsrecht prüft die Rechtmässigkeit der Zustände . , ."[2]). Wenn, wie Bluntschli das selbst sagt „die Wissenschaft des Staatsrechts den Staat in seinem geregelten Bestande in seiner richtigen (?) Ordnung betrachtet" (a. a. O. S. 2) wie und auf welche, Weise käme diese Wissenschaft in den Besitz eines Kriteriums, eines Probirsteins für die „Rechtmässigkeit der Zustände"? Das Bestehende ist ihr Beobachtungsgegenstand: es ist falsch wenn sie sich einbildet hoch über dem Bestehenden als Rechtsinstanz functioniren zu können und von ihrem höheren Standpunkte über Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der „Zustände des Staates" absprechen zu können. Einen solchen Beruf hat die Wissenschaft nicht — die Staatsrechts-Wissenschaft am allerwenigsten. Sie beobachtet das Bestehende — seine Wandlungen und Entwicklungen und trachtet die ewigen Gesetze nach denen sich diese vollziehen, zu erkennen. Das, und nur das kann ihre Aufgabe sein. Ueber Rechtmässigkeit oder Nichtrechtmässigkeit der Zustände des Staates spricht nicht die Wissenschaft — darüber sprechen die Parteien und da jede Partei in ihrem Sinne. Als Richter giebt bekanntlich die Geschichte ihr Endurtheil ab. — Oder sollten wir den obigen Ausspruch Bluntschli's mittelst einer Restriction so verstehen, dass das

[1]) Bluntschli, Lehre vom modernen Staat I S, 2.
[2]) a. a. O. S. 3.

Staatsrecht die „Verfassungsmässigkeit" der Zustände des Staates prüft? Das wäre einerseits eine Degradirung der Wissenschaft zu einfacher juristischer Casuistik und andererseits für die Staatsrechtswissensehaft eine ganz undankbare und unfruchtbare Aufgabe. Denn ob verfassungsmässig oder verfassungswidrig ist eben immer eine juristische Streitfrage — die in der Wissenschaft des Staatsrechts eine sehr untergeordnete Rolle spielt.

§ 3.

Die Untersuchung des Gewordenen.

Erst auf einer sehr späten Stufe der Entwicklung der Menschheit erwacht der menschliche Geist, der Intellect. Er war nicht Zeuge der Genesis und des Werdeprocesses menschlicher Verhältnisse. Er sah und sieht überall, sowohl auf allen Gebieten der Natur, wie auch auf denjenigen seiner eigenen Thätigkeit, seines Denkens und Fühlens, Gewordenes und es bedarf jahrhundertelanger Anstrengung und Mühe, um aus der Beschaffenheit und den Eigenschaften dieses Gewordenen dessen Werdeprocess zu erkennen. Die Aufgabe und die Arbeit der Geologie mit Bezug auf Entstehung und Gestaltung unseres Planeten, wiederholt sich auf dem Gebiete des menschlichen Geistes und socialer Verhältnisse — nur dass hier die Aufgabe viel schwieriger ist und die Lösung noch sehr ferne.

Die Ursache dieser grösseren Schwierigkeit ist leicht zu begreifen. Während sich der menschliche Geist der äussern Natur gegenüber unabhängig fühlt und dieselbe mehr objectiv beurtheilen kann, muss er bei der Betrachtung seiner selbst und der Verhältnisse in die er hineingewachsen ist, über sich selbst hinausgehen, sich selbst erkennen, sich selbst verläugnen. Die Art und Weise wie die Erde entstand, ficht ihn wenig an: der Art und Weise wie er selbst sich entwickelte, kann er nur schwer ohne gewisses Eigeninteresse nachforschen. Hier ist er befangen: das ist die Schwierigkeit. An dem in der Natur Gewordenen braucht er nicht mit Liebe zu hängen; er kann es mit kaltem Blute analysiren und bis dessen wahre Uranfänge verfolgen: was er selbst Geworden, die Elemente, die ihn selbst bilden, sind das Höchste und Theuerste was er hienieden besitzt. Ihnen mag er sich nicht mit dem scharfen Messer der Analyse nahen. Ein jeder Schnitt

trifft sein innerstes Wesen, seinen besten Besitz hienieden, sein bestes Ich. Diese Untersuchung kommt ihm schwer, sehr schwer. Nur die grenzenloseste Selbstverläugnung und Hingebung an die Wahrheit kann ihm hier helfen.

§ 4.

Die Rolle der Jurisprudenz.

Erst im Staate und inmitten einer Rechtsordnung begann das Nachdenken über Recht und Staat. All unsere Ideen darüber sind vorwiegend von den Anschauungen römischer Juristen, römischer Privatrechtslehrer beherrscht. Zudem war von jeher das öffentliche Recht, die geltende öffentliche Rechtsordnung nur vom Standpunkt des Privatrechts aus, als von diesen verschieden und zu demselben im Gegensatz, betrachtet worden und diese Betrachtung gieng meist nur so nebenher. Sie war nur der dunkle Grund auf dem die Juristen das helle Bild des Privatrechts zur Darstellung brachten. Dieses Letztere erfreute sich auch aus vielfachen Gründen einer viel eifrigeren und häufigeren Bearbeitung. Erstens waren es die praktischen Bedürfnisse der Rechtssprechung die die Jurisprudenz förderten. Dann war das Gebiet derselben von der staatlichen Gewalt nur selten angefochten. Arbeitete doch die Jurisprudenz auf dem Gebiete des Privatrechts für den Staat; erleichterte sie ihm doch seine Aufgabe der Rechtssprechung. Kein Gesetz kann alle möglichen concreten Fälle voraussehen: kein Staat sich mit gesetzgeberischer Entscheidung aller Einzelnfälle, deren meritorischer Ausgang ihm gleichgiltig ist, befassen. Hier hilft die Jurisprudenz ihm aus; hier leistet sie ihm erspriessliche Dienste. Indem sie aus einem knapp gefassten Gesetz ein System von Folgerungen zieht, in deren Netz dann tausende concreter Fälle sich fassen lassen, hat sie die Staatsgewalt vieler Mühe überhoben. [a]) Daher war die Jurisprudenz von jeher wohlgelitten vom Staate und mannigfach begünstigt; eine lohnende Arbeit nach allen Seiten hin.

Anm. a) Ueber diese Thätigkeit der Jurisprudenz vergl. Ihering Geist des röm. Rechts I. 28 flg. „Die Theorie hat es in

ihrer Hand, heisst es da, aus dem bestehenden Recht sowohl die Summe der Rechtssätze zu vermehren als letztere selbst zu verbessern ....“ „Diess geschieht theils durch die Interpretation, indem der wahre Sinn des Gesetzes einer zu engen oder zu weiten Wortfassung gegenüber festgestellt wird, theils durch die analoge Ausdehnung, die eine Fortbildung des Gesetzes selbst enthält indem sie zeigt, dass die gesetzliche Bestimmung fälschlich an einen unwesentlichen Thatbestand geknüpft war, an eine einzelne Species statt an die Gattung und folglich über die engen Gränzen, die sie selbst sich setzte, ausgedehnt werden müsse.“ (S. 33).

§ 5.

Jus publicum et privatum.

Während so der Staat auf privatrechtlichem Gebiete sich gerne durch die Jurisprudenz vertreten und aushelfen liess, war er doch weit entfernt davon, in Fragen die ihn unmittelbar berührten, in Fragen des jus publicum, des öffentlichen oder Staatsrechts sich von der Jurisprudenz sein Verhalten vorschreiben zu lassen. Der wesentliche Unterschied der zwischen dem Privat- und öffentlichem Rechte obwaltete, musste von Einfluss sein auf die Stellung der Jurisprudenz und das Verhalten des Staates auf diesen zwei Gebieten. Diesen Unterschied fassten die römischen Juristen sehr oberflächlich, nur als einen formalen nicht als einen im Wesen der Sache tief wurzelnden.

Jus war ihnen jus ob es publicum oder privatum war. Den Unterschied sahen sie nur in der Richtung, nach welchen dieses jus so zu sagen ausblickte. Publicum jus est quod ad statum rei Romanae spectat; privatum quod ad singulorum utilitatem. Sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. Es wird hier überhaupt das jus nicht begrifflich festgestellt; mit dem Namen, mit dem Wort ohne tiefere Erforschung seines Sinnes begnügt sich der Gesetzgeber und die röm. Jurisprudenz; sie constatirt hiebei die zwei verschiedenen Weisen in denen dieses Wort gebraucht wird, je nachdem es sich auf private oder staatliche Verhältnisse bezieht. Aber eben so wenig wie sie eine Erklärung des Begriffes jus giebt, ebensowenig liegt in ihrer Erklärung des doppelten Gebrauches dieses Wortes eine Bürgschaft einer über den

blossen Namen hinausgehenden Identität des Begriffes jus in diesen zwei Redensarten. Nicht was jus publicum und jus privatum ist, nur was man beiläufig darunter versteht sagt uns die obige Stelle des Corpus juris.

Auch die weitere Erklärung, dass das jus publicum in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus cosistit sagt uns nichts über das Wesen sondern spezifizirt nur die Verhältnisse des „status rei Romanae" auf die das jus publicum sich bezieht. Wir haben es hier mit einer systematisirenden Eintheilung zu thun, ebenso gut wie dass das jus (privatum) „ad personas, ad res, vel ad actiones pertinet." Fehlt in allen diesen Erklärungen die strenge Begriffsbestimmung des jus, so kann man in ihnen noch weniger die Gewähr dafür finden, dass das jus, welches in sacris, in sacerdotibus in magistratibus cosistit, dem Wesen nach demjenigen gleich sei, welches ad personas, ad res und ad actiones pertinet. Eine eingehende Untersuchung aber soll zeigen, dass dieses in der That nicht der Fall ist; dass das jus in den erstgenannten drei Gebieten etwas von dem in den letztgenannten drei Gebieten ganz wesentlich Verschiedenes ist. [a])

Anm. a) Wie unbeholfen die Römer waren den Begriff des jus festzustellen, das jus selbst zu erklären, zeigt unter Andern die Ableitung des jus von justitia. „Jus est autem a justitia appellatum!" während es doch klar ist das justitia ein Derivativum von jus ist. So oft es sich um Erklärung des jus handelt, wählen die Römer immer den Ausweg dasselbe durch äussere Merkmale, dureh die Consequenzen desselben, durch die Entgegenstellung mit einem andern Begriffe und auf ähnliche Weise zu umschreiben. So z. B. juris praecepta sunt haec, honeste vivere alterum non laedere, suum cuique tribuere oder scriptum jus est lex u. s. w. oder Justitia est constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi u. dgl.

§ 6.

Oeffentliches und Privatrecht.

Merkwürdigerweise hat sich diese so oberflächliche Unterscheidung der römischen Juristen bis heutzutage in der Rechtswissenschaft und in den Gesetzbüchern fast unverändert aufrechterhalten. Man schlage alle die Hunderte und Tausende Lehrbücher und Compendien aller Privatrechte europäischer Nationen

auf; man durchblättere alle rechts- und staatswissenschaftlichen Werke der europäischen Literaturen; man nehme die Gesetzbücher zur Hand: überall begegnet uns, höchstens mit unwesentlichen Aenderungen, der altrömische Satz — das Privatrecht regelt die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen nnter sich, das Staatsrecht (oder öffeutliches Recht) diejenigen zwischen den Bürgern und dem Staate.

Die wenigen unwesentlichen Aenderungen die bei einzelnen Definitionen vorkommen, ändern nichts an dem Sinne dieser Unterscheidung, dass es eines uud dasselbe Recht ist, welches hier private dort öffentliche Verhältnisse ordnet; zwischen den Privatpersonen einerseits, andererseits zwischen ihnen und dem Staate soll nach diesen Definitionen ein und dasselbe Etwas das man Recht nennt die gegenseitigen Verhältnisse und Beziehungen regeln und festsetzen. a)

Und doch ist dieser altehrwürdige, durch die Literatur und Gesetzgebungen von Jahrhunderten geheiligte Satz, wenn man ihn genau betrachtet, nicht haltbar.

Es ist mit nichten dasselbe Etwas was diese zweierlei Verhältnisse und Beziehungen normirt.

Das Recht, das die privaten Beziehungen regelt, ist qualitativ, seiner Natur und seinem innersten Wesen nach von dem Recht, das die öffentlichen Verhältnisse und Beziehungen regelt, grundverschieden — und zwar so sehr, dass man, genau genommen, diese beiden Begriffe nicht einmal theilweise mit denselben Namen benennen sollte. Wenn Privatrecht Recht ist, dann sollte Staatsrecht nicht Recht — sondern anders benannt werden. Was mann Staatsrecht nennt, sollte eigentlich blos Staatsnorm, Staatssatzung heissen.

Anm. a) Wenn es auch ganz unzweckmässig wäre, eine grössere Anzahl von Rechts- und Staatsrechtslehrern mit ihren in diesem Punkte meist auf ein und dasselbe hinauslaufenden Aussprüchen über den Unterschied zwischen Privat und öffentlichem Rechte hier anzuführen: so müssen wir doch die diesbezüglichen Erklärungen der hervorragenden Vertreter der Rechtsphilosophie, des römischen und des deutschen Privat- und Staatsrechts hier hervorheben um den Stand der Frage klar überblicken zu können.

Wir werden dabei bemerken, dass einige neuere Rechtsgelehrte (Dernburg, Thon) sich in dieser Frage durch eine neue und originelle Anschauung von dem Althergebrachten zu emancipiren suchten.

Stahl's Unterscheidung zwischen Privat und öffentlichem Recht liegt ein sehr richtiger und wahrer Gedanke zu Grunde. „Das gesammte Rechtssystem sagt er, theilt sich in zwei Hauptgebiete. Die Rechtsverhältnisse sind nämlich nach der Doppelbeziehung des menschlichen Gemeinlebens zweierlei Art. Die einen dienen dazu den einzelnen Menschen zu befriedigen, sein Dasein zu vollenden; die andern dazu die Menschen gemeinsam zu beherrschen, sie zu einem Gesammtdasein zu verbinden und dieses als solches zu vollenden. Jene bilden das Privatrecht, diese das öffentliche Recht“ [1]). In dem hier aufgestellten Gegensatze zwischen den Zwecken der beiden Rechtsgebiete, dem Zweck des einen „den einzelnen Menschen zu befriedigen“ in dem des anderen „die Menschen gemeinsam zu beherrschen“ liegt schon der Keim einer Erkenntniss des meritorischen und prinzipiellen Unterschiedes zwischen Privat und öffentlichem Recht, der sonst leider fast gar keine Beachtung fand. So schwindet bei Ahrens jede Spur eines prinzipiellen Unterschiedes zwischen Privat- und öffentlichem Rechte. Ahrens erkennt es übrigens selbst an, dass „alles Recht bis jetzt nach einem zwar wichtigen aber nur formalen Gesichtspunkte in Privat und öffentliches Recht eingetheilt worden ist“ [2]). Aber seinerseits schlägt er eben nur andere Eintheilungen des Rechtsgebietes vor, da er in dem Gegensatze zwischen Privat und öffentlichem Recht keinen andern als eben nur einen rein formalen Unterschied sehen kann. Aber auch diese „rein formelle“ Eintheilung in Privat und öffentliches Recht ist seiner Ansicht nach bisher ganz unrichtig, nach unrichtigen Kriterien gemacht worden. Er schlägt daher auch hier eine „richtige formelle Eintheilung von Privat und öffentlichem Rechte“ vor die wie alles und jedes bei Ahrens von der Idee des „Organischen“ beherrscht sein soll.

„Die richtige formelle Eintheilung von Privat und öffentlichem Recht, sagt er, kann nur festgestellt werden, wenn man bei einer organischen Auffassung des Staats- und Gesellschaftslebens, die Stellung aller Glieder für sich und jene höheren Grenzen nach der Verschiedenheit des Zweckes bestimmt und erkennt, dass ein jedes Glied ein Sonderdasein hat und in einem selbstständigen Lebenskreise sein Sonderwohl als Sonderzweck verfolgt, dass aber alle Glieder und Gliederungen, welcher Art sie sein mögen, von den untersten bis zu den höchsten, auch für den Gesammtzweck wirksam sein sollen, den das höhere Ganze (repräsentirt durch die Staats-

[1]) Stahl Die Philosophie des Rechts 4, Aufl. II. 301. [2]) Ahrens Naturrecht Wien 1870 I S. 377.

gewalt) in relativer Selbstständigkeit und in geordneter Mitwirkung aller Glieder zu verfolgen hat. Nach diesem doppelten Zwecke bestimmt sich der bezeichnete Unterschied. Privatrecht ist daher das Ganze der Rechtsnormen, nach welchen alle Glieder der Staats- und Gesellschaftsordnung ihre Sonderzwecke, als ihr Sonderwohl, in Selbstbestimmung durch und für sich erstreben können; das öffentliche Recht dagegen das Ganze der rechtlichen Normen, nach welchen der Gesammtzweck nicht nur des Staates sondern auch einer jeden, durch einen selbstständigen Hauptzweck unterschiedenen Gesellschaftsordnung (z. B. der Kirche) von einer geordneten Macht in organischer Mitwirkung aller Glieder vollführt wird" [1]). An Klarheit hat die alte Eintheilung in Privat- und öffentliches Recht durch diese neue „organische" Sauce nicht gewonnen.

Röder will Privat und öffentliches Recht, das er „Gesammt"- oder „Gesellschaftsrecht" nennt dadurch unterschieden wissen, dass das erstere die Einzelnen (Privaten) das letztere die Gesammtheit zu „Rechtsträgern" hat. „Je nachdem man nur zunächst, sagt er, nur auf das Recht der verschiedenen Rechtsträger als besonderer oder einzelner (Privaten) hinsieht oder aber nur auf das Recht des höhern Ganzen als solchen — ihnen als seinen Gliedern, gegenüber — betrachtet man das Recht entweder als Einzel- beziehentlich Sonderrecht (Privatrecht) oder als Gesammt- d. h. Gesellschaftsrecht (öffentliches Recht)" [2]).

Trendelenburg legt der Eintheilung in Privat- und öffentliches Recht keinen besonderen Werth bei. „Nach dem Unterschiede, meint er im Vorbeigehen, des gemeinsamen Ganzen, in welchem Alle ihren Bestand haben und der Einzelnen in ihrem Verhältnisse zu einander hat man früh das Recht in öffentliches Recht und Privatrecht eingetheilt; . . . . Da indessen das Ganze in den Rechten der Glieder betheiligt ist, so sind die Grenzen zwischen dem öffentlichen Recht und Privatrecht, namentlich zwischen dem bürgerlichen und Strafrecht, veränderlich und auch nach den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden aufgefasst worden. Das öffentliche Recht umschliesst das Privatrecht, in wiefern aus dem Ganzen als solchem das Recht fliesst . . ." [3]).

Die Romanisten halten sich im Ganzen an die alte römische Unterscheidung. So sagt z. B. Puchta: „Im Privatrecht erscheint der Mensch als Einzelner und in seiner Beziehung auf andere Einzelne, im öffentlichen Rechte als Glied der Volksverbindung als Ganzen und in seiner Beziehung auf andere Glieder dieses Ganzen als solchen" [4]). Und Savigny: „Das Staatsrecht hat zum Gegen-

[1]) Ahrens a. a. O. S. 380. [2]) Röder Grundzüge des Naturrechts I. 173 (2. Aufl.) [3]) Trendelenburg Naturrecht S. 122.

[4]) Puchta Cursus. d. Inst. I. § 21.

Wenn aber von einem tiefern, nicht nur rein formalen, sondern principiellen Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Rechte die Rede ist, so darf man nicht an die Rechte des Fiscus denken, die im modernen Staat verhältnissmässig eine ganz unbedeutende Rolle spielen; da muss man vielmehr an diejenigen Rechte denken in deren Uebung die Herrschaft der Staatsgewalt besteht.

Diese „Rechte" vermöge deren der Staat Militärdienst und Steuerleistung u. dgl. fordert, sind es, deren Natur man ganz verkennt wenn, man zwischen der Gesammtheit derselben und dem Privatrecht nur die dünne Scheidewand eines formalen Unterschiedes aufstellt. Dieses „Staatsrecht" ist noch ganz etwas anderes als nur ein „Privatrecht" das seine Rechtssubjekte wechselte.

Strenger als die Staatsrechtslehrer halten sich die deutschen Civilisten wieder an die alte römische Definition von Privat- und öffentlichem Recht. So definirt Unger das Privatrecht als „die Gesammtheit der Rechtssätze, welche die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen regeln d. h. die Verhältnisse normiren, in welchen die Personen als Vermögenssubjekte und als Familienmitglieder stehen" [1]) und auch als den „Inbegriff der Rechtsnormen, durch welche alle Rechtsverhältnisse, in welchen die Privatpersonen zueinander stehen, geregelt werden" [2]).

Doch gehen neuere viel weiter so, z. B. Dernburg, der es klar ausspricht, dass „öffentliches und Privatrecht ihren Grundlagen nach verschieden sind. Das öffentliche Recht, welches die Verhältnisse der Gesammtheit ordnet, ist einzig durch die Bestimmung des Staates gegeben, das Privatrecht hingegen wurzelt in dem Gedanken, dass dem Individuum als solchem kraft seiner Persönlichkeit unmittelbare Rechte zukommen" [3]). Diese Verschiedenheit der Grundlagen sieht Dernburg darin, dass der Staat die Privatrechte wohl „regelt, aber dieselben nicht erfindet" „er sichert sie, aber er hat sie nicht erst geschaffen". Diese Privatrechte „kommen dem Individuum um seiner selbst willen zu" meint Dernburg, während die öffentlichen Rechte „demselben als einem Gliede der Gesammtheit in Folge der Ordnungen derselben verliehen sind".

Neuestens hat es Thon versucht, das entscheidende Merkmal „zwischen Privat und öffentlichem Recht (freilich beides nur in subjektivem Sinne) in den Rechtsfolgen der Normübertretungen nachzuweisen. Indem er auf das Ungenügende aller früheren diesbezüglichen Unterscheidungen zwischen „öffentlichen und privaten Rechten" hinweist, fährt er fort:

---

[1]) Unger System I S. 4. [2]) Daselbst S. 5.

[3]) Dernburg Lehrb. d. preuss. Privatrechts S. 61.

„Es scheitern sonach alle Versuche eine Abgrenzung zu erlangen, wenn man diese nach der Entstehung der Normen bewirken will oder nach den Personen, an welche sie sich richten oder nach den Interessen, welche sie zu schützen bestimmt sind oder endlich nach dem Inhalte, je nachdem die Normen absolut lauten oder dem Willen eines Einzelnen nachzukommen gebieten. So erübrigt nur, das entscheidende Moment in den Rechtsfolgen zu suchen, welche die Uebertretung der Norm nach sich zieht" [1]). Indem nun Thon dies unternimmt, gelangt er zu dem Satze: „Der Privatanspruch (als Folge der Normübertretung) ist das Kennzeichen des Privatrechts [2]). Und weiter: „Privatrecht begründende oder kurzweg privatrechtliche Normen nennen wir sonach diejenigen deren Uebertretung für den, in seinen Interessen Verletzten einen Privatanspruch hervorruft. Im Gegensatz zu ihnen gehören alle diejenigen Normen allein dem öffentlichen Rechte an, deren Verletzung einen öffentlichrechtlichen Anspruch begründet. Und ein solcher liegt dann immer vor, wenn ein staatliches Organ das Recht und die Pflicht hat, von amtswegen einzuschreiten" [3]). „Das Privatrecht würde hiernach aus der Summe derjenigen, von der Rechtsordnung den Einzelnen auferlegten Verpflichtungen bestehen, deren Erzwingung herbeizuführen, falls sie nicht freiwillig erfüllt werden, dem einzelnen Interessenten überlassen wird. Und umgekehrt würde ein öffentliches Recht durch jede Norm constatirt, deren Uebertretung zu beseitigen oder zu ahnden der Staat selbst sich vorbehalten hätte" [4]). Diese letzten zwei Sätze, in denen Thon's Gedanken am präcisesten gefasst sind, scheinen uns in der That den Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Recht auch in objectivem Sinne ganz richtig zu bezeichnen.

§ 7.

Merkmale dieser beiden Begriffe.

Wären Privatrecht und öffentliches Recht zwei materielle, concrete Dinge, so könnte man, um ihre Verschiedenheit nachzuweisen, sich auf ihre verschiedenen phisischen Qualitäten berufen, dieselben etwa durch Experimente feststellen, auf Reagentien prüfen — und ihre Identität oder Verschiedenheit beweisen. Das ist nun

[1]) Thon Rechtsnorm S. 121. [2]) A. a. O. S. 133. [3]) A. a. O. S 134. [4]) A. a. O. S. 138.

nicht der Fall. Privatrecht und öffentliches Recht sind wissenschaftlich gebildete Begriffe die man einem höheren wissenschaftlich gebildeten Begriffe „Recht" als Arten desselben unterordnet. Unsere Behauptung aber geht dahin, dass diese zwei vermeintlichen Arten ein und desselben Gattungsbegriffes in der That mit einander nichts Wesentliches gemeinsam haben; dass sie nur sehr uneigentlich einem gemeinschaftlichen höheren Gattungsbegriff untergeordnet zu werden pflegen, da sie qualitativ etwas ganz Verschiedenes sind. Wie können wir nun für unsere Behauptung den Beweis führen, wenn eine materielle, concrete Vergleichung ausgeschlossen ist? Es bleibt nichts anderes übrig als die charakteristischen Merkmale des einen dieser Begriffe, also z. B. des Privatrechts, dem andern Begriffe, dem des Staatsrechts entgegenzuhalten. Wird es sich zeigen, dass diese Merkmale des einen Begriffes auf den andern keineswegs passen und viceversa der andere Begriff Merkmale enthält, die dem ersten ganz fremd sind; ja noch mehr wird es sich zeigen, dass diese beiden Begriffe gar keine wesentlichen gemeinsamen Merkmale haben, dann wird der Beweis der principiellen Verschiedenheit derselben erbracht sein. —

Auf was für Merkmale ist es aber möglich eine solche Untersuchung zu richten?

Es kann sich hier offenbar nicht um concrete Merkmale der Gestalt oder Farbe handeln sondern um Elemente des Begriffes, um solche Momente die den fraglichen Begriff in unserer Vorstellung, in unserem Geiste bilden helfen. Auch kann es sich nicht um äusserliche und unwesentliche Merkmale handeln, wie z. B. dass alles Recht sowohl Privat als öffentliches niedergeschrieben oder sogar als bindende Norm verkündet wird — denn auch die Verkündigung als bindende Norm ist noch immer ein äusserliches unwesentliches Merkmal, so lange die Folgen dieser Verkündigung verschieden sind, so lange diese Verkündigung bei jedem dieser Begriffe auf andere Weise verwirklicht wird, bei jedem eine andere Bedeutung und Tragweite hat. Sehen wir aber von solchen äusserlichen Merkmalen ab, so kann es sich vor allem nur um die Function des, dem Begriffe entsprechenden Wesens, also inunserm Falle um die Frage handeln:

welches ist die Aufgabe, die Leistung, die Function des Privat, welches die des öffentlichen Rechts? Wird es sich zeigen, dass die Function dieser zwei Begriffe eine grundverschiedene ist, so wird ihre gleiche Qualität schon stark in Zweifel gestellt werden müssen.

Ein weiteres Merkmal des Begtiffes kann aus der Entstehung des ihm entsprechenden Wesens, also in unserem Falle des Rechts, abgeleitet werden. Wird es sich nun zeigen, dass die Art und Weise der Entstehung, die begleitenden Umstände, der Zweck und die Tendenz, die diese Entstehung begünstigen und fördern bei Privat und öffentlichem Recht ganz verschieden sind — so wird ein zweites Element der Gemeinsamkeit des Begriffes „Recht" in den Begriffen Privat- und öffentliches Recht wegfallen. Ein drittes Merkmal endlich kann dem Verhältniss entnommen werden, in dem sich das Recht zu einem andern, verwandten Begriff z. B. zum Sittlichen befindet. Wird es sich zeigen, dass das Privatrecht zu diesem dritten Begriff in einem ganz andern Verhältnisse steht wie das öffentliche Recht — so wird wieder ein Element der Gemeinsamkeit dieser zwei Begriffe verschwinden.

In letzter Linie könnten Aehnlichkeit oder Analogie der Subjecte und Objecte des Privat- und öffentlichen Rechts, gemeinsame Merkmale dieser zwei Begriffe bilden. Wird es sich aber zeigen, dass nicht nur Subjecte und Objecte dieser beiden Begriffe grundverschieden sind, sondern dass sich das Subject des Privatrechts zu diesem Privatrecht selbst in einem ganz verschiedenen Verhältniss befindet als das beim öffentlichen Recht der Fall ist — und dass darüber bis jetzt eine irrthümliche Meinung herrscht — so wird auch das letzte Merkmal der Gemeinsamkeit dieser zwei Begriffe beseitigt sein.

Versuchen wir es nun in der hier angedeuteten Reihenfolge den Beweis zu führen, dass zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht keine dieser hier aufgezählten gemeinsamen wesentlichen Merkmale existiren, und dass im Gegentheil, bei jedem dieser Begriffe, die aus den obigen ihm innewohnenden Momenten abstrahirten Merkmale wesentlich verschiedener Natur sind.

§ 8.

Funktion des Privatrechts im Gegensatz zum öffentlichen.

Welches ist nun die Function des Privatrechts, und welches die des öffentlichen Rechts? Das Privatrecht hat die Aufgabe die ewig collidirenden Verhältnisse der Einzelnen untereinander zu ordnen — den möglichen Collisionen vorzubeugen, die ausgebrochenen beizulegen und zu schlichten.

Es vollbringt diese Aufgabe kraft des ihm vom Staate verliehenen Ansehens, dem im Falle des Widerspruchs des Einzelnen, der Staat auch mit Gewalt Geltung verschafft. Es ist also das Privatrecht eine vom Staat der Gesammtheit der Einzelnen auferlegte Norm, nach der sie die ihnen vom Staat gegebene Freiheit benützen, in den ihnen vom Staat bewilligten Bedingungen sich unter seinem Schutze, bewegen können.

Offenbar ist das Privatrecht also ein vom Staate angewendetes Mittel um zwischen den Einzelnen in der Volksgesammtheit Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Er hat zu diesem Zwecke eine Reihe Rechtsinstitute geschaffen, wie z. B. Eigenthum, Ehe, Familie, Erbschaft, Vertrag u. dgl. eine Reihe Grundsätze mit Bezug auf diese Rechtsinstitute proclamirt, zur Schlichtung der sich ergebenden Collisionen Gerichte eingesetzt, deren Ansehen er mit seiner Macht schützt und deren Scharfsinn im Verein mit dem, der ihnen zur Seite stehenden Rechtsbeflissenen er es überlässt, die geschaffenen Rechtsinstitute und die proclamirten Grundsätze weiter zu entwickeln, dieselben auf das Leben anzuwenden und mitten im Gewoge menschlicher Leidenschaften zu schützen und aufrecht zu halten.

Konnte die Staatsgewalt, die diese Privatrechtsordnung schaffen half, sie in's Leben einführte und ihre Existenz und Geltung sicherte, je daran denken über sich selbst ein solches bindendes Recht zu verhängen? Konnte sie je daran denken, dass sie einer solchen sie bindenden Fessel bedarf?

Konnte je eine Staatsgewalt sich selbst von dem Standpunkte aus betrachten, wie sie die ihr untergebene Gesammtheit betrachtete? Widerspricht eine solche Ansicht nicht aller Logik,

aller Erfahrung, aller Geschichte? Dass sie für das Volk, für die Gesammtheit der Staatsbürger Normen erliess, um zwischen ihnen, statt ewigen Kampfes und Haders Ordnung und „Recht" walten zu lassen, das war etwas Natürliches. Dass sie sich selbst ebenso behandelt hätte, wäre etwas Unnatürliches — und war auch nicht möglich. Es liegt tief in der Natur des Staates und der Staatsgewalt, dass sie sich selbst als die irdische Vorsehung der Menschen, als die nur gut und weise handelnde Obrigkeit derselben ansieht. Diese Wahrheit lässt sich zu allen Zeiten an dem Beispiel aller Regierungen erweisen. Widerspricht dieser natürliche Standpunkt all und jeder Staatsgewalt nicht der Annahme, dass dieselbe je fähig gewesen wäre, sich selbst in die Fesseln einer rücksichtslos waltenden Rechtsordnung zu schlagen, deren Handhabung und Schutz in eigens dazu berufene Hände zu legen, denen sie dann wieder gegen sich selbst ihre eigene Macht verleihen sollte? Sind solche Annahmen nicht ganz unstatthaft? Wo immer sich eine Herrschaft heranbildet, sei es eine natürliche wie die staatliche, sei es eine rechtliche wie die in der Familie, bringt es die Natur derselben unausbleiblich mit sich, dass sich der Herrschende für höher hält als der Beherrschte, dass er die Beherrschten als seiner Leitung und Obsorge überantwortet betrachtet. Im täglichen Leben, sowohl der Familie wie auch der verschiedenen Vereine und Gemeinschaften, können wir diese Erscheinung beobachten. Sie tritt uns von jeher in allen Staaten entgegen und es ist daher undenkbar, dass Staatsgewalten je dieselben Präventivmassregeln, die sie in der Form des Rechts für ihre Unterthanen ergriffen, auch für sich selbst für nöthig befunden hätten. Dabei wäre ja die Ergreifung solcher Massregeln gegen sich selbst auch unmöglich. Das Privatrecht stellte der Staat unter den Schutz der Gerichte denen er seinerseits Schutz ertheilte — wie konnte er aber sich selbst wieder unter Gerichte stellen die ihm gegenüber sich doch auf keine höhere Autorität stützen könnten.

Man wende die Sache wie immer, das, was die Staatsgewalt behufs Ordnung und Sicherung der gegenseitigen Verhältnisse der Individuen im Staate veranstaltete, das Recht das sie da einsetzte: das konnte sie unmöglich sich selbst auferlegen. Einem

Rechte, in der Bedeutung wie dieser Begriff im Privatrechte uns entgegentritt, konnte die Staatsgewalt nie und nimmer sich unterwerfen[a]).

Das charakteristische Merkmal des Privatrechts, dass es als eine, die Privatverhältnisse beherrschende höhere Macht, über den Parteien steht, den Willen derselben beschränkt, ihre Thätigkeit und Bewegung in rechtlichen Schranken erhält und jeden Angriff auf dieselben mit Gewalt zurückweist, dieses charakteristische Merkmal fehlt dem öffentlichen Recht durchwegs, speziell dem Staatsrecht. Das Staatsrecht steht mit nichten in gleicher Strenge und in gleicher Höhe über seinen „Parteien". Käme es allein auf dieses Merkmal an, so ist es klar, dass das Staatsrecht qualitativ, wesentlich vom Privatrecht verschieden wäre. Um diesen Unterschied aber noch klarer hervortreten zu lassen, betrachten wir speziell das Wesen des Staatsrechts im Gegensatz zu diesem Merkmal des Privatrechts.

Nicht eine von aussen her auferlegte, rücksichtslos bindende Norm, die das Interesse der Parteien beherrscht, ihren Willen zwingt, ihre Freiheit und Bewegung hemmt und im Widerstandsfall mit Gewalt sich bethätigt; sondern einfach die spontane, den jeweiligen Verhältnissen angemessene, in erster Linie das eigene Interesse im Auge habende Art und Weise der Thätigkeit und des Handelns der Staatsgewalt, in der Uebung ihrer Herrschaft und zum Zwecke der Aufrechthaltung derselben, das ist das Staatsrecht.

Die Formen und Weisen dieser Thätigkeit, wenn sie sich, wie das nicht anders sein kann, stetig wiederholen und dem öffentlichen Geiste als solche einprägen, bilden mit der Zeit das „öffentliche Recht" speciell das „Staatsrecht". Wenn nun langehrwürdige Uebung die Geister an dieses öffentliche Recht gewöhnt, wenn ihnen dasselbe durch sein Alter und die daran sich knüpfenden Erinnerungen der Vorzeit imponirt, dann erscheint es ihnen hoch und heilig und liefert einen Schatz von Grundsätzen und Instituten des öffentlichen Rechtes, auf die sich spätere Geschlechter immer berufen.

Diese hohe Weihe, die diese Institutie und Grundsätze des öffentlichen Rechts, durch ihr Alter, stetige Uebung und allseitige

Gewöhnung erlangen, geben ihnen in den Augen der Gesammtheit dasselbe Ansehen, die die Institute und Grundsätze des Privatrechts in Folge der sie proclamirenden Autorität des Staates, der sie übenden Gerichte und der sie schützenden Macht der Staatsgewalt besitzen.

Kein Wunder denn, dass man die dem äusseren Anblick sich entziehende Verschiedenheit des Wesens der einen und der anderen Institute und Grundsätze übersieht, sie miteinander verwechselt und nur das rein äusserliche Unterscheidungsmerkmal der Geltungssphäre auffast. Eines wie das andere, sowohl die vom Staate der Gesammtheit der Einzelnen auferlegte, die Interessen der Einzelnen rücksichtslos beherrschende Norm, die nöthigenfalls mit Gewalt durchgeführt wird, als auch die von der Staatsgewalt spontan eingehaltene, ihren Interessen immer dienstbare, ihren Zwecken immer angemessene und dieselben berücksichtigende Form der Thätigkeit in der Handhabung ihrer Herrschaft — Eines wie das Andere ward als jus angesehen, ward Recht benannt — zwischen dem so wesentlich und principiell verschiedenen Privat- und öffentlichen „Recht" ward nur der Unterschied angenommen, dass das Eine in den Verhältnissen der Einzelnen zu einander, das Andere in den Verhältnissen der Einzelnen zum Staate, oder in den öffentlichen Verhältnissen gelte. Der meritorische Unterschied im Wesen dieser zwei Dinge ward übersehen und nur ein formaler Unterschied ihrer Geltungssphäre angenommen.

Anm. a) Den meritorischen Unterschied zwischen den vom Staat „dem Einzelnen" auferlegten und den „für sein eigenes Verhalten" aufgestellten Normen verkennt auch Thon nicht, wie aus nachfolgender Stelle erhellt:

„Nicht dem Einzelnen allein liegt der Staat durch seine Gesetze Verpflichtungen auf. Auch für sein eigenes Verhalten kann er rechtliche Normen aufstellen. Freilich führt eine derartige Beschränkung der eigenen Handlungsfreiheit zu einem wesentlich anders gearteten Verhältnisse. Die Verpflichtungen der Einzelnen werden durch den Staatswillen bestimmt und der Staat ist es auch, der ihre Erfüllung, sei es unmittelbar, sei es entsprechend dem Verlangen des Privatberechtigten, durchsetzt. Hier aber ist der Verpflichtende und der Verpflichtete ein und dieselbe Person. Ein Gesetz, welches

der Staat sich selbst giebt, enthält zunächst nur die Verkündigung des Entschlusses, künftighin in der oder in jener Lage in gewisser Weise zu handeln." (Thon a. a. O. S. 141) . . . . . .

„In der Norm die sich der Staat setzt, heisst es dort weiter, kann aber mehr liegen wie die Verkündigung eines Entschlusses. Sie kann zugleich im Interesse Einzelner, diesen die Verheissung eines gewissen staatlichen Verhaltens geben. Lautet die Zusicherung so, dass der Einzelne auf die Erfüllung derselben zu bauen vermag und ist sie zugleich in dieser Absicht gegeben, so verpflichtet sich der Staat mit dieser Norm gegen dem, dem die Zusicherung gilt. Letzterer bekommt ein Recht gegenüber dem Staat. Freilich wird ein solches meist ein unvollkommenes Recht sein. Denn während beim Privatrecht des Einzelnen, die über Beiden stehende Macht des Staates dem Rechte Nachdruck verleiht, steht hier der Einzelne mit seinem Rechte der gesammten Staatsgewalt gegenüber. Will diese bei Fortbestand jener Norm der übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen, so ist dies Verhalten zwar normwidrig: ein Erfüllungszwang aber versagt." (A. a. O. S. 142).

§ 9.

Entstehung des Staatsrechts.

Indem wir das erste wesentliche Merkmal des Privatrechts im Gegensatz zum Staatsrecht und zwar dessen Funktion und Aufgabe betrachteten, mussten wir auch schon des zweiten obenerwähnten charakteristischen Merkmals, der Entstehung desselben, Erwähnung thun. Auch in diesem Punkte ist, wie wir das theilweise schon sahen, der Unterschied ein wesentlicher. Das Privatrecht, als geltendes und bindendes Recht, wird vom Staate mittelst der Gesetzgebung geschaffen; das Staatsrecht wird von ihm geübt, durch sein blosses zweckmässiges Handeln erzeugt. Das Privatrecht ist als bindende Norm der Ausfluss der gesetzgebenden Thätigkeit des Staates; möge er auch die Ideen und Grundsätze des Privatrechts, woher immer nehmen, aus der Gewohnheit des Volkes, aus dessen Lebensübung oder Rechtsüberzeugung — er ist es jedoch der durch den Akt der Gesetzgebung das, woher immer geschüzte Rechtsmaterial als geltendes Recht, als Privatrecht, mit vollem Bewusstsein und ausgesprochener Absicht, verkündet.

Das Staatsrecht hingegen schafft die Staatsgewalt unbewusst — ihre Absicht geht dabei auf Erfüllung der, durch die

Umstände gebotenen Handlungen; auf die Erhaltung ihrer Herrschaft, auf deren Befestigung und Sicherung; auf Hebung ihrer Macht, auf Entfaltung der ihr zweckmässig scheinenden Thätigkeit. Aber, indem sie handelt und thätig ist, indem sie herrscht und die zum Zwecke der Herrschaft nöthigen Massregeln ergreift, hat die Staatsgewalt auch schon — die Fundamente des Staatsrechts gelegt. Diesen Prozess der Staatsrechtsbildung, im Gegensatz zu dem der Privatrechtsbildung mittelst der Gesetzgebung, wollen wir betrachten.

§ 10.

Staatsrechtliche Institute und Grundsätze.

Das oberste Institut des Staatsrechts ist offenbar die staatliche Herrschaft selbst. Dass die einen über die andern herrschen, das ist der nackte Kern des Staatsbegriffes. Dass sich die Einen diese Herrschaft über die Andern verschaffen, was nie und nirgends ohne Gewaltanwendung vor sich gehen kann, das war demnach der Anfang des Staates und das erste Capitel all und jedes Staatsrechts.

Mögen ängstliche Theoretiker vor dieser These erschrecken; mögen sie zurückschaudern vor dem Gedanken, dass am Anfang nicht das Recht war, sondern die Gewalt; mögen sie schliesslich die Folge einer solchen Theorie verdächtigen wollen: die Geschichte beweist auf jedem ihrer Blätter die Wahrheit dieses Satzes, und Erfahrung und Lebensweisheit lehren uns, dass die Wahrheit noch nie Unheil stiftete — dass unheilbringend nur die Lüge ist.

Schlagen wir nun die Blätter der Geschichte wo immer wir wollen auf, nie und nirgends ist Herrschaft ohne Gewalt gegründet worden, nie und nirgends keimte Recht als wie nur unter dem Schutze der Herrschaft. Wenn wir um den Process der Staats- und Rechtsbildung, einer Analyse zu unterwerfen einen concreten Vorgang aus der Geschichte herausgreifen: so möge man uns mit dem Einwurf verschonen, dass wir für unsere Theorie nur ein Beispiel citiren. Alle Staatengründungen, alle Rechtserzeugung spricht für diese eine Wahrheit und jeder ein-

zelne concrete Fall giebt uns ein klares Bild dieses immer und überall sich wiederholenden natürlichen Processes. Unser Beispiel sei diessmal [1]) Rom.

„Rom war ursprünglich, so weit man die Dunkelheit seiner ältesten Geschichte durchdringen kann, eine Niederlassung der Siculer, welche von den Sacranern oder Cascern überwältigt wurden .... Alle öffentlichen und ein grosser Theil der Privatländereien wurden dem alten Völkerrechte gemäss eingezogen, und aus der Mitte des erobernden Volkes tausend Familien wehrhafter Männer dahin verpflanzt, die in zehn Curien eingetheilt, den herrschenden Stamm bildeten, aus welchen die Obrigkeiten und hundert Senatoren genommen wurden. Die Besiegten blieben mit dem ihnen gelassenen Landeigenthum als ein, nach Kriegsrecht unterworfenes Volk unter dem Imperium und dem Schutz des Königs; sie wurden Bürger (?) allein ohne Stimm- und Ehrenrechte (also Unterthanen!) und es fand zwischen ihnen und den Siegern nicht einmal Connubium statt. Dieses ist der Anfang des Verhältnisses der Patricer und Plebejer". Möge in dieser Darstellung Walters [2]), von den Anfängen des römischen Staatswesens, manches unwesentliche ungenau sein: im Wesentlichen sind über die Gründung Roms durch einen Eroberstamm und über diesen Ursprung des Unterschiedes zwischen Patriciern und Plebejern alle Geschichtsforscher einig. So gründete denn Gewalt die Herrschaft und die Herrschaft schuf das Fundament des römischen Staatsrechts, das erste staatsrechtliche Institut der Römer, den Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern. An dieses staatsrechtliche Institut knüpften sich bald auch staatsrechtliche Grundsätze wie z. B. die Unmöglichkeit des Connubiums zwischen Patriciern und Plebejern.

„Von dem eingezogenen Lande wurde ein Theil zum Unterhalte des Gottesdienstes und des Königs, ein anderer als gemeine Mark zu Triften bestimmt, ein dritter wurde in zehn Loosen unter die Curien vertheilt." Was war, fragen wir, diese ganze Vertheilung anders, als eine von der Staatsgewalt nach Bedürf-

[1]) Andere Beispiele sehe man in unsern frühern Schriften „Reçe und Staat" (1875) „Philosophisches Staatsrecht" 1876 „Das Recht der der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn" 1879.

[2]) Römische Rechtsgeschichte.

niss und Zweckmässigkeit vorgenommene Handlung? Und was ward aus alle dem? — Es wurden ebensoviel Institute des öffentlichen Rechts, es wurden staatsrechtliche Grundsätze — es wurde das jus publicum quod consistit in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus. Doch freilich, dieser Werdeprocess durchlauft viele Stadien. Die einmalige Handlung ist es noch nicht die das Staatsrecht schafft; sie legt nur den Grund dazu. Doch indem sie sich in einer dauernden Einrichtung perpetuirt, indem sie Nachfolgern zum Vorbild und Muster wird „wie es die Vorfahren übten" indem sie Präcedenzfälle schafft, indem sie verzeichnet wird als mores majorum, indem sie in dieser Eigenschaft spätere Zweifel und Ungewissheit entscheidet — wird sie das vollkommen giltige jus publicum quod ad statum rei Romanae spectat.

Anm. Dass Mommsen die Beherrschung minder entwickelter Stämme durch begabtere oder höher entwickelte als einen bei jeder Staatenbildung sich abspielenden natürlichen Process ansieht dafür zeugt sein folgender Ausspruch:

„Wohl aber liegt es dem Geschichtsforscher ob, die successive Völkerschichtung in dem einzelnen Lande darzulegen, um die Steigerung von der unvollkommenen zu der vollkommenen Cultur und die Unterdrückung der minder culturfähigen oder auch nur minder entwickelten Stämme durch höher stehende Nationen so weit möglich rückwärts zu verfolgen" [1]). Dieser „Obliegenheit" des Geschichtsforschers ist Mommsen bestrebt in seiner Römischen Geschichte überall gerecht zu werden. Uebrigens folgte Mommsen in diesem Punkte seinem grossen Vorgänger Niebuhr, der, wie keiner vor ihm es verstand die staatsrechtlichen Gestaltungen späterer Zeiten auf ethnische Verschiedenheiten der Urzeiten zurückzuführen. In die Niebur'sche Darstellung der römischen und italienischen Geschichte spielen überall die vorhistorischen Völkerumwälzungen; jene vorstaatlichen Wanderungen, Eroberungen und Ueberfluthungen fremden Gebietes mit ihren noch in der spätesten Geschichte sichtbaren Nachwirkungen hinein. Speciell aber führt auch Niebuhr überall die Leibeigenschaft der Einen und die Herrschaft oder blosses Insassenthum der andern auf ursprüngliche Stammesverschiedenheit zurück. Der Umstand, z. B. dass die Leibeigenen der Italioten Pelasger heissen" gilt Niebuhr für „ein ganz unbedenkliches möglichst historisches Zeugniss dafür", dass die Oenotrer Pelasger sind [2]), „Die

[1]) Mommsen Römische Geschichte 6. Aufl. I. 8.

[2]) Niebuhr Römische Geschichte S. 17.

Ausbreitung der Hellenen, sagt Niebuhr an derselben Stelle, hat Aehnlichkeit mit dem der Römer und Latiner in Italien: nähmlich durch Ansiedlung einer Abtheilung unter einer verschiedenen nicht durchaus fremdartigen, weit zahlreicheren Gemeinde, die Sprache und Gesetze der unter ihnen wohnenden Pflanzbürger annahm, um ihnen gleich zu werden.« »Diese Siculer, heisst es an einer andern Stelle, Argirer, Tyrrener oder wie man sie nennen mag, werden von einem aus dem Gebirge von Abruzzo herunterkommenden fremden Volke überwältigt; die Namen dieser Eroberer, welche mit dem Besiegten ein Volk und Latiner genannt werden, ward vergessen; Varro übertrug auf sie mit einem ungeheuren Versehen den der Aboriginer . . , . .« [1]). Die Genesis der Nationen aus unter einander verschiedenen und fremdartigen Elementen, die Folgen und Nachwirkungen dieser Zusammensetzung und Zusammenwürfelung in den spätesten Erscheinungen ihrer Geschichte sind dem scharfen Forscherblicke Niebuhr's nirgends entgangen. Dem ethnischen Naturprocess der Staaten- und Nationenbildung hat Niebuhr überall volle Aufmerksamkeit geschenkt.

§ 11.

Genesis des Privatrechts.

Unendlich schwieriger als die Frage nach der Entstehung des Staatsrechts ist die, nach der Entstehung des Privatrechts. Denn das ist klar und darüber sind alle einig, dass der Act der Gesetzgebung, indem er es als bindend verkündet, das Privatrecht nur zum Gesetz erhebt: doch damit ist die Frage nach der Entstehung des Privatrechts keineswegs erschöpft. Der Gesetzgeber resp. die Staatsgewalt hat es nur verkündet: woher schöpfte er es? wo nahm er es her? das ist die weitere Frage. Die Antworten auf dieselbe divergiren unendlich. Er leitete sie aus der Rechtsidee ab, antworten die Rechtsphilosophen. Diese Antwort befriedigt heute nicht mehr, sie verlegt nur die Frage auf einen andern Punkt [2]): woher nahm der Gesetzgeber die Rechtsidee? An Offenbarung oder aprioristisches Vorhandensein der Rechtsidee im menschlichen Geiste mag man glauben, wenn es Beruhigung schafft. Was wir von Rechtsidee und ihrer

[1]) Niebuhr S. 28. [2]) Vgl. unser »Philosophisches Staatsrecht« § 24.

Entwicklung im menschlichen Geiste wissen, zerstört jenen Glauben gründlich.

Auch die Lehre vom Naturrecht, das als Prototyp alles positiven Rechtes gegolten, ist heute ein überwundener Standpunkt.

Die historische Schule verlegt die Quelle des Rechts ins „Bewusstsein des Volkes". „Im gemeinsamen Bewusstsein des Volkes lebt das positive Recht". „Es ist der in allen Einzelnen gemeinschaftlich lebende und wirkende Volksgeist der das positive Recht erzeugt", sagt Savigny [1]). Aehnlich fasst Puchta die Entstehung des Rechts auf ..... „das Recht kommt in dem menschlichen Bewusstsein zum Dasein und dieses Bewusstsein hat sich uns näher als das Volksbewusstsein zu erkennen gegeben" [2]). Aus diesem Volksbewusstsein schöpfte es nach Puchta die „Obrigkeit" die es im Gesetz verkündigt. Auch diese Antworten können nicht befriedigen. Sie berufen sich auf imaginäre Existenzen. Ein „Volksgeist", ein „gemeinschaftliches Volksbewusstsein", sind nur bildliche Vorstellungen, sind nur Tropen. Es ist nur Selbsttäuschung zu glauben, dass über irgend eine Rechtsfrage je ein Volk ein gemeinsames Bewusstsein, einen Geist hätte. Im Gegentheil herrscht überall, in jedem Volke, zu jeder Zeit, über jede Rechtsfrage, nothwendigerweise die grösste Divergenz der Ansichten und Ueberzeugungen; quot capita tot sensus — von einem gemeinschaftlichen Bewusstsein, von einem Volksgeiste kann man keineswegs reden. Oder soll etwa die „Obrigkeit" im Momente der Gesetzgebung erst ein suffrage universel vorgenommen und etwa das Bewusstsein der Mehrheit als das gemeinschaftliche Volksbewusstsein, als den Volksgeist angenommen haben?

§ 12.

Staatsgründung als Rechtsact.

Die Frage nach der Urquelle des Rechts, hängt mit der Frage nach der Entstehung des Staates eng zusammen und kann ohne befriedigende Lösung der letzteren nicht beantwortet werden. Diese letztere Frage aber, nach der Entstehung des Staates

[1]) System I 14. [2]) Puchta I 26. (5. Aufl.)

haben weder das Natur- und Vernunftrecht, noch die Rechtsphilosophie, noch endlich die historische Schule bis heute gelöst. Naturrechtslehre (Vernunftrecht) und Rechtsphilosophie halten das Recht, auf welch verschiedene Weise sie es auch entstehen lassen, gleicherweise für die Quelle des Staates, für den Ausgangspunct alles öffentlichen Rechts.

Alle die verschiedenen Arten und Abarten der Theorie vom Gesellschaftsvertrag, vom Staatsvertrag, vom Contrat social, vom pactum unionis et subjectionis und wie sie alle heissen mögen, sind nichts anderes, als der Ausdruck der Anschauung, dass der Staat durch einem Rechtsact, durch einen Vertrag begründet wurde, dass also der Staat Ausfluss des Rechtes sei.

Dieser Ansicht des Natur- oder Vernunftrechts und der Rechtsphilosophie wiederstreitet im Grunde die historische Rechtsanschauung. Denn dieselben Argumente, die gegen das Naturrecht und die philosophische Deduction des Rechts mit Erfolg geltend gemacht worden, dass es ein imaginäres, nicht existirendes, nie und nirgends geltendes oder verpflichtendes sei: alle diese Argumente streiten eigentlich auch gegen all und jede Priorität des Rechts vor dem Staate und gegen das Recht als Quelle des Staates. Wenn man nähmlich kein Naturrecht d. h. weder ein Recht im „Naturzustande“ noch ein von staatlichen Satzungen unabhängiges Recht (Vernunftrecht) anerkennt, so folgt ja aus dieser Nichtanerkennung nothwendig, dass es vor dem Staate kein Recht gab; daher kann auch der Staat nicht aus Etwas hervorgehen, von Etwas abgeleitet werden, dass vor ihm eben nicht existirte.

Uebrigens erweist es ja auch die primitivste unbefangene historische Rechtsforschung, dass all und jedes Recht erst im Staate zur Erscheinung kommt, im Staate erst entsteht.

In der That haben die Gegner der historischen Rechtsauffassung und Vertheidiger des Vernunftrechts diese unerbittliche Consequenz der erstern ganz richtig erkannt und dieselbe, freilich in ihrer Weise, dargestellt. So schreibt z. B. Rotteck in seiner Polemik gegen die historische Rechtsschule: „Das historische Recht gerade in seinen wichtigsten Partieen ist, man kann es ohne Scheu behaupten, nirgends oder fast nirgends aus dem

Geiste oder Gemüthe eines Volkes hervorgegangen, sondern es hat vielmehr — überall oder doch grösstentheils — seinen Ursprung gefunden in dem Missbrauche der Gewalt oder der List, gegenüber einem gedankenlosen oder eingeschüchterten, durch Schrecken niedergeworfenen oder durch Blendwerk verführten Volke. Glückliche Kriegshäupter oder verschmitzte Priester legten etwa den sehwachen oder stupiden Menschen das Joch auf den Hals und dictirten denselben ein, auf den Vortheil ihrer eigenen Personen, Familien oder Kosten berechnetes Recht d. h. sie setzten ein solches durch Uebermacht oder Bethörung in Herrschaft und erstickten glücklich jede etwa dagegen sich erhebende Stimme des Freiheitsinstincts und der Ahnung eines natürlichen Rechts.

Und wenn dann eine Reihe von Jahren oder eine Folge von Geschlechtern hindurch eine mit Gewalt oder Arglist den Völkern aufgedrungene Einsetzung fortbestanden hatte, so erschien jedes weitere Widerstreben dagegen als Verbrechen. Das rein factisch Entstandene und Fortbestehende galt für Recht; und die von den Eindrücken der Kindheit oder überhaupt, der sie umgebenden Erscheinungen beherrschten und der Mittel und Wege zur Erlangung besserer Erkenntniss beraubten Völker achteten es auch als Recht, ertrugen dessen Druck geduldig, und wurden dann erst durch dieses Recht in jene Geistes- und Gemüthsform gepresst, welcher — nach der verkehrten Ansicht der historischen Rechtslehrer — dasselbe entsprungen sein soll. Ist wohl das historische Recht, welches die Heloten in Sparta oder überhanpt die Sklaven in alter und neuer Zeit zu Sachen herabwürdigte, dem Geiste der solchem Rechte Unterworfenen entsprungen? Dem Geiste der Unterdrücker wohl, doch nicht jenem der Unterdrückten; und wenn auch die Letzten allmälig mit ihrem Zustande sich befreundeten oder sich in denselben, als in eine unabwendbare Nothwendigkeit fügten, ja, wenn endlich durch die längere Dauer der Sklaverei selbst ihrem Charakter der Stempel der Knechtschaft aufgedrückt ward, so wäre es doch abenteuerlich, zu sagen, ihrem Geiste sei das Sklavenrecht entsprungen. Ebenso, wo Priesterherrschaft historisches Recht ist. Anfangs wohl mag die Einfalt des noch rohen Volkes

der Priesterlist die Gründung solcher Herrschaft erleichtert haben. Aber später hat das von den Priestern selbst gegründete und künstlich fortgeführte System der Geistesunterdrückung das Volk in bleibende Unmündigkeit versetzt; und das auf den blinden Glauben desselben gebaute Recht ward also von den Priestern, deren Herrschaft und Habgier es diente, erschaffen, nicht aber vom Volke. Dasselbe ist von dem Despoten-Rechte der Soldatenreiche, überhaupt der durch Eroberung und Schrecken gegründeten, sei es von Soldaten oder von Adelskasten beherrschten, zu sagen. Ueberall oder fast überall ward das positive oder historische Recht dictirt durch die Gewalt und wohl beifällig aufgenommen von jenen denen es Vortheil brachte; von den Uebrigen aber, die es unterdrückte, also in der Regel von den Meisten, nur entweder aus Zwang, oder gedankenlos, oder an der Möglichkeit des Widerstrebens verzweifelnd ertragen. Aus dem Geiste der Parias ist das historische Recht der Hindus nicht hervorgegangen, so wenig, als das germanische Adelsrecht aus dem freien Willen der dadurch herabgewürdigten Bürger und Bauern" [1]).

Vor diesen jedenfalls sehr scharfsinnigen Einwendungen und Vorwürfen erschrack die historische Schule. Sie hatte nicht den Muth die von ihren Gegnern ganz richtig gezogenen Consequenzen ihrer Auffassung zuzugestehen, dieselben offen zu acceptiren und den wissenschaftlichen Werth derselben zu betonen. Ihre ersten Repräsentanten, Savigny voran, zogen es vor, auf diese Einwendungen und Vorwürfe der Vernunftrechts-Anhänger einlenkend und beschwichtigend zu antworten. In den wichtigsten, grundlegenden Fragen, treffen wir bei dem hervorragendsten Vertreter der historischen Richtung ein Schwanken und eine Halbheit die es nicht wagt, die Consequenzen der eigenen Ueberzeugung zu ziehen und sich auf diese Weise den Gegnern gegenüber eine Blösse giebt. Eine solche Frage ist erstens die oben schon erwähnte, nach der Quelle des Rechts. Solche ganz abstracte Begriffe wie der Savigny'sche „Volksgeist" und das Puchta'sche „Volksbewusstsein" als Quellen des Rechts anzu-

[1]) Rotteck Staatslexicon 1. Aufl. B. VIII S. 6 und 7.

nehmen, passte wenig für eine historische Schule, die doch vor allem nur mit concreten Dingen und mit wirklichen Thatsachen operiren sollte. In dieser Beziehung sind die Einwendungen der Vernunftrechtler à la Rotteck vollkommen begründet und die oben erwähnten Argumente von den Heloten Sparta's und den Parias der Hindus ganz zutreffend.

Eine zweite Inconsequenz der historischen Schule war, dass sie, obwohl sie geschichtlich von einem wie immer gearteten Rechte vor dem Staate nichts wusste und wissen konnte und daher ein solches, wenn sie ihrer inductiven Methode treu bleiben wollte, entschieden läugnen müsste, dennoch eine Art Naturrecht wenn auch nicht vor, doch als gleichzeitig mit der Entstehung des Staates existirend, zugab. So sagt z. B. Savigny: „Wenn wir also ausser demselben (d. i. dem Staat) dem Privatrecht nur ein unsichtbares Dasein, in übereinstimmenden Gefühlen, Gedanken und Sitten zuschreiben können, so erhält es im Staate, durch Aufstellung des Richteramtes, Leben und Wirklichkeit". Mit diesen Worten hat Savigny im Grunde die Existenz und Berechtigung des Naturrechts zugestanden. Denn mehr behaupten ja von demselben auch die enrageirtesten Naturrechtler nicht, als dass es „ausser dem Staat" also unabhängig von demselben und von seinen Satzungen „ein unsichtbares Dasein in übereinstimmenden Gefühlen, Gedanken und Sitten" führt. Mehr wäre aber auch nicht nöthig, um dem Naturrecht ein, alles positive Recht und staatliche Satzungen weit überragende Wichtigkeit zu verleihen. Das scheint auch Savigny gefühlt zu haben und er beeilt sich dem kaum ausgesprochenen Satz eine Restriction auf dem Fusse folgen zu lassen — freilich eine ganz nichtssagende.

„Das hat jedoch nicht den Sinn, meint Savigny, dass in dem Leben der Völker in der That eine Zeit vor Erfindung des Staates vorkäme, worin das Privatrecht diese unvollkommene Natur hatte (Naturzustand). Vielmehr wird jedes Volk, sobald es als solches erscheint, zugleich als Staat erscheinen, wie auch dieser gestaltet sein möge. Jene Behauptung also sollte blos gelten von demjenigen Zustand des Volkes, welcher uns in Gedan-

k e n (!) übrig bleibt, wenn wir von seiner Eigenschaft als Staat künstlich abstrahiren" [1]).

Diese Restriction, sagten wir, sei nichtssagend. Sie beruht nähmlich auf einer ganz willkührlichen und obendrein vollkommen unklaren und unverständlichen Hypothese, dass „jedes Volk sobald es als solches (?) erscheint, zugleich als Staat erscheint, wie auch dieser gestaltet sein möge" (?). Einen unklareren Satz kann man wohl schwerlich zur Grundlage einer Behauptung und gar einer rechtfertigenden Behauptung machen. Wir wissen in diesem Satze weder was wir uns unter „Volk als solches" noch unter „Staat, wie auch dieser gestaltet sein möge", zu denken haben; nur deuten diese Verwahrungen „als solches" und „wie auch dieser gestaltet sein möge" darauf hin, dass Savigny hier die Begriffe „Volk" so allgemein und verschwommen als möglich hinstellen wollte. Und das will viel sagen bei einem Schriftsteller bei dem schon die strenge Definition dieser zwei Begriffe an Unklarheit und Verschwommenheit das Höchste leistet. Denn vergessen wir nicht, dass bei Savigny das Volk „ein unsichtbares Naturganze mit unbestimmten Gränzen" (§ 9) und der Staat „die leibliche Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft" ist!

Nach alle dem ist nun klar, dass Savigny, der bedeutendste Vertreter der historischen Schule die Existenz des Naturrechts gradaus zu läugnen nicht den Muth, dass er dieselbe bald zugesteht, bald wieder sein Zugeständniss mit Restrictionen umgiebt, die er auf ein ganz unklar gedachtes Verhältniss zwischen Volk und Staat zu einander stützt, welche beiden Begriffe wieder bei ihm zu keiner klaren Definition kommen.

Auch der zweite Vertreter der historischen Schule Puchta macht anscheinend gegen die Vernunftrechtler geltend, dass „sich nicht vom Begriff der Vernunft aus zum Recht gelangen lässt" [2]), aber was er vorschlägt ist im Grunde nichts anderes als ein von einem etwas verschiedenen Standpunkt deducirtes und mit einem etwas abgeänderten Namen belegtes Vernunftrecht. Während nähmlich die Vernunftrechtler ihr Recht aus der Vernunft deduciren,

[1]) Savigny l. c. S. 23—24. [2]) Puchta l. c. 4.

meint Puchta, „der Grundbegriff des Rechts ist die Freiheit". Dass „sich vom Begriff der Vernunft aus zum Recht nicht gelangen lässt, diess, meint Puchta, wird bestätigt durch die Erfahrung, welche die Versuche der Philosophen das Recht auf die Vernunft zu gründen, darbieten:" dagegen meint dieser Vertreter der historischen Richtung, dass er von einem andern Begriff aus leichter und besser zum Recht gelangen könne und zwar von dem Begriffe: Freiheit. „Vermöge der Freiheit ist der Mensch Subject des Rechts. Seine Freiheit ist das Fundament des Rechts, alle Rechtsverhältnisse sind ein Ausfluss derselben" [1]). Als Ausgangspunkt und Grundlage für ein civilistisches „System" sind diese Sätze freilich gut genug. Es lässt sich aus ihnen recht viel deduciren und das ist ja ihr Zweck. Aber eine halbwegs tiefere wissenschaftliche Kritik halten sie keineswegs aus da sie in der That gar keinen Sinn haben. „Vermöge der Freiheit ist der Mensch Subjekt des Rechts" dieser Satz könnte ebensogut in jedem Natur- und Vernuuftrechtssystem stehen. In einem Werk der historischen Schule nimmt er sich ganz sonderbar aus. Der grösste Theil der Menschheit war, so weit die Geschichte reicht, trotz aller „Freiheit" nie Subject nur immer Object von Rechten, Subject von Rechten ist der Mensch nur kraft positiven Rechts, auf Grund staatlicher Gesetze, nur im Staat und durch den Staat. Was helfen gegen diese historische Wahrheit Puchta's theologische Berufungen auf die Bibel: „So ist in der ältesten Urkunde, die wir besitzen, die Fähigkeit des Rechts an die Gottähnlichkeit angeknüpft: Lasset uns Menschen machen, in unserm Bild, nach unserm Gleichniss die da herrschen über die ganze Erde." Was hilft entgegen den Lehren der Geschichte die auf die Bibel sich stützende Behauptung: „Das Recht ist dem Menschen gleich von Anfang auf die Welt mitgegeben als eines der Bande, welche die Menschen umschliessen . . ." Es ist sonderbar, dass der Vertreter der historischen Rechtsschule gegen das Vernunftrecht ankämpfend sich auf die Bibel beruft — auf diess alte Vernunftrecht der Juden! Denn in der Quintessenz unterscheiden sich Bibel und Vernunftrecht wenig; beide gehen

[1]) Puchta l, c. S. 9.

davon aus, dass der liebe Herrgott die Welt sehr gut eingerichtet und nur die bösen Menschen die ganze ursprüngliche so famose Einrichtung verdorben hätten; nun müsse man durch die Befolgung der Gesetze Gottes — Rotteck nennt es natürliches oder Vernunftrecht — alles wieder in's rechte Geleise bringen.

Alles in allem aber, was Puchta dem Vernunftrechte gegenüberstellt, ist ein ebenso imaginäres, fictives, vom Staat und seinen Satzungen unabhängiges — Freiheitsrecht, dessen Entwicklung er sodann in seinem System des römischen Rechts nachweist. Auch er also, der Historiker, hat dem Vernunftrecht gegenüber nicht den Muth das Recht aus den Thatsachen der Geschichte, aus dem Staat und seinen positiven Satzungen abzuleiten.

Haben auf diese Weise die Vertreter der historischen Schule den Vertretern des Vernunftrechts gegenüber in zwei wichtigen Punkten den historischen Standpunkt sehr schlecht vertheidigt: so waren sie auf dem dritten und allerwichtigsten Punkte so kleinmüthig, ganz die Waffen zu strecken. Denn von allen den Streitfragen zwischen diesen beiden Richtungen ist die über die Priorität des Staates oder des Rechts die entscheidende. Ist der Staat Quelle des Rechts oder ist das Recht Quelle des Staats — in dieser Alternative liegt zugleich die Entscheidung zwischen den beiden Rechtsschulen, der vernunftrechtlichen und historischen. Wir sahen, wie die Gegner der historischen Rechtsschule die Grundprincipien derselben ganz richtig auffassten und die logische Consequenz aus diesen, die Priorität und den Vorrang des Staats vor dem Rechte mit lautem Tadel den Vertretern derselben vorwarfen. Auch diesen Vorwurf ruhig hinzunehmen und seine Grundlosigkeit respective die Wahrheit des ihnen vorgeworfenen Satzes nachzuweisen, hatten die Rechtshistoriker nicht den Muth. Sie werfen hier einfach, ihren Grundprincipien untreu werdend, die Waffen weg und ergeben sich dem Feinde.

„Denn auch die Erzeugung des Staates ist eine Art der Rechtserzeugung, ja sie ist die höchste Stufe der Rechtserzeugung überhaupt", sagt Savigny [1]). „Dieselbe Kraft, welche das Recht

[1]) System I 22.

hervortreibt, bildet auch den Staat, ohne welchen das Recht nur ein unvollständiges Dasein, eine prekäre Existenz hätte, ohne den der gemeinsame Wille, auf den das Recht beruht, mehr ein Wunsch, als ein wirklicher kräftiger Wille sein würde," sagt Puchta [1]).

Wir sehen, die alte historische Rechtsschule die so vieles und dauerndes leistete, sie war einerseits zu idealistisch andererseits zu schwach und schwankend. Sie hatte weder den Muth noch die Kraft, ihren Grundprincipien getreu, die Consequenzen derselben ruhig über sich ergehen zu lassen und ihrer Lehre feste Grundlagen im Geiste eines gesunden historischen Rechtssinns zu geben.

§ 13.

Die Achillesferse der historischen Schule.

Diese Halbheit und Lückenhaftigkeit, diese Schwäche und diese Irrthümer der alten historischen Schule haben ihren ganz bestimmten und nachweisbaren Grund. Sie wurzeln alle in der bei ihren Vertretern herrschenden Unklarheit der Begriffe Volk und Staat, sie wurzeln in dem Umstande, dass die historische Schule die Entstehung des Staates nicht wie es ihre Pflicht gewesen wäre, rein historisch erklären wollte. Wie sie aber einmal diese wichtigste Vertheidigungslinie, die die Basis ihrer Operationen bilden sollte, den Gegnern preisgab, dann fehlte ihr freilich jeder feste Stützpunkt zur Erklärung der Entstehung des Rechts. Dann war ihr Kämpfen nur ein schwaches Hin- und Herschwanken und somit ein Geschlagenwerden unvermeidlich.

Denn nur von einer, vor keiner Thatsache und vor keiner auch noch so rauh klingenden Wahrheit zurückschreckenden realistisch-historischen Erklärung der Entstehung des Staates kann man in consequenter Folge eine richtige, der historischen Wahrheit gemässe Erklärung der Entstehung des Rechts erwarten. Und nur eine auf diese Weise erlangte Erkenntniss der Entstehung von Staat und Recht wird uns in noch weiterer

[1]) l. c. 27.

Folge das wahre Wesen des Privatrechts und des Staatsrechts und ihr gegenseitiges Verhältniss zu einander klar erkennen lassen.

Betrachten wir nun zuerst die Auffassungen der alten historischen Schule über Staat und Volk.

§ 14.

Die Begriffe Volk und Staat.

Wir erwähnten oben (§ 3) der Schwierigkeit die dem wissenschaftlich forschenden Geist der Umstand bereitet, dass er sich überall einem weit vorgeschrittenen Entwicklungsprocess gegenüber befindet an dessen *gewordene* Formen, an dessen fertig und stabil scheinende Gebilde er sich gewöhnt hat. Wir erwähnten, welcher Mühe und Selbstverläugnung es bedarf, bis er sich über diese Formen und Gestaltungen an denen er mit tausend Fasern hängt, hinwegsetzt, bis ihm die Ahnung dämmert, dass er nur mitten drin in *Gewordenem* stehe und bis er sich entschliesst, den mühevollen Weg der rückschreitenden Analyse zu betreten.

Aus diesem Umstande folgen im Gang der Wissenschaften im allgemeinen und speciell im Gang der Socialwissenschaften zwei Stadien, die dieselben nothwendigerweise durchlaufen müssen. Das erste Stadium ist meist der Betrachtung des *Seienden* gewidmet; man ist bestrebt, sich das Seiende nach seinem Wesen nach seinen Eigenschaften, nach seiner innern und äussern Beschaffenheit klar zu machen. Diese Bestrebungen beginnen mit allgemeinen und unklaren Vorstellungen über die Gegenstände der Betrachtung, mit oberflächlichen und nebelhaften Beziehungen derselben zu den grossen Einheiten der Welt und des Lebens. ergehen sich sodann in idealistischer Betrachtung dieser Gegenstände von den verschiedensten Standpunkten und Beleuchtung derselben von verschiedenen Seiten. Erst spät folgt realistisches und nüchternes Eindringen in's Wesen derselben und Erfassen der Merkmale ihres wirklichen Daseins. Damit beginnt zugleich das zweite Stadium der Erkenntniss, die Forschung nach der geschichtlichen Entstehung der untersuchten Gegenstände und nachdem auch diese geschichtliche Betrachtung die ihr eigenthümlichen

Phasen durchlaufen hat, gelangt sie auf ihrer letzten Stufe zur Ergänzung der realistischen Erkenntniss des Wesens und wirklichen Daseins der untersuchten Erscheinung. Diesen in kurzem Umriss hier gezeichneten Gang können wir auch bei den wissenschaftlichen Forschungen der Hauptgegenstände der modernen Socialwissenschaften „Volk und Staat" seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, beobachten.

§ 15.

Die Begriffe Volk und Staat bei Schlözer.

Eine zwar noch etwas primitive, rein äusserliche, doch für seine Zeit sehr charakteristische Anschauung von Volk und Staat finden wir zu Ende des vorigen Jahrhunderts bei Schlözer [1]). Es stellen sich ihm auf den ersten Blick drei Arten von Gesellschaften dar: die häusliche, bürgerliche und staatliche. Mit dieser äussern Nebeneinanderstellung giebt er sich zufrieden und knüpft an dieselbe einige Bemerkungen. Die beiden ersten Arten von Gesellschaften scheinen ihm aus thierischen Instincten entsprungen zu sein; „zum Uebergang in die dritte musste schon raisonnirende Erfahrung wirken". Bei dieser „raisonnirenden Erfahrung" denkt Schlözer offenbar an drei für die Entwicklung der Theorie des Staates wichtige Punkte und zwar erstens an den durch menschlichen Willensact mit vollem darauf gerichteten Bewusstsein gegründeten Staat, zweitens an eine durch Erfahrung erlangte Einsicht in die Vortheile des Staats und drittens an eine ausdrücklich oder stillschweigend vertragsmässige, also implicite auf das Recht gestützte Staatsgründung.

„Man braucht nur zu bemerken," schreibt Schlözer, „dass Menschenglück ohne Verein und dauernder Verein ohne Staat nicht möglich sind: so unterwarf man sich freiwillig; oder falls auch die erste Unterwerfung erzwungen war, so harrte man gern in derselben aus."

Auf diese freiwillige Unterwerfung oder wenigstens auf dieses freiwillige Verharren, legt Schlözer grossen Werth. „Menschen, die von Natur frei sind, belieben sich einem

[1]) Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre Göttingen 1793.

Herrscher zu unterwerfen," meint er und fügt dazu in der Anmerkung bei: „Soll ein Unterschied zwischen Räuberbande und Regierung sein, so muss freies Belieben in die Mitte treten" (l. c. S. 12). „Das droit de conquête, heisst es an einer andern Stelle, kann Sklaven aber keine Unterthanen machen". Eine rechtmässige Herrschaft aber kann nach Schlözer, nur vermöge eines Vertrages und freier Einwilligung der Unterthanen entstehen, Dabei fügt er noch die Vorsichtsmassregel hinzu: „Der Grund- oder Unterwerfungsvertrag soll beiderseits beschworen werden."

Im Ganzen also ist es die Vertragstheorie seiner Zeit, die Schlözer da reproduzirt, was ihn aber nicht hindert, auch manche ganz zutreffende Bemerkung über das Wesen des Staates zu machen. So meint er z. B. (S. 15) dass „im Wesentlichen alle Staaten sich gleich" seien, „überall sind Befehlende und Gehorchende". Wie einfach und naheliegend dieser letztere Umstand scheint, so ist er doch merkwürdigerweise von den meisten Staatsrechtslehrern und Rechtsphilosophen ganz übergangen worden, trotzdem gerade in ihm der Ausgangspunkt zu einer gedeihlichen Erkenntniss des Staates liegt.

Mit der Vertragstheorie Hand in Hand geht, bei Schlözer die Ansicht vor der Priorität des Rechtes vor dem Staate. „Der Mensch", sagt er, „war eher als der Unterthan. Und ehe er sich in eine Staatsgesellschaft begab oder hineingerieth, hatte er schon als Ehemann, Vater, Hausherr und Bürger die Freuden und Leiden des geselligen Lebens gekostet". Bei Schlözer geht also nicht nur das gesammte Privatrecht (Ehemann, Vater, Hausherr!) sondern auch ein Bürgerthum dem Staate voran!

Trotz alledem entgeht aber Schlözer'n auch die Thatsache nicht, dass „die meisten Staaten durch Zwang entstanden sind. Zwang setzt Krieg voraus und Krieg einen Heerführer. Der Heerführer blieb auch im Frieden Anführer; der Suffet ward Richter oder Justizpräsident" (S. 137).

Man muss bei Schlözer, der ganz und gar in der Vertragstheorie befangen ist, solchen hin und wieder sporadisch angebrachten sehr wichtigen Bemerkungen über das Wesen und die Entstehung des Staates, die vollste Anerkennung zollen.

§ 16.

Kant — Savigny.

Bei Kant und seiner Schule finden wir sodann über den Staat nur die Vertragslehre Rousseau's und die Gewaltentheilung Montesquieu's mit den mannigfachsten abstrakt-philosophischen Verschnörkelungen paraphrasirt. Ein vollkommener Mangel concreter Auffassung der Wirklichkeit, ein eitles Sichhingeben an unfruchtbare Speculationen, zeichnen Kant's und seiner Anhänger Schriften über Recht und Staat aus. Dass die abstracte Philosophie in Deutschland an dem Naturrecht, an dem Recht vor dem Staate und an dem Staate als einem Rechtsinstitute festhielt, versteht sich von selbst.

Gegen diese philosophische und naturrechtliche Ausschweifungen eine heilsame Reaction zu üben, schien niemand mehr berufen zu sein, als die historische Schule. Doch sahen wir schon oben wie sie in der Frage des Naturrechts, der Entstehung des Rechts und der Priorität des Rechts vor dem Staate, den wahren und richtigen historischen Standpunkt schlecht vertheidigt und auch ganz im Stiche liess. Wir wollen nun jetzt betrachten, wie sie sich den unfruchtbaren philosophischen Abstractionen über Volk und Staat gegenüber in der Auffassung und Erklärung dieser beiden Begriffe als historische Schule bewährte. Beim Worte „Volk" denkt Savigny offenbar nur an historisch im Staate zur Erscheinung gelangende sociale Gesammtheiten und fasst das was sie da zu einer Einheit verbindet, als etwas Ursprüngliches, Natürliches auf. Es ist das wieder jenes erste Stadium wissenschaftlicher Betrachtung, dass sich ganz dem Eindruck des äusserlich in die Sinne Fallenden, hingiebt. Ueberhaupt nimmt Savigny am Volk nur in so fern Interesse, in so fern es als Subjekt der Rechtserzeugung in weiterer Folge als Subjekt der Staatserzeugung in Betracht kommt. Nur aus diesem einem Interesse betrachtet er es überhaupt und was ihm bei der ersten äusserlichen Betrachtung dabei auffällt, das statuirt er ohne weiteres als das wesentliche Merkmal des Volkes. Von einer tieferen wirklich historischen Betrachtung ist bei ihm noch keine Rede. Nur gelegentlich der Frage nach Entstehung des Rechts, nach der

Erzeugung desselben braucht er das Volk und legt sich diesen Begriff zu diesem Zwecke zurecht.

„Fragen wir ferner nach dem Subjekt, in welchem und für welches das positive Recht sein Dasein hat, so finden wir als solches das Volk.“ (S. 14). An einer späteren Stelle fährt er dann an den obigen Satz anknüpfend fort: „Die Rechtserzeugung ist hier vorläufig in das Volk als das thätige, persönliche Subject, gesetzt worden. Die Natur dieses Subjects soll nun mehr genauer bestimmt werden.“ Diese „genauere Bestimmung“ besteht nur darin, dass er den blossen „abstracten Begriff einer Mehrheit“ für ungenügend zur Begriffsbestimmung des Volkes erklärt. „In der That aber, fährt er dann fort, finden wir überall, wo Menschen zusammenleben, und in so weit die Geschichte davon Kunde giebt, dass sie in einer geistigen Gemeinschaft stehen, die sich durch den Gebrauch derselben Sprache sowohl kund giebt, als befestigt und ausbildet. In diesem Naturganzen ist der Sitz der Rechtserzeugung, dann in dem gemeinsamen, die Einzelnen durchdringenden Volksgeist findet sich die Kraft, das oben anerkannte Bedürfniss (der Rechtserzeugung) zu befriedigen. Die Grenzen aber dieser Völkerindividuen sind allerdings unbestimmt und schwankend und dieser zweifelhafte Zustand offenbart sich auch in der Einheit oder Verschiedenheit des in ihnen erzeugten Rechts. So kann es bei verwandten Volksstämmen ungewiss erscheinen, ob sie uns als ein Volk oder als mehrere gelten sollen . . .“ Etwas weiter folgt die von uns schon erwähnte Stelle, „das Volk, dem wir als unsichtbaren Naturganzen unbestimmte Grenzen zuschreiben mussten etc.“

Man wird uns zugestehen, dass in dieser „genaueren Bestimmung der Natur des Volkes“ alle nur mögliche solche Merkmale angehäuft sind, die es zu einer genauen Bestimmung nicht kommen lassen, und wie absichtlich darauf berechnet scheinen die möglichst unklarste Vorstellung hervorzurufen. „Unsichtbares Naturganze, unbestimmte und schwankende Grenzen, zweifelhafter Zustand“ u. dgl. mit solchen Merkmalen soll die Natur des Volkes „genauer bestimmt“ werden — in dessen „Geist“ sodann, den „Volksgeist“, der Sitz der Rechtserzeugung

gelegt wird. Daraus ist nur eines klar, dass es der historischen Schule eigentlich nur um diesen „Geist" zu thun war, den sie als Quelle der Rechtserzeugung brauchte. Der Begriff „Volk" hatte nur die Aufgabe, diesem „Geist" als Subject zu dienen, im Uebrigen war es eine ganz gleichgültige Sache, was man sich darunter denkt. Mag dieser „Geist" wie der „Geist Gottes über den Wassern", über diesem „unsichtbaren, unbestimmten und zweifelhaften" Substrat schweben: der historischen Schule genügt es vollkommen, sich auf ihn als „Volksgeist" berufen zu können[a]).

War ihr diess einmal gestattet, dann begann ihre eigentliche Arbeit, die Darstellung der Entwicklung des aus jenem „Volksgeiste" abgeleiteten Rechts. Diese Darstellung bildet das Verdienst der historischen Schule, das uns aber weder gegen die schwachen und nicht stichhaltigen Grundlagen denselben blind machen, noch uns abhalten darf, die üblen Folgen der irrthümlichen Grundlegung auf den ganzen Gedankengang der historischen Schule nachzuweisen.

In der obigen „genaueren Bestimmung der Natur des Volkes" sind nur drei Merkmale enthalten die halbwegs zu einer näheren Bestimmung des Begriffes Volk dienen könnten und zwar erstens Naturganzes, Volksindividuum, natürliche Einheit,; zweitens geistige Gemeinschaft, drittens Gebrauch derselben Sprache. Diese Merkmale zeigen, dass Savigny, hier Volkseinheiten vorschwebten die er da er sie in der Geschichte, staatlich und sprachlich vereint vorfand, ohneweiteres als „Naturganze" als „natürliche Einheiten hinstellte. Und darin liegt aber der grosse Irrthum, die unwillkürliche Uebereilung der alten historischen Rechtsschule der gerade sie, als historische, sich am wenigsten schuldig machen sollte. Denn gerade sie war vor allem berufen, alles Gewordene auf dessen Entstehungsprocess zu prüfen. — Dass es Savigny, beim Begriffe „Volk" verabsäumte, das sehen wir: betrachten wir nun, wie er es beim Begriffe „Staat" anstellte.

Anm. a) „Hegel und Gans, wie Savigny und seine nur geistloseren Schüler waren in derselben Einseitigkeit des Begriffes von Volk befangen, der uns in diesem nichts weiter, als ein auf gemeinschaftlichem Ursprung beruhendes, mit einer Art dämonischer

Naturkraft ausgestattetes Menschencollectiv erblicken lässt, das in seiner Integrität am reinsten nur in seinem Jugendleben dasteht". Lenz, geschichtliche Entwicklung des Rechts, 1854 S. 26.

„Die historische Schule hat uns so unendlich viel von „Volk" gesprochen, auch wohl manches beigebracht, was als eigenthümlich für das Menschencollectiv, was wir so bezeichnen, betrachtet werden kann; was aber zur vollständigen Auffassung des Begriffes allein führen könnte, seine Genesis, darüber erfahren wir, im günstigsten Falle, nichts, und können uns nur Glück wünschen, wenn der einfach grossartige historische Sinn Savigny's sich mit der Feststellung des Factum begnügt, dass, soweit die Geschichte reicht, wir der Trennung des Menschengeschlechts in Völker begegnen". Daselbst S. 36.

§ 17.

Savigny's Staatsbegriff.

Die Erklärung des Begriffes „Staat", beginnt Savigny damit, dass er die soeben dem Volke als „Naturganzen" zugeschriebene Eigenschaft der Unsichtbarkeit wieder läugnet. „Das Volk, dem wir als einem unsichtbaren Naturgauzen unbestimmte Grenzen zuschreiben mussten, besteht jedoch nirgend und in keiner Zeit auf diese abstracte Weise". Dieser Satz bestätigt unsere obige Behauptung, dass Savigny beim Begriffe Volk nur an eine in der Geschichte und im Staat zur Erscheinung gekommene sociale Gesammtheit denkt. Dass das Volk anders als im Staate nicht existirt, erklärt sich Savigny mit der auch in andern Wissenschaften nicht ungewöhnlichen Annahme eines „Triebes". Vielmehr, meint er, wirkt in ihm (d. h. im Volke) ein unaufhaltsamer Trieb die unsichtbare Einheit in sichtbarer und organischer Erscheinung zu offenbaren. Diese leibliche Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft ist der Staat und mit ihm sind zugleich scharf bestimmte Grenzen der Einheit gegeben." An einer weitern, von uns schon erwähnten Stelle, belehrt er uns aber noch, dass es zwischen jener Unsichtbarkeit und Unbestimmtheit der Grenzen und dieser Sichtbarkeit und scharfen Bestimmtheit derselben gar keine Zwischenzeit gebe; „vielmehr, sagt er, wird jedes Volk, sobald es als solches erscheint, zugleich als Staat erscheinen, wie auch dieser gestaltet sein möge. Jene Behauptung (d. i. die Existenz eines vorstaat-

lichen Privatrechts) also sollte blos gelten von denjenigen Zustand eines Volkes, welcher uns in Gedanken übrig bleibt, wenn wir von seiner Eigenschaft als Staat künstlich abstrahiren." Mit diesen Sätzen hat Savigny seine ganze frühere Ausführung über das Volk so gut wie desavouirt. Denn dort sagte er, das Volk sei ein unsichtbares Naturganze — wenn es aber „nirgend und in keiner Zeit auf diese abstracte Weise existirt" sondern nur in der „leiblichen Gestalt" des Staates, so ist es doch „nirgend und in keiner Zeit" unsichtbar sondern immer in dieser seiner „leiblichen Gestalt" sichtbar. Sodann hiess es in jenen Ausführungen die Völkerindividuen hätten „unbestimmte Grenzen;" wann sie aber „nirgend und in keiner Zeit" ohne Staat erscheinen, dieser letztere aber „scharf bestimmte Grenzen der Einheit" hat, so erscheinen ja die Völker immer in „scharf bestimmten" „nirgend aber und in keiner Zeit" in unbestimmten Grenzen.

Nach alledem bleibt uns von Savigny's Begriffsbestimmung des Volkes nichts übrig, als dass es das jedesmalige Menschenmaterial des Staates, dass es die Gesammtheit der Menschen eines Staates ist.

Dass aber eine solche Gesammtheit nicht durchaus ein „Naturganzes", eine „geistige Gemeinschaft" und auch keine einsprachige Gemeinschaft zu sein braucht, lehrt uns die Geschichte: und damit fällt auch diese Grundlage des Savigny'schen Volksbegriffes. Es bleibt nichts übrig, als anzuerkennen, dass sich Savigny über den Begriff Volk gar nicht klar gewesen ist und sich offenbar auch um Klarheit über diesen Begriff gar nicht sehr anstrengte. In engem Zusammenhang damit war aber auch die vollkommen unklare und nichtssagende Begriffsbestimmung des Staates. Schon die Erklärung des Staates als einer „leiblichen Gestalt" ist nur ein Tropus; der Staat lässt sich nicht betasten und nicht greifen und auch nicht sehen; er ist daher keine leibliche Gestalt. Und gar eine „Volksgemeinschaft" kann ja keine „leibliche Gestalt" haben, weder annehmen. Mit Tropen aber ist kein Ding klar und deutlich bestimmt; es ist höchstens ein Bild das der subjectiven Vorstellung entsprechen mag, aber nichts erklärt, nichts besagt.

§ 18.

Puchta's Staatsbegriff.

Trotz aller dieser Mängel steht die Ansicht Savigny's über Staat und Volk unvergleichlich höher als die Puchta's. Der Vorzug liegt darin, dass Savigny ohne Zweifel im richtigen Gefühl keinen Boden unter den Füssen zu haben, sich über diese beiden Begriffe wie wir sahen mit einigen Allgemeinheiten und tropischen Wendungen hinweghalf, um nur so bald als möglich den festen Boden der positiven römischen Gesetzgebung und des Pandektenrechts zu erreichen. Savigny aber war weit entfernt davon den seichten Boden biblischer Erzählungen im vollen Ernst zur Grundlage wissenschaftlicher Ausführungen zu nehmen. Dieses that leider Puchta und seine diesfälligen Ausführungen verfielen daher wie es bei solcher Methode nicht anders sein kann in triviale Naivetät. In der That lässt sich eine primitivere und naivere Erklärung der Begriffe Volk und Staat wie bei Puchta gar nicht denken. Puchta's Ausführungen sind das reine ABC des menschlichen Nachdenkens über diese Gegenstände.

Er beginnt dieselben mit der biblischen Erzählung von Adam und Eva und wie sich die Menschen dann vermehrten und in Folge dessen in Familien und Stämme sonderten. Dass diese Erzählung selbst nur ein ganz primitiver Versuch des menschlichen Geistes ist, sich die ihn umgebenden gewordenen Erscheinungen nach ihrer Entstehung zu erklären, kommt ihm nicht in den Sinn. Im Gegentheil findet er die Art und Weise der Entstehung der Familien, Stämme und Völker wie sie sie sich aus der Bibel ergiebt sehr probabel. „Dieses Fortschreiten ist etwas so natürliches, dass es auch den dunkleren Sagen der Heidenwelt vollkommen entspricht. Auch würde das Resultat für unseren nächsten Zweck nicht wesentlich verschieden ausfallen, wenn man mehrere Urmenschen in den verschiedenen Theilen der Erde annähme; ich halte dies aber für eine Thorheit." (?) [1]) Puchta begeht hier eine sonderbare Verwechslung. Nicht das „Fortschreiten" von einem Paare zu Familien, Stämmen und Völkern ist „natürlich"; nur diese Art und Weise der Er-

[1]) Gewohnheitsrecht S. 133.

klärung der Entstehung der Menschheit ist für eine primitive Stufe drs menschlichen Geistes sehr „natürlich"; für einen reifen Verstand aber, für eine höhere Stufe geistiger Entwicklung ist jenes Fortschreiten ganz undenkbar und die heutige Naturwissenschaft hält den Polyfiletismus durchaus für keine „Thorheit". Auf dieser biblischen Stufenleiter die ihm so „natürlich" scheint gelangt nun Puchta zum Volk und durch dasselbe zum Staat. „Der Begriff des Volkes meint er, hat die natürliche Grundlage der gemeinsamen Abstammung. Diese bringt nicht allein eine leibliche sondern auch eine geistige Verwandtschaft hervor. Daraus dass das Volk in diesem eigentlichen Sinne des Wortes ein natürliches Ganzes ist, folgt dass es nicht auf künstlichem Wege und nicht durch freien Entschluss und Willen entstehen kann. Aber die Verwandtschaft für sich bringt noch kein Volk hervor, sonst könnte es nur Ein Volk geben . . . . .

„Die Abgränzung eines Volkes gegen andere Völker wird begonnen durch die körperliche Absonderung im Raume, indem dadurch die Möglichkeit einer eigenthümlichen Entwicklung und Ausbildung gegeben ist. So befestigt sich weiterhin die innere Verbindung dieses Stammes, indem die Verwandtschaft mit den nunmehr Auswärtigen abnimmt und gegen jene Näheren immer mehr zurücktritt, und den Gliedern des Stammes wird durch die ihnen innewohnende, nimmer ruhende Entwicklungskraft eine eigenthümliche natürliche Einheit und Verwandtschaft in leiblichen und geistigen Dingen. Dann aber tritt zu diesem natürlichen noch ein anderes Band. Diess ist die Verfassung, welche das Volk zur bürgerlichen Gesellschaft, zum Staate macht und dadurch über den Charakter einer blos natürlichen Vereinigung erhebt. Staaten sind keine natürlichen Verbindungen von Familien und Völkern, sondern ein Produkt menschlichen Willens, darum gibt es und gab es Staaten deren Glieder keineswegs in einer natürlichen, in der Volksverbindung miteinander stehen. Dennoch haben die Staaten die nationale Verbindung zu ihrem mittelbaren Grunde und es lässt sich daher kein Staat denken, von dessen Bürgern jeder einer andern Nation angehörte. In der Geschichte finden wir, dass ursprünglich die Staaten zugleich Völker und Völkerstämme

waren, später gingen sie mehr oder weniger über diese Beschränkung hinaus, immer aber wird ein Naturnachahmungstrieb neben einem Staate der Thätigkeit desselben vorzugsweise zu Grunde liegen ..... Der Staat entsteht durch den Willen, die Verfassung nämlich ist der allgemeine Wille über diejenigen Gegenstände, welche das Wesen des Staates ausmachen ...[1]

Das sind Puchta's Anschauungen über Volk und Staat. Abgesehen von der naiven biblischen Grundlegung strotzen sie von Widersprüchen und geschichtlichen Unrichtigkeiten, so z. B. ist der Satz „in der Geschichte finden wir stets ursprünglich die Staaten zugleich Völker und Völkerstämme waren" entschieden unrichtig. Auf jedem Blatt der Geschichte können wir uns von dem Gegentheil überzeugen. Ethnisch einheitliche Staaten gibt es nicht und gab es nicht, selbst wenn wir zur vorhistorischen und verstandlichen Horde zurückgehen. Die Vorstellung, dass die Familie vor dem Staate war und der Staat aus ihr als seinem Keim und Vorbild sich entwickelte ist ebenfalls eine, aller Geschichte und ethnographischen Wissenschaft widerstreitende Behauptung, wie wir das noch unten näher nachweisen wollen. Die Vorstellung endlich dass der Staat ein Produkt eines Willens und gar des ganz undenkbaren „allgemeinen Willens" sei, ist geradezu mit dem Grundprincip der historischen Schule, der über allem persönlichen und Gesammtwillen sich vollziehenden Entwicklung der socialen Verhältnisse, unvereinbar. Mit Puchta's theologisch angehauchten Anschauungen verglichen stellen sich Savignys so hyperidealistischen Ansichten über Entstehung von Volk und Staat als unvergleichlich höher dar: Savigny wusste wenigstens im entscheidenden Punkte mit der Phrase von der „leiblichen Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft" in welcher das Volk „sobald es als solches erscheint zugleich als Staat" erscheint die gefährliche Klippe der bewussten Staatsgründung durch einen darauf gerichteten allgemeinen Willen, zu umschiffen.

Alles in Allem, die Gründer der historischen Rechtsschule haben, wie sonderbar es auch klingen mag, gerade die sicher-

[1]) Gewohnheitsrecht I. 135.

sten Grundlagen des Rechts, die Begriffe Volk und Staat arg vernachlässigt. Zu ihrer Rechtfertigung mag dienen, dass sie mit der Entwicklungsgeschichte des Rechts und speciell des römischen Rechts so vollauf beschäftigt waren, dass sie darüber die historische Entwicklung von Volk und Staat ganz vergassen und diese zwei so wichtigen historischen Erscheinungen theils als von jeher fertige Grundlagen, als „Naturganze“ und „natürliche Einheiten“ (Savigny) theils als Producte natürlicher Menschenvermehrung und Mehrheitstheilung und Werke menschlichen Willens (Puchta) zur Voraussetzung ihrer rechtshistorischen Forschungen nahmen. —

§ 19.

Stahl.

Wie es nicht unsere Aufgabe sein konnte den Gang des Naturrechts in der rationalistischen Rechts- und Staatsphilosophie mit Bezug auf unseren Gegenstand weitläufiger zu verfolgen, da ein Kampf gegen diese beiden Richtungen heute schon als überflüssig erscheinen muss, so liegt es auch nicht in unserem Plan, die theologische Rechts- und Staatslehre Stahls und seiner Anhänger zu bekämpfen.

In einem Punkte jedoch hängt dieselbe und namentlich die Philosophie Stahl's mit der historischen Schule unmittelbar zusammen und diesen Punkt müssen wir hier berühren.

Es ist bemerkenswerth, dass Stahl sich selbst an die historische Schule anreiht; er gibt sich den Anschein die geschichtliche Ansicht zu vertreten und weiter zu führen und treibt unter dieser Firma — reine Theologie.

Wie war das möglicch? Durch nichts anderes als eben durch die von uns nachgewiesenen Unterlassungssünden und Irrthümer der historischen Schule. Wir sahen wie ihre Begründer nur um die Entwicklung des in der Geschichte vorgefundenen positiven Rechts bekümmert, die Grundlagen dieser Entwicklung, die Begriffe Volk und Staat vernachlässigten; wie sie dieselben entweder aus biblischem Material so gut es eben ging zusammenleimten (Puchta) oder mit unklaren, allen möglichen Deutungen

Raum gebenden Vorstellungen übertünchten (Savigny). Das war eine Lücke die den Theologen à la Stahl sehr zu statten kam. In diese Lücke nisteten sie sich ein, da bauten sie Werke um von ihnen aus, einerseits durch das Feuer der geschichtlichen Rechtsschule gedeckt, gegen Naturrecht und rationalistische Philosophie ihre Angriffe zu richten und andererseits die historische Schule selbst, Ziel und Tendenz derselben fälschend, unter ihr Joch zu beugen. Stahl hat die Mängel und Lücken der historischen Rechtslehre ganz richtig wahrgenommen. Doch weit davon entfernt über dieselben zu klagen, vertheidigt er vielmehr diese Schule gegen die Angriffe ihrer Gegner, der Naturrechtslehrer und Rationalisten — legt aber gleichzeitig in diese Lücken das Kukuksei seiner theologischen Doctrin. „Savigny," so frohlockt Stahl, „durfte sich der Untersuchung über die letzten Gründe des Gerechten überheben, sein Sinn leitet ihn sicher. Durch eine künstlerische Kraft bildet er ganz und vollendet, wozu erst langsam allmählig die angestrengteste philosophische Forschung hinführt." „Darum ist aber auch seit jener Schrift Savigny's (Vom Beruf unserer Zeit etc.) kein Fortschritt, keine Entwicklung der geschichtlichen Ansicht selbst, so Treffliches auch in der Geschichte und dem positiven Rechte von der Schule geleistet worden." Wir sehen, Stahl kennt die schwache Seite Savigny's und seiner Schule vortrefflich. Auch was er dieser Schule als solcher vorwirft, ist vollkommen zutreffend: „Im Innern der Schule selbst, sagt er, fehlt es an Einheit und Klarheit des Bewusstseins und sie dürfte verlegen sein, sollte sie bestimmt angeben, wodurch sie sich auszeichnet"[1]). Das konnte eben nicht anders sein, bei einer Schule, die gerade über ihre Grundlagen sich keine Klarheit verschaffen wollte; die im Studium der geschichtlichen Entwicklung des positiven Rechts einig war — aber über die Grundbegriffe des Rechts, über die grundlegenden Fragen nach Volk und Staat orakelhafte der verschiedensten Deutung fähige Phrasen verkündete.

Auf diese Weise konnte es auch nur kommen, dass sich ein theologischer Geist wie Stahl als Vertreter der „geschicht-

[1]) Rechtsphilosophie I. 2. Vorrede zur ersten Aufl.

lichen Ansicht" einführte und das eben ist für uns die Veranlassung dass wir hier seiner Lehre erwähnen.

Nachdem Stahl, was ihm nicht schwer fiel, Naturrechtslehre und rationalistische Rechtsphilosophie erfolgreich bekämpft, stimmt er das Lob der geschichtlichen Schule an. „Eine Auszeichnung unserer Zeit in ihrer ganzen Bildung, meint er, ist — die geschichtliche Erkenntniss .... deren wir uns als des grössten Vorzugs unserer Bildung vor der aller früheren Geschlechter rühmen können" [1]).

Nachdem er sodann die Lehren der historischen Schule skizzirt, fährt er fort:

„Die Grundlehren der geschichtlichen Schule, sind danach: der Zusammenhang des Rechts mit dem Volke und Volksbewusstsein, seine ursprünglich unreflektirte Entstehung, die Anforderung der Kontinuität in seiner Fortbildung. Damit tritt sie in Gegensatz gegen die ganze frühere Bildung, zunächst gegen die pragmatische Ansicht nach der alle rechtlichen Normen und Einrichtungen aus Ueberlegung und Absicht zu dem und jenem Zweck entstanden sind; nicht minder aber auch gegen das Naturrecht, denn das Naturrecht baut das Recht auf einen allgemeinen (abstracten) Grundsatz der mit dem ganzen übrigen Sein des bestimmten Volkes nicht im geringsten Zusammenhange steht und heischt ein Recht das als vernunftnothwendig für alle Zeiten abgeschlossen ist und darin keine Fortentwicklung mehr zulässt" [2]).

Nachdem Stahl sodann die vielen Verdienste der historischen Schule um die Bearbeitung des positiven Rechts u. dgl. hervorgehoben, übergeht er zu jener Lücke in den Anschauungen der Schule die er so wohl auszunützen gedenkt, „Philosophie des Rechts, meint er, wurde von der geschichtlichen Schule und namentlich von ihren Koryphäen nie zum Gegenstand der Beschäftigung gemacht. Es lag das nicht in ihrer Aufgabe als Schule positiver Jurisprudenz, dazu kam vielleicht ein inneres Widerstreben weil ihre ganze Thätigkeit zunächst als Bekämpfung einer irrigen Rechtsphilosophie und des falschen

[1]) Rechtsphilosophie I. Band (3. Aufl.) S. 570, 571.
[2]) Das. S. 573.

Vertrauens das man auf dieselbe setzte, auftrat. Sie gieng auch von Männern aus, deren eigenthümliche Begabung gerade darin bestand, das Leben und die Geschichte in ihrem ganzen Reichthum durch unmittelbare Anschauung zu ergreifen, den sittlichen Massstab mit sicherem Takt zu handhaben, nicht aber das alles erst in Begriffe zu zerlegen und durch metaphisische Deduktion zu begründen. Diese Seite der Rechtswissenschaft ist also von ihr nicht gepflegt." Und auf dieser Seite wirft sich Stahl unberufenerweise zu ihrem Vertreter und Dolmetsch auf! Da nimmt er sie in Schutz vor dem Vorwurf des Mangels der philosophischen Grundlage. „Dieser Mangel eines philosophischen Bekenntnisses, sagt er, führte häufig zur Verirrung innerhalb und zu Missverstand ausserhalb der Schule. Es wurde ihr nehmlich das Bekenntniss unterbreitet, dass es keinen absoluten sittlichen Massstab des Rechts, sondern nur den relativen der Angemessenheit an Zustände und Bildung gebe, oder dass doch jede wissenschaftliche Beschäftigung mit jenem Massstabe (Rechtsphilosophie) vergeblich und zu verbannen sei". Gegen diese Angriffe nun auf die historische Schule sich wendend, meint Stahl: „Es ist gerade eine tiefere philosophische Wahrheit, auf welcher sie unausgesprochen, ja den meisten vielleicht unbewusst, in ihrem letzten Grunde steht, dass ist die Anerkennung des lebendigen göttlichen Waltens in der Geschichte. Aus ihr kommt die Ehrfurcht vor dem Bestehenden, die menschliche Bescheidung in der Aenderung desselben, das Hinsehen auf eine höhere Macht, von der man das Wesentlichste und Beste dabei erwarten muss. Pietät ist ihrem innersten Beweggrunde nach, jene sorgfältige Pflege der Geschichte, Pietät, die Bewahrung jedes eigenthümlichen Instituts, die Scheu vor allem, was ohne unser Zuthun geworden. Selbst der hohe und selbstständige Werth, der dem ganzen Detail der positiv-rechtlichen Bestimmungen in Vergangenheit und Gegenwart beigelegt wird, setzt einen Weltzusammenhang voraus, nach welchem nicht ein logisches Gesetz, sondern Persönlichkeit und Freiheit die oberste Ursache alles Daseins ist. Es ist desshalb, fügte Stahl mit einer Art stiller Schaden-

freude hinzu, nicht ohne Grund. dass Thibaut in seiner letzten nicht ohne Gereiztheit geschriebenen Flugschrift gegen die historische Schule, sie als eine pietistische Richtung (in seinem Sinn) bezeichnet."

Stahl will hier der historischen Schule etwas einreden was ihrem Grundprincip zuwider ist. Dass die historische Ansicht einen „Weltzusammenhang" voraussetzt, ist freilich zweifellos; weil es aber kein logisches Gesetz der abstracten Philosophie ist das die historische Schule als Ursache alles Daseins setzt, deswegen braucht es noch nicht theologische und Stahl'sche „Persönlichkeit" und „Freiheit" zu sein das an der Spitze und am Anfang der historischen Entwicklung steht. Wenn die historische Schule über diese Grundlagen und Anfänge der Entwicklung entweder schwieg oder Unklarheit walten liess, oder gar wie Puchta mit biblischen Erzählungen sich begnügte: so folgt daraus noch durchaus nicht die Berechtigung diesen Mangel falsch und tendentiös zu ergänzen, in diese Lücke Sätze hineinzuflicken die dem Grundprincip der historischen Schule widerstreiten.

Was Stahl da der historischen Schule unterlegt, dass sie an die Spitze ihrer geschichtlichen Entwicklung theologische „Persönlichkeit" und „Freiheit" setzen wollte: das ist eine vollkommen falsche Supposition die Stahl der historischen Schule macht, eine Supposition, die dem Grundprincipe dieser Schule entschieden widerspricht. Denn dieses Grundprincip ist das ewige Werden, die ewige, nie stillstehende Entwicklung und eine solche verträgt sich keineswegs mit Stahl'scher „Persönlichkeit" und Freiheit", bei welchen Worten Stahl an Offenbarung eines persönlichen Gottes und freies, zielbewusstes Handeln der Menschen als Ursprung und Anfang aller Rechtsentwicklung denkt.

Diesem Grundprincip der historischen Schule aber entspricht nur eine Methode der Forschung: die voraussetzungslose, realistische Induction. Denn Geschichte ist Kenntniss von Thatsachen und was nicht Thatsachen sind gehört nicht in ihren Bereich. Nun muss es freilich kommen, dass die geschichtliche Forschung bei einem unbekannten Anfang beginnt — da doch der menschliche Geist die Anfänge des Seins nicht kennt. Aber

[illegible]

ewigen Fortgang zu ermöglichen, das ist das Wesen der historischen Ansicht.

Mögen immerhin Stahl's Anhänger eine solche Ansicht gottlos nennen: sie ist es viel weniger als die Lehre Stahl's. Denn die fertige Formel am Anfang der Entwicklung, wie immer sie auch heisse, sie ist eine Begrenztheit, eine Beschränktheit — ein Götzendienst. Die historische Ansicht aber ist die wahre Unendlichkeit und nur Unendlichkeit kann Gott sein.

Uebrigens ist Stahl mit der Unklarheit der historischen Schule bezüglich des „Volksbewusstseins" als einer Quelle des Rechts keineswegs ganz befriedigt. Nicht dass ihm, wie uns, dieser unklare Begriff nicht gefiele: was anderes ist's, das ihn dabei beunruhigt. „Das aber, sagt er, ist ein wirklicher Mangel ihres Standpunktes (der historischen Schule) dass sie in Folge dessen (dass sie nämlich kein „ausgesprochenes philosophisches Bekenntniss" hat) nur die eine Seite des Rechts hervorhebt, wie es Erzeugniss des Volksbewusstseins ist und nicht in gleichem Masse seine andere Seite, wie es eine höhere Macht, das Ethos über dem Volk und Volksbewusstsein ist, von der dieses aufgefordert, an der es gemessen und gerichtet wird und dass sie desshalb in dem Juristenstand und in dem Gesetzgeber ein Organ und Repräsentanten des Volksbewusstseins, nicht Organe und Repräsentanten des Rechts als solchem, dieser selbstständigen höheren Macht erblickt." Damit lässt uns Stahl freilich wieder einen Einblick thun in die tiefe Kluft, die ihn von der historischen Schule scheidet. Denn wenn auch diese der Thätigkeit des Gesetzgebers, als ein prius einen etwas unklaren Begriff „Volksbewusstsein" substituirte, so lag doch darin jedenfalls die Tendenz eine concrete Quelle des Rechts aufzufinden, eine Quelle, deren Beschaffenheit, deren unterirdische Zuflüsse eine fortgesetzte historische Forschung an den Tag legen könnte. Es war daher deren Annahme wohl die Folge einer momentanen Unzulänglichkeit der Kräfte, es war eine Schwäche, aber noch immer kein eigentlicher Abfall vom historischen Princip. Die Gründer der historischen Schule, vor allem aber Savigny, haben mit der Annahme des „Volksbewusstseins" der späteren historischen Forschung noch immer den Weg nicht verlegt. Aber

mit der Annahme einer „höheren Macht, des Ethos über dem Volk und Volksbewusstsein" wie es Stahl räth, wäre die historische Schule, wie Stahl, der Theologie verfallen. Denn mit dem wenn auch unklaren „Volksbewusstsein" steht die historische Schule noch immer auf dem Boden realer Thatsachen, eine genauere realistische Analyse kann entweder dieses „Volksbewusstsein" in seine Elemente zerlegen oder seine volle Nichtigkeit aufweisen und dabei eine andere Quelle des Rechts auffinden; aber mit der Stahl'schen Annahme eines Rechts als einer „selbstständigen höheren Macht" ist jede weitere reale Forschung unmöglich, jeder weitere Weg abgeschnitten. Denn so wie das Princip der historischen Schule ein anregendes, förderndes, productives ist, so ist das Stahl'sche Princip ein blinder Autoritätsglaube, eine Ertödtung des Geistes, ein Dogma.

Diese principielle Verschiedenheit zwischen seinem eigenen und dem Princip der historischen Schule, will Stahl aber keineswegs anerkennen, er will es sich und andern weismachen, dass das nur ein kleiner „Mangel" der historischen Schule ist. Im Grunde, meint er, sei sie mit seiner eigenen Ansicht identisch und als Beweis dieser principiellen Identität führt er ihre „Ehrfurcht vor dem Bestehenden" und ihren „entschiedensten Gegensatz gegen die Revolution" an. „Vor allem, so lautet die betreffende Stelle, ist eben ihre (der historischen Schule) Grundlehre über die Entstehung des Rechts von der grössten politischen Bedeutsamkeit: jene Ehrfurcht vor dem Bestehenden, jene Bescheidung, dass jede Generation nur an der Entwicklung die durch alle Zeiten geht, ihr Theil beizutragen, keineswegs den Bau des menschlichen Gemeinwesens im Ganzen und neu aufzuführen habe. Sie tritt damit in den entschiedensten Gegensatz gegen die Revolution . . ." Das alles nun, was hier von der historischen Ansicht gesagt wird, ist vollkommen richtig, nur schiebt demselben Stahl eine falsche Motivirung unter. Die historische Ansicht würdigt und ehrt das Bestehende, weil sie in demselben ein Product einer jahrhundertelangen Entwicklung sieht; sie ist principielle Gegnerin der Revolution weil eine vernünftige Entwicklung das noch Lebensfähige aus der

Vergangenheit erhält und rettet: aber diese Ehrfurcht vor dem Bestehenden und dieser Gegensatz zur Revolution hat nichts gemein mit einem blinden Autoritätsglauben, der jeder auch der gesundesten Entwicklung in Namen jener „selbstständigen höhern Macht des Rechts und des Ethos" hemmend entgegentritt. Der Conservatismus der historischen Schule ist eben ein ganz anderer als der Conservatismus Stahl's und seiner Anhänger.

§ 20.

Staatslehre und Ethnographie.

Wir kennen nun die Achillesferse der historischen Schule und wir sahen, wie hohl und unwissenschaftlich das Heilmittel ist, das ihr von der theologischen Richtung empfohlen wurde. Versuchen wir es nun selbst, diese schwache Seite der historischen Schule zu saniren, ihren unklaren Begriff von Volk und Staat zu berichtigen um durch diese Correctur die Entstehung des Rechts sowohl des öffentlichen als privaten in klarerem Lichte erscheinen zu lassen.

Wenn es auch verhältnissmässig wenigen eingefallen ist, Puchta daraus einen Vorwurf zu machen, dass er sein System des römischen Rechts an die biblische Erzählung vom ersten Menschenpaare und dessen allmählige Vermehrung anknüpfte: so müssen wir doch darauf gefasst sein, wenn wir die Klarstellung des Begriffes Volk und Staat an die naturgeschichtliche Genesis der Menschheit anlehnen, den Vorwurf unnützer Weitschweifigkeit zu provociren. Es möge uns daher gestattet sein, zu unserer Rechtfertigung auf die Thatsache hinzuweisen, dass es fast gar keinen Rechtslehrer giebt und keinen Rechtsphilosophen, der sich aus Anlass der Erklärung der Begriffe Volk, Nation u. dgl. nicht auf die „natürliche Thatsache" der Eintheilung der Menschheit und dabei auf die Resultate der Naturwissenschaften und Ethnographie berief; keinen, der nicht wenigstens mit einigen Worten an die streitige Frage der einheitlichen oder nichteinheitlichen Abstammung der Menschheit erinnerte. Mögen hier als Beleg für diese Thatsache und zugleich auch für die Art und Weise, wie die meisten Staatsrechtslehrer

mit dieser unumgänglichen Vorfrage des Staatsrechts, die sie als solche anerkannten, fertig wurden, Mohl's Ausführungen dienen. Bei Besprechung des Begriffs der Nationalität schreibt dieser besonnene und nüchterne Staatsrechtslehrer: „Schon der äussere Anblick zeigt, dass das Menschengeschlecht zwar einer Seits gegenüber von andern lebenden Geschöpfen eine scharf abgesonderte eigene Gattung und in dieser Beziehung ein Ganzes bildet, dass es aber anderer Seits wieder in sich manigfache Verschiedenheiten und Abtheilungen darbietet. Wissenschaftliche Untersuchungen bestättigen (?) sowohl die Einheit im Grossen als die Verschiedenheiten im Einzelnen und Untergeordneten. Beide Erscheinungen sind nicht bloss in naturwissenschaftlicher Beziehung von Bedeutung, sondern von grosser Wichtigkeit auch für das Leben der Menschen und dessen Ordnung, und zwar für die Einheit in der Vielheit so gut als für die Vielheit in der Einheit. Unzweifelhaft hat z. B. die Thatsache der Einheit und wesentlichen Gleichförmigkeit der Menschen bedeutende Folgen in staatlicher Beziehung und zwar sowohl in privatrechtlichen als in öffentlichrechtlichen Fragen, und hier wieder theils im Staats theils im Völkerrechte." Zur Sache selbst übergehend, stellt Mohl dieselbe ganz so dar wie es stereotyperweise alle Staatsrechtslehrer darzustellen pflegen. Sie nehmen die Sache als eine ausgemachte, über jeden Zweifel erhabene und verrathen dabei auch nicht die mindesten Skrupel.

„Das Menschengeschlecht, schreibt Mohl, zerfällt unzweifelhaft in eine Anzahl von Rassen, das heisst in Abtheilungen, deren Mitglieder sich durch eine besondere, beständig gleichbleibende und durch Vererbung auf alle Nachkommen übergehende Körperbildung unterscheiden. Diese Eigenthümlichkeit sind aber die Hautfarbe, die Schädelbildung, die Beschaffenheit der Haare, der Gesichtswinkel, vielleicht die Bildung des Beckens und noch einige andere untergeordnete Punkte. Woher ursprünglich diese Verschiedenheit rührt, ist geschichtlich nicht bekannt; ob sie sich durch Einflüsse des Himmels und des Bodens, sowie durch Lebensweise habe aus ursprünglicher Einheit entwickeln können; oder ob eine ursprüngliche Schaffung verschieden gestalteter Men-

schenabtheilungen anzunehmen sei: darüber ist fortwährender Streit. Soviel ist jedoch jedenfalls sicher, dass die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Racen seit dem Beginne der geschichtlichen Zeit und so weit Denkmale hinaufreichen, bleibend sind, und dass selbst Versetzungen in ganz verschiedene Verhältnisse eine Aenderung entweder gar nicht oder nur in unmerklich langsamer Weise zu bewerkstelligen vermögen" [1]).

Zweierlei erhellt aus diesen Ausführungen, erstens die grosse Wichtigkeit die das Staatsrecht diesen anthropologischen und ethnographischen Fragen zuschreibt, zweitens die blinde Annahme der Einheit der Abstammung der Menschheit, die wie Mohl meint, „wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen" obwohl, was er selbst von dem bleibenden Charakter der Racentypen bemerkt, dieser Annahme widerspricht. Es gibt keinen grössern Widerspruch als den zwischen der Anerkennung der Wichtigkeit der Frage der Menschheitsabstammung für die Staatswissenschaft und der oberflächlichen Art und Weise, wie sich die Staatsrechtslehrer über dieselbe hinwegsetzen. Die gewöhnlichste Redensart, wenn sie diese Frage berühren, lautet ungefähr so, wie wir es bei Schulze finden: „Die Menschheit zerfällt in natürliche Gliederungen, welche wir Völker nennen. Die ursprüngliche Einheit eines Volkes beruht auf der Abstammung" [2]). Es ist das immer noch dieselbe oberflächliche Betrachtungsweise die das was sie fertig vor sich sieht als natürlich auffasst, die ebenso, wenn sie die Menschheit durch „natürliches Fortschreiten" (Puchta) vom ersten Ehepaare erklärt, ebenso wieder die ihr auffallende Besonderheit eines „Volkes" auf dessen besondere Abstammung zurückführt.

Anm. a) Während Mohl sich den Anschein gibt, als ob er mit der Annahme der Einheit der Menschenabstammung nur auf wissenschaftlichem Boden stehe („wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen die Einheit") ist Bluntschli in dieser Beziehung viel aufrichtiger. Er stellt die Annahme der Einheit der Abstammung als das was es wirklich ist dar, als einen Glauben. „Der Glaube an die Einheit des Menschengeschlechts ist dem gereinigten reli-

[1]) Mohl Staatsrecht, Völkerrecht Politik II. 337.

[2]) Herm. Schulze Einl. in d. deutsche Staatsr. S. 157.

giösen Gefühl unentbehrlich. Das Christenthum hat alle Menschen zur Kindschaft Gottes berufen. Der civilisirte Staat setzt diese Einheit ebenfalls voraus und achtet auch in den niederen Racen und Stämmen doch die gemeinsame Menschennatur ..... Die Wissenschaft hat bis jetzt den Schleier, welcher den geheimnissvollen Ursprung der verschiedenen Hauptracen der Menschheit deckt, nicht zu heben vermocht. Beruhen die Racen auf verschiedenen Schöpfungsacten und sind die einen Racen früher, die anderen später erschaffen worden? Oder haben sich die verschiedenen Racen aus der ursprünglichen einen Urrace allmählig losgetrennt und kraft welcher Naturgewalten? Wir wissen es nicht.“ [1] Diese Zweifel können noch immer als berechtigt angesehen werden. Doch heisst es die objektive Forschung in dieser Frage beeinflussen, wenn Bluntschli dem modernen Staat insinuirt, dass er nur in Folge der Einheitsannahme die „gemeinsame Menschennatur“ in niederen Racen und Stämmen achtet. Diese „Achtung der gemeinsamen Menschennatur“, darauf müssen wir Nachdruck legen, hat mit der Einheit oder Vielheit der Abstammung nichts zu schaffen. Eine noch so klar erwiesene Vielheit der Abstammung kann gar keinen logischen Grund zur Nichtachtung anderer Menschenracen abgeben so wie andererseits die allgemeine Annahme der Einheit der Abstammung und die „Berufung aller Menschen zur Kindschaft Gottes“ der Missachtung der Rechte anderer Stämme und Racen, ja sogar anderer Stände und Klassen im christlichen Mittelalter nie Einhalt that. Es ist also falsch und tendentiös, wenn man die Theorie über die Einheit oder Vielheit der Abstammung mit Hinsicht auf Achtung oder Nichtachtung der Menschennatur irgendwelchen Werth beimisst. Schliesslich mag hier an die trefflichen Worte Holbach's erinnert werden: „..... nous supposons que notre bonheur exige que nous fermions les yeux à la verité.“ Système de la nature I 351 und „Ce qui est faux ne peut être utile aux hommes“ l. c. II 394.

§ 21.

Monogenismus und Polygenismus.

Es ist oft bemerkt worden, dass gerade die einfachsten Dinge die längste Zeit brauchen, bis sie in ihrer einfachen Wahrheit erkannt werden; zu den einfachsten Erklärungen der Erscheinungen gelangen die Menschen oft am spätesten, nachdem sie zuerst

[1] Bluntschli Lehre vom modernen Staat I. 86 (5. Aufl. 1875).

die ganze Stufenleiter aller unwahrscheinlichsten und wunderlichsten Erklärungen durchgemacht.

Solche einfachen Dinge, die mit einer merkwürdigen Hartnäckigkeit verkannt werden, sind: die polygenetische Abstammung der Menschheit und die mit derselben im Zusammenhang stehende polyethnische Zusammensetzung aller Völker und Staaten.

Nach dem Vorgange aller Staatsrechtslehrer wird es auch uns wohl gestattet sein, auf diese zwei Fragen näher einzugehn.

Die Vorstellung, dass die Menschheit von einem Paare abstamme, so widernatürlich sie ist, beherrscht bis heute vorwiegend alle die Völker, die dem Einfluss der Bibel erlagen. Von zartester Kindheit dem Geiste eingepflanzt, übt diese Vorstellung noch in spätern Jahren und auch auf selbstständige Denker einen überwältigenden Geistesdruck. Sie können sich derselben nicht entwinden und suchen sie so gut es geht mit andern Resultaten des Wissens und Denkens in Einklang zu bringen.

Und dennoch hat es gewiss nie eine Annahme gegeben, die mit aller Erfahrung in naturwissenschaftlichen Dingen, mit allem logischen und vernünftigen Denken in so crassem Widerspruche stünde, als diese[a]).

Schon die bleibende und dauerde Mannigfaltigkeit der Menschenstämme, die sich trotz aller entgegenstehenden Einflüsse, durch die Kraft der Vererbung erhält, lässt eine einheitliche Abstammung als etwas Unmögliches erscheinen.

Während unzählige dem gesunden Menschenverstande einleuchtende Gründe für den Polygenismus streiten, strengen sich die Vertheidiger des Monogenismus an, durch die subtilsten Argumente die biblische Sage aufrechtzuerhalten. Einen unbefangenen Beurtheiler aber kann nichts so sehr von der Unhaltbarkeit des Monogenismus überzeugen als ein aufmerksames Studium der Vertheidigungsschriften seiner Anhänger. Man lese die geistreichen und scharfsinnigen Argumente die Quatrefages in seiner neuesten Schrift [1]) für die Einheit der Abstammung der Menschheit vorbringt und man wird von dem Gegentheil überzeugt sein.

---

[1]) L' espèce humaine Paris 1878.

Alle Beweisführung des französischen Anthropologen und der von ihm citirten Anhänger des Monogenismus läuft darauf hinaus, durch eine Unzahl von auffallenden Ausnahmen, von merkwürdigen Experimenten auf dem Gebiete der Thierzüchterei, von aussergewöhnlichen und interessanten menschlichen Wanderungen, die Differenzirung des einheitlichen Menschenstammes in viele Racen und Stämme und ihre Verbreitung wahrscheinlich zu machen. Man kann den Aufwand von Geist und Kenntnissen die zu diesem Zwecke gemacht worden, bewundern: überzeugen werden diese Argumente nur denjenigen, dem, um mit Bluntschli zu sprechen, „ein gereinigtes religiöses Gefühl den Glauben an die Einheit des Menschengeschlechts unentbehrlich macht". Wen dagegen wahrer wissenschaftlicher Eifer beseelt, wem Wahrheitsliebe die höchste Religion ist, der wird sich durch alle Quatrefage'schen und ihnen ähnlichen Argumente nicht blenden lassen.

Diesen monogenistischen Beweisführungen fehlt immer der zwingende logische Nexus: sie erweisen immer, dass eine einheitliche Abstammung möglich wäre, während sie dem nüchtern forschenden Geiste als unmöglich erscheint.

Das grösste Hinderniss bereitet den Polygenisten offenbar die Racenvielheit im Bereiche der Menschheit, und die geschichtlich erwiesene und erfahrungsmässige Beständigkeit der Racencharaktere, über welch letzteren F. Müller etwas schüchtern sich also ausdrückt: „In Betreff des Racencharakters hat man durch wiederholte Beobachtungen die Erfahrung gemacht, dass er keineswegs so schwankend ist, als man nach den zwischen den einzelnen Racen existirenden Uebergängen glauben könnte. Im Gegentheil ist der Racencharakter so fest und beständig, dass weder der Einfluss der Zeit noch auch eine Veränderung des Aufenthaltes denselben bedeutend zu modificiren vermögen" [1]).

Die Polygenisten sind bestrebt, zu erweisen, dass die Menschheit eine einheitlich abstammende Gattung (espèce) sei die in Folge äusserer Einflüsse und vermittelst der zufällig sich heraus-

[1]) Müller F. Allgem. Ethnographie Wien 1879 S. 47.

bildenden Varietät und der die Varietät festhaltenden Vererbung, in zahlreiche Racen zerfallen ist.

Quatrefages stellt zu diesem Zwecke zuerst die Begriffe von Gattung und Race auf dem Gebiete des Pflanzen- und Thierreiches fest. „Die Gattung ist nach ihm, die Gesammtheit der mehr oder weniger untereinander ähnlichen Individuen die als von einem einzigen Urpaare durch eine ununterbrochene und natürliche Folge von Familien abstammend, betrachtet werden können“ [1]). „Die Race ist“, nach ihm dagegen, „die Gesammtheit der untereinander ähnlichen zu einer Gattung gehörenden Individuen die, nachdem sie einmal die Merkmale einer ursprünglichen Varietät erhalten haben, dieselben im Wege der geschlechtlichen Fortpflanzung weiter übermitteln können.“ Quatrefages stellt sich nun das Verhältniss der Gattung zur Race so vor: „Die Gattung ist der Ausgangspunct; wenn die Merkmale derselben erblich werden, bildet sich die Race“ [2]).

Quatrefages geht nun daran die Frage: sind die Menschenracen Gattungen oder nur Racen durch die Vergleichung derselben mit Gattungen und Arten im Pflanzen- und Thierreich zu lösen. Wenn sich die Menschenracen so zueinander verhalten, wie Pflanzen- und Thiergattungen, dann sind sie besondere Gattungen; verhalten sie sich zueinander, wie die Arten des Pflanzen- und Thierreichs dann sind sie eben nur Racen, das heisst, Arten die durch zufällige Varietät in Vererbung sich herausbildeten. Quatrefages findet nun das Letztere heraus und schliesst: „Die Thatsachen der Variation und der Unterschiede die zwischen den einzelnen Gruppen der Menschen existiren sind von derselben Natur wie dieselben Thatsachen zwischen Race und Race (Art und Art) bei den Thieren und Pflanzen, Die Natur dieser Erscheinungen kann demnach nicht angerufen werden zu Gunsten der Theorie, die in diesen Gruppen besondere Gattungen sieht“ [3]).

Wir fragen, wo ist hier der zwingende logische Nexus in diesen willkührlichen Analogieen zwischen Pflanzen und Thierarten einerseits und den Menschenracen andererseits — Analogieen

---

[1]) Quatrefages l. c. 26. [2]) l. c. S. 28. [3]) l. c. S. 34.

die obendrein auf ganz willkührlichen Eintheilungen „Systematisirungen" der Naturforscher beruhen? Wenn es zwischen der Gattung Katze und der Gattung Vögel keine Kreuzung giebt, zwischen Negern und Weissen aber Kreuzung möglich ist, folgt denn daraus, dass weil Katze und Vogel Gattungen sind, auch Neger und Weisse zu einer Gattung gehören? Wo hat hier der nüchterne inductive Naturforscher den Anhaltspunkt zur Behauptung: Neger und Weisse müssen einer Abstammung sein, weil sie sich kreuzen? Wäre es denn gar so undenkbar, dass wohl die sich nichtkreuzenden Vögel und Katzen von besonderen Urwesen abstammen, aber auch die sich kreuzenden Weissen und Neger ebenfalls? Wo ist der logische Nexus zwischen dem Quatrefage'schen Vorder- und Nachsatze? Auf solchen ganz losen, unlogischen Folgerungen beruhen aber alle Beweisführungen bei Quatrefages.

Man bedenke nur: Katze und Vogel können ja sehr wohl besondere Gattungen und miteinander nicht kreuzungsfähig sein, nichtsdestoweniger aber können Neger und Weise von ursprünglich verschiedener Abstammung und dennoch mit einander kreuzungsfähig sein. Was steht dem entgegen; wo ist das Zwingende dieser Analogie; Quatrefages Beweisführungen beweisen hier gar nichts. Weil die schwarzen Hühner keine „Gattung" sind, nach der Schematisirung der Naturforscher desswegen sollen Neger und Weisse eine gemeinschaftliche Abstammung haben? [1]) Wo ist hier Logik in solcher Beweisführung; es sind das lauter Anstrengungen eines eifrigen Vertheidigers einer verlorenen Sache, nichts mehr! — Wenn wir auch zugeben, dass Quatrefages und seine Anhänger es erwiesen haben, dass „die Grenzen der Variation zwischen gewissen Thierarten fast immer viel grösser sind, als zwischen den entferntesten Menschengruppen" [2]): so ist damit auf die Nothwendigkeit der gemein-

[1]) On voit que les poules nègres ne sont nullement une espèce distincte; on voit que l'apparition de la couleur noire n'est chez eux qu'un caractère accidentel pouvant naître dans des races d'ailleurs très dissemblables et se propager ensuite par heredité. Pourquoi admettre quil en a été autrement chez l'homme? l. c. 36.

[2]) „. . . Que les limites de la variation sont a peu près plus é[illegible]

schaftlichen Abstammung dieser Letzteren noch gar kein logischer Schluss zu ziehen. Was helfen alle solche losen Analogieen gegen die Thatsache der Beständigkeit der Menschenracen und der Beharrlichkeit mit der sie ihre Merkmale forterben.

Die Argumentationen Quatrefages sind von einer merkwürdigen Unhaltbarkeit. So sagt er z. B.: „Die Kreuzung und Mischung der so markirten Merkmale zwischen Menschengruppen sind unerklärlich, wenn man diese Gruppen für Gattungen ansieht, ausser man würde annehmen, dass die morphologischen Beziehungen zwischen diesen Menschengattungen andere sind, als diejenigen zwischen den Thiergattungen. Aber, meint Quatrefages, eine solche Hypothese (!) macht aus den Menschen eine Ausnahme. Wir sind daher berechtigt dieselbe als falsch anzusehen."

Diese Berechtigung können wir Quatrefages keineswegs zugestehen. Wenn der Mensch andere Eigenschaften besitzt, als die Thiere — so ist doch das keine „Ausnahme"! Wenn wir unter Menschengruppen andersgeartete Beziehungen constatiren als unter Thiergruppen — so wissen wir eben, dass es unter diesen Menschengruppen anders ist. Ein weiterer Schluss ist ganz unzulässig. Wenn ein Individuum einer Art, nehmen wir, ein Ochs mit drei Füssen zur Welt kommt, so ist das eine Ausnahme; dass aber die Menschen aufrechtgehen ist doch keine Ausnahme, weil es Thiere nicht thun. Zugegeben, dass die Anthropologen es erwiesen haben, dass Menschenracen mit einander unendlich kreuzungsfähig sind und daraus neue sich erhaltende Racen entstehen: so ist damit eben nichts mehr als die Fähigkeit menschlicher Racen sich mit einander zu kreuzen bewiesen, auf eine gemeinschaftliche Abstammung dieser Racen aber, lässt sich aus dieser Thatsache gar kein Schluss ziehen. Was hat überhaupt diese gemeinschaftliche oder nicht gemeinschaftliche Abstammung der Menschen mit der frei gewählten Nomenklatur der Naturhistoriker zu thun. Dass sich dieselben zu besserer Orientirung im Pflanzen- und Thier-

---

entre certaines races animales qu'entre les groupes humaines les plus éloignés" l. c. 41.

reich gewisse Begriffe über Gattung und Art machten, aus dieser rein formalen Begriffsbildung, kann doch wahrlich gar keine Thatsache, die die Menschen angeht, gefolgert werden! Wenn die in jenen Gebieten der Naturwissenschaft ganz willkührlich gebildeten formalen Begriffe auf den Menschen nicht passen, so folgt doch daraus nur, dass man für denselben andere formale Begriffe statuiren muss — aber nicht, dass der Mensch und die Menschheit die Thatsachen ihrer Existenz der Consequenz jener formalen Begriffe opfern, dass sich diese Thatsachen jenen formalen Begriffen anpassen sollen.

Anm. a) Sehr richtig scheint uns folgende Bemerkung von Gustav Lenz zu sein; „Entstand der Mensch, als er entstehen konnte, so musste er auch, weil er das einzige Geschöpf ist, das, im Gegensatze zu den übrigen, an Zonenunterschiede geknüpften Organismen terreristische Ubiquität hat, an allen Punkten der Erde entstehen, die überhaupt für den Menschen bewohnbar sind. Die Abstammung von einem Paare, in welcher mythisch die allerdings vorhandene Einheit des Menschengeschlechts als Art ausgedrückt ist, lässt einmal nicht die Möglichkeit begreifen, wie die jetzt vorhandenen tausend Millionen, wenn man noch dazu an die biblische Chronologie denkt, hätten entstehen und sich nach oft fast unzugänglichen Orten hätten verbreiten können; sodann lässt die Unmöglichkeit, alle Farbennuancen der verschiedenen Nationen aus einem Grundton abzuleiten, sowie die gänzlich heterogene Sprachentwicklung diese Annahme als unzulässig erscheinen. Aber allerdings umfasst das Menschengeschlecht nur eine Art: weder die anatomischen, noch die physiologischen Verschiedenheiten sind von der Bedeutung, dass eine Artverschiedenheit angenommen werden könnte.“ Geschichtl. Entwicklung des Rechts S, 42.

§ 22.

Darwin.

Nichts kam den Monogenisten, die im Grunde nur ein biblisches Dogma vertheidigen oder um mit Bluntschli zu sprechen „ein Bedürfniss des gereinigten religiösen Gefühles“ befriedigen wollen, nichts kam ihnen so gelegen, wie — die Lehre Darwins, oder besser gesagt, das „Evangelium Darwini“. Dieser „gottlose“ Naturforscher, dem es allen religiösen Satzungen zuwider am besten gefällt, die Menschheit aus einer Affenart ab-

zuleiten, ist sonderbarer Weise dazu ausersehen, den Monogenisten zur Vertheidigung ihres Dogmas die schätzbarsten Waffen zu liefern. Es hat damit folgende Bewandtniss. Die Grundtendenz der Darwin'schen Lehre ist, aus der Entwicklungsgeschichte der Menschheit all' und jedes Wunder hinauszuschaffen. Die Erschaffung des ersten Paares ist ein solches. Die These Darwins eliminirt diese Erschaffung und stellt die ersten Menschen als eine Varietät einer Affenart dar — nachdem aber die Erschaffung einer Affenart kein minderes Wunder ist, so verlegt die Lehre Darwins diesen Schöpfungsact immer fort und fort nach rückwärts und lässt jede höhere Thierart aus einer niedrigeren entstehen, bis sie bei den einfachsten Organismen, den Protozoen u. dgl. anlangt. Auf diesem Punkte angelangt nimmt sie dann Zuflucht zur generatio aequivoca, zur Selbstentstehung, und auf diese Weise glaubt sie das grosse Räthsel der Schöpfung alles Lebenden ohne Zuhilfenahme eines Wunders gelöst zu haben. Wir wollen nun davon ganz absehen, dass Darwin das dem menschlichen Geiste mit den Mitteln der heutigen Wissenschaft unbegreifliche Wunder der Schöpfung nicht beseitigt, sondern nur auf einen andern Punkt verlegt hat, denn die Entstehung des kleinsten Protozoon ist kein minderes Wunder wie etwa die Entstehung oder Erschaffung einer Affenart oder eines ersten Menschenpaares. Aber das ist interessant, dass die ein biblisches Dogma vertheidigenden Monogenisten heutzutage ihre gediegensten Waffen aus der Rüstkammer Darwins holen, der im Grunde genommen von Monogenismus himmelweit entfernt ist, wie wir das bald sehen werden.

Um seine Entstehungstheorie zu beweisen, nimmt Darwin zwei Factoren zu Hilfe, die auf die Entwicklung der Organismen von entschiedenem Einfluss sein sollen — die Anpassung und die Vererbung. Mittelst der Anpassung werden in dem Organismus der Individuen Aenderungen provocirt, wie sie den äusseren Bedingungen der Lage derselben entsprechen; mittelst der Vererbung werden theils diese Veränderungen, theils andere zufällige in den Nachkommen des Individuums stabilisirt. Eine riesig grosse naturwissenschaftliche Gelehrsamkeit und Kenntniss setzt Darwin in die Lage, die Existenz und Wirk-

samkeit dieser beiden Kräfte der Anpassung und Vererbung im Pflanzen- und Thierreich nachzuweisen — und auf diese Nachweisungen gestützt stellt er es als „nicht unmöglich“ hin, dass all' die verschiedenen Racen der Menschheit lediglich mittelst Anpassung und Vererbung aus einem Urtypus sich differenzirten.

Für die Monogenisten sind nun alle Argumente und Untersuchungen Darwins höchst willkommen. Denn gegen alle aus der Verschiedenheit der Racen geschöpften Bedenken der Polygenisten treten sie mit dem ganzen Apparat Darwin'scher Gelehrsamkeit auf und haben es um so leichter, auf Darwin gestützt die Abstammung all' der verschiedenen menschlichen Racen von einem Paare plausibel zu machen. So kämpfen denn die Vertheidiger des Dogma's der Einheit der Menschheit mit den Darwin'schen Waffen: Anpassung und Vererbung und allem was daran hängt, Zuchtwahl, Kampf um's Dasein etc.

Indessen ist aber Darwin selbst durchaus kein Monogenist. Eine Abstammuug der Menschheit von einem Paare behauptet Darwin nirgends und es liegt das nicht nur nicht im Geiste seiner Lehre, sondern es widerstrebt ihm geradezu. Darwin nimmt wohl in gewissem Sinne einen Monofiletismus an, indem er die Menschen aus einer Affenart abstammen lässt; doch fällt es ihm im entferntesten nicht bei, den Menschen etwa von einem Affenpaare abzuleiten. Dass die Annahme einer einheitlichen Abstammung der Menschenracen, die Frage nach der einen Species der Menschheit mit der anderen Frage nach den einpaarigen oder vielpaarigen Ureltern der Menschen nicht zusammenhängt, ist auch aus Friedrich Müller klar, der sich für die Einheit und die eine Species ausspricht, dabei aber die Frage nach der Abstammung von einem oder mehreren Paaren als unwissenschaftlich bei Seite lässt. [1]) Für die Monogenisten also ist Darwin eine gefährliche Stütze. Uebrigens müssen wir unsere Ueberzeugung aussprechen, dass bei aller Bewunderung, die dem Genie und der Gelehrsamkeit Darwins gezollt werden muss, auch seinen Argumentationen die überzeugend logische Kraft fehlt. Das fühlt er wohl selber am besten, und desswegen hält er

[1]) Müller l. c. S. 39.

immer in echt wissenschaftlichem Geiste an dem hypothetischen Charakter seiner Sche lüssfest. Nicht so darf man das Resultat seiner Untersuchungen auffassen, als ob er behauptete, „der Mensch stamme von niedrigeren Organismen her", nur so, wie er es zu wiederholten Malen selbst ausdrückt: „alle diese Thatsachen schliessen die Möglichkeit nicht aus, dass der Mensch aus niederen Organismen sich entwickelte."

Anm. a) Haeckel hat den Theorien Darwin's einen mehr apodyktischen Charakter gegeben. Dass diess ein Fortschritt wäre, wollen wir keineswegs behaupten. Aber auch Haeckel, der die Theorien über Anpassung und Vererbung so auf die Spitze treibt und die Genealogie des Menschen von den mikroskopischen Urorganismen mit einer solchen Bestimmtheit und Entschiedenheit nachweist, als ob er sie wirklich beobachtet hätte und dem es daher sehr leicht gewesen wäre, auf die Abstammung der ganzen Menschheit von einem Paare zu verweisen, sträubt sich dennoch entschieden gegen eine solche jedem naturwissenschaftlichen Denken Hohn sprechende Annahme. Vergl. Hückel Schöpfungsgeschichte II Vorl. 23.

§ 23.

Stammverwandtschaft und Fremdthum.

Wenn die Frage nach der einheitlichen oder vielheitlichen Abstammung der Menschen noch lange und vielleicht immer eine streitige bleiben wird, so ist es doch ein Umstand, vorzugsweise der immer und immer wieder gegen die einheitliche Abstammung streiten wird.

Seit den ältesten historischen Zeiten nähmlich und soweit moderne Forschung in vorhistorisches Dunkel vorzudringen vermochte, finden wir die Menschen in abgesonderten Gruppen lebend deren Mitglieder sich untereinander als stammverwandt ansehen, während sie sich zugleich alle andern Gruppen als fremd und von anderer Abstammung vorstellen. Dieselbe Thatsache tritt uns noch heutzutage bei den Naturvölkern der neuentdeckten Continente entgegen. Ueberall lebt der Naturmensch in Stämmen und Horden die sich andern Stämmen und Horden gegenüber als von verschiedener Abstammung, als fremden

Blutes fühlen. Wenn wir über die Frage der einheitlichen oder nichteinheitlichen Abstammung vielleicht nie wissenschaftlich giltige Beweise zu erlangen hoffen können: so müssen wir doch in dieser uns immer und überall entgegentretenden Thatsache der Zersplitterung der Menschheit in zahlreiche sich als verschiedenstämmig und blutsfremd ansehende Gruppen, einen Fingerzeig von grösserer Tragweite erblicken als alle die gezwungenen Beweisführungen der Monogenisten und Darwins. Denn was im Bewusstsein der ältesten historisch bekannt gewordenen Völker, was im Gefühl der Naturvölker lebt ist gewiss ein wichtiges Denkmal aus den Urzeiten menschlichen Daseins. Und wo anders auch sollten sich Thatsachen dieses ursprünglichen Daseins der Menschheit erhalten, als in solchen traditionellen Gefühlen, Gedanken und Anschauungen? — Man darf in dieser Beziehung den Völkerglauben nicht zu gering schätzen. Er ist eine Magnetnadel die zur Wahrheit weist. Hat nicht von jeher der Völkerglaube über die Bedeutung des Blutes auf das Gesetz der Vererbung hingewiesen dessen „Entdeckung" den Ruhm der neuesten Naturwissenschaft ausmacht.

Wenn dagegen Priesterlehren von jeher die einpaarige Abkunft der Menschen predigten, so war das nur der Ausdruck jener Voreingenommenheit, jener Idee der Bevorzugung des Menschen inmitten der gesammten Schöpfung, der sich der menschliche Geist nur schwer entwindet. Wie er sich selbst als den Mittelpunkt der Erde, (Anthropocentrismus) wie er seine Erde als den Mittelpunkt des Weltalls (Geocentrismus), wie jedes Volk und jede Nation sich selbst als die vorzüglichste betrachtet (Ethnocentrismus), so hat die biblische Sage, und ähnlich haben die Sagen anderer Völker nur zu dem Zwecke das eine, von Gott geschaffene erste Paar erfunden um ihr eigenes Volk immer als directe Nachkommen dieses ersten Paares darzustellen — als diejenigen, die Gott auf diese Weise ganz express ins Leben rief als Herren der Schöpfung. Auch war es bei dieser Methode möglich, den andern Völkern minder bevorzugte Stellungen im Kreise der Menschheit anzuweisen indem man sie, den gangbaren Anschauungen entsprechend von Familiengliedern niederer Stellung etwa von Nebenfrauen und Kebsweibern

abstammen liess. Nichtsdestoweniger ist es eine bezeichnende Thatsache, dass viele Mythologien, so z. B., die der Hindus der dunklen Ahnung und dem traditionellen Bewusstsein von der vielheitlichen Abstammung der Menschen dadurch Ausdruck gaben, dass sie die verschiedenen Stämme als aus den verschiedenen Körpertheilen und Gliedern Gottes (als Symbol des Weltalls) entsprungen sein lassen.

Aber wichtiger als alle diese für die vielheitliche Abstammung der Menschheit streitenden Erwägungen, ist die Thatsache, dass, namentlich in den Anfängen der Geschichte das eigene Blut, d. h. das Blut der Stammesgenossen in allen Stämmen einen so unvergleichlich höhern Werth hat als das Blut fremder Stämme.

Diese Bevorzugung des eigenen und die Geringschätzung des fremden Blutes, sie hat sich aus den frühesten Uranfängen der Geschichte, wo sie ein so hochwichtiger Factor gewesen, durch Jahrtausende bis auf unsere Zeiten erhalten, als ein lebendes Denkmal jenes vorhistorischen Bewusstseins der verschiedenen Abstammung der Menschen.

Nimmer würden auch in den Zeiten des finstersten Mittelalters blosse Unterschiede des Glaubens und der kirchlichen Liturgieen zu so unmenschlichen Gräuelthaten, zu so schrecklichem Blutvergiessen Anlass gegeben haben, wenn sich zum Unterschied des Glaubens nicht die Trennung aller Bande des Blutes gesellt hätte. Denn wo einmal die Verbindung des Blutes unterbrochen wird, da stehen sich die Menschen ebenso kalt und feindlich gegenüber, als da, wo diese Verbindung nie existirte.

In keinem andern Umstande auch, als in dem Bewusstsein der verschiedenen Abstammung und in der Geringschätzung des fremden Blutes wurzelten von jeher die den Göttern dargebrachten Menschenopfer.

In der Regel waren es nähmlich immer Angehörige fremder Stämme die zu solchen Opfern auserlesen wurden. Denn was sich heutzutage noch in gegenseitigen Sympathien und Anthipathien äussert, die Angehörigkeit zu derselben oder zu fremden Blutskreisen, das äusserte sich in jenen primitiven Zeiten in der Scheu vor dem Vergiessen des eigenen Blutes und

in der Leichtigkeit, ja in der Wollust des Vergiessens des fremden Blutes [1]).

Wo immer uns daher aus alten Zeiten Menschenopfer gemeldet werden, da können wir mit Bestimmtheit an einen Stammes-Gegensatz und an das lebhafte Bewusstsein desselben denken: und dieses fast untrügliche Zeugniss über bewusste Stammesgegensätze haben uns in neuester Zeit prähistorische Forschungen aus den aufgegrabenen Culturschichten der Höhlenbewohner zu Tage gefördert, indem sie uns aus denselben die untrüglichen Beweise der Menschenopfer hervorholten.

Dieser kannibalische Abscheu vor dem fremden Blute hat sich in spätern civilisirten Zeiten, wie z. B. in Rom in der Scheu vor dem gegenseitigen Connubium zwischen Patriciern und Plebejern ausgesprochen und es war schon ein bedeutender Fortschritt, als das Christenthum das Connubium auf die Angehörigen der einen Kirche ausdehnte, obwohl die alte heidnische Tradition sich trotzdem bis auf unsere Tage in den Instituten der Mesaliance, der Ehe zur linken Hand und morganatischen Ehe erhalten hat.

So sehen wir denn, wie sich thatsächliche Verhältnisse des Daseins des Menschengeschlechts, die sich in den Rechtsanschauungen der Urzeit spiegelten, durch Jahrtausende hindurch, wenn auch in immer milderer und gesitteterer Form forterhalten und wie wir, gleich dem Zoologen der die Urformen der heutigen Thiertypen in den tertiären und quaternären Schichten im fossilem Zustande ausgräbt, ebenso aus den unter jahrtausendealtem Schlamm und Gestein bedeckten Culturschichten des Höhlenmenschen die damaligen Satzungen des öffentlichen Rechts in „fossilem Zustande" an's Licht bringen können [2]).

---

[1]) Bis heutzutage, sagt Darwin, sind wilde Stämme nicht nur gleichgiltig gegen die Leiden der in Gefangenschaft gerathenen Fremdlinge sondern finden ein Vergnügen im Foltern derselben, an welchem ihre Frauen und Kinder Antheil nehmen. Abstammung des Menschen Abschnitt III.

[2]) Damit wollen wir zugleich dem uns von dem geehrten Recensenten unseres „Philosophischen Staatsrechts" in dem Liter. Centralblatt (1878) „— d" (Laband?) gemachten Vorwurfe, dass prähistorische

§ 24.

Die Horde.

Kehren wir nun zu den ursprünglichen „Genossenschaften", die sich unter sich als ein und dasselbe Geschlecht, als stammverwandt ansahen und sich meist in Hass, Ekel und Abscheu zu dem fremden Stamme, des Gegensatzes zu demselben bewusst waren. Dass diese „Genossenschaften" überall den „Ausgangspunkt aller politischen Organisationsformen" [1]) bildeten, das scheint heutzutage immer mehr erkannt und anerkannt zu werden. Nur würde man gewiss die Sache richtiger bezeichnen, wenn man diese ursprünglichen Menschengruppen statt Genossenschaften lieber Horden nennen möchte. Denn erstens haftet an dem Worte Genossenschaft der moderne Begriff der freiwilligen Vereinigung; während wir in jenen Gruppen jedenfalls nur natürliche Thatsachen vor uns haben und zwar die ersten, über die hinaus die Wissenschaft bis heutzutage nicht gelangen kann; zweitens aber lassen uns alle die Charakterzüge und Merkmale, die uns Anthropologie und prähistorische Forschung über jene ursprünglichen Menschengruppen, die man noch heutzutage bei Naturvölkern findet, mittheilen, dieselben vielmehr als „Horden" denn als menschliche Genossenschaften erscheinen.

Auch ist es unseres Erachtens angemessener, diese ursprüngliche Horde nicht als blutsverwandt, sondern vielmehr als stammverwandt zu bezeichnen. Denn das gemeinsame Band, das sie einigte, ist die Einheit des Stammes, das in ihnen lebende Bewusstsein der gleichen Abstammung. mit einem Worte das gemeinsame Stammesbewusstsein, das durchaus nicht mit Blutsverwandtschaft der Einzelnen zusammenzufallen braucht.

Was nun die Organisation dieser Horde anbelangt, so sind alle Vorstellungen einer „patriarchalischen" Einrichtung in der-

---

Entdeckungen für die Rechtswissenschaft keinen Werth haben können, da es noch kein „fossiles Recht" gebe, begegnen. Uebrigens sind wir dem geehrten H. Recensenten für den uns dabei an die Hand gegebenen Ausdruck „fossiles Recht" sehr dankbar.

[1]) Post, Anfänge des Staats- und Rechtslebens S. 10. Uebrigens sei noch Mommsens Ausspruch hier erwähnt: „Die Elemente der ältesten Geschichte sind die Völkerindividuen, die Stämme" Röm. Gesch. I. 9.

selben gewiss nur Uebertragungen von Ideen, die man von der Gestaltung der viel später erst in civilisirten Staaten entstandenen Familie abstrahirte, auf jene vorstaatlichen Menschengruppen. Im Grunde genommen aber fällt mit dem Ausdruck „Horde" jede Frage nach einer höheren gesellschaftlichen Organisation, nach einer regelmässigen Autorität hinweg. Die Horde steht eben erst knapp über dem Niveau des thierischen Lebens und ist sich des Gegensatzes gegen die Thiere einerseits und gegen fremde Horden andererseits bewusst. [1])

Auf diesen wilden und rohen Charakter des primitiven Menschen im Gegensatz zu früher gangbaren Vorstellungen von ursprünglicher Unschuld und Tugendhaftigkeit hingewiesen zu haben, das ist das Verdienst der neuen Naturwissenschaft und Anthropologie. Wenn einst die grossen logischen Denkfehler, welche den Theorien Darwins und Häckels zu Grunde liegen,

---

[1]) Wie man sich in der Darstellung der Urzustände nur sehr schwer davor bewahrt, die mannigfachsten Ideen, von spätern Zuständen zu abstrahiren und sie auf jene primitiven Zeiten zu übertragen das beweist folgende Stelle aus Post: Anfänge des Staats- und Rechtslebens Oldenburg 1878. „Kleine auf Blutsverwandtschaft gestützte Genossenschaften, welche von der patriarchalischen Autorität eines Häuptlings oder der alten Leute im Innern regiert werden und nach aussen durchaus selbstständig und souverain erscheinen, bilden überall auf der Erde den Ausgangspunct aller politischen Organisationsformen." Der Kern dieser Behauptung ist ganz richtig. Nur haben sich in die Darstellung Ideen eingemischt, die viel spätern Zeiten angehören. So z. B. ist Autorität alter Leute gewiss in den Urzeiten nicht zu finden; dort hat nur phisische Kraft Autorität; die alten Leute erlangen erst Autorität in einem Zeitpunkt, wo auf Erfahrung gestützte Klugheit einen Werth erlangt. Ebenso ist die Vorstellung einer patriarchalischen Autorität eine aus späteren Zuständen, aus der auf staatlicher Autorität beruhenden patria potestas abstrahirt; und wenn gar Post diese ursprünglichen Genossenschaften auf ihrem Gebiete „selbständig und souverain" (!) erscheinen lässt, so hat er damit einen ganz modernen Begriff des Völkerrechts auf jene Urzeiten übertragen. „Souverain" waren jene Genossenschaften oder eigentlich Horden immer nur so lange bis sie nicht von einer andern vertrieben oder unterworfen wurden. Freilich wäre man fast geneigt auch den modernen Völkerrechtsbegriff „Souverainetät" in diesem Sinne zu fassen nach alle dem was wir so eben erlebten (vide Russland und Türkei 1878).

gebührend aufgedeckt sein werden, wenn einst die Vorstellung von der Abstammung des Menschen von Affen und noch niedrigeren Organismen als das erklärt werden wird, was sie wirklich ist, als eine haltlose Hypothese: dann wird noch immer die Lehre Darwins das Verdienst in Anspruch nehmen, auf die Charakterzüge des ursprünglichen Menschen, auf seine moralische Thierähnlichkeit hingewiesen zu haben[a]).

Man kann mit Bestimmtheit behaupten, dass die These Darwins, dass der Mensh von Thieren abstamme, nicht buchstäblich, sondern figürlich genommen, den eigentlichen Wahrheitsgehalt seiner Lehre und sein grösstes Verdienst ausmacht. Denn so wie die Vorstellung eines einstigen paradiesischen Zeitalters von Unschuld und Tugend eine irrige und zu unzähligen Irrthümern führende war; ebenso ist die Erkenntniss, dass der Mensch aus thierischem Zustande zur heutigen Civilisation sich emporarbeitete, eine Bereicherung des Wahrheitsschatzes des menschlichen Geistes und für die Förderung der Wahrheitserkenntniss auf allen geistigen Gebieten von unberechenbarer Tragweite. —

Wir sagten, dass der forschende menschliche Geist über diese Horde, über den Stamm hinaus nicht gelangen kann. Die Ursache davon ist folgende. Alle historischen Nachrichten, die uns in was immer für Form überliefert werden, sei es als Volkssage und Tradition, sei es als religiöser Glaube oder uralte Sitte, alle diese Nachrichten und Zeugnisse reichen höchstens bis zum Act der Staatengründung hinauf. Schon dieser Act selbst ist meist in schwer entwirrbares mystisches Dunkel gehüllt.

Ein Umstand aber lässt sich mit Bestimmtheit fast bei allen primitiven Staatsgründungen constatiren — das ist die Unterwerfung eines Stammes durch einen andern. Dieser Vorgang wiederholt sich mit wunderbarer Regelmässigkeit überall, wo uns von der Entstehung eines Staatswesens berichtet wird. Von diesem ersten Punkte, von diesem Uranfange geschichtlicher Entwicklung bleibt uns noch rückwärts, in die vorstaatliche Zeit nur noch ein Pfad: der der consequenten Schlussfolgerung, auf dem wir obendrein, wenn wir den Boden positiver Forschung unter den Füssen nicht verlieren wollen, nur einen

Schritt thun können, indem wir die sich in dem neu gegründeten Staat zusammenschliessenden Elemente, die zwei fremden Stämme, jeden insbesondere in's Auge fassen. Dann bleibt uns aber die vorstaatliche Horde, der vorstaatliche Stamm übrig, der uns als letzte Acquisition historischer Forschung, als natürliche Daseinsthatsache entgegentritt.

Von diesem Ausgangspunkte nach vorwärts haben wir das im Staat zur Erscheinung kommende Volk und die ganze staatliche Entwicklung desselben bis zur Nation; rückwärts dieses Punktes aber liegt für die heutige Wissenschaft eine wichtige noch zu lösende Aufgabe: die vorstaatliche Horde und ihr Leben. Prähistorische Forschung und Analogieen vom Leben der heutigen Naturvölker gezogen, können die Lösung dieser Aufgabe erleichtern. Nur bis über sie hinaus, bis zur Genesis der Horde führt nach dem heutigen Stande unseres geistigen Könnens, kein wissenschaftlicher Pfad. Bei der Horde, beim vorstaatlichen Stamm und seinen muthmasslichen Charakterzügen, seinem zu enträthselnden Leben und Treiben muss heute jede positive Wissenschaft Halt machen. —

Anm. a) Auf einen solchen logischen Denkfehler mag hier hingewiesen werden. Indem Darwin bei den verschiedenen Menschenracen sehr viel Aehnlichkeiten antrifft, sowohl was Bau, körperliche Beschaffenheiten und Eigenschaften als auch das Sonderleben anbetrifft, folgert er daraus: „Da es eine Unwahrscheinlichkeit ist, dass diese winzigen Aehnlichkeiten, sowohl physischer wie geistiger Natur, die sowohl den Körperbau als die geistige Beschaffenheit betreffen, sich selbstständig und von niemand unabhängig in so vielen Racen gleichzeitig entwickeln könnten, so muss man annehmen, dass diese Aehnlichkeiten, als von einem gemeinschaftlichen Erzeuger abstammend, sich vermöge der Vererbung erhalten haben." (Abstammung der Menschen I Abschn. VII.) Es ist in dieser Schlussfolgerung ebenso wie in den erwähnten von Quatrefages durchaus nichts logisch Zwingendes. Aus was und auf welche Weise der Mensch entstand, das wissen wir nicht: aber dass dieselben Bedingungen, die ihn an einer Stelle der Erde in's Leben riefen, ebenso gut an einer anderen Stelle vorhanden sein konnten, ist klar. Die Tausende grossen und winzigen Aehnlichkeiten sind aber Folge dieser überall ähnlichen die Entstehung der Menschen begünstigenden Bedingungen. Das ist die einfachste

und natürlichste Annahme; es zwingt nichts die Darwin'sche vorzuziehen. Die Verschiedenheiten der Racen erklären sich ebenso leicht und einfach aus den in verschiedenen Klimaten und Erdtheilen vorgekommenen Modificationen jener Bedingungen. Aber dass der unter dem Pol wie unter dem Aequator entstandene Mensch in den Gattungsmerkmalen des Menschen mit einander übereinstimmten, ist ebenso klar. Die Argumentationen Darwin's und Häckel's suchen aber überall das Künstliche und Unnatürliche. Die Verschiedenheiten werden durch Variation und Anpassung erklärt; die Aehnlichkeiten durch einen auf die unwahrscheinlichste Weise durch alle Welttheile hindurch sich schlingenden einheitlichen Stammbaum! —

§ 25.

Sklaverei.

Zwei Kriterien gibt es, die den vorstaatlichen Zustand vom staatlichen, die Horde oder den vorstaatlichen Stamm von dem Staat und dem Volke unterscheiden lassen. Das erste derselben ist die Unfreiheit, die Sklaverei. Die Geschichte meldet uns von keiner Staatengründung, von keinem Staate, in dem nicht gleichzeitig mit dessen ersten Anfängen der Unterschied zwischen Freien und Unfreien, zwischen Herren und Sklaven vorhanden wäre. Dieser Umstand liegt in der Natur der Sache. Wenn wir das Wesen des Staates in Vergangenheit und Gegenwart genau betrachten und untersuchen, so müssen wir zum Schlusse gelangen, dass er gar nicht anders entstehen konnte, als durch gewaltsame Eroberung und Unterwerfung von Land und Leuten.

Denn ein unbefangenes Studium des Wesens des Staates zeigt uns, dass derselbe nichts anderes ist, als eine durch eine organisirte Vielheit über eine andere Vielheit geübte Herrschaft. Nun liegt es aber in der Natur auch der trägsten und indolentesten Masse, dass sie sich gutwillig in keine Sklaverei, in kein fremdes Joch begibt. Wenn es auch unter den menschlichen Stämmen einige gibt, die muthiger und zugleich herrschsüchtiger sind, als die anderen, so gibt es doch gewiss keine, die sich gutwillig eine fremde Herrschaft auferlegen liessen. Da aber

stand den Staat, dass heisst die organische Erscheinung des Volks; das Privatrecht die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse, welche den einzelnen Menschen umgeben, damit er in ihnen sein inneres Leben führe und zu einer bestimmten Gestalt bilde." Doch liegt in den folgenden Worten Savigny's schon ein tieferer, über die einfache römische Definition weit hinausreichender Sinn: „In dem öffentlichen Rechte erscheint das Ganze als Zweck, der Einzelne als untergeordnet, anstatt dass im Privatrecht der einzelne Mensch für sich Zweck ist, und jedes Rechtsverhältniss sich nur als Mittel auf sein Dasein oder seine besonderen Zustände bezieht" [1]). Sonst entfernen sich die Romanisten wenig von der alten römischen Definition des jus privatum et publicum.

Die deutschen Staatsrechtslehrer haben im allgemeinen die Tendenz bei der Statuirung des Unterschiedes zwischen Privat- und Staatsrecht den Staat als Rechtssubjekt womöglich dem Individuum gleichzustellen, ihn in die Sphäre des Individualrechts herunterzuziehen. So meint z. B. Bluntschli es gelte „für das Staatsrecht als Regel; öffentliches Recht ist zugleich öffentliche Pflicht. Der Berechtigte ist verpflichtet sein Recht auszuüben. Der Regent ist nicht bloss berechtigt, er ist gleichmässig auch verpflichtet zu regieren..." [2]). Das Gezwungene und Unhaltbare dieser Ansicht liegt auf der Hand. Ein etwas dankbarerer Spielraum zur Geltendmachung dieser Anschauung über öffentliches Recht bietet sich den Staatsrechtslehrern auf dem Gebiete der Fiscalrechte- und Verpflichtungen. „So gehören, sagt Bluntschli, die Rechte des Fiscus dem Privatrechte an, weil der Staat, in soferne er ein ausschliessliches Vermögen hat, einer Privatperson gleich und als Fiscus selber eine Privatperson ist" [3]). So leicht, wie Bluntschli, nimmt Mohl die Sache nicht. „Es bedarf wohl keines Beweises, sagt er, dass der (obige) Satz Bluntschli's eine petitio principii ist. Das ist ja eben die Frage: ob der Staat mit seinem Eigenthum den Grundsätzen unterworfen ist, welche Einzelne zu befolgen haben? In der Ausschliesslichkeit des Besitzes kann der Grund nicht liegen; denn der Staat besitzt unzählige Rechte ausschliesslich, welche damit noch nicht in das Privatrecht fallen" [4]). Nun, etwas zu weit in seinen Zweifeln geht Mohl allerdings. Die Rechte des Fiscus, die reinen Vermögensrechte des Staates, fallen wenigstens im modernen europäischen Staat gewiss unter das Privatrecht. Kein moderner europäischer Staat wäre heute so kleinlich seine Staatsmacht daran zu setzen (was er freilich könnte, wenn er es wollte) um auf diesem Gebiete sich über das Privatrecht zu stellen.

[1]) Savigny System I. S. 22 fig. [2]) Bluntschli Lehre v. modernen Staat II. 3. [3]) Bluntschli a. a. O. [4]) Mohl Encyclopädie der Staatswissenschaften 2. Aufl. 1872 S. 198.

Dass mit diesem Verhältniss der Herrschenden zu den Unterworfenen zugleich die Grundlage des öffentlichen, des Staatsrechtes gegeben war, erwähnten wir schon und werden darauf noch zurückkommen: wir werden sehen, wie dieses Verhältniss die im vorstaatlichen Stamm noch gar nicht existirenden Institute des Privatrechts nach und nach in's Leben rief. —

§ 26.

Feste Ansiedlungen.

Das zweite Merkmal, welches den Staat und das Volk von dem vorstaatlichen Zustand, von der Horde oder dem vorstaatlichen Stamm unterscheidet, ist die Stabilität der Wohnsitze, die feste Ansiedluug.

Das Nomadenthum des vorstaatlichen Stamms liegt in der Natur der Sache begründet. Die Wissenschaft ist einig darüber, dass man in der wirthschaftlichen Entwicklung des Menschen d. h. in der Entwicklung derjenigen Thätigkeiten desselben, die ihm seine Nahrung, seinen Unterhalt verschaffen sollen, drei Stadien unterscheiden muss. Zuerst verschafft er sich diesen Unterhalt durch Fisch- und Thierfang, durch Fischerei und Jagd; später erst gelangt er zur Viehzucht, die schon einen bedeutenden Fortschritt bekundet [1]). Die Natur dieser beiden Beschäftigungs- und Wirthschaftsarten bringt es mit sich, dass der Mensch dabei

---

öffentlich-rechtliche Institut die Entwicklung menschlicher Cultur unmöglich gewesen wäre, und dass auch heutzutage Cultur und Civilisation der Sklaverei der Menschen, in welch humane Formen man sie auch kleide, nicht entrathen können.

[1]) Quelques restreintes ou nombreuses que soient les peuplades, les tribus. les nations, on a depuis longtemps constaté chez elles trois états sociaux élementaires, se rattachant tous trois a la satisfaction du premier et de plus imperieux de tous les besoins, celui de se nourir. Ces trois états presentent d'ailleurs une certain gradation. L'homme ne compte d'abord pour sa subsistance que sur une industrie journalière; il chasse les animaux terrestres ou aquatiques: il est chasseur ou pêcheur. Plus tard il à soumis à son empire des espèces herbivores et trouve dans ses troupeaux des resources assurèes; il est pasteur. Enfin s'est à la terre meme qu'il s'adresse; il multiplie, il soigne certains vegetaux que l'experience lui a fait connaître: il est cultivateur.‹ Quatrefages l. c. 330.

keinen festen Wohnsitz haben kann. Er folgt den Thieren, die vor ihm fliehen, er verlässt die abgeweideten Triften um üppigere aufzusuchen. Auch auf der dritten Stufe wirthschaftlicher Entwicklung, in den Anfängen des Ackerbaus wird der vorstaatliche Stamm sich noch nicht dauernd angesiedelt haben; er wird den erschöpften Boden, den er noch nicht gut zu bearbeiten verstand, leicht wieder verlassen haben, um sich einen frischen und etwas leichter zu bearbeitenden aufzusuchen. Zudem wird die alte Gewohnheit des Wanderns und vielleicht auch die noch beibehaltene Nebenbeschäftigung der Viehzucht für den Wechsel des Aufenthalts den Ausschlag gegeben haben. Diesem mehr oder weniger nomadisirenden Zustande macht die Unterwerfung des schon zum Ackerbau übergegangenen Stammes durch einen mächtigeren, geistig entwickelteren Stamm ein Ende.

Durch die Gründung einer Herrschaft, durch die Dienstbarmachung des Menschen, übergeht die wirthschaftliche Entwicklung in ein noch höheres Stadium. Der herrschende Stamm kann sich nun stabil niederlassen; die Menschenkräfte die er sich dienstbar machte und die nun intensiver den Boden bearbeiten müssen, machen ihm die feste Ansiedlung möglich. Uebrigens kann ja die dünne unterworfene Bevölkerung auf mannigfache Weise verstärkt werden. Die Herrschenden können Raub- und Kriegszüge unternehmen, auf denen sie Sklaven machen, um sich immer mehr Arbeitskräfte zu versichern. Mit einem Worte, es ist durch die Staatsgründung, durch die Herrschaft der Einen über die Andern, durch die Unfreiheit der Einen die nun dem Befehl ihrer Herren gehorchen müssen, durch die Stabilität der Ansiedlung, eine höhere Stufe wirthschaftlicher Entwicklung erklommen, eine intensivere Ausbeutung der Schätze des Bodens ermöglicht und zugleich eine Theilung der Arbeit erzielt worden bei der es den Herrschenden möglich ward, sich zu den höheren Gebieten geistigen Lebens emporzuschwingen.

§ 27.

Eigenthum.

Dass die ersten zwei Stadien wirthschaftlicher Entwicklung Fischerei, Jagd und Viehzucht es zu keinem Begriff des Grund-

eigenthums kommen liessen, ist klar. Nur der factische Besitz, die buchstäbliche Handhabung beweglicher Sachen konnte Geltung haben, ohne dass diese nackte Thatsache irgend welche rechtliche Beziehungen erzeugt hätte.

Aber auch der Anfang des dritten Stadiums der wirthschaftlichen Entwicklung, der beginnende Ackerbau hat das Institut des Eigenthums gewiss noch nicht erzeugt. Die Gesammtheit benützte das gesammte nutzbare Land und dessen Ertrag. Sehr richtig, sagt Goguet, dass in der Zeit, wo die Leibeigenschaft nicht bekannt war, die Ländereien gemeinschaftlich waren [1]). Es wäre aber gefehlt, wollte man behaupten, dass auch das „Gesammteigenthum" ein Eigenthum sei. Gegen diese Idee spricht im Deutschen schon das Wort Eigenthum. Das Gesammteigenthum ist kein Eigenthum. Wo das Sondereigenthum nicht besteht, da existirt eben erst der Begriff der Nutzungen — und das ist der Fall im vorstaatlichen Stamme [2]).

Erst die Unterwerfung des ackerbauenden Stammes durch die Krieger legt den Keim zur Institution des Eigenthums. Sie wurzelt in der Herrschaft der Sieger über Land und Leute und ward ausgebildet durch das Bedürfniss der Organisation dieser Herrschaft [3]).

§ 28.

Gewalt und Recht.

Man hat dem Communismus gegenüber das Eigenthum meist als ein von der Natur selbst erzeugtes Rechtsinstitut dargestellt. So gründet Thiers das Eigenthum auf einen Instinct der Menschen. „Qui a pu faire que la propriété, instinct naturel de l'homme, de l'enfant (!) de l'animal (!) but unique, recompense indispensable du travail fut mise en question? (La propriété S. 1.) La propriété est un droit aussi legitimement que je dis la liberté est un droit" (S. 21). Mit solchen Redensarten konnte

---

[1]) De l'origine des lois etc. I 45. [2]) „Die Indianer in Nord-Amerika besitzen im Allgemeinen keine Ländereien als Sondereigenthum" Lubbock Anfänge der Civilisation (franz. Uebers.) 1873 S. 449.

[3]) S. Philos. Staatsrecht S. 132. u. unten III § 14 ff.

dem Communismus gegenüber kein geistiger Erfolg erzielt werden. Dem Hauptvorwurfe der Communisten und Socialisten, dass das Eigenthum durch Gewalt begründet wurde, wagten die Vertheidiger des Eigenthums nie mit offenem Visir entgegenzutreten; wenn sie diese Thatsache der Gewalt schüchtern zugaben, so machten sie geltend, dass dieselbe durch die nachfolgenden Schwankungen und Wechselfälle aus dem heutigen Eigenthum bereits spurlos verschwand. „..... si la fraude et la violence," sagt Thiers, „sont quelquefois l'origine de la propriété, la transmission pendant quelques années sous des lois regulières, lui rend le caractère respectable et sacré de la propriété fondée sur le travail." Diese Argumente waren sehr schwach. Den Communisten und Socialisten war es ein Leichtes, zu erweisen, dass im grossen Ganzen die heutigen Verhältnisse in den europäischen Culturstaaten auf dem Grunde der Gewalt ruhen. Was Stahl über die Ursprünglichkeit der Eigenthumsidee sagt: „Die Rechtsidee des Eigenthums ist so ursprünglich, als die des Vertrags (!) oder des Staates (!) selbst, die Geltung des Eigenthums setzt daher keineswegs erst einen Vertrag oder den Staat voraus" (B. II S. 361); das widerlegt sich von selbst aus dem, was er über die Geschichte des Eigenthums zugesteht. Er schreibt nämlich an anderer Stelle: „Der Beruf des Menschen zum Eigenthum erfordert eine erste Theilung in die Güter der Erde, die Allen offen liegen ..... Aber nach Beschaffenheit des menschlichen Geschlechts trat schon von Anbeginn an die Stelle der friedlichen Ausgleichung die Gewalt und der Kampf." Im Widerspruch aber auch mit dieser „Kampf- und Gewalt"-Theorie fährt Stahl sodann fort: „Das Grundeigenthum aber ist wohl fast bei allen Völkern ursprünglich ausgetheilt und nicht der zufälligen Besitznahme überlassen worden. Das gelobte Land ward den Juden nach Stämmen und Familien verliehen, in griechischen Staaten erhielten die Bürger vom Staate die Ackerloose, in Rom entstand das Privateigenthum an Grund und Boden durch Assignation, die Könige und Fürsten germanischer Völker theilten das eroberte Land als Lehen unter ihre Mannen. Das entspricht dem Wesen des Eigenthums. In seinem ersten Ursprung soll es sich

nicht auf eigenem Recht, sondern auf Autorität gründen, nicht ein ureigenes, sondern ein empfangenes sein. Aber sofort muss seine Selbstständigkeit beginnen; die erste Zutheilung ist unwiderruflich und von ihrem Grunde aus wird ferner Eigenthum durch die eigene That und das eigene Schicksal eines Jeden erworben." (II S. 361.)

In dieser Darstellung Stahl's fällt ein greller Widerspruch auf, der bei einem so logisch scharf denkenden Schriftsteller ein Räthsel ist. In einem und demselben § sagt Stahl, dass „nach Beschaffenheit des menschlichen Geschlechts schon von Anbeginn, an die Stelle der friedlichen Ausgleichung die „Gewalt und der Kampf" trat und gleich darauf, „dass das Grundeigenthum wohl fast bei allen Völkern ursprünglich ausgetheilt und nicht der zufälligen Besitznahme überlassen worden" und dass diese „Zutheilung durch die Obrigkeit" „dem Wesen des Eigenthums entspricht". Wie reimt sich nun das zusammen? „Gewalt und Kampf" und „Zutheilung durch die Obrigkeit", ersteres „nach Beschaffenheit des menschlichen Geschlechts", letzteres „dem Wesen des Eigenthums" entsprechend? Sollte Stahl wirklich hier eines so grellen Widerspruchs sich schuldig gemacht haben? Wir glauben, der Schlüssel zur Lösung dieses Räthsels liegt in der historischen Grundanschauung, von der Stahl hier, wie das die von ihm citirten historischen Beispiele beweisen, geleitet wurde.

Stahl denkt hier offenbar (Inder, Dorier, Römer, Germanen!) an alle die Eroberervölker, die ein Land eroberten und sich unterwarfen („Gewalt und Kampf"), sodann dasselbe unter sich eintheilten, wobei die Stämme und Familien (bei den Juden), die Bürger (bei den Griechen und Römern im Gegensatz zu den Sklaven), die Mannen (bei den Germanen) die einzelnen Ländereien zu Eigenthum erhielten. Nur an diesen Vorgang denkt Stahl, indem er gleichzeitig von „Gewalt und Kampf" und „Zutheilung durch die Obrigkeit" spricht. In der That ward das Eigenthum auf diese Weise überall begründet; Stahl aber scheut sich, das ihm in Gedanken vorschwebende Mittelglied zwischen jener „Gewalt" und dieser „Zutheilung durch die Obrigkeit" offen darzulegen und daher der scheinbare Widerspruch, den

wir gelöst zu haben glauben. Aber solche schüchterne Umgehungen, ein solches diplomatisches Verschweigen des wirklichen Sachverhaltes ist einem mit wissenschaftlichen Apparaten arbeitendem Socialismus gegenüber ganz wirkungslos. Gerade auf diesem Punkt, auf gewaltsame Landnahme seitens der staatengründenden Eroberervölkerstämme, die von den Vertheidigern des Eigenthums, wie Thiers und Stahl, verschwiegen wird, legen die Socialisten den Hauptnachdruck und glauben damit einen Trumpf ausgespielt zu haben. So sagt z. B. Dühring: „Die Bewirthschaftung des Grundeigenthums in grösseren Strecken ist nie und nirgend ohne die vorgängige Pressung des Menschen zu irgend einer Form von Sklaven- und Frohndienst vollzogen worden. Die Aufrichtung einer ökonomischen Herrschaft über die Dinge hat die politische, sociale und ökonomische Herrschaft der Menschen über die Menschen zur Voraussetzung gehabt . . . . . Die Ausbeutung des Landes oder die ökonomische Herrschaftsausdehnung über dasselbe in einem die natürlichen Kräfte des Einzelnen übersteigenden Umfang ist in der bisherigen Geschichte nur dadurch möglich geworden, dass vor oder zugleich mit der Begründung der Bodenherrschaft auch die zugehörige Knechtung des Menschen durch den Menschen durchgeführt wurde. [1])

„. . . . . die wahre historische Auffassung bringt das Zugeständniss mit sich, dass die Herrschaft über den Boden nur vermittelst der Herrschaft über den Menschen begründet worden sei. Wenn ursprünglich die Arbeit geknechtet wurde, um unmittelbar für den Grundherrn und seinen Anhang Naturalrente zu erzwingen, so wird sie später das Mittel zum Erwerb von Geldrenten und in dieser letzteren Eigenschaft ist sie dann nicht mehr ausschliesslich für den Landadel und die Waffentragenden, sondern auch für auswärtige Consumenten thätig.“ [2]) „Historisch geht der Besitz (recte Eigenthum?) als unabhängige Thatsache und als Erzeugniss der Gewalt voran. Ist er in dieser Weise einmal vorhanden, so erweitert er sich durch die Aufrichtung seiner eigenen Einkünfte und bedarf nicht nothwendig neuer Gewaltmittel, um seine Herrschaft

[1]) Dühring Cursus der Nationalökonomie S. 25 [2]) l. c. 17 ff.

auszudehnen." [1]) „Der Ausschluss vom Besitz ist eine Thatsache der Gewalt, und an eine stillscweigende Einstimmung hiebei denken zu wollen, hiesse die Absurdität auf das Höchste treiben" [2]).

Mit alle dem hat Dühring jenen von Stahl mit Stillschweigen übergangenen Nexus zwischen dem „Kampf und der Gewalt" und der „Zutheilung durch die Obrigkeit" offen dargelegt. Im Thatsächlichen haben nun Dühring und die Socialisten vollkommen Recht: das ganze Institut des Eigenthums, die ganze Rechtsordnung desselben beruhen auf der die Staatsgründung unvermeidlich begleitenden Thatsache gewaltthätiger Unterwerfung von Land und Leuten. Nur die Folgerungen, die der Socialismus aus dieser Thatsache zieht, sind falsch, wie wir das später noch sehen werden. Den einen Beweis wird der Socialismus der Wissenschaft ewig schuldig bleiben, dass es je möglich gewesen wäre, ohne diese Gewalt Staaten zu gründen, d. h. ohne Gewaltanwendung Menschen der Herrschaft von Menschen zu unterwerfen.

Anm. a) Gewiss annähernd richtig zeichnet Ihering die Grundzüge der Entstehung und ersten Entwicklung des römischen Staatswesens in folgender Stelle; „Die erste Kosmogonie der römischen Welt ist mithin die absolut erste Stufe, mit der die Geschichte überhaupt begonnen hat: die Herrschaft der Willkür und Gewalt. Sodann folgt als zweite Scene die Entstehung der Gemeinschaft, eine Verbindung zu räuberischen Zwecken und aufrecht erhalten durch Gewalt oder militärische Disciplin, aber doch bereits der Anfang des Staates. Dazu gesellt sich die Familie, die Consolidirung des Königthums und die Verbindung mit einem anderen Volk." [3]) Den Zusammenhang aber des Rechts mit der Gewalt, die Herkunft des Ersteren von dem Letzteren betont derselbe Romanist und Rechtsphilosoph unter Anderem in folgenden Worten:

„Wo hätte es ein Recht gegeben, das nicht aus der Thatkraft der Individuen hervorgegangen wäre und dessen Ursprünge sich nicht in den dunkeln Hintergrund der physischen Gewalt verlören? Aber bei manchen Völkern ist jene Periode der Thatkraft und gewaltsamen Bildung des Rechts, der nationalen Erinnerung völlig abhanden gekommen und ihre Tradition weiss nichts mehr zu berichten von den Ahnherren des Volks, die mit der Gewalt des Arms

[1]) l. c. 197. [2]) l. c. 267.

[3]) Ihering: Geist des röm. Rechts I 98.

die Rechtswelt gründeten, sondern nur von Göttern oder Dienern Gottes, die das Recht den Menschen schenkten oder ihnen als Satzung auferlegten. Der menschliche Schweiss und das Blut, das dem Ursprung des Rechtes anklebt, ist verdeckt durch den Nimbus göttlicher Entstehung" [1].

§ 29.

Familie.

Man pflegt meist die „Familie" als den Keim und das Vorbild des Staates hinzustellen; namentlich thaten diess alle Rechtsphilosophen. Wir haben das Irrthümliche dieser Ansicht schon an anderer Stelle hervorgehoben [2]. Auch der Familie gegenüber, können wir die Erfahrung machen, wie das Gewordene den Geist der Menschen blendet und befangen macht; wie er nicht im Stande ist sich der Fessel desselben zu entledigen und sich nicht nur dessen langsame Entstehung schwer vergegenwärtigt, sondern auch die ihm entgegentretende Erscheinung immer bereit ist in den Anfang der Entwicklung zu versetzen.

Den allermeisten Rechtsphilosophen und Historikern erscheint die Familie so wie sich dieselbe in den Culturstaaten des Alterthums herausgebildet hat und uns überliefert wurde mit ihrer patria potestas und allem was dazu gehört als eine natürliche Thatsache. Nicht die entfernteste Ahnung steigt in ihnen auf, dass diese Familie mit ihrer ganzen innern Verfassung erst das Werk des Staates ist. So schreibt z. B. Sybel:

„Die Macht des Vaters über seine Söhne ruht allerdings auf einem natürlichen Grunde und bedarf nicht erst der Anerkennung durch die Beherrscher; (!) die Thatsache der phisischen Erzeugung giebt dem Vater von vornherein über sein Kind die Herrschaft des Schöpfers über sein Geschöpf" [3]). Welch irrthümliche Vorstellung! An der Macht des Vaters über seine Kinder, die uns heute so natürlich scheint, ist eigentlich nichts Natürliches und alles nur staatlich. Denn im vorstaatlichen Stamm kümmert sich Niemand um den Vater; nur die Mutter gilt als

---

[1]) Derselbe l c. S. 107.

[2]) Philosophisches Staatsrecht S. 133, 134 Anm. b.

[3]) Sybel Königthum der Germannen S. 54.

der Staat sich selbst giebt, enthält zunächst nur die Verkündigung des Entschlusses, künftighin in der oder in jener Lage in gewisser Weise zu handeln.“ (Thon a. a. O. S. 141) . . . . . .

„In der Norm die sich der Staat setzt, heisst es dort weiter, kann aber mehr liegen wie die Verkündigung eines Entschlusses. Sie kann zugleich im Interesse Einzelner, diesen die Verheissung eines gewissen staatlichen Verhaltens geben. Lautet die Zusicherung so, dass der Einzelne auf die Erfüllung derselben zu bauen vermag und ist sie zugleich in dieser Absicht gegeben, so verpflichtet sich der Staat mit dieser Norm gegen dem, dem die Zusicherung gilt. Letzterer bekommt ein Recht gegenüber dem Staat. Freilich wird ein solches meist ein unvollkommenes Recht sein. Denn während beim Privatrecht des Einzelnen, die über Beiden stehende Macht des Staates dem Rechte Nachdruck verleiht, steht hier der Einzelne mit seinem Rechte der gesammten Staatsgewalt gegenüber. Will diese bei Fortbestand jener Norm der übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen, so ist dies Verhalten zwar normwidrig: ein Erfüllungszwang aber versagt.“ (A. a. O. S. 142).

§ 9.

Entstehung des Staatsrechts.

Indem wir das erste wesentliche Merkmal des Privatrechts im Gegensatz zum Staatsrecht und zwar dessen Funktion und Aufgabe betrachteten, mussten wir auch schon des zweiten obenerwähnten charakteristischen Merkmals, der Entstehung desselben, Erwähnung thun. Auch in diesem Punkte ist, wie wir das theilweise schon sahen, der Unterschied ein wesentlicher. Das Privatrecht, als geltendes und bindendes Recht, wird vom Staate mittelst der Gesetzgebung geschaffen; das Staatsrecht wird von ihm geübt, durch sein blosses zweckmässiges Handeln erzeugt. Das Privatrecht ist als bindende Norm der Ausfluss der gesetzgebenden Thätigkeit des Staates; möge er auch die Ideen und Grundsätze des Privatrechts, woher immer nehmen, aus der Gewohnheit des Volkes, aus dessen Lebensübung oder Rechtsüberzeugung — er ist es jedoch der durch den Akt der Gesetzgebung das, woher immer geschüzte Rechtsmaterial als geltendes Recht, als Privatrecht, mit vollem Bewusstsein und ausgesprochener Absicht, verkündet.

Das Staatsrecht hingegen schafft die Staatsgewalt unbewusst — ihre Absicht geht dabei auf Erfüllung der, durch die

ist für die Familienangehörigkeit ein gleichgültiger Umstand. Diese Erscheinung ist eine über die ganze Erde verbreitete" [1]).

„Die primitive Familie scheint ursprünglich eine ganz homogene Masse zu bilden, in welcher die einzelnen Individuen gar nicht hervortreten. Sie stehen in keinerlei unterschiedenem Verwandtschaftsverhältniss zu einander, sondern sind für einander eben nichts als Blutsfreunde. Die Kinder galten nicht als Kinder eines bestimmten Vaters noch als Kinder einer bestimmten Mutter sondern sie sind Kinder des Stammes. Ja es werden ursprünglich sogar die Generationen gar nicht einmal unterschieden." Was uns da Post als Resultat einer aufmerksamen und fleissigen Zusammenstellung von Nachrichten über Naturstämme hinstellt, zeigt aber, dass der vorstaatliche Zustand keine Familie und nur ein Hordenleben kennt.

Desto interessanter ist die Erscheinung, dass wir überall nach vollendeter Staatsgründung, schon in den ersten Anfängen des Staats auf Familiensonderung stossen. Auf welche Weise aber die Staatsgründung mit dem Entstehen der Familie zusammenhängt, wie die letztere durch die erstere bedingt ist, das wollen wir nun betrachten.

Anm. a) Dass nicht nur Naturrechtslehrer und Rechtsphilosophen, sondern auch Nationalökonomen die Familie und zwar in der heutigen Bedeutung dieses Wortes als den Uranfang, die Urzelle des Staates ansehen, dafür statt vieler Beispiele eines aus Schäffle: „Geschichtlich (?) überwiegt zuerst die gegenseitig freigebige, aber natürlich angeregte Gütergemeinschaft der Familie. Sowohl die einfache, als die zur Gemeinde des Familienvereins und zum Stamme erweiterte patriarchalische Familie ist primitive ausschliessende Grundform der Wirthschafts- wie der Rechts-, Religions- und Bildungseinigung unter den Menschen." „Die Familienwirthschaft verliert diese ihre Berechtigung und Geltung als ausschliessliche und tonangebende socialökonomische Organisationsform, sobald die gesellschaftliche Verbindung über das Leben der abgesonderten und abgeschlossenen Familien hinaus sich erweitert." Capitalismus und Socialismus S. 439.

---

[1]) Post, Anfänge des Staats- und Rechtslebens 11. Ausführlich handelt darüber Bachofen in seinem „Mutterrecht".

§ 30.

Sondereigenthum und Erbrecht.

Dass es ohne Gewalt keine Staatsgründung giebt, das dürfte genugsam dargethan worden sein. Dass alle und jede ursprüngliche Staatsverfassung mit der unausbleiblichen Sonderung der bluts- und stammfremden Eroberer von den Unterworfenen, der Herrschenden von den Beherrschten und Geknechteten, auf die Unterwerfung der früher angesiedelten durch eine später eindringende kriegerische Bevölkerung schliessen lässt, auch das darf als erwiesen angenommen werden.

Abgesehen nun von der ersten staatsrechtlichen Thatsache die uns dabei entgegentritt, namentlich der Herrschaft des einen Stammes über den andern, tritt uns gleich nach der Festsetzung dieser Herrschaft die Organisirung derselben durch Begründung des Sondereigenthums entgegen.

Es ist das jene Thatsache, auf welche Stahl ganz richtig hinweist wo er von der Vertheilung der Ländereien durch die „Obrigkeit" an die „Bürger" und die „Mannen" spricht (s. oben) Diese Vertheilung des erworbenen Landes an die „Mannen" d. h. an die Theilnehmer der Eroberung, an die wehrhaften Mitglieder des erobernden Stammes begründet das Institut des Sondereigenthums. Die ganze weitere Entwicklung aber der neubegründeten Herrschaft, die ganze weitere Entwicklung des damit begründeten Staatsrechts ist von jetzt an durch eine Rücksicht dictirt, durch einen obersten Zweck geleitet und zwar durch die Rücksicht auf die Erhaltung der erlangten Herrschaft, durch den Zweck die begründete „staatsrechtliche" Ordnung immer mehr zu befestigen.

Diese Thatsache hat Dühring im Sinne, wenn er über das Entstehen des Eigenthums durch gegenseitige Einwilligung sagt: „Wo man also das derartig (durch Gewalt) entstandene Eigenthum als einen auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden Zustand der Besitzesherrschaft ansieht, sollte man nothwendig nur die herrschende Klasse der Eigenthümer selbst im Auge haben. Diese sind es nähmlich, bei denen von einer gegenseitigen Billigung allein geredet werden kann, indem

sie ein gemeinsames Interesse haben, sich die Früchte ihrer Aneignung solidarisch gegen die unterworfene Classe zu garantiren" [1]).

Dieses gemeinsame Interesse nun, das Eigenthum der Eroberer gegen die unterworfene Classe, die Herrschaft der ersteren gegen diese letztere aufrechtzuerhalten und zu festigen, führte nothwendigerweise zu einer Besetzung der einzelnen Posten, so zu sagen, des eroberten Landes, durch die wehrhaften Männer, zur Anweisung an jeden derselben eines Theiles des eroberten Landes, welchen er, anfangs vielleicht für die Gesammtheit in Schutz zu nehmen hatte, woraus aber das Sondereigenthum der einzelnen Bürger, Patricier, Ritter, Mannen u. dgl. direkt hervorging.

Mit der blossen Landanweisung und Zutheilung jedoch war jenes oberste gemeinsame Interesse gegen die unterworfene Classe noch immer nicht genug gewahrt. Der herrschende Stamm musste darauf bedacht sein, nachdem er einerseits auf dem ganzen eroberten Territorium zu dessen besserem Schutze sich zerstreute und vereinzelte, die Einheit unter sich aufrechtzuerhalten, der unterworfenen Classe das Eindringen in seine Reihen unmöglich zu machen.

Haben schon die ursprünglichen Stammesgefühle, das Bewusstsein des „besseren Blutes" gegenüber den Fremden diese Instinkte der Fernhaltung und Absonderung hervorgerufen: so wurden dieselben jetzt noch durch die gemeinsamen Herrschaftsinteressen gekräftigt. Es musste jede Vermischuug mit der unterworfenen Klasse verboten werden oder wenigstens, da persönliche Leidenschaften von der Macht begünstigt, keine Schranken kennen wollten, Normen beobachtet werden, nach denen nur „reines Blut" die Herrschaft fortführen könne. Diese Rücksichten und obersten Gesichtspuncte mussten Normen in Bezug auf Familie, Ehe und Erbschaft hervorrufen. Nur der zur herrschenden Kaste gehörige Besitzer eines Landlooses konnte auf demselben und im Umkreis seiner Familie d. i. der auf seinem Haus und Hof befindlichen Leute als Herr und Gebieter anerkannt werden; nur er war der Vertreter dieses Theiles des gegründeten Staatswesens

[1]) l. c. 267.

und von nun an konnte es auch immer nur sein männlicher Nachfolger sein. Die grosse Umwandlung von dem frühern Mutterrecht zu dem nunmehrigen Vaterrecht stand mit der ganzen kriegerischen Grundlage des neuen Staatswesens in engem Zusammenhange. Die Kriegsorganisation, die die neue Herrschaft begründete, auf der sie beruhte, musste aufrechterhalten werden und sie forderte die Erhebung der Vaterschaft zum Princip der Continuität der einzelnen Familien.

Wie die einzelnen Krieger und Landloosbesitzer auf ihrem Besitzthum das Regiment als Mitglieder des herrschenden Stammes, als Vertreter der Staatsgewalt führen; wie sie in Folge dessen über ihre Frauen und Kinder, über Sklaven und Gesinde unumschränkte Herrschaft als einen auf sie entfallenden Theil der Staatsgewalt üben und ihr Besitzthum, als einen Theil des Staates schützen und verwalten: so können nur wieder Männer, also ihre Söhne, ihre Nachfolger sein.

Das ursprüngliche Recht der Frauen tritt zurück; die Verwandten von Vatersseite treten in die erste Reihe; sind sie es doch die die wichtigste aller Verbindungen, die mit der kriegerischen Organisation des Stammes vermitteln und darstellen. An sie fällt das Besitzthum wenn kein männlicher Erbe da ist.

Alle diese Verhältnisse zu regeln hat der Staat ein eminentes Interesse; die Aufrechthaltung seiner kriegerischen Macht steht mit der Regelung dieser Fragen in innigem Zusammenhang. Auf diese Weise entspringt dem obersten Interesse des Staates, dem Interesse seiner Selbsterhaltung und der Erhaltung seiner Macht die gesammte Regelung des Familien-, Ehe- und Erbrechts[a]). Und dieses Staatsinteresse aus dem alle die Privatrechtsinstitute entsprangen, ist es, welches denselben noch in späteren Zeiten in Rom, ihr öffentlich-rechtliches Gepräge aufdrückte, als diese Rechtssphäre schon dem unmittelbaren Interesse des Staats ziemlich weit entrückt war.

Anm. a) Bei Naturrechtslehrern und Staatsphilosophen war eine andere Ableitung des Erbrechts aus der Idee des Eigenthums die gewöhnliche. Man stellte es einfach als logische Consequenz des Eigenthums hin. So sagt z. B. Thiers in der erwähnten Schrift: „La propriété est ou elle n'est pas. Si elle est elle entraine le don. Si elle entraine le don elle l'entraine pour les enfants comme

pour les indifferents. Elle l'entraine durant la vie comme a sa mort.“ Auf diese Weise leitet Thiers nicht nur das Erbrecht sondern auch das Testirungsrecht aus dem Eigenthum her. (La propriété p. 58.) Dass es die deutschen Rechtsphilosophen ebenso ableiten lehrt ein Blick in die erste beste Rechtsphilosophie.

§ 31.

Die Obrigkeit als Richter und Gesetzgeber.

Waren einmal diese Grundlagen der staatlichen Herrschaft genügend befestigt, war die Beherrschung der unterworfenen Classe durch das mächtige Eigeninteresse der herrschenden Classe sichergestellt: dann konnte der Staat, die Obrigkeit, den immer neu sich eröffnenden Perspectiven der Machtentfaltung nachgehen und die Aufrechthaltung und Wahrung der Grundlagen ihrer Existenz, dem Interesse der Bürger überlassen. Diese Grundlage war die durch das Institut der Sklaverei, des Eigenthums, der Familie, der Ehe, des Erbrechts begründete Rechtsordnung. Es blieb nur noch eines vorzusorgen übrig. Wenn die Herrschaft der Grundbesitzer über ihre „Familie“ ungeschwächt dauern sollte, dann musste vor allem Einheit und Friede unter ihnen selbst walten; es durften Grenzstreitigkeiten nicht in Kampf und Bürgerkrieg ausarten, es mussten Erbschaftsstreitigkeiten friedlich beigelegt, überhaupt alle streitigen Verhältnisse unter den „Bürgern“ auf gütlichen Wege d. h. ohne Kampf und Blutvergiessen ausgetragen werden. Das alles musste vorerst die Obrigkeit selbst zu schlichten suchen. Sie, die den Eroberungszug zu glücklichem Ende führte, die die Zutheilung der Landloose an die Einzelnen besorgte, an die jedes herrenlos werdende Landloos wieder zurückfiel, die Obrigkeit musste auch das Richteramt übernehmen. Kein einseitiges Interesse durfte sie in dieser Thätigkeit leiten; sie hatte dabei nur ein Interesse, Ruhe und Frieden unter ihren „Bürgern“ aufrechtzuerhalten, jedem Kampf und Bürgerkrieg vorzubeugen. So entstand die Gerichtsgewalt der Obrigkeit. Sie erstreckte sich nur auf die Streitigkeiten der „Bürger.“ — Im innern von Haus und Hof der Einzelnen, auf dem Gebiete der einzelnen Landloose, da hatte die Obrigkeit, die Staatsgewalt nichts zu suchen. Da waltete und schaltete frei als Obrigkeit

und Staatsgewalt im Kleinen der Besitzer selbst — da übte er Regierungs- und Gerichtsgewalt; da erkannte er was Recht sei und vollzog es mit Hilfe seiner Untergebenen.

In dem Maasse aber, als das Staatswesen wuchs und sich entfaltete, als es an Gebiet und Bürgerzahl grösser und mächtiger wurde: wuchsen auch die gewohnheits- und pflichtmässigen Geschäfte der Obrigkeit. Sie konnte dieselbe nicht mehr bewältigen. Sie musste zu einer Theilung der Arbeit schreiten, zu einer Theilung nach allen Richtungen.

Die gewöhnlichen Thätigkeiten der Obrigkeit, die eigentlichen Regierungshandlungen, die Sorge für Sicherheit und Ordnung musste sie besonders zu diesem Zwecke angestellten Organen überlassen um für sich selbst nur die höchsten und wichtigsten Staatsacte vorzubehalten; auch die Gerichtsgewalt musste wenigstens für die gewöhnlichen alltäglichen und minder wichtigen Angelegenheiten auf diese Organe übertragen werden und das Staatsoberhaupt behielt sich nur noch die Entscheidungen der wichtigsten Fälle in höchster Instanz vor, die Entscheidungen über Tod und Leben — das Recht der Begnadigung u. dgl.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese ursprünglich angestellten Organe der Staatsgewalt nicht nach Gesetzen sondern im Geiste und nach dem Willen des Staatsoberhaupts, der den Willen und den Geist des maassgebenden Kreises der herrschenden Classe repräsentirte, handelten und urtheilten. Aber diese ihre Handlungen und Urtheile bildeten mit der Zeit eine Reihe von Präcedenzfällen, bildeten ein Gewohnheitsrecht das ihre Nachfolger als Richtschnur nahmen, auf welches die Interessenten sich beriefen.

Es konnte nicht ausbleiben, dass die Staatsgewalt um die Thätigkeit dieser ihrer Organe in ordnungsmässige regelrechte Bahnen zu lenken, diese Präcedenzfälle und dies Gewohnheitsrecht zur Grundlage von Normen nahm, die sie behufs zukünftiger Darnachachtung als Gesetze verkündete.

Diese Gesetze begründeten Rechte und Pflichten, sie normirten die gleichmässige Thätigkeit der Organe der Staatsgewalt und bestimmten die Grundsätze für die Rechtssprechung in streitigen Fällen.

spricht sie abzuändern und seine Thätigkeit normwidrig doch zweckmässig einzurichten.

Das nun ist der wichtige und wesentliche Unterschied zwischen Privatrecht und Staatsrecht, dass die Normen des ersteren ihrem meritorischen Gehalte nach, vom Staate nicht vertheidigt werden, dass ihre Vertheidigung in dieser Hinsicht den einzelnen Interessenten ganz überlassen wird, während sich der Staat die Normen des Staatsrechts zur Vertheidigung vorbehalten muss[a]). Das Privatrecht beherrscht ein Gebiet, welches dem Staate indifferent geworden ist, an dem er nur ein formales Interesse hat: das Staatsrecht beherrscht dasjenige Gebiet in dem die vitalsten, unmittelbarsten Interessen des Staates liegen. Das Privatrecht wird von den Verhältnissen der einzelnen, von ihren gegenseitigen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen in Bewegung gesetzt; das Staatsrecht wird von der Thätigkeit des Staates, von seiner Herrschaftsübung und Regierungsthätigkeit beseelt.

Aus diesem Unterschiede der Gebiete die sie beherrschen, der Interessen von denen sie beherrscht werden, der Verhältnisse die sie regeln, der Subjecte denen sie angehören und der Objecte, auf die sie sich beziehen, entspringt die grosse Verschiedenheit des Wesens und des sowohl praktischen wie wissenschaftlichen Entwicklungsganges des Privat- und Staatsrechts.

Dieser wesentliche Unterschied zwischen Privat- und Staatsrecht hat von jeher auf die wissenschaftliche Bearbeitung und Behandlung dieser zwei Disciplinen einen entschiedenen Einfluss geübt. Ehe wir jedoch zu diesem Unterschied übergehen: vergegenwärtigen wir uns vor allem die Veranlassung der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts.

Anm. a) Der principielle Unterschied zwischen Privat- und Staatsrecht geht auch aus folgender Betrachtung hervor. Die neuesten Untersuchungen über das Wesen des Rechts gelangen zum Resultat, dass ein jedes Recht einen Imperativ in sich enthalte.[1]) Ein jeder Imperativ setzt nun einen Befehlenden und einen, dem befohlen wird, voraus. Beim Privatrecht treffen diese beiden Vor-

[1]) „Alles Recht besteht in Imperativen" Thon, Rechtsnorm und subject. Recht. S. 69.

Normwidrigkeit wiederum nur neue Imperative lebendig werden: insbesondere Gebote an die vorgesetzte Behörde gegen die pflichtwidrigen Beamten disciplinarisch einzuschreiten. Und zuletzt schliest sich die Kette mit einem Imperativ, dessen Nichtbefolgung ohne weitere rechtliche Folge bleibt." (Thon Rechtsnorm S. 11.) Liegt in diesen Worten nicht das Geständniss, dass bei einem Gliede der langen Rechtskette der Charakter des Rechts aufhört und der der Machtbefugniss, der Herrshaft beginnt. Nur ist die Anschauung Thon's irrthümlich, dass jenes Glied der Kette, das des wesentlichen Charakters des Rechtes entbehrt, die Kette „schliesst". Mit nichten! Es folgen dort so manche Kettenglieder, die einen wichtigen Theil des öffentlichen, des Staatsrechts bilden. Nur eine oberflächliche Betrachtung gibt sich der Täuschung hin, dass das schon der Schluss der Kette ist. —

§ 32.

Gesetzgebung und Jurisprudenz.

Der Gesetzgeber ist, wie schon erwähnt, nie und nimmer im Stande, alle einzelnen, concreten Fälle die einen Streit unter den berechtigten Personen hervorrufen, vorauszusehen und denselben gesetzlich zu regeln. Zuerst wird überhaupt keinerlei Gesetz erlassen, sondern nur nach Zweckmässigkeit und Gutdünken entschieden. Wenn aber sodann zur Fällung dieser Entscheidungen ein besonderer magistratus bestellt wird, dann erhält derselbe wohl eine allgemeine Weisung, in welchem Sinne er vorzugehen habe. Auch mag sich diese Richtschnur aus Gewohnheit und Sitte ergeben.

Die Uebung aber des Amtes führt nothwendigerweise zur Feststellung allgemeiner Grundsätze nach denen entschieden wird und der öftere Wechsel in der Person des Beamten oder Richters, die Nothwendigkeit mehrere derselben zu bestellen legt den Nutzen eines Gesetzes nahe, das den Entscheidungen desselben zur Grundlage zu dienen habe.

Es ist klar, dass die Zweckmässigkeit der Erlassung eines Gesetzes zuerst auf dem Gebiete der Privatverhältnisse sich geltend macht. Denn nur für das Gebiet, welches der Staatsgewalt [illegible] indifferent geworden ist, muss sie bestrebt sein, sich

Ruhe zu verschaffen indem sie den bestellten Beamten und Richter gewisse Grundsätze ihrer Rechtsprechung ein für allemal in Gesetzen kundgiebt.

Aber dieselbe Ursache, welche sie zur Gesetzgebung für dieses Gebiet veranlasst, wirkt auch weiter und zwingt sie, die Interpretirung und Entwicklung der im Gesetze kundgemachten Grundsätze von sich ab — und auf dazu berufene Personen zu überwälzen. In erster Linie übernahmen nun dieses Geschäft der Interpretirung die Behörden und Gerichte, in zweiter Linie die Rechtsgelehrten.

Dem Staate konnte diese Aushilfe nur willkommen sein. Er konnte sich nun ausschliesslich den nicht richterlichen Aufgaben der Regierung zuwenden und die Rechtsprechung ganz dem Richter- und Rechtsgelehrtenstand überlassen. Das Privatrecht war versorgt; es hatte in der Praxis und in der Theorie seine fachmännische Vertretung; der Staat lieh ihm nur noch von ferne seinen Schutz und sein Ansehen.

Ganz anders verhält es sich mit dem Staatsrecht.

Die Ordnung der öffentlichen Machtverhältnisse, die die Staatsgewalt einmal festsetzte, brauchte und durfte in keines Andern Schutz und Obhut gegeben zu werden — der Staat selbst, die Staatsgewalt musste ihr eigenes Lebensinteresse besorgen. Das war ja übrigens der eminenteste Inhalt ihrer Thätigkeit. Sich selbst aufrechtzuerhalten und zu stärken, ihre eigene Machtsphäre zu schützen und zu schirmen, das war und ist der Inhalt des Lebens der Staatsgewalt. Ein solches Interesse giebt man nicht aus Händen, vertraut man nicht fremder Obsorge. Für das Staatsrecht, d. h. für die begründete und festgesetzte Herrschaftsordnung zwischen den sozialen Bestandtheilen des Staates, musste die Staatsgewalt selbst der höchste Gesetzgeber und Richter zugleich bleiben.

Nun sehen wir aber dennoch, wie es in jedem Staate in seiner weiteren Entwicklung auch zur Aufzeichnung und Kundmachung des Staatsrechts kommt. Machen wir es uns daher klar, welche Motive, die im primitiven Staate noch nicht vorliegen, in dessen weiterer Entwicklung zu dieser staatsrechtlichen Gesetzgebung drängen.

Vor allem drängt dazu die räumliche Entfaltung des Staates. Die mannigfachen Thätigkeiten und Handlungen der Staatsgewalt können bei der territorialen Vergrösserung des Staates unmöglich von der Person des Herrschers oder seiner unmittelbaren, seinen mündlichen Befehlen gehorchenden Umgebung, besorgt werden.

Ist man aber gezwungen, diese Thätigkeit auf mehrere und gar noch an entfernt sich aufhaltende Beamte zu übertragen, dann stellt sich wohl die Nothwendigkeit heraus denselben, im Interesse der Gleichmässigkeit des Vorgehens in Raum und Zeit, schriftliche Instruktionen zu geben, wie Heer und Finanzwesen zu besorgen, wie die Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse der Bürger und Unterthanen aufrecht zu erhalten. Diese Instructionen und Normen die sich im Anfange an die von früher her geübte Praxis der Regierung und Herrschaft anschliessen, sie wachsen mit der Zeit zu einen Inbegriff von öffentlich-rechtlichen Satzungen heran. Ihrer Natur und Entstehung nach haben sie nur eine Tendenz: die Art und Weise des Regierens zu ordnen. Sie räumen vorerst Niemandem aus dem Volke ein Recht ein — sie setzen nur die Pflichten der Unterthanen, die „Rechte" der Regierenden fest. Da also diese Satzungen keinen andern Zweck verfolgen, als das Interesse der Regierung zu wahren, so gelten sie nur, so lange sie diesem Zwecke dienen. Werden sie unzweckmässig, so nimmt man an ihnen die entsprechenden Modificationen vor. Mit einem Worte das erste geschriebene Staatsrecht, die erste staatsrechtliche Gesetzgebung ist ein Reglement für die Thätigkeit der bestellten Regierungsorgane; eine Aufzeichnung der Normen nach denen die Staatsgewalt ihre Herrschaft übt.

Eine zweite viel wichtigere Veranlassung ist es die in der weiteren Entwicklung des Staates zur Aufzeichnung staatsrechtlicher Bestimmungen führt. Wenn ein sozialer Bestandtheil des Staates, wenn eine mächtig gewordene Classe oder ein Theil der herrschenden Classe in einen Interessengegensatz zur Staatsgewalt tritt und gestützt auf seine Macht von derselben Zugeständnisse verlangt, oder solche im inneren Parteienkampfe sich erwirbt: dann ist er naturgemäss bestrebt, sich die erworbe-

So manches hochachtbare und gelehrte Urtheil über meine wenigen früheren Publicationen ward mir in wissenschaftlichen Zeitschriften zu Theil. Mit tiefem Ernste, bereit jeden Augenblick mich eines Besseren belehren und überzeugen zu lassen, habe ich all die gegnerischen Stimmen erwogen; keine konnte meine wissenschaftliche Ueberzeugung wanckend machen. Ja, die meisten gaben mir nur neue Argumente für meine Thesen an die Hand, lieferten mir unwillkührlich neue Waffen zur Vertheidigung meiner Ansichten.

Und so ist mir jede Hoffnung geraubt, mein Buch eine günstige Aufnahme finden zu sehen, mich mit meinen sehr geehrten Herren Recensenten auf einen besseren Fuss zu stellen.

Die herrschende Staatslehre einerseits und der sie bekämpfende Socialismus andererseits, sie beide, dess bin ich mir nur zu gut bewusst, müssen gereizt und tief verletzt sich gegen mich wenden; zwei mächtige Gegner, gegen welche die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht.

Wenn eine wissenschaftliche Theorie schon durch einen combinirten Angriff von Recensenten aus den verschiedensten Lagern geschlagen werden kann — dann ist meine Niederlage gewiss. Ich gehe ihr mit Ruhe und Resignation entgegen. Auf diesem nicht unschweren Wege tröstet mich nur ein Gedanke: nicht als ob ich die Wahrheit gefunden, die schliesslich doch triumphiren müsste — nichts ist mir ferner als solche eitle Einbildung — nur der Gedanke tröstet mich, dass vielleicht die neuen Gesichtspunkte zu erneuter Prüfung der Grundlagen der Staatsrechtswissenschaft Veranlassung geben werden; womit in der That das höchste Ziel meines Strebens erreicht wäre.

Graz, im Juli 1880.

aus der Hand zu geben; denn diese Interpretation geht ihr hart an den Leib. Nun sind aber alle Gesetze zufolge der Natur der Sprache, der Unbestimmtheit und Wandelbarkeit der Begriffe nothwendigerweise unvollkommen. Sie können weder alle möglichen Fälle voraussehen noch auch die Bestimmungen über vorausgesehene, so fassen, dass ihre Deutung nie und nirgends einem Zweifel Raum lasse. Auch das Staatsrecht, das Verfassungsgesetz kann in dieser Beziehung keine Ausnahme bilden. Die Staatsgewalt wird nun, wie gesagt, keineswegs für solche Fälle der gewöhnlichen juristischen Interpretation freien Lauf lassen: denn wo hat sie die Garantie, dass die Resultate juristischer Interpretation mit ihren Zwecken und Absichten, mit dem was sie bei Erlassung des Gesetzes im Sinne hatte, zusammenstimmen werden? Wo hat sie die Garantie, dass die juristische Interpretation das Maass jener Rechte das sie ihrer Gegenpartei, (dem socialen Bestandtheil) mit jenem Staatsrechtsgesetz einräumen wollte oder einzuräumen gezwungen ist, nicht überschreite? Wo hat sie die Garantie, dass diese Interpretation, das Maass iener Pflichten, die sie zu übernehmen gezwungen war und ist, nicht zu sehr erweitere und den Umfang ihrer Freiheit nicht zu sehr einenge?

Denn daran kann man doch nicht denken, als ob die juristische Interpretation wirklich je irgend eine unfehlbare Wahrheit zu Tage förderte; das ist ja gar nicht ihre Aufgabe und nicht ihr Zweck. Desswegen ist ja eben der Streit das Element Alles Juristischen — und zwar der ewige Streit. Die juristische Interpretation hat ja nur den Zweck und kann keinen andern haben, die collidirenden Interessen der Einzelnen nach irgend einer formalen Regel zu schlichten, zu ordnen, beizulegen und zu beruhigen. Aber was sie herstellt, ist nur formale Ausgleichung, nur formale Ruhe, nur formale Gerechtigkeit. Das rechtskräftige Urtheil macht nur dem Process ein Ende — nicht aber dem meritorischen Streit der Meinungen, der materiellen Differenz zwischen den Parteien. Nur das der Staat in diesen Fällen dem materiellen Streit ein Ende macht, dass er den Parteien Ruhe gebietet, dass er keine weiteren Folgen des Streites anerkennt,

Phasen durchlaufen hat, gelangt sie auf ihrer letzten Stufe zur Ergänzung der realistischen Erkenntniss des Wesens und wirklichen Daseins der untersuchten Erscheinung. Diesen in kurzem Umriss hier gezeichneten Gang können wir auch bei den wissenschaftlichen Forschungen der Hauptgegenstände der modernen Socialwissenschaften „Volk und Staat" seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, beobachten.

§ 15.

Die Begriffe Volk und Staat bei Schlözer.

Eine zwar noch etwas primitive, rein äusserliche, doch für seine Zeit sehr charakteristische Anschauung von Volk und Staat finden wir zu Ende des vorigen Jahrhunderts bei Schlözer [1]). Es stellen sich ihm auf den ersten Blick drei Arten von Gesellschaften dar: die häusliche, bürgerliche und staatliche. Mit dieser äussern Nebeneinanderstellung giebt er sich zufrieden und knüpft an dieselbe einige Bemerkungen. Die beiden ersten Arten von Gesellschaften scheinen ihm aus thierischen Instincten entsprungen zu sein; „zum Uebergang in die dritte musste schon raisonnirende Erfahrung wirken". Bei dieser „raisonnirenden Erfahrung" denkt Schlözer offenbar an drei für die Entwicklung der Theorie des Staates wichtige Punkte und zwar erstens an den durch menschlichen Willensact mit vollem darauf gerichteten Bewusstsein gegründeten Staat, zweitens an eine durch Erfahrung erlangte Einsicht in die Vortheile des Staats und drittens an eine ausdrücklich oder stillschweigend vertragsmässige, also implicite auf das Recht gestützte Staatsgründung.

„Man braucht nur zu bemerken," schreibt Schlözer, „dass Menschenglück ohne Verein und dauernder Verein ohne Staat nicht möglich sind: so unterwarf man sich freiwillig; oder falls auch die erste Unterwerfung erzwungen war, so harrte man gern in derselben aus."

Auf diese freiwillige Unterwerfung oder wenigstens auf dieses freiwillige Verharren, legt Schlözer grossen Werth. „Menschen, die von Natur frei sind, belieben sich einem

[1]) Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre Göttingen 1793.

Herrscher zu unterwerfen," meint er und fügt dazu in der Anmerkung bei: „Soll ein Unterschied zwischen Räuberbande und Regierung sein, so muss freies Belieben in die Mitte treten" (l. c. S. 12). „Das droit de conquête, heisst es an einer andern Stelle, kann Sklaven aber keine Unterthanen machen". Eine rechtmässige Herrschaft aber kann nach Schlözer, nur vermöge eines Vertrages und freier Einwilligung der Unterthanen entstehen, Dabei fügt er noch die Vorsichtsmassregel hinzu: „Der Grund- oder Unterwerfungsvertrag soll beiderseits beschworen werden."

Im Ganzen also ist es die Vertragstheorie seiner Zeit, die Schlözer da reproduzirt, was ihn aber nicht hindert, auch manche ganz zutreffende Bemerkung über das Wesen des Staates zu machen. So meint er z. B. (S. 15) dass „im Wesentlichen alle Staaten sich gleich" seien, „überall sind Befehlende und Gehorchende". Wie einfach und naheliegend dieser letztere Umstand scheint, so ist er doch merkwürdigerweise von den meisten Staatsrechtslehrern und Rechtsphilosophen ganz übergangen worden, trotzdem gerade in ihm der Ausgangspunkt zu einer gedeihlichen Erkenntniss des Staates liegt.

Mit der Vertragstheorie Hand in Hand geht, bei Schlözer die Ansicht vor der Priorität des Rechtes vor dem Staate. „Der Mensch", sagt er, „war eher als der Unterthan. Und ehe er sich in eine Staatsgesellschaft begab oder hineingerieth, hatte er schon als Ehemann, Vater, Hausherr und Bürger die Freuden und Leiden des geselligen Lebens gekostet". Bei Schlözer geht also nicht nur das gesammte Privatrecht (Ehemann, Vater, Hausherr!) sondern auch ein Bürgerthum dem Staate voran!

Trotz alledem entgeht aber Schlözer'n auch die Thatsache nicht, dass „die meisten Staaten durch Zwang entstanden sind. Zwang setzt Krieg voraus und Krieg einen Heerführer. Der Heerführer blieb auch im Frieden Anführer; der Suffet ward Richter oder Justizpräsident" (S. 137).

Man muss bei Schlözer, der ganz und gar in der Vertragstheorie befangen ist, solchen hin und wieder sporadisch angebrachten sehr wichtigen Bemerkungen über das Wesen und die Entstehung des Staates, die vollste Anerkennung zollen.

Seite

§ 28. Samter 472
§ 29. Individualismus und Socialismus 487
§ 30. Die Irrthümer des Socialismus 496

IV. Positives Staatsrecht.

§ 1. Juristische Methode 509
§ 2. Behandlung des positiven Staatsrechts 510
§ 3. Historisch-politische Methode 517
§ 4. Laband 522

Daher kommt es denn auch, dass diese Gebiete des öffentlichen Rechts, ähnlich dem Privatrecht, dem Schutze richterlicher Organe meist ganz anheimgestellt wurden und ihre Fortbildung und Entwicklung den Gerichten, der juristischen Interpretation, der Rechtswissenschaft überlassen ist.

Von unserem Standpunkte also, von dem aus wir als entscheidendes Kriterium und Unterscheidungsmerkmale des Rechts erstens den Umstand, ob der Staat oder der Einzelne an denselben ein grösseres Interesse hat und ob in Folge dessen die Auslegung und Weiterbildung desselben den Rechtssprüchen der juristischen Interpretation und Wissenschaft überlassen oder der unmittelbaren Entscheidung der Staatsgewalt vorbehalten ist, von unserm Standpunkte nun kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese zum „öffentlichen" Rechte gezählten Gebiete des Civilprocesses, und des gesammten Strafrechts zum Staatsrecht in einem ganz ähnlichen Verhältnisse stehen, wie das Privatrecht.

Wir werden also, wenn wir von Staatsrecht reden, nur an das Staatsrecht im engern Sinne dieses Wortes mit Ausschluss des speciell als „öffentlichen" bezeichneten Rechtes denken und diesem gegenüber, dem Privatrecht auch die Gebiete dieses „öffentlichen" Rechtes hinzuzählen.

§ 34.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Die gewöhnliche Eintheilung des Staatsrechts ist die in Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Die Grundlage und Rechtfertigung dieser Eintheilung ist streitig und unklar. Einige wollen sie auf den Umstand gründen, ob das Recht kraft eines Gesetzes (Verfassungsgesetz) oder Kraft einer Verordnung geübt werde. Andere wollen das Verfassungsrecht auf die „wesentlichen, aus der Natur der Staatsgewalt abzuleitenden Functionen ursächlich wirkenden Volkswillens" beziehen und sehen [illegible] zu denen, und die Schranken, bis zu welchen [illegible] gewalt allgemein äussert und bethätigt" während Verwaltungsrechte „die besondere rechtliche Natur [illegible] der Verfügung der Staatsgewalt unter-

§ 1.

Wissenschaft und Wahrheit.

Wenn es auf andern Gebieten menschlichen Forschens und Denkens vielleicht überflüssig ist, immer wieder auf den Begriff der Wissenschaft als den Ausgangspunkt und die Grundlage einer vorzunehmenden Untersuchung zurückzugreifen: so ist diess beim Staatsrecht nicht der Fall.

Es ist im Staatsrecht so viel gearbeitet worden, was nur dem Augenblick diente, nur momentanen Tendenzen fröhnte, mit der Zeit aber in vollkommene Bedeutungslosigkeit zurücksank, dass man in der That es sich zum Grundsatze machen muss, auf diesem Felde keinen Schritt zu thun, ohne sich früher die Ueberzeugung verschafft zu haben, ob man den Fuss auf die feste Bahn der Wissenschaft oder auf den schlüpfrigen Boden der Tendenz gesetzt habe.

Möge es uns also immerhin als eine Pedanterie angerechnet werden, wir stellen uns auch diesmal, da wir an eine staatsrechtliche Untersuchung gehen, erst die Frage: was ist Wissenschaft? Die Antwort ist nicht so leicht als man gewöhnlich denkt.

Fangen wir davon an, was denn eigentlich der Inhalt der Wissenschaft sein kann? Offenbar nur ein Erkennen, eine Erkenntniss. Das scheint klar.

Erkennen aber kann man nur das was ist, was existirt, wenigstens für uns, d. h. für unser Bewustsein, für unseren Intellect. Ein Erkennen dessen was nicht ist, ist ein Wahn, eine Illusion oder ein Trug. Aber auch das was sein solle kann man nicht erkennen, man kann es nur wünschen

oder fordern. Wünsche jedoch und Forderungen können nicht Inhalt der Wissenschaft sein.

Damit ist nun schon die Bestimmung des wahren Inhalts der Wissenschaft approximativ angebahnt, wenn wir nur noch auf die Frage Antwort geben könneu: was besteht denn, was existirt in der uns umgebenden Welt? Es ist das das All, das wir Natur nennen. Was nicht in der Natur ist, was übernatürlich ist oder was nur in unserem Wollen, in unserem Wünschen und in unserer Phantasie existirt das ist nicht, das besteht nicht, das existirt eben nicht in der Wirklichkeit (wenigstens wie wir sie begreifen können) und das kann auch keinen Inhalt des Erkennens abgeben — kann nicht Gegenstand des Wissens, der Wissenschaft sein, es müsste denn nur als pathologische Erscheinung an unserem Geiste in Betracht kommen.

Die Wissenschaft kann also nur die Wirklichkeit, das bestehende All, die Natur, zu ihrem Gegenstande haben und zwar in ihrer Totalität oder in ihren verschiedenen Theilen. Dass aber das Thun und Treiben, das Leben und Weben der Menschen ein solches Stück Natur ist, die Erkenntniss desselben daher eine Wissenschaft, kann keinem Zweifel unterliegen. [a])

Aber nur das wirkliche Thun und Treiben nicht etwa ein gewünschtes, gewolltes und geträumtes kann Gegenstand der Wissenschaft sein. Ist aber von diesem wirklichen Thun und Treiben der Menschen die Rede, so kommt in erster Linie der Staat in Betracht. Denn von einem gewissen Punkte der Entwicklung der Menschen angefangen, macht sich ihr Wirken und Schaffen nur im Staate geltend; der Staat bildet von da an das ausschliessliche Gesichtsfeld in dem wir dieses Wirken und Schaffen der Menschen erblicken. Die Staatswissenschaft nun hat es eben mit diesem Stück Naturprocess zu thun der uns innerhalb des Rahmens des Staates entgegentritt.

Alles andere dagegen, das sich so gerne an diesen Rahmen klammert, alle Wünsche und Forderungen und Träume, alle Utopieen und Fantasien, sie sind Tendenz oder Poesie, nur Wissenschaft sind sie nicht.

Es genügt jedoch nicht den Gegenstand einer Wissenschaft zu kennen. Soll der Gang der Untersuchung kein schwankender, soll er fest und zielbewusst sein: so muss vor allem der Zweck aller Wissenschaft, in vorliegendem Falle aber speciell der der Staatswissenschaft klar erkannt werden.

Ebenso nun wie man mit dem Worte Wissenschaft nie und nirgends geizte, ebenso wenig zögerte man, als Zweck all und jeder Wissenschaft das Auffinden der „Wahrheit" zu bezeichnen. Nur das blieb unaufgeklärt, was man unter Wahrheit verstehe? Speciell in der Staatswissenschaft meinte der Eine dieselbe in der besten Form des Staates, die er uns anempfehle; der Andere in Rathschlägen die er den Fürsten; der Dritte in Lehren die er den Völkern gebe, zu finden. Trachten wir nun, uns über diesen Begriff, speziell mit Rücksicht auf unsere Wissenschaft, klar zu werden.

Was ist wahr? Offenbar dasjenige was nicht nur scheinbar ist, sondern thatsächlich besteht, wenigstens für unser Begriffsvermögen, für unseren Intellect. Die Erkenntniss nun und die Constatirung einer solchen thatsächlich bestehenden Erscheinung, eines solchen Vorganges oder Umstandes ist die Wahrheit. Wenn der Naturforscher einen natürlichen Vorgang und dessen Wirklichkeit (für uns) erkennt und denselben constatirt, dann hat er die Wahrheit erforscht. Ganz so verhält es sich auf dem Gebiete der Staatswissenschaft. Die Erkenntniss eines wirklichen Vorganges auf dem Gebiete des staatlichen Lebens ist die Erkenntniss einer Wahrheit. Eine solche Erkenntniss kann sich offenbar nur auf etwas Geschehenes und in Erscheinung Getretenes, also auf Vergangenes oder Gegenwärtiges beziehen; das Künftige, das Seinsollende, das Gewünschte oder Geforderte kann nicht Gegenstand einer Wahrheitserkenntniss sein. [b])

Somit haben wir die nothwendig einzuhaltende Grenze der Staats-Wissenschaft gezogen. Die wirklichen Vorgänge auf dem Gebiete des staatlichen Lebens, in so ferne sich in ihnen ein Stück Naturprocesses abspielt, sind Gegenstand und sollen Inhalt dieser Wissenschaft sein; die Erkenntniss und Constatirung dieser Vorgänge aber ist die einzig mögliche Wahrheitsanstrebung auf ihrem Gebiete. [c])

Anmerkung a) Es ist nicht richtig was Oettingen behauptet; „Der Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit oder richtiger der Wissenschaftslosigkeit trifft heut zu Tage keineswegs die Theologie allein, sondern die Geisteswissenschaften überhaupt, Psychologie wie Ethik, Philologie wie Geschichte, ja fast alle philosophischen Disciplinen" (Oettingen, Moralstatisik I 1 S. 13). In so ferne sich diese Disciplinen mit dem menschlichen Geist in allen seinen Aeusserungen und Erscheinungen beschäftigen sind sie allerdings Wissenschaften, da sie sich doch ebenfalls mit nichts Anderem als mit einem Stück Natur beschäftigen. Auch die Theologie in so ferne sie den „Glauben der Menschen" zu ihrem Beobachtungsgegenstand nimmt, kann rein wissenschaftlich behandelt werden, kann eine Wissenschaft sein. Dagegen sind freilich Vertheidigung von Dogmen, Wahrheitsbeweise für Glaubenssätze oder gar Aufstellung von Geboten und Verboten — reine Theologie. Ganz richtig sagt daher Schlossmann: „Jede Wissenschaft strebt nach der Erkenntniss dessen was ist oder gewesen ist oder sein wird. Eine Wissenschaft kann schon ihrem Begriffe nach nicht befehlen oder verbieten.." (Schlossmann, Vertrag S. 12).

Anm. b) Wie divergirend die Auffassung des Begriffes „Wahrheit" ist, zeigt sich unter anderen daraus, dass viele Rechtslehrer insbesondere der naturrechtlichen Schule der Meinung waren, jeder Rechtssatz und jeder Paragraph des Naturrechts sei eine — Wahrheit! So sagt z. B. Rotteck im Artikel Naturrecht. (Staatslexicon 1. Aufl. 11. B. S. 179.) „Ein jeder Rechtssatz ist eine Wahrheit oder soll eine Wahrheit sein!" während wir doch gerade in Rechtssätzen am wenigsten Wahrheit zu suchen berechtigt sind, da dieselben doch immer nur etwas relativ Giltiges enthalten: die Wahrheit aber daran erkennt werden muss, dass sie absolut giltig ist.

Anm. c. Dass die Erforschung der Wahrheit Ziel und Aufgabe der Wissenschaft sei, ist zu einem Gemeinplatz geworden: nur was man unter „Wahrheit" zu verstehen habe, darüber lassen einem alle „Wahrheits"forscher im Unklaren. So sagt auch Schlossmann in seinem „Vertrag" S. 190: „Alle wahre Wissenschaft forscht nach absoluter Wahrheit." Doch was wir unter dieser letztern uns denken sollen, darüber lässt er uns im Zweifel, indem er an zwei Stellen desselben Buches, der Wissenschaft zwei ganz verschiedene Aufgaben zuweist, von denen wir die eine gerne als solche acceptiren, die andere aber entschieden verwerfen müssen. Wenn nähmlich Schlossmann S. 213 sagt „die deutsche Wissenschaft hat sich den Aufbau eines Systems des Rechtes und damit das Höchste was eine Wissenschaft zu erstreben hat, zur Aufgabe gestellt", so müssen wir es entschieden in Abrede stellen erstens, dass der Aufbau eines Sy-

stems „das Höchste ist, was eine Wissenschaft zu erstreben hat"; zweitens, dass der „Aufbau eines Systems" mit irgend einer „Wahrheit" und gar mit der „absoluten Wahrheit" die Schlossmann oben als Ziel der Wissenschaft darstellt, in irgend einer Verwandtschaft und Beziehung stehe. Systeme kommen und gehen wie die Moden des Tages: ein Fünkchen Wahrheit kann wohl in manchen stecken, aber kein System bringt uns die Wahrheit. Die Wahrheit scheint überhaupt ganz unsystematisch zu sein, wenigstens werden Systeme die dem menschlichen Gehirn entspringen ihrer Natur nach die Wahrheit immer nur in sehr kleinen Dosen in einer Lösung von Irrthümern zu Tage fördern.

Dagegen können wir die andere von Schlossmann auf S. 252 ausgesprochene der obigen entgegengesetzte Ansicht vollkommen acceptiren. Sie lautet: „Die Wissenschaft hat ihre Aufgabe in Bezug auf ein ihr gestelltes Problem gelöst, so bald sie die, die Erscheinung, auf welche es sich bezieht, beherrschenden Gesetze aufgedeckt hat." Das ist ganz was anderes. Man kann gewisse „die Erscheinungen beherrschende Gesetze" aufdecken ohne gleich ein System aufzubauen, und diese Gesetze können absolute Wahrheit sein. Jede wahre Wissenschaft wird sich also auch um zur Wahrheit zu gelangen auf die Aufsuchung dieser Gesetze beschränken und den Aufbau der „Systeme" vorderhand den „Systematikern" überlassen.

§ 2.

Begriff des Staatsrechts.

Der Begriff des Staatsrechts lässt die Rechtswissenschaft nicht ruhen. Immer wieder und wieder wird sie im Besitze dieses „ihres" Gebietes gestört; ihre Ansprüche auf dasselbe werden angefochten. Die ewige Beunruhigung von dieser Seite her giebt immer von Neuem Veranlassung auf den Begriff des Staates zurückzugreifen und denselben immer von Neuem zu untersuchen. Diese Untersuchungen werden meistens von Rechtsgelehrten unternommen mit der ausgesprochenen oder nicht ausgesprochenen Tendenz den Staat aus dem Recht zu construiren, in Folge dessen den Besitztitel des „Rechts" auf den Staat festzustellen; auf diese Weise das Staatsrecht als Gebiet des Rechts- und der Rechtswissenschaft in Anspruch zu nehmen, und der Jurisprudenz ihre Souveränetät auf demselben zu sichern.

So lange es bei der Theorie bleibt, befriedigen diese Untersuchungen alle Welt und man ist weit entfernt, ihre Beweisfüh-

jus civile in dem von mir bereits betonten Sinne eines jus civium: Römische Bürger lehrten und lernten es, römische Bürger wandten es an, auf römische Bürger wurde es angewandt. Aber es war ein Recht der römischen Bürger, der vorzugsweise durch das jus civile ..... in ein politisches Ganzes verschmolzenen Stände der Patricier nnd Plebejer ..... Man musste aber aber römischer Bürger sein, um seiner theilhaftig zu werden.« [1])

---

[1]) Lenz, Ueber die geschichtliche Entstehung des Rechts. 1854 S. 193.

lung vor sich geht: so sind es
spondenten, die mittelst ihrer
des Staatsrechts in Privatrecht
wo ein Gesetz fehlt, da stellt si
dene Wandlung zu rechtfertigen,
ein und die Interpretatoren sind
öffentlich-rechtlichen Satzung,
die ihr fremd waren oder schl
juris das was geschehen mus
darzustellen. Auf diese Weise w
naturale und ein jus gentium — ni
wirklich existirende Rechtscompl
Rechtfertigung der nothwendig ge
müssen. Denn da die neue Rechts
jus civile unstatthaft ist, so muss
Unrecht erscheinen soll, ein and
den; zu diesem Zwecke erfinden
schen Juristen ihr jus naturale, un
jus gentium.

Anm. a) Diesem fingirten jus
Rechtsbegriffe und Satzungen imputi
leitet, welche dem jus civile fremd, d
des Verkehrs und der Verhältnisse sic
solche aus dem fingirten jus naturale al
Gleichheit aller Menschen. Qu
pro nullis habentur; non tamen et jur
naturale attinet, omnes homines aequ
[50. 17,] Ulp.; und „quum jure natur
[L. 4 D. de just. et jure [1. 1.] Ulp.
der Wirklichkeit nirgends zu finden
jus gentium war sie fremd — jure
Da man aber mit der Zeit trotzdem i
oder dem andern Sclaven gewisse Re
um diese Meinung juristisch zu rec
naturale und die fictio juris: „omn
herhalten.

Anm. b. Den staatsrechtlichen
civile hebt mit Recht Lenz hervor: „
„was wir somit wesentlich als in dem
Interpretation beruhend kennen gelern

lichen Ansicht" einführte und das eben ist für uns die Veranlassung dass wir hier seiner Lehre erwähnen.

Nachdem Stahl, was ihm nicht schwer fiel, Naturrechtslehre und rationalistische Rechtsphilosophie erfolgreich bekämpft, stimmt er das Lob der geschichtlichen Schule an. „Eine Auszeichnung unserer Zeit in ihrer ganzen Bildung, meint er, ist — die geschichtliche Erkenntniss .... deren wir uns als des grössten Vorzugs unserer Bildung vor der aller früheren Geschlechter rühmen können" [1]).

Nachdem er sodann die Lehren der historischen Schule skizzirt, fährt er fort:

„Die Grundlehren der geschichtlichen Schule, sind danach: der Zusammenhang des Rechts mit dem Volke und Volksbewusstsein, seine ursprünglich unreflektirte Entstehung, die Anforderung der Kontinuität in seiner Fortbildung. Damit tritt sie in Gegensatz gegen die ganze frühere Bildung, zunächst gegen die pragmatische Ansicht nach der alle rechtlichen Normen und Einrichtungen aus Ueberlegung und Absicht zu dem und jenem Zweck entstanden sind; nicht minder aber auch gegen das Naturrecht, denn das Naturrecht baut das Recht auf einen allgemeinen (abstracten) Grundsatz der mit dem ganzen übrigen Sein des bestimmten Volkes nicht im geringsten Zusammenhange steht und heischt ein Recht das als vernunftnothwendig für alle Zeiten abgeschlossen ist und darin keine Fortentwicklung mehr zulässt" [2]).

Nachdem Stahl sodann die vielen Verdienste der historischen Schule um die Bearbeitung des positiven Rechts u. dgl. hervorgehoben, übergeht er zu jener Lüke in den Anschauungen der Schule die er so wohl auszunützen gedenkt, „Philosophie des Rechts, meint er, wurde von der geschichtlichen Schule und namentlich von ihren Koryphäen nie zum Gegenstand der Beschäftigung gemacht. Es lag das nicht in ihrer Aufgabe als Schule positiver Jurisprudenz, dazu kam vielleicht ein inneres Widerstreben weil ihre ganze Thätigkeit zunächst als Bekämpfung einer irrigen Rechtsphilosophie und des falschen

---

[1]) Rechtsphilosophie I. Band (3. Aufl.) S. 570, 571.

[2]) Das. S. 573.

§ 1.

Wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts.

Wir haben im ersten Buch die principielle Verschiedenheit des Privatrechts vom Staatsrecht nachgewiesen; wir haben diese Verschiedenheit sodann durch die Darstellung der „räumlichen" und zeitlichen Aufeinanderfolge dieser Rechtssphären zu erläutern gesucht.

Der grosse principielle Unterschied, zwischen Privat- und Staatsrecht findet aber auch einen charakteristischen Ausdruck in der wissenschaftlichen Behandlung dieser beiden Gegenstände, indem er auf diesem Gebiete mit Nothwendigkeit zu einer verschiedenen Art und Weise der wissenschaftlichen Darstellung und Bearbeitung führt.

Und zwar äussert sich diese Verschiedenheit der wissenschaftlichen Behandlung schon in der verschiedenen Veranlassung, die zu derselben vorliegt, in der Verschiedenheit der Zwecke, die durch dieselbe verfolgt werden.

Beim Privatrecht ist, wie wir das schon wiederholt erwähnten, mit der wissenschaftlichen Behandlung ein praktischer Zweck verbunden. Es handelt sich um Ergänzung der Gesetzgebung; um ihre Anwendbarkeit und Anwendung auf wirkliche Fälle. Das praktische Bedürfniss fordert laut und gebieterisch die interpretirende Thätigkeit des Richters; das Bedürfniss der Interpretation fordert die Thätigkeit des Rechtslehrers. Ganz anders verhält es sich mit dem Staatsrecht, respective mit seinen zwei Unterarten dem Verwaltungs- und dem Verfassungsrecht. Das Verwaltungsrecht wird, wie wir sahen, nur von den Zweckmässigkeitsrücksichten der Staatsgewalt beherrscht. Die Interpretation spielt hier eine sehr untergeordnete Rolle: eine jede sich [illegible]

§ 1.

Wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts.

Wir haben im ersten Buch die principielle Verschiedenheit des Privatrechts vom Staatsrecht nachgewiesen; wir haben diese Verschiedenheit sodann durch die Darstellung der „räumlichen" und zeitlichen Aufeinanderfolge dieser Rechtssphären zu erläutern gesucht.

Der grosse principielle Unterschied, zwischen Privat- und Staatsrecht findet aber auch einen charakteristischen Ausdruck in der wissenschaftlichen Behandlung dieser beiden Gegenstände indem er auf diesem Gebiete mit Nothwendigkeit zu einer verschiedenen Art und Weise der wissenschaftlichen Darstellung und Bearbeitung führt.

Und zwar äussert sich diese Verschiedenheit der wissenschaftlichen Behandlung schon in der verschiedenen Veranlassung, die zu derselben vorliegt, in der Verschiedenheit der Zwecke, die durch dieselbe verfolgt werden.

Beim Privatrecht ist, wie wir das schon wiederholt erwähnten, mit der wissenschaftlichen Behandlung ein practischer Zweck verbunden. Es handelt sich um Ergänzung der Gesetzgebung; um ihre Anwendbarkeit und Anwendung auf wirkliche Fälle. Das praktische Bedürfniss fordert laut und gebieterisch die interpretirende Thätigkeit des Richters; das Bedürfniss der Interpretation fordert die Thätigkeit des Rechtslehrers. Ganz anders verhält es sich mit dem Staatsrecht, respective mit seinen zwei Unterarten dem Verwaltungs- und dem Verfassungsrecht. Das Verwaltungsrecht wird, wie wir sahen, nur von den Zweckmässigkeitsrücksichten der Staatsgewalt beherrscht. Die Interpretation spielt hier eine sehr untergeordnete Rolle: eine jede sich öffnende

mit der Annahme einer „höheren Macht, des Ethos über dem Volk und Volksbewusstsein“ wie es Stahl räth, wäre die historische Schule, wie Stahl, der Theologie verfallen. Denn mit dem wenn auch unklaren „Volksbewusstsein“ steht die historische Schule noch immer auf dem Boden realer Thatsachen, eine genauere realistische Analyse kann entweder dieses „Volksbewusstsein“ in seine Elemente zerlegen oder seine volle Nichtigkeit aufweisen und dabei eine andere Quelle des Rechts auffinden; aber mit der Stahl'schen Annahme eines Rechts als einer „selbstständigen höheren Macht“ ist jede weitere reale Forschung unmöglich, jeder weitere Weg abgeschnitten. Denn so wie das Princip der historischen Schule ein anregendes, förderndes, productives ist, so ist das Stahl'sche Princip ein blinder Autoritätsglaube, eine Ertödtung des Geistes, ein Dogma.

Diese principielle Verschiedenheit zwischen seinem eigenen und dem Princip der historischen Schule, will Stahl aber keineswegs anerkennen, er will es sich und andern weismachen, dass das nur ein kleiner „Mangel“ der historischen Schule ist. Im Grunde, meint er, sei sie mit seiner eigenen Ansicht identisch und als Beweis dieser principiellen Identität führt er ihre „Ehrfurcht vor dem Bestehenden“ und ihren „entschiedensten Gegensatz gegen die Revolution“ an. „Vor allem, so lautet die betreffende Stelle, ist eben ihre (der historischen Schule) Grundlehre über die Entstehung des Rechts von der grössten politischen Bedeutsamkeit: jene Ehrfurcht vor dem Bestehenden, jene Bescheidung, dass jede Generation nur an der Entwicklung die durch alle Zeiten geht, ihr Theil beizutragen, keineswegs den Bau des menschlichen Gemeinwesens im Ganzen und neu aufzuführen habe. Sie tritt damit in den entschiedensten Gegensatz gegen die Revolution . . .“ Das alles nun, was hier von der historischen Ansicht gesagt wird, ist vollkommen richtig, nur schiebt demselben Stahl eine falsche Motivirung unter. Die historische Ansicht würdigt und ehrt das Bestehende, weil sie in demselben ein Product einer jahrhundertelangen Entwicklung sieht; sie ist principielle Gegnerin der Revolution weil eine vernünftige Entwicklung das noch Lebensfähige aus der

des Privatrechts, ist nun wieder die römische mustergiltig. Da können wir es am deutlichsten beobachten, wie der einzelne im Gesetz ausgesprochene Rechtssatz sich nach und nach mittelst juristischer Interpretation zu einem ganzen folgerichtig entwickelten Gebäude erweitert, wo jeder Nachsatz streng logisch aus dem Vordersatze abgeleitet ist, und ein Baustein den andern stützt und hält; wie der einzelne Rechtssatz der ursprünglich nur für einen engen Kreis von Verhältnissen passte, nach und nach zu einem System von Rechtssätzen entwickelt wird unter die dann ganz ungezwungen, Verhältnisse subsumirt werden, die der ursprüngliche Rechtssatz gar nicht ahnen liess. Vergegenwärtigen wir uns diesen Gang der Entwicklung des Privatrechts und die Entstehung der Methode seiner Bearbeitung, wird uns von selbst klar werden.

Aus dem Verhältniss der Herrschaft, aus dem Bestreben dieselbe zu erhalten und zu stärken, entspringt die anfangs öffentlich-rechtliche Satzung über Eigenthum, Familie, Erbrecht und Hand in Hand mit den, von uns oben geschilderten immer neuen Bedürfnissen und Anforderungen des sich entwickelnden Lebens entfaltet sich die röm. Jurisprudenz zu einem folgerichtig aus den ersten Grundlagen sich erhebenden Riesenbau — der die ganze neue Entwicklung der Dinge und Verhältnisse, wie ein schützendes Dach überragt.

Die wirklichen Verhältnisse, das Leben selbst gab den Anstoss und ein bewundernswürdiger, logischer Geist erfand jene juristische Methode die dem Privatrecht aller Völker so unschätzbare Dienste leistete.

Dieser Entwicklung des Privatrechts entsprechend gestaltete sich der Gang der wissenschaftlichen Behandlung des römischen Privatrechts.

Die durch die Bedürfnisse der Praxis hervorgerufene und grossgezogene juristische Interpretation barg in sich schon den Keim aller späteren juristischen Wissenschaft. Die Methode, welche in Anwendung kam, um aus bestehenden knappen Rechtssätzen neues Recht zu erzeugen, um durch Begriffe, die man aus bestehenden Rechtsätzen deducirte neue Rechtssätze zu begründen und neue Rechtsanwendung zu rechtfertigen: dieselbe Methode kam nun auch mit Bezug auf das alte Recht, auf die

gesammten Rechtssatzungen in Anwendung um ihre Vernünftigkeit und Nothwendigkeit zu beweisen, um dieselben philosophisch zu erklären.

Der erste Schritt zu einer wissenschaftlichen Behandlung des gesammten Rechtsstoffes war freilich nur eine sistematische Ordnung [1]: doch schon eine solche beruht ja immer auf gewissen Grundbegriffen aus denen sich die Ordnung des Stoffes das „generatim redigendo" erklärt und ergiebt. So hat die Nothwendigkeit der Erzeugung neuen Rechtes aus dem alten zur Interpretation geführt; die Interpretation zur juristischen Begriffsbildung; diese zur Erklärung auch des alten Rechtes, schliesslich zur sistematischen und juristisch wissenschaftlichen Erklärung und Behandlung des gesammten Rechtsstoffes [2].

Dass diese Art und Weise der Behandlung des Privatrechts, von den Römern angefangen, bis auf uns sich erhielt, dass sie bis heutzutage das Wesen und den Inhalt der juristisch-wissenschaftlichen Literatur ausmacht, das beruht auf der schon erwähnten grossen Nützlichkeit dieser Methode für die Praxis, in Folge dessen sich dieselbe des Schutzes und der Gunst der Machthaber und Regierungen von jeher erfreute.

Schon die römischeu Kaiser zeichneten den Stand der Juristen auf zweierlei Weise aus, indem sie demselben einerseits das Recht des Respondirens, des Ertheilens von Gutachten verliehen [3] und andererseits denselben die sistematische Zusammenstellung und Bearbeitung des geltenden Rechts auftrugen [4].

Diese doppelte Auszeichnnng blieb mit Modificationen, wie sie den veränderten Zeiten und Verhältnissen immer entsprechend

---

[1] Q. Mucius, Publii filius, Pontifex maximus, jus civile primus constituit generatim in libros decem et octo redigendo.

[2] Cicero de oratore I 42—43.

[3] Primus divus Augustus, ut major juris auctoritas haberetur, constituit ut ex auctoritate ejus responderent, et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit . . . . . Massurius Sabinus . . . . publice respondit posteaque hoc coepit beneficium dari a Tiberio Caesare, hoc tamen illi concessum erat. Pomponius L. 2. cit. § 47.

[4] Postea Adrianus rex jubet Julianum juris consultum cum Servio Cornelio curate colligere et certo ordine sub titulis collocare „jura". (Vergl. Lanz Ueber gesch. Entstehung des Rechts S. 220.

waren, seit den römischen Kaisern bis auf unsere Tage ein Erbgut des Juristenstandes und trug zur fortgesetzten ausserordentlichen Pflege des Privatrechts nicht wenig bei. Die Wissenschaft des Privatrechts und der ihr nächsten Sphären des öffentlichen Rechts (Civilprocess, Strafrecht und Strafprocess) mit einem Wort die Jurisprudenz, verdankt ihre ununterbrochene Entfaltung und Entwicklung seit den Römern bis auf unsere Tage dem Bedürfniss der Praxis und der Gunst der Regierungen [1]). Ganz anders, wie wir es bald sehen werden, verhielt es sich mit dem Staatsrecht.

§ 3.

Staatsrechts-Wissenschaft.

Während, wie wir das sahen, zur wissenschaftlichen Behandlung des Privatrechts und auch des Strafrechts und des Processverfahrens wichtige practische Motive drängten und daher

[1]) Nur vereinzelt stehen in der Geschichte die Beispiele da, wo Regierungen und Machthaber sich dem Wahne hingeben, durch eine von ihnen vorgenommene allseitige Codification für die Zukunft jede weitere Hilfe der juristischen Wissenschaft entrathen und dieselbe überflüssig machen zu können. So verbot bekanntlich Justinian, nachdem er durch Excerpte aus der ganzen juristischen Literatur bis auf seine Zeit sein grosses Sammelwerk als Gesetzbuch proclamirte, diese alten Bücher aus denen er schöpfte, mit seinen Pandekten zu vergleichen oder gar neue Intepretationen und Commentare über diese letzteren zu schreiben — ein Verbot das offenbar als der Natur der Sache zuwider ganz unwirksam bleiben musste. Eine ähnliche Tendenz verfolgte auch theilweise, mit nicht grösserem Erfolge Friedrich II. bei der Abfassung des preussischen Landrechts. Seine Absicht dabei war nicht nur, dass „einmal ein gewisses Recht etablirt und die unzähligen Edikte aufgehoben werden mögen“ (Verord. v. 31. December 1746 an den Grosskanzler v. Cocceji) sondern er gab sich auch noch der eitlen Hoffnnng hin, dass er allen „Advokaten“ ihr Handwerk legen werde.

„Wann ich meinen Endzweck erlange, schrieb er in der Kabinetsordre vom 14. April 1780 an den Grosskanzler von Carner, so werden freilich viele Rechtsgelehrte bei der Simplification dieser Sache ihr geheimnissvolles Ansehen verlieren, um ihren Subtilitätenkram gebracht und das ganze Corps der bisherigen Advocaten unnütz werden. Allein ich werde — desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat.“

[illegible] wissenschaftlichen Arbeiten günstig
[illegible] des Staatsrechts nicht nur kei-
[illegible] sondern die Regierungen hatten
[illegible] Interesse an dergleichen Bearbei-
[illegible] mussten im Gegentheil dieses Ge-
[illegible] Einmischung frei zu erhalten

[illegible] Staatsrechts ergriffen die herrschenden
[illegible] erst folgten die Plebejer. Höchst
[illegible] ist die Erzählung, auf welche
[illegible] Besitz der geheimnissvollen, bis
[illegible] streng gehüteten Mysterien
[illegible] Beim Staatsrecht fehlte auch diese
[illegible] Classen hatten keinerlei Interesse
[illegible] in irgend welche wissenschaft-
[illegible] einzige, was sie für diese that-
[illegible] Classen gegenüber thaten,
[illegible] Apparates von Ceremo-
[illegible] kommen dazu Erdichtungen
[illegible] Götter- und Heroenabstam-
[illegible] denen die einzelnen öffentlich-
[illegible] alten Staatsgründern und Kö-
[illegible]

[illegible] einmal die Macht in ihren
[illegible] nicht zu thun. Die beherrschten
[illegible] diese heiligen Traditionen
[illegible] Wahrheitsgehalt zu prüfen und
[illegible] Berechtigung der von den Herr-
[illegible] Einzelnen aber, aus der
[illegible] Anstellung solcher Unter-
[illegible] haben.

[illegible] proposuisset et ad forman rede-
[illegible] scriba ejus, libertini filius,
[illegible] Lenz Gesch. Entstehung des

[illegible] beginnt regelmässig bei dem
[illegible] Politik. Kiel 1862 S. 10.

die ganze Stufenleiter aller unwahrscheinlichsten und wunderlichsten Erklärungen durchgemacht.

Solche einfachen Dinge, die mit einer merkwürdigen Hartnäckigkeit verkannt werden, sind: die polygenetische Abstammung der Menschheit und die mit derselben im Zusammenhang stehende polyethnische Zusammensetzung aller Völker und Staaten.

Nach dem Vorgange aller Staatsrechtslehrer wird es auch uns wohl gestattet sein, auf diese zwei Fragen näher einzugehn.

Die Vorstellung, dass die Menschheit von einem Paare abstamme, so widernatürlich sie ist, beherrscht bis heute vorwiegend alle die Völker, die dem Einfluss der Bibel erlagen. Von zartester Kindheit dem Geiste eingepflanzt, übt diese Vorstellung noch in spätern Jahren und auch auf selbstständige Denker einen überwältigenden Geistesdruck. Sie können sich derselben nicht entwinden und suchen sie so gut es geht mit andern Resultaten des Wissens und Denkens in Einklang zu bringen.

Und dennoch hat es gewiss nie eine Annahme gegeben, die mit aller Erfahrung in naturwissenschaftlichen Dingen, mit allem logischen und vernünftigen Denken in so crassem Widerspruche stünde, als diese[a]).

Schon die bleibende und dauerde Mannigfaltigkeit der Menschenstämme, die sich trotz aller entgegenstehenden Einflüsse, durch die Kraft der Vererbung erhält, lässt eine einheittliche Abstammung als etwas Unmögliches erscheinen.

Während unzählige dem gesunden Menschenverstande einleuchtende Gründe für den Polygenismus streiten, strengen sich die Vertheidiger des Monogenismus an, durch die subtilsten Argumente die biblische Sage aufrechtzuerhalten. Einen unbefangenen Beurtheiler aber kann nichts so sehr von der Unhaltbarkeit des Monogenismus überzeugen als ein aufmerksames Studium der Vertheidigungsschriften seiner Anhänger. Man lese die geistreichen und scharfsinnigen Argumente die Quatrefages in seiner neuesten Schrift [1]) für die Einheit der Abstammung der Menschheit vorbringt und man wird von dem Gegentheil überzeugt sein.

---

[1]) L'espèce humaine Paris 1878.

Alle Beweisführung des französischen Anthropologen und der von ihm citirten Anhänger des Monogenismus läuft darauf hinaus, durch eine Unzahl von auffallenden Ausnahmen, von merkwürdigen Experimenten auf dem Gebiete der Thierzüchterei, von aussergewöhnlichen und interessanten menschlichen Wanderungen, die Differenzirung des einheitlichen Menschenstammes in viele Racen und Stämme und ihre Verbreitung wahrscheinlich zu machen. Man kann den Aufwand von Geist und Kenntnissen die zu diesem Zwecke gemacht worden, bewundern: überzeugen werden diese Argumente nur denjenigen, dem, um mit Bluntschli zu sprechen, „ein gereinigtes religiöses Gefühl den Glauben an die Einheit des Menschengeschlechts unentbehrlich macht". Wen dagegen wahrer wissenschaftlicher Eifer beseelt, wem Wahrheitsliebe die höchste Religion ist, der wird sich durch alle Quatrefage'schen und ihnen ähnlichen Argumente nicht blenden lassen.

Diesen monogenistischen Beweisführungen fehlt immer der zwingende logische Nexus: sie erweisen immer, dass eine einheitliche Abstammung möglich wäre, während sie dem nüchtern forschenden Geiste als unmöglich erscheint.

Das grösste Hinderniss bereitet den Polygenisten offenbar die Racenvielheit im Bereiche der Menschheit, und die geschichtlich erwiesene und erfahrungsmässige Beständigkeit der Racencharaktere, über welch letzteren F. Müller etwas schüchtern sich also ausdrückt: „In Betreff des Racencharakters hat man durch wiederholte Beobachtungen die Erfahrung gemacht, dass er keineswegs so schwankend ist, als man nach den zwischen den einzelnen Racen existirenden Uebergängen glauben könnte. Im Gegentheil ist der Racencharakter so fest und beständig, dass weder der Einfluss der Zeit noch auch eine Veränderung des Aufenthaltes denselben bedeutend zu modificiren vermögen" [1]).

Die Polygenisten sind bestrebt, zu erweisen, dass die Menschheit eine einheitlich abstammende Gattung (espèce) sei die in Folge äusserer Einflüsse und vermittelst der zufällig sich heraus-

[1]) Müller F. Allgem. Ethnographie Wien 1879 S. 47.

Endlich Leopold von Bebenburg: de juribus regni et imperii Romanorum, worin die Unabhängigkeit des Kaisers von der päpstlichen Gewalt historisch nachgewiesen wird. Vgl. Pütter Literatur des teutschen Staatsrechts I § 24 und E. Förster Staatslehre des Mittelalters in der Allg. Monatsschrift f. Wissenschaft und Literatur 1853.

§ 5.

Politische Streitfragen.

Eine zweite politische Streitfrage, die die herrschenden Classen entzweite und somit wieder zur publicistischen Behandlung der betreffenden Partie des Staatsrechts Veranlassung gab, war die Kaiserwahl. Mit der Ausbildung der Wahlmonarchie in Deutschland, mit der häufigen Wiederkehr der Königs- und Kaiserwahl, mit dem Auftreten der die Krone sich streitig machenden Candidaten und ihrer Parteien war die Kaiserwahl in all ihren Einzelnheiten, ihrer Entstehung und Bedeutung nach, mit Bezug auf die Wähler und die Gewählten Gegenstand staatsrechtlicher Untersuchungen.

Je mehr die Wahlmonarchie das Ansehen und die Macht der deutschen Kaiser untergrub, desto mehr erstarkte die Landeshoheit. Streit und Zwistigkeiten zwischen Reichsrechten und Landeshoheit mehrten sich und ein neuer Zweig des deutschen Staatsrechts ward in's Leben gerufen. So oft aber diese streitigen Fragen der innern Reichspolitik zu einem definitorischen Abschluss führten, so oft die widerstreitenden Interessen der Machthaber zur Abfassung eines Staatsgrundgesetzes zwangen, wie z. B. zur goldenen Bulle, erfuhr das Staatsrecht eine ganz besondere Förderung da sich dann alle staatsrechtlichen Anschauungen der Zeit um ein solches Grundgesetz, wie um einen Kristallisationskern ansetzen und gruppiren konnten; ein solches Gesetz ward sodann von den entgegengesetzten Parteien commentirt und interpretirt und hatte regelmässig eine ganze staatsrechtliche Literatur in seinem Gefolge. War auf diese Weise einmal eine ganze Reihe von staatsrechtlichen Fragen und Verhältnissen Gegenstand publicistischer Behandlung geworden, so bedurfte es nur noch eines formalen Zusammenfassens des Vereinzelten und Speciellen in ein Gesammtbild, um ein vollständiges „deutsches Staatsrecht"

zu schaffen, Bekanntlich geschah diess schon zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh. wiewohl man von einem förmlichen System des deutschen Staatsrechts erst seit Cocceji d. i. seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sprechen kann.

Was aber von allem Anfang an die wissenschaftliche Behandlung des Staatsrechts veranlasste, das blieb für alle Folge für den Charakter dieser Disciplin bestimmend und maassgebend und zwar: die Vertheidigung eines politischen Parteistandpunktes. Wie sehr man auch dem Staatsrecht eine wissenschaftliche Form zu geben bemüht war: so blieb es doch immer diejenige Lehre die den Stempel der politischen Parteistellung nie verläugnen konnte; es blieb immer dasjenige Gebiet, auf dem sich die politische Richtung der Bearbeiter trotz alledem und alledem geltend machte[a]).

So kommt es, dass man bei jedem System oder Lehrbuch des Staatsrechts zweierlei Elemente zu unterscheiden hat; erstens das rein Technische und Schematische, zweitens die politische oder sociale Richtung. Jenes bildet den Körper, diese die Seele eines jeden staatsrechtlichen Werkes.

Mit beiden aber, mit Körper und Seele hing die wissenschaftliche Bearbeitung des Staatsrechts an den gegebenen politischen Verhältnissen, an den Ideen und Strömungen der Zeit. Jede politische Umwälzung beeinflusste diese Disciplin auf doppelte Weise. Durch Aenderung der politischen Verhältnisse und Zustände gab sie der Staatsrechtslehre einen neuen Gegenstand und machte die früheren Bearbeitungen gegenstandslos und durch Erweckung neuer Ideen und Strömungen brachte sie die alten Banner zu Falle und zwang die Staatsrechtslehrer sich neuen Richtungen und Strömungen anzuschliessen.

Daraus erklärt es sich, dass jede bedeutende europäische Umwälzung, und speciell um bei unserem Gegenstande zu bleiben, jede politische Umwälzung in Deutschland immer eine Periode der Staatsrechtsliteratur schliesst und eine neue eröffnet. Während solche Umwälzungen auf andere Disciplinen gar keinen oder nur einen sehr entfernten und mittelbaren Einfluss üben, bilden sie für die Staatsrechtslehre wichtige Wendepunkte, die auf Form und Inhalt, auf Stoff und Geist derselben den entscheidensten

Einfluss üben. So begleitet denn die deutsche Staatsrechtslehre die wechselnden Schicksale des deutschen Reiches seit dem Mittelalter bis auf unsere Tage mit immer gleicher inniger Theilnahme indem sie mit unfreiwilliger Resignation in den entscheidenden historischen Wendepunkten ganze Hekatomben ihrer besten Werke opfert, um in den neuen Verhältnissen flugs wie ein Phönix aus der Asche, zu neuem Leben zu erwachen.

Anm. a) Dem Gedanken, dass das Staatsrecht von der Subjectivität des Verfassers mehr beeinflusst werde, als irgend eine andere juristische Disciplin, gibt Pütter in folgender Stelle Ausdruck: „Ob ein Vultejus zu Marburg, ein Lauterbach zu Tübingen, ein Leyser zu Helmstädt, hernach zu Wittenberg, und in welchem Jahrhunderte ein jeder gelebt habe, kann mir beim Gebrauche derer Schriften, welche diese Männer über das römische Recht hinterlassen haben, ziemlich gleichgültig sein.

Aber ob ein Schriftsteller, der in teutschen Reichs- und Staatssachen mein Wegweiser sein soll, vor oder nach dem westphälischen Frieden gelebt habe? ob er auf Universitäten oder in anderen Diensten gelebt habe? ob er seine Wissenschaft nur aus Büchern geschöpft oder auch zu anderen Quellen den Zutritt gehabt habe? ob er katholisch oder evangelisch? in kaiserlichen oder reichsständischen, churfürstlichen oder fürstlihen Diensten gewesen sei? Das alles kann mir nicht weniger als gleichgültig sein. Pütter Literatur des teutsch. Staatsrechs I 18.

§ 6.

Deutsche Staatsrechts-Literatur.

Trachten wir uns nun klare Rechenschaft darüber zu geben, was den Inhalt dieser ganzen deutschen Staatsrechts-Literatur bildete, wie dieser Inhalt behandelt wurde, und welchen Aenderungen Inhalt und Methode dieses Staatsrecht bei den politischen Umwälzungen Deutschlands unterlag.

Von den ersten Anfängen der compendiarischen und sistematischen Bearbeitung des deutschen Staatsrechts bildete die Darstellung der öffentlichen Gewalten und der staatlichen Einrichtungen den Hauptinhalt desselben. Die Systematik dieser Darstellung war eine nur äusserliche aus keinerlei oberstem Begriffe sich ergebende. Man begann meistens mit der Darstellung der Machtsphäre des Herrschers, schilderte so-

dann die nach ihm folgenden Machtfactoren im Staate, wie z. B. die Landstände, den Adel, die Geistlichkeit in ihrer staatlichen Bedeutung, sodann die Organe der staatlichen Herrschaft, die Art und Weise ihrer Functionen und widmete schliesslich auch bescheidene Partieen des „Sistems" den Ständen und ihren Privilegien, ja manchmal sogar den Unterthanen und Bauern und ihrem Verhältnisse zu den Grundherren.

Diese Darstellung pflegte anfangs rein sachlich und objectiv gehalten zu sein; später gesellte sich das Rechtsmoment hinzu in so fern man die geschilderten Macht- und Herrschaftssphären der einzelnen Factoren als Rechtssphären darstellte und die Berechtigung der thatsächlichen Herrschaft in einem System ursprünglicher „Hoheits"- oder von Gott verliehener Rechte und aus derselben mittelst Verleihungen „abgeleiteter" Rechte und Privilegien begründete.

Kam dann eine politische Umwälzung dazwischen und warf das ganze scholastisch aufgeführte System von Hoheitsrechten und verliehenen Rechten, von Souveränitäten und Abhängigkeiten über den Haufen: so waren, nachdem der politische Sturm sich nur legte, die Staatsrechtler wie die geschäftigen Ameisen bald wieder an der Arbeit ihr zertretenes und beschädigtes System auszubessern oder neu aufzubauen [1]).

§ 7.

Einfluss der französischen Revolution.

Mitten in diess wechselvolle Spiel der staatsrechtlichen Systeme, kam im 18. Jahrhundert die geistige und politische Umwälzung in Frankreich mit ihren tiefeingreifenden Folgen, die sie auf das politische Denken und Leben aller europäischen Nationen übte.

Während man bis jetzt gewöhnt war, nur von den Rechten der Herrschenden zu sprechen und zu schreiben und die Staatsrechtslehrer sich um die Rechte der Beherrschten blutwenig kümmerten: wurden von Frankreich aus plötzlich die „Menschenrechte" als solche proclamirt — Rechte, die man bis jetzt weder als Hoheits- noch als staatlich verliehene Rechte kannte.

[1]) Das Weitere über deutsches Staatsrecht s. unten Buch IV.

Auf keinem andern theoretischen Gebiete hatte die französische Revolution einen so durchschlagenden und dauernden Erfolg als auf dem des Staatsrechts. Der Einfluss derselben zeigte sich hier vornehmlich darin, dass, während man früher alle Macht- und Herrschaftsrechte von oben her, aus der Souveränetät der Herrscher ableitete, man jetzt plötzlich anfieng alle Macht und Herrschaft im Staate von unten her aus dem Volke abzuleiten. Hier unten in der Masse des Volkes erblickte man plötzlich das grosse Reservoir von „Menschenrechten", den Quell aller „Urrechte" aus dem dann alles Recht und alle Herrschaft im Staate abgeleitet werden müsse. Um aber diese Urrechte und Menschenrechte klar zur Geltung kommen, um ihnen ihr Recht widerfahren zu lassen, stellte man die Formulirung und Gewährleistung derselben in einer von den Machthabern zu beschwörenden Constitution, in einem Verfassungsgesetze als Postulat hin — und erblickte in der auf solche Grundlage aufzubauenden Staatsorganisation, in dem „constitutionellen Staate" das Ideal der politischen Bestrebungen. Nur ein solcher „constitutioneller Staat" sollte dem Recht und der Gerechtigkeit entsprechen.

Dieses Ideal aber zu pflegen, über dem Gewoge des politischen Treibens es hoch aufzurichten als leuchtendes Muster und Massstab der Wirklichkeit, galt als Aufgabe des „constitutionellen Staatsrechts", welches mit Montesquieu beginnend mit der Rottek- und Welker'schen Schule ihren Höhepunkt erreicht, schliesslich in Mohl seinen trefflichen Literaturhistoriker gefunden hat [1]).

Aber auch diese Phase des Staatsrechts scheint sich in unsern Tagen ausgelebt zu haben. Die Ereignisse in Deutschland seit dem epochemachenden Jahre 1866 haben auf dem Gebiete des Staates das Rechtsideal tief erschüttert. Und wenn auch die Staatsrechtslehrer dieser letzten Periode noch bemüht waren,

[1]) S. dessen Abhandlung: Die Geschichte und Literatur des allg. constitutionellen Staatsrechts. Freilich ist hier nur das „allgemeine" nicht auch das positive constitutionelle Staatsrecht behandelt, doch hat in dieser ganzen Periode der Sachlage entsprechend das allgemeine constitutionelle Staatsrecht das Uebergewicht über das positive, da die Staatsrechtslehrer noch immer vorwiegend de lege ferenda als de lege lata handeln.

die rasch aufeinanderfolgenden staatlichen Umwälzungen in doctrinäre Staatsrechtsformen zu fassen, so ist doch der Glaube an die Wahrheit dieser Formen geschwunden. Man fühlt es immer mehr, dass sie ein inhaltsloses Kleid sind, eine theatralische Draperie, die die Blössen der jedes Rechtscharakters entbehrenden Wirklichkeit zu decken die Aufgabe hat.

Ein anderes Schlagwort ist es, das mittlerweile für die neue Phase des Staatsrechts in Umlauf kam und das dieselbe vielleicht am zutreffendsten charakterisirt, dieses Schlagwort heisst: Realpolitik. Der Realismus in der Politik und im Staatsrecht verwirft die Consequenzen staatsrechtlicher Dogmen; er greift zurück auf die einfachen Prinzipien der Opportunität die sich der Staatsgewalt und der Macht der Verhältnisse unterordnet. So hat auf dem Gebiete des Staates das Recht seinen Kreislauf vollendet und steht wieder an dem Punkte von dem es seinen Ausgang nahm — der staatlichen Macht und ihren Interessen sich unterordnend. Wie sich fürder das Verhältniss gestalten wird: diese Frage gehört nicht mehr der Wissenschaft an, die der Entwicklung nicht vorgreifen kann. Wird der Kampf zwischen Recht und Macht noch einmal beginnen oder wird eine bessere Erkenntniss einer zukünftigen Generation, einen Ausgleich herbeiführen und zwischen diesen beiden Factoren Harmonie und Versöhnung zu stiften wissen. Die Lösung dieser Fragen gehört der Zukunft an.

§ 8.

Hoheitsrechte und Menschenrechte, Fürsten- und Volkssouveränetät.

Abgesehen von den durch die politischen Umwälzungen des deutschen Reiches bedingten literarhistorischen Wandlungen des deutschen Staatsrechts lassen sich im allgemeinen für alle europäischen Staaten entsprechend der oben (§ 5) angegebenen Entwicklung der Anschauungen, drei Richtungen der Bearbeitung des Staatsrechts nachweisen; drei verschiedene Grundlagen, auf denen dasselbe aufgebaut zu werden pflegte.

Wir sahen, wie das Staatsrecht aus dem Kampfe der weltlichen Macht gegen die geistliche entsprang. Die Folge davon

war die Ausbildung der Idee der Hoheitsrechte, der Souveränetät aus der man die gesammte öffentlich-rechtliche Einrichtung des Staates, alle Rechte und Pflichten der Staatsunterthanen, alle Functionen der Staatsorgane ableitete. Dieses System der Herrschersouveränetät und der Hoheitsrechte führte Praxis und Theorie zur Rechtfertigung des Absolutismus; zum Satze „l'etat c'est moi". Einmal bei dieser Verknöcherung angelangt, konnte dasselbe den neuen im staatlichen Leben erstehenden Gewalten und Machtfactoren nicht Widerstand leisten. Im Augenblicke, wo der souveräne Absolutismus aufhörte der Ausdruck der grössten Macht im Staate zu sein, begann es an innerer Unwahrheit zu siechen und verlor seine Existenzberechtigung. Diese Richtung des Staatsrechts hatte seit dem Ende des Mittelalters bis in das 18. Jahrhundert gedauert.

Die Vorläufer der französischen Revolution setzten als Grundlage des Staatsrechts an die Stelle der Hoheitsrechte des Herrschers die Menschenrechte, an die Stelle der Souveränetät des Herrschers diejenige des Volkes. Im Namen der Volkssouveränetät vollbrachte die französische Revolution den Umsturz aller bestehenden Verhältnisse und dieses Prinzip wurde sodann anscheinend auch von solchen Herrschern adoptirt, deren Thaten und Handlungen demselben Hohn sprachen. Lange Zeit, mehr als ein halbes Jahrhundert mühte die Theorie des Staatsrechts sich ab dieses Prinzip aufrecht zu erhalten, aus demselben alles Recht und alle Pflicht im Staate, alle Grundsätze der Regierung und Verwaltung, alle Satzungen der Verfassung abzuleiten. Und nicht nur die Theorie des Staatsrechts, auch die Praxis der Gesetzgebung, die kundgemachten Verfassungen der „constitutionellen" Staaten adoptirten diese fictio juris von der Souveränetät des Volkes und stellten die Sätze von den „Rechten des Volkes" an die Stelle, wo früher nur von den Hoheitsrechten der Herrscher die Rede war.

Doch dieses Prinzip der Volkssouveränetät, war mit der Todeskrankheit des Absolutismus, mit der innern Unwahrheit, gleich von Anfang an behaftet. Denn die staatliche Macht ruht nie im Volke, in der grossen Masse und hat nie in derselben geruht. Die staatliche Macht ist nämlich keine Macht der Zahl

Blutes fühlen. Wenn wir über die Frage der einheitlichen oder nichteinheitlichen Abstammung vielleicht nie wissenschaftlich giltige Beweise zu erlangen hoffen können: so müssen wir doch in dieser uns immer und überall entgegentretenden Thatsache der Zersplitterung der Menschheit in zahlreiche sich als verschiedenstämmig und blutsfremd ansehende Gruppen, einen Fingerzeig von grösserer Tragweite erblicken als alle die gezwungenen Beweisführungen der Monogenisten und Darwins. Denn was im Bewusstsein der ältesten historisch bekannt gewordenen Völker, was im Gefühl der Naturvölker lebt ist gewiss ein wichtiges Denkmal aus den Urzeiten menschlichen Daseins. Und wo anders auch sollten sich Thatsachen dieses ursprünglichen Daseins der Menschheit erhalten, als in solchen traditionellen Gefühlen, Gedanken und Anschauungen? — Man darf in dieser Beziehung den Völkerglauben nicht zu gering schätzen. Er ist eine Magnetnadel die zur Wahrheit weist. Hat nicht von jeher der Völkerglaube über die Bedeutung des Blutes auf das Gesetz der Vererbung hingewiesen dessen „Entdeckung" den Ruhm der neuesten Naturwissenschaft ausmacht.

Wenn dagegen Priesterlehren von jeher die einpaarige Abkunft der Menschen predigten, so war das nur der Ausdruck jener Voreingenommenheit, jener Idee der Bevorzugung des Menschen inmitten der gesammten Schöpfung, der sich der menschliche Geist nur schwer entwindet. Wie er sich selbst als den Mittelpunkt der Erde, (Authropocentrismus) wie er seine Erde als den Mittelpunkt des Weltalls (Geocentrismus), wie jedes Volk und jede Nation sich selbst als die vorzüglichste betrachtet (Ethnocentrismus), so hat die biblische Sage, und ähnlich haben die Sagen anderer Völker nur zu dem Zwecke das eine, von Gott geschaffene erste Paar erfunden um ihr eigenes Volk immer als directe Nachkommen dieses ersten Paares darzustellen — als diejenigen, die Gott auf diese Weise ganz express ins Leben rief als Herren der Schöpfung. Auch war es bei dieser Methode möglich, den andern Völkern minder bevorzugte Stellungen im Kreise der Menschheit anzuweisen indem man sie, den gangbaren Anschauungen entsprechend von Familiengliedern niederer Stellung etwa von Nebenfrauen und Kebsweibern

abstammen liess. Nichtsdestoweniger ist es eine bezeichnende Thatsache, dass viele Mythologien, so z. B., die der Hindus der dunklen Ahnung und dem traditionellen Bewusstsein von der vielheitlichen Abstammung der Menschen dadurch Ausdruck gaben, dass sie die verschiedenen Stämme als aus den verschiedenen Körpertheilen und Gliedern Gottes (als Symbol des Weltalls) entsprungen sein lassen.

Aber wichtiger als alle diese für die vielheitliche Abstammung der Menschheit streitenden Erwägungen, ist die Thatsache, dass, namentlich in den Anfängen der Geschichte das eigene Blut, d. h. das Blut der Stammesgenossen in allen Stämmen einen so unvergleichlich höhern Werth hat als das Blut fremder Stämme.

Diese Bevorzugung des eigenen und die Geringschätzung des fremden Blutes, sie hat sich aus den frühesten Uranfängen der Geschichte, wo sie ein so hochwichtiger Factor gewesen, durch Jahrtausende bis auf unsere Zeiten erhalten, als ein lebendes Denkmal jenes vorhistorischen Bewusstseins der verschiedenen Abstammung der Menschen.

Nimmer würden auch in den Zeiten des finstersten Mittelalters blosse Unterschiede des Glaubens und der kirchlichen Liturgieen zu so unmenschlichen Gräuelthaten, zu so schrecklichem Blutvergiessen Anlass gegeben haben, wenn sich zum Unterschied des Glaubens nicht die Trennung aller Bande des Blutes gesellt hätte. Denn wo einmal die Verbindung des Blutes unterbrochen wird, da stehen sich die Menschen ebenso kalt und feindlich gegenüber, als da, wo diese Verbindung nie existirte.

In keinem andern Umstande auch, als in dem Bewusstsein der verschiedenen Abstammung und in der Geringschätzung des fremden Blutes wurzelten von jeher die den Göttern dargebrachten Menschenopfer.

In der Regel waren es nähmlich immer Angehörige fremder Stämme die zu solchen Opfern auserlesen wurden. Denn was sich heutzutage noch in gegenseitigen Sympathien und Anthipathien äussert, die Angehörigkeit zu derselben oder zu fremden Blutskreisen, das äusserte sich in jenen primitiven Zeiten in der Scheu vor dem Vergiessen des eigenen Blutes und

in der Leichtigkeit, ja in der Wollust des Vergiessens des fremden Blutes [1]).

Wo immer uns daher aus alten Zeiten Menschenopfer gemeldet werden, da können wir mit Bestimmtheit an einen Stammes-Gegensatz und an das lebhafte Bewusstsein desselben denken: und dieses fast untrügliche Zeugniss über bewusste Stammesgegensätze haben uns in neuester Zeit prähistorische Forschungen aus den aufgegrabenen Culturschichten der Höhlenbewohner zu Tage gefördert, indem sie uns aus denselben die untrüglichen Beweise der Menschenopfer hervorholten.

Dieser kanibalische Abscheu vor dem fremden Blute hat sich in spätern civilisirten Zeiten, wie z. B. in Rom in der Scheu vor dem gegenseitigen Connubium zwischen Patriciern und Plebejern ausgesprochen und es war schon ein bedeutender Fortschritt, als das Christenthum das Connubium auf die Angehörigen der einen Kirche ausdehnte, obwohl die alte heidnische Tradition sich trotzdem bis auf unsere Tage in den Instituten der Mesaliance, der Ehe zur linken Hand und morganatischen Ehe erhalten hat.

So sehen wir denn, wie sich thatsächliche Verhältnisse des Daseins des Menschengeschlechts, die sich in den Rechtsanschauungen der Urzeit spiegelten, durch Jahrtausende hindurch, wenn auch in immer milderer und gesitteterer Form forterhalten und wie wir, gleich dem Zoologen der die Urformen der heutigen Thiertypen in den tertiären und quaternären Schichten im fossilem Zustande ausgräbt, ebenso aus den unter jahrtausendealtem Schlamm und Gestein bedeckten Culturschichten des Höhlenmenschen die damaligen Satzungen des öffentlichen Rechts in „fossilem Zustande“ an's Licht bringen können [2]).

---

[1]) Bis heutzutage, sagt Darwin, sind wilde Stämme nicht nur gleichgiltig gegen die Leiden der in Gefangenschaft gerathenen Fremdlinge sondern finden ein Vergnügen im Foltern derselben, an welchem ihre Frauen und Kinder Antheil nehmen. Abstammung des Menschen Abschnitt III.

[2]) Damit wollen wir zugleich dem uns von dem geehrten Recensenten unseres „Philosophischen Staatsrechts“ in dem Liter. Centralblatt (1878) „— d“ (Laband?) gemachten Vorwurfe, dass prähistorische

§ 24.

Die Horde.

Kehren wir nun zu den ursprünglichen „Genossenschaften", die sich unter sich als ein und dasselbe Geschlecht, als stammverwandt ansahen und sich meist in Hass, Ekel und Abscheu zu dem fremden Stamme, des Gegensatzes zu demselben bewusst waren. Dass diese „Genossenschaften" überall den „Ausgangspunkt aller politischen Organisationsformen" [1]) bildeten, das scheint heutzutage immer mehr erkannt und anerkannt zu werden. Nur würde man gewiss die Sache richtiger bezeichnen, wenn man diese ursprünglichen Menschengruppen statt Genossenschaften lieber Horden nennen möchte. Denn erstens haftet an dem Worte Genossenschaft der moderne Begriff der freiwilligen Vereinigung; während wir in jenen Gruppen jedenfalls nur natürliche Thatsachen vor uns haben und zwar die ersten, über die hinaus die Wissenschaft bis heutzutage nicht gelangen kann; zweitens aber lassen uns alle die Charakterzüge und Merkmale, die uns Anthropologie und prähistorische Forschung über jene ursprünglichen Menschengruppen, die man noch heutzutage bei Naturvölkern findet, mittheilen, dieselben vielmehr als „Horden" denn als menschliche Genossenschaften erscheinen.

Auch ist es unseres Erachtens angemessener, diese ursprüngliche Horde nicht als blutsverwandt, sondern vielmehr als stammverwandt zu bezeichnen. Denn das gemeinsame Band, das sie einigte, ist die Einheit des Stammes, das in ihnen lebende Bewusstsein der gleichen Abstammung. mit einem Worte das gemeinsame Stammesbewusstsein, das durchaus nicht mit Blutsverwandtschaft der Einzelnen zusammenzufallen braucht.

Was nun die Organisation dieser Horde anbelangt, so sind alle Vorstellungen einer „patriarchalischen" Einrichtung in der-

---

Entdeckungen für die Rechtswissenschaft keinen Werth haben können, da es noch kein „fossiles Recht" gebe, begegnen. Uebrigens sind wir dem geehrten H. Recensenten für den uns dabei an die Hand gegebenen Ausdruck „fossiles Recht" sehr dankbar.

[1]) Post, Anfänge des Staats- und Rechtslebens S. 10. Uebrigens sei noch Mommsens Ausspruch hier erwähnt: „Die Elemente der ältesten Geschichte sind die Völkerindividuen, die Stämme" Röm. Gesch. I. 9.

selben gewiss nur Uebertragungen von Ideen, die man von der Gestaltung der viel später erst in civilisirten Staaten entstandenen Familie abstrahirte, auf jene vorstaatlichen Menschengruppen. Im Grunde genommen aber fällt mit dem Ausdruck „Horde" jede Frage nach einer höheren gesellschaftlichen Organisation, nach einer regelmässigen Autorität hinweg. Die Horde steht eben erst knapp über dem Niveau des thierischen Lebens und ist sich des Gegensatzes gegen die Thiere einerseits und gegen fremde Horden andererseits bewusst. [1])

Auf diesen wilden und rohen Charakter des primitiven Menschen im Gegensatz zu früher gangbaren Vorstellungen von ursprünglicher Unschuld und Tugendhaftigkeit hingewiesen zu haben, das ist das Verdienst der neuen Naturwissenschaft und Anthropologie. Wenn einst die grossen logischen Denkfehler, welche den Theorien Darwins und Häckels zu Grunde liegen,

---

[1]) Wie man sich in der Darstellung der Urzustände nur sehr schwer davor bewahrt, die mannigfachsten Ideen, von spätern Zuständen zu abstrahiren und sie auf jene primitiven Zeiten zu übertragen das beweist folgende Stelle aus Post: Anfänge des Staats- und Rechtslebens Oldenburg 1878. „Kleine auf Blutsverwandtschaft gestützte Genossenschaften, welche von der patriarchalischen Autorität eines Häuptlings oder der alten Leute im Innern regiert werden und nach aussen durchaus selbstständig und souverain erscheinen, bilden überall auf der Erde den Ausgangspunct aller politischen Organisationsformen." Der Kern dieser Behauptung ist ganz richtig. Nur haben sich in die Darstellung Ideen eingemischt, die viel spätern Zeiten angehören. So z. B. ist Autorität alter Leute gewiss in den Urzeiten nicht zu finden; dort hat nur phisische Kraft Autorität; die alten Leute erlangen erst Autorität in einem Zeitpunkt, wo auf Erfahrung gestützte Klugheit einen Werth erlangt. Ebenso ist die Vorstellung einer patriarchalischen Autorität eine aus späteren Zuständen, aus der auf staatlicher Autorität beruhenden patria potestas abstrahirt; und wenn gar Post diese ursprünglichen Genossenschaften auf ihrem Gebiete „selbsständig und souverain" (!) erscheinen lässt, so hat er damit einen ganz modernen Begriff des Völkerrechts auf jene Urzeiten übertragen. „Souverain" waren jene Genossenschaften oder eigentlich Horden immer nur so lange bis sie nicht von einer andern vertrieben oder unterworfen wurden. Freilich wäre man fast geneigt auch den modernen Völkerrechtsbegriff „Souverainetät" in diesem Sinne zu fassen nach alle dem was wir so eben erlebten (vide Russland und Türkei 1878).

gebührend aufgedeckt sein werden, wenn einst die Vorstellung von der Abstammung des Menschen von Affen und noch niedrigeren Organismen als das erklärt werden wird, was sie wirklich ist, als eine haltlose Hypothese: dann wird noch immer die Lehre Darwins das Verdienst in Anspruch nehmen, auf die Charakterzüge des ursprünglichen Menschen, auf seine moralische Thierähnlichkeit hingewiesen zu haben[a]).

Man kann mit Bestimmtheit behaupten, dass die These Darwins, dass der Mensh von Thieren abstamme, nicht buchstäblich, sondern figürlich genommen, den eigentlichen Wahrheitsgehalt seiner Lehre und sein grösstes Verdienst ausmacht. Denn so wie die Vorstellung eines einstigen paradiesischen Zeitalters von Unschuld und Tugend eine irrige und zu unzähligen Irrthümern führende war; ebenso ist die Erkenntniss, dass der Mensch aus thierischem Zustande zur heutigen Civilisation sich emporarbeitete, eine Bereicherung des Wahrheitsschatzes des menschlichen Geistes und für die Förderung der Wahrheitserkenntniss auf allen geistigen Gebieten von unberechenbarer Tragweite. —

Wir sagten, dass der forschende menschliche Geist über diese Horde, über den Stamm hinaus nicht gelangen kann. Die Ursache davon ist folgende. Alle historischen Nachrichten, die uns in was immer für Form überliefert werden, sei es als Volkssage und Tradition, sei es als religiöser Glaube oder uralte Sitte, alle diese Nachrichten und Zeugnisse reichen höchstens bis zum Act der Staatengründung hinauf. Schon dieser Act selbst ist meist in schwer entwirrbares mystisches Dunkel gehüllt.

Ein Umstand aber lässt sich mit Bestimmtheit fast bei allen primitiven Staatsgründungen constatiren — das ist die Unterwerfung eines Stammes durch einen andern. Dieser Vorgang wiederholt sich mit wunderbarer Regelmässigkeit überall, wo uns von der Entstehung eines Staatswesens berichtet wird. Von diesem ersten Punkte, von diesem Uranfange geschichtlicher Entwicklung bleibt uns noch rückwärts, in die vorstaatliche Zeit nur noch ein Pfad: der der consequenten Schlussfolgerung, auf dem wir obendrein, wenn wir den Boden positiver Forschung unter den Füssen nicht verlieren wollen, nur einen

Schritt thun können, indem wir die sich in dem neu gegründeten Staat zusammenschliessenden Elemente, die zwei fremden Stämme, jeden insbesondere in's Auge fassen. Dann bleibt uns aber die vorstaatliche Horde, der vorstaatliche Stamm übrig, der uns als letzte Acquisition historischer Forschung, als natürliche Daseinsthatsache entgegentritt.

Von diesem Ausgangspunkte nach vorwärts haben wir das im Staat zur Erscheinung kommende Volk und die ganze staatliche Entwicklung desselben bis zur Nation; rückwärts dieses Punktes aber liegt für die heutige Wissenschaft eine wichtige noch zu lösende Aufgabe: die vorstaatliche Horde und ihr Leben. Prähistorische Forschung und Analogieen vom Leben der heutigen Naturvölker gezogen, können die Lösung dieser Aufgabe erleichtern. Nur bis über sie hinaus, bis zur Genesis der Horde führt nach dem heutigen Stande unseres geistigen Könnens, kein wissenschaftlicher Pfad. Bei der Horde, beim vorstaatlichen Stamm und seinen muthmasslichen Charakterzügen, seinem zu enträthselnden Leben und Treiben muss heute jede positive Wissenschaft Halt machen. —

Anm. a) Auf einen solchen logischen Denkfehler mag hier hingewiesen werden. Indem Darwin bei den verschiedenen Menschenracen sehr viel Aehnlichkeiten antrifft, sowohl was Bau, körperliche Beschaffenheiten und Eigenschaften als auch das Sonderleben anbetrifft, folgert er daraus: „Da es eine Unwahrscheinlichkeit ist, dass diese winzigen Aehnlichkeiten, sowohl physischer wie geistiger Natur, die sowohl den Körperbau als die geistige Beschaffenheit betreffen, sich selbstständig und von niemand unabhängig in so vielen Racen gleichzeitig entwickeln könnten, so muss man annehmen, dass diese Aehnlichkeiten, als von einem gemeinschaftlichen Erzeuger abstammend, sich vermöge der Vererbung erhalten haben." (Abstammung der Menschen I Abschn. VII.) Es ist in dieser Schlussfolgerung ebenso wie in den erwähnten von Quatrefages durchaus nichts logisch Zwingendes. Aus was und auf welche Weise der Mensch entstand, das wissen wir nicht: aber dass dieselben Bedingungen, die ihn an einer Stelle der Erde in's Leben riefen, ebenso gut an einer anderen Stelle vorhanden sein konnten, ist klar. Die Tausende grossen und winzigen Aehnlichkeiten sind aber Folge dieser überall ähnlichen die Entstehung der Menschen begünstigenden Bedingungen. Das ist die einfachste

und natürlichste Annahme; es zwingt nichts die Darwin'sche vorzuziehen. Die Verschiedenheiten der Racen erklären sich ebenso leicht und einfach aus den in verschiedenen Klimaten und Erdtheilen vorgekommenen Modificationen jener Bedingungen. Aber dass der unter dem Pol wie unter dem Aequator entstandene Mensch in den Gattungsmerkmalen des Menschen mit einander übereinstimmten, ist ebenso klar. Die Argumentationen Darwin's und Häckel's suchen aber überall das Künstliche und Unnatürliche. Die Verschiedenheiten werden durch Variation und Anpassung erklärt; die Aehnlichkeiten durch einen auf die unwahrscheinlichste Weise durch alle Welttheile hindurch sich schlingenden einheitlichen Stammbaum! —

§ 25.

Sklaverei.

Zwei Kriterien gibt es, die den vorstaatlichen Zustand vom staatlichen, die Horde oder den vorstaatlichen Stamm von dem Staat und dem Volke unterscheiden lassen. Das erste derselben ist die Unfreiheit, die Sklaverei. Die Geschichte meldet uns von keiner Staatengründung, von keinem Staate, in dem nicht gleichzeitig mit dessen ersten Anfängen der Unterschied zwischen Freien und Unfreien, zwischen Herren und Sklaven vorhanden wäre. Dieser Umstand liegt in der Natur der Sache. Wenn wir das Wesen des Staates in Vergangenheit und Gegenwart genau betrachten und untersuchen, so müssen wir zum Schlusse gelangen, dass er gar nicht anders entstehen konnte, als durch gewaltsame Eroberung und Unterwerfung von Land und Leuten.

Denn ein unbefangenes Studium des Wesens des Staates zeigt uns, dass derselbe nichts anderes ist, als eine durch eine organisirte Vielheit über eine andere Vielheit geübte Herrschaft. Nun liegt es aber in der Natur auch der trägsten und indolentesten Masse, dass sie sich gutwillig in keine Sklaverei, in kein fremdes Joch begibt. Wenn es auch unter den menschlichen Stämmen einige gibt, die muthiger und zugleich herrschsüchtiger sind, als die anderen, so gibt es doch gewiss keine, die sich gutwillig eine fremde Herrschaft auferlegen liessen. Da aber

die Staatsgründung eben nichts anderes ist, als eine solche Auferlegung einer Herrschaft der einen Menschengruppe über die andere, so ist es klar, dass es keine Staatsgründung ohne Gebrauch von Gewalt geben kann. [1])

Aber aus der Betrachtung all dieser Verhältnisse folgt auch, dass wo immer wir in einem Staatswesen das Institut der Sklaverei und Unfreiheit vorfinden, wir da überall auf eine gewaltsame Eroberung und auf den Gegensatz zweier verschiedenen Stämme schliessen können.

Dieser Uebergang nun vom vorstaatlichen Stamme zum Staat und damit auch zum Volk vollzog sich immer zugleich als ein unausbleiblicher öconomischer Prozess, der auf einer gewissen Stufe cultureller und öconomischer Entwicklung mit der Allgewalt eines Naturprozesses sich Bahn brach.

Denn die mehr entwickelten, in der Cultur vorgeschrittenen Stämme mussten zu dem Punkt gelangen, wo die eigene Arbeit ihre Bedürfnisse nur mangelhaft deckte. Die Einsicht musste erwachen, dass man sich durch Dienstbarmachung eines fremden Stammes die Bedingungen der Existenz erleichtern, den Unterhalt mit grösserer Bequemlichkeit schaffen könne. Es war der Zeitpunkt, wo die grössere geistige Entwicklung der Einen die Dienstbarmachung der Andern mit Nothwendigkeit herbeiführte, Eroberung und Unterwerfung verhalfen den Einen zur Herrschaft d. h. zu einem Zustande, wo sie sich die Dienste der Andern regelmässig und dauernd verschaffen konnten — und brachten diese letzteren in Sklaverei und Leibeigenschaft. Von nun an arbeitete der Mensch für den Menschen und diese unausbleibliche wirthschaftliche Entwicklung brachte den Staat hervor und ward andererseits vom Staate wieder gefördert [2]).

---

[1]) Ueber diesen Gegenstand, vergleiche meine frühern Schriften: Rage und Staat Wien Manz 1875. Philosophisches Staatsrecht Wien Manz 1877 § 6. und Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn Innsbruck Wagner 1878 Anhang, Excurs I über Staatengründung.

[2]) Es ist in neuerer Zeit das Gewöhnlichste über die Sklaverei des Alterthums und die Leibeigenschaft des Mittelalters als über ein unmenschliches Verhältniss abzuurtheilen. Man vergisst, dass ohne dieses

Dass mit diesem Verhältniss der Herrschenden zu den Unterworfenen zugleich die Grundlage des öffentlichen, des Staatsrechtes gegeben war, erwähnten wir schon und werden darauf noch zurückkommen: wir werden sehen, wie dieses Verhältniss die im vorstaatlichen Stamm noch gar nicht existirenden Institute des Privatrechts nach und nach in's Leben rief. —

§ 26.

Feste Ansiedlungen.

Das zweite Merkmal, welches den Staat und das Volk von dem vorstaatlichen Zustand, von der Horde oder dem vorstaatlichen Stamm unterscheidet, ist die Stabilität der Wohnsitze, die feste Ansiedluug.

Das Nomadenthum des vorstaatlichen Stamms liegt in der Natur der Sache begründet. Die Wissenschaft ist einig darüber, dass man in der wirthschaftlichen Entwicklung des Menschen d. h. in der Entwicklung derjenigen Thätigkeiten desselben, die ihm seine Nahrung, seinen Unterhalt verschaffen sollen, drei Stadien unterscheiden muss. Zuerst verschafft er sich diesen Unterhalt durch Fisch- und Thierfang, durch Fischerei und Jagd; später erst gelangt er zur Viehzucht, die schon einen bedeutenden Fortschritt bekundet [1]). Die Natur dieser beiden Beschäftigungs- und Wirthschaftsarten bringt es mit sich, dass der Mensch dabei

---

öffentlich-rechtliche Institut die Entwicklung menschlicher Cultur unmöglich gewesen wäre, und dass auch heutzutage Cultur und Civilisation der Sklaverei der Menschen, in welch humane Formen man sie auch kleide, nicht entrathen können.

[1]) Quelques restreintes ou nombreuses que soient les peuplades, les tribus. les nations, on a depuis longtemps constaté chez elles trois états sociaux élementaires, se rattachant tous trois a la satisfaction du premier et de plus imperieux de tous les besoins, celui de se nourir. Ces trois états presentent d'ailleurs une certain gradation. L'homme ne compte d'abord pour sa subsistance que sur une industrie journalière; il chasse les animaux terrestres ou aquatiques: il est chasseur ou pêcheur. Plus tard il à soumis à son empire des espèces herbivores et trouve dans ses troupeaux des resources assurées; il est pasteur. Enfin s'est à la terre meme qu'il s'adresse; il multiplie, il soigne certains vegetaux que l'experience lui a fait connaître: il est cultivateur.« Quatrefages l. c. 330.

keinen festen Wohnsitz haben kann. Er folgt den Thieren, die vor ihm fliehen, er verlässt die abgeweideten Triften um üppigere aufzusuchen. Auch auf der dritten Stufe wirthschaftlicher Entwicklung, in den Anfängen des Ackerbaus wird der vorstaatliche Stamm sich noch nicht dauernd angesiedelt haben; er wird den erschöpften Boden, den er noch nicht gut zu bearbeiten verstand, leicht wieder verlassen haben, um sich einen frischen und etwas leichter zu bearbeitenden aufzusuchen. Zudem wird die alte Gewohnheit des Wanderns und vielleicht auch die noch beibehaltene Nebenbeschäftigung der Viehzucht für den Wechsel des Aufenthalts den Ausschlag gegeben haben. Diesem mehr oder weniger nomadisirenden Zustande macht die Unterwerfung des schon zum Ackerbau übergegangenen Stammes durch einen mächtigeren, geistig entwickelteren Stamm ein Ende.

Durch die Gründung einer Herrschaft, durch die Dienstbarmachung des Menschen, übergeht die wirthschaftliche Entwicklung in ein noch höheres Stadium. Der herrschende Stamm kann sich nun stabil niederlassen; die Menschenkräfte die er sich dienstbar machte und die nun intensiver den Boden bearbeiten müssen, machen ihm die feste Ansiedlung möglich. Uebrigens kann ja die dünne unterworfene Bevölkerung auf mannigfache Weise verstärkt werden. Die Herrschenden können Raub- und Kriegszüge unternehmen, auf denen sie Sklaven machen, um sich immer mehr Arbeitskräfte zu versichern. Mit einem Worte, es ist durch die Staatsgründung, durch die Herrschaft der Einen über die Andern, durch die Unfreiheit der Einen die nun dem Befehl ihrer Herren gehorchen müssen, durch die Stabilität der Ansiedlung, eine höhere Stufe wirthschaftlicher Entwicklung erklommen, eine intensivere Ausbeutung der Schätze des Bodens ermöglicht und zugleich eine Theilung der Arbeit erzielt worden bei der es den Herrschenden möglich ward, sich zu den höheren Gebieten geistigen Lebens emporzuschwingen.

§ 27.

Eigenthum.

Dass die ersten zwei Stadien wirthschaftlicher Entwicklung Fischerei, Jagd und Viehzucht es zu keinem Begriff des Grund-

eigenthums kommen liessen, ist klar. Nur der factische Besitz, die buchstäbliche Handhabung beweglicher Sachen konnte Geltung haben, ohne dass diese nackte Thatsache irgend welche rechtliche Beziehungen erzeugt hätte.

Aber auch der Anfang des dritten Stadiums der wirthschaftlichen Entwicklung, der beginnende Ackerbau hat das Institut des Eigenthums gewiss noch nicht erzeugt. Die Gesammtheit benützte das gesammte nutzbare Land und dessen Ertrag. Sehr richtig, sagt Goguet, dass in der Zeit, wo die Leibeigenschaft nicht bekannt war, die Ländereien gemeinschaftlich waren [1]). Es wäre aber gefehlt, wollte man behaupten, dass auch das „Gesammteigenthum" ein Eigenthum sei. Gegen diese Idee spricht im Deutschen schon das Wort Eigenthum. Das Gesammteigenthum ist kein Eigenthum. Wo das Sondereigenthum nicht besteht, da existirt eben erst der Begriff der Nutzungen — und das ist der Fall im vorstaatlichen Stamme [2]).

Erst die Unterwerfung des ackerbauenden Stammes durch die Krieger legt den Keim zur Institution des Eigenthums. Sie wurzelt in der Herrschaft der Sieger über Land und Leute und ward ausgebildet durch das Bedürfniss der Organisation dieser Herrschaft [3]).

§ 28.

Gewalt und Recht.

Man hat dem Communismus gegenüber das Eigenthum meist als ein von der Natur selbst erzeugtes Rechtsinstitut dargestellt. So gründet Thiers das Eigenthum auf einen Instinct der Menschen. „Qui a pu faire que la propriété, instinct naturel de l'homme, de l'enfant (!) de l'animal (!) but unique, recompense indispensable du travail fut mise en question? (La propriété S. 1.) La propriété est un droit aussi legitimement que je dis la liberté est un droit" (S. 21). Mit solchen Redensarten konnte

---

[1]) De l'origine des lois etc. I 45. [2]) „Die Indianer in Nord-Amerika besitzen im Allgemeinen keine Ländereien als Sondereigenthum" Lubbock Anfänge der Civilisation (franz. Uebers.) 1873 S. 449.

[3]) S. Philos. Staatsrecht S. 132. u. unten III § 14 ff.

dem Communismus gegenüber kein geistiger Erfolg erzielt werden. Dem Hauptvorwurfe der Communisten und Socialisten, dass das Eigenthum durch Gewalt begründet wurde, wagten die Vertheidiger des Eigenthums nie mit offenem Visir entgegenzutreten; wenn sie diese Thatsache der Gewalt schüchtern zugaben, so machten sie geltend, dass dieselbe durch die nachfolgenden Schwankungen und Wechselfälle aus dem heutigen Eigenthum bereits spurlos verschwand. „..... si la fraude et la violence," sagt Thiers, „sont quelquefois l'origine de la propriété, la transmission pendant quelques années sous des lois regulières, lui rend le caractère respectable et sacré de la propriété fondée sur le travail." Diese Argumente waren sehr schwach. Den Communisten und Socialisten war es ein Leichtes, zu erweisen, dass im grossen Ganzen die heutigen Verhältnisse in den europäischen Culturstaaten auf dem Grunde der Gewalt ruhen. Was Stahl über die Ursprünglichkeit der Eigenthumsidee sagt: „Die Rechtsidee des Eigenthums ist so ursprünglich, als die des Vertrags (!) oder des Staates (!) selbst, die Geltung des Eigenthums setzt daher keineswegs erst einen Vertrag oder den Staat voraus" (B. II S. 361); das widerlegt sich von selbst aus dem, was er über die Geschichte des Eigenthums zugesteht. Er schreibt nämlich an anderer Stelle: „Der Beruf des Menschen zum Eigenthum erfordert eine erste Theilung in die Güter der Erde, die Allen offen liegen ..... Aber nach Beschaffenheit des menschlichen Geschlechts trat schon von Anbeginn an die Stelle der friedlichen Ausgleichung die Gewalt und der Kampf." Im Widerspruch aber auch mit dieser „Kampf- und Gewalt"-Theorie fährt Stahl sodann fort: „Das Grundeigenthum aber ist wohl fast bei allen Völkern ursprünglich ausgetheilt und nicht der zufälligen Besitznahme überlassen worden. Das gelobte Land ward den Juden nach Stämmen und Familien verliehen, in griechischen Staaten erhielten die Bürger vom Staate die Ackerloose, in Rom entstand das Privateigenthum an Grund und Boden durch Assignation, die Könige und Fürsten germanischer Völker theilten das eroberte Land als Lehen unter ihre Mannen. Das entspricht dem Wesen des Eigenthums. In seinem ersten Ursprung soll es sich

alles das zu thun was den Rechten des Nebenmenschen nicht schadet" . . . u. s. w., u. s. w. Die sodann verkündigte Verfassung der französischen Republik versuchte es, den Staat so zu organisiren, dass allen Franzosen diese ihre „unveräusserlichen Rechte" erhalten blieben. Wie das gelungen ist, lehrt die Geschichte des Verlaufes der französischen Revolution.

§ 13.

Kant.

Aber die Missgeschicke des französischen Experimentes den „naturrechtlichen Rechtsstaat" zu etabliren, hielten die deutschen Philosophen und Staatslehrer nicht ab, die jenen Experimenten zu Grunde liegende Rechtsstaatstheorie weiter zu pflegen und zu hegen. Es war das einerseits in den Verhältnissen tief begründet und hat auch bis zu einem gewissen Grade keine schlechten Früchte getragen. Nach Pufendorfs, Thomasius und Wolfs schon erwähnten naturrechtlichen Schriften entstand in Deutschland unter dem Einflusse der gleichzeitigen geistigen und politischen Bewegung in Frankreich, die Staatsphilosophie Kants. Dieselbe war für die Ausbreitung und Popularisirung der Rechtsstaatstheorie in Deutschland von grosser Tragweite. Mehr als ein halbes Jahrhundert zehrte Deutschland an der Kant'schen Rechtsstaatstheorie und ihr überwiegender Einfluss liess auf dem Gebiete der philosophischen Staatslehre keine andere Richtung, und wenn sie auch an und für sich von viel grösserem Werthe war, zur gebührenden Geltung gelangen.

Die Grundlagen nun dieser Kant'schen Rechtsstaatstheorie sind die alten, von Hugo Grotius angefangen bis auf Rousseau von allen Staatsphilosophen gepredigten. Darnach giebt es ein „angeborenes Recht" des Menschen und dieses angeborene Recht ist nach Kant „nur ein einziges". Dieses besteht in der Freiheit und Gleichheit. „Freiheit, sagt Kant,[1]) (Unabhängigkeit von eines Andern nöthigender Willkühr) sofern sie mit jedes Andern Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz bestehen kann, ist dieses ein-

[1]) Sämmtl. Werke v. Rosenkranz IX. 42.

wir gelöst zu haben glauben. Aber solche schüchterne Umgehungen, ein solches diplomatisches Verschweigen des wirklichen Sachverhaltes ist einem mit wissenschaftlichen Apparaten arbeitendem Socialismus gegenüber ganz wirkungslos. Gerade auf diesem Punkt, auf gewaltsame Landnahme seitens der staatengründenden Erobererstämme, die von den Vertheidigern des Eigenthums, wie Thiers und Stahl, verschwiegen wird, legen die Socialisten den Hauptnachdruck und glauben damit einen Trumpf ausgespielt zu haben. So sagt z. B. Dühring: „Die Bewirthschaftung des Grundeigenthums in grösseren Strecken ist nie und nirgend ohne die vorgängige Pressung des Menschen zu irgend einer Form von Sklaven- und Frohndienst vollzogen worden. Die Aufrichtung einer ökonomischen Herrschaft über die Dinge hat die politische, sociale und ökonomische Herrschaft der Menschen über die Menschen zur Voraussetzung gehabt ..... Die Ausbeutung des Landes oder die ökonomische Herrschaftsausdehnung über dasselbe in einem die natürlichen Kräfte des Einzelnen übersteigenden Umfang ist in der bisherigen Geschichte nur dadurch möglich geworden, dass vor oder zugleich mit der Begründung der Bodenherrschaft auch die zugehörige Knechtung des Menschen durch den Menschen durchgeführt wurde. [1])

„..... die wahre historische Auffassung bringt das Zugeständniss mit sich, dass die Herrschaft über den Boden nur vermittelst der Herrschaft über den Menschen begründet worden sei. Wenn ursprünglich die Arbeit geknechtet wurde, um unmittelbar für den Grundherrn und seinen Anhang Naturalrente zu erzwingen, so wird sie später das Mittel zum Erwerb von Geldrenten und in dieser letzteren Eigenschaft ist sie dann nicht mehr ausschliesslich für den Landadel und die Waffentragenden, sondern auch für auswärtige Consumenten thätig.“ [2]) „Historisch geht der Besitz (recte Eigenthum?) als unabhängige Thatsache und als Erzeugniss der Gewalt voran. Ist er in dieser Weise einmal vorhanden, so erweitert er sich durch die Aufrichtung seiner eigenen Einkünfte und bedarf nicht nothwendig neuer Gewaltmittel, um seine Herrschaft

[1]) Dühring Cursus der Nationalökonomie S. 25. [2]) [illegible]

auszudehnen." [1]) „Der Ausschluss vom Besitz ist eine Thatsache der Gewalt, und an eine stillschweigende Einstimmung hiebei denken zu wollen, hiesse die Absurdität auf das Höchste treiben" [2]).

Mit alle dem hat Dühring jenen von Stahl mit Stillschweigen übergangenen Nexus zwischen dem „Kampf und der Gewalt" und der „Zutheilung durch die Obrigkeit" offen dargelegt. Im Thatsächlichen haben nun Dühring und die Socialisten vollkommen Recht: das ganze Institut des Eigenthums, die ganze Rechtsordnung desselben beruhen auf der die Staatsgründung unvermeidlich begleitenden Thatsache gewaltthätiger Unterwerfung von Land und Leuten. Nur die Folgerungen, die der Socialismus aus dieser Thatsache zieht, sind falsch, wie wir das später noch sehen werden. Den einen Beweis wird der Socialismus der Wissenschaft ewig schuldig bleiben, dass es je möglich gewesen wäre, ohne diese Gewalt Staaten zu gründen, d. h. ohne Gewaltanwendung Menschen der Herrschaft von Menschen zu unterwerfen.

Anm. a) Gewiss annähernd richtig zeichnet Ihering die Grundzüge der Entstehung und ersten Entwicklung des römischen Staatswesens in folgender Stelle; „Die erste Kosmogonie der römischen Welt ist mithin die absolut erste Stufe, mit der die Geschichte überhaupt begonnen hat: die Herrschaft der Willkür und Gewalt. Sodann folgt als zweite Scene die Entstehung der Gemeinschaft, eine Verbindung zu räuberischen Zwecken und aufrecht erhalten durch Gewalt oder militärische Disciplin, aber doch bereits der Anfang des Staates. Dazu gesellt sich die Familie, die Consolidirung des Königthums und die Verbindung mit einem anderen Volk." [3]) Den Zusammenhang aber des Rechts mit der Gewalt, die Herkunft des Ersteren von dem Letzteren betont derselbe Romanist und Rechtsphilosoph unter Anderem in folgenden Worten:

„Wo hätte es ein Recht gegeben, das nicht aus der Thatkraft der Individuen hervorgegangen wäre und dessen Ursprünge sich nicht in den dunkeln Hintergrund der physischen Gewalt verlören? Aber bei manchen Völkern ist jene Periode der Thatkraft und gewaltsamen Bildung des Rechts, der nationalen Erinnerung völlig abhanden gekommen und ihre Tradition weiss nichts mehr zu berichten von den Ahnherren des Volks, die mit der Gewalt des Arms

[1]) l. c. 197. [2]) l. c. 267.

[3]) Ihering: Geist des röm. Rechts I 98.

die Rechtswelt gründeten, sondern nur von Göttern oder Dienern Gottes, die das Recht den Menschen schenkten oder ihnen als Satzung auferlegten. Der menschliche Schweiss und das Blut, das dem Ursprung des Rechtes anklebt, ist verdeckt durch den Nimbus göttlicher Entstehung« [1]).

§ 29.

Familie.

Man pflegt meist die „Familie" als den Keim und das Vorbild des Staates hinzustellen; namentlich thaten diess alle Rechtsphilosophen. Wir haben das Irrthümliche dieser Ansicht schon an anderer Stelle hervorgehoben [2]). Auch der Familie gegenüber, können wir die Erfahrung machen, wie das Gewordene den Geist der Menschen blendet und befangen macht; wie er nicht im Stande ist sich der Fessel desselben zu entledigen und sich nicht nur dessen langsame Entstehung schwer vergegenwärtigt, sondern auch die ihm entgegentretende Erscheinung immer bereit ist in den Anfang der Entwicklung zu versetzen.

Den allermeisten Rechtsphilosophen und Historikern erscheint die Familie so wie sich dieselbe in den Culturstaaten des Alterthums herausgebildet hat und uns überliefert wurde mit ihrer patria potestas und allem was dazu gehört als eine natürliche Thatsache. Nicht die entfernteste Ahnung steigt in ihnen auf, dass diese Familie mit ihrer ganzen innern Verfassung erst das Werk des Staates ist. So schreibt z. B. Sybel:

„Die Macht des Vaters über seine Söhne ruht allerdings auf einem natürlichen Grunde und bedarf nicht erst der Anerkennung durch die Beherrscher; (!) die Thatsache der phisischen Erzeugung giebt dem Vater von vornherein über sein Kind die Herrschaft des Schöpfers über sein Geschöpf" [3]). Welch irrthümliche Vorstellung! An der Macht des Vaters über seine Kinder, die uns heute so natürlich scheint, ist eigentlich nichts Natürliches und alles nur staatlich. Denn im vorstaatlichen Stamm kümmert sich Niemand um den Vater; nur die Mutter gilt als

[1]) Derselbe l c. S. 107.

[2]) Philosophisches Staatsrecht S. 133, 134 Anm. b.

[3]) Sybel Königthum der Germannen S. 54.

diejenige, die das Kind zur Welt brachte; wer der Erzeuger war, ist eine Thatsache, welche vielleicht zufolge eines angeborenen Schaamgefühls verheimlicht wird und nach der Niemand fragt. Alle Verwandtschaftsverhältnisse und Grade richten sich nur nach der Thatsache der Mutterschaft: an den Erzeuger denkt dabei Niemand. Erst der Staat kam aus Rücksichten die mit der Organisation der Herrschaft des herrschenden Stammes im Zusammenhange stehen, auf die Idee, eine Evidenzhaltung der Erzeuger durch das Institut der Ehe einzuführen — welches Institut seiner Natur nach unvollkommen bleiben musste, weil es nur mit Zuhilfenahme einer praesumptio juris zu Stande kommt. Dass es sich aber bei dem durch den Staat begründeten Institut der Vaterschaft nicht um das wirkliche, das natürliche sondern nur um das rechtliche, d. h. staatlich festgesetzte Verhältniss handelt, dafür braucht es doch nicht erst der Beweise. Die blosse Thatsache, dass jemand der wirkliche, natürliche Vater ist, giebt ihm über sein Kind noch gar kein Recht, während derjenige quem justae nuptiae demonstrant alle Rechte des Vaters hat und alle Pflichten eines solchen erfüllen muss, wenn er auch nicht der Vater ist.

Auch beruhen ja bei den Römern alle Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf der natürlichen Thatsache sondern auf staatlichen Satzungen. So haben z. B. Sklaven und sogar noch Freigelassene keine Verwandte — den Freigelassenen beerbt der Patron — weil nur Freie Verwandte haben können.

Wie man im Gegensatz zu dem im Staate entstandenen Sondereigenthum (welches aber anfangs Familieneigenthum ist) den Begriff eines imaginären Gesammteigenthums herauspräparirte und denselben auf vorstaatliche Verhältnisse anwandte: so hat man den Begriff der in den europäischen Staaten herangebildeten Familie auf vorstaatliche Verhältnisse übertragen und dort von einer „primitiven Familie“ gesprochen. Bei näherer Betrachtung aber zeigt sich, dass das, was man „primitive Familie“ nennt, gar keine Familie ist.

„Die Primitivfamilie,“ sagt Post, „beruht ausschliesslich auf der Verwandtschaft durch den Weiberstamm. Der Vater steht gänzlich ausserhalb der Familie und die Abkunft von ihm

ist für die Familienangehörigkeit ein gleichgültiger Umstand. Diese Erscheinung ist eine über die ganze Erde verbreitete" [1]).

„Die primitive Familie scheint ursprünglich eine ganz homogene Masse zu bilden, in welcher die einzelnen Individuen gar nicht hervortreten. Sie stehen in keinerlei unterschiedenem Verwandtschaftsverhältniss zu einander, sondern sind für einander eben nichts als Blutsfreunde. Die Kinder galten nicht als Kinder eines bestimmten Vaters noch als Kinder einer bestimmten Mutter sondern sie sind Kinder des Stammes. Ja es werden ursprünglich sogar die Generationen gar nicht einmal unterschieden." Was uns da Post als Resultat einer aufmerksamen und fleissigen Zusammenstellung von Nachrichten über Naturstämme hinstellt, zeigt aber, dass der vorstaatliche Zustand keine Familie und nur ein Hordenleben kennt.

Desto interessanter ist die Erscheinung, dass wir überall nach vollendeter Staatsgründung, schon in den ersten Anfängen des Staats auf Familiensonderung stossen. Auf welche Weise aber die Staatsgründung mit dem Entstehen der Familie zusammenhängt, wie die letztere durch die erstere bedingt ist, das wollen wir nun betrachten.

Anm. a) Dass nicht nur Naturrechtslehrer und Rechtsphilosophen, sondern auch Nationalökonomen die Familie und zwar in der heutigen Bedeutung dieses Wortes als den Uranfang, die Urzelle des Staates ansehen, dafür statt vieler Beispiele eines aus Schäffle: „Geschichtlich (?) überwiegt zuerst die gegenseitig freigebige, aber natürlich angeregte Gütergemeinschaft der Familie. Sowohl die einfache, als die zur Gemeinde des Familienvereins und zum Stamme erweiterte patriarchalische Familie ist primitive ausschliessende Grundform der Wirthschafts- wie der Rechts-, Religions- und Bildungseinigung unter den Menschen." „Die Familienwirthschaft verliert diese ihre Berechtigung und Geltung als ausschliessliche und tonangebende socialökonomische Organisationsform, sobald die gesellschaftliche Verbindung über das Leben der abgesonderten und abgeschlossenen Familien hinaus sich erweitert." Capitalismus und Socialismus S. 439.

---

[1]) Post, Anfänge des Staats- und Rechtslebens 11. Ausführlich handelt darüber Bachofen in seinem ‚Mutterrecht'.

§ 30.

Sondereigenthum und Erbrecht.

Dass es ohne Gewalt keine Staatsgründung giebt, das dürfte genugsam dargethan worden sein. Dass alle und jede ursprüngliche Staatsverfassung mit der unausbleiblichen Sonderung der bluts- und stammfremden Eroberer von den Unterworfenen, der Herrschenden von den Beherrschten und Geknechteten, auf die Unterwerfung der früher angesiedelten durch eine später eindringende kriegerische Bevölkerung schliessen lässt, auch das darf als erwiesen angenommen werden.

Abgesehen nun von der ersten staatsrechtlichen Thatsache die uns dabei entgegentritt, namentlich der Herrschaft des einen Stammes über den andern, tritt uns gleich nach der Festsetzung dieser Herrschaft die Organisirung derselben durch Begründung des Sondereigenthums entgegen.

Es ist das jene Thatsache, auf welche Stahl ganz richtig hinweist wo er von der Vertheilung der Ländereien durch die „Obrigkeit" an die „Bürger" und die „Mannen" spricht (s. oben) Diese Vertheilung des erworbenen Landes an die „Mannen" d. h. an die Theilnehmer der Eroberung, an die wehrhaften Mitglieder des erobernden Stammes begründet das Institut des Sondereigenthums. Die ganze weitere Entwicklung aber der neubegründeten Herrschaft, die ganze weitere Entwicklung des damit begründeten Staatsrechts ist von jetzt an durch eine Rücksicht dictirt, durch einen obersten Zweck geleitet und zwar durch die Rücksicht auf die Erhaltung der erlangten Herrschaft, durch den Zweck die begründete „staatsrechtliche" Ordnung immer mehr zu befestigen.

Diese Thatsache hat Dühring im Sinne, wenn er über das Entstehen des Eigenthums durch gegenseitige Einwilligung sagt: „Wo man also das derartig (durch Gewalt) entstandene Eigenthum als einen auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden Zustand der Besitzesherrschaft ansieht, sollte man nothwendig nur die herrschende Klasse der Eigenthümer selbst im Auge haben. Diese sind es nähmlich, bei denen von einer gegenseitigen Billigung allein geredet werden kann, indem

sie ein gemeinsames Interesse haben, sich die Früchte ihrer Aneignung solidarisch gegen die unterworfene Classe zu garantiren" [1]).

Dieses gemeinsame Interesse nun, das Eigenthum der Eroberer gegen die unterworfene Classe, die Herrschaft der ersteren gegen diese letztere aufrechtzuerhalten und zu festigen, führte nothwendigerweise zu einer Besetzung der einzelnen Posten, so zu sagen, des eroberten Landes, durch die wehrhaften Männer, zur Anweisung an jeden derselben eines Theiles des eroberten Landes, welchen er, anfangs vielleicht für die Gesammtheit in Schutz zu nehmen hatte, woraus aber das Sondereigenthum der einzelnen Bürger, Patricier, Ritter, Mannen u. dgl. direkt hervorging.

Mit der blossen Landanweisung und Zutheilung jedoch war jenes oberste gemeinsame Interesse gegen die unterworfene Classe noch immer nicht genug gewahrt. Der herrschende Stamm musste darauf bedacht sein, nachdem er einerseits auf dem ganzen eroberten Territorium zu dessen besserem Schutze sich zerstreute und vereinzelte, die Einheit unter sich aufrechtzuerhalten, der unterworfenen Classe das Eindringen in seine Reihen unmöglich zu machen.

Haben schon die ursprünglichen Stammesgefühle, das Bewusstsein des „besseren Blutes" gegenüber den Fremden diese Instinkte der Fernhaltung und Absonderung hervorgerufen: so wurden dieselben jetzt noch durch die gemeinsamen Herrschaftsinteressen gekräftigt. Es musste jede Vermischuug mit der unterworfenen Klasse verboten werden oder wenigstens, da persönliche Leidenschaften von der Macht begünstigt, keine Schranken kennen wollten, Normen beobachtet werden, nach denen nur „reines Blut" die Herrschaft fortführen könne. Diese Rücksichten und obersten Gesichtspuncte mussten Normen in Bezug auf Familie, Ehe und Erbschaft hervorrufen. Nur der zur herrschenden Kaste gehörige Besitzer eines Landlooses konnte auf demselben und im Umkreis seiner Familie d. i. der auf seinem Haus und Hof befindlichen Leute als Herr und Gebieter anerkannt werden; nur er war der Vertreter dieses Theiles des gegründeten Staatswesens

[1]) l. c. 267.

und von nun an konnte es auch immer nur sein männlicher Nachfolger sein. Die grosse Umwandlung von dem frühern Mutterrecht zu dem nunmehrigen Vaterrecht stand mit der ganzen kriegerischen Grundlage des neuen Staatswesens in engem Zusammenhange. Die Kriegsorganisation, die die neue Herrschaft begründete, auf der sie beruhte, musste aufrechterhalten werden und sie forderte die Erhebung der Vaterschaft zum Princip der Continuität der einzelnen Familien.

Wie die einzelnen Krieger und Landloosbesitzer auf ihrem Besitzthum das Regiment als Mitglieder des herrschenden Stammes, als Vertreter der Staatsgewalt führen; wie sie in Folge dessen über ihre Frauen und Kinder, über Sklaven und Gesinde unumschränkte Herrschaft als einen auf sie entfallenden Theil der Staatsgewalt üben und ihr Besitzthum, als einen Theil des Staates schützen und verwalten: so können nur wieder Männer, also ihre Söhne, ihre Nachfolger sein.

Das ursprüngliche Recht der Frauen tritt zurück; die Verwandten von Vatersseite treten in die erste Reihe; sind sie es doch die die wichtigste aller Verbindungen, die mit der kriegerischen Organisation des Stammes vermitteln und darstellen. An sie fällt das Besitzthum wenn kein männlicher Erbe da ist.

Alle diese Verhältnisse zu regeln hat der Staat ein eminentes Interesse; die Aufrechthaltung seiner kriegerischen Macht steht mit der Regelung dieser Fragen in innigem Zusammenhang. Auf diese Weise entspringt dem obersten Interesse des Staates, dem Interesse seiner Selbsterhaltung und der Erhaltung seiner Macht die gesammte Regelung des Familien-, Ehe- und Erbrechts[a]). Und dieses Staatsinteresse aus dem alle die Privatrechtsinstitute entsprangen, ist es, welches denselben noch in späteren Zeiten in Rom, ihr öffentlich-rechtliches Gepräge aufdrückte, als diese Rechtssphäre schon dem unmittelbaren Interesse des Staats ziemlich weit entrückt war.

Anm. a) Bei Naturrechtslehrern und Staatsphilosophen war eine andere Ableitung des Erbrechts aus der Idee des Eigenthums die gewöhnliche. Man stellte es einfach als logische Consequenz des Eigenthums hin. So sagt z. B. Thiers in der erwähnten Schrift: „La propriété est ou elle n'est pas. Si elle est elle entraine le don. Si elle entraine le don elle l'entraine pour les enfants comme

pour les indifferents. Elle l'entraine durant la vie comme a sa mort.“ Auf diese Weise leitet Thiers nicht nur das Erbrecht sondern auch das Testirungsrecht aus dem Eigenthum her. (La propriété p. 58.) Dass es die deutschen Rechtsphilosophen ebenso ableiten lehrt ein Blick in die erste beste Rechtsphilosophie.

§ 31.

Die Obrigkeit als Richter und Gesetzgeber.

Waren einmal diese Grundlagen der staatlichen Herrschaft genügend befestigt, war die Beherrschung der unterworfenen Classe durch das mächtige Eigeninteresse der herrschenden Classe sichergestellt: dann konnte der Staat, die Obrigkeit, den immer neu sich eröffnenden Perspectiven der Machtentfaltung nachgehen und die Aufrechthaltung und Wahrung der Grundlagen ihrer Existenz, dem Interesse der Bürger überlassen. Diese Grundlage war die durch das Institut der Sklaverei, des Eigenthums, der Familie, der Ehe, des Erbrechts begründete Rechtsordnung. Es blieb nur noch eines vorzusorgen übrig. Wenn die Herrschaft der Grundbesitzer über ihre „Familie“ ungeschwächt dauern sollte, dann musste vor allem Einheit und Friede unter ihnen selbst walten; es durften Grenzstreitigkeiten nicht in Kampf und Bürgerkrieg ausarten, es mussten Erbschaftsstreitigkeiten friedlich beigelegt, überhaupt alle streitigen Verhältnisse unter den „Bürgern“ auf gütlichen Wege d. h. ohne Kampf und Blutvergiessen ausgetragen werden. Das alles musste vorerst die Obrigkeit selbst zu schlichten suchen. Sie, die den Eroberungszug zu glücklichem Ende führte, die die Zutheilung der Landloose an die Einzelnen besorgte, an die jedes herrenlos werdende Landloos wieder zurückfiel, die Obrigkeit musste auch das Richteramt übernehmen. Kein einseitiges Interesse durfte sie in dieser Thätigkeit leiten; sie hatte dabei nur ein Interesse, Ruhe und Frieden unter ihren „Bürgern“ aufrechtzuerhalten, jedem Kampf und Bürgerkrieg vorzubeugen. So entstand die Gerichtsgewalt der Obrigkeit. Sie erstreckte sich nur auf die Streitigkeiten der „Bürger.“ — Im innern von Haus und Hof der Einzelnen, auf dem Gebiete der einzelnen Landloose, da hatte die Obrigkeit, die Staatsgewalt nichts zu suchen. Da waltete und schaltete frei als Obrigkeit

und Staatsgewalt im Kleinen der Besitzer selbst — da übte er Regierungs- und Gerichtsgewalt; da erkannte er was Recht sei und vollzog es mit Hilfe seiner Untergebenen.

In dem Maasse aber, als das Staatswesen wuchs und sich entfaltete, als es an Gebiet und Bürgerzahl grösser und mächtiger wurde: wuchsen auch die gewohnheits- und pflichtmässigen Geschäfte der Obrigkeit. Sie konnte dieselbe nicht mehr bewältigen. Sie musste zu einer Theilung der Arbeit schreiten, zu einer Theilung nach allen Richtungen.

Die gewöhnlichen Thätigkeiten der Obrigkeit, die eigentlichen Regierungshandlungen, die Sorge für Sicherheit und Ordnung musste sie besonders zu diesem Zwecke angestellten Organen überlassen um für sich selbst nur die höchsten und wichtigsten Staatsacte vorzubehalten; auch die Gerichtsgewalt musste wenigstens für die gewöhnlichen alltäglichen und minder wichtigen Angelegenheiten auf diese Organe übertragen werden und das Staatsoberhaupt behielt sich nur noch die Entscheidungen der wichtigsten Fälle in höchster Instanz vor, die Entscheidungen über Tod und Leben — das Recht der Begnadigung u. dgl.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese ursprünglich angestellten Organe der Staatsgewalt nicht nach Gesetzen sondern im Geiste und nach dem Willen des Staatsoberhaupts, der den Willen und den Geist des maassgebenden Kreises der herrschenden Classe repräsentirte, handelten und urtheilten. Aber diese ihre Handlungen und Urtheile bildeten mit der Zeit eine Reihe von Präcedenzfällen, bildeten ein Gewohnheitsrecht das ihre Nachfolger als Richtschnur nahmen, auf welches die Interessenten sich beriefen.

Es konnte nicht ausbleiben, dass die Staatsgewalt um die Thätigkeit dieser ihrer Organe in ordnungsmässige regelrechte Bahnen zu lenken, diese Präcedenzfälle und dies Gewohnheitsrecht zur Grundlage von Normen nahm, die sie behufs zukünftiger Darnachachtung als Gesetze verkündete.

Diese Gesetze begründeten Rechte und Pflichten, sie normirten die gleichmässige Thätigkeit der Organe der Staatsgewalt und bestimmten die Grundsätze für die Rechtssprechung in streitigen Fällen.

Der Natur der Sache nach, bezogen sich diese Gesetze und Normen auf zweierlei Gebiete.

Die einen regelten die Verhältnisse zwischen den Bürgern, die andere, bezogen sich auf die Thätigkeit der Staatsgewalt und ihrer Organe; jene betrafen somit ein, der Staatsgewalt im wesentlichen indifferentes Gebiet; diese ein Gebiet an dem die Staatsgewalt ein unmittelbares, lebhaftes Interesse hegte.

Ob bei den ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen dem Bürger A und B der eine oder der andere siegte oder unterlag, daran hatte die Staatsgewalt kein Interesse, wenn nur der Streit selbst im ordentlichen Wege Rechtens ausgetragen ward. Dass gerichtet und geschlichtet werde, darum bekümmert sich die Staatsgewalt, auch dass nach Gesetz und Recht dabei verfahren werde: ob dabei A oder B seine Ansprüche verwirklicht oder verwirkt das bekümmert die Staatsgewalt nicht mehr [1]).

Dass aber die Kriegsmacht des Staates durch zweckmässige Thätigkeit und pünktliche Pflichterfüllung der zum Dienst verpflichteten aufrechterhalten werde, dass die Leistungen an den Staatsschatz vorschriftsmässig vor sich gehen; dass die Sicherheit des Staates von Aussen nicht gefährdet; dass die öffentliche Herrschaftsordnung respectirt und erhalten werde; alles dieses bildet ein Gebiet an dem die Staatsgewalt ein unmittelbares Interesse nimmt. Wohl werden die Thätigkeiten der Staatsorgane auch auf diesem Gebiete durch Normen geordnet und geregelt; doch diese Ordnung und diese Regel steht unter der fortwährenden Controlle des Staatswohls und des unmittelbaren Staatsinteresses.

Während die Privatrechtsnorm, einmal erlassen, den betreffenden Interessenten zur Wahrung und Vertheidigung überlassen wird: steht hinter der öffentlich-rechtlichen Norm der Staat mit seinem Interesse, jeden Augenblick bereit sie selbst zu vertheidigen oder wenn sie seinem Interesse nicht mehr ent-

---

[1]) „Der Staat hat in den besprochenen (d. i. Privatrechts) Fällen nur ein mittelbares Interesse. Unmittelbar kommen letztere den Specialinteressen des Einzelnen zu Gute.“ Thon Rechtsnorm und subj. Recht S. 133.

spricht sie abzuändern und seine Thätigkeit normwidrig doch zweckmässig einzurichten.

Das nun ist der wichtige und wesentliche Unterschied zwischen Privatrecht und Staatsrecht, dass die Normen des ersteren ihrem meritorischen Gehalte nach, vom Staate nicht vertheidigt werden, dass ihre Vertheidigung in dieser Hinsicht den einzelnen Interessenten ganz überlassen wird, während sich der Staat die Normen des Staatsrechts zur Vertheidigung vorbehalten muss[a]). Das Privatrecht beherrscht ein Gebiet, welches dem Staate indifferent geworden ist, an dem er nur ein formales Interesse hat: das Staatsrecht beherrscht dasjenige Gebiet in dem die vitalsten, unmittelbarsten Interessen des Staates liegen. Das Privatrecht wird von den Verhältnissen der einzelnen, von ihren gegenseitigen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen in Bewegung gesetzt; das Staatsrecht wird von der Thätigkeit des Staates, von seiner Herrschaftsübung und Regierungsthätigkeit beseelt.

Aus diesem Unterschiede der Gebiete die sie beherrschen, der Interessen von denen sie beherrscht werden, der Verhältnisse die sie regeln, der Subjecte denen sie angehören und der Objecte, auf die sie sich beziehen, entspringt die grosse Verschiedenheit des Wesens und des sowohl praktischen wie wissenschaftlichen Entwicklungsganges des Privat- und Staatsrechts.

Dieser wesentliche Unterschied zwischen Privat- und Staatsrecht hat von jeher auf die wissenschaftliche Bearbeitung und Behandlung dieser zwei Disciplinen einen entschiedenen Einfluss geübt. Ehe wir jedoch zu diesem Unterschied übergehen: vergegenwärtigen wir uns vor allem die Veranlassung der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts.

Anm. a) Der principielle Unterschied zwischen Privat- und Staatsrecht geht auch aus folgender Betrachtung hervor. Die neuesten Untersuchungen über das Wesen des Rechts gelangen zum Resultat, dass ein jedes Recht einen Imperativ in sich enthalte. [1]) Ein jeder Imperativ setzt nun einen Befehlenden und einen, dem befohlen wird, voraus. Beim Privatrecht treffen diese beiden Vor-

[1]) „Alles Recht besteht in Imperativen“ Thon, Rechtsnorm und subject. Recht. S. 69.

aussetzungen überein. Die Staatsgewalt befiehlt, den Unterthanen wird befohlen. Wer ist nun aber beim Staatsrecht der Befehlende, wer die Befehle Empfangende? Sich selbst kann man nicht befehlen — höchstens kann man sich eine gewisse Art und Weise des Vorgehens vornehmen. Ein freiwilliger Entschluss, ein Vorsatz ist aber kein Befehl, So trifft denn die neueste Ansicht vom Recht auf das Staatsrecht nicht zu; im Gegentheil, sie zeigt den principiellen Gegensatz zwischen Privat- und Staatsrecht nur um so deutlicher.

Endlich aber ist noch folgender Umstand zu beachten. Im Privatrecht hat diejenige Partei, die von der gesetzlichen Entscheidung hart getroffen wird, gegen dieselbe keine Macht mehr, keine Correctur; sie muss sich unbedingt fügen, muss auch das Harte über sich ergehen lassen. Im Staatsrecht behält auch im Falle einer gerichtlichen Entscheidung die eine Partei d. i. der Staat noch immer die Macht, eine Correctur herbeizuführen und zwar durch eine nachfolgende Gesetzesänderung. Im Privatrecht kann durch richterliche Entscheidung der Wille jeder Partei endgiltig gebrochen und bewältigt werden: im Staatsrecht kann auch in diesem Falle der Wille der einen Partei d. i. des Staates höchstens gedämpft und zurückgedrängt, nie und nimmer gebrochen werden. Auf kleinem formalen Umwege (durch die Gesetzgebung) kann er immer wieder sich geltend machen.

Anm. b) Dass man auf der Stufenleiter des staatlichen Rechts, welches von unten mit dem Privatrecht anfängt, wenn man auf derselben aufsteigt, zuletzt auf Stufen gelangt, auf denen dem „Recht" der Charakter des Rechts mangelt, oder mit anderen Worten, wo das Recht aufhört, Recht in dem Sinne zu sein, in dem man es gewöhnlich nimmt, als eine Norm, die erzwungen werden kann, diese Erkenntniss drängt sich auch dem Juristen auf. So sagt z. B, Thon:

„Das gesammte Recht einer Gemeinschaft ist nichts als ein Complex von Imperativen, welche insoferne mit einander verknüpft und verbunden sind, als die Nichtbefolgung der einen für andere häufig die Voraussetzung des Befohlenen bildet." Hier führt Thon aus, wie die Uebertretung des Verbotes: „Du sollst nicht tödten" für die Organe des Staates die Imperative wachrufen, die „die Verfolgung und Bestrafung des Mörders zum Zwecke haben". „Dem pflichtmässigen Vorgehen dieser Organe gegenüber fallen zugleich die Imperative hinweg, welche Freiheit und Leben des Mörders vor seiner That gegen Jedermann und nach derselben noch gegen jeden Unbefugten schützen. Das Dürfen und Sollen der staatlichen Organe ist die Rechtsfolge des Mordes. Befolgen die gedachten Behörden die an sie ergangenen Gebote nicht, so lässt auch diese

Normwidrigkeit wiederum nur neue Imperative lebendig werden: insbesondere Gebote an die vorgesetzte Behörde gegen die pflichtwidrigen Beamten disciplinarisch einzuschreiten. Und zuletzt schliest sich die Kette mit einem Imperativ, dessen Nichtbefolgung ohne weitere rechtliche Folge bleibt." (Thon Rechtsnorm S. 11.) Liegt in diesen Worten nicht das Geständniss, dass bei einem Gliede der langen Rechtskette der Charakter des Rechts aufhört und der der Machtbefugniss, der Herrshaft beginnt. Nur ist die Anschauung Thon's irrthümlich, dass jenes Glied der Kette, das des wesentlichen Charakters des Rechtes entbehrt, die Kette „schliesst". Mit nichten! Es folgen dort so manche Kettenglieder, die einen wichtigen Theil des öffentlichen, des Staatsrechts bilden. Nur eine oberflächliche Betrachtung gibt sich der Täuschung hin, dass das schon der Schluss der Kette ist. —

§ 32.

Gesetzgebung und Jurisprudenz.

Der Gesetzgeber ist, wie schon erwähnt, nie und nimmer im Stande, alle einzelnen, concreten Fälle die einen Streit unter den berechtigten Personen hervorrufen, vorauszusehen und denselben gesetzlich zu regeln. Zuerst wird überhaupt keinerlei Gesetz erlassen, sondern nur nach Zweckmässigkeit und Gutdünken entschieden. Wenn aber sodann zur Fällung dieser Entscheidungen ein besonderer magistratus bestellt wird, dann erhält derselbe wohl eine allgemeine Weisung, in welchem Sinne er vorzugehen habe. Auch mag sich diese Richtschnur aus Gewohnheit und Sitte ergeben.

Die Uebung aber des Amtes führt nothwendigerweise zur Feststellung allgemeiner Grundsätze nach denen entschieden wird und der öftere Wechsel in der Person des Beamten oder Richters, die Nothwendigkeit mehrere derselben zu bestellen legt den Nutzen eines Gesetzes nahe, das den Entscheidungen desselben zur Grundlage zu dienen habe.

Es ist klar, dass die Zweckmässigkeit der Erlassung eines Gesetzes zuerst auf dem Gebiete der Privatverhältnisse sich geltend macht. Denn nur für das Gebiet, welches der Staatsgewalt in merito indifferent geworden ist, muss sie bestrebt sein, sich

Ruhe zu verschaffen indem sie den bestellten Beamten und Richter gewisse Grundsätze ihrer Rechtsprechung ein für allemal in Gesetzen kundgiebt.

Aber dieselbe Ursache, welche sie zur Gesetzgebung für dieses Gebiet veranlasst, wirkt auch weiter und zwingt sie, die Interpretirung und Entwicklung der im Gesetze kundgemachten Grundsätze von sich ab — und auf dazu berufene Personen zu überwälzen. In erster Linie übernahmen nun dieses Geschäft der Interpretirung die Behörden und Gerichte, in zweiter Linie die Rechtsgelehrten.

Dem Staate konnte diese Aushilfe nur willkommen sein. Er konnte sich nun ausschliesslich den nicht richterlichen Aufgaben der Regierung zuwenden und die Rechtsprechung ganz dem Richter- und Rechtsgelehrtenstand überlassen. Das Privatrecht war versorgt; es hatte in der Praxis und in der Theorie seine fachmännische Vertretung; der Staat lieh ihm nur noch von ferne seinen Schutz und sein Ansehen.

Ganz anders verhält es sich mit dem Staatsrecht.

Die Ordnung der öffentlichen Machtverhältnisse, die die Staatsgewalt einmal festsetzte, brauchte und durfte in keines Andern Schutz und Obhut gegeben zu werden — der Staat selbst, die Staatsgewalt musste ihr eigenes Lebensinteresse besorgen. Das war ja übrigens der eminenteste Inhalt ihrer Thätigkeit. Sich selbst aufrechtzuerhalten und zu stärken, ihre eigene Machtsphäre zu schützen und zu schirmen, das war und ist der Inhalt des Lebens der Staatsgewalt. Ein solches Interesse giebt man nicht aus Händen, vertraut man nicht fremder Obsorge. Für das Staatsrecht, d. h. für die begründete und festgesetzte Herrschaftsordnung zwischen den sozialen Bestandtheilen des Staates, musste die Staatsgewalt selbst der höchste Gesetzgeber und Richter zugleich bleiben.

Nun sehen wir aber dennoch, wie es in jedem Staate in seiner weiteren Entwicklung auch zur Aufzeichnung und Kundmachung des Staatsrechts kommt. Machen wir es uns daher klar, welche Motive, die im primitiven Staate noch nicht vorliegen, in dessen weiterer Entwicklung zu dieser staatsrechtlichen Gesetzgebung drängen.

Vor allem drängt dazu die räumliche Entfaltung des Staates. Die mannigfachen Thätigkeiten und Handlungen der Staatsgewalt können bei der territorialen Vergrösserung des Staates unmöglich von der Person des Herrschers oder seiner unmittelbaren, seinen mündlichen Befehlen gehorchenden Umgebung, besorgt werden.

Ist man aber gezwungen, diese Thätigkeit auf mehrere und gar noch an entfernt sich aufhaltende Beamte zu übertragen, dann stellt sich wohl die Nothwendigkeit heraus denselben, im Interesse der Gleichmässigkeit des Vorgehens in Raum und Zeit, schriftliche Instruktionen zu geben, wie Heer und Finanzwesen zu besorgen, wie die Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse der Bürger und Unterthanen aufrecht zu erhalten. Diese Instructionen und Normen die sich im Anfange an die von früher her geübte Praxis der Regierung und Herrschaft anschliessen, sie wachsen mit der Zeit zu einen Inbegriff von öffentlich-rechtlichen Satzungen heran. Ihrer Natur und Entstehung nach haben sie nur eine Tendenz: die Art und Weise des Regierens zu ordnen. Sie räumen vorerst Niemandem aus dem Volke ein Recht ein — sie setzen nur die Pflichten der Unterthanen, die „Rechte" der Regierenden fest. Da also diese Satzungen keinen andern Zweck verfolgen, als das Interesse der Regierung zu wahren, so gelten sie nur, so lange sie diesem Zwecke dienen. Werden sie unzweckmässig, so nimmt man an ihnen die entsprechenden Modificationen vor. Mit einem Worte das erste geschriebene Staatsrecht, die erste staatsrechtliche Gesetzgebung ist ein Reglement für die Thätigkeit der bestellten Regierungsorgane; eine Aufzeichnung der Normen nach denen die Staatsgewalt ihre Herrschaft übt.

Eine zweite viel wichtigere Veranlassung ist es die in der weiteren Entwicklung des Staates zur Aufzeichnung staatsrechtlicher Bestimmungen führt. Wenn ein sozialer Bestandtheil des Staates, wenn eine mächtig gewordene Classe oder ein Theil der herrschenden Classe in einen Interessengegensatz zur Staatsgewalt tritt und gestützt auf seine Macht von derselben Zugeständnisse verlangt, oder solche im inneren Parteienkampfe sich erwirbt: dann ist er naturgemäss bestrebt, sich die erworbe-

nen Rechte in öffentlichen Urkunden bestätigen und gewährleisten zu lassen. Giebt die Staatsgewalt nothgedrungen diesem Begehren nach, so entsteht ein gesetzgeberischer Act, ein geschriebenes Staatsrecht.

Dieses Staatsrecht ist dann nicht bloss eine einseitig erlassene und einer einseitigen Modificirung unterworfene Norm: es ist ein zweiseitiger Pact, es ist ein staatsrechtlicher Vertrag der zwischen der Staatsgewalt und einem sozialen Bestandtheil des Staates geschlossen wurde — es ist eine Constitution, ein Verfassungsgesetz.

Der Unterschied nun, zwischen diesem auf solche Weise zu Stande gekommenen Staatsrecht und dem Privatrecht liegt hauptsächlich darin, dass dieses Staatsrecht ein öffentliches Machtverhältniss normirt, bei dem die Staatsgewalt Partei ist. Eine Folge dieses Verhältnisses ist, dass die Staatsgewalt, die aus diesem Rechtsverhältnisse etwa entspringenden Fragen und Streitigkeiten mit Nichten der Entscheidung einer dritten Seite und sei es auch nur einer von ihr ernannten Magistratur überlassen kann. Denn diese Rechtssphäre kann dem Staate nicht gleichgültig bleiben; dieses Recht giebt er nicht für andere sondern auch für sich, für sein Verhältniss zu einem sozialen Bestandtheil. Nicht für zwei Privatparteien ist dieses Recht gegeben, dass sie sich mit dessen Hilfe vorkommenden Falls auseinandersetzen: der Staatsgewalt selbst ist es in hartem Kampfe abgerungen, um ihrem Willen, ihrem Schalten und Walten eine Schranke zu setzen und einem sozialen Bestandtheil des Staates ihr gegenüber gewisse Rechte einzuräumen.

Während die Staatsgewalt das Privatrechtsgesetz aus eigener Initiative, aus freien Stücken erlässt, um die bürgerliche Ordnung sicherzustellen und sich von dieser Seite her Ruhe zu verschaffen: hat sie das Staatsrechtsgesetz nur unter zwingenden Verhältnissen erlassen. Hat doch die Erlassung desselben nur eine Tendenz, die Freiheit ihrer Action, das freie Belieben der Staatsgewalt einzuschränken.

Angesichts eines solchen Verhältnisses, eines solchen Ursprunges dieses Rechtes muss die Staatsgewalt wenigstens darauf bedacht sein, die Interpretation desselben nie und nimmer

aus der Hand zu geben; denn diese Interpretation geht ihr hart an den Leib. Nun sind aber alle Gesetze zufolge der Natur der Sprache, der Unbestimmtheit und Wandelbarkeit der Begriffe nothwendigerweise unvollkommen. Sie können weder alle möglichen Fälle voraussehen noch auch die Bestimmungen über vorausgesehene, so fassen, dass ihre Deutung nie und nirgends einem Zweifel Raum lasse. Auch das Staatsrecht, das Verfassungsgesetz kann in dieser Beziehung keine Ausnahme bilden. Die Staatsgewalt wird nun, wie gesagt, keineswegs für solche Fälle der gewöhnlichen juristischen Interpretation freien Lauf lassen: denn wo hat sie die Garantie, dass die Resultate juristischer Interpretation mit ihren Zwecken und Absichten, mit dem was sie bei Erlassung des Gesetzes im Sinne hatte, zusammenstimmen werden? Wo hat sie die Garantie, dass die juristische Interpretation das Maass jener Rechte das sie ihrer Gegenpartei, (dem socialen Bestandtheil) mit jenem Staatsrechtsgesetz einräumen wollte oder einzuräumen gezwungen ist, nicht überschreite? Wo hat sie die Garantie, dass diese Interpretation, das Maass iener Pflichten, die sie zu übernehmen gezwungen war und ist, nicht zu sehr erweitere und den Umfang ihrer Freiheit nicht zu sehr einenge?

Denn daran kann man doch nicht denken, als ob die juristische Interpretation wirklich je irgend eine unfehlbare Wahrheit zu Tage förderte; das ist ja gar nicht ihre Aufgabe und nicht ihr Zweck. Desswegen ist ja eben der Streit das Element Alles Juristischen — und zwar der ewige Streit. Die juristische Interpretation hat ja nur den Zweck und kann keinen andern haben, die collidirenden Interessen der Einzelnen nach irgend einer formalen Regel zu schlichten, zu ordnen, beizulegen und zu beruhigen. Aber was sie herstellt, ist nur formale Ausgleichung, nur formale Ruhe, nur formale Gerechtigkeit. Das rechtskräftige Urtheil macht nur dem Process ein Ende — nicht aber dem meritorischen Streit der Meinungen, der materiellen Differenz zwischen den Parteien. Nur das der Staat in diesen Fällen dem materiellen Streit ein Ende macht, dass er den Parteien Ruhe gebietet, dass er keine weiteren Folgen des Streites anerkennt,

das giebt dem richterlichen Urtheil und denjenigen juristischen Argumenten, die demselben zur Grundlage dienten, ihre Bedeutung. Denn, dass sie auch eine andere, eine tiefere, eine wahrheitliche Bedeutung hätten, das wäre ein naiver Glaube. Nehmt die staatliche Autorität weg und die juristischen Argumente werden sich ohne Ende bekämpfen, die juristische Logik wird den Interessen der Parteien ad infinitum dienen. Nun sahen wir, welche Dienste auf dem Gebiete des Privatrechts die juristische Interpretation dem Staate leistet: auf dem Gebiete jedoch des Staatsrechts verzichtet die Staatsgewalt gerne auf dieselben. Denn nicht um das Spiel mit Begriffen und Distinctionen handelt es sich hier, nicht um den regelrechten Streit, dem das richterliche Urtheil dann ein jähes Ende bereitet: hier handelt es sich um practische Machtfragen, um vitale Interessen des Staates die weit über alle Rücksicht auf regelrechtes Verfahren stehen. Der Staat, der die Quelle der staatlichen Gebote ist, braucht sich von Niemandem sein Handeln vorschreiben zu lassen; er braucht keine Richter über sich und keine juristische Interpretation, die ihm etwaige Lücken des Staatsrechts regelrecht und „logisch" ausfülle. Entsteht eine Lücke — die Staatsgewalt weiss und fühlt es am besten, wie sie diese auszufüllen hat. Sie kennt dabei nur eine Schranke — den, ihr von einem mächtigen socialen Bestandtheil des Staates, von einer mächtigen staatlichen Partei entgegengesetzten Widerstand. Das ist der Factor mit dem sie rechnen muss, nicht aber mit juristischen Begriffen: und so wird denn die entstandene Lücke wieder gefüllt durch einen Vertrag, durch ein Compromiss mit diesem ihr entgegentretenden Factor des Staatslebens. Den Maassstab dieses Compromisses, dieses neuen, supplementären Staatsrechts, geben nicht Judicate oder juristische Interpretationen — diesen Maasstab giebt einzig und allein das gegenseitige Kräfteverhältniss der sich miteinander messenden entscheidenden Factoren. Das neue Staatsrecht ist mit Nichten ein Product juristischer Gedankenarbeit, wie etwa ein neues Privatrecht, es ist die Resultirende zweier, in der Richtung ihrer selbstischen Interessen mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht und Gewalt wirkenden Kräfte.

§ 33.

Civilprocess und Strafrecht.

Die Art und Weise, wie wir soeben Privatrecht und Staatsrecht ihrem principiellen Unterschied nach betrachteten, war eine etwas abstrakte, ideele. Wir mussten nähmlich, um diesen Unterschied hervortreten zu lassen, die zwei äussersten Sphären derselben in Betracht ziehen, wo jedes von ihnen in seiner ganzen Schärfe sich zeigt; die zwei äussersten Pole die den ganzen Gegensatz zwischen Privat- und Staatsrecht klar veranschaulichen. Nun liegen aber erstens, zwischen diesen zwei äussersten Sphären noch einige Uebergangskreise die auf verschiedenen Punkten bald den Charakter des einen, bald des andern an sich tragen; zweitens aber gewahrt man bei eingehender Betrachtung, dass es ausser dieser so zu sagen räumlichen Beziehung zwischen diesen zwei Sphären auch eine zeitliche gebe, insoferne nähmlich eine stete Verschiebung und Verwandlung vor sich geht, mittelst deren das Staatsrecht sich in der Richtung zum Privatrecht bewegt, d. h. mittelst deren das Staatsrecht immer die Tendenz hat, Privatrecht zu werden und daher in jedem Privatrecht sein unsprünglicher, staatsrechtlicher Character nachweisbar ist.

Es bleibt uns daher noch übrig, erstens diese so zusagen räumlichen Uebergangssphären zwischen Privat- und Staatsrecht zu betrachten und zweitens durch die Erklärung jener zeitlichen Aufeinanderfolge der verschiedenen Entwicklungsphasen die Entstehung derselben und den Causalzusammenhang zwischen Privat- und Staatsrecht nachzuweisen.

Indem wir es oben (§ 31) betonten, dass die Staatsgewalt beim Privatrecht nur ein formales und kein meritorisches Interesse hat, dass es sich ihr dabei nur darum handle, dass die Streitigkeiten regelrecht entschieden werden, nicht aber welche Partei die Sache gewinnt, und welche verliert: so haben wir es implicite schon angedeutet, dass der Civilprocess ein Recht sei, an dem der Staat ein ganz anderes Interesse habe, als an dem Privatrecht. Mit gutem Grund wird daher der Civilprocess zu dem öffentlichen Rechte als einem Oberbegriffe des Staatsrechts gezählt.

Dasselbe gilt vom Strafrecht. Die Uebung desselben liegt

im gemeinschaftlichen Interesse der Staatsgewalt und der Einzelnen. Im grossen Ganzen ist die Uebung des Strafrechts für die Staatsgewalt eine Vertheidigung der durch sie begründeten öffentlichen Rechtsordnung; eine Sicherung des gesammten Gebietes des Privatrechts.

Vom Staatsrecht unterscheidet sich jedoch sowohl Civilprocess wie Strafrecht- und Process dadurch, dass sich ihre Satzungen nicht unmittelbar auf vitale Machtinteressen des Staates beziehen. Sowohl an der regelrechten Führung der Processe wie an der Hintanhaltung und Bestrafung der Verbrechen hat der Staat nur ein Interesse zweiter Ordnung. Sein Lebensinteresse wird durch Verletzung dieser Rechtsordnung nicht direct und nicht unmittelbar angegriffen. Andererseits aber reicht das Privatinteresse tief in diese Rechtssphäre hinein. Im einzelnen Falle hängt das Interesse des Einzelnen von formalen Rechtssätzen des Civilprocesses ebensogut ab, wie von der Satzung des materiellen Rechts und hat der Einzelne ein Interesse an der Strafverfolgung und an der Form, wie dieselbe geübt wird. Noch mehr aber hat der Verfolgte ein Lebensinteresse an dieser letzteren Form.

Eines ist nun klar, dass auf dem Gebiete des s. g. öffentlichen Rechts, welches nicht Staatsrecht ist, die Interessen des Staates und des Einzelnen sich mannigfach begegnen und kreuzen; es entsteht aber die Frage, welche Interessen auf diesen Gebieten überwiegen? Wären es die Interessen der Staatsgewalt, so müssten die Grundsätze des Staatsrechts in Bezug auf Interpretation und Rechtsentscheidung auch hier maassgebend sein. Dieses ist nun nicht der Fall.

Wir erwähnten es schon, das Interesse des Staates an der Uebung dieses öffentlichen Rechts ist ein, im Vergleich zu dem Staatsrecht untergeordnetes, in zweiter Reihe stehendes; während der Einzelne oft von der Entscheidung dieser Rechtsfragen und wären sie auch nur formeller Natur, seine ganze Existenz, sein Leben abhängig sieht.

Aus diesem Grunde haben diese Rechtsgebiete eine grössere Verwandtschaft mit dem Privatrecht und theilen den principiellen Unterschied desselben vom Staatsrecht.

Daher kommt es denn auch, dass diese Gebiete des öffentlichen Rechts, ähnlich dem Privatrecht, dem Schutze richterlicher Organe meist ganz anheimgestellt wurden und ihre Fortbildung und Entwicklung den Gerichten, der juristischen Interpretation, der Rechtswissenschaft überlassen ist.

Von unserem Standpunkte also, von dem aus wir als entscheidendes Kriterium und Unterscheidungsmerkmale des Rechts erstens den Umstand, ob der Staat oder der Einzelne an denselben ein grösseres Interesse hat und ob in Folge dessen die Auslegung und Weiterbildung desselben den Rechtssprüchen der juristischen Interpretation und Wissenschaft überlassen oder der unmittelbaren Entscheidung der Staatsgewalt vorbehalten ist, von unserm Standpunkte nun kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese zum „öffentlichen" Rechte gezählten Gebiete des Civilprocesses, und des gesammten Strafrechts zum Staatsrecht in einem ganz ähnlichen Verhältnisse stehen, wie das Privatrecht.

Wir werden also, wenn wir von Staatsrecht reden, nur an das Staatsrecht im engern Sinne dieses Wortes mit Ausschluss des speciell als „öffentlichen" bezeichneten Rechtes denken und diesem gegenüber, dem Privatrecht auch die Gebiete dieses „öffentlichen" Rechtes hinzuzählen.

§ 34.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Die gewöhnliche Eintheilung des Staatsrechts ist die in Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Die Grundlage und Rechtfertigung dieser Eintheilung ist streitig und unklar. Einige wollen sie auf den Umstand gründen, ob das Recht kraft eines Gesetzes (Verfassungsgesetz) oder Kraft einer Verordnung geübt werde. Andere wollen das Verfassungsrecht auf die „wesentlichen, aus der Natur der Staatsgewalt abzuleitenden Functionen des einheitlich wirkenden Volkswillens" beziehen und sehen darin „die Formen in denen, und die Schranken, bis zu welchen sich die Staatsgewalt allgemein äussert und bethätigt" während sie dem Verwaltungsrechte „die besondere rechtliche Natur und Behandlungsweise, der der Verfügung der Staatsgewalt unter-

liegenden Objekte aus dem Gesichtspuncte der materiellen Gesetzesanwendung" zu seinem Gegenstande zuweisen [1]).

Von unserm Standpunkte aus, ergiebt sich die Eintheilung des Staatsrechts in zwei Unterarten, je nach den zwei von uns geschilderten Entstehungsarten desselben, wobei wir die üblichen Bezeichnungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht ganz wohl beibehalten können. Darnach ist Verwaltungsrecht diejenige Norm, die die Staatsgewalt zur Regelung der Thätigkeit ihrer Organe festsetzt und erlässt; es ist der Inbegriff der, durch die Ziele und Zwecke der staatlichen Herrschaft nöthig gewordenen Bestimmungen die das Vorgehen ihrer Organe, ihrer Vertreter uud Behörden regelt und ordnet. Das Verfassungsrecht dagegen ist der Inbegriff jener Concessionen, die die Staatsgewalt an die mächtig gewordenen socialen Bestandtheile des Staates in Form von Berechtigungen derselben, zu machen sich gezwungen sah. Diesen Berechtigungen gegenüber stehet sie selbst verpflichtet da und muss sich eine stete Controle der pünktlichen Einhaltung dieser zweiseitigen Verträge, die den Kern jeder Verfassung ausmachen, seitens der berechtigten socialen Bestandtheile gefallen lassen. So hat denn das Verwaltungsrecht die freie Thätigkeit der Staatsgewalt zum Inhalt, das Verfassungsrecht die Schranken und Grenzen die der Thätigkeit der Staatsgewalt durch sociale Bestandtheile des Staates ein für allemal gesetzt wurden.

§ 35.

Die Entwicklung des Privatrechts aus dem öffentlichen Recht.

Nachdem wir auf diese Weise die so zu sagen räumliche Vertheilung der verschiedenen Rechtssphären betrachtet haben, nachdem wir ihre systematische Nebeneinanderstellung zeigten: bleibt uns noch übrig ihre zeitliche Verwandtschaft, ihre zeitliche Beziehung zu einander, in's Auge zu fassen.

Dass zwischen diesen verschiedenen Sphären des Rechts eine innige Verwandschaft, ein ewiges Ineinandergreifen, ein scheinbares Uebergehen des einen Rechts in's andere stattfinde, das

[1]) So Holtzendorf Encyclopädie S. 788.

haben Juristen und Staatsrechtslehrer von jeher beobachtet. Namentlich waren es die Civilisten der historischen Schule, die in den Instituten des Privatrechts, die darin enthaltenen öffentlichrechtlichen Elemente betonten. Zu einer klaren Erkenntniss aber des genetischen Zusammenhanges zwischen Privat- und Staatsrecht brachten sie es nicht.

„Nicht als ob es, sagt Savigny, wenn wir diese beiden Rechtsgebiete vergleichen (Privat- und Staatsrecht) an Uebergängen und Verwandtschaften fehlte. Denn die Familie hat in ihrer dauernden Gliederung, so wie in dem Verhältniss des Regierens und des Gehorchens, unverkennbare Aehnlichkeit mit dem Staate . .“ [1]).

Woher aber diese „unverkennbare Aehnlichheit“ komme woher sie datire, darauf liessen sich die Rechtslehrer der historischen Schule nicht mehr ein; sie constatirten die Verwandtschaft und Aehnlichkeit ohne ihrem Grund und Ursprung weiter nachzuforschen. Dieser Grund und Ursprung des Zusammenhanges zwischen Privat- und Staatsrecht liegt aber darin, dass alles Privatrecht einst Staatsrecht war, dass alles Privatrecht nur auf diese Weise im Staate seine Quelle hat, dass es ursprünglich von ihm als Staatsrecht gesetzt wurde. Der Staat hatte ja ursprünglich überhaupt gar keine Veranlassung, andere Beistimmungen als solche, die ihm von seinem unmittelbaren Machtnteresse dictirt waren, zu erlassen. Erst auf einer weit vorgeschrittenen Entwicklungsstufe gelangt der Staat dazu, auch über Verhältnisse, die ihn nicht unmittelbar angehen, gesetzliche Bestimmungen zu geben. Aber der Anfang alles Rechts konnte nur im Staatsrecht liegen.

Wir sahen es ja oben (§ 27 ff.), wie die Hauptinstitute des Privatrechts Eigenthum, Familie, Erbrecht die das Gerippe desselben ausmachen, an das sich dann die andern Rechtsinstitute und die weitern Ausführungen derselben, wie der lebendige Körper anschliessen, wir sahen, wie diese Hauptinstitute ursprünglich als eben so viele Bedingungen der Machterhaltung und Herrschaftsübung, von der herrschenden Classe für sich und aus-

[1]) Savigny System I 22.

schliesslich für sich geschaffen wurden. Wie heutzutage die Rechtsphilosophie diese Hauptinstitute des Privatrechts erklärt, das Eigenthum als die „nothwendige Bethätigung der menschlichen Persönlichkeit in der materiellen Welt" die Familie „als die natürliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib" u. s. w. u. s. w., alle diese Erklärungen sind einem spätern Stadium der Entwicklung dieser Rechtsinstitute entnommen wo sie bereits aus dem Staatsrecht in dessen Sphäre sie sich befanden, heraustraten, und reines „allgemein bürgerliches" Privatrecht wurden. Diese Erklärungen sind nichts anderes als Bestrebungen das Gewordene auf ein unwandelbares immanentes Prinzip zurückzuführen ohne sich die Mühe zu geben, seiner wirklichen Entstehung nachzuforschen und sein Wesen aus dieser wirklichen Entwicklung zu begreifen. Das glänzendste und bekannteste Beispiel der langsamen Wandlung des Staatsrechts in Privatrecht bietet die Geschichte des röm. Rechts. Jedes der genannten Hauptinstitute des Privatrechts ist hier zuerst ein Privileg der herrschenden Classe, eine öffentlith-rechtliche Bevorzugung, ein derselben eingeräumtes staatsrechtliches Vorrecht, welches jedes „allgemeinen" durch sich selbst giltigen Charakters ermangelt. Erst mit der Zeit wurden diese Privilegien ausgedehnt, zu wirklichem Privatrecht verallgemeinert.

§ 36.

Ursachen dieser Entwicklung.

Trachten wir nun, uns über die tiefere Ursache dieser ewigen Wandlung des Staatsrechts in Privatrecht, dieser Tendenz des Ersteren sich zu Letzterem zu verallgemeinern, sich so zu sagen zu privatisiren, kennen zu lernen.

Zwei Momente sind es, die der öffentlichen Satzung einen zum „allgemein Bürgerlichen," Privatrechtlichen hinneigende Tendenz und Richtung geben. Diese Momente sind: der wirthschaftliche Verkehr und die Berührung mit fremden, den staatlichen Herschaftsverhältnissen nicht unterliegenden Volkselementen [1]).

[1]) Vergl. Lenz, über die geschichtliche Entstehung des Rechts 1854 S. 193.

Die Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens erschüttert mit der Zeit die ursprünglichen, durch die Gewalt gelegten, festen Grundlagen des materiellen Daseins der herrschenden Classe; sie bringt Bewegung in das bisher Unbewegliche und zwingt die Mächtigen und Besitzenden, um neu auftauchenden wirthschaftlichen Bedürfnissen Genüge zu leisten, von der alten, durch den Staat festgesetzten Ordnung abzuweichen und das bisher Feste und Unerschütterliche in den Fluss wirthschaftlicher Bewegung zu stellen.

Dazu kommt das zweite Moment: die freien Fremden. Bisher gab es nur zweierlei Rechtsverhältnisse, eines (das jus civile bei den Römern) das da zwischen den einzelnen Mitgliedern der herrschenden Classe galt, das andere, das ihnen den Beherrschten gegenüber zustand. Aber die staatliche Entwicklung brachte die Berührung mit den freien Fremden, mit der plebs, mit den peregrinen, die ihre Unabhängigkeit und Freiheit ihrer wirthschaftlichen Macht verdankten. Man bedurfte ihrer und da musste ein drittes Rechtsverhältniss eintreten. Man nahm Zuflucht zu einer Analogie des jus civile, zu einer Ausdehnung und Anwendung desselben auf weitere Kreise, auf neue Verhältnisse, auf neue Rechtssubjecte und so entstand die Idee des jus naturale, des jus gentium.

Das Mittel aber, welches dem bisher in den engen Kreis der „Bürger" d. h. der herrschenden Classe gebannten Rechte zu dieser Erweiterung auf neue Verhältnisse und neue Rechtssubjecte verhalf, war die Interpretation, die durch Analogie aus den ursprünglichen Rechtssätzen gezogene Schlussfolgerung auf ähnliche Verhältnisse von Dingen und Personen.

Diese Interpretation die im Grunde nichts anders ist, als eine juristisch-wissenschaftliche Operation, und die in sich den Keim aller spätern juristischen Wissenschaft birgt, sie bewerkstelligt zugleich den Uebergang von dem ursprünglich staatsrechtlichen Charakter des jus zu dem allgemein-bürgerlichen, zu dem privatrechtlichen. Zweierlei bleibt uns daher zu beobachten übrig, erstens das Wesen dieser Interpretation und zweitens die Art und Weise des durch dieselbe bewerkstelligten Ueberganges aus dem Staatsrechtlichen in das Privatrechtliche, oder wie man das auch ausgedrückt hat, aus dem fas in das jus.

§ 37.

Römisches Privatrecht.

Nirgends lässt sich das Eine wie das Andere so gut betrachten, wie im röm. Rechte. Das strenge jus civile ist im Grunde nur Staatsrecht. Das „spectat ad statum rei Romanae" lässt sich von ihm auf all und jedem Punkte behaupten. Das quiritische Eigenthum, ist eine staatsrechtliche Einrichtung. Nicht der Mensch als solcher, nicht der Bewohner des römischen Territoriums, nur der Quirite, das Mitglied des herrschenden Stammes, das Mitglied einer gens, ist dieses Eigenthums fähig. Dieses ursprüngliche Eigenthum ist nur Folge der Herrschaft — und auch das Erbrecht ist nur eine Nachfolge in der Herrschaft. Wer „Herr" ist, der ist „heres" (herus). Eben so gut wie das Eigenthum und das Erbrecht sind die Rechte des Familienvaters nichts anderes, als ein der factischen Herrschaft zukommendes Attribut. Wie über Grund und Boden, wie über Sklaven und Vieh so herrscht der Quirite über Weib und Kind. Dieser Complex von „Rechten" die nichts anderes sind als die Funktionen der thatsächlichen Herrschaft genügt vollkommen, um im ersten Anfange, beim Mangel jedes wirthschaftlichen Verkehrs, jedes Handels und jeder Berührung mit Fremden, den Staat, die innere Ordnung in demselben aufrecht zu erhalten. Dieses jus civile ist reines Staatsrecht — und dieses Staatsrecht macht im ursprünglichen Zustande jedes Privatrecht überflüssig. Erst das Auftreten der persönlich freien plebs und sodann ihre aufkommende Macht zwingt den herrschenden Stand, die ihm staatsrechtlich zukommenden Attribute mit einer persönlich freien und wirthschaftlich und politisch in's Gewicht fallenden, wie wohl nicht herrschenden Masse zu theilen, sein Staatsrecht in Privatrecht umzuwandeln; und derselbe Process der Verallgemeinerung des einstigen Staatsrechts vollzieht sich sodann zu Gunsten der persönlich freien und wirthschaftlich in Betracht kommenden peregrinen.

So wie aber diese Verallgemeinerung, diese Privatisirung des einstigen Staatsrechts einerseits unter dem Drucke factischer Verhältnisse unter dem Einfluss wirthschaftlicher Verkehrsentwick-

lung vor sich geht: so sind es andererseits die Juristen, die Respondenten, die mittelst ihrer Interpretation diese Umwandlung des Staatsrechts in Privatrecht rechtfertigen und motiviren. Denn wo ein Gesetz fehlt, da stellt sich ihnen, die nothwendig gewordene Wandlung zu rechtfertigen, bald ein „juristischer" Begriff ein und die Interpretatoren sind nie verlegen der ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Satzung, theils Begriffe unterzuschieben die ihr fremd waren oder schlimstenfalls mittelst einer fictio juris das was geschehen muss, als rechtlich und gesetzlich darzustellen. Auf diese Weise wird aus dem jus civile ein jus naturale und ein jus gentium — nicht als ob diese beiden letzteren wirklich existirende Rechtscomplexe wären, sondern weil sie zur Rechtfertigung der nothwendig gewordenen Wandlung herhalten müssen. Denn da die neue Rechtsanwendung nach dem strengen jus civile unstatthaft ist, so muss derselben, wenn sie nicht als Unrecht erscheinen soll, ein anderes jus untergeschoben werden; zu diesem Zwecke erfinden und fingiren die römischen Juristen ihr jus naturale, und unter Umständen auch ihr jus gentium.

Anm. a) Diesem fingirten jus naturale waren alle solche Rechtsbegriffe und Satzungen imputirt und aus demselben abgeleitet, welche dem jus civile fremd, dennoch mit der Entwicklung des Verkehrs und der Verhältnisse sich geltend machten. Eine solche aus dem fingirten jus naturale abgeleitete fictio juris war die Gleichheit aller Menschen. Quod attinet ad jus civile, servi pro nullis habentur; non tamen et jure naturali, quia quod ad jus naturale attinet, omnes homines aequales sunt (T. 32 D. de R. J, [50. 17,] Ulp.; und „quum jure naturali omnes liberi nascerentur" [L. 4 D. de just. et jure [1. 1.] Ulp,) Diese Gleichheit war in der Wirklichkeit nirgends zu finden; dem jus civile und dem jus gentium war sie fremd — jure gentium servitus invasit. — Da man aber mit der Zeit trotzdem in die Lage kam, dem einen oder dem andern Sclaven gewisse Rechte zuzuerkennen, musste, um diese Meinung juristisch zu rechtfertigen, das fingirte jus naturale und die fictio juris: „omnes homines aequales sunt" herhalten.

Anm. b. Den staatsrechtlichen Charakter des römischen jus civile hebt mit Recht Lenz hervor: „Das Civilrecht," schreibt er, „was wir somit wesentlich als in dem Zwölftafelgesetz und dessen Interpretation beruhend kennen gelernt haben, war in der That ein

jus civile in dem von mir bereits betonten Sinne eines jus civium: Römische Bürger lehrten und lernten es, römische Bürger wandten es an, auf römische Bürger wurde es angewandt. Aber es war ein Recht der römischen Bürger, der vorzugsweise durch das jus civile ..... in ein politisches Ganzes verschmolzenen Stände der Patricier nnd Plebejer ..... Man musste aber aber römischer Bürger sein, um seiner theilhaftig zu werden.« [1])

[1]) Lenz, Ueber die geschichtliche Entstehung des Rechts. 1854 S. 193.

II.

DIE THEORIE DES „RECHTSSTAATES."

„Was sie den Geist" — des Staates — „nennen"
„Das ist der Herren eigener Geist".

---

§ 1.

Wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts.

Wir haben im ersten Buch die principielle Verschiedenheit des Privatrechts vom Staatsrecht nachgewiesen; wir haben diese Verschiedenheit sodann durch die Darstellung der „räumlichen" und zeitlichen Aufeinanderfolge dieser Rechtssphären zu erläutern gesucht.

Der grosse principielle Unterschied, zwischen Privat- und Staatsrecht findet aber auch einen charakteristischen Ausdruck in der wissenschaftlichen Behandlung dieser beiden Gegenstände indem er auf diesem Gebiete mit Nothwendigkeit zu einer verschiedenen Art und Weise der wissenschaftlichen Darstellung und Bearbeitung führt.

Und zwar äussert sich diese Verschiedenheit der wissenschaftlichen Behandlung schon in der verschiedenen Veranlassung, die zu derselben vorliegt, in der Verschiedenheit der Zwecke, die durch dieselbe verfolgt werden.

Beim Privatrecht ist, wie wir das schon wiederholt erwähnten, mit der wissenschaftlichen Behandlung ein practischer Zweck verbunden. Es handelt sich um Ergänzung der Gesetzgebung; um ihre Anwendbarkeit und Anwendung auf wirkliche Fälle. Das praktische Bedürfniss fordert laut und gebieterisch die interpretirende Thätigkeit des Richters; das Bedürfniss der Interpretation fordert die Thätigkeit des Rechtslehrers. Ganz anders verhält es sich mit dem Staatsrecht, respective mit seinen zwei Unterarten dem Verwaltungs- und dem Verfassungsrecht. Das Verwaltungsrecht wird, wie wir sahen, nur von den Zweckmässigkeitsrücksichten der Staatsgewalt beherrscht. Die Interpretation spielt hier eine sehr untergeordnete Rolle: eine jede sich öffnende

Lücke wird schnell durch den Machtspruch der Staatsgewalt im Sinne ihrer Interessen durch neue Instructionen gefüllt. Nicht logische Deductionen aus gebildeten Begriffen: die Interessen und Bedürfnisse der Staatsgewalt geben da den Ausschlag.

Daher ist wissenschaftliche Behandlung des Verwaltungsrechts eine dem antiken und mittelalterlichen Staat ganz unbekannte Sache. Man müsste nur in der trockenen Wiedergabe des factisch Geltenden die Anfänge eines solchen suchen wollen. Erst die neueste Zeit kennt wissenschaftliche Darstellungen auf diesem Gebiete und wir werden die Ursachen die speciell dazu führten, gleich kennen lernen.

Früher als auf diesem Gebiete, kam es auf dem des Verfassungsrechts zu wissenschaftlicher Behandlung. Denn hier war es der Kampf der Staatsgewalt mit dem mächtig gewordenen, um Macht und Geltung mit ihr ringenden socialen Bestandtheil, der frühzeitig schon auf die letzten Gründe von Macht und Recht, auf die Aufgaben und Ziele der Herrschaft, ja auf die Bedeutung der Persönlichkeit des „Bürgers" hinwies. Zudem waren es immer die intelligentesten Schichten der Völker, die untereinander diesen Kampf eingiengen. Kirche und Staat, Könige und Barone treten da auf den Schauplatz und die höchsten Intelligenzen der Völker, stellen ihnen ihre geistigen Kräfte zu gegenseitigem Angriff und Vertheidigung zur Verfügung.

Aus diesem polemischen Charakter entwickelt sich dann eine positive Auffassung des Staatsrechts als des rechtlichen Verhältnisses der maassgebenden Factoren des Staatslebens zu einander.

Schliesslich aber werden dieselben Anschauungen die, wie wir das bald sehen werden, in neuester Zeit die wissenschaftliche Behandlung des Verwaltungsrechts hervorriefen, auch für das Verfassungsrecht bestimmend und führen dasselbe wissenschaftlichen Bearbeitungen im strengen Sinn des Wortes entgegen.

§ 2.

Privatrechts-Wissenschaft.

Uebergehen wir nun von den Motiven der Bearbeitung zu der Art und Weise, der Methode derselben. Für diejenige,

des Privatrechts, ist nun wieder die römische mustergiltig. Da können wir es am deutlichsten beobachten, wie der einzelne im Gesetz ausgesprochene Rechtssatz sich nach und nach mittelst juristischer Interpretation zu einem ganzen folgerichtig entwickelten Gebäude erweitert, wo jeder Nachsatz streng logisch aus dem Vordersatze abgeleitet ist, und ein Baustein den andern stützt und hält; wie der einzelne Rechtssatz der ursprünglich nur für einen engen Kreis von Verhältnissen passte, nach und nach zu einem System von Rechtssätzen entwickelt wird unter die dann ganz ungezwungen, Verhältnisse subsumirt werden, die der ursprüngliche Rechtssatz gar nicht ahnen liess. Vergegenwärtigen wir uns diesen Gang der Entwicklung des Privatrechts und die Entstehung der Methode seiner Bearbeitung, wird uns von selbst klar werden.

Aus dem Verhältniss der Herrschaft, aus dem Bestreben dieselbe zu erhalten und zu stärken, entspringt die anfangs öffentlich-rechtliche Satzung über Eigenthum, Familie, Erbrecht und Hand in Hand mit den, von uns oben geschilderten immer neuen Bedürfnissen und Anforderungen des sich entwickelnden Lebens entfaltet sich die röm. Jurisprudenz zu einem folgerichtig aus den ersten Grundlagen sich erhebenden Riesenbau — der die ganze neue Entwicklung der Dinge und Verhältnisse, wie ein schützendes Dach überragt.

Die wirklichen Verhältnisse, das Leben selbst gab den Anstoss und ein bewundernswürdiger, logischer Geist erfand jene juristische Methode die dem Privatrecht aller Völker so unschätzbare Dienste leistete.

Dieser Entwicklung des Privatrechts entsprechend gestaltete sich der Gang der wissenschaftlichen Behandlung des römischen Privatrechts.

Die durch die Bedürfnisse der Praxis hervorgerufene und grossgezogene juristische Interpretation barg in sich schon den Keim aller späteren juristischen Wissenschaft. Die Methode, welche in Anwendung kam, um aus bestehenden knappen Rechtssätzen neues Recht zu erzeugen, um durch Begriffe, die man aus bestehenden Rechtsätzen deducirte neue Rechtssätze zu begründen und neue Rechtsanwendung zu rechtfertigen: dieselbe Methode kam nun auch mit Bezug auf das alte Recht, auf die

gesammten Rechtssatzungen in Anwendung um ihre Vernünftigkeit und Nothwendigkeit zu beweisen, um dieselben philosophisch zu erklären.

Der erste Schritt zu einer wissenschaftlichen Behandlung des gesammten Rechtsstoffes war freilich nur eine sistematische Ordnung [1]: doch schon eine solche beruht ja immer auf gewissen Grundbegriffen aus denen sich die Ordnung des Stoffes das „generatim redigendo" erklärt und ergiebt. So hat die Nothwendigkeit der Erzeugung neuen Rechtes aus dem alten zur Interpretation geführt; die Interpretation zur juristischen Begriffsbildung; diese zur Erklärung auch des alten Rechtes, schliesslich zur sistematischen und juristisch wissenschaftlichen Erklärung und Behandlung des gesammten Rechtsstoffes [2].

Dass diese Art und Weise der Behandlung des Privatrechts, von den Römern angefangen, bis auf uns sich erhielt, dass sie bis heutzutage das Wesen und den Inhalt der juristisch-wissenschaftlichen Literatur ausmacht, das beruht auf der schon erwähnten grossen Nützlichkeit dieser Methode für die Praxis, in Folge dessen sich dieselbe des Schutzes und der Gunst der Machthaber und Regierungen von jeher erfreute.

Schon die römischeu Kaiser zeichneten den Stand der Juristen auf zweierlei Weise aus, indem sie demselben einerseits das Recht des Respondirens, des Ertheilens von Gutachten verliehen [3] und andererseits denselben die sistematische Zusammenstellung und Bearbeitung des geltenden Rechts auftrugen [4].

Diese doppelte Auszeichnnng blieb mit Modificationen, wie sie den veränderten Zeiten und Verhältnissen immer entsprechend

---

[1] Q. Mucius, Publii filius, Pontifex maximus, jus civile primus constituit generatim in libros decem et octo redigendo.

[2] Cicero de oratore I 42—43.

[3] Primus divus Augustus, ut major juris auctoritas haberetur, constituit ut ex auctoritate ejus responderent, et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit . . . . . Massurius Sabinus . . . . publice respondit posteaque hoc coepit beneficium dari a Tiberio Caesare, hoc tamen illi concessum erat. Pomponius L. 2. cit. § 47.

[4] Postea Adrianus rex jubet Julianum juris consultum cum Servio Cornelio curate colligere et certo ordine sub titulis collocare „jura". (Vergl. Lanz Ueber gesch. Entstehung des Rechts S. 220.

waren, seit den römischen Kaisern bis auf unsere Tage ein Erbgut des Juristenstandes und trug zur fortgesetzten ausserordentlichen Pflege des Privatrechts nicht wenig bei. Die Wissenschaft des Privatrechts und der ihr nächsten Sphären des öffentlichen Rechts (Civilprocess, Strafrecht und Strafprocess) mit einem Wort die Jurisprudenz, verdankt ihre ununterbrochene Entfaltung und Entwicklung seit den Römern bis auf unsere Tage dem Bedürfniss der Praxis und der Gunst der Regierungen [1]). Ganz anders, wie wir es bald sehen werden, verhielt es sich mit dem Staatsrecht.

§ 3.

Staatsrechts-Wissenschaft.

Während, wie wir das sahen, zur wissenschaftlichen Behandlung des Privatrechts und auch des Strafrechts und des Processverfahrens wichtige practische Motive drängten und daher

[1]) Nur vereinzelt stehen in der Geschichte die Beispiele da, wo Regierungen und Machthaber sich dem Wahne hingeben, durch eine von ihnen vorgenommene allseitige Codification für die Zukunft jede weitere Hilfe der juristischen Wissenschaft entrathen und dieselbe überflüssig machen zu können. So verbot bekanntlich Justinian, nachdem er durch Excerpte aus der ganzen juristischen Literatur bis auf seine Zeit sein grosses Sammelwerk als Gesetzbuch proclamirte, diese alten Bücher aus denen er schöpfte, mit seinen Pandekten zu vergleichen oder gar neue Intepretationen und Commentare über diese letzteren zu schreiben — ein Verbot das offenbar als der Natur der Sache zuwider ganz unwirksam bleiben musste. Eine ähnliche Tendenz verfolgte auch theilweise, mit nicht grösserem Erfolge Friedrich II. bei der Abfassung des preussischen Landrechts. Seine Absicht dabei war nicht nur, dass „einmal ein gewisses Recht etablirt und die unzähligen Edikte aufgehoben werden mögen“ (Verord. v. 31. December 1746 an den Grosskanzler v. Cocceji) sondern er gab sich auch noch der eitlen Hoffnnng hin, dass er allen „Advokaten“ ihr Handwerk legen werde.

„Wann ich meinen Endzweck erlange, schrieb er in der Kabinetsordre vom 14. April 1780 an den Grosskanzler von Carner, so werden freilich viele Rechtsgelehrte bei der Simplification dieser Sache ihr geheimnissvolles Ansehen verlieren, um ihren Subtilitätenkram gebracht und das ganze Corps der bisherigen Advocaten unnütz werden. Allein ich werde — desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat.“

auch die Regierungen diesen wissenschaftlichen Arbeiten günstig stimmten: waren für Bearbeitung des Staatsrechts nicht nur keinerlei solche Motive vorhanden sondern die Regierungen hatten obendrein nicht das mindeste Interesse an dergleichen Bearbeitungen des Staatsrechts, ja sie mussten im Gegentheil dieses Gebiet von aller wissenschaftlichen Einmischung frei zu erhalten suchen.

Zur Bearbeitung des Privatrechts ergriffen die herrschenden Classen die Initiative: ihnen erst folgten die Plebejer. Höchst charakteristisch in dieser Beziehung ist die Erzählung, auf welche Weise der römische Plebs in den Besitz der geheimnissvollen, bis dahin vom Collegium der Pontifices streng gehüteten Mysterien des Privatrechts gelangte [1]). Beim Staatsrecht fehlte auch diese Initiative. Die herrschenden Classen hatten keinerlei Interesse die Thatsache ihrer Herrschaft in irgend welche wissenschaftliche Form zu bringen [2]). Das einzige, was sie für diese thatsächliche Herrschaft den beherrschten Classen gegenüber thaten, war die Festsetzung eines imponirenden Apparates von Ceremonien und Feierlichkeiten; höchstens kommen dazu Erdichtungen über geschichtliche Vorgänge, über Götter- und Heroenabstammung; Legenden und Fabeln in denen die einzelnen öffentlichrechtlichen Einrichtungen als von alten Staatsgründern und Königen herrührend, dargestellt wurden.

Mehr brauchten sie, nachdem einmal die Macht in ihren Händen war, für das Staatsrecht nicht zu thun. Die beherrschten Classen waren noch weit davon entfernt diese heiligen Traditionen anzutasten, dieselben auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und sich an die Untersuchung der Berechtigung der von den Herrschenden geübten Herrschaft zu wagen. Einzelnen aber, aus der Plebs, würde eine etwaige öffentliche Anstellung solcher Untersuchungen gewiss schlecht bekommen haben.

---

[1]) Postea quum Appius Claudius proposuisset et ad forman redegisset has (legis) actiones Cnaeus Flavius, scriba ejus, libertini filius, surreptum librum populo tradidit. Vergl. Lenz Gesch. Entstehung des Rechts. S. 179.

[2]) „Die Aufzeichnung (des Rechts) beginnt regelmässig bei dem Privatrecht „Georg Waitz Grundzüge der Politik. Kiel 1862 S. 10.

Aus diesen Gründen fand denn auch das Staatsrecht der Römer, bei den Römern selbst fast gar keine wissenschaftliche Bearbeitung [1]).

§ 4.

Anfänge staatsrechtlicher Literatur.

Die Anfänge einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatsrechts treten uns überall erst da entgegen, wo die herrschenden Classen über ihre Machtsphären selbst in Streit gerathen; ein Machtconflict zwischen den einzelnen Herrschaftsfactoren giebt regelmässig der wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatsrechts die ersten Impulse.

Diese Erscheinung ist leicht erklärlich. Dem Volke, den beherrschten Classen gegenüber, fühlen sich die herrschenden Classen, so lange sie im unbestrittenen Besitz ihrer Macht sind, keineswegs veranlasst, über die Berechtigung ihrer Herrschaft, über die etwaigen Grenzen und Umfang derselben Rechenschaft zu geben.

Im Augenblicke aber, wo inmitten der Reihen der Herrschenden selbst über die Ueber- oder Unterordnung der Einen über die Andern, über den grösseren Umfang der Machtsphäre der Einen oder der Andern, ein Zwist ausbricht: greifen beide Parteien mit gleichem Eifer zur — „Interpretation". Da werden Gründe für und wider die grössere Macht der Einen angeführt, da werden Geschichte und Gewohnheit zu Hülfe gerufen und aus allgemeinen Vernunftgründen Argumente geholt, für die Sache der Einen gegen die der Andern.

Die politische Streitfrage der sich bekämpfenden Parteien, der in Zwiespalt gerathenen herrschenden Classen

---

[1]) Ueber die ganze juristische Literatur der Römer, sagt Bruns: „Dem Inhalte nach bezieht sich die ganze Literatur überwiegend nur auf Privat- und Strafrecht und die beiden Processe. Ein Staatsrecht gab es ja eigentlich gar nicht. Die Rechte und Pflichten der Beamten, Steuer und Fiscalrecht und Municipalrecht ist das einzige, worüber auch wohl noch geschrieben wird, aber wenig." Holtzendorfs Encyclopädie I 109. „Die Römer haben ihr jus publicum, dass wir wüssten nie wissenschaftlich abgehandelt „Hugo Jurst. Encyclopädie 8. Ausg. S. 96

ist der Anfang der Wissenschaft des Staatsrechts. Und so ist es denn auch der erste grosse politische Kampf, der uns in der zweiten Hälfte des europ. Mittelalters entgegentritt, der Kampf der weltlichen und geistlichen Macht, der Kampf zwischen Kaiser und Papst, an den sich die ersten Anfänge der deutschen Staatsrechtswissenschaft knüpfen. So lange noch die „zwei Schwerter, die Gott auf Erden liess, zu beschirmen die Christenheit" dieses ihr Amt in Frieden miteinander führten, so lange gab es keine Staatsrechtslehre. Im XII. und XIII. Jahrhundert war man im Prinzip über die friedliche Uebereinstimmung dieser zwei Gewalten noch einig und dieser Harmonie zwischen den beiden Herrschaftsfactoren des mittelalterlichen Staates giebt die Glosse des Sachenspiegels einen sehr bezeichnenden Ausdruck: „Diess sind die zwei Schwerter davon im Evangelium, die Jünger sagten zu Christo: Hier sind zwei Schwerter; und Christus ihnen antwortete und sprach: es ist genug. Diese zwei bedeuten geistliche und weltliche Gewalt. Das eine hatte damals St. Petrus, welches nun der Papst hat; das andere St. Johannes, das nun der Kaiser hat." Aber schon im XIV. und XV. Jahrh. greift die weltliche Macht zur staatsrechtlichen Polemik gegen die geistliche; die Untersuchungen über die Stellung der beiden Gewalten zu einander werden häufiger; dieselben führen sodann zur Untersuchung der Gründe, des Ursprungs und der Berechtigung jeder dieser Gewalten und legen somit das Fundament zu der betreffenden Partie in allem späterem deutschem Staatsrecht das bis heutzutage immer gleichmässig mit der Betrachtung und Analyse der obersten Rechtsgewalt beginnt.

Anm. a) Alls erster Schriftsteller, der mit Bezug auf das Verhältniss des Kaisers zum Papst das positive deutsche Staatsrecht behandelte, ist Marsilius Menandrius aus Padua zu nennen; (1312 Rector der Wiener Universität; gestorben im Jahre 1318 zu München). Seine Schrift: Defensor pacis adversus usurpatam romani pontificis jurisdictionem (Goldast II 154).

Ferner Wilhelm von Occam, Schüler und dann Gegner des Duns Scotus, lehrte an der Pariser Universität, gestorben 1347. Seine hiehergehörigen Schriften sind: a) Disputatio de potestate praelatis ecclesiae atque principibus terrarum commissa (Goldast I 13). b) Super potestate summi pontificis octo quaestionum decisiones (Goldast II S. 313) und c) Dialogus (Goldast R. 394).

Endlich Leopold von Bebenburg: de juribus regni et imperii Romanorum, worin die Unabhängigkeit des Kaisers von der päpstlichen Gewalt historisch nachgewiesen wird. Vgl. Pütter Literatur des teutschen Staatsrechts I § 24 und E. Förster Staatslehre des Mittelalters in der Allg. Monatsschrift f. Wissenschaft und Literatur 1853.

§ 5.

Politische Streitfragen.

Eine zweite politische Streitfrage, die die herrschenden Classen entzweite und somit wieder zur publicistischen Behandlung der betreffenden Partie des Staatsrechts Veranlassung gab, war die Kaiserwahl. Mit der Ausbildung der Wahlmonarchie in Deutschland, mit der häufigen Wiederkehr der Königs- und Kaiserwahl, mit dem Auftreten der die Krone sich streitig machenden Candidaten und ihrer Parteien ward die Kaiserwahl in all ihren Einzelnheiten, ihrer Entstehung und Bedeutung nach, mit Bezug auf die Wähler und die Gewählten Gegenstand staatsrechtlicher Untersuchungen.

Je mehr die Wahlmonarchie das Ansehen und die Macht der deutschen Kaiser untergrub, desto mehr erstarkte die Landeshoheit. Streit und Zwistigkeiten zwischen Reichshoheit und Landeshoheit mehrten sich und ein neuer Zweig des deutschen Staatsrechts ward in's Leben gerufen. So oft aber diese streitigen Fragen der innern Reichspolitik zu einen codificatorischen Abschluss führten, so oft die widerstreitenden Interessen der Machthaber zur Abfassung eines Staatsgrundgesetzes zwangen, wie z. B. zur goldenen Bulle, erfuhr das Staatsrecht eine ganz besondere Förderung da sich dann alle staatsrechtlichen Anschauungen der Zeit um ein solches Grundgesetz, wie um einen Kristallisationskern ansetzen und gruppiren konnten; ein solches Gesetz ward sodann von den entgegengesetzten Parteien commentirt und interpretirt und hatte regelmässig eine ganze staatsrechtliche Literatnr in seinem Gefolge. War auf diese Weise einmal eine ganze Reihe von staatsrechtlichen Fragen und Verhältnissen Gegenstand publicistischer Behandlung geworden, so bedurfte es nur noch eines formalen Zusammenfassens des Vereinzelten und Speciellen in ein Gesammtbild, um ein vollständiges „deutsches Staatsrecht“

zu schaffen, Bekanntlich geschah diess schon zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh. wiewohl man von einem förmlichen System des deutschen Staatsrechts erst seit Cocceji d. i. seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sprechen kann.

Was aber von allem Anfang an die wissenschaftliche Behandlung des Staatsrechts veranlasste, das blieb für alle Folge für den Charakter dieser Disciplin bestimmend und maassgebend und zwar: die Vertheidigung eines politischen Parteistandpunktes. Wie sehr man auch dem Staatsrecht eine wissenschaftliche Form zu geben bemüht war: so blieb es doch immer diejenige Lehre die den Stempel der politischen Parteistellung nie verläugnen konnte; es blieb immer dasjenige Gebiet, auf dem sich die politische Richtung der Bearbeiter trotz alledem und alledem geltend machte[a]).

So kommt es, dass man bei jedem System oder Lehrbuch des Staatsrechts zweierlei Elemente zu unterscheiden hat; erstens das rein Technische und Schematische, zweitens die politische oder sociale Richtung. Jenes bildet den Körper, diese die Seele eines jeden staatsrechtlichen Werkes.

Mit beiden aber, mit Körper und Seele hing die wissenschaftliche Bearbeitung des Staatsrechts an den gegebenen politischen Verhältnissen, an den Ideen und Strömungen der Zeit. Jede politische Umwälzung beeinflusste diese Disciplin auf doppelte Weise. Durch Aenderung der politischen Verhältnisse und Zustände gab sie der Staatsrechtslehre einen neuen Gegenstand und machte die früheren Bearbeitungen gegenstandslos und durch Erweckung neuer Ideen und Strömungen brachte sie die alten Banner zu Falle und zwang die Staatsrechtslehrer sich neuen Richtungen und Strömungen anzuschliessen.

Daraus erklärt es sich, dass jede bedeutende europäische Umwälzung, und speciell um bei unserem Gegenstande zu bleiben, jede politische Umwälzung in Deutschland immer eine Periode der Staatsrechtsliteratur schliesst und eine neue eröffnet. Während solche Umwälzungen auf andere Disciplinen gar keinen oder nur einen sehr entfernten und mittelbaren Einfluss üben, bilden sie für die Staatsrechtslehre wichtige Wendepunkte, die auf Form und Inhalt, auf Stoff und Geist derselben den entscheidensten

Einfluss üben. So begleitet denn die deutsche Staatsrechtslehre die wechselnden Schicksale des deutschen Reiches seit dem Mittelalter bis auf unsere Tage mit immer gleicher inniger Theilnahme indem sie mit unfreiwilliger Resignation in den entscheidenden historischen Wendepunkten ganze Hekatomben ihrer besten Werke opfert, um in den neuen Verhältnissen flugs wie ein Phönix aus der Asche, zu neuem Leben zu erwachen.

Anm. a) Dem Gedanken, dass das Staatsrecht von der Subjectivität des Verfassers mehr beeinflusst werde, als irgend eine andere juristische Disciplin, gibt Pütter in folgender Stelle Ausdruck: „Ob ein Vultejus zu Marburg, ein Lauterbach zu Tübingen, ein Leyser zu Helmstädt, hernach zu Wittenberg, und in welchem Jahrhunderte ein jeder gelebt habe, kann mir beim Gebrauche derer Schriften, welche diese Männer über das römische Recht hinterlassen haben, ziemlich gleichgültig sein.

Aber ob ein Schriftsteller, der in teutschen Reichs- und Staatssachen mein Wegweiser sein soll, vor oder nach dem westphälischen Frieden gelebt habe? ob er auf Universitäten oder in anderen Diensten gelebt habe? ob er seine Wissenschaft nur aus Büchern geschöpft oder auch zu anderen Quellen den Zutritt gehabt habe? ob er katholisch oder evangelisch? in kaiserlichen oder reichsständischen, churfürstlichen oder fürstlihen Diensten gewesen sei? Das alles kann mir nicht weniger als gleichgültig sein. Pütter Literatur des teutsch. Staatsrechs I 18.

§ 6.

Deutsche Staatsrechts-Literatur.

Trachten wir uns nun klare Rechenschaft darüber zu geben, was den Inhalt dieser ganzen deutschen Staatsrechts-Literatur bildete, wie dieser Inhalt behandelt wurde, und welchen Aenderungen Inhalt und Methode dieses Staatsrecht bei den politischen Umwälzungen Deutschlands unterlag.

Von den ersten Anfängen der compendiarischen und sistematischen Bearbeitung des deutschen Staatsrechts bildete die Darstellung der öffentlichen Gewalten und der staatlichen Einrichtungen den Hauptinhalt desselben. Die Systematik dieser Darstellung war eine nur äusserliche aus keinerlei oberstem Begriffe sich ergebende. Man begann meistens mit der Darstellung der Machtsphäre des Herrschers, schilderte so-

dann die nach ihm folgenden Machtfactoren im Staate, wie z. B. die Landstände, den Adel, die Geistlichkeit in ihrer staatlichen Bedeutung, sodann die Organe der staatlichen Herrschaft, die Art und Weise ihrer Functionen und widmete schliesslich auch bescheidene Partieen des „Sistems" den Ständen und ihren Privilegien, ja manchmal sogar den Unterthanen und Bauern und ihrem Verhältnisse zu den Grundherren.

Diese Darstellung pflegte anfangs rein sachlich und objectiv gehalten zu sein; später gesellte sich das Rechtsmoment hinzu in so fern man die geschilderten Macht- und Herrschaftssphären der einzelnen Factoren als Rechtssphären darstellte und die Berechtigung der thatsächlichen Herrschaft in einem System ursprünglicher „Hoheits"- oder von Gott verliehener Rechte und aus derselben mittelst Verleihungen „abgeleiteter" Rechte und Privilegien begründete.

Kam dann eine politische Umwälzung dazwischen und warf das ganze scholastisch aufgeführte System von Hoheitsrechten und verliehenen Rechten, von Souveränitäten und Abhängigkeiten über den Haufen: so waren, nachdem der politische Sturm sich nur legte, die Staatsrechtler wie die geschäftigen Ameisen bald wieder an der Arbeit ihr zertretenes und beschädigtes System auszubessern oder neu aufzubauen [1]).

§ 7.

Einfluss der französischen Revolution.

Mitten in diess wechselvolle Spiel der staatsrechtlichen Systeme, kam im 18. Jahrhundert die geistige und politische Umwälzung in Frankreich mit ihren tiefeingreifenden Folgen, die sie auf das politische Denken und Leben aller europäischen Nationen übte.

Während man bis jetzt gewöhnt war, nur von den Rechten der Herrschenden zu sprechen und zu schreiben und die Staatsrechtslehrer sich um die Rechte der Beherrschten blutwenig kümmerten: wurden von Frankreich aus plötzlich die „Menschenrechte" als solche proclamirt — Rechte, die man bis jetzt weder als Hoheits- noch als staatlich verliehene Rechte kannte.

[1]) Das Weitere über deutsches Staatsrecht s. unten Buch IV.

Auf keinem andern theoretischen Gebiete hatte die französische Revolution einen so durchschlagenden und dauernden Erfolg als auf dem des Staatsrechts. Der Einfluss derselben zeigte sich hier vornehmlich darin, dass, während man früher alle Macht- und Herrschaftsrechte von oben her, aus der Souveränetät der Herrscher ableitete, man jetzt plötzlich anfieng alle Macht und Herrschaft im Staate von unten her aus dem Volke abzuleiten. Hier unten in der Masse des Volkes erblickte man plötzlich das grosse Reservoir von „Menschenrechten", den Quell aller „Urrechte" aus dem dann alles Recht und alle Herrschaft im Staate abgeleitet werden müsse. Um aber diese Urrechte und Menschenrechte klar zur Geltung kommen, um ihnen ihr Recht widerfahren zu lassen, stellte man die Formulirung und Gewährleistung derselben in einer von den Machthabern zu beschwörenden Constitution, in einem Verfassungsgesetze als Postulat hin — und erblickte in der auf solche Grundlage aufzubauenden Staatsorganisation, in dem „constitutionellen Staate" das Ideal der politischen Bestrebungen. Nur ein solcher „constitutioneller Staat" sollte dem Recht und der Gerechtigkeit entsprechen.

Dieses Ideal aber zu pflegen, über dem Gewoge des politischen Treibens es hoch aufzurichten als leuchtendes Muster und Massstab der Wirklichkeit, galt als Aufgabe des „constitutionellen Staatsrechts", welches mit Montesquieu beginnend mit der Rottek- und Welker'schen Schule ihren Höhepunkt erreicht, schliesslich in Mohl seinen trefflichen Literaturhistoriker gefunden hat [1]).

Aber auch diese Phase des Staatsrechts scheint sich in unsern Tagen ausgelebt zu haben. Die Ereignisse in Deutschland seit dem epochemachenden Jahre 1866 haben auf dem Gebiete des Staates das Rechtsideal tief erschüttert. Und wenn auch die Staatsrechtslehrer dieser letzten Periode noch bemüht waren,

[1]) S. dessen Abhandlung: Die Geschichte und Literatur des allg. constitutionellen Staatsrechts. Freilich ist hier nur das „allgemeine" nicht auch das positive constitutionelle Staatsrecht behandelt, doch hat in dieser ganzen Periode der Sachlage entsprechend das allgemeine constitutionelle Staatsrecht das Uebergewicht über das positive, da die Staatsrechtslehrer noch immer vorwiegend de lege ferenda als de lege lata handeln.

die rasch aufeinanderfolgenden staatlichen Umwälzungen in doctrinäre Staatsrechtsformen zu fassen, so ist doch der Glaube an die Wahrheit dieser Formen geschwunden. Man fühlt es immer mehr, dass sie ein inhaltsloses Kleid sind, eine theatralische Draperie, die die Blössen der jedes Rechtscharakters entbehrenden Wirklichkeit zu decken die Aufgabe hat.

Ein anderes Schlagwort ist es, das mittlerweile für die neue Phase des Staatsrechts in Umlauf kam und das dieselbe vielleicht am zutreffendsten charakterisirt, dieses Schlagwort heisst: Realpolitik. Der Realismus in der Politik und im Staatsrecht verwirft die Consequenzen staatsrechtlicher Dogmen; er greift zurück auf die einfachen Prinzipien der Opportunität die sich der Staatsgewalt und der Macht der Verhältnisse unterordnet. So hat auf dem Gebiete des Staates das Recht seinen Kreislauf vollendet und steht wieder an dem Punkte von dem es seinen Ausgang nahm — der staatlichen Macht und ihren Interessen sich unterordnend. Wie sich fürder das Verhältniss gestalten wird: diese Frage gehört nicht mehr der Wissenschaft an, die der Entwicklung nicht vorgreifen kann. Wird der Kampf zwischen Recht und Macht noch einmal beginnen oder wird eine bessere Erkenntniss einer zukünftigen Generation, einen Ausgleich herbeiführen und zwischen diesen beiden Factoren Harmonie und Versöhnung zu stiften wissen. Die Lösung dieser Fragen gehört der Zukunft an.

§ 8.

Hoheitsrechte und Menschenrechte, Fürsten- und Volkssouveränetät.

Abgesehen von den durch die politischen Umwälzungen des deutschen Reiches bedingten literarhistorischen Wandlungen des deutschen Staatsrechts lassen sich im allgemeinen für alle europäischen Staaten entsprechend der oben (§ 5) angegebenen Entwicklung der Anschauungen, drei Richtungen der Bearbeitung des Staatsrechts nachweisen; drei verschiedene Grundlagen, auf denen dasselbe aufgebaut zu werden pflegte.

Wir sahen, wie das Staatsrecht aus dem Kampfe der weltlichen Macht gegen die geistliche entsprang. Die Folge davon

war die Ausbildung der Idee der Hoheitsrechte, der Souveränetät aus der man die gesammte öffentlich-rechtliche Einrichtung des Staates, alle Rechte und Pflichten der Staatsunterthanen, alle Functionen der Staatsorgane ableitete. Dieses System der Herrschersouveränetät und der Hoheitsrechte führte Praxis und Theorie zur Rechtfertigung des Absolutismus; zum Satze „l'etat c'est moi". Einmal bei dieser Verknöcherung angelangt, konnte dasselbe den neuen im staatlichen Leben erstehenden Gewalten und Machtfactoren nicht Widerstand leisten. Im Augenblicke, wo der souveräne Absolutismus aufhörte der Ausdruck der grössten Macht im Staate zu sein, begann es an innerer Unwahrheit zu siechen und verlor seine Existenzberechtigung. Diese Richtung des Staatsrechts hatte seit dem Ende des Mittelalters bis in das 18. Jahrhundert gedauert.

Die Vorläufer der französischen Revolution setzten als Grundlage des Staatsrechts an die Stelle der Hoheitsrechte des Herrschers die Menschenrechte, an die Stelle der Souveränetät des Herrschers diejenige des Volkes. Im Namen der Volkssouveränetät vollbrachte die französische Revolution den Umsturz aller bestehenden Verhältnisse und dieses Prinzip wurde sodann anscheinend auch von solchen Herrschern adoptirt, deren Thaten und Handlungen demselben Hohn sprachen. Lange Zeit, mehr als ein halbes Jahrhundert mühte die Theorie des Staatsrechts sich ab dieses Prinzip aufrecht zu erhalten, aus demselben alles Recht und alle Pflicht im Staate, alle Grundsätze der Regierung und Verwaltung, alle Satzungen der Verfassung abzuleiten. Und nicht nur die Theorie des Staatsrechts, auch die Praxis der Gesetzgebung, die kundgemachten Verfassungen der „constitutionellen" Staaten adoptirten diese fictio juris von der Souveränetät des Volkes und stellten die Sätze von den „Rechten des Volkes" an die Stelle, wo früher nur von den Hoheitsrechten der Herrscher die Rede war.

Doch dieses Prinzip der Volkssouveränetät, war mit der Todeskrankheit des Absolutismus, mit der innern Unwahrheit, gleich von Anfang an behaftet. Denn die staatliche Macht ruht nie im Volke, in der grossen Masse und hat nie in derselben geruht. Die staatliche Macht ist nämlich keine Macht der Zahl

keine brutale, phisische Gewalt. Sie ist eine geistige Macht die sich die phisische Gewalt dienstbar zu machen versteht. Die Souveränetät des Volkes ist eine grosse Lüge; denn man kann der grossen Masse nicht in Wahrheit ein Recht zusprechen das sie nie und nimmer thatsächlich auszuüben versteht. Die grosse Masse ist von Natur nicht zum Herrschen sondern zum Beherrschtwerden beschaffen. Wer diese von selbst in die Augen springende natürliche Thatsache nicht begreift, wem Geschichte und Erfahrung diese Wahrheit nicht zu Gemüthe führten, mit dem ist wahrlich nicht zu rechten. Wer sich aber einbildet, die künftige Entwicklung der Geschichte in ein, ihrem bisherigen natürlichen Laufe entgegengesetztes Geleise zu bringen, der hat eben von der die Menschheit beherrschenden Macht der Naturgesetze keinen Begriff, der ist ein Phantast [1]).

Immer und überall war die grosse Masse von einer kleinen Minorität beherrscht und diese Thatsache ist der einzige Trost der uns bei Betrachtung der Geschichte der Menschheit bleibt. Denn mögen auch einzelne und viele herrschende Minoritäten grausam und „unmenschlich", gemein und unsittlich ihre Herrschaft missbraucht haben: so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass die Massen nie anders herrschen könnten. Denn die Massen haben immer und überall nur thierische Instincte; das lehrt uns die Geschichte auf jedem ihrer Blätter, das predigt uns unaufhörlich die tägliche Erfahrung. Zu wahrem Menschenthum, zur Menschlichkeit im edlen Sinne des Wortes, zum Humanismus haben sich bisher nur kleine Minoritäten erhoben. Daher ist das Prinzip der Volkssouveränetät das unsinnigste und gefährlichste das je in der Geschichte proclamirt wurde und es ist nur ein Glück, dass dieses Princip in der practischen Anwendung, der Natur der Sache gemäss, noch immer zu Gunsten vernünftiger Minoritäten ausgenützt wurde.

Aber auch in der Wissenschaft machte sich die unvergängliche und unverwüstliche Natur des Staates als einer Organi-

[1]) Eine solche phantastische Richtung schlägt ein Shvarcz in seinem Buche: Die Demokratie vgl. unsere Besprechung desselben in der Grünhut'schen Zeitschrift 1879.

sation der Herrschaft trotz alle dem geltend und die Einsicht in die Haltlosigkeit des Grundsatzes der Volkssouveränetät konnte nicht ausbleiben. Da ward ein Ausweg eingeschlagen zwischen dem einen und dem andern Extrem; zwischen Souveränetät des Herrschers und der des Volkes. Man erhob den Begriff des Staates zum obersten Prinzip. Aus diesem Begriff nun sollte alles Thun und Lassen der „Staatsgewalten", alle Rechte und Pflichten der Herrscher und Beherrschten abgeleitet werden. Aus einem willkührlich an die Spitze der Systeme des Staatsrechts gestellten Staatsbegriff wurden Rechtssätze und Postulate abgeleitet, um diesen Begriff zu rechtfertigen — um seine Verwirklichung theils nachzuweisen, theils zu fordern.

Diese Methode hatte das eine Gute, dass sie die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Forschung auf den Begriff des Staates lenkte. Indem sich nun in Folge dessen die wissenschaftliche Forschung diesem Begriffe zuwandte, konnte es nicht fehlen, dass sie denselben in den verschiedensten Richtungen suchte und auf den verschiedensten Punkten gefunden zu haben glaubte. Das gab wohl Anlass zu einer Reihe von Missverständnissen und Täuschungen die immer und ewig dem menschlichen Geist den Weg zur Wahrheit verlegen, deren Wegräumung aber eine conditio sine qua non der Auffindung dieses Weges bildet. Die wichtigste Theorie aber die in dieser letzten Phase des Staatsrechts entstand, ist eben die Theorie des Rechtsstaates. Sie ist diejenige, die heutzutage noch als die herrschende betrachtet werden muss und deren Consequenzen auf dem Gebiete sowohl des Staats- und Volkslebens, wie auch der gesammten Staatswissenschaften massgebend sind. Diese Consequenzen aber sind weder für das Leben noch für die Wissenschaft heilsam und fruchtbringend. Sie weichen von den Wegen der Wahrheit weit ab und lassen gegründeten Verdacht aufsteigen gegen die Richtigkeit und Wahrheit ihrer Prämisse: der Rechtsstaatstheorie. Diese ist es daher die wir in Folgendem einer eingehenden Prüfung unterziehen wollen.

Anm. a) Das Princip der Volkssouveränetät wird immer von derjenigen Partei proclamirt, die momentan sich des Volkes d. i. der Masse gegen die herrschende Minorität bedienen will. In der Neuzeit griff zu diesem Manöver zuerst der Jesuit Bellarmin (1542

bis 1621), welcher lehrte: „Die Gewalt ruht ursprünglich nach göttlichem Rechte in der Menge und wird durch natürliches Recht von der Menge auf Einen oder auf Mehrere übertragen und wenn sich eine gerechte Ursache findet, kann die Menge ein Königreich in eine Aristocratie oder Democratie umwandeln."

§ 9.

Theorie des Rechtsstaates.

Die Theorie des Rechtsstaates, versucht es zwischen den beiden extremen Prinzipien der Herrschersouveränetät und Volkssouveränetät eine Vermittlung herzustellen.

Nach derselben soll weder der absolute Wille der Minorität noch auch der der Majorität massgebend sein: nur die Idee der Gerechtigkeit, das absolute Recht soll im Staate verwirklicht werden. Zur Verwirklichung des Rechts und der Gerechtigkeit im Staate aber gehört es, dass Jedem ein gleiches Mass von Rechten zustehe. Die Theorie des Rechtsstaats beruht auf dem Grundsatze der Gleichheit. Denn zum Begriff des absoluten Rechts können wir gar nicht anders gelangen als mit Zuhilfenahme und durch Vermittlung des Grundsatzes der Gleichheit. Auf die Frage: was ist Jedermanns Recht im Staate, wäre eine Antwort unmöglich, wenn man nicht früher die Operation der Gleichstellung der Herrschenden mit den Beherrschten vollzöge. Denn alle politischen Rechte der „Staatsbürger" ja alle Menschenrechte die vorgeblich aus allgemeinen Prinzipien und Grundsätzen, oder gar aus der Natur des Menschen deducirt werden: sie sind im Grunde nichts anderes als Abstrahirungen der Attribute der Herrschaft. Aus denjenigen Machtbefugnissen und Schutzvorkehrungen, die die Herrschenden und Mächtigen thatsächlich in Anspruch nahmen und übten, wurden mittelst ideeller Uebertragung derselben auf die Beherrschten und Abhängigen die politischen Rechte der Staatsbürger, und die allgemeinen Menschenrechte construirt.

Indem nun dem Rechtsstaat die Verwirklichung des Rechts im Staate als Aufgabe zugetheilt wurde, musste man zu seiner Grundlage die „Gleichheit" fordern — denn nur auf dem Grunde der Gleichheit liess sich das allen zustehende Recht formuliren. Indem der Rechtsstaat das Recht verwirklichen jedem sein Recht

widerfahren lassen soll, muss er eo ipso jedem „das gleiche Recht“ einräumen.

An diesem „gleichen Recht für Alle“ scheitert aber, wie wir das sehen werden, das Wahngebilde des Rechtsstaates. Denn dieses „gleiche Recht“ ist der gerade Gegensatz zum Begriff des Staates. Als Herrschaftsordnung, als nothwendige Ueber- und Unterordnung von Herrschenden und Beherrschten schliesst der Staat jedes „gleiche Recht“ aus, macht es in seinem Bereiche, auf seinem Gebiete unmöglich. Als Herrschaft ist der Staat nothwendigerweise das ungleiche Recht d. h. die ungleiche Berechtigung. Die Idee des Rechtsstaates ist ein Phantom das vom wirklichen Staat auf jedem Schritt und Tritt Lügen gestraft wird. Aber diese Idee ist auch ein verhängnissvolles Phantom weil es die Massen täuscht und ihnen Trugbilder vorzaubert denen sie nachjagen; sie ist ein Irrlicht, das die Verirrten in's Verderben lockt.

Betrachten wir nun etwas näher die Entstehung der Idee des Rechtsstaates und die verhängnissvollen Consequenzen an denen sie schliesslich scheitern muss.

Anm. a) Einen weiteren Schritt über den blossen Rechtsstaat hinaus glaubt Ahrens gethan zu haben, indem er das Recht im Staate nur als nächsten Zweck, die Cultur aber als den Endzweck bezeichnet. „Der Staat ist daher, nach seiner Idee, seinem eigensten Wesen Rechtsordnung, Rechtsstaat, hat aber durch das Recht das gesammte menschheitliche Culturleben in einem Volke zu ordnen, ist Humanitäts- oder Cultur-Rechtsstaat; sein nächster unmittelbarer Zweck ist das Recht, der Endzweck jedoch humane Cultur, die vom Staate aber durch das spezifische Mittel des Rechts erstrebt werden soll; denn menschheitliche Bildung ist überhaupt der gemeinsame Endzweck für alle Lebens- und Bildungskreise auch für Religion und Kirche, Wissenschaft, Kunst, welche von ihrer Seite die menschliche Bildung fördern, wenn sie vom Staate durch das Recht gefördert wird“ (Ahrens bei Holtzendorff S. 60). Abgesehen von der ganz unstatthaften Parallelisirung der Wissenschaft, der Kunst, mit dem Staate ist es ganz ungenau, dass der Staat jenen Culturzweck durch das Recht und die Rechtsordnung fördert; vielmehr thut er diess durch die Herrschaft und die Herrschaftsordnung, welche uns in einem gewissen Stadium ihrer Entwicklung und ihres Gedeihens als Recht und Rechtsordnung erscheint.

§ 10.

Hugo Grotius und Milton.

Das Wesen des Rechtsstaates, ward so zu sagen herausdestillirt aus dem französischen Freiheits- und dem englischen Verfassungsstaate.

Derjenige Staatsrechtslehrer der anerkanntermassen die Bezeichnung „Rechtsstaat" zuerst in die deutsche Literatur einführte, Robert Mohl, behandelt in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Band I S. 227 ff. die „Entstehung und Bildung der Idee des Rechtsstaates" wobei er mit vollem Rechte die ersten Anfänge derselben bei Hugo Grotius, ihre spätere Entwicklung vornehmlich in der französischen und englischen Literatur nachweist [1]).

In der That muss Hugo Grotius' Lehre von dem, den gegenseitigen Rechtsschutz bezweckenden Staatsgründungsvertrage als der Anfang der Rechtsstaatstheorie betrachtet werden. Grotius führt das ganze Staatsrecht, die Giltigkeit des ganzen öffentlichen Rechts auf diesen Vertrag zurück und gründet so den Staat auf das vor ihm schon existirende Recht. Diesen ursprünglichen Vertrag aber schliessen nach ihm die vollkommen gleichen und freien Bürger und der Zweck den sie dabei im Auge haben, ist einerseits Rechtsschutz andererseits Wohlfahrt. Mit diesen Sätzen hat Grotius das Fundament gelegt auf dem die Rechtsstaatstheorie sodann weiterbaute.

---

[1]) Ueber Grotius Lehre sagt Mohl: „In dieser Lehre des „natürlichen Rechts" lagen denn schon alle wesentlichen Grundgedanken der Theorie vom Rechtsstaate, nämlich die Auffassung des Staates aus dem Gesichtspunkte eines zufälligen und äusseren Bedürfnisses; das Hervorgehen desselben aus dem freien verständigen Willen der einzelnen in völliger Isolirung betrachteten Persönlichkeiten; die ausschliessliche Bestimmung des Staates zu einer Rechtsanstalt also zu einem blossen Mittel . . . . . die Beschränkung auf das engste Mass von Wirksamkeit zur Schonung der negativen Freiheit der Einzelnen; die beliebige Wahl unter den Einrichtungen nach Gründen der Nützlichkeit." Mohl Gesch. und Liter. I 230. „Wie in England so knüpft sich auch in Deutschland die Wissenschaft des philosophischen Rechtes und zunächst des Rechtsstaates unmittelbar an H. Grotius an" l. c. S. 239.

John Milton wiederholte in seiner Schrift „das Recht der Könige und der Magistrate“ mit grösserer Präcision diese Fundamentalsätze der Rechtsstaatstheorie.

„Jedermann muss zugeben, dass die Menschen von Natur freigeborene Wesen waren, denn als sie geschaffen wurden, waren sie im Bilde Gottes geschaffen und Gott gab ihnen Gewalt über alle andern Geschöpfe. Als die Menschen zahlreicher wurden und wider einander Gewalt übten, ward das Bedürfniss nach verbundenen Ansiedlungen, Städten und Gemeinwesen empfunden. Sie sahen die Nothwendigkeit ein, eine Autorität anzuordnen, welche stark genug sei, den Frieden und das gemeine Recht mit Macht zu schützen und die Uebelthäter zu bestrafen. Da ursprünglich von Natur die Kraft sich zu vertheidigen und zu erhalten in jedem Einzelnen und am meisten in ihrer aller Einigung war, so theilten sie diese Kraft dem Einen mit, dem sie seiner Weisheit und Trefflichkeit wegen als ihren Führer vertrauten und den andern, von denen sie ähnliche Dienste erwarteten. Den Ersten nannten sie König, die andern Magistrate. Nicht um sich Herren und Meister zu setzen, sondern nur bevollmächtigte und beauftragte Männer zu haben, welche die Gerechtigkeit nach den Gesetzen der Natur und nach den Bestimmungen der Verträge von Amtswegen unter ihnen handhaben, für welche sie zuvor sich selber helfen mussten. Um der Willkühr zu entgehen, machten sie dann gemeinsame Landesgesetze, durch welche auch die beschränkt werden sollten, denen sie die öffentliche Macht anvertraut hatten. Nicht mehr der launenhafte Wille der Oberen sollte über sie regieren, sondern Gesetz und Vernunft und weil die Gesetze doch von den Mächtigen nicht immer beachtet wurden, so verlangte man einen Eid von den Fürsten und Magistraten bei Antritt ihres Amtes, dass sie die Gesetze treulich halten wollen. Da auch diese Vorsicht nicht ausreichte, wurden Räthe und Parlamente gesetzt, nicht um blos Bücklinge zu machen vor dem Könige, sondern, um mit ihm oder ohne ihn zu bestimmter Zeit oder zu allen Zeiten, wenn irgend eine Gefahr drohte, für die öffentliche Sicherheit zu besorgen. Die Wahrheit des Gesagten ergibt sich aus den heidnischen wie aus der christlichen Geschichte, obwohl oftmals die Kaiser und die Könige

versucht haben, das Andenken an das alte Volksrecht zu Gunsten ihrer Usurpation auszutilgen. Die deutsche, französische, italienische, aragonische, die englische und nicht am wenigsten die schottische Geschichte bestätigt es, und wir vergessen nicht, dass der Normannen-König Wilhelm, obwohl er Eroberer war, dennoch genöthigt ward, zum zweitenmal bei St. Alban den Eid zu schwören, ohne den das Volk ihm nicht gehorchen wollte."

Milton's Darstellung ist hier in so weit falsch als er bei der Anführung geschichtlicher Beispiele immer vom Volke spricht, wo nur eine herrschende Minorität in Betracht kam und nun die dieser herrschenden Minorität ihrem Könige (primus inter pares) gegenüber zukommenden Attribute für das „Volk" im eigentlichen Sinne vindicirt. Daher ist es ein Trugsschluss, wenn er auf die obigen historischen Beispiele gestützt also fortfährt: „Da also alle Macht der Könige und der Magistrate von dem Volke abgeleitet, übertragen und anvertraut ist, um der gemeinen Wohlfahrt Aller willen und da die ursprüngliche Macht, ohne Verletzung des natürlichen Geburtsrechtes, nicht vom Volke weggenommen werden kann, sondern bei demselben als Fundament zurückbleibt, da endlich von Aristoteles und den besten Staatslehrern der König als der Mann erklärt wird, welcher zum Heil und Nutzen seines Volkes nicht zu seiner eigenen Lust regiert, so folgt daraus mit logischer Nothwendigkeit, dass jene Titel von souveränen Herren, natürlichen Herren und dergleichen, nur aus Anmassung und Schmeichelei entstanden sind. ..... Daraus folgt schliesslich, dass das Volk, von dem alle obrigkeitliche Autorität ursprünglich ausgeht und dessen Wohlfahrt alle Autorität bezweckt, das Recht hat, seine Könige zu erwählen, sie auch wieder zu verwerfen, sogar, wenn sie nicht zu Tyrannen verdorben sind, lediglich Kraft des natürlichen Rechts freigeborener Männer, die Regierungsform zu wählen, die sie für die beste erachten." Wir sehen wie da Milton aus substituirten falschen Thatsachen sich eingebildete Rechte construirt auf einem Gebiete, wo nur Thatsachen und Machtentscheidungen gelten. Das Verlangen, sich die Regierungsform wählen zu dürfen, ist, wenn man die Macht dazu hat, gewiss vernünftig: die Deduction des Rechtes dazu aus fingir-

ten Thatsachen kann momentan politisch und zweckmässig sein, ist aber wissenschaftlich unhaltbar.

§ 11.

Hobbes, Spinoza.

Im Vergleich mit Grotius bezeichnen Hobbes und Spinoza in so ferne einen grossen Fortschritt in wie ferne sie beide das Motiv der Staatengründung weniger idealistisch auffassen und sich einer realistischen Betrachtung desselben nähern. Bezeichnend aber dafür wie fest sich die Grotius'sche Theorie von dem Staatsgründungsvertrage in den Geistern jener Zeit eingenistet hat, ist der Umstand, dass sowohl Hobbes wie Spinoza trotz ihrer mehr realistischen Auffassung an jenem Staatsgründungsvertrage und seinen nothwendigen Prämissen festhalten.

Diese Prämissen sind aber erstens die Gleichheit der Menschen. „Von Natur, sagt Hobbes, sind alle Menschen unter sich gleich. Die gegenwärtig bestehende Ungleichheit ward durch das Gesetz eingeführt.“ [1]) Die zweite Prämisse des Staatsgründungsvertrages ist die Freiheit der Menschen im Naturzustande.

Diese Freiheit besteht darin, dass jedermann ein Recht auf Alles hat. [2]) Aus dieser Gleichheit und Freiheit ergiebt sich mit Nothwendigkeit ein Widerstreit der Interessen, der Kampf aller gegen alle (bellum omnium in omnes) den die gleichen und freien Individuen mittelst des Staatsgründungsvertrages beizulegen und zu schlichten übereinkommen.

Dass die Hobbes'sche Idee vom Kampf aller gegen alle als Consequenz des Egoismus und der Vertheidigung der Eigeninteressen, der Wahrheit näher kommt als die Grotius'sche Idee des Gesellschaftstriebes, ist klar; Hobbes zeigt sich hier als fei-

---

[1]) Sunt igitur omnes homines natura inter se aequales. Inaequalitas quae nunc est a lege civili introducta est. Hobbes de cive I. 3.

[2]) Natura dedit unicuique jus in omnia ib. I. 10. Neque enim Juris nomine aliud significatur quam libertas quam quisque habet facultatibus naturalibus secundum rectam rationem utendi. 16. I. 7.

nerer Beobachter und tieferer Kenner der menschlichen Natur als der Idealist Grotius: aber die unnatürliche Hypothese eines Vertrages aller mit allen, passt schlecht zu jener Voraussetzung des Kampfes aller gegen alle. Auch die aus gegenseitiger Furcht erfolgende Unterwerfung aller unter einen Mächtigen ist nur eine etwas gezwungene Erklärung und Rechtfertigung des Absolutismus.

Einen bedeutenden Schritt vorwärts auf der Bahn der Erkenntniss der Natur des öffentlichen Rechts und des Staates that Spinoza. Auch er lässt die Menschen im Naturzustand nicht so harmlos auftreten, wie Grotius.

Auch bei ihm handeln die Menschen, ähnlich wie bei Hobbes nicht nach den Vorschriften der Vernunft, sondern dem Drange der Begierden, ihren blinden Leidenschaften folgend [1]). Aber auch er nimmt eine ursprüngliche Gleichheit und Freiheit aller Menschen an. Allen Menschen stehet, auch nach Spinoza das gleiche Recht zu ihre Kraft zu gebrauchen und ihr Dasein durch alle möglichen, vernünftigen und unvernünftigen Mittel zu erhalten. Auch Spinoza lässt durch das Zusammentreffen der Rechte Aller auf jedem Punkte die Collision entstehen behufs deren Ueberwindung und Ausgleichung die Menschen zum Staatsvertrage Zuflucht nehmen. Indem sie sich vereinigen bewirken die Menschen, „dass sie das Recht, welches Jeder von Natur zu Allem hatte, jetzt gemeinschaftlich haben und dasselbe nicht mehr durch die Gewalt und die Begierde eines Jeden sondern durch die gesammte Macht und den Willen Aller bestimmt werde“ [2]).

Der grosse Fortschritt aber der sich in den Theorien Spinoza's bemerkbar macht, liegt in der Constatirung der Verwandtschaft und des innigen Connexes zwischen Macht und Recht. In dem Satze Spinoza's, dass „jedes Naturding von Natur so viel Recht hat als es Macht besitzt, dazusein und zu wirken, da die Macht jedes einzelnen Naturdinges, wodurch es da ist und wirkt keine andere, als eben die absolutfreie Macht Gottes ist“ — in diesem Satze liegt der Keim einer tiefgreifenden Erkenntniss des wahren Wesens des Staates. Diesen Keim aber hat Spinoza nicht con-

[1]) Spinoza pol. Tract. 2. 5. [2]) Spinoza Tract. teolog. pol. 16. 13.

sequent entwickelt. Die unselige Vertragstheorie verlegte auch ihm den Weg zur Wahrheit und hielt auch diesen grossen Geist im Bannkreis der Rechtsstaatstheorie fest. Einmal bei diesem Vertrage angelangt, verlässt auch Spinoza die richtige Spur, verliert auch er jeden Contact mit der Wirklichkeit und verirrt sich auf die Pfade juristischer Deductionen über den Character des Staates aus dem Wesen und Inhalte jenes Vertrages. Mag er sich nun in diesen Deductionen noch so sehr von Hobbes unterscheiden — und bekanntlich glaubt er selbst einen solchen Unterschied darin zu finden, dass er das natürliche Recht eines jeden Menschen auch im Staate unangetastet erhalten haben will — im Grunde genommen ist es derselbe auf dem Gründungsvertrage basirte Staat, in welchem die beiderseitigen Rechte der Herrscher und Unterthanen aus jenem Vertrage abgeleitet werden, und der dieses Recht schützen und realisiren soll, also mit einem Worte derselbe Rechtsstaat, den Hobbes in der besonderen Form der absolutistischen Monarchie, Spinoza in der eines constitutionellen Staates construirt.

Bei dem Einen wie bei dem Andern, handelt es sich in erster Reihe um Rechte, die aus dem Gründungsvertrage sich ergeben und deren Aufrechthaltung und Schutz Aufgabe des Staates ist. Mag jeder von ihnen diesen Vertrag anders deuten und auslegen, Hobbes im monarchisch-absolutistischen, Spinoza mehr im demokratischen Sinne: die Methode der Construction ist dieselbe, der so construirte Staat ist der später sogenannte Rechtsstaat.

§ 12.

Montesquieu, Rousseau.

Die Lehren von Grotius, Hobbes und Spinoza sind von den deutschen Staatsphilosophen des 17. und 18. Jahrhunderts, wie Puffendorf, Thomasius, Wolff u. a. ganz unproductiv breitgetreten worden. Gewiss haben diese Bearbeitungen zur Entwicklung der Rechtsstaatstheorie noch mehr aber zur Popularisirung derselben unter den gebildeten Schichten sehr viel beigetragen. Aber neue und kräftige Impulse erhielt diese Theorie erst wieder aus Frank-

reich durch die Schriften Montesquieu's und Rousseau's. Es ist ein Verdienst des Ersteren, dass er sich in die abgeschmackten Abstractionen über den Naturstand der Menschen und wie sie aus demselben mittelst Vertrages in den bürgerlichen Stand d. h. in den Staat übertraten, nicht eingelassen hat. Ein ferneres Verdienst Montesquieu's ist es, dass er bestrebt war die Natur des Staates als einer concreten Erscheinung, sowie sie sich den menschlichen Sinnen darstellt, durch eingehende Untersuchung ihrer Merkmale und Lebensäusserungen kennen zu lernen.

Was er jedoch über verschiedene Staatsformen, ihre Natur und Principien, sodann über den Einfluss der phisischen Natur auf Staaten und Gesetze schrieb, und wobei er sich anerkanntermassen in einem Kreis von Irrthümern und Täuschungen befand, können wir hier füglich ganz übergehen. Dagegen ist die Lehre Montesquieu's über die einzelnen Staatsgewalten, ihre Trennung und ihr gegenseitiges Verhältniss im Staate von eminenter Bedeutung für die Fortentwicklung und Ausbildung der Rechtsstaatstheorie in allen Culturstaaten geworden.

Die Urheberschaft nun dieser Lehre von der Gewaltentrennung, die gewöhnlich Montesquieu zugeschrieben wird, gebührt eigentlich, wenn wir nicht auf Aristoteles zurückgreifen wollen, Spinoza [1]). Aber Montesquieu zuerst hat die Beobachtung, dass verschiedene Organe der Regierung verschiedene Functionen derselben ausüben und den in England ausgebildeten Constitutionalismus dazu benützt, um darauf eine ausführliche Theorie zu bauen die den Zweck verfolgt, die einzelnen Gewalten im Staate in ein solches Verhältniss theils gegenseitiger Unabhängigkeit, theils gegenseitiger Controle zu bringen, dass auf diese Weise das Recht im Staate immer triumphire und Willkühr nicht

[1]) Zu der betreffenden Stelle in Spinoza's pol. Tractat. (7. 1.) macht Horn die Bemerkung: Wir finden sonach hier schon einen bedeutenden Anklang an die Theorie von Theilung der Gewalt in gesetzgebende und vollziehende; eine Theorie die bekanntlich später von Montesquieu mit viel Geist und Scharfsinn durchgeführt, bis auf die neueste Zeit herab, von allen rationellen Staatsrechtslehrern angenommen und seit der französischen Revolution in den meisten europäischen Staaten auch practisch durchgeführt wurde". Horn, Spinoza's Staatslehre S. 130.

das Regiment führen könne. Damit hat Montesquieu eine der wichtigsten Partieen der Rechtsstaatstheorie, diejenige, welche die praktischen Consequenzen derselben auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten enthält, epochemachend begründet.

Im Gegensatz zu Montesquieu griff wieder Rousseau zu den ersten Prämissen dieser Theorie zurück und schildert mit lebhafter Phantasie doch ohne mindeste wissenschaftliche Grundlage den Naturzustand der Menschen, das Aufkommen der Ungleichheit unter der ursprünglich Gleichen und Freien und den „Gesellschaftsvertrag" als Grund und Anfang alles öffentlichen Rechtes [1]).

Mit Recht nennt Mohl Rousseau die Spitze der Lehre vom naturrechtlichen Rechtsstaate. „Nicht nur führt er (Rousseau) den Gedanken der ursprünglichen Gleichheit und Freiheit der Einzelnen, der Begründung des Staates durch freiwillige Verträge und der Uebertragung der Staatsgewalt durch das Volk und lediglich für das Volk, entschiedener durch, als einer seiner Vorgänger: sondern ihm eigenthümlich ist der Satz von der Unveräusserlichkeit der Freiheit" [2]).

Bekannt ist der Einfluss den die Lehren Montesquieu's, Rousseau's und ihrer Anhänger auf den Ausbruch der französischen Revolution übten. Den „naturrechtlichen Rechtsstaat" wie ihn die Staatsphilosophen von Hugo Grotius bis auf Rousseau in ihren Lehren ausbildeten wollte die französische Revolution in die Wirklichkeit übersetzen. Was diese Lehren in der Form von theoretischen Ausführungen enthielten, dass decretirte die französische Nationalversammlung in der Form von Gesetzesparagraphen, in der Form von Verfassungsgesetzen.

„Das französische Volk, heisst es in der Erklärung der Menschenrechte vom 24. Juni 1793, überzeugt, dass das Ver-

---

[1]) In den bekannten zwei Schriften: Discours sur l'origine et le fondement de l'inégalité parmi les hommes (1754) und: Du contrat social ou principes du droit public (1761).

[2]) Mohl Gesch. und Liter, I S. 237. Uebrigens kommt diese „ewige Unveräusserlichkeit der Freiheit als Unveräusserlichkeit des Naturrechts jedes Menschen" schon bei Spinoza vor.

gessen und die Verachtung der natürlichen Rechte des Menschen die einzigen Ursachen des Unglücks der Welt seien, hat beschlossen in einer feierlichen Erklärung diese heiligen und unveräusserlichen Rechte auseinanderzusetzen, damit jeder Bürger stets die Handlungen der Regierung mit dem Zweck aller gesellschaftlichen Einrichtung vergleichen könne und sich daher durch die Tyrannei weder unterdrücken noch erniedrigen lasse; damit das Volk stets vor Augen habe die Grundlagen seiner Freiheit und seines Glückes; die Behörde, die Norm ihrer Pflichten; der Gesetzgeber den Gegenstand seiner Aufgabe" [1]).

Es macht heutzutage einen komischen Eindruck, wenn man sieht, mit welcher Naivetät eine gesetzgebende Nationalversammlung es den Staatsphilosophen auf's Wort glaubt, dass die Missachtung der „natürlichen Rechte" des Menschen, das Unheil dieser Welt verschuldete, und dass es nur der neuerlichen Proclamirung dieser unveräusserlichen Rechte bedarf um alles wieder gut zu machen; wie sich die gesetzgebende Versammlung beeilt den Bürgern den Inhalt jenes „Gesellschaftsvertrages" in's Gedächtniss zu rufen damit sie ihn auf jedem Schritt und Tritt mit den Handlungen der Regierung vergleichen können um nur ja von der letzteren die genaue Erfüllung jener Stipulationen zu fordern!

Und nun kommen diese unveräusserlichen Rechte: Die Gleichheit, die Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum! Die nähere Erklärung des Wesens dieser Rechte ist den Theorien des „natürlichen Rechtsstaates" getreulich entnommen. „Alle Menschen sind gleich von Natur und vor dem Gesetz", heisst es da. „Das Gesetz ist der freie und feierliche Ausdruck des allgemeinen Willens". „Die Freiheit ist die dem Menschen zustehende Macht

---

[1]) „Le peuple Français, convaincu que l'oubli et le mépris des droits naturels de l'homme sont le seules causes des malheurs du Monde, a resolu d'exposer dans une declaration solennelle ces droits sacrés et inaliénables afin que tous les citoyens, pouvant comparer sans cesse les actes du gouvernement avec le but de toutes institution sociale, ne se laissent jamais opprimer et avilir par la tyrannie; afin que le peuple ait toujours devant les yeux les bases de sa liberté et de son bonheur; le magistrat, la regle de ses devoirs; le legislateur l'objet de sa mission." Déclaration des droits de l'homme et du citoyen. (24 juin 1793).

alles das zu thun was den Rechten des Nebenmenschen nicht schadet" . . . u. s. w., u. s. w. Die sodann verkündigte Verfassung der französischen Republik versuchte es, den Staat so zu organisiren, dass allen Franzosen diese ihre „unveräusserlichen Rechte" erhalten blieben. Wie das gelungen ist, lehrt die Geschichte des Verlaufes der französischen Revolution.

§ 13.

Kant.

Aber die Missgeschicke des französischen Experimentes den „naturrechtlichen Rechtsstaat" zu etabliren, hielten die deutschen Philosophen und Staatslehrer nicht ab, die jenen Experimenten zu Grunde liegende Rechtsstaatstheorie weiter zu pflegen und zu hegen. Es war das einerseits in den Verhältnissen tief begründet und hat auch bis zu einem gewissen Grade keine schlechten Früchte getragen. Nach Pufendorfs, Thomasius und Wolfs schon erwähnten naturrechtlichen Schriften entstand in Deutschland unter dem Einflusse der gleichzeitigen geistigen uud politischen Bewegung in Frankreich, die Staatsphilosophie Kants. Dieselbe war für die Ausbreitung und Popularisirung der Rechtsstaatstheorie in Deutschland von grosser Tragweite. Mehr als ein halbes Jahrhundert zehrte Deutschland an der Kant'schen Rechtsstaatstheorie und ihr überwiegender Einfluss liess auf dem Gebiete der philosophischen Staatslehre keine andere Richtung, und wenn sie auch an und für sich von viel grösserem Werthe war, zur gebührenden Geltung gelangen.

Die Grundlagen nun dieser Kant'schen Rechtsstaatstheorie sind die alten, von Hugo Grotius angefangen bis auf Rousseau von allen Staatsphilosophen gepredigten. Darnach giebt es ein „angeborenes Recht" des Menschen und dieses angeborene Recht ist nach Kant „nur ein einziges". Dieses besteht in der Freiheit und Gleichheit. „Freiheit, sagt Kant,[1]) (Unabhängigkeit von eines Andern nöthigender Willkühr) sofern sie mit jedes Andern Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz bestehen kann, ist dieses ein-

[1]) Sämmtl. Werke v. Rosenkranz IX. 42.

zige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit zustehende Recht. Die angeborene Gleichheit .... die Unabhängigkeit nicht zu mehrerem von Andern verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann; mithin die Qualität des Menschen sein eigener Herr zu sein ....."

Die mit solcher angeborener Freiheit und Gleichheit ausgestatteten Menschen können „bevor ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden" „niemals vor Gewaltthätigkeit gegen einander sicher sein,"[2]) daher beschliessen sie, „man müsse aus dem Naturzustande, in welchem jeder seinem eigenen Kopfe folgt, herausgehen und sich mit allen Andern (mit denen in Wechselwirkung zu gerathen er nicht vermeiden kann) dahin vereinigen, sich einem öffentlich gesetzlichen äussern Zwange zu unterwerfen, also in einen Zustand treten, darin jedem das, was für das Seine anerkannt werden soll, gesetzlich bestimmt und durch hinreichende Macht (die nicht die seinige, sondern eine äussere ist) zu Theil wird d. i. er solle vor allen Dingen in einen bürgerlichen Zustand treten." Damit gründet nun Kant den Staat auf den „Gesellschaftsvertrag" Rousseau's und anderer Naturrechtslehrer, worüber er sich übrigens ganz deutlich ausspricht. „Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat constituirt, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmässigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Contract, nach welchem Alle im Volk ihre äussere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens d. i. des Volks als Staat betrachtet, sofort wieder aufzunehmen und man kann nicht sagen: der Staat, der Mensch im Staate habe einen Theil seiner angeborenen äusseren Freiheit einem Zwecke aufgeopfert, sondern er hat die wilde gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit d. i. in einem rechtlichen Zustande unvermindert wieder zu finden; weil diese Abhängigkeit aus einem eigenen gesetzgebenden Willen entspringt"[2]).

Mit dieser Wendung ist der Uebergang zum Rechtsstaat vollzogen, der auch schon durch die Definition angedeutet

[1]) l. c. S. 156. [2]) l. c. S. 161.

wurde: „Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ [1]). Diesen so entstandenen Rechtsstaat nun analisirt Kant ganz im Sinne Montesquieu's. „Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d. i. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person: die Herrschergewalt in der des Regierers und die rechtssprechende Gewalt in der Person des Richters . , .“ [2]). „Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da von ihr aus alles Recht ausgehen soll, so muss sie durch ihr Gesetz schlechterdings Niemandem Unrecht thun können. Nun ist es, wenn Jemand etwas gegen einen andern verfügt, immer möglich, dass er ihm dadurch Unrecht thue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschliesst. Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, so ferne ein Jeder über Alle und Alle über einen Jeden eben dasselbe beschliessen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.“

Es ist schon aus diesen wenigen Anführungen klar, dass Kant auf dem Gebiete der Staatsphilosophie im Grunde nur der Dollmetsch der französischen Staatstheorien Montesquieu's und Rousseau's in Deutschland war. Seinen überwältigenden Einfluss aber auch auf diesem Gebiete hat er gewiss nur der hohen Bedeutung seiner andern philosophischen Arbeiten zu verdanken.

Anm. a) Eine ganz richtige Kritik dieses Rousseau-Kant'schen Rechtsstaates und eine treffende Vergleichung desselben mit dem Ausgangspunkte der Adam Smith'schen volkswirthschaftlichen Theorie findet sich bei Hildebrand (die Nationalöconomie der Gegenwart und Zukunft 1848) S. 27 ff.: „Gerade so wie Rousseau und Kant eine staatsrechtliche und politische Schule hervorriefen, welche einen absoluten Staat ohne Rücksicht auf die von der Natur gegebenen Unterschiede der Menschheit, auf die verschiedenen Entwicklungsstufen und Völkeranlagen zu construiren suchten, ebenso haben Adam Smith und seine Anhänger bis auf Rossi und Quincey herab aus den speciellen Thatsachen einzelner Völker und Entwickelungsmomente allgemein giltige Sätze zu ziehen und so eine Art Welt- und Menschheitsöconomie zu schaffen gesucht, welche ganz dem damaligen Zeitalter rationalistischer Verstandesaufklärung entsprach . . . . .

[1]) S. 158. [2]) l. c.

»Hiezu kommt eine zweite Eigenthümlichkeit der Kant'schen Lehre, die sie ebenfalls mit der Staatsrechtslehre und der gesammten Aufklärungsliteratur jener Zeit gemein hat. Sie geht von derselben atomistischen Grundanschauung der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft aus und betrachtet die einzelnen Individuen als alleinigen Zweck der Gemeinschaft. Dem politischen Rationalismus erschien der Staat nur als ein Rechtsinstitut zur Garantie der Freiheit aller Individuen, dem ökonomischen Rationalismus die ökonomische Gesellschaft nur als ein Verein oder System von Einzelwirthschaften zur leichteren und bequemeren Befriedigung ihrer Privatbedürfnisse. Jener gründete die Gesellschaft auf den Rechtsvertrag, dieser auf den Tauschvertrag der Einzelnen und der Privatvortheil der Individuen galt in beiden Fällen als die Ursache und das Band der Gemeinschaft.«

§ 14.

Benjamin Constant und Rotteck.

Kant hatte in der Entwicklung der politischen Ideen für Deutschland das nachgeholt, was für Frankreich durch Montesquieu, Rousseau und durch die Publicisten und Redner der Revolution (Sieyes, Mirabeau etc.) geschehen war. Das constitutionelle Staatsrecht, oder mit andern Worten, die Theorie des Rechtstaats beherrschte jetzt mit souveräner Macht Deutschland und Frankreich und alle Länder des europäischen Continents, die diesen beiden tonangebenden Nationen folgten. In der weiteren Ausbildung dieser Rechtsstaatstheorie unterstützen sich nun gegenseitig Franzosen und Deutsche.

Wir wollen hier nur die wichtigsten zwei Namen nennen, welche als die Repräsentanten dieser constitutionellen Theorie für mehr als die ganze erste Hälfte des 19. Jahrh. gelten können, es ist der französische Schweizer Benjamin Constant und Carl v. Rotteck. Was Bluntschli von dem ersteren sagt, ist vollkommen richtig: „Er hat nicht Epoche gemacht durch die Findung und Begründung neuer Ideen über den Staat. Er folgt zumeist den früheren constitutionellen Theorien; aber er ist durch die klare, kristallhelle Darstellung der alten Lehre und durch die freie und umsichtige Verarbeitung der Details von grossem

Einfluss geworden" [1]). Dasselbe, was hier von Constant gesagt wird, gilt auch von Rotteck. Beide haben sie einerseits zur Verbreitung und Popularisirung der constitutionellen Staatstheorie, der Theorie vom Rechtsstaate, andererseits zur rationellen, consequenten und logischen Ausbildung derselben das meiste beigetragen. Auf das ganze parlamentarische Leben der constitutionellen Staaten Europa's haben Constant's und Rotteck's Werke einen mächtigen Einfluss geübt und zwar bis weit in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hinein. Die von ihnen entwickelten Grundsätze haben in so manche constitutionelle Gesetzgebung Eingang gefunden und von ihren Lehren wiederhallten fast alle europäischen Parlamente bis in die neueste Zeit.

Den treffendsten Namen freilich der Gesammtheit dieser Grundsätze und Lehren gegeben, für diese ganze constitutionell-staatsrechtliche Richtung das passendste Schlagwort gefunden zu haben, dieses Verdienst gebührt dem äusserst fruchtbaren Staatsrechtslehrer dessen Einfluss und Wirksamkeit ungefähr in der Zeit beginnt, wo die persönliche Thätigkeit Rottecks aufhört — wir meinen Robert Mohl. In den ersten 30er Jahren liess Mohl seine „Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats" [2]) erscheinen und gab damit einen prägnanten Ausdruck all den staatsrechtlichen und politischen Bestrebungen, die sich bis dahin auf das Natur- und Vernunftrecht gestützt hatten. Dem Namen nach hört mit Rotteck das Programm des vernunftrechtlichen Staates auf und beginnt mit Mohl das Programm des Rechtsstaates; der Sache, dem Wesen nach sind diese Programme und Theorieen dieselben [3]).

---

[1]) Bluntschli Gesch. d. Staats S. 510. Freilich kann Bluntschli nicht umhin zu obigem Urtheil hinzuzufügen: „Von einer organischen Erkenntniss des Staates als eines lebendigen Wesens ist man noch sehr weit entfernt". Diese später erfolgte „Erkenntniss" war keinesfalls ein Fortschritt sondern ein grosser Rückschritt.

[2]) 1. Auflage 1832. [3]) Diese Uebereinstimmung constatirt Stein in seinem „Verwaltungsrecht" I 297 (2. Aufl. 1869) indem er die Bemerkung macht, dass „im Grunde genommen, die ganze Rechtsphilosophie seit Hugo Grotius dahin gehe, denjenigen Begriff des Staates aufzustellen und zu entwickeln den das Wort „Rechtsstaat" bezeichnen soll" Und auch Mohl sagt mit Recht in seiner Encyclopädie 2. Aufl. S. 330:

§ 15.

Lorenz v. Stein.

Wir gelangen jetzt zur letzten Phase der Entwicklung der Rechtsstaatstheorie, wo sie unter diesem ihrem „neuen Namen“ zuerst Anerkennung und Geltung sich verschafft um sodann in ihrer Unhaltbarkeit, wenn nicht ganz erkannt, doch schon geahnt zu werden.

Die drei Staatslehrer, die diese letzte Phase der Rechtsstaatstheorie glänzend vertreten: Stein, Mohl und Gneist, haben in ihren Schriften einen gemeinschaftlichen Zug, einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt der neu in die Staatslehre eintretend, sie alle drei charakterisirt. Es ist das der, insbesondere von Stein und Mohl ausgebildete Begriff der „Gesellschaft“ der bei allen dreien zum Begriff des Staates in Beziehung und Gegensatz gebracht wird und dessen Verhältniss zum Staat sie als Kriterium des Rechtsstaats immer im Auge behalten. Alle drei haben sie in dem Begriff der Gesellschaft einen neuen Standpunkt gewonnen, von dem aus sie dem Wesen des Staates bisher ganz unbeachtete Seiten abgewinnen und dieselben theilweise in ganz neuer Beleuchtung darstellen. Welches Loos immer dem Begriff der „Gesellschaft“ in der Staatslehre beschieden sein mag, dem Staatsphilosophen der ihn zuerst aufstellte und formulirte gebührt unstreitig das Verdienst, der Staatswissenschaft von diesem Standpunkt aus eine mächtige und fruchtbringende Anregung gegeben zu haben.

Dieser Staatsphilosoph ist Lorenz v. Stein; das epochemachende und bahnbrechende Buch in dem er diese bedeutende Gedankenthat vollbrachte, ist seine „Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage“ insbesondere der erste Band dieses Werkes betitelt: „Der Begriff der Gesellschaft“ [1]).

Man kann die ganze spätere Entwicklung nicht nur der

„Die Mehrzahl aller neuern politischen Schriften und zwar sämmtlicher Culturvölker ist rechtsstaatlichen Inhaltes auch, wo sich der Verfasser dieser Richtung nicht bewusst sind“. [1]) Leipzig 1850.

Rechtsstaatstheorie, sondern überhaupt der deutschen Staatsrechtswissenschaft und allen mit ihr zusammenhängenden Disciplinen (Nationalöconomie, „Gesellschaftswissenschaft", etc.) ohne genaue und eingehende Würdigung dieses Werkes Stein's nicht verstehen. Wir müssen also, bevor wir weiter gehen, uns bei demselben etwas länger aufhalten.

Ein selteneres Gemisch von Idealismus und Realismus, wie Stein, hat es nie gegeben. Während er sowohl in seinen Formen wie in seinem Gedankengange noch ganz die idealistische Philosophie, speciell die dialektische Methode Hegels repräsentirt: bricht sich in seinem Inhalt, ein bisher ungekannter, unerbittlicher Realismus Bahn. Stein ist ein Realist der im breiten Faltenwurf des Idealismus einherschreitet.

Gleich in den ersten Sätzen seiner einleitenden Abhandlung „über den Begriff der Gesellschaft und die Gesetze ihrer Bewegung", schlägt Stein einen Ton an, der den auf dem Naturrecht fussenden Staats- und Rechtsphilosophen ganz fremd war. Auch jene alle nahmen zu ihrem Ausgangspunkte irgend einen im Menschen ruhenden „Trieb" — und zwar ward die ganze Stufenleiter menschlicher Triebe durchmustert, vom Hass bis zur Liebe, vom grellsten Eigennutz bis zur reinsten Sympathie und selbstlosestem Mitleid, von der vernünftigsten Erkenntniss des Interesses bis zum instinctiven Gesellschaftstrieb; die ganze Scala menschlicher Gefühle und Leidenschaften ward herangezogen um die ursprüngliche Staats- und Gesellschaftsbildung zu erklären, nur ein Ton in dieser Scala ward regelmässig übergangen und diesen einen Ton schlägt Stein an, wenn auch, um es hier gleich im voraus zu bemerken, nicht in seiner ganzen Fülle, nicht in seiner ganzen Tiefe — dieser Ton heisst: Herrschaft.

„In jedem Einzelnen lebt ein unbesiegbarer Drang nach einer vollendeten Herrschaft über das äussere Dasein, nach dem höchsten Besitz aller geistigen und sonstigen Güter; es mag gleichgültig sein, wie man diesen Drang nennt, aber wir finden ihn wieder auf dem Grunde jeder Mühe, jeder Hoffnung ja fast jedes

[1]) l. c. p. XIII.

Schmerzes; er ist identisch mit dem Leben denn er ist seine Voraussetzung und sein Ziel".

Wie schon erwähnt halten wir das was hier Stein sagt, so wie er es sagt, weder für ganz richtig noch für ganz präcis und genau: und dennoch müssen wir anerkennen, dass in diesem Stein'schen Ausgangspunkt im Vergleich mit dem Ausgangspunkt aller Staats- und Rechtsphilosophen vor ihm, ein riesengrosser Fortschritt lag. Erklären wir uns gleich hier, worin wir den Fortschritt und worin wir das Unrichtige und Ungenaue des Stein'schen Satzes sehen. Den ersteren sehen wir in dem Betonen des Herrschaftsdranges, des Strebens nach Besitz; denn in der That ist der Drang nach Herrschaft, das Streben nach Besitz diejenige wirkliche Triebfeder menschlichen Handelns, welche uns einzig und allein nicht nur den Ursprung aller Staatsbildung, sondern auch das ganze Leben und die Entwicklung der Staaten, ihr Bestehen, ihre Dauer und ihren Untergang erklären kann. Wenn wir alle jene menschlichen „Triebe", die das Naturrecht in's Feld führte, alle jene Instinkte und Gefühle, welche die auf das Naturrecht sich stützende Rechts- und Staatsphilosophie zum Ausgangspunkt der Erklärung des Staates wählte, als eben so viele eitle und leere Suppositionen ansehen müssen, die uns die zu erklärende Sache durchaus nicht erklären, so müssen wir andererseits in dem „Drange nach Herrschaft", in dem „Streben nach Besitz" ein Agens anerkennen, welches nicht nur in der wirklichen Geschichte sich immer bei Staatengründungen als einzig und allein wirkend und wirksam zeigt, sondern welches auch im Leben und in der Entwicklung der Staaten zusehends vor unsern Augen die mächsigste Triebfeder bildet.

Diesen im Vergleich zum Naturrecht und zur Rechts- und Staatsphilosophie ganz neuen Ton angeschlagen und ihn in der weitern Ausführung festgehalten zu haben, ist das grosse Verdienst Stein's. Und nun wollen wir auch zugleich sagen, worin uns dieser Stein'sche Ausgangspunkt ungenau und unrichtig zu sein scheint.

Unrichtig ist vor allem die Behauptung Stein's, dass „in jedem Einzelnen ein unbesiegbarer Drang nach einer vollendeten Herrschaft über das äussere Dasein" lebt. Von „jedem

Einzelnen" lässt sich eine solche Behauptung keineswegs machen; es giebt nicht nur „Einzelne", sondern auch ganze Gemeinschaften, grosse Vielheiten von Menschen, die keinerlei „Drang nach einer vollendeten Herrschaft über das äussere Dasein" besitzen; die sich entweder mit einer sehr unvollendeten Herrschaft begnügen oder gar keine wie immer geartete Herrschaft anzustreben fähig sind. Der faktische Zustand vieler Völkerschaften kann hier als schlagender Beweis dienen. Aber nicht auf die Einzelnen kommt es hier an. Indem Stein den Herrschaftsdrang des Einzelnen voranstellt, huldigt er noch den individualistischen Anschauungen des Naturrechts und der abstracten Rechtsphilosophie, die zu dem Zwecke immer vom Einzelnen ausgehen, um in der Folge wieder den Einzelnen, das Individuum als den letzten Zweck aller Gemeinschaft, Staat und Gesellschaft hingegen nur als Mittel für diesen Einzelnen, für das „Individuum" darzustellen. Diese individualistische Anschauung ist ein grosser Irrthum, in den das subjektive Denken nur zu leicht verfällt. Ist es doch so verlockend für das „Subjekt", sich selbst als den Mittelpunkt der Welt, als Anfang und Ende alles Geschehens, als höchsten Zweck aller staatlichen und gesellschaftlichen Gestaltungen hinzustellen!

Aber eine objektive, vorurtheilslose Betrachtung des Lebens wie der Geschichte zeigt uns, dass diese individualistische Anschauung auch nur eine optische Täuschung des menschlichen Geistes ist. In dem Gange der Geschichte, im Leben des Staates ist die Bedeutung auch des bedeutendsten Individuums eine verschwindend kleine; das Individuum ist ein Tropfen Wasser im dahinbrausenden Strome, höchstens eine Welle von den unzähligen Wellen des Meeres.

Nicht der Individualismus, ein ganz anderes, ein demselben entgegengesetztes Prinzip ist es, welches thatsächlich in Geschichte und Leben waltet, welches die bewegende Kraft bei allen staatlichen Entwicklungen und Umwälzungen bildet! Dieses von der Wissenschaft bisher nur wenig beachtete, ja fast ganz ungekannte Prinzip, wir wollen es im Gegensatze zum Individualismus den Syngenismus nennen. Dieses Prinzip ist es, welches man in Wahrheit als staatengründendes und staatenerhaltendes bezeich-

nen kann. Denn nicht auf die „Triebe" des Einzelnen, nicht auf des Einzelnen „Drang nach Herrschaft" kommt es an — sie würden weder bei der Gründung, noch in der weiteren Entwicklung der Staaten eine irgend bemerkenswerthe Rolle spielen. Aber immer und überall, in Geschichte und im Leben des Staates sind es die Triebe und die ihnen entsprechenden Bewegungen und Handlungen der syngenetischen Gruppen und Vielheiten, die thatsächlich die Schicksale der Staaten bestimmen, auf dieselben entscheidenden Einfluss nehmen. Mögen diese Gruppen, Vielheiten und Gemeinschaften in der Urgeschichte der Menschheit und in vorstaatlichen Zuständen als Horden oder umziehende Sippen auftreten, mögen sie als kriegerische Stämme bei Staatengründungen thatkräftig handelnd eingreifen, mögen sie in der Geschichte der Staaten als Kasten und Classen, als Schichten und Stände, die bewegenden Factoren bilden: immer ist es das Prinzip des Syngenismus, das uns in diesen Gruppen und Vielheiten, die sich, sei es einer gemeinsamen Abstammung, sei es eines verwandtschaftlichen Bandes und eines unter ihnen lebendigen Blutumlaufes bewusst sind, entgegentritt [1]).

Nicht also Triebe des Einzelnen, wohl aber Triebe dieser syngenetischen Gemeinschaften können als Ausgangspunkte von Staatsbildungen in Betracht kommen. Nicht des Einzelnen Drang nach Herrschaft ist in staatlichen Dingen massgebend und entscheidend, einzig und allein die Herrschsucht solcher syngenetischer Gemeinschaften. Diese Herrschsucht, die nach Besitz nur als einem Mittel der Herrschaft strebt, ist in der That die treibende Kraft, die Staaten gründet, erhält und zertrümmert.

Dass wir nun gerade bei Stein's staatsphilosophischem Ausgangspunkte dem Individualismus den Syngenismus entgegensetzen, hat seinen guten Grund, den wir hier nicht verschweigen wollen. Gerade Stein ist derjenige, der, wenn er auch noch theilweise und formal in der naturrechtlichen und abstraktrechtsphilosophischen Richtung wurzelt, dennoch mit seiner Lehre von der Gesellschaft und mit seinem tiefen Blick in die socialen Elemente des Staates und ihre Zusammenhänge, über

[1]) Vergl. oben Buch I § 24.

jene beiden Richtungen hinausgeht. Wenn auch nicht mit deutlichen Worten, wenn auch nicht mit vollem Bewusstsein, hat dennoch Stein im Wesen und im Grunde der Sache dem Prinzipe des Individualismus im staatlichen und gesellschaftlichen Leben den Todesstoss gegeben und das Prinzip des Syngenismus, wenn auch nirgends bei ihm weder mit diesem noch mit einem andern Worte benannt, findet in seinen Ausführungen so manche kräftige Stütze. Bevor wir jedoch auf dieses dem Syngenismus halb unbewusst von Stein gelieferte Gedankenmaterial zurückkommen, wollen wir zuerst noch jene Punkte besprechen, die uns in dem obigen einleitenden Satze Stein's nicht genug genau präcisirt zu sein scheinen.

§ 16.

Der Herrschaftstrieb.

Der Stein'sche Satz, dass in dem Individuum („in jedem Einzelnen") ein Drang nach einer „Herrschaft über das äussere Dasein" lebt, ist eine ziemlich unklare idealistische Phrase auf derem Grunde jedoch eine tiefe reale Wahrheit ruht. Es handelt sich nämlich um die nähere Präcisirung des Ausdrucks „äusseres Dasein". Die Idee ist nicht neu und viele Philosophen haben sie nach der Bibel wiederholt, dass es die Bestimmung des Menschen ist „über die äussere Natur" über die Erde und alles „was da fleucht und kreucht" zu herrschen. Dieser Satz wurde oft zur Begründung des Eigenthums und des Besitzes gebraucht. Nun lehrt aber Geschichte und Erfahrung, dass die wenigsten Menschen diese Herrschaft über die äussere Natur, in wie ferne sie sich in Eigenthum und Besitz darstellen sollte in irgendwie erheblichem Maasse üben, ja dass, wenn man in dieser Herrschaft die Bestimmung des Menschen sehen wollte der unvergleichlich grösste Theil der Menschheit von jeher seine „Bestimmung" ganz verfehlt hätte. Andererseits lehrt dieselbe Geschichte und Erfahrung, dass eben dieser grösste Theil der Menschheit statt Subjecte der Herrschaft über die Natur, vielmehr nur Objecte der Herrschaft anderer Menschen und zwar der verschwindenden Minorität der Menschheit liefert. Diese Be-

trachtung muss in jedem objectiv Denkenden über jene „Bestimmung des Menschen zur Herrschaft über die äussere Natur" gerechte Zweifel aufkommen lassen. Stein reproducirt nun keineswegs jenen alten Satz von der „Herrschaft über die äussere Natur" er wählt einen noch vageren Ausdruck in den man viel mehr hineininterpretiren kann. Stein spricht von einer „Herrschaft über das äussere Dasein" [1]). Zum äussern Dasein nun gehört allerdings nicht nur die äussere todte Natur sondern auch der Nebenmensch. Substituiren wir nun in dem obigen Stein'schen Satz statt „in jedem Einzelnen" das uns unrichtig scheint das Richtigere „in den syngenetischen Gruppen" und interpretiren wir in das „äussere Dasein" auch Menschen hinein, was dem Sinn dieses Wortes keineswegs zuwiderläuft: so gelangen wir mittelst dieser kleinen Correctur zu dem Ausgangspunkt aller staatsphilosophischen Untersuchungen der uns der einzig richtige scheint. Nach Vornahme dieser kleinen Correctur, wollen wir nun Stein's einleitenden Satz vollkommen acceptiren; er wird dann folgendermassen lauten:

„In den syngenetischen Menschengemeinschaften lebt ein unbesiegbarer Drang nach einer vollendeten Herrschaft über das äussere Dasein, nach dem Besitz aller geistigen und sachlichen Güter . . ."

Und nun wollen wir zeigen, warum erstens Stein von einem solchen Satze, wie wir ihn hier construiren, nicht ausgehen konnte und zweitens, dass in seinen weitern Ausführungen nichtsdestoweniger eine Masse von Beobachtungen und Bemerkungen zu finden ist, welche eine solche Correctur seines Satzes auch von seinem Standpunkte aus vollkommen rechtfertigen würden.

Was nun das erstere anbelangt, so ist es nicht ohne triftigen Grund, wenn Stein dem Naturrecht und der abstracten Rechtsphilosophie das Princip des Individualismus entlehnt. Stein braucht jenen „Einzelnen", jenes abstracte Individuum um ebenso wie Naturrecht und Rechtsphilosophie von ihm aus erst zur Gemeinschaft zu gelangen.

[1]) An einer andern Stelle u. z. l. c. S. LXXXIII sagt auch Stein „da die Bestimmung des Menschen überhaupt die Unterwerfung der äussern Natur durch seine geistigen Kräfte ist . . ."

Diesen Weg vom Einzelnen, vom Individuum zur „Gesellschaft" glaubt auch Stein sich nicht ersparen zu können; und dennoch ist derselbe ganz überflüssig. So wie man nie und nirgends in der Wirklichkeit den isolirten Menschen findet, wie man den Menschen vielmehr immer und überall nur in syngenetischen Gemeinschaften antrifft (s. oben I § 24.) ebenso braucht eine philosophische Betrachtung der Anfänge des Staates keineswegs von einem fictiven Einzelnen, von einem fictiven Individuum zu beginnen, sondern sie kann mit gutem Recht von der Horde oder dem Stamme als erster und ursprünglicher natürlicher Thatsache anfangen und von da aus mittelst der Herrschaft der einen Gruppe oder Gemeinschaft über die andere sich auf die klarste Weise die Entstehung des Staates und der Staaten erklären. Statt dessen aber wandelt Stein den alten ausgetretenen naturrechtlichen Weg der vom Einzelnen, mittelst der Einsicht desselben und dessen freien Entschlusses zur Gesellschaft führt. Diese Ausführung Stein's ist wirklich höchst naturrechtlich, wenn wir nicht sagen wollen: trivial. Man höre nur: „.... Aber zugleich ist jeder Einzelne, für sich betrachtet ein unendlich beschränktes Wesen. Seine Kraft, seine Kenntnisse, ja seine Zeit reichen kaum über das Nächste hinaus, nicht einmal dazu ist er fähig alle Genüsse zu geniessen, die das kurze Leben bietet; viel weniger dazu, alle Arbeit zu thun, die jene voraussetzen ....

... Jene Begrenztheit der Einzelkraft und des Einzellebens wird zunächst aufgehoben in der unbeschränkten Vielheit der Menschen, die für die Erreichung des Zieles der Menschen eine unbegrenzte Kraft und eine unbeschränkte Zeit bietet." Jene Vielheit aber die „für den Einzelnen da ist", ist die „Gemeinschaft der Menschen" [1]).

Haben wir auf diese Weise die individualistische und atomistische, dem Naturrecht und der abstracten Rechtsphilosophie entlehnte Basis der Stein'schen Gesellschaftslehre kennen gelernt, so wollen wir nun zu unserem „zweitens" übergehen, zur Darstellung derjenigen Ansichten und Ideen Steins über Staat und

[1]) l. c. XIV.

Gesellschaft in denen er selbstständig und originell seine eignen Bahnen wandelt und dem Erkenntniss des syngenetischen Prinzips des Staats- und Gesellschaftslebens sehr nahe kommt.

§ 17.

Stein's Gesellschaftsbegriff.

Vor allem nun muss hier das in Betracht kommen, was unstreitig das grosse Verdienst Stein's ist: der Einblick und die Erkenntniss der factischen „gesellschaftlichen" Zusammenhänge, die dem Staats- und Volksleben zu Grunde liegen. Freilich sieht Stein die erste Ursache dieser Zusammenhänge vorwiegend in wirthschaftlichen, öconomischen Verhältnissen und scheint den Geschlechterzusammenhang, den er keineswegs übersieht, erst als Folge jener wirthschaftlichen Zusammenhänge und als Erfolg wirthschaftlicher Action aufzufassen.

Der Ausgangspunkt Steins auf diesem Gebiete ist nun, dass „das Leben jedes Einzelnen in der Erarbeitung der Güter bestehe" (l. c. XVII). Hier bedient sich Stein auf wirthschaftlichem Gebiete eines ganz analogen Ueberganges, wie wir das oben bei ihm gesehen haben. „Allein in dieser Gütererarbeitung oder Ergänzung zeigt sich die grosse Beschränkung des Einzelnen am Deutlichsten. Kein Einzelner ist allein im Stande, Güter zu erwerben, die ihm genügen ..... Die Bestimmung des Menschen, meint nun Stein, zwingt daher auch die Arbeit der Menschen zur Einheit." Diese „Einheit des Güterlebens" bezeichnet man ganz einfach als die „Volkswirthschaft". Stein setzt nun auseinander, wie diese „Einheit des Güterlebens" nothwendigerweise eine „organische" sein muss, wie sie zu einer „Ordnung des Güterlebens" zu einem „Organismus der Güterbewegung" wird.

„Indem nun, fährt er fort, das Individuum mit seiner Lebensthätigkeit eine bestimmte Aufgabe hat, tritt es durch dieselbe fast unwiderruflich an einer ganz bestimmten Stelle in diesen Organismus hinein; und diese Stelle kann es nicht wieder verlassen. So wird, schliesst Stein, ... der Organismus der Güterbe-

wegung zur Ordnung der menschlichen Gemeinschaft" (l. c. XXII).

Nachdem aber „jeder Einzelne von dem Erwerb der Güter in seiner persönlichen Entwicklung abhängig ist" und „nach dem Gesetze der Güterbewegung stets ein Theil und Glied derselben die Voraussetzung für den andern ist" so folgt daraus, dass dasselbe Gesetz der Güterbewegung „auch jeden Einzelnen in seinem Güterleben und also auch in seiner Entwicklung von demjenigen abhängig macht, was die Voraussetzung seines Erwerbes durch seine Lebensthätigkeit bildet." Auf diese Weise „wird durch jenes Gesetz die eine Persönlichkeit abhängig von der andern" und „jene Ordnung der menschlichen Gemeinschaft", die eine nothwendige Folge der Natur des Güterlebens und der Güterbewegung ist, erzeugt ihrerseits eine „Ordnung der Abhängigkeit der einen von den andern in der menschlichen Gemeinschaft." Diese Ordnung der Abhängigkeit aber ist „im Wesentlichen stets und unabänderlich die Ordnung der Abhängigkeit derer, welche nicht besitzen von denen, welche besitzen."

Das ist das so einfach scheinende, vor unsern Augen im täglichen Leben ohne Unterlass sich bewahrheitende Gesetz, dessen Erkenntniss uns aber dennoch erst durch Stein so nahe gerückt wurde. Mit der Formulirung dieses in seiner Einfachheit so grossartigen Gesetzes hat Stein der Staatswissenschaft, die demselben bis dahin verschlossen gewesene Pforte der Gesellschaftslehre geöffnet; die Bahn zu weitern wichtigen Beobachtungen auf diesem Gebiete freigemacht.

Dabei blieb aber Stein nicht stehen. Er selbst schritt auf der so frei gemachten Bahn noch bis zu einer wichtigen Erkenntniss vor, von der aus es nur noch eines Schrittes bedarf zur vollen Erkenntniss des Prinzips des Syngenismus. An der Pforte der Gesellschaftslehre, indem er seinen Blick auf die „Ordnung der Abhängigkeit derer, welche nicht besitzen von denen, welche besitzen" richtete, musste eine Erscheinung die volle Aufmerksamkeit des Denkers fesseln, des Forschers höchste Geisteskraft herausfordern. Die „Ordnung der Abhängigkeit derer, welche nicht besitzen, von denen, welche besitzen" bot ihm, auch

nur bei der flüchtigsten Betrachtung, immer mehr aber bei eingehender, den Anblick einer Stabilität und zwar einer über Generationen hinaus sich erhaltenden Stabilität.

Diese Erscheinung musste aufgeklärt werden. Dass das Individuum „mit seiner Lebensthätigkeit fast unwiderruflich an einer ganz bestimmten Stelle" in die Ordnung der Gemeinschaft eintritt und dass es „diese Stelle nicht wieder verlassen kann" das hat uns Stein schon oben nachgewiesen. Bei dem Anblick aber dieser sonderbaren, über Generationen sich erstreckenden Stabilität der Abhängigkeitsordnung der Nichtbesitzenden von den Besitzenden drängt sich ihm folgende weitere Frage auf: „Ist nicht, wenn dann auch die einmal gefundene Stellung das ganze äussere Leben der Persönlichkeit bedingt, wenigstens die Wahl dieser Stellung eine freie? Und wenn dann auch jene Ordnung eine feste und für die Willkühr unverrückbare ist, weil sie aus den Elementen des Besitzes und der Arbeit hervorgeht, die mit ihrer Natur und mit ihrem Umfang weit über den Einzelnen hinausgreifen, ist dann nicht wenigstens der Einzelne befähigt, für seine Persönlichkeit sich in dieser Ordnung dahin zu stellen, wohin Lust und Individualität ihn treiben?"

Diese Fragen machen fast einen wehmüthigen Eindruck und sie sind doppelt ergreifend, wenn man bedenkt, dass der Denker, der sie sich gestellt hat, noch theilweise behaftet ist, mit dem verhängnissvollen Erbe des Naturrechts und der Rechtsphilosophie, mit der Vorstellung von dem freien Individuum, von dem Einzelnen, den ein Herrschaftsdrang beseelt, dass er von dem „Begriff der Persönlichkeit" ausgegangen ist, von jenem „persönlichen Leben, das sich von dem unpersönlichen oder natürlichen Leben dadurch unterscheidet", dass es „ein selbstbestimmtes" ist. Und nun gelangt er angesichts der Stabilität der Abhängigkeitsordnung zu diesen Fragen, die den fürchterlichsten Zweifel enthalten an der Wahrheit jener Ausgangspunkte. Und welche Antwort weiss er sich da zu ertheilen? Ist der „Einzelne" befähigt, sich für seine „Persönlichkeit" in dieser Ordnung dahin zu stellen, „wo ihn Lust und Individualität treiben?"

„Nein" lautet die Antwort. Es liegt in ihr ein tragischer Ernst und ebenso in der Begründung, die ihr Stein folgen lässt;

„Mitten in jener Ordnung besteht noch eine andere Macht, deren Bestimmung man bisher fast allein im Gebiete der Moral und des Rechts gesucht hat, und die demnach gerade im Leben der Gemeinschaft nicht mehr das einzelne Individuum, sondern die ganzen Geschlechter an die einmal eingenommene Stellung in jener Ordnung fesselt." „Diese Macht, meint Stein, ist die Familie." Wir werden später sehen, dass Stein damit die wahre Sachlage noch nicht ganz klar ausgedrückt hat, wollen aber vor der Hand seine, jedenfalls eine grosse Wahrheit enthaltende Begründung dieser Behauptung anhören. „Die Familie erzieht die Kinder; und da die Stellung der Familie durch die des Mannes gegeben ist, so giebt jene den Kindern die Erziehung, welche durch die Stellung des Familienhauptes möglich, wir möchten sagen, natürlich wird. Die Voraussetzungen für die Erreichung eines Platzes in jener Ordnung der Gemeinschaft müssen dem Einzelnen durch die Familie gegeben werden."

Mit obiger verneinenden Antwort nun und ihrer Begründung hat Stein eigentlich das Band zerrissen, das ihn an Naturrecht und idealistische Rechtsphilosophie knüpfte; die Grundlagen, die ihm diese boten: Individualismus, Freiheit, Persönlichkeit, alles das ist jetzt unter seinen Füssen verschwunden. Mit der Annahme jener, den Einzelnen beherrschenden und bestimmenden festen Ordnung der Gemeinschaft ist er all jenen Grundsätzen des Naturrechts und der abstracten Rechtsphilosophie, zu denen er sich in den einleitenden Sätzen noch bekannte, plötzlich untreu geworden. Und das wollen wir ihm als sein grosses Verdienst anrechnen und desshalb nicht mehr mit ihm rechten, dass er hier, auf diesem Punkte angelangt, auf halbem Wege stehen blieb und das Prinzip des Individualismus aufgebend und verlassend zum Prinzip des Syngenismus nicht vorgedrungen ist. Wir wollen uns begnügen nachzuweisen, auf welche Weise und in wie weit er diesem letztern Prinzip, welches zu entwickeln wir in Folgendem (§ 18) versuchen wollen, vorgearbeitet hat, um dann die Art und Weise zu beleuchten, wie Stein zwischen diesen zwei Prinzipien sich hindurchzuwinden und dieselben mit einander zu versöhnen sucht. (§ 19).

§ 18.

Individualismus und Syngenismus.

Fassen wir nun die bisherigen Untersuchungen Stein's zusammen. Nachdem er den bestimmenden Einfluss der wirthschaftlichen Arbeit auf den Einzelnen erkannte, stellte er sodann auch noch den zweiten bestimmenden Einfluss fest, der den Einzelnen sozusagen an seine wirthschaftliche Scholle in der Gemeinschaft bindet, d. i. die Familie. Nun bestimmt aber die wirthschaftliche Stellung die Abhängigkeit der Einen von den Andern, d. h. die politische Stellung des Einzelnen, und somit stellt sich die Kette der Verursachungen, wenn wir von der Familie anfangen, folgendermaassen dar: die Familie bestimmt die wirthschaftliche Stellung, die wirthschaftliche Stellung bestimmt die Abhängigkeitsverhältnisse, d. h. die politische Stellung, demnach bestimmt die Familienangehörigkeit die wirthschaftliche und politische Stellung des Einzelnen.

Gehen wir nun einen Schritt weiter und fragen, was bestimmt denn die Stellung der Familie in der wirthschaftlichen Gemeinschaft? Es ist nicht schwer auch bei Stein die Antwort auf diese Frage zu finden. „Die Familien, welche der Klasse angehören, sagt er an einer spätern Stelle (l. c. LVII), übertragen ihre sociale Stellung an ihre Nachkommen; in aller Gesellschaft ist die Geburt die Thatsache, welche die Familienglieder an die Klasse knüpft.“ Somit ist denn die obige Kette von Verursachungen um ein wichtiges Vorderglied ergänzt; vor der Familie kommt die Klasse. Nach dieser Ergänzung wird nun unsere obige Reihe von Folgerungen sich einfach dahin resumiren lassen, dass es die Klasse als die Geschlechtsgemeinschaft, als die syngenetische Gruppe, wie wir es nennen, ist, die über die politische Stellung des Einzelnen in der „Ordnung der Gemeinschaft“ entscheidet, die diese Stellung des Einzelnen bestimmt. Erinnern wir uns nun, dass die Klasse nichts anderes ist als eine der vielen Formen, in denen sich das Prinzip des Syngenismus ausdrückt; eine momentane Phase der Entwicklung, die von der Horde und dem Stamme,

durch die Kaste, zum Stand und zur Klasse verläuft: so sehen wir, wie Stein mit seinem obigen Ausspruch von der Klasse, die der Familie „ihre sociale Stellung" anweist, ohne die Sache beim Namen zu nennen, die allgewaltige Wirksamkeit des Prinzips des Syngenismus in der „Ordnung der Gemeinschaft" anerkennt. Freilich hält Stein immer daran fest, dass die erste Ursache, die auch der Klasse ihre Stellung anwies, die die eine Klasse über die andere setzt, eine wirthschaftliche war. Denn nur nachdem einmal die Gütervertheilung geordnet ist, nachdem einmal die „wirthschaftliche Ordnung der Gemeinschaft" erfolgte, ist über den Besitzlosen der Stab gebrochen. „Wer kein Kapital hat, kann zu keinem gelangen. So wird aus der besitzenden und nichtbesitzenden Klasse ein besitzender und nichtbesitzender Stand; Besitz und Besitzlosigkeit fixiren sich in den Geschlechtern und die Ordnung der Gesellschaft wird zu einer festen und abgeschlossenen" (l. c. CIII).

Wir brauchen es nicht noch zu wiederholen, dass wir hier anderer Ansicht sind. Wir sehen das wirthschaftliche Moment keineswegs mit Stein als das prius, als die erste bewegende Kraft, die diese ganze Entwicklung in's Rollen bringt, an. Uns scheint vielmehr die Thatsache der politischen Beherrschung und Herrschaftsübung der einen syngenetischen Gruppe über die andere, das erste Glied dieser Kette von Verursachungen zu sein; erst diese Thatsache erzeugt unseres Erachtens die wirthschaftliche Stellung der einzelnen syngenetischen Gruppen und damit ist das Schicksal der weitern Entwicklung nun schon ganz nach den Gesetzen, die Stein aufgestellt, gegeben. Fragt man uns aber über das prius dieser Herrschaft, über die Ursache derselben, so haben wir darauf oft schon die Antwort ertheilt: Die Macht ist's, die die Herrschaft giebt, und zwar nicht die spätere durch Herrschaft und Wirthschaft potenzirte Macht, sondern die ursprüngliche Ueberlegenheit der einen syngenetischen Gruppe über die andere. Woher aber diese „ursprüngliche Ueberlegenheit" komme — darüber frage man bei der Naturwissenschaft an, vielleicht dass diese einst darauf wird Antwort geben können.

§ 19.

Staat und Gesellschaft.

Wir sehen nun, in wie weit Stein vom Prinzip des Individualismus ausgehend, dem von ihm noch nicht klar ausgesprochenen Prinzip des Syngenismus sich näherte und demselben, wenn auch unbewusst, vorarbeitete.

Aber Stein hat jenes erste Prinzip, den Individualismus nicht aufgegeben, trotzdem seinem Scharfblicke und seiner genialen Intuition auf dem Gebiete der wirthschaftlichen „Ordnung der Gemeinschaft" Etwas entgegentritt das jenes Prinzip offenbar Lügen strafte. Vom Prinzip des Individualismus, von der freien Persönlichkeit ausgehend, gelangte Stein auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete („Ordnung der Abhängigkeit der Einen von den Andern") zu Erscheinungen, die jede Freiheit der Persönlichkeit ausschliessen, die die entschiedene Negation des Prinzips des Individualismus sind.

Wie hilft sich nun Stein aus diesem Dilemma? Wir erwähnten es schon, Stein will diese Gegensätze versöhnen, er will die Existenz dieser beiden Prinzipien beweisen, ihre beiderseitige Wirksamkeit, ihr gegenseitiges Verhältniss erklären, ihren Kampf untereinander darstellen. Er nennt diese beiden Prinzipien, das der Freiheit und das der Unfreiheit, lässt das erstere durch den Staat, das letztere durch die Gesellschaft repräsentirt sein und proclamirt daher auch das erstere zum „Prinzip des Staates" das letztere zum „Prinzip der Gesellschaft". Die Darstellung nun dieses Gegensatzes von Staat und Gesellschaft, ihrer entgegengesetzten Principien, der „Bewegung" derselben, ihres Kampfes miteinander, ist der Kern der Stein'schen Staatslehre, die wir uns noch etwas näher ansehen wollen.

Wie nun schon erwähnt, lässt Stein das Prinzip der Freiheit sich im Staate, das der Unfreiheit sich in der Gesellschaft verkörpern Demgemäss erklärt er den Staat als die Gemeinschaft der freien Persönlichkeiten die „für die Persönlichkeiten vorhanden, Persönlichkeiten umfassend", die in Folge dessen „selber ein persönliches Leben", daher auch „ein die wesentlichen

Bedingungen der Persönlichkeit in sich tragendes Leben" ist d. h. eine mit einem „selbstständigen Willen" ausgestattete „selbstständige Einheit".

Diese Merkmale zusammenfassend, nennt Stein den Staat „die als Wille und That in ihrer Persönlichkeit auftretende Gemeinschaft der Menschen" (l. c. XV) „die zur persönlichen Einheit erhobene Gemeinschaft des Willens aller Einzelnen" (XXXIV) oder noch kürzer den „persönlichen Organismus des allgemeinen Willens" (l. c. XXX), welche letztere Definition durch seine eigenen Worte näher dahin erklärt werden kann, dass „die Gemeinschaft der Menschen in der Persönlichkeit des Staates die organische Einheit ihres Willens findet" (XXVIII).

Im Gegensatz zu dem „die Persönlichkeit und das Selbstbestimmende" repräsentirenden Staat, erklärt sodann Stein jene andere „organische Einheit des menschlichen Lebens die durch die Vertheilung der Güter bedingt, durch den Organismus der Arbeit geregelt, durch das System der Bedürfnisse in Bewegung gesetzt und durch die Familie und ihr Recht an bestimmte Geschlechter dauernd gebunden" ist, für die „menschliche Gesellschaft".

Dem Staat als dem „Persönlichen" und „Selbstbestimmenden", setzt Stein in der Gesellschaft „das Nichtpersönliche" entgegen „das, was seinen Organismus und seine Bewegung nicht vom allgemeinen Willen empfängt und demnach eine allgemeine und feste Ordnung der Gemeinschaft der Menschen aufstellt auf der Basis der natürlichen Lebenselemente" (XXXI). Während „das Prinzip des Staats die Erhebung aller Einzelnen zur vollsten Freiheit, zur vollsten persönlichen Entwicklung ist", ist dagegen „das Prinzip der Gesellschaft die Unterwerfung der Einzelnen unter die andern Einzelnen die Vollendung des Einzelnen durch die Abhängigkeit des Andern" (XLIII).

Aus dem Umstande nun, dass Staat und Gesellschaft ihrem innersten Wesen nach nicht blos „zwei verschiedene Gestaltungen des menschlichen Daseins" sondern überhaupt „die beiden Lebenselemente aller menschlichen Gemeinschaft" bilden und da

„das Wesen des Lebens ein beständiges Ringen des persönlichen, selbstbestimmten Elementes mit dem unpersönlichen, dem Natürlichen enthält" ergiebt sich für Stein die Consequenz, dass „der Inhalt des Lebens der menschlichen Gemeinschaft ein beständiger Kampf des Staates mit der Gesellschaft, der Gesellschaft mit dem Staate sein muss" (XXXI) da doch auch „das Princip des Staates mit dem Prinzip der Gesellschaft in directem Widerspruch steht" (XLIII).

Die dialektische und deductive Methode, nach der Stein seine Gedanken entwickelt, bringt es mit sich, dass er vor jeder neuen Gedankenreihe irgend einen abstrakten Satz hinstellt, der eigentlich gar nichts besagt, gar keine reelle und positive Bedeutung hat und nur dazu da ist um eine formale Basis für eine folgende Gedanken-Entwicklung abzugeben.

So hat Stein ganz am Anfange der hier betrachteten Ausführungen, als er sich anschickte, den „Begriff der Gesellschaft" aus dem „unbesiegbaren Drang (des Einzelnen) nach Herrschaft" zu entwickeln (XIII) den Satz vorangestellt: „Der grösste Widerspruch den die irdischen Dinge enthalten, ist der zwischen dem Einzelnen Menschen und seiner Bestimmung". Diese Worte haben im Grunde gar keine Bedeutung; sie besagen rein gar nichts. Denn da wir über die Bestimmung des Menschen weder etwas wissen, noch wissen können, so können wir alles Mögliche und Unmögliche in der Welt, ganz nach unserm Belieben als einen „Widerspruch" gegen diese „Bestimmung" setzen. Aber gerade diese Eigenschaft des Wortes „Bestimmung" des Menschen, dieser Mangel jeder Bedeutung und daher die Möglichkeit unter dem „Widerspruch" dieser „Bestimmung" alles Beliebige zu substituiren: giebt diesem Satze diejenige formale Brauchbarkeit, um die es Stein bei seiner deductiven und dialectischen Methode zu thun ist. Möge der Satz an und für sich ein reiner Widersinn sein, wenn er sich nur als provisorische Staffel zum weitern deductiven und dialectischen Aufbau gebrauchen lässt, dann hat er seine Aufgabe glänzend erfüllt.

Ganz des gleichen dialectischen Manövers nun — wir gebrauchen den Ausdruck keineswegs in schlechtem Sinne, da es sich hier doch um eine ganz unbewusste Reflexbewegung der

deductiven Methode handelt — bedient sich Stein auch hier, wo er sich anschickt, uns den angekündigten Kampf dieser zwei „Gegensätze", des Staats und der Gesellschaft zu zeichnen. Der Satz, den er hier voranstellt, lautet folgendermassen: "Es ist das Wesen eines jeden, zur Einheit verbundenen Gegensatzes, dass jeder Theil sich durch seine eigene Macht zur Herrschaft über den andern zu erheben sucht".

Diese Worte haben an und für sich gar keine Bedeutung, sie besagen nichts, aus der einfachen Ursache, dass das Subject dieses Satzes „ein zur Einheit erhobener Gegensatz" gar kein realer Begriff ist; man kann sich darunter alles Mögliche in der Welt denken, alle möglichen „zur Einheit verbundenen Gegensätze". Nun wird doch Niemand so naiv sein, zu glauben, dass dieser Ausspruch, den hier Stein in deutlicher Vorbereitung des von ihm weiter Vorzubringenden thut, auf alle diese möglichen „zur Einheit verbundenen Gegensätze" passt. Dieser ganze Stein'sche Vordersatz ist einfach nichts anderes als eine formale Satzbildung die eine folgende Gedankenreihe einzuleiten hat; dieser Vordersatz selbst hat gar keine reale Bedeutung und könnte vor eine beliebige Gedankenreihe in einer beliebig veränderten Wort-Kombination vorangestellt werden. Er würde z. B. an realer Bedeutung nicht um ein jota verlieren, wenn er also lautete: „Es ist das Wesen eines jeden zur Einheit verbundenen Gegensatzes, dass jeder Theil sich so viel als möglich dem andern zu assimiliren sucht". Es ist das anscheinend das gerade Entgegengesetzte des Stein'schen Vordersatzes: darf aber gewiss eben so viel oder eben so wenig auf reale Bedeutung Anspruch machen als jener.

Kehren wir nun nach diesem kleinen methodologischen Abstecher zu Stein's, mittelst obigen Satzes eingeleiteten Darstellung des Kampfes zwischen Staat und Gesellschaft zurück.

Den Umstand, dass Staat und Gesellschaft im Gegensatze stehe, deducirt Stein aus obigem Vordersatze über das „Wesen des zur Einheit verbundenen Gegensatzes". Nun, die Grundlage dieser Deduction ist, wie wir sahen, nicht gerade unerschütterlich und sie wird ein gewisses Misstrauen in diesen „Gegensatz von Staat und Gesellschaft" und was Stein daraus folgert nicht un-

gerechtfertigt erscheinen lassen. Wenn wir aber, einmal misstrauisch geworden, nach der Realität dieses Gegensatzes forschen so entdecken wir bald, dass derselbe in der Wirklichkeit gar nicht zu finden ist, gar nicht existirt, dass es nur der Gegensatz zwischen idealistischer Täuschung und rauher Wirklichkeit ist, den Stein in dieser Form uns darstellt. Dass ihn der Zwiespalt zwischen dem idealen Prinzip der Freiheit und Persönlichkeit und der realen Unfreiheit und Unpersönlichkeit zu diesem Gegensatze von Staat und Gesellschaft brachte, sahen wir schon; aber überraschen muss es uns doch, dass Stein uns selbst ganz unzweideutig diesen Gegensatz als einen nur zwischen Ideal und Wirklichkeit existirenden verräth. „Der reine Begriff des Staates, sagt er (XLV) enthält als die allgemeine Persönlichkeit, die Vielheit der einzelnen Persönlichkeiten ohne Unterscheidung. In allen begrifflichen Untersuchungen ist der Einzelne dem Staate gegenüber stets als dem andern gleich und frei gesetzt. Allein die Gesammtheit der Angehörigen eines Staates, von denen jenes Prinzip der Freiheit gilt, sind eben dieselben Persönlichkeiten, welche die gesellschaftliche Ordnung der Gemeinschaft bilden. Nun zeigen die Entwicklung des Begriffs und die Darstellung der thatsächlichen Gesellschaft, dass diese Vielheit weder als eine gleiche gedacht werden kann, noch dass sie eine gleiche ist. Wir sehen vielmehr in der Gesellschaft stets als ihr allgemeinstes und unabänderliches Verhältniss eine herrschende und eine abhängige Klasse".

Was bedeutet nun das Alles auf gut deutsch? Nichts anderes als dass der Staat, den sich Stein, nach dem Vorbild des Naturrechts und der abstracten Rechtsphilosophie in der Idee construirte auf die thatsächlichen Verhältnisse nicht passe; dass diese letzteren ganz anders gestaltet sind; dass der Staat in der Idee aus lauter gleichen und freien Einzelnen bestehend gesetzt wurde, während dem er in der Wirklichkeit aus einer „herrschenden und abhängigen Klasse" besteht.

Nachdem aber einmal dieser Unterschied zwischen Idee und Wirklichkeit erkannt ist, nachdem er eingestanden wird: was

wäre nun das Richtige? Offenbar, die falsche Idee den „reinen Begriff" fahren zu lassen, ihn aus der Wissenschaft, die sich doch nur mit der Wirklichkeit und nicht mit Phantomen zu befassen hat, ein für allemal zu verbannen und sich mit dem in der Wirklichkeit gegebenen Staate und dessen Bestandtheilen, mit jener „herrschenden und abhängigen Klasse" wie das Stein ausdrückt, zu beschäftigen. Was thut aber statt dessen Stein? Er behandelt jene falsche Idee vom Staate als etwas Wirkliches, nennt zum Unterschied von jenem nur in der Idee existirenden Staate den wirklichen Staat mit seiner „herrschenden und abhängigen Klasse" Gesellschaft und schildert in weitläufigen Ausführungen den Kampf jenes nur in der Idee existirenden Staates mit dem in der Wirklichkeit existirenden Staate den er (zur besseren Unterscheidung der Kämpfenden, wie man das etwa bei militärischen Manövern thut) „Gesellschaft" nennt.

Das ist nun das Wesen der Stein'schen Gegensätze: Staat und Gesellschaft; das ist das Wesen seiner Darstellung des Kampfes der „beiden Lebenselemente aller menschlichen Gemeinschaft" wie er (S. XXI) Staat und Gesellschaft bezeichnet.

§ 20.

Der Kampf zwischen Staat und Gesellschaft.

Fragen wir uns nun, welchen Werth haben diese Stein'schen Darstellungen eines eingebildeten Kampfes, zwischen zwei Gegnern von denen einer freilich ein leibhaftiges Wesen, der andere aber nur ein Gedankenschemen ist? Welchen Wahrheitsgehalt bringt der Wissenschaft eine Gedankenarbeit, die mit einem Ende wohl die Erde berührt mit dem andern aber in Wolken und Nebel verschwindet? Auf den ersten Blick nun könnte es scheinen, dass jener Werth ein sehr problematischer, dieser Wahrheitsgehalt gleich null sei. Dem ist nicht so. Wir werden es sehen, dass alles, was sich in diesen Darstellungen Stein's auf die „Gesellschaft" und ihre Entwicklung bezieht einen positiven und reellen wissenschaftlichen Werth hat; es beruht das Alles auf solider Grundlage einer scharfsinnigen und unbefangenen Beobachtung der Wirklichkeit. Was aber den andern Theil

dieser Darstellungen anbelangt der sich auf den Staat bezieht, so hat derselbe wieder unstreitig einen hohen sittlichen Werth, indem er alle die Postulate zusammenfasst, die wir vom Standpunkte unseres heutigen sittlichen Bewusstseins das ein Produkt unserer Civilisation ist, an den Staat oder um die Stein'sche Terminologie zu gebrauchen an die „Gesellschaft" zu stellen berechtigt sind. Mit andern Worten, Stein stellt uns unter dem Titel „Gesellschaft" den wirklichen Staat dar, wie er war und wie er ist, mit seinem ganzen auf den Verschiedenheiten des Besitzes und der Macht beruhenden Abhängigkeitsverhältnissen oder mit einem Worte die ganze Organisation der Herrschaft die uns in der Wirklichkeit im Staate entgegentritt; sodann stellt uns Stein unter dem Titel „Staat" diese in der Wirklichkeit nicht existirende ideale Macht dar, von der er wünscht, dass sie den wirklichen Staat, den Anforderungen unseres heutigen sittlichen Bewusstseins gemäss umforme und umgestalte.

Der Kampf aber, den uns Stein darstellt, zwischen der „Gesellschaft" die der Staat ist und dem „Staat" der kein Staat ist, sondern eine Idee, dieser Kampf ist nichts anderes als einfach der Gegensatz zwischen der Wirklichkeit und dem Ideal; es ist derselbe Kampf der immer und überall, wo es denkende und fühlende Menschen giebt, sich abspielt zwischen dem aufstrebenden menschlichen Geist und der rauhen Wirklichkeit; es ist derselbe Kampf den uns die Poesie in tausendfachen Formen und Bildern immer vorführt und vorführen wird — der Kampf des Menschen in der höhern und wahren Bedeutung dieses Wortes gegen die Natur. Dass dem nun so ist, wollen wir an den Einzelnheiten der Stein'schen Darstellung noch näher nachweisen.

§ 21.

Stein's Irrthümer.

Diese Einzelnheiten enthalten, wie das gar nicht anders sein kann, wenn man eine fictive Grösse mit in die Rechnung zieht, viel Irrthümliches. Ein solcher Irrthum ist die vollkommene Trennung und Gegeneinanderstellung von Staat und Gesellschaft und zwar so, als ob sie in der Wirklichkeit zwei selbständig ein-

ander entgegenstehende Existenzen wären. Nun kann es wohl, wenn man gerade an Haarspaltereien Gefallen findet, eine Trennung dieser beiden Begriffe geben, man kann sich diese beiden Begriffe im subjektiven Denkprocesse abgesondert hinstellen: in der Wirklichkeit aber hat es nie einen Staat ohne Gesellschaft, oder eine Gesellschaft ohne Staat gegeben. Denn wenn man sich mit Stein unter „Gesellschaft" den Inbegriff von „herrschenden" und „abhängigen" Klassen denken soll („Wir sehen vielmehr in der Gesellschaft stets als ihr allgemeinstes und unabänderliches Verhältniss eine herrschende und eine abhängige Klasse" heisst es bei ihm S. XLV) so ist mit seiner Gesellschaft immer schon gleich die herrschende und die abhängige Klasse, also die Herrschaft, und deren wenn auch primitivste Organisation, mithin der Staat existent. Dass man sich aber viceversa einen Staat ohne Gesellschaft in der Wirklichkeit existirend nicht denken kann, braucht wohl keines Beweises. Nun geht aber Stein bei seiner Detailausführung über den Kampf von Staat und Gesellschaft von dem offenbar irrthümlichen Ausgangspunkte aus, als ob einmal in der Wirklichkeit ein Zustand vorhanden gewesen wäre, wo der Staat eine von der Gesellschaft ganz abgesonderte Existenz geführt hätte. Diese Annahme Stein's erhellt aus seinem hier folgenden Raisonnement. In der (aus einer herrschenden und abhängigen Klasse bestehenden) „Gesellschaft" meint er, ist „die Lage der herrschenden und mächtigen Klasse für sich betrachtet, in voller Harmonie mit der Staatsidee."

„An sich muss der Staat wünschen, dass diese Klasse existire, er muss sie, weil in ihren einzelnen Mitgliedern das Ideal der äussern Lage der Persönlichkeit verwirklicht ist, schützen und erhalten." Stein empfiehlt da dem „Staat" die „herrschende Klasse" zu schützen und zu erhalten? Offenbar denkt er dabei auch an die Möglichkeit, dass der „Staat" diese „herrschende Klasse" unterdrücken und zu Grunde richten wollte oder könnte? Mit einem Worte, Stein denkt da an eine „herrschende Klasse", die vom „Staat" abhängig und beherrscht wird und empfiehlt die „herrschende Klasse" dem Wohlwollen und der Rücksicht des „Staates?" Darin liegt nicht nur ein grosser Irrthum, sondern auch ein logischer Widerspruch. Die

herrschende Klasse ist ja eben der entscheidende Factor im Staate; wenn man sie auch nicht den „Staat" nennen will, was nicht sehr gefehlt wäre, so muss man sie doch die „Staatsgewalt" nennen und zwar immer die wirkliche, wenn auch nicht immer die formale Staatsgewalt. Die Fürsprache also beim Staate zu Gunsten der herrschenden Klasse ist zum mindesten überflüssig und verräth eine grundfalsche Anschauung — denn die herrschende Klasse wird doch immer und überall, vor allem andern sich selbst — sie ist die Staatsgewalt — „erhalten und schützen", nicht deswegen, weil ihre Mitglieder nach Stein „das Ideal der Persönlichkeit" repräsentiren, sondern deswegen, weil keine Klasse je sich selbst preisgiebt, die Herrschaft, die sie besitzt, aufgiebt, weil alle und jede Klasse vor allem naturgesetzmässig und naturnothwendig an ihre Selbsterhaltung denkt.

Diese ganz überflüssige Fürsprache beim „Staate" für die „herrschende Klasse" zeigt deutlich, dass Stein sich den „Staat" als eine Macht denkt, die nicht nur ausserhalb der „Gesellschaft" (das gienge noch halbwegs an) sondern auch ausserhalb der „herrschenden Klasse" sich befinde — und das ist ein grober Irrthum, aus dem sich sodann weitere Irrthümer, wie wir das bald sehen werden, ergeben.

So wie die Existenz der herrschenden Klasse, argumentirt Stein weiter, in voller Harmonie mit der „Staatsidee" sich befindet, so ist „die Lage der abhängigen Klasse im Widerspruche mit der Idee des Staates" (S. XLVI). Sonderbar! — Seit es Staaten gegeben hat und so weit wir in der Gegenwart die Existenz von Staaten betrachten können, konnte man noch nirgends einen ohne das Dasein einer abhängigen, beherrschten Klasse entdecken. Daraus sollte man doch schliessen, dass „die Lage der abhängigen Klasse mit der Idee des Staates" nicht „im Widerspruch" sei. Wie hat es denn nun Stein herausgebracht, dass diess der Fall ist und dass seit dem Ursprung der ersten Staaten bis heutzutage noch jeder Staat einen Widerspruch mit seiner Idee enthält. Ja! wenn wir uns erinnern, dass Stein unter Staat seinen abstrakten Begriff „Staat" versteht, dann wird uns die Sache begreiflich; aber dann ist „die Lage der

abhängigen Klasse" nicht im Widerspruch mit der Idee des (in der Wirklichkeit existirenden und einzig möglichen) Staates, sondern lediglich ein Widerspruch mit Stein's „Idee des Staates."

Aus diesem vermeintlichen Widerspruch nun folgert Stein, dass „der Staat daher die Existenz dieser Klasse aufheben" müsse. „Denn, sagt er, nicht das Dasein der Gesellschaft als solcher, sondern nur das Dasein dieser abhängigen, unfreien Klasse steht mit den Forderungen seiner Idee im Widerspruch!"

Das gerade Gegentheil von diesen Behauptungen ist wahr und Stein's Irrthum ist auch schon mit Zuhilfenahme der einfachsten logischen Manipulationen leicht zu erweisen. Denn erstens, wenn das Dasein einer herrschenden Klasse „in voller Harmonie mit der Staatsidee" ist, so kann „das Dasein einer abhängigen Klasse nicht im Widerspruche mit dieser Idee sein, da doch der Begriff und das Dasein einer herrschenden Klasse den Begriff und das Dasein einer von ihr beherrschten und von ihr abhängigen nicht nur zur Voraussetzung, sondern zum nothwendigen Inhalte hat. Kann es denn eine herrschende Klasse geben ohne eine beherrschte? Das ist ja undenkbar und eine solche Behauptung enthielte einen Widersinn.

Uebrigens erhellt das Unrichtige der Stein'schen Behauptung von dem Widerspruche zwischen dem Dasein einer abhängigen Klasse mit der Idee des Staates auch aus einer einfachen Betrachtung dieser Letzteren. Woher hat denn Stein seine Idee des Staates? Wenn er eine richtige Idee vom Staate haben will, so darf er ja nicht aus beliebigen und willkührlichen oder aprioristischen Ausgangspunkten zu ihr gelangen, sondern er muss und soll die Staaten in ihrer historischen Entwicklung und wirklichen Existenz betrachten und aus einer solchen Betrachtung die Idee des Staates abstrahiren. Was hat sich uns aber aus einer solchen Betrachtung vor allem als das Wesen des Staates ergeben? — Es ergab sich uns als das Wesen des Staates die Organisation der Herrschaft der Einen über die Andern — sei es der einen Stämme, Stände, Kasten, Klassen oder wie immer man diese Gruppen benennen mag und in welchen Formen sie auch erscheinen mögen über die Andern. Die Idee des Staates kann also nur diese Herrschaft zum Inhalt haben — zu einer Herr-

schaft aber gehören ausser den Herrschenden nothwendigerweise auch Abhängige und Beherrschte. Diese letzteren können also ebensowenig im Widerspruche mit der Idee des Staates sein wie die Ersteren.

Nun geht's aber bei Stein auf der abschüssigen Bahn der Irrthümer immer weiter.

„Der Staat, meint er, als ein lebendiges, in seiner Aufgabe sich bewusstes Wesen (!) hat den Willen und die Kraft an der Lösung dieses Widerspruches (zwischen dem Dasein der abhängigen Klasse und der Staatsidee) zu arbeiten." Und damit er diese Arbeit durchführe, fordert Stein vom Staat Folgendes: „Der Staat wird daher, um die Abhängigkeit der niedern Klassen zu heben, zuerst in der Verfassung die Gleichheit des öffentlichen Rechts als obersten Rechtsgrundsatz aufstellen; in der Verwaltung wird er die Hebung der niedern Klassen zum wesentlichen Gegenstand seiner Thätigkeit machen." Nun ist es richtig, dass wir heutzutage in Folge unseres gebildeten und bis zu diesem Punkte gediehenem sittlichen Bewusstseins diese zwei Forderungen an den Staat stellen; und zum Ruhme unseres Zeitalters und unserer civilisirten Staaten kann es gesagt werden, dass dieselben so viel als möglich diesen zwei Forderungen Genüge zu leisten trachten; nur ist es ein grober Irrthum zu meinen, dass durch die sog. „Gleichheit des öffentlichen Rechts" und durch das Bestreben, die niedern Klassen zu heben, der Staat je dazu gelangen könne oder solle, das „Dasein" der abhängigen Klassen aufzuheben. Das wird nie geschehen und kann nie geschehen, trotz aller „Gleichheit des öffentlichen Rechts" nnd aller Bestrebungen behufs „Hebung der niedern Klassen", denn so lange der Staat sich selbst nicht aufheben will, so lange er sich selbst nicht aufgiebt, wird es in ihm herrschende und beherrschte Klassen geben; alle Gleichheit aber des öffentlichen Rechts und alle Bestrebungen behufs Hebung der niedern Klassen können nur den Zweck haben und die Aufgabe erfüllen, die Formen der Herrschaftsübung im Staate zu mildern, dieselbe zu civilisiren, die Existenzbedingungen der abhängigen und beherrschten Klassen zu bessern; an der Thatsache der Herrschaft können alle diese

und ähnliche öffentlichrechtliche und volkswirthschaftliche Reformen nichts ändern — denn diese Thatsache der Herrschaft ist das Wesen, die Seele des Staates — und mit dieser Thatsache sind herrschende und abhängige Klassen nothwendigerweise und unabänderlich gegeben.

Wie ist es aber möglich, dass ein so scharfer Beobachter der Wirklichkeit, wie Stein, den Widerspruch übersehen sollte, der zwischen dem wirklichen Staat und den ihm oben zugemutheten Bestrebungen „um die Abhängigkeit der niedern Klassen zu heben" besteht? Die Sache ist einfach. Stein übersieht diesen in der Wirklichkeit bestehenden Widerspruch nicht, nur nennt er den wirklichen Staat eben nicht Staat, sondern „herrschende Klasse." Was er aber als „Staat" bezeichnet, das ist, wie wir wissen, ein „reiner Begriff" und dem lässt sich wohl etwas mehr zumuthen als sonst ausführbar ist. Das ist nichts als eine idealistische Ueberschwänglichkeit. Der Wirklichkeit aber wird Stein mit folgenden Worten gerecht: „Indem nun aber die Existenz der gegebenen gesellschaftlichen Ordnung immer auf der Erhaltung jener Abhängigkeit beruht, so geht jede Massregel, welche eines von jenen beiden Zielen verfolgt, im Allgemeinen gegen die gegebene gesellschaftliche Ordnung, im Besondern aber gegen die gesellschaftliche Lage der herrschenden Klasse. Gerade mit dieser tritt daher der Staat in scharfen Gegensatz und in diesem Gegensatze resumirt sich der Widerspruch des Staatsprinzipes mit dem Prinzipe der Gesellschaft. Denn die herrschende Klasse ist es, welche um der abhängigen willen ihre bisherige Herrschaft und die Tausende Genüsse, die sich an dieselben schliessen, verlieren muss, wenn die Bestrebungen des Staates siegen . . ." Welches Gemisch von Wahrheit und Täuschung! Das Verhältniss der herrschenden Klasse und ihre Stellung zur abhängigen ist ganz richtig gezeichnet: aber falsch ist es, als ob die erstere sich durch die Massregeln des „Staates" je bedroht sehen könnte — sie sieht sich nur bedroht durch die Bestrebungen der abhängigen und zur Macht und Herrschaft strebenden Klassen. Vom „Staate" fürchtet sie nichts, mit dem „Staate" tritt sie in keinen Gegensatz — denn den Staat resp. die Staatsgewalt hat sie ja in ihren Händen —

sonst wäre sie ja eben nicht die „herrschende Klasse.“ Sie ist es, weil sie eben die staatliche Herrschaft übt, d. h. weil sie die Staatsgewalt besitzt.

Wenn also Stein diese Ausführung damit schliesst, dass er die herrschende Klasse „um die Consequenzen der Natur der Staatsidee (d. h. Tendenz der Aufhebung der Abhängigkeit!) von sich abzuweisen“ „sich so sehr als möglich ausschliesslich der Staatsgewalt bemächtigen“ lässt: so hat er dieser ganzen durch ihn inscenirten Komödie der Irrungen die Krone aufgesetzt.

Man bedenke nur: „Die herrschende Klasse sucht sich der Staatsgewalt zu bemächtigen“ — also gab es eine herrschende Klasse, die die Staatsgewalt nicht besass — wer besass sie also — die beherrschte? welcher Widerspruch! oder schwebte die Staatsgewalt über der Gesellschaft wie der „Geist Gottes über den Wässern“?

Was kann denn das Wort „herrschende Klasse“ anderes bedeuten als diejenige Klasse, die die staatliche Herrschaft übt, also die die Staatsgewalt besitzt. Eine Klasse, welche sich der Staatsgewalt zu bemächtigen sucht, ist eben nicht die herrschende — sondern die abhängige.

Was trägt bei Stein die Schuld an diesem Chaos von Widersprüchen? Wir glauben, diese Schuld trägt der Umstand, dass Stein den Fundamentalsatz aller Staatslehre übersieht, dass der Staat erst da beginnt, wo eine syngenetische Menschengruppe ihre Herrschaft über eine andere aufrichtet — dass also mit dem Dasein einer herrschenden Klasse der Staat anfängt — vor der Thatsache aber dieser Herrschaft es wohl menschliches Hordenleben aber keinen Staat gab. Würde er diesen Fundamentalsatz kennen, dann würde er die herrschende Klasse nie nach der Staatsgewalt streben lassen; er würde wissen, dass die herrschende Klasse die Staatsgewalt besitzt und durch diesen Besitz eben die herrschende ist und dass sie nur trachtet, sich in diesem Besitze zu erhalten, was sie durch die Uebung und Wahrung ihrer Herrschaft thut.

Es ist nun eine ganz irrthümliche und willkührliche Verwechslung und Umgestaltung der wirklichen Verhältnisse und Vorgänge wenn Stein die herrschende Klasse erst nach dem Besitz

der Staatsgewalt streben lässt. Herrschaft und Staat sind identische Begriffe; es ist ein Zwillingspaar das gleichzeitig auf die Welt kommt; indem eine syngenetische Gruppe sich zur Herrin und Herrscherin einer anderen macht — und nur so und nicht anders kann man sich den Ursprung aller Staaten denken — hat sie die staatliche Herrschaft aufgerichtet d. h. den Staat und die Herrschaft oder, wenn man will, die Herrschaft und den Staat. Vor dieser Thatsache war sie nicht herrschende Klasse, aber es gab auch keinen Staat und auch keine „Gesellschaft" in dem Sinne in dem Stein dieses Wort gebraucht, als Gesammtheit der Abhängigen und Herrschenden. Vor dieser Thatsache konnte es nur ein, auf den Kreis einzelner syngenetischer Gruppen beschränktes Hordenleben geben — frei von jeder Herrschaft, aber auch all und jeder culturellen Entwicklung unfähig und in diesem Zustande, zu ewiger Stagnation verurtheilt.

§ 22.

Stein's Rechtsstaat.

Da, wo bei Stein die „herrschende Classe" sich der „Staatsgewalt bemächtigt" und daher nach unserer Anschauung der Staat entsteht, da endigt bei ihm die deductiv-dialectische Prämisse und seine Ausführungen passen nun schon mehr auf die wirkliche Entwicklung der Dinge. Von dem Momente an, wo er die herrschende Classe als im Besitze der Staatsgewalt auftreten lässt (nach unserer Anschauung ist es der Zeitpunkt der durch Eroberung durchgeführten Staatsgründung) von dem Momente an, tritt Stein mehr auf den Boden der Wirklichkeit und in seinen Ausführungen beginnt wirkliches Leben zu pulsiren.

Jetzt gesteht auch er es zu, dass „der Staat unvermögend ist, eine Stellung ausserhalb der Gesellschaft einzunehmen, und dass er daher nicht minder unvermögend ist, den Elementen, welche in dieser Gesellschaft die Ordnung der Gemeinschaft entscheiden, sich zu entziehen. Durch diese innige und durchaus unvermeidliche Verschmelzung des Staates mit der Gesellschaft verliert daher der erstere alle Macht, sich

dem Drange der in der letzteren herrschenden Classe selbständig zu widersetzen" (S. L). Der Staat „verliert die Macht" sagt Stein. Wann hatte er sie? Nur in jener deductiv-dialektischen Prämisse Stein's! Auf dem Boden der Wirklichkeit erblasst und verschwindet der „Staat" als selbständiges Wesen und taucht in der „Gesellschaft" unter, indem er seine „Gewalt" der „herrschenden Klasse" überlässt. Das gesteht nun auch Stein zu in den Worten: Seinem Begriffe nach der Herrschende, ist er (der Staat) in der Wirklichkeit der Gehorchende". Nun ist aber klar, dass nicht „der Staat" der Gehorchende ist, sondern nur das abhängige Volk, die abhängige Klasse, der Befehlende aber die „herrschende Klasse". So löst sich denn das dunkle dialektische Räthsel sehr einfach folgendermassen auf: der Staat ist weder der „Herrschende" noch der „Gehorchende" — in „der Wirklichkeit" bleiben uns nur die herrschende Klasse und die abhängige übrig — sie bilden die „Gesellschaft" und den Staat. Der Staat als „reiner Begriff" hat in der Wirklichkeit keine selbständige Existenz, ist also zum mindesten kampfunfähig! Desto fähiger aber zu erfolgreichem Kampfe erscheint die „herrschende Klasse". Diesen fortgesetzten Kampf um Herrschaft, um Erhaltung und Sicherung derselben, schildert Stein musterhaft.

Zuerst nämlich, meint Stein, trachtet die herrschende Klasse, dass an der „Bildung des Staatswillens die abhängige Klasse des Volkes überhaupt keinen Theil nimmt, oder so, dass der Wille der höhern gesellschaftlichen Klasse den Willen der abhängigen und untergeordneten überwiegt" (S. L.). Aus diesem Bestreben nun folgt, dass zu jener „Theilnahme an der Bildung des Staatswillens" „Bedingungen aufgestellt werden, deren Erhaltung nur in der Macht der höheren Klasse der Gesellschaft liegt" (Besitz, Census). Um ferner „in der Staatsverwaltung zu herrschen" muss sich die „herrschende Gesellschaftsklasse" „das Amt unterwerfen" (S LII). „diess nun geschieht", fährt Stein fort, „zunächst und im Allgemeinen, abgesehen von den Individuen dadurch, dass die Uebertragung des Amtes an das Individuum, dem Beamteten, an persönliche Bedingungen gebunden wird, welche nur durch die Mitglieder der herrschen-

den Klasse erfüllt werden können und über deren Vorhandensein die Mitglieder der herrschenden Klasse entscheiden..." (S. LIII).

Ueber diese „Entscheidung" aber giebt sich Stein keinen Illusionen hin. Er weiss es ganz genau und spricht es offen aus, dass „wo nun die Herrschaft jener Klasse im Ganzen gesichert ist, da tritt das individuelle Interesse in jedem einzelnen Falle als entscheidend auf, und die Besetzungen der Aemter geschehen alsbald nach rein persönlichen Verhältnissen, Verwandtschaft, Reichthum, Einfluss, Verbindungen und anderen Beziehungen".

Nachdem nun alles diess vollzogen, nachdem der Staatswille nichts anderes ist, als der Wille der herrschenden Klasse und die Verwaltung des Staates in der Hand dieser Klasse sich befindet (nach unserer Anschauung tritt dieser Zeitpunkt zugleich mit der Staatsgründung durch Eroberung ein) da erkennt es Stein an, dass „die wirkliche Verwaltung" damit „die Kraft verloren (!) hat" „unabhängig von der gesellschaftlichen Herrschaft die wahre (?) Idee des Staates zu vertreten. Gehorchend dem Willen der verfassungsmässig und in den Händen der herrschenden Klasse befindlichen Gesetzgebung, besetzt mit den Gliedern dieser Klasse, umgeben von ihren Elementen, dient sie im Ganzen wie im Einzelnen ihrer Macht" (S. LIII).

Stein erkennt es nun an, dass „auf diesem Punkte der Satz dann erfüllt und verwirklicht ist, dass die ganze Staatsgewalt in allen ihren Beziehungen und Theilen nicht der Gesellschaft im Allgemeinen, auch nicht dem Volke als solchem, sondern der herrschenden Klasse in der Gesellschaft anheim fällt".

Von diesem Punkte nun, wo, wie wir sagten, die deductiv-dialectische Ausführung Stein's mit der wirklichen Entwicklung von Staat und Gesellschaft zusammentrifft, zeichnet Stein, nicht wie er es ausdrücken möchte und gelegentlich ausdrückt, den Kampf des Staats mit der Gesellschaft, sondern einfach den Kampf der abhängigen Klasse gegen die herrschende. Diese Darstellung ist tadellos.

„Jede Abhängigkeit der einen Klasse von der andern, sagt Stein, beruht auf dem Besitze".

„Jeder Besitz ist ein erworbener und kann daher auch von

andern erworben werden. Dieser Erwerb des Besitzes aber wird, indem er den Mitgliedern der abhängigen Klasse offen steht, den Bestand der herrschenden Klasse und ihre Herrschaft über die Staatsgewalt selber gefährden." Um dieser Gefahr vorzubeugen statuirt die herrschende Klasse „das Recht, welches zunächst in Beziehung auf die ursprüngliche und leicht zu erhaltende Form des Besitzes, den Grundbesitz, den Grundsatz der Unveräusserlichkeit und der Untheilbarkeit desselben ausspricht oder die Veräusserung oder Vererbung auf die Mitglieder der bereits herrschenden Klasse beschränkt" (S. LV). Diese Herrschaft der Klasse wird ihr durch die Familie erhalten, übergeht durch das Medium der Familie auf die spätern Geschlechter und Generationen derselben Klasse. „Die Familien, welche der Klasse angehören, übertragen ihre sociale Stellung an ihre Nachkommen; in aller Gesellschaft ist die Geburt die Thatsache, welche die Familienglieder an die Klasse knüpft". Wir sehen, der bei Stein nirgends zum deutlichen Ausdruck gelangende Gedanke des Syngenismus findet in seinen Ausführungen vielfältige Unterstützung.

Gegen diese ausschliesslichen mit allen Mitteln für die Dauer festgehaltene Herrschaft nun der herrschenden Klasse erhebt sich die „demokratische Partei".

„Ihr Recht und ihre Gewalt besteht, nach Stein, in der abstract richtigen Auffassung der Staatsidee; ihr Unrecht aber in der vollständigen Verkennung des Wesens und der Macht der Gesellschaft".

Welch sonderbarer Widerspruch, welch ein circulus vitiosus birgt sich in diesem Satze! Das „Unrecht" der demokratischen Partei besteht in der „Verkennung des Wesens der Gesellschaft". Aber diese „Verkennung" besteht eben in der abstrakten Auffassung der Staatsidee. Dieses Letztere aber soll zugleich „richtig" sein, soll zugleich das „Recht" der demokratischen Partei sein. In einem Athenzuge bezeichnet hier Stein ein und dieselbe Sache (abstracte Auffassung der Staatsidee und Verkennung des Wesens und der Macht der Gesellschaft) für richtig und unrichtig, für „Recht" und „Unrecht". Uebrigens ist Stein redlich bemüht und darüber wollen wir mit ihm keineswegs strei-

ten, die beiderseitige Berechtigung sowohl der herrschenden Klasse als auch der ihr entgegentretenden, „demokratischen Partei" in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen. Was die „herrschende Partei" anbelangt raisonnirt er folgendermassen: „Wenn es die Aufgabe der Menschen ist, in ihrer Herrschaft über die Natur, in ihrem Besitze und Genusse äusserer Dinge zur vollsten Entwicklung zu kommen, wie kann man denn im Namen dieses Prinzipes diejenigen anklagen die gerade für sich persönlich dies Prinzip verwirklichen? Wenn das, was diese sind und haben, das Ziel sein soll für alle, wie kann man ihnen zum Vorwurf machen, dass sie, wenn auch nur noch als Einzelne, dies Ziel erreicht haben?" Die herrschende Klasse, meint er, „vertheidigt in sich das Gebiet, auf welchen die Menschheit wirklich für Einige erreicht hat was das Ziel Aller ist" (S. LXVII). Darin aber, dass das von der herrschenden Klasse Erreichte „das Ziel Aller ist" liegt offenbar die ewige Berechtigung der „demokratischen Partei".

Wenn aber die „höhere Klasse ihren Besitz gegen die niedere vertheidigt" wozu sie vollkommen berechtigt ist und die niedere Klasse das zu erreichen strebt „was das Ziel Aller ist": so entsteht offenbar ein Widerspruch der zum Kampfe führen muss. Aber Stein macht hier wohlweislich noch eine sehr feine Distinction. Diese durch das blosse Dasein der herrschenden Klasse erzeugte „Unterordnung und Abhängigkeit der niederen Klasse ist ein Widerspruch", meint er, doch nur „mit der höheren Vollendung der Persönlichkeit überhaupt, aber sie ist kein Widerspruch mit der besseren Lage jener höheren Klasse". Dieser letztere offenbar viel bedenklichere Widerspruch entsteht erst dann, wenn die höhere Klasse ihre Macht gebraucht, um die niedere von dem Erwerbe der Güter auszuschliessen, durch welche ihre einzelnen Glieder in die herrschende Klasse als Gleiche eintreten könnten".

Zu diesen „Gütern" gehören auch die geistigen Güter, gehört die „Bildung". Diese Bildung aber ist „die erste absolute Voraussetzung der Herrschaft einer gesellschaftlichen Klasse".

„Von dem Erwerb der Bildung geht daher die erste Bedingung für die Erhebung der abhängigen Klasse aus".

Dieser Erwerb ist nicht schwer, da „die geistigen Güter keine Grenzen haben; jeder kann sie erwerben . . .“

Dieses Prinzip der gleichen Bildungsfähigkeit ist das der Gleichheit der Menschen“ (S. LXXXII).

Der Erwerb der Bildung macht es dem „arbeitenden (abhängigen) Stande“ ferner möglich „den Werth des Besitzes des besitzenden Standes an sich zu ziehen“. „Diess wird um so rascher vor sich gehen, je höher die Bildung des arbeitenden Standes steht und um so durchgreifender je entschiedener der herrschende Stand sich von der Arbeit überhaupt zurückzieht“.

Auf diese Weise hat der arbeitende Stand „durch den Erwerb der geistigen und materiellen Güter die Bedingungen verwirklicht, welche ihrer Natur nach die gesellschaftliche und staatliche Freiheit erzeugen. Durch jene fortgesetzte Arbeit ist er zu einem Besitzenden geworden, indem er, neben der Bildung auch noch den Werth der Besitzthume als Kapital erworben hat. Und jetzt, meint Stein schliesslich, ist der Sache nach kein wesentlicher Unterschied mehr zwischen ihm und der herrschenden Klasse“ (S. LXXXVIII).

Dem Rechte nach besteht aber noch der alte Unterschied — „und dieser Gegensatz zwischen der wirklichen und der blos rechtlichen Gesellschaft ist der Beginn aller äusseren Bewegung der Freiheit“.

Diese Bewegung kann sich nun vollziehen mittelst politischer Reform oder mittelst politischer Revolution.

Unter politischer Revolution versteht Stein diejenige, welche den „durch Arbeit erworbenen Besitz“ als die Grundlage der neuen Ordnung hinstellt. Diese politische Revolution hat nun einen Theil der früher abhängigen Klasse zur Herrschaft gebracht: doch hat sie nur die Grundlage der Herrschaft, resp. die Art des Besitzes auf den die Herrschaft sich stützt, verändert. Statt Grund und Boden, wie früher, ist jetzt das erworbene Kapital Grundlage der Herrschaft geworden. Aber der alte Widerspruch, der frühere Gegensatz zwischen der herrschenden Klasse und der abhängigen lebt in dieser neuen Form wieder auf. Jetzt heisst's wieder: „Wer kein Kapital hat, kann zu keinem gelangen .... Besitz und Besitzlosigkeit

fixiren sich in den Geschlechtern und die Ordnung der Gesellschaft wird zu einer festen und abgeschlossenen". Der in neuer Form auftauchende alte Gegensatz verursacht nun die Wiederholung der alten Bewegung in neuen Formen. Stein nennt sie jetzt „sociale Bewegung" und lässt sie in eine „sociale Revolution" auslaufen. Und zwar tritt diese sociale Revolution erst als Communismus sodann als Socialismus auf. „Der Communismus ist.... das erste erfasste System der socialen Idee der Gleichheit und ihre erste Anwendung auf die Ordnung der Gesellschaft und ihre Grundlage, das persönliche Eigenthum, sei es, dass dies als Besitz oder als Kapital erscheine".

Der Communismus leidet aber, meint Stein, an einem innern Widerspruch, weil er die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit nicht aufhebt und nur diese Letztere statt dem individuellen dem Gemeinschaftscapitale unterwirft — und zwar beherrscht im communistischen System „das Capital der Gemeinschaft die Arbeit despotisch" (S. CXI).

Diesen Uebelstand zu heben, muss ein Ausgang gefunden werden; und zwar muss derselbe darin liegen, meint Stein, „dass dieses Verhältniss umgekehrt werde und dass das Kapital durch die Arbeit beherrscht werde." Dieses thut nach Stein der Socialismus. „Der Socialismus ist mithin das zweite System der socialen Idee der Gleichheit, das in der Anwendung der Herrschaft der Arbeit über das Kapital besteht."

Aber indem der Socialismus diese Herrschaft der Arbeit über das Kapital anstrebt, enthält er ebenfalls einen Widerspruch, denn „die Natur des Erwerbes widerstreitet diesem Prinzipe des Socialismus" (S. C XIII). Also auch er „in seinen verschiedenen Gestaltungen ist daher nicht die letzte Stufe der socialen Bewegung." Denn die durch ihn bewirkte „sociale Reaktion" endigt der Natur der Sache nach — da die arbeitende Klasse selbst nicht die Macht hat, die Herrschaft in ihren Händen zu behalten — mit der Dictatur. „Die wirklich gelungene sociale Reaktion, sagt Stein, führt daher stets zur Dictatur."

So wie diese ganze Darstellung Stein's offenbar aus der Betrachtung der französischen Geschichte seit dem Ende des vorigen

Jahrhunderts entspringt, so endigt dieselbe (da sie im Jahre 1850) geschrieben ist — mit der Dictatur. Der Zusammenhang mit der Präsidentschaft Napoleons III. ist unläugbar. Dass dieses Ende Stein nicht befriedigt, dass er diesen Punkt eben noch nicht für das Ende ansieht, ist klar. Demnach geht er in seiner Darstellung vorderhand nicht weiter, wiewohl er noch einen letzten Abschnitt hinzufügt, den er bedeutungsvoll „die sociale Reform" betitelt. Worin aber diese bestehen, soll, darüber giebt er an diesem Orte nur ganz unklare und allgemeine Winke.

„Wir wollten die Gesetze der Entwicklung erklären, nicht aber die Massregeln untersuchen, durch welche die menschliche Gemeinschaft mit eigener Kraft ihre inneren Widersprüche zu bewältigen sucht" (CXXIV).

Dennoch geht aus den knappen Andeutungen und behutsamen Winken, die Stein hier giebt, so viel mit Klarheit hervor, dass er damals (1850) die Lösung dieses ewig sich wiederholenden Widerspruches zwischen dem was er die „freie Persönlichkeit" nennt und der „gesellschaftlichen Abhängigkeit", in die sie immer von neuem verfällt, kurz die Lösung der socialen Frage „in den Gesetzen" sah, „welche das Verhältniss zwischen Kapital und Arbeit und eben dadurch die Gesellschaft, die Verfassung und die Entwicklung jeder einzelnen Persönlichkeit beherrschen" (CXXVII). Mit anderen Worten, Stein scheint damals eine volkswirthschaftliche Lösung der socialen Frage im Auge gehabt zu haben, eine Lösung, die sich auf dem Boden der materiellen Interessen vollziehen sollte, in dem sie auf irgend eine Weise an Stelle des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit eine Harmonie zwischen ihnen herrstellte.

Von der Durchführung jedoch des Gedankens einer solchen Lösung scheint Stein später abgekommen zu sein; wenigstens ist er in seinen zahlreichen spätern Werken consequent bemüht, die Lösung dieses ewigen Widerspruches, dieses Kampfes zwischen „Staat und Gesellschaft", wie er es nennt, auf einem ganz andern Gebiete herbeizuführen und zwar auf dem Gebiete des „Verfassungs- und Verwaltungsrechtes", d. h. auf politischem Gebiete.

Mit zäher Consequenz festhaltend, an der Theilung und Ge-

genüberstellung von „Staat und Gesellschaft“ führt Stein in seinen späteren vornehmlich dem „Verwaltungsrechte“ gewidmeten Werken den Gedanken aus, dass es die höchste Aufgabe des Staates ist, die zügellosen und wilden Elemente der „Gesellschaft“ zu bemeistern und zu bewältigen; zwischen ihren einzelnen Klassen das Gleichgewicht aufrechtzuerhalten.

Soll der Staat diese Aufgabe erfüllen, so darf er sich von keiner Gesellschaftsklasse beherrschen lassen, sondern muss in all' seinem Thun und Handeln nur der Allgemeinheit dienen; über der Gesellschaft stehend muss er ihr Herr und Meister bleiben. Das wird er aber nur dann erreichen, wenn sein Thun und Lassen der adäquate Ausdruck des „allgemeinen Willens“ ist, d. h. wenn die vollziehende Gewalt die treue und verlässliche Dienerin der gesetzgebenden Gewalt ist.

In dem „verfassungsmässigen Verwaltungsrecht“ sieht Stein die Garantie, dass der Staat Rechtsstaat werde und bleibe.

Diess spricht Stein unter andern in folgender Stelle ziemlich deutlich aus, wo er von der Verantwortlichkeit der Verwaltung spricht:

„Die gewaltige Forderung nach Haftung und Verantwortlichkeit ist daher seit aller Zeit das unbedingte Kennzeichen eines freien Rechtslebens im Staate; sie sind die beiden grossen Grundsäulen, auf denen das Staatsbürgerthum das verfassungsmässige Recht der Gesetzgebung und sein eigenes Recht gegenüber der Vollziehung geschützt weiss; bei der furchtbaren Gewalt, welche er der letzteren einräumen muss und die ja dennoch nichts anderes bedeutet als die Gewalt der Wirklichkeit gegenüber der Idee, ist die einzige wahre Sicherung der Freiheit in der durch Haftung und Verantwortlichkeit für die Vollziehung geltenden Rückführung derselben auf das Gesetz in Wortlaut und Geist, als auf den höchsten Akt der Selbstbestimmung der Staatsidee; und die organischen Einrichtungen und Bestimmungen daher, welche die Unterordnung der vollziehenden Gewalt unter die gesetzgebende feststellen oder die Sicherung der Herrschaft des Gesetzes über die der Verordnung, eben durch Verantwortlichkeit und Haftung, bilden, sind das, was wir mit einem jungen Wort im alten

Sinn des freien Staatsbürgerthums den Rechtsstaat nennen. In diesem Sinne wird der Rechtsstaat, mag man ihn definiren wie man will, nicht etwa bloss zu einem Staate, in welchem „das Recht statt der Willkühr gilt" oder welcher die Aufgabe hat „das Recht zu verwirklichen" oder was dergleichen Redensarten mehr sind, sondern der Rechtsstaat ist der Staat des verfassungsmässigen Verwaltungsrechts, der normalen Rechtsordnung zwischen Gesetz und Verordnung. Damit er das aber sei genügt es nicht bloss, diesen Begriff oder seine Formulirung aufzustellen. Noch immer ist die Störung jener Harmonie zwischen beiden möglich; Haftung und Verantwortlichkeit müssen daher auch verwirklicht werden und diese Verwirklichung geschieht durch das, was wir die Rechtspflege des Verwaltungsrechts nennen" [1]).

Mit der Forderung des „verfassungsmässigen Verwaltungsrechts" und der „Rechtspflege des Verwaltungsrechts" als einer conditio sine qua non des Rechtsstaats hat Stein nur eine Consequenz ausgesprochen, zu der die ganze Rechtsstaatstheorie mit Nothwendigkeit hindrängte und die auch, wie wir das sehen werden, ausser ihm von anderen Repräsentanten derselben, insbesondere von Bähr gezogen wurde. Denn das liegt ja von Hause aus im Wesen der Rechtsstaatstheorie, dass sie den ganzen Staat so zu sagen in's Privatrecht übersetzen möchte, dass sie alles öffentliche Recht, alles Staatsrecht nur als eine Kategorie des Privatrechts anerkannt haben will, dass sie jeden andern, jeden höhern Charakter des öffentlichen, des Staatsrechts negirt und dass das höchste Ziel ihres Strebens die Unterwerfung des ganzen Staates und des gesammten Staatsrechts unter die Rechtspsrechung einer „unabhängigen" Justiz ansieht.

§ 23.

Robert Mohl.

Während Stein mit Betrachtungen und Untersuchungen über die „Gesellschaft" beginnt und erst später bei dem „Rechts-

[1]) Stein: Handbuch der Verwaltungslehre 2. Aufl. Stuttgart 1876 S. 72.

staat" und der Formulirung des Wesens desselben anlangt: finden wir bei Mohl den entgegengesetzten Entwicklungsgang. Mohl beginnt seine literarische Laufbahn mit der Construction des Begriffs des „Rechtsstaats", den er dem „Polizeistaat" entgegensetzt und gelangt erst in einer spätern Periode seines Wirkens zum Begriff der „Gesellschaft" und zu Untersuchungen über denselben. Den Rechtsstaat stellt Mohl als eine von den vielen Staatsgattungen hin, wie sie den verschiedenen Lebensansichten der verschiedenen Völker entsprechen.

„Der religiösen Lebensrichtung des Volkes entspricht die Theokratie; der sinnlich verkümmerten die Despotie; der privatrechtlichen Forderung der Patrimonialstaat; der einfachen Familienansicht der patriarchalische Staat; dem sinnlich vernünftigen Lebenszwecke der Rechtsstaat" [1]).

An dieser ganzen Erklärung ist zwar nichts Reelles und Wahres, doch kann man sie als Ausgangspunkt einer Schematisirung der Staatsgattungen zur Noth gelten lassen. Uebrigens kümmert uns hier nur die Definition des Rechtsstaates. In dieser Beziehung fasst Mohl seine Ansicht in Folgendem zusammen: „Ein Rechtsstaat kann also keinen andern Zweck haben als den, das Zusammenleben des Volkes so zu ordnen, dass jedes Mitglied desselben in der möglichst freien und allseitigen Uebung und Benützung seiner sämmtlichen Kräfte unterstützt und gefördert werde. In was aber diese Unterstützung und Förderung zu bestehen hat, ist leicht einzusehen. Die Freiheit des Bürgers ist bei dieser Lebensansicht der oberste Grundsatz. ... „Um aber dem Staate die Möglichkeit solcher Unterstützung zu verschaffen, muss jeder Einzelne einen Theil seiner Kraft abtreten zur Bildung einer gemeinsamen Masse (der Staatsgewalt) aus deren Mitteln er dann in den Fällen der eigenen Unvermögenheit wo möglich unterstützt werde."

Es sind das, wie wir sehen, Grundansichten, die sich seit Hugo Grotius wie ein rother Faden durch alle Naturrechtssysteme ziehen. Der oberste Zweck des Staates ist: das Volksleben so zu ordnen, damit alle möglichst frei, also auch

[1]) Mohl, Polizeiwissenschaft 2. Aufl. I 5.

gleich frei ihre sämmtlichen Kräfte üben und benützen können. Denn die Ansicht, dass die Staatsgewalt von allen Einzelnen (also mittelst Vertrages) gebildet werde, indem jeder „einen Theil seiner Kraft" zur Bildung dieser „gemeinsamen Masse" hingiebt, alles diess sind lauter Naturrechtsphantasien, wie man sie bei allen Naturrechtslehrern und den Vertretern des Vernunftrechts findet.

Dazu gesellen sich sodann bei Mohl die „Gesellschafts"-Ideen. Den Gedanken, dass es im Staate eine Gesellschaft oder Gesellschaftskreise gäbe, entwickelte Mohl bekanntlich zuerst in seiner Abhandlung „Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaften" [1]). Dass die Erkenntniss, dass es im Staate Gesellschaftskreise giebt, die sich unabhängig vom Staate um gewisse natürliche Interessen gruppiren, für die Staatswissenschaft von grosser Wichtigkeit ist, unterliegt keinem Zweifel und erhellt schon aus Stein's Ausführungen über die Gesellschaft. Wenn aber Mohl nun nach dieser „Entdeckung" dem Staate zumuthet, dass er alle diese „Unterstützungs"-Pflichten, die er angeblich dem Individuum gegenüber hat, auch noch gegen alle Gesellschaftskreise üben solle: so heist das wohl die Rechtsstaatstheorie auf die Spitze treiben. Das thut aber Mohl in der Begriffsbestimmung des Staates, die er uns in seiner Encyclopädie giebt. Darnach ist der Staat „ein dauernder einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, geleitet durch einen Gesammtwillen, sowie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesammtkraft, die Aufgabe haben die jeweiligen erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft, zu fördern, soweit von den Betreffenden dieselben nicht mit eigenen Kräften befriediget werden können und sie der Gegenstand eines gemeinsamen Bedürfnisses sind" [2]). In der Erläuterung dieser Begriffsbestimmung des Staates meint sodann Mohl mit Bezug auf diese Unterstützungspflicht des Staates: dass der Staat die Förderung sämmtlicher Lebenskreise, welche in sei-

[1]) Erster Abdruck in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 1851. Zweiter Abdruck in der Gesch. u. Liter. der Staatswissenschaft. I 69. [2]) Mohl, Encyclopädie S. 72.

ner Bevölkerung sich thatsächlich vorfinden und somit ihren Zweck bilden, zur Aufgabe hat, erhellt aus der Hülfsbedürftigkeit Aller" (!) [1]).

Noch eingehender schildert Mohl sodann den Rechtsstaat als besondere Staatsgattung an jener Stelle seiner Encyclopädie, wo er schon über die Angemessenheit der Benennung „Rechtsstaat" gewisse Scrupel nicht überwinden kann [2]). Die Entstehung dieses Rechtsstaates fasst er hier, seinen „gesellschaftlichen" Ideen treu bleibend folgendermassen auf. Bei „nüchterner Verständigkeit" strebt der Mensch „die Entwicklung seiner sämmtlichen Kräfte zunächst als vereinzelte Persönlichkeit und als rein individuelle Aufgabe zu erreichen." „Aber natürlich, fährt Mohl fort, macht sich bei der Beschränktheit der Mittel der Einzelnen das Bedürfniss einer Verbindung mit Andern, namentlich einer gesellschaftlichen Gliederung und eines einheitlichen Staates geltend. Zu gesellschaftlichen Kreisen vereinigen sich also diejenigen, welche ein ihnen gemeinschaftliches Interesse einzeln nicht erreichen können und daher entweder bewusst oder auch ohne bestimmte Absicht in gleicher Lage der Verhältnisse eine Gemeinschaft bilden. Und ebenso verhält es sich um eine Stufe höher mit dem Staate. Die Unzureichenheit der gesellschaftlichen Verbindungen und das Bedürfniss einer Ordnung und Rechtserhaltung unter denselben drängt zu einer mächtigen Verbindung. Die Selbstthätigkeit des Einzelnen und die der gesellschaftlichen Kreise wird ergänzt und geordnet durch den einheitlichen Gedanken und die Gesammtheit des Staates." Aus dieser Entstehungsweise des Staates und aus dieser Absicht seiner Gründer leitet nun Mohl die Aufgabe des Rechtsstaates ab. Dieselbe, meint er, sei eine doppelte: „Erstens, Aufrechthaltung der Rechtsordnung im ganzen Bereiche der Staatskraft als ein Bedürfniss und ein Gut an sich und als Bedingung alles Weitern. Zweitens, die Unterstützung vernünftiger menschlicher Zwecke, wo und insoweit die eigenen Mittel der einzelnen oder bereits zu kleineren Kreisen vereinigten Betheiligten nicht ausreichen."

---

[1]) l. c. S. 76. [2]) l. c. 325.

Die Erfüllung dieser Aufgabe soll im Rechtsstaate offenbar durch die Art und Weise seiner Organisirung ermöglicht werden. An dieser letzteren tritt nun wieder das Rechtselement in den Vordergrund, dasjenige Element, das ihn neben seiner Entstehungsweise und „Aufgabe" zum Rechtstaate stempelt. Ueber diesen Grundcharakter nun des Rechtsstaates äussert sich Mohl wie folgt:

„In allen Formen des Rechtsstaates sind jedoch, als unmittelbare Folgerungen aus dem Grundgedanken, bestimmte Rechte der einheitlichen Gewalt und ebenso gewisse Ansprüche der einzelnen Theilnehmer und der thatsächlich bestehenden gesellschaftlichen Kreise vorhanden." Mit dieser Wendung, in der ein gewisses Einlenken von den starren Grundsätzen des Naturrechtsstandpunktes, zu den praktischen Compromissrücksichten des modernsten Constitutionalismus schon sichtbar ist, gelangt Mohl zur Formulirung der gegenseitigen Rechte der die Gesammtheit repräsentirenden Staatsgewalt einerseits und der Einzelnen andererseits. Als allgemeine Rechte dieser letzteren werden nun getreu den Traditionen des Naturrechts aufgeführt: „Vorerst Gleichheit vor dem Gesetze, d. h. Berücksichsigung der Lebenszwecke Aller ohne Unterschied auf persönliche Verhältnisse und objektive Anwendung der allgemeinen Normen ohne Rücksicht auf Rang, Stand u. s. w. des Einzelnen. Zweitens, nicht nur Berechtigung zur Verfolgung jedes an und für sich erlaubten Lebenszweckes, sondern auch Unterstützung in den dazu geeigneten Fällen .... Drittens, gleicher Anspruch aller Befähigten auf Antheil an öffentlichen Geschäften, soweit eine solche nach der besonderen Art des Staates den Unterthanen überhaupt zusteht, sei es nun als Bekleidung von Aemtern, als unmittelbares Stimmrecht oder als active und passive Betheiligung bei einer Vertretung. ..... Viertens, persönliche Freiheit, indem die Unterwerfung eines Staatsgenossen unter einen andern durch Sclaverei, Leibeigenschaft oder Hörigkeit irgend einer Art jenem die Verfolgung seiner Lebenszwecke rechtlich nicht gestattet, was in geradem Widerspruch mit dem Grundgedanken des Rechtsstaates ist. Fünftens, Freiheit der Gedankenäusserung in jeder Form als welche ein unentbehrliches

Mittel ist, zur allseitigen geistigen Ausbildung, auf welche die Bürger des Rechtsstaates einen unbeschränkten Anspruch haben. ..... Sechstens, freie Religionsübung..... Siebentens, Recht der Ortsveränderung..... Achtens die Befugniss zur Bildung freiwilliger Vereine. , ..." Diesen Rechten der Einzelnen setzt Mohl, wie erwähnt, gewisse Rechte der die Gesammtheit repräsentirenden Staatsgewalt gegenüber; vor allem den „Anspruch auf gleichen verfassungsmässigen Gehorsam", sodann die „Berechtigung zur Vornahme aller Massregeln, welche zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich sind," drittens, endlich das „Recht des Staatsoberhauptes auf entsprechendes Einkommen aus dem Volksvermögen," Mit dieser Zutheilung der gegenseitigen Rechte an die Einzelnen und die Staatsgewalt, bei welcher die letztere etwas knapp bedacht wurde, ist das theoretische Gerüste des Rechtsstaats fertig; derjenigen Staatsgattung die der „nüchternen Verständigkeit" unserer Zeit am besten entspricht. Wir werden es später sehen, wie dieselben aber in ihren Consequenzen aller „nüchternen Verständigkeit" nicht weniger Hohn spricht, wie in ihren Prämissen.

§ 24.

Stahl's Rechtsstaat.

Dass mit der blossen Bezeichnung „Rechtsstaat" nicht viel gewonnen war, das hatte den liberalen Anhängern des neuen Schlagwortes, Stahl aufs deutlichste bewiesen. Wir sahen schon einmal, wie dieser scharfsinnige Vertheidiger der überlieferten Rechts- und Staatsordnung es verstand die historische Schule zu düpiren und unter ihrer so schnell beliebt gewordenen Flagge seine ultramontane und reactionäre Contrebande zu schmuggeln. Ganz ähnlich benützte er auch das neue Schlagwort Rechtsstaat.

Griff er aus der historischen Schule mit Eifer alle Argumente heraus, die die Ehrfurcht für das historisch Gewordene predigten, um mit denselben zu Schlüssen zu gelangen, die der Grundrichtung der historischen Schule schnurstraks entgegenliefen: so machte er sich auch nicht viel Scrupel darüber in den neuen

Ruf nach dem „Rechtsstaat" einzustimmen um sodann seinen ultramontan-reactionären Staat als den wahrhaften Rechtsstaat zu proclamiren. Dass er dabei durch Schärfe des Gedankens und überzeugender Dialectik seinen Gegnern überlegen war und die schwachen Argumente für ihren Rechtsstaat siegreich widerlegte, versteht sich bei Stahl von selbst.

Dass es gerade die „Liberalen" sind, die das Feldgeschrei vom „Rechtsstaat" erhoben, das bringt Stahl keineswegs aus der Fassung. Er findet sich gleich in die neue Lage. „Es liegt, meint er, im Wesen des Staates Beides, ein Reich des Rechts, „Rechtsstaat" und ein Reich der Sitte, ein sittliches Gemeinwesen zu sein, und das ist nicht im Widerspruch vermöge der tieferen Einheit von Recht und Sitte". Und damit hat Stahl allerdings etwas ganz Richtiges gesagt. „Der Staat soll Rechtsstaat sein, fährt er dann ganz gemüthlich fort, das ist die Lösung und ist auch der Entwicklungstrieb der neueren Zeit. Er soll die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern und soll die sittlichen Ideen von Staatswegen, also direkt, nicht weiter verwirklichen (erzwingen) als es der Rechtssphäre angehört, d. i. nur bis zur nothwendigsten Umzäunung. Diess ist der Begriff des Rechtsstaates, nicht etwa, dass der Staat bloss die Rechtsordnung handhabe ohne administrative Zwecke, oder vollends bloss die Rechte der Einzelnen schütze, er bedeutet überhaupt nicht Ziel und Inhalt des Staates, sondern nur Art und Charakter, dieselben zu verwirklichen.

„Der Rechtsstaat steht daher im Gegensatz vor Allem zum patriarchalischen, zum patrimonialen, zum blossen Polizeistaate, in welchem die Obrigkeit darauf ausgeht, die sittlichen Ideen und die Nützlichkeitszwecke in ihrem ganzen Umfange und nach einer moralischen daher arbiträren Würdigung eines jeden Falles zu realisiren, er steht nicht minder aber auch im Gegensatze zum Volksstaate (Rousseau, Robespierre) wie ich ihn nennen möchte, in welchem das Volk die vollständige und positive politische Tugend von Staatswegen jedem Bürger zumuthet und seiner eigenen jeweiligen sittlichen Würdigung gegenüber keine

rechtliche Schranke anerkennt". Indem Stahl in diesem letzten Satztheil den Rechtsstaat in Gegensatz stellt zum Volksstaat Rousseau's und Robespierres hat er die neu ausgegebenen und in Umlauf gesetzte Münze „Rechtsstaat" bereits geschickt nach seinem Geldfuss umgeprägt. Denn im Sinne der liberalen Gründer und Erfinder des „Rechtsstaats" ist derselbe allerdings nichts mehr als eine Fortsetzung und zeitgemässe Entwicklung des Rousseau'schen „Volksstaates" — von einem „Gegensatze" zu demselben aber hat es den echten Rechtsstaats-Anhängern nie geträumt.

Dass Stahl nach einer solchen Wendung, fast könnte man sagen, nach einer solchen Fälschung des eigentlichen Rechtsstaatsgedankens in der weitern Ausführung und Entwicklung desselben mit den Anhängern des Rechtsstaates in Widerspruch und Collission gerathen musste, versteht sich von selbst. Der heftigste Zusammenstoss aber zwischen Stahl und den Rechtsstaats-Anhängern erfolgte auf dem Gebiete der, von den letztern aus ihren Theorien gezogenen practischen Consequenzen, insbesondere aus Anlass der aufgeworfenen Frage über Rechtssprechung in Sachen des öffentlichen Rechts.

Dass eine solche Rechtssprechung der Schlussstein der ganzen Rechtsstaatstheorie sein muss, ergiebt sich fast von selbst. Wenn zwischen dem Einzelnen und der, „die Gesammtheit repräsentirenden Staatsgewalt", oder um es verständlicher und richtiger auszudrücken zwischen dem Unterthan und der Obrigkeit ein gegenseitiges Rechtsverhältniss besteht, wenn ein solches bestehen soll, so ist es offenbar, dass es über ihnen beiden ein Gericht, eine Rechtssprechung geben müsse, welche im Streitfalle entscheide, auf welcher Seite das Recht, auf welcher das Unrecht sei.

Giebt es wider die Obrigkeit und über ihr kein solches Gericht, dann gäbe es ihr gegenüber nur Pflichten, keine Rechte — da sie nur nach freiem Ermessen und Belieben handeln würde.

Nun bot die anscheinend so schwierige Frage, auf welche Weise die Obrigkeit einer Rechtssprechung und einem Gerichte zu unterwerfen sei, den Anhängern des Rechtsstaats gar keine Schwierigkeit. Hatten sie doch in ihrer Rüstkammer die alte

von Montesquieu ererbte Waffe, an deren Zauberkraft sie glaubten: die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt. Man brauchte daher nichts anderes als nur die Missbräuche der vollziehenden Gewalt vor die „unabhängige richterliche Gewalt" zu bringen und das Räthsel war gelöst, der Schlussstein des Rechtsstaatsgebäudes gefunden, der Rechtsstaat fix und fertig. Um diese Frage nun, entbrannte der Kampf zwischen dem verkappten Reactionär und den echten Rechtsstaatsanhängern.

§ 25.

Bähr.

Die Ansichten dieser letzteren über obige Frage spricht Bähr klar und deutlich aus.

„Das Privatrecht, schreibt er [1]), welches die Verhältnisse der Individuen als solcher zu einander ordnet erfreut sich eines verhältnissmässig hohen Grades von Ausbildung; und überall sind Einrichtungen getroffen, welche dessen Verwirklichung im einzelnen Falle, soweit nach menschlichen Verhältnissen thunlich sichern und gewährleisten sollen. Ganz anders steht es mit dem öffentlichen Recht. Zwar ist heutzutage mehr als je der Gedanke lebendig, dass das Verhältniss zwischen Regierenden und Regierten nicht ein solches einseitiger Gewalt, sondern des Rechtes sein soll; dass beide mit Rechten und Pflichten einander gegenüber stehen. Allein über den wahren Charakter dieser Rechte herrscht vielfach Unklarheit. Fast überall ist deren festere Bestimmung und Begrenzung erst im Entstehen begriffen. Und vollends fehlt es an Mitteln, welche die Einhaltung der Rechtsgrenzen zu Gunsten der Unterthanen rechtlich sicherstellen und gewährleisten". Eine solche Sicherstellung und Gewährleistung vermittelst einer unabhängigen Rechtssprechung erscheint Bähr als im Wesen des Rechtsstaats gelegen: desshalb versucht er es auch „den Entwicklungsgang kurz zu zeigen, den unser noch in der Kindheit begriffenes öffentliches Recht zu nehmen hat, wenn es anders in sich selbst zur Sicherheit gelangen und zu dem Charakter eines wahren Rechts erstarken

[1]) Bähr, der Rechtsstaat S. 2.

soll". In diesem Punkte hatte nun Stahl allerdings eine ganz andere Meinung ausgesprochen. Die Erklärung, dass der Staat „Rechtsstaat" sein solle, hatte ihn nicht im mindesten gehindert das Verhältniss zwischen Regierenden und Regierten keineswegs als „ein Verhältniss des Rechtes" im Sinne der Rechtsstaatsanhänger aufzufassen. Denn während bei diesen letzteren der Staat nur Rechtsstaat ist und nichts mehr, lässt ja Stahl seinen Staat noch obendrein „ein sittliches Reich, die sittliche Welt" [1]) sein und da hat es doch mit dem Verhältniss des „Volkes" zu seiner „Herrschaft", zur „Obrigkeit" eine ganz andere Bewandtniss.

Denn, wenn der Staat „die menschliche Ordnung und Regierung ist, durch welche die menschliche Gemeinschaft der Weltordnung Gottes erhalten und seiner Führung als Werkzeug dienen soll, in Gottes Ermächtigung und Auftrag etc. etc." da ist es doch klar, dass man mit einer solchen Obrigkeit nicht so umspringen kann, wie es die Rechtsstaatsanhänger zu thun sich anmassen. Stahl erklärt demnach unumwunden, dass die Handlungen der Staatsregierung kein Gegenstand einer Anfechtung vor Gericht seitens der Unterthanen sein können. Wohl muss die Regierung bei ihren Handlungen sich innerhalb der Gesetze halten, sie muss dieselben als Schranke respektiren, das verlangt der Charakter des Rechtsstaates; da aber der Staat nicht nur Rechtsstaat sondern auch ein „sittliches Reich, eine sittliche Welt" ist, so kann von einer Rechtssprechung über die Handlungen der Obrigkeit nach Stahl keine Rede sein. „Die Regierung des Staates, so lautet seine diesbezügliche Argumentation, greift mit ihren Functionen überall in die Rechtspflege des Unterthanen, in sein Vermögen, in seine Freiheit, in sonst ihm besonders zugestandene Befugnisse und muss hierbei nach oder bez. innerhalb der Gesetze verfahren; sonst büsst der Staat seinen Charakter als Rechtsstaat ein. Wenn nun der Unterthan behauptet, hierin gegen Gesetz und Recht behandelt zu sein, entsteht die Frage, wem die Entscheidung zukommt, der Regierung selbst (den Behörden, zuletzt dem Souverän) oder den

[1]) Stahl, Staats- und Rechtslehre II 131.

Gerichten und zwar sowohl hinsichtlich der Entscheidung vorher, ob der Eingriff geschehen dürfe, als nachher, ob er rechtmässig geschehen sei, oder aber Aufhebung bez. Wiederherstellung oder Entschädigung erfolgen müsse. Nach der Natur des Staates als eines sittlichen Reiches, dem die Einzelnen als Glieder angehören, kann nur er selbst, seine eigene beherrschende Macht, sohin die Regierung das Urtheil über die gesetzmässige Anwendung ihrer Functionen haben, sie kann nicht für Vornahmen derselben erst der Entscheidung der Gerichte als einer dritten Macht bedürfen, noch weniger kann sie selbst der Macht der Gerichte, deren Verurtheilung, Befehl und Vollstreckung unterliegen" [1]).

Damit hat nun Stahl, nachdem er einerseits die Bezeichnung Rechtsstaat adoptirte, andererseits vom Standpunkt seines „sittlichen Reichs" diejenige Forderung bestritten und abgelehnt in deren Erhaltung die Rechtsstaatsanhänger die conditio sine qua non des Rechtsstaats erblicken zu müssen erklärten. Dass übrigens Stahl diese seine Ansicht auf ganz triftige Gründe stützt, lässt sich nicht bestreiten. „Dächte man sich einen Zustand, dass über die Akte der Staatsgewalt, sei es vor ihrer Vornahme sei es nachher, richterliche Entscheidung überall eintrete, wenn der Unterthan sich auf Rechtsverletzung beruft, so hätte damit der Staat aufgehört, wirklich Staat, ein sittliches Reich über dem Individuum zu sein, er würde selbst eine blosse Privatpartei, seine Handlungen verlören den Charakter einer höheren Autorität, es käme ihm sein Herrschaftsrecht gegen den Unterthan nicht in anderer Art zu als dem Gläubiger seine Befugnisse gegen den Schuldner — und die Unterthanen hätten aufgehört, ergänzende Glieder des Staates, dieses sittlichen Ganzen zu sein, sondern ständen ihm als einem Subjecte ausser ihnen, als losgetrennte, unabhängige, gleichartige Subjecte gegenüber". Ein solcher Zustand, meint Stahl, kann nirgend bestehen, weil der Staat nirgend seine Natur als Staat völlig verläugnen kann". In diesen Ausführungen Stahl's liegt viel Wahres. Dass die Natur des Staates, den Stahl an einer andern Stelle als einen „Verband eines Volkes unter einer Herrschaft" be-

[1]) Stahl Rechts- und Staatslehre II 607.

zeichnet, dass diese Natur des Staates einer Herabziehung der Verhältnisse zwischen dem Einzelnen und der Regierung in die Sphäre des Privatrechts sich widersetzt, das ist vollkommen richtig und das übersehen leider die Anhänger des Rechtsstaats.

Während aber diese letzteren starr auf ihrem rein privatrechtlichen Standpunkt verharren und gar keinen principiellen Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Rechte und ihrer Geltendmachung zulassen wollen: geht andererseits Stahl der Frage ganz aus dem Wege, ob nicht doch der moderne Staat im Vergleich zu dem absoluten „Polizeistaat" gewisse Sphären des öffentlichen Rechtes ihres früheren staatsrechtlichen Charakters entkleiden und dieselben zur Sphäre des Privatrechts heranziehen solle. Und dennoch könnte nur in einem solchen beiderseitigen Entgegenkommen die Lösung des schwierigen Problems gefunden werden.

§ 26.

Bähr contra Stahl.

Von einem solchen Entgegenkommen, von einer solchen nüchternen Einsicht in die Natur des Staates als einer Herrschaftsordnung ist bei dem liberalen Gegner Stahl's, der es unternahm, ihm gegenüber den Rechtsstaat, wie er sein soll, darzustellen und zu vertheidigen, keine Rede.

Bähr versucht die obigen Ansichten Stahl's über Rechtsprechung in Sachen des öffentlichen Rechts zu widerlegen. Wäre er dabei etwas weniger radical zu Werke gegangen, so hätte seine Widerlegung gewiss einen grössern Erfolg. Aber Bähr bestreitet entschieden, dass es zwischen Recht und Recht einen Unterschied mit Bezug auf dessen Geltendmachung geben könne. Ob Privat- oder öffentliches Recht, meint er, das bliebe sich ganz gleich. „Man kann, sagt er, überhaupt Rechte als solche, nicht als verschieden gewerthet, gegen einander abwägen wollen. Ein jedes Recht als Recht hat gleichen Werth und gleichen Anspruch auf Geltung" [1]). Dass diese Worte Bähr's nur eine eitle, inhaltslose Doctrin enthalten, dass dürfen wir wohl

[1]) Bähr Rechtsstaat S. 84.

nach alledem, was wir im I. Buche ausführten, als erwiesen annehmen. Dass Bähr mit diesem Satze keine wirkliche Wahrheit, keine positive Thatsache, sondern nur einen frommen Wunsch ausdrückt, geht ja schon aus seinen eigenen Worten hervor, die wir oben anführten. Gesteht er es doch dort selbst ein, dass es mit dem öffentlichen Rechte „ganz anders stehe" als mit dem Privatrechte und dass das öffentliche Recht erst dann „zum Charakter eines wahren Rechts erstarken" werde, wenn es den ihm von Bähr in seinem Buche vorgezeichneten Entwicklungsgang nehmen werde. Bis dahin aber, das geht aus seinen eigenen Worten wohl unzweifelhaft hervor, entbehrt es noch dieses „wahren Charakters des Rechtes." Nun hat es aber die Wissenschaft nur mit Wahrheiten und Thatsachen, mit der Wirklichkeit zu thun; was künftig werden soll, — notabene wenn gewisse Bedingungen eingehalten werden, also was künftig werden kann, aber auch nicht werden kann, mit einem Worte, was zweifelhaft ist ob es werden kann, das ist nicht Gegenstand der Wissenschaft [1]).

Nur halb wahr ist der Vorwurf, den Bähr gegenüber Stahl erhebt, dass dieser „die herrschende Unklarheit über das Wesen des öffentlichen Rechts benützt, um das Verhältniss zwischen Obrigkeit und Unterthan seines rechtlichen Charakters leise zu entkleiden und unter dem Vorwand „sittlicher Autorität" zu einem Verhältniss einseitiger absoluter Gewalt zu machen".

Richtig ist es, dass Stahl die ganz unklare und unverständliche Phrase von dem „sittlichen Reich" dazu benützt, um aller-

[1]) Bemerkt zu werden verdient allenfalls, dass Bähr auf keinen existirenden Staat als Rechtsstaat hinweisen kann. Dagegen findet man bei ihm solche Aeusserungen, wie die Folgenden: „Preussen nach seinen dermaligen (1864) Institutionen ist noch weit davon entfernt, Rechtsstaat zu sein. Oesterreich freilich noch viel weiter!" — Nun Russland, die Türkei etc. wird ihm unter seine Bezeichnung „Rechtsstaat" gewiss noch weniger gepasst haben, ebenso das (damals Napoleonische) Frankreich; bliebe also nur etwa das „englische Muster" — nun über dieses Musterland als „Rechtsstaat" hat Gneist viele Täuschungen denen sich die Rechtsstaatsanhänger, wie Bähr hingaben, gründlich berichtigt — und nach diesen Berichtigungen passen Bähr's Rechtsstaatsmerkmale nicht einmal auf England.

lei Klerikales und Reaktionäres damit zu begründen oder vielmehr zu bemänteln. Aber wenn diese nebelhafte Phrase vom „sittlichen Reich" allerhand klerikalen Tendenzen Vorschub leisten kann, so ist doch die Theorie vom „Reich der Freiheit und des Rechtes", mit der man liberalerseits kämpft, ebenfalls nur eine nebelhafte Phrase. Aber zwischen den klerikalen und liberalen Phrasen in der Mitte lag die Wahrheit, der man beiderseits sorgfältig aus dem Wege ging, die einfache und nüchterne Wahrheit, dass der Staat ein thatsächliches, natürliches Verhältniss der Herrschaft sei, welches Sittlichkeit und Recht erzeugt, selbst aber über ihnen im ewigen Strom der Thatsachen steht. —

Dem Stahl'schen Satz gegenüber, „dass die Staatsregierung (bez. der Souverain) als höhere sittliche Autorität über den Unterthanen selbst und allein die Entscheidung über gesetzmässige Ausübung ihrer Functionen gegen dieselben hat und weder vor den Functionen über deren Zulässigkeit noch auch nach ihren über deren Rechtmässigkeit oder Entschädigungsfolge einer andern Autorität unterliegen kann" [1]), setzt Bähr den einfachen Widerspruch entgegen, dass es „unwahr sei, dass das öffentliche Recht nicht ebensogut geeignet sei, Gegenstand eines Richterspruchs zu werden, als das Privatrecht" [2]). Den Beweis aber für diese seine negative Behauptung, etwa durch einen Hinweis auf wirkliche Zustände beizubringen, ist Bähr nicht im Stande. Im Gegentheil liegt in seiner Bemerkung, dass, „wenn bisher auch der vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus zu construirende Rechtsbesitz in den meisten Ländern unausgebildet geblieben ist, so ist das doch nur ein einzelnes Moment in der allenthalben geschichtlich begründeten Erscheinung, dass für die Umwandlung des Patrimonialstaates in den Rechtsstaat der Absolutismus den Durchgangspunkt bildet" — in dieser Bemerkung sagen wir, liegt stillschweigend das Zugeständniss, dass jener Zustand, wo das öffentliche Recht Gegenstand eines unparteiischen Richterspruches bilde, kein wirklicher und existirender, sondern nur ein gewünschter und erhoffter sei, wobei allerdings die Frage

[1]) Stahl a. a. O. [2]) Bähr S. 85.

nach der Möglichkeit seiner Realisirung noch eine offene bleiben muss. Dagegen enthält das Bähr'sche Buch selbst sehr viele recht drastische und charakteristische Beispiele, wie die Rechtsprechung über öffentliche Rechte, wenn sie in eine gewisse Sphäre unmittelbaren Staatsinteresses hineingreift, all und jede Macht verliert und so lange der Staat Staat ist, von demselben eben unwirksam gemacht wird. Wir wollen nur zur Illustrirung dieses Satzes auf einige dieser bei Bähr angeführten Beispiele hinweisen. Als im Jahre 1818 das Ob.-App.-Gericht zu Cassel erkannt hatte, dass der kurhessische Staat die von dem König von Westphalen als Zwischenherrscher getroffene Verfügungen über kurhessische Staatscapitalien anzuerkennen habe, ergieng eine kurhessische Verordnung vom 31. Juli 1818, welche befahl, dass alle und jede Verfügung der Zwischenherrschaft über jene Capitalien als ungültig erkannt und nur „an den Jerome Bonaparte" wirklich geleistete Zahlungen von den öffentlichen Cassen in Zurechnung angenommen werden sollen. Das von Bähr angeführte zweite Beispiel aus Kurhessen ist Folgendes: Als im Jahre 1850 die eingesetzten Kriegsgerichte einen Beamten lossprachen, weil die ihm als Verbrechen zur Last gesetzte Thätigkeit vor die, die kriegsgerichtliche Zuständigkeit begründende Verordnung falle, ergieng eine neue Verordnung v. 29. April 1851, welche die Zuständigkeit der Kriegsgerichte rückwärts auch auf die vor ihrer Einsetzung liegenden Handlungen erstreckte. Und nun ward der Freigesprochene wegen den nämlichen Handlungen von den nämlichen Gerichten von Neuem processirt und verurtheilt.

Solche Beispiele des Hinfälligwerdens jeder Rechtssprechung im Augenblicke, wo sie ein unmittelbares und erhebliches Interesse des Staates tangirt, könnte man unendlich viele anführen. Bähr selbst liefert dazu in dem Abschnitte „Die Rechtssprechung in Kurhessen" einen interessanten Beitrag, wobei noch bemerkt werden muss, dass, wenn Bähr auch von unparteiischen, unabhängigen und dennoch wirksamen gerichtlichen Urtheilen über staatsrechtliche Fragen in Kurhessen berichtet (§ 43), dabei doch in Betracht kommen muss, dass Kurhessen in der betreffenden Zeitperiode im Grund genommen kein ganz souveräner

Staat war, dass er vielmehr über sich den deutschen Bundestag und die Pression der deutschen Vormächte fühlte.

§ 27.

Rudolph Gneist.

Wir werden auf die Frage der Rechtssprechung über öffentlichrechtliche Verhältnisse oder, um es kurz auszudrücken, auf die Frage der Verwaltungsjustiz als einer Consequenz der Rechtsstaatstheorie noch später zurückkommen und wenden uns jetzt zu dem letzten grossen Repräsentanten der Rechtsstaatstheorie, der dieselbe jedoch langsam und unvermerkt in ihr letztes Stadium hinüberleitet, in jenes Stadium, wo im richtig gestellten Spiegel der Wirklichkeit die falschen Prämissen dieser Theorie und die Unvereinbarkeit derselben mit den gegebenen Verhältnissen und mit der Natur des Staates von selbst in die Augen springt und jede Hoffnung auf eine Realisirung ihrer Postulate aufgegeben werden muss.

Diesen schwierigen Prozess der Erkenntniss beschleunigt zu haben ist das grosse Verdienst Gneist's. Zu dieser Erkenntniss aber gelang er selbst viel weniger durch staatsphilosophische und allgemein staatsrechtliche Betrachtungen und Deductionen als vielmehr durch ein eingehendes und umfassendes Studium des positiven Staatsrechts insbesondere Englands und Deutschlands, wozu sich sodann eine vieljährige Erfahrung im praktischen Staatsleben gesellte.

Gneist gesteht es mit einem Freimuthe, der nur wirklicher Grösse und wirklichem Verdienste eigen zu sein pflegt, dass Stein's „meisterhafte Darstellung" des Begriffes der Gesellschaft für ihn von „massgebender Bedeutung" geworden sei [1]).

In der That bildet Stein's Gesellschaftsbegriff und Stein's Anschauung über das Verhältniss der Gesellschaft zum Staat die Hauptaxe, um die sich Gneist's positiv-staatsrechtliche Untersuchungen drehen. Dass aber Gneist schliesslich zu reelleren und positiveren Resultaten gelangt als Stein, das kommt sowohl von

[1]) Gneist, Rechtsstaat 2. Aufl. S. 333 Anm. 1.

der ganz verschiedengearteten Geistesbeschaffenheit dieser beiden Staatsgelehrten, wie auch von den ganz verschiedenen wissenschaftlichen Mitteln und Apparaten so zu sagen, deren sie sich bedienen.

Während Gneist vorwiegend die wirklichen Zustände in Vergangenheit und Zukunft studiert, in die kleinsten Details des öffentlichrechtlichen Staatslebens eindringt und den Boden des Wirklichen und Möglichen nie verlässt: ist Stein, wie wir gesehen haben, mehr Dialektiker, der die Wirklichkeit nur aus der Perspektive ansieht und nur insoferne berücksichtigt, in wieferne sie ihm als nebelhaftes Substrat seiner Abstractionen und Ideen dient.

Diese letzteren aber sind es, mit denen Stein, im geraden Gegensatz zu Gneist, fast ausschliesslich operirt. Gneist handelt immer nur vom positiven, vom wirklichen Staat und seinen Einrichtungen: Stein kennt nur den Staat in der Idee und untersucht nur die Momente, den Inhalt, die Form dieser Idee, ihre dialektische Entwicklung u. dgl. Stein ist gewiss sehr anregend: Gneist belehrend. Ohnezweifel hat Stein die Entwicklung der Rechtsstaatstheorie durch die Formulirung seines Gesellschaftsbegriffs bedeutend gefördert: keiner aber der neuern Staatsrechtslehrer hat uns die Natur des wirklichen Staates und seiner Einrichtungen besser zu erkennen gegeben, keiner hat uns über den wirklichen Wahrheitsgehalt der Rechtsstaatstheorie gründlicher belehrt, als Gneist.

Angeregt durch die Stein'sche Entwicklung des Gesellschaftsbegriffs, versucht es Gneist in seinen grossartigen Darstellungen des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes die Mannigfaltigkeit der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse aus ihren, im Boden der Gesellschaft sich verzweigenden Wurzeln, zu erklären. Damit hat Gneist aus der Stein'schen Abstraction einen reellen Gewinn zu ziehen versucht, was ihm vollkommen gelungen ist. Die Idee dieses seines Vorganges ist Gneist vorerst noch nicht in ihrer vollen Klarheit zum Bewusstsein gekommen und es hat lange gedauert bis er derselben klaren und deutlichen Ausdruck gab.

Nur erst instinctmässig sucht er in seiner ersten Schrift über

„Adel und Ritterschaft in England" nach den ökonomischen Ursachen des politischen Uebergewichts des einen Standes über die andern. Dabei bringt er sich schon zweierlei zum Bewusstsein, erstens den innigen Causalzusammenhang zwischen der ökonomischen und politischen Stellung der einzelnen Classen und Stände im Staate und zweitens die in den verschiedenen Besitz und Erwerbverhältnissen wurzelnden gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse der socialen Bestandtheile des Staates. Und noch einen dritten sehr wichtigen Gesichtspunkt gewinnt Gneist aus diesen seinen Forschungen und zwar den, dass es im wirklichen Leben des Staates und der Gesellschaft staatsrechtliche Bildungen gebe, die durch die Macht der ökonomisch und politischen Verhältnisse existiren, ohne in irgend einem Gesetze verzeichnet zu sein. Diese letztere Erkenntniss ist es, die die staatsrechtlichen Untersuchungen Gneists höchst erfolgreich förderten.

Eine solche gesellschaftliche Gestaltung des wirklichen Lebens, die im Staatsrecht eine bedeutende Rolle spielt, ohne dass sie im Gesetz irgend wie formulirt worden wäre, erkannte Gneist sehr richtig, in der englischen Gentry. Das Wesen dieser Gentry eruirt Gneist nicht aus dem geschriebenen Staatsrecht, sondern aus den wirklichen Strömungen des Lebens.

„So modificirbar diese Gentry erscheint, sagt Gneist, so unzweifelhaft ist es, dass sie seit mehreren Jahrhunderten die eigentliche Staatsmacht in England darstellt". „Das Unterhaus war von jeher ausschliesslich in den Händen der Gentry". „Der Geistliche und Advokat ist immer ein Gentleman ohne Rücksicht auf das Einkommen". „Die Offiziersstellen sind von der Gentry besetzt und für sie käuflich" [1]).

Solche Sätze, wie diese hier, illustriren vollkommen die Methode Gneist's und den grossen Fortschritt, den die Wissenschaft des Staatsrechts mit ihm gemacht. Nicht um Interpretationen von Paragraphen, nicht um Schematisirungen von Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen handelt es sich hier: das öffentliche Leben selbst, das staatliche Thun und Lassen werden hier treu nach der Wirklichkeit wieder-

[1]) Gneist Adel und Ritterschaft in England 1853. S 7.

zugeben versucht. Fanden sie bereits ihren Ausdruck in Gesetzen um so besser; war diess noch nicht der Fall, dann finden sie es eben in der Wissenschaft des Staatsrechts.

Es ist ein Schatz von Erkenntnissen, welche Gneist auf diesem Wege der Wissenschaft vom Staate erschloss.

Vor allem hat er auf diesem Wege den bei Stein so abstracten und nebelhaften Begriff der Gesellschaft in einen concreten und greifbaren umgewandelt und das Verhältniss derselben zum Staat aus einem mehr dialectischen Moment in ein plastisches Bild umgestaltet.

Die Gesellschaft ist ihm gleichbedeutend mit dem socialen Inhalt des Staates in so fern derselbe sich uns als in einem Netz gegenseitiger Abhängigkeiten verstrickt darstellt: der Staat hingegen ist ihm das allmächtige Band, welches dieses Netz zusammenhält, und dessen Bewegungen nach Belieben regelt. Die realistische Schilderung, die Gneist von der so aufgefassten Gesellschaft und ihrem Verhältnisse zum Staate giebt, ist voll Leben und Wahrheit.

„Im ländlichen wie im städtischen Besitz erschienen zunächst die arbeitenden Classen massenweis abhängig durch das Gesindewesen und den häuslichen Verband der Arbeitsgehülfen, welcher in der neuern Entwicklung in ein kündbares Lohn- und Auftragsverhältniss übergeht, immer aber die Existenz des Arbeiters nur von der Mässigung des Herrn abhängig macht oder vielmehr von dessen verständiger Einsicht in sein eigenes Interesse. Diess Abhängigkeitsverhältniss erstreckte sich sodann durch die mittleren Classen hindurch und macht den kleineren Grundbesitzer, Kaufmann, Handwerker, Unternehmer, Capitalisten abhängig von dem grösseren. Auch durchkreuzen sich die verschiedenen Zweige des materiellen Besitzes unter sich und mit dem geistigen Besitz. Der Haus- und Gutsbesitzer wird abhängig von seinen Gläubigern, der Unternehmer vom Capitalisten und dieser von jenem; der Advocat und der Arzt von seinen Kunden, der Geistliche von seinen Pfarrkindern und umgekehrt; der Untergebene von seinen oberen Beamten u. s. f. Es ist unmöglich mit wenig Worten diess Netz der Abhängigkeitsverhältnisse zu erschöpfen. Es mag ein jeder Einzelne versuchen,

die Personen zusammenzuzählen die als Familienglieder, Diener, Handwerker, Arbeiter und durch sonstige Gönner- und Kundschaft von ihm abhängig sind; dann die Betrachtung umkehren auf die Banden die ihn selbst binden; diese Rechnung millionenmal vervielfältigen: so wird ein ungefähres Bild des Netzes von Abhängigkeiten entstehen, welches wir die Gesellschaft nennen.

„Sie gliedert die Menschen nach materiellem und geistigem Besitz in feste Klassen, in welchen der Nichtbesitz im Ganzen ebenso erblich ist wie der Besitz. Sie verbreitet über alle Zweige des menschlichen Lebens eine Abhängigkeit, die mit hundert Fäden jeden Einzelnen von dem Willen und der guten Meinung Anderer abhängig macht und den Schwerpunkt des ganzen Systems zuletzt in eine herrschende Klasse legt."

Dass dieser „Schwerpunkt" immer auf Seite des Besitzes ist, darüber ist sich Gneist ganz klar: „Der Grund, warum die besitzenden Klassen herrschen, liegt in der Natur des Besitzes selbst." Aber auch über das Wesen der durch den Besitz bedingten gesellschaftlichen Abhängigkeit und Unabhängigkeit hat Gneist eine unübertroffen nüchterne Ansicht. „Abhängig, meint er, nennen wir den, der mit sichtbaren Banden von Einem oder Wenigen abhängt; unabhängig den, der durch hundert unsichtbare Fäden gebunden ist. Ein gewisser Grad von Charakterstärke mag versuchen, diese Banden zu zerreissen; zu lösen vermag sie der Einzelne überhaupt nicht. Nur die Gesammtheit kann in verständiger Einsicht in ihr gemeinsames wahres Interesse diese Abhängigkeit versittlichen, mildern, aufheben, so weit diess durch menschliche Einrichtungen überhaupt möglich: und diese Einrichtungen bilden den Staat" [1]).

Wer nun Staat und Gesellschaft so realistisch auffasst, wie das hier von Gneist geschieht, von dem ist es klar, dass er keinen Augenblick Anhänger jenes „Rechtsstaates" sein kann, der auf lauter Prämissen beruht, die im wirklichen Leben des Staates

[1]) Gneist, Adel und Ritterschaft in England S. 11.

nicht anzutreffen sind und der mit seinen Zielen und Hoffnungen sich an eine ferne Zukunft und an ein ideales Menschengeschlecht wendet. Ein solches realistisches Eindringen in die Natur des Staates und der Gesellschaft musste Gneist allen idealistischen Rechtsstaatstheorien gegenüber ablehnend stimmen.

Gneist musste bald erkennen, dass sich die wirkliche Natur des Staates und der Gesellschaft gegen alle solche Ideale, wie sie die Rechtsstaatsanhänger zu verwirklichen hofften, mit aller Gewalt sträube. Von dieser negativen Erkenntniss war es nur mehr ein Schritt zu der weiteren positiven Erkenntniss, dass die Ausgleichung der politischen und socialen Gegensätze, von deren Kampf die europäischen Continentalstaaten gegen die Mitte unseres Jahrhunderts bewegt waren, sich nur auf dem Boden des wirklichen Staates vollziehen könne.

Dieses spricht Gneist in seinem grossen Werke über englisches Verfassungsrecht in der Vorrede aus: „Der wirkliche Staat in seiner Einheit und Rechtscontinuität ist der Boden, auf dem eine Versöhnung der Gegensätze möglich ist, welche seit einem Menschenalter Deutschland bewegen. Nicht zu hoffen ist sie freilich, so lange die Meinung herrscht, dass unsere Staats- und Rechtsentwicklung seit Jahrhunderten sich auf Irrwegen befinde. Wo solche Vorstellungen als Grundzug durch philosophische, juristische und theologische Schulen hindurchgehen, ist noch immer ein nervöser Zustand der Nation vorhanden, in welchem die objektive Anschauung vom Staate verloren geht“ [1]).

Also der wirkliche Staat und die wirkliche Gesellschaft in ihrer historischen Entwicklung müssen der Boden sein, auf dem die Verwirklichung der politischen Ideale zu suchen und zu versuchen ist. Diesen äusserst fruchtbaren Gedanken nimmt sodann Gneist in seinem spätern Buche, indem er uns die staatsphilosophischen Resultate seiner positiv-staatsrechtlichen Untersuchungen bietet, von Neuem wieder auf. „ .... Die heutige Welt, schreibt Gneist in seinem „Rechtsstaat“, in ihren tiefen Gegensätzen muss auf dem Boden der Gesellschaft begriffen wer-

[1]) Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. 1857. I Th. Vorrede.

den" [1]). „Auch die Wissenschaft, heisst es da weiter, kann sich der Anerkennung nicht entziehen, dass jenes abstracte „Ich", aus welchem das ehemalige Naturrecht den Staat aufbaute, nicht der wirklichen Welt angehört, dass in der Wirklichkeit vielmehr jedes Volk sich innerlich scheidet und gliedert nach den Besitz und Erwerb der äussern und geistigen Güter, zu deren Aneignung und Genuss die Menschheit bestimmt ist — eine Gliederung, welche ich hier in dem Begriff der „Gesellschaft" zusammenfasse" [2]). Indem Gneist hier dem „ehemaligen Naturrecht" jede Berechtigung abspricht, entzieht er dieselbe auch dem aus jenem Naturrecht sich ergebenden und noch von Mohl mit Vorliebe gepflegten und construirten „Rechtsstaat." Wenn er nichtsdestoweniger gegen diesen Namen nicht protestirt, wenn er sich gleichfalls quasi als Anhänger des „Rechtsstaat" hinstellt: so ist es doch schon klar, dass sein Rechtsstaat etwas ganz anderes sein müsse, dass er nicht nur mit dem „ehemaligen Naturrecht" nichts Gemeinsames haben könne, sondern auch von allen Consequenzen desselben sich lossspreche. In der That ist der „Rechtsstaat", den uns Gneist in diesem seinem Buche vorführt, etwas ganz anderes, als was man seit Mohl darunter verstanden. Gneist führt uns hier den Beweis, dass man den „Rechtsstaat" nicht erst in Zukunftsträumen zu suchen habe, dass der Rechtsstaat seit Jahrhunderten in Europa, vorzugsweise in Deutschland und England existirte, dass man ihn da kennen und begreifen lernen müsse, um ihn neuerdings auf jener alten Grundlage nach Massgabe der Anforderungen unseres Zeitalters consequent weiter auszubilden und zu entwickeln. Das ist nun der Gneist'sche „Rechtsstaat", den er in seiner „Rechtscontinuität" und „auf dem Boden der Gesellschaft" begriffen haben will und wozu er mit seinem Buche über den „Rechtsstaat" das Seinige beizutragen wünscht [3]).

---

[1]) Gneist Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland. 2. Aufl. Berlin 1879. [2]) a. a. O. S. 1 2.

[3]) Dass Gneist den „Rechtsstaat" nicht als eine besondere „Staatsgattung" die etwa erst zu verwirklichen wäre, auffasst, geht auch aus folgender Stelle hervor: „Als eine günstige Vorbedeutung kann es gelten, dass mit dem stürmischen Auftreten der neugesellschaftlichen Lebens-

Zu diesem Zwecke nun, um den „Rechtsstaat" in seinem „1000jährigen Bildungsgange" zu verstehen, bedarf es, meint Gneist, „eines Zurückgehens auf die Natur der Gesellschaft in ihren allgemeinsten Grundzügen" [1]). Damit hat uns Gneist eigentlich den „Rechtsstaat" in der Bedeutung wie ihn nach Mohl die öffentliche Meinung auffasste, escamotirt und will uns statt dessen einfach zum Verständniss des heutigen Staates mittelst der Darstellung seiner historischen Entwicklung führen. Ueberlassen wir uns dieser Führung und folgen wir Gneist in dieser Darstellung.

§ 28.

Gneist's Gesellschaftsbegriff.

Zuerst nun kommt die Schilderung der Anfänge von Staat und Gesellschaft. In der ganzen Anlage dieser Schilderung hat sich Gneist von der alten naturrechtlichen Methode nur in so weit entfernt, als er gleich in den ersten Anfängen zwischen Gesellschaft und Staat unterscheidet. Im Uebrigen ist auch bei ihm die alte naturrechtliche Bemühung vorherrschend, die Entstehung des Staates wo möglich als einen allmähligen, friedlichen Prozess darzustellen, der sich mehr weniger in den Bahnen des Rechts, nach unserer heutigen Auffassung desselben im Staate, vollzogen hat. Von der eigentlichen naturrechtlichen Schule hat diese Schilderung nur den Vorzug, dass sie auch auf die Besitzverhältnisse als Grund und Ursache der Ungleichheit und Abhängigkeit der Einen von den Andern Nachdruck legt.

Auch darin hat Gneist die naturrechtliche Schule weit hin-

---

anschauung im letzten Menschenalter mit der zeitweisen Alleinherrschaft französischer Gesellschaftslehren, zugleich das Schlagwort des Rechtsstaates in Deutschland aufgetreten ist, als Ausdruck eines Organismus der dem zerfahrenen Leben der Gesellschaft die bürgerliche Freiheit wieder zu geben und zu erhalten unternimmt. Es ist damit nicht, wie das Wort auszudrücken scheint eine Einzelinstitution gemeint, sondern ein Grundcharakter unserer auf das Einzelne (?) gerichteten Rechtsbildung u. s. w.' Rechtsstaat. Es ist klar, dass Gneist mit alle dem die ursprüngliche Bedeutung des Mohl'schen Rechtsstaats modifiziren will. [1]) a. a. O. S.

ter sich gelassen, dass er die erste Ursache der Gesellschafts- und Staatsbildung ähnlich wie Stein in keinem der bekannten naturrechtlichen „Triebe", sondern in dem „Drang nach der Herrschaft über die Güter", welche den Bedürfnissen des Menschen dienen, sieht [1]). Gneist hat mit diesen Worten ganz so wie Stein die Wahrheit nahe gestreift, ja dieselbe sogar unbewussterweise ausgesprochen, wenn wir den von ihm gebrauchten Ausdruck „Güter" jene weiteste nationalöconomische Bedeutung geben, in der dieses Wort auch die Menschen umfasst. Daran hat nun Gneist allerdings, wie das aus seinen weiteren Ausführungen hervorgeht, nicht gedacht: in der That aber ist die Herrschaftssucht des Menschen nicht nur über alle andern äusseren Güter die „seinen Bedürfnissen dienen" sondern insbesondere auch sein „Drang nach Herrschaft" über den Menschen, der nicht minder „seinen Bedürfnissen dient", die erste und nachhaltigste Ursache aller Staatenbildung. Nach dieser Richtung verfolgt nun Gneist seinen Gedanken von dem „Drang nach der Herrschaft über die Güter" nicht und bleibt nur bei der ganz naturrechtlich aussehenden Bemerkung stehen, dass zum „Erwerb (dieser Güter) die Kraft des Einzelnen sich unzureichend erweist". „Diese Beschränktheit der Einzelnkraft, fährt er dann fort, hebt sich in der Gemeinschaft der Menschen, welche zu dem Zweck in neuer Weise sich zu gruppiren beginnt". Hier stellt Gneist das „Güterleben" d. h. das wirthschaftliche Leben der Menschen als die Triebfeder der „gesellschaftlichen" Gruppirung derselben hin, aus der dann der Staat erwächst.

„In diesem Güterleben sagt er, treten die verschiedenen Besitz- und Arbeitskreise allmählig aber stetig, in einen wirthschaftlichen Zusammenhang und in eine feste Ordnung. Es ist die Ordnung der Abhängigkeit derer welche nicht besitzen von denen, welche besitzen." Die Aehnlichkeit mit der Stein'schen Darstellung ist hier augenfällig [2]).

[1]) ebend. [2]) Denselben Gedanken drückt Gneist später in seinem „Rechtsstaat" folgendermassen aus: „Feststehend scheint in dem unendlich verzweigten Organismus des Güterlebens nur der Grundsatz, dass jede Art des Besitzes eine Abhängigkeit der Nichtbesitzenden begründet, dass diese Abhängigkeit in dauernder Wirkung alle Lebensver-

Nachdem Gneist diesen „allmähligen und stetigen" Process geschildert, namentlich wie sich zuerst im Grundbesitz die Abhängigkeit „des Hausgesindes und der angesiedelten Leute" von dem Grundbesitzer, sodann „im Handel und Gewerbe" die der „Gehilfen zum Geschäftsherrn" und endlich im „Gebiet des geistigen Lebens" „die Hierarchie des Amts" herausbildeten, fährt er fort: „Diese wirthschaftliche Ordnung verbreitet über alle Zweige des menschlichen Lebens eine Abhängigkeit die mit zahllosen, wenn auch meist unsichtbaren Fäden jeden Einzelnen von dem Willen anderer abhängig macht. Schon in jeder lebenden Generation bildet diese Abhängigkeit feste Schichtungen. Indem sie aber den Menschen durch sein ganzes Leben begleitet, tritt sie auch in die Familie ein: Sie bedingt die Mittel und die Gewohnheit der Erziehung und Ausstattung der Kinder und führt im Ganzen die Kinder wieder dem gesellschaftlichen Lebensberuf der Eltern zu. Die Schichtung des Güterlebens wird damit zu einer dauernden Ordnung der Generationen". Nach dem, was wir schon oben über Gneist's vollkommen richtige Erkenntniss des Wesens des Staates sagten: brauchen wir hier über diese letzteren Sätze nichts mehr hinzuzufügen. Es sind das Züge voll Wahrheit und Realität, die die Hand des Meisters verrathen.

In der Zeichnung des Wesens des Staates und der Gesellschaft steht Gneist bisher unübertroffen, nur mit Stein vergleichbar da: nur die Art und Weise, wie auch er die Entstehung dieser seiner Gesellschaft darstellt, ist die alte naturrechtliche, unklare und mit aller Geschichte und Erfahrung in Widerspruch stehende.

Nie und nimmer wird der nüchterne Beobachter der Geschichte und des Lebens es zugeben, dass jener Process der Besitztheilung vermöge dessen jene „Ordnung der Abhängigkeit" in der Gesellschaft sich festsetzte, dass jener Process ein „allmähliger und stetiger" also wie das auch Gneist andeuten

---

hältnisse durchdringt, dass sie activ und passiv das Leben der Familie beherrscht, dass sie Herrschaft und Abhängigkeit von Generation zu Generation überleitet und damit ein Element der Unfreiheit in den Staat trägt" Rechtstaat 2. Aufl. 1879 S. 3.

will, ein friedlicher sein konnte. Das gerade Gegentheil lehrt uns all und jede Geschichte und ihre Lehren bestätigt eine genaue und objective Betrachtung der Natur des Menschen und des Lebens der Gesellschaft. Nichts anderes als nur Gewalt und Eroberung konnten in den Anfängen der Geschichte jene „Herrschaft über die Güter" jene „Ordnung der Abhängigkeit" schaffen die das Wesen jeder geordneten Gemeinschaft, das Wesen des Staates bilden. Gegen diese Wahrheit helfen keine Beschönigungsversuche mit denen man eine ganz unnöthige Ehrenrettung der Staatenentstehung beabsichtigt.

„In den Volksgerichten, sagt Gneist, erzeugt (!) und befestigt sich als Gewohnheitsrecht nunmehr jene Ungleichheit u. s. w." „Als Gewohnheitsrecht" wohl! — doch als thatsächlicher Zustand setzte sie sich fest und erzeugte sich nicht in Volksgerichten sondern in Volksschlachten. Gneist meint, dass „dieser Gang der Rechtsbildung im fortschreitenden Maass zu einer Herabdrückung der Gemeinfreien in einen Zustand der Halbfreiheit führt". Nein! das war nirgends ein „Gang der Rechtsbildung" sondern überall ein Act der Gewalt und Uebermacht, eine Thatsache der Unterwerfung die dazu führte. „Krieg und Gewaltthat, fährt Gneist fort, beschleunigten diesen Entwicklungsgang". Ein grösseres Zugeständniss glaubten bis jetzt die Staatsrechtslehrer dem „Krieg und der Gewaltthat" nicht machen zu sollen, als nur dass sie diesen Entwicklungsgang „beschleunigten". Diese Verschämtheit ist hier ganz am unrechten Platze. „Krieg und Gewaltthat beschleunigten" nicht nur sie erzeugten diese „Ordnung der Abhängigkeit" durch die gewaltsame „Ordnung des Besitzes" — sie waren es, die diesen ganzen spätern Entwicklungsgang ermöglichten und in Fluss brachten.

Ebenso, wie Gneist, die Entstehung von Staat und Gesellschaft mit Rücksicht auf unser heutiges im Staate erwachsenes Sittlichkeits- und Rechtsgefühl beschönigend, aber ganz falsch darstellt, ebenso schildert er auch das Entstehen des Königthums, das er noch obendrein als eine speciell germanische Institution ansieht, in einer Weise die zu groben Missverständnissen Anlass geben kann.

„Die Ungleichheit des Rechts, meint Gneist, welche alsbald nach der Völkerwanderung in schroffster Gestalt hervortritt, jene Ungleichheit, welche die Menschen nach ihrem Besitz und ihrer Abhängigkeit mit einem Geldwerth des Leibes und der Glieder abschätzt — die Bildung einer Grundherrlichkeit, welche die kleinen Bauernschaften erdrückt; ein Klassenrecht, welches allen Waffen- und Rechtsschutz, alle Gewalten der Volksversammlungen in die besitzenden Klassen legt — leitet den Sinn der Völker zu einer dauernden Gestalt des Heerführers- und Richteramts als Königthum, mit einem allmählig befestigten, von der Einsetzung der herrschenden Klassen unabhängigen Erbrecht. Durch diese Schöpfung des germanischen Volksgeistes erhebt sich eine dauernde äussere Gewalt über die wechselnden Interessen der Gesellschaft". Diese Darstellung ist durchwegs falsch. Gneist zeigt sich hier von der Stein'schen Idee, dass die Staatsgewalt die Aufgabe habe den gesellschaftlichen Interessenkampf im Gleichgewicht zu erhalten so befangen, dass er den ihm sonst in so hohem Grade eigenen offenen und ungetrübten Blick auf die geschichtlichen Vorgänge ganz verliert und uns die Geschichte der Entstehung des Königthums im täuschenden Lichte der Stein'schen Theorie darstellt. Es ist nämlich ganz unrichtig und irreführend zu behaupten, „die Ungleichheit des Rechts" habe „den Sinn der Völker auf das Königthum geleitet" und dasselbe quasi als ein Product einer Art von Plebiscit hinzustellen. Das Königthum ist nie und nirgends als Heilmittel gegen die „Ungleichheit des Rechts" im „Sinn der Völker" erkannt und von diesen „Völkern" eingesetzt worden.

Immer und überall ist das Königthum aus der Führerschaft der herrschenden Klasse, vorerst in ihrem eigenen Interesse, zur besseren Wahrung und Befestigung der durch dieselbe eingesetzten Ungleichheit des Rechts hervorgegangen. Dass das Königthum hie und da zeitweise sich auf die beherrschten Klassen gegen exorbitante Prätensionen der herrschenden Klasse stützte, ist eine in der geschichtlichen Entwicklung oft vorkommende Erscheinung und solche Erscheinungen sind es allerdings, welche Theorien à la Stein von dem Beruf und der

Aufgabe der Staatsgewalt ihren ideellen Ursprung und einen Schein von Berechtigung gaben. Aber im höchsten Grade ungeschichtlich ist es, das Königthum aus dem „Sinn der Völker", also quasi aus der Erkenntniss der Völker und ihrer Initiative abzuleiten; das Königthum hat sich vielmehr dem „Sinn der Völker" immer und überall als Verkörperung der Macht der herrschenden Klasse aufoctroyirt und hat seine Weihe erst durch die geschichtliche Entwicklung erlangt, in der es sich oft den Völkern als wohlthätige Macht zu erkennen gab.

Ebenso falsch wie diese Gneist'sche Darstellung der Genesis des Königthums ist die Darstellung desselben als einer „Schöpfung des germanischen Volksgeistes". Es ist wirklich unbegreiflich, wie ein so gründlicher Gelehrter und Historiker wie Gneist — eine solche in der deutschen staatsphilosophischen Literatur freilich oft vorkommende nichtsdestoweniger höchst oberflächliche Behauptung wiederholen konnte. Das Königthum ist keine Schöpfung irgend eines speziellen nationalen Geistes — das Königthum ist eine Schöpfung des menschlichen Geistes und existirte schon lange ehe Germanen die Bühne der Geschichte betraten. War doch schon bei den Juden das Königthum eine Nachahmung fremder Völker; „gebe uns einen König so wie ihn andere Völker haben" sagten die Juden zu Samuel — und die Schilderung, die Samuel entwirft, zeigt deutlich, wie bekannt diese Institution in der damaligen Welt war. Schliesslich ist auch die folgende Behauptung Gneist's, dass sich „die dem Alterthum unlösbare Aufgabe, dem Staatsgedanken einen von der Gesellschaft unabhängigen Vertreter zu geben, (durch das Königthum) in grossartiger Einfachheit gelöst" hat, eine sehr einseitige. Es ist nämlich pure Doctrin, das Königthum als eine solche „unabhängige Vertreterschaft des Staatsgedankens" aufzufassen und ob das germanische Königthum zu einer solchen Auffassung seiner Stellung mehr Berechtigung habe als etwa das antike, ist keineswegs ausgemacht. Richtig ist's wohl, dass „die Monarchie aus der herrschenden Klasse hervorgeht und die Spitze der gesellschaftlichen Ordnung bleibt", aber der zweite Theil dieses Satzes, in welchem Gneist (ganz im Sinne Lorenz v. Stein's) den Beruf und die Bestimmung der Monarchie angiebt und zwar die gesellschaftliche

Ordnung „zu beherrschen als Vertreterin der dauernden Bestimmung der Gesammtheit, als Schützerin des schwächern Theils in allen Rechtsbeziehungen zwischen den herrschenden und dienenden Schichten der Gesellschaft" — dieser zweite Theil enthält zum mindesten eine Doctrin, die die geschichtliche Wahrheitsprobe nicht aushalten würde. Denn wenn es auch, wie schon erwähnt, oft vorkam, dass sich das Königthum in Conflictsfällen mit der herrschenden Klasse, auf die „dienenden Schichten der Gesellschaft" stützte: so ist doch im grossen Ganzen das Königthum immer und überall die Vertretung und Verkörperung der Machtfülle der herrschenden Klassen.

Aber die Aufstellung der obigen Doctrin war Gneist zu dem Behufe nöthig, um — was die Tendenz seines ganzen Buches ist — den Beweis zu führen, dass der Rechtsstaat in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands sich bereits realisirte. Nachdem nun nach der Theorie Stein's der Rechtsstaat darin bestehen soll, dass die Staatsgewalt die sich gegenseitig bekämpfenden und hart bedrängenden gesellschaftlichen Schichten gleichmässig beherrsche und diesen gesellschaftlichen Kampf im Gleichgewicht erhalte, so ist Gneist folgerichtig bestrebt nachzuweisen, dass das germanische Königthum eine solche das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Schichten herstellende und aufrechterhaltende Stellung einnahm und dass daher der Rechtsstaat in Deutschland von jeher verwirklicht oder wenigstens in Entwicklung begriffen war. Damit hätte Gneist nun freilich das bewiesen, was er sich zu beweisen vornahm — auch that er diess mit viel Geist und grosser Gelehrsamkeit — nichtsdestoweniger bleibt das alles nur eine tendentiöse Doctrin, die man in der Wirklichkeit zu erproben gar nicht versuchen darf.

Um jedoch dieses unser herbe Urtheil über die Gneist'sche „Beweisführung" nicht unbegründet erscheinen zu lassen, wollen wir dessen Darstellung noch in seinen weiteren Einzelnheiten verfolgen.

Anm. Gegenüber den Nachweisungen Gneist's, dass das deutsche Reich der „Rechtsstaat" war, dürfte das Urtheil Hildebrand's über den Rechtszustand in den deutschen Staaten des Mittelalters interessant sein. „Die Herrschaft des Stärkeren über den

Schwächern, die Schrankenlosigkeit der Macht des Siegers wurde nirgends durch eine ordnende kräftige Staatsgewalt beschränkt, sondern Alles wuchs unter den ohnmächtigen Reichsinstitutionen auf, wie die Bäume des Waldes. Was natürliche Kraft besass, wurde gross und stark und das Schwache wurde von den Mächtigern gleichsam todt gewachsen". Hildebrand Nationalöconomie 1848 I. 54.

§ 29.

Gneist's Rechtsstaat.

Ebenso wie Gneist bestrebt ist, jene die ganze Gesellschaft beherrschende und im Gleichgewicht erhaltende Stellung des deutschen Königthums als „Rechtsstaatsmerkmal" im Sinne der Stein'schen Theorie zu erweisen: ebenso ist er bemüht in der Entwicklung des deutschen Reiches auch noch die Existenz einer andern Einrichtung nachzuweisen, welches nicht minder von der herrschenden Staatslehre als Merkmal und conditio sine qua non des Rechtsstaates hingestellt wurde. Wir meinen die Verwaltungsjurisdiction und wir haben in Bähr denjenigen kennen gelernt, der dieselbe als die Krönung des Rechtsstaatsgebäudes proclamirte.

Einem so gründlichen Staatsrechtshistoriker nun und einem so geschickten Anwalt wie Gneist fällt es nicht schwer auch dieses Rechtsmerkmal in der deutschen Staatsrechtsentwicklung nachzuweisen. — Freilich verfällt er auch hier in den doppelten Fehler seiner „germanischen Königthumsdoctrin", nämlich, dass er erstens den Thatsachen seiner Idee zu Liebe Gewalt anthut und zweitens, dass er etwas als speziell Deutsches ausgiebt, was sich mindestens ebenso ausgebildet in nichtdeutschen Ländern, z. B. in Frankreich vorfand. Die folgende der deutschen Verwaltungsjurisdiction gewidmete Stelle soll unser Urtheil besser illustriren.

„Die deutsche Rechtsanschauung fügt sich nicht leicht den positiven Geboten der Obrigkeit. Wenn sie sich aber fügt, verlangt Jedermann bestimmt zu wissen, wozu er verpflichtet sein soll und hält darauf, dass auch sein Rechtsgenosse nicht minder belastet werde. Diese Grundrichtung hat frühzeitig schon zu allgemeinen Normativbestimmungen für den Heerbann, für die

Gerichtshaltung und für den Königsfrieden geführt, die sich in unser heutiges Verwaltungsrecht fortsetzten. Derselbe Charakterzug, der im Privatrecht den Schutz der Person und des Eigenthums mit der unserer Nation eigenthümlichen Energie festhält, verlangt analoge Garantieen eines rechtlichen Verfahrens auch in der Handhabung der Staatsgebote, welche sich in die spätere „Verwaltungsjurisdiction" fortsetzten. Es entsteht daraus eine gegenseitige Durchdringung von Staat und Gesellschaft in ihren einzelnen Gliedern und Schichten, welche diesem Staatswesen eine eigenthümliche Schwerfälligkeit und Undurchsichtigkeit, zugleich aber eine grosse Stetigkeit und selbst in Zuständen scheinbarer Erstarrung eine grosse Lebenskraft und Entwicklungsfähigkeit bewahrt. Diese Grundrichtung war es, welche man mit der Bezeichnung „Rechtsstaat" meinte, ohne jedoch in unserem allgemeinen Staatsrecht zu einer präcisen Begriffsbestimmung zu gelangen."

Hiemit hat uns Gneist seinen Rechtsstaatsbegriff ziemlich deutlich formulirt. Ausser jener monarchischen Staatsgewalt, die im Sinne Steins über der Gesellschaft steht, dieselbe gleichmässig beherrscht und bewacht, gehört also darnach zum Rechtsstaat die „Garantie eines rechtlichen Verfahrens auch in der Handhabung der Staatsgebote", was man später „Verwaltungsjurisdiction" nannte. Diese zwei wichtigsten Merkmale des Rechtsstaats findet aber Gneist im deutschen Reiche und hat somit den wahren Rechtsstaat, den idealistische Staatsrechtslehrer erst in der Zukunft zu verwirklichen hofften, bereits in der Wirklichkeit und zwar im deutschen Reiche, in dem ehemaligen sowohl wie auch schliesslich in dem heute neuerstandenen aufgefunden. Ja! Gneist geht noch einen Schritt weiter. Nicht nur in der wirklichen Entwicklung der deutschen Staatseinrichtungen findet und erkennt er den „Rechtsstaat", er entdeckt ihn auch in den deutschen Ideen, die nach seiner Meinung unter dem Einfluss des deutschen Rechtsstaates nothwendigerweise zu einer „Rechtsauffassung des Staates" hingeleitet werden mussten.

„In den hervorragenden Staatsgebilden Deutschlands hatte die Monarchie ihren Beruf noch in anderer Weise erkannt, wie die Bourbonen in Frankreich. In unvergleichlicher Pflicht-

treue hatten die Hohenzollern in Preussen Staat und Gesellschaft in neuer Gliederung aufzubauen begonnen. Hier hatte auch der protestantische Geist es zu der gänzlichen Veräusserlichung der Kirche nicht kommen lassen. In den deutschen Grundideen ist desshalb die Rechtsauffassung vom Staat die entschieden vorherrschende geblieben und mit tiefem Ernst gepflegt und fortgebildet worden. Die Zusammenfassung der herrschenden Gedanken hat seit Puffendorf und Kant die Theorie des Rechtsgesetzes sogar zu einer einseitigen Geltung gebracht, welche nahezu den Staat nur als Zwangsanstalt zur Verwirklichung des Rechts gelten liess. Ihre Grundmaxime, „dass Jedermann seine natürliche Freiheit im Handeln soweit beschränken muss, dass die gleiche äussere Freiheit seiner Mitmenschen daneben bestehen könne", war eine nüchterne Wahrheit, welche sich aus den deutschen Reichs- und Landespolizeiordnungen anschaulich ergab." Nun, wir haben es oben nachgewiesen, dass die Rechtsstaatsidee weder von Puffendorf noch von Kant, sondern eher von Hugo Grotius und Rousseau herrührte; auch dass die „deutschen Reichs- und Landes-Polizeiordnungen" eine Quelle von Rechtsstaatsideen gewesen wären, ist eine gewagte Behauptung. Eher dürfte es richtig sein, dass zur Zeit der Blüthe des Naturrechts, die Ideen desselben bis in diese Polizeiordnungen eingedrungen seien. Aber wir sehen, Gneist nimmt es hier mit den Thatsachen nicht sehr genau. Es lag ihm einmal daran, den Rechtsstaat als eine nationale deutsche Institution und Idee hinzustellen (die „nationale Auffassung" vom Rechtsstaat" S. 33) und da musste sich schon die Geschichte und Literatur einige etwas gewaltsame Modificirungen gefallen lassen.

Haarklein weist es Gneist nach wie das deutsche Reich und die deutschen Länder, und zwar schon seit den Carolingern, den Rechtsstaat bildeten, der erst mit der Auflösung des deutschen Reiches, insbesondere durch den bösen Metternich zu Grunde gerichtet wurde. „Als aber nach Auflösung des Reiches in dem deutschen Bunde der regierende hohe Adel das Gegengewicht, welches einst in der Concurrenz der geistlichen Fürsten und zahlreicher Reichsstädte gelegen hatte, beseitigt hatte; als unter Leitung des Fürsten Metternich der Bund die einseitig-

sten Grundsätze der polizeilichen Repression annahm: da war der Organismus des Landesstaatsrechts allerdings nicht genügend, um Ausnahmsmaassregeln abzuwehren, welche tief verletzend in den deutschen Rechtstaat eingriffen" [1]). Nach diesen offenbar vom spezifisch preussischen Standpunkte gehaltenen Ausführungen wird es niemanden mehr Wunder nehmen, wenn Gneist uns zu guter Letzt versichert, dass „gerade die Verhältnisse in Preussen dazu geeignet waren, den Organismus der deutschen Verwaltung in Widerspruch mit den aus Belgien und Frankreich herübergekommenen Ideen des constitutionellen Staates zu bringen", „die nun, fährt er fort, in ihrem Gegensatz (!) gegen die Grundsätze des Rechtsstaats darzulegen sind, um daran die Verwaltungsreformen des letzten Menschenalters zu knüpfen" [2]). Der Kern der Gneist'schen Ausführungen lässt sich nun folgendermassen kurz resumiren: „Den Rechtsstaat in der Verwirklichung französischer staatsphilosophischer Ideen oder gar in französisch-belgischem Constitutionalismus zu suchen, ist ein grober Irrthum. Vielmehr war der Rechtsstaat schon seit den Carolingern in Deutschland in Entwicklung begriffen und im deutschen Reiche theilweise schon seine Verwirklichung angebahnt. Diese Entwickelung des Rechtsstaates in Deutschland unterbrach nur Metternich und hinderten die französisch-belgischen constitutionellen Ideen. Nun Gottlob Oesterreich aus Deutschland hinausgestossen, Frankreich besiegt und in Misscredit gebracht worden, kann die Realisirung des deutschen Rechtsstaates ganz ungestört durch Preussen in die Hand genommen werden."

Wir brauchen wohl nicht erst hinzuzufügen, dass wir in diesen Ausführungen Gneist's mehr den sich begeisternden preussischen Patrioten als den gründlichen und unparteiischen deutschen Gelehrten zu bewundern haben.

§ 39.

Gneist.

Erwägt man nun diesen spezifisch preussischen Standpunkt Gneists in der Rechtsstaatsfrage und das für die objektive Wissen-

[1]) l. c. S. 154. [2]) l. c. S. 157.

schaftspflege in Berlin so ominöse Datum „1871“, in der diess Buch entstand, so wird die Behauptung leicht erklärlich, dass „die Negation des Rechtsstaates in der französischen Staatsbildung auf nationalen Eigenthümlichkeiten beruht.“ Die weitere Ausführung dieser Behauptung leidet ebenso unter etwas tendentiöser Dunkelmalerei wie der vorhergehende Abschnitt über den Rechtsstaat in Deutschland sich durch Schönfärberei auszeichnet.

Wenn man die literargeschichtliche Entwicklung der Rechtsstaatstheorie unparteiisch betrachtet, wenn man das gewaltige Contingent von Ideen berücksischtigt, welches von den Franzosen seit Montesquieu zu dieser Theorie gestellt wurde: so muss es als eine Art Undankbarkeit erscheinen, wenn man den Franzosen all und jedes abstreiten sieht, was nur mit dem „Rechtsstaat“ zusammenhängt. „Nirgends, meint Gneist, ist die ständische Scheidung so schroff und so verletzend für die mittlern und untern Klassen zur Entwicklung gekommen wie in Frankreich.“ Das französische Königthum hat wohl auch die Stände überwältigt, das gesteht Gneist zu, „es handelt sich, fügt er aber hinzu, in diesem langhingezogenen Kampf stets mehr um Machtstellungen (!) als um die höheren rechtsausgleichenden Aufgaben der Monarchie“.

Also was in Deutschland ein Element des Rechtsstaates ist, das die Stände überwältigende Königthum, das ist in Frankreich: die Negation des Rechtsstaates! Und warum? angeblich weil es sich bei diesem Kampfe in Frankreich — um „Machtstellungen“ in Deutschland (d. h. Preussen) nur um die „höheren rechtsausgleichenden Aufgaben der Monarchie handelte“. Auf diese Weise kann man freilich alles beweisen und alles bestreiten; nur gleitet man dabei ganz unversehens von der Höhe der Wissenschaft auf das Niveau des Advocatengewerbes herab. Auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit die man in Frankreich viel früher antrifft wie in Deutschland, darf nach Gneist dort nicht als Rechtsstaatselement gelten, als was es hier wohl gezählt wird. „Die Function einer Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde durch den Staatsrath theilweise erfüllt, heisst es da von Frankreich, litt aber ebenso an den Mängeln 'der Gesetzgebung (in Deutschland etwa nicht?) wie der untern Organe“. Der französ-

sischen Gesellschaft, wirft Gneist einen „Mangel der Achtung vor dem Rechte“ vor, der ihr angeblich schon „durch das ancien regime anerzogen ward;“ nichtsdestoweniger gieng gerade aus ihrer Mitte „der Anspruch auf eine unmittelbare Geltendmachung aller Interessen der Gesellschaft unter dem Namen der Volkssouveränetät“ hervor, „welche nunmehr ihren neuen heute noch nicht vollendeten Kreislauf durch die europäische Welt beginnt“. Damit gelangt nun Gneist freilich zum besten Theil seiner Ausführungen über Frankreich, zur Kritik der französischen Revolutionslehren, mit welcher aber nicht minder das ganze in Deutschland meist von dorther recipirte constitutionelle Staatsrecht getroffen wird.

„Gelehrte Abstractionen aus dem Geist des englischen Verwaltungsrechts, welche Blackstone einst so bezeichnet hatte, werden nun als ursprüngliche, angeborene unveräusserliche Rechte eines jeden Menschen hingestellt, welche nur der Declaration bedürfen um unmittelbar zu gelten“. (Vergleich Frankfurter Grundrechte 1848! u. dgl. in Deutschland!)

„Das Recht zur Wahl erschien aber nicht als ein durch persönliche Selbständigkeit erworbenes, sondern als ein angeborenes Menschenrecht .... Ueberall sucht das gesellschaftliche Interesse nach ursprünglichen Rechten, nicht nach solchen, welche erst erworben werden sollen. Freilich begann schon mit den ersten Versuchen ein Zweifel, wo dies Geburtsrecht beginne. Allein die Minderjährigen wurden darüber nicht befragt, die Frauen bei Seite geschoben. Die erwachsenen Männer nehmen alsbald thatsächlich die angeborenen Rechte des citoyen für sich in Anspruch. Der Grundgedanke der Gleichheit aber, welcher stets die Mehrheit für sich hat, führt zu dem allgemeinen gleichen Stimmrecht, welches sich freilich bei seiner Grundlegung doch nur als das Recht einer Minderzahl darstellt .... Für den von der Mehrheit gewählten Verwaltungsrath des Demos (die Legislative) wird nun das Recht beansprucht, als volonté generale den Staatswillen zu bestimmen, also die ausführenden Beamten zu bezeichnen .... Auch unter den gemässigten Richtungen stand es seit jener Zeit fest, dass die Volksvertretung die Minister zu designiren habe, dass die Minister verpflichtet seien in

dauernder Uebereinstimmung mit der Legislative zu bleiben, und dass diese „politische Verantwortlichkeit“ den besten Grundsatz des constitutionellen Staatsrechts bilde, welchem eine rechtliche Verantwortlichkeit als untergeordneter, eigentlich veralteter Standpunkt galt. Gneist weist nun nach, wie die Idee der Volkssouveränetät in Frankreich den wahren germanischen „Rechtsstaat“ wie er auch in der englischen Parlamentsverfassung sich äussert, unmöglich macht, indem er alle „rechtlichen Grundlagen“ derselben „umkehrt“. „Mit dieser Umkehrung erscheint nun verbunden eine Theorie von der Theilung der Gewalten im Staat, welche eine maassgebende Bedeutung für das politische Denken der civilisirten Welt gewonnen hat“. Diesen „umgekehrten Staatsbau“, stellt nun Gneist, im Gegensatz zum „germanischen“ monarchischen Rechtsstaat so dar, dass in demselben die „Quelle aller Gewalten“ in der „Volkssouveränetät, welche ihren Gesammtwillen in gesetzgebenden Versammlungen ausspricht“, ruht, und dass das ganze Staatswesen von da mittelst des „Budgetrechts“ beherrscht wird. An zweiter Stelle, unter der volkssouveränen Legislative steht die unabhängige „Gerichtsgewalt“ und an dritter Stelle erst kommt die Executive zu stehen. „Die Executive wird in dieser Umkehrung der Parlamentsverfassung aus der ersten in die dritte Stelle gesetzt“. In näherer Erläuterung dieser „umgekehrten Parlamentsverfassung“, bemerkt Gneist: „Der König hat daher keine Repräsentativgewalt nach aussen: Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Staatsverträge sollen vielmehr erst bindend werden durch Zustimmung der Volksvertretung“. „Diese Umkehrung der Rechtsbegriffe des constitutionellen Staates“, meint Gneist, „beherrscht nicht nur Frankreich sondern die romanischen Stämme überhaupt, so wie die südeuropäischen Kleinstaaten ....“

Diese Darstellung Gneist's nun ist in einem Punkte ungenau. Sie zeichnet eigentlich nur eine Theorie, eine constitutionelle Doctrin, giebt sich aber den Anschein als ob sie wirkliche und thatsächliche Staatseinrichtungen Frankreichs, der romanischen Stämme und der südeuropäischen Kleinstaaten zeichnen würde. Gneist bezweckt damit für seine Darstellung des germanischen und speziell deutschen, monarchischen

Rechtsstaates die rechte Folie zu erhalten. Er will damit die „Carricatur des Parlamentarismus" bei Romanen und allerhand romanisch-slavischen Völkergemisch im Gegensatz zu dem eigentlichen Rechtsstaat in Deutschland, d. h. in der preussischen Monarchie nachweisen. In Wahrheit aber ist jene constitutionelle Doctrin immer und überall nur Doctrin geblieben; als solche aber hat sie von Frankreich ausgehend in Deutschland ebenso gut geherrscht wie bei den „romanischen Stämmen und südeuropäischen Kleinstaaten"; in die wirkliche Praxis des Staatslebens ist sie aber nirgends übergegangen — in Frankreich ebensowenig wie anderswo und das aus dem einfachen Grunde, weil sie der Natur jedes Staatswesens direct zuwiderlauft und nie und nirgends die Macht hat, diese Natur zu ändern.

Nie und nirgends, in Frankreich ebensowenig wie in Deutschland (Frankfurter Parlament und dergl.) war die „Volksrepräsentanz" je der Ausdruck der „Volkssouverainetät", dieses inhaltslosen Begriffes, dieses Wortes, das nur ein eitler Schall ist. Mögen wir französische oder deutsche, romanische oder südeuropäische Revolutions- oder Restaurations-Parlamente betrachten: das „Volk" hat an denselben nie und nirgends einen wirklichen, immer und überall nur einen fictiven, nur in der Doctrin bestehenden Antheil. Diese „Volksrepräsentanzen" selbst sind im besten oder auch im ärgsten Falle (von welchem Standpunkt man es betrachtet) die Vertretung einer gebildeten Mittelklasse, einer Intelligenz, die den früher bevorrechteten Ständen die Herrschaft über das Volk streitig macht und deren Wortführer sich zu diesem Zwecke als Vertreter des Volkes geberden.

Aber dieser Umstand kann nie und nirgends die wahre Natur des Staates ändern; nur die Personen wechseln, die Sache bleibt dieselbe. Dass durch diese theilweise Personenverschiebung das in der Natur des Staates wurzelnde Verhältniss der verschiedenen „Gewalten" zueinander keinerlei Aenderung unterliegt, dass es in der Wirklichkeit nie und nirgends eine solche „Umkehrung" des Staatsbaues gegeben hat wie das Gneist in der französischen „Negation des Rechtsstaates" schildert, das geht schon aus seiner Schilderung selbst hervor. Es wird nämlich

Gneist selbst schwer, diese seine „umgekehrte Ordnung“ der Gewalten in vollem Ernst als wirklich existirend zu schildern und er kann dabei sich des Spottes nicht enthalten, dass das alles, diese ganze Umkehrung nur in der constitutionellen Phrase, nicht in der Wirklichkeit existirte. So sagt er selbst in dieser Schilderung des „umgekehrten“ Staatsbaues, der die „Negation des Rechtsstaates“ sein soll:

„Die Executive führt sich dem Namen nach (!) als loyale Vollstreckerin der „ehrwürdigen Hoheit und Stetigkeit des Gesetzes“ ein. Allein diese Verbindung bleibt eine blosse Gewissensehe ....“

„Die Executive ist also in der Wirklichkeit nur ein Organ des zeitigen Willens der Gesellschaft, d. h. der Majorität der stärkern Interessen, welche in der gesellschaftlichen Vertretung zur Zeit vorwalten“ [1]).

Mit andern Worten ausgedrückt ist die Executive auch im „umgekehrten Staatsbau“ das Organ des Willens der grösseren Macht desjenigen Interesses, welches unter den gegebenen Umständen zu seiner Geltendmachung die grösste Macht aufwenden kann. Das aber und nichts anderes ist die Executive immer und überall nicht nur im „umgekehrten“, sondern auch im aufrechten Staatsbau, nicht nur in der französischen und romanischen „Negation des Rechtsstaates“, sondern im „germanischen Rechtsstaat“, wie ihn Gneist in der preussischen Monarchie erkennt. Die Stellung der Executive bleibt in jedem Staate dieselbe — sie bleibt das Werkzeug der zeitigen Machthaber.

Ob in Revolutionszeiten die Phrase von der Volkssouverainetät noch so laut schallt, ob in Restaurations- und Reactionszeiten das legitime Recht und das Gottesgnadenthum proclamirt wird — das ändert an dieser Stellung der Executive nichts. Nur Theorie und Doctrin können auf ihrem Gebiete den Staatsbau umkehren — auf dem Gebiete des wirklichen Lebens, des wirklichen Staates gelingt das nie.

Der Wille des Volkes ist ein Unding — weil das Volk nie

---

[1]) a. a. O. S. 172.

und nimmer einer einheitlichen Willensrichtung fähig ist; nie und nimmer können Herrschende und Beherrschte, Besitzende und Nichtbesitzende dieselben Interessen, daher auch nie, irgend einen gemeinsamen Willen haben [1]). Nie und nirgends daher kann das Gesetz der Ausdruck des Volkswillens, die Executive die Ausführung desselben sein. Daher sind aber auch alle Gneist'schen Unterscheidungen zwischen französischer, romanischer und südeuropäischer Negation des Rechtsstaates einerseits und dem germanischen, monarchischen Rechtsstaat, wie er sich insbesondere in unsern Tagen in Preussen verkörpert andererseits, ganz willkührlich; dieser Gegensatz existirt nicht in der Wirklichkeit, sondern einzig und allein in der patriotischen Phantasie Gneist's.

In so ferne in diesen Ausführungen Gneist's der Gedanke ausgedrückt werden sollte, dass jene französischen constitutionellen Staatstheorien an unheilbaren Grundgebrechen kranken, mit dem Wesen des Staates unvereinbar seien und daher nicht realisirbar sind, stimmen wir denselben vollkommen bei. Aber vollkommen unzulässig ist es diese Theorien mit der wirklichen Staatsverfassung Frankreichs und anderer romanischer Staaten zu identificiren, diese fictive Staatsverfassuug dem deutschen „Rechtsstaat" entgegenzusetzen.

Ueber diese „Beurtheilung französischer Verhältnisse", meint Gneist selbst: „Diese unbefangene Beurtheilung der französischen Verhältnisse ist indessen von neuem Datum". Wir acceptiren gerne diesen Satz jedoch mit der Modification, dass wir statt „Verhältnisse", Theorien setzen. Nicht die französischen „Verhältnisse", einzig und allein die Doctrinen und Theorien Frankreichs beurtheilte Gneist in obigen Ausführungen.

[1]) Ganz treffend sagt Gneist an einer andern Stelle: ‚Wäre es möglich, die Forderungen, welche an einem einzigen Tage durch Wort oder Schrift in einem gegebenen Staate erhoben werden, neben einander zu stellen und nach ihrer Ausführbarkeit zu prüfen: es würde ein Chaos so widersprechender Bestrebungen zum Vorschein kommen, dass Niemand einem Monarchen oder einem Staatsmann zumuthen möchte, die Summe dieser Vorstellungen d. h. die öffentliche Meinung statt seiner regieren zu lassen' (Rechtsstaat S. 239). Dasselbe liesse sich mit eben so viel Recht vom ‚allgemeinen Willen' sagen.

Dass diese Beurtheilung „von neuem Datum“ und auch „unbefangen“ ist, das wollen wir gerne zugeben, ebenso wie den folgenden Satz Gneist's, dass „ihr vorangegangen ist ein Menschenalter einer einseitigen Anschauung, welche dem französischen Muster einen tiefgehenden Einfluss auf die Gestaltung der Verfassung, der Verwaltung, des Gerichtswesens und der Gemeinden gestattet hat“.

Diesem „tiefgehenden Einfluss“ französischer Theorieen auf Verfassung und Verwaltung in Deutschland trat nun Gneist nicht nur in seinem Buch über den Rechtsstaat, sondern auch insbesondere in seiner Schrift „Budget und Gesetz“ erfolgreich entgegen. Die Gediegenheit der Argumente, deren sich Gneist dabei bedient, die Fülle der auf wissenschaftlichen Studien und staatsmännischer Erfahrung basirenden Beobachtungen, die er uns da vorbringt, müssen uns gegen eine kleine Kriegslist nachsichtig stimmen, die Gneist in diesem Kampfe gegen französische Staatstheorieen gebraucht.

Trotzdem anerkanntermassen (vergl. Mohl über die Rechtsstaatstheorie etc. etc.) der landläufige Begriff des „Rechtsstaats“ sich an die Realisirung der französischen von Montesquieu her datirenden Staatstheorieen knüpft; trotzdem man auch in Deutschland nur dem constitutionellen Staate à la Benjamin Constant, à la Rotteck und Welker geneigt war, das Epitheton „Rechtsstaat“ zu geben: vindicirt Gneist diese Bezeichnung nur für seinen, jene französischen Theorieen ausschliessenden und ihnen den Krieg auf Tod und Leben ankündigenden Staat. Gneist will auf diese schönklingende Bezeichnung „Rechtsstaat“ nicht verzichten; er weiss, dass schönklingende Worte, wenn sie auch inhaltslos sind, oft, namentlich für die Masse, viel bedeuten: er zieht es deshalb vor mit kühnen Advocatenstreichen diese Bezeichnung seinen Gegnern geschickt zu entwinden und dieselbe dem von ihm vertheidigten Staatswesen zu vindiciren. Nicht der französisch-belgische constitutionelle Staat, den die Rotteks und Welkers in die deutsche Staatslehre verpflanzten: nur der wirkliche deutsche Staat, wie er im neuen Preussen sich verkörpert, der solle „Rechtsstaat“ heissen.

Ueber diesen Namen nun wollen wir mit Gneist nicht

rechten — diese kleine Kriegslist, dass er den Anhängern des Rechtsstaats den wirklichen Rechtsstaat so wie sie ihn in der Doctrin herausgebildet haben, escamotirt und ihnen statt desselben das Bismark'sche Preussen unterschiebt, diese Kriegslist wollen wir ihm gerne nachsehen. Hat er doch im Grunde Recht, dass mit jenem doctrinären Rechtsstaat in der Praxis nichts anzufangen ist und sein Kampf gegen diese ursprünglich französische constitutionelle Doctrin ist nur allzu berechtigt. Diesen Kampf nun in dem vielleicht die grösste praktische Bedeutung Gneist's liegt und in dem er schliesslich dazu gelangt den doctrinären „Rechtsstaat" gründlich zu widerlegen, wollen wir jetzt genauer betrachten.

§ 31.

Das Wesen des Budgetrechts.

Die ganze constitutionelle Doctrin und somit auch die Theorie des Rechtsstaats gipfelt in dem Satze, dass die Regierung des Staats nur Vollstreckerin des, in der Volksrepräsentanz sich äussernden Volkswillens sei. Wollte man diese Theorie thatsächlich in das wirkliche Leben des Staates einführen, so musste man zu dem Satze gelangen, dass die Volksrepräsentanz es ist, welche der Staatsregierung die Geldmittel für die Zwecke der gesammten Staatsverwaltung bewilligt. War dieser Satz einmal anerkannt und, worauf es schliesslich ankommt, in der Praxis geübt, so konnte in der That die Regierung nichts anderes sein als das ausführende Organ des gesetzgeberischen „Volkswillens". Dann würde in der That das Volk respective seine Vertretung herrschen, die Regierung nur als Mandatar des Volks verwalten.

Aber die Praxis des Staatslebens, die von der unauslöschlichen Natur des Staates beherrscht wird, hat es in entscheidenden Momenten immer anders gebracht; in indifferenten Dingen die den Lebensnerv des Staates nicht tangirten, hat es immerhin den Anschein haben können, als ob jener constitutionelle Satz gelte. Kamen aber von Zeit zu Zeit vitale Staatsinteressen zu streitiger Verhandlung zwischen Volksvertretung und Regierung, hat es diese letztere noch immer verstanden durch

friedliche oder nicht friedliche Mittel in der Vertheidigung der Staatsinteressen die ihr zukommende Rolle glücklich durchzuführen und sich als herrschende Macht zu erweisen. So oft aber diess geschah, ward von Seiten der constitutionellen Theorie immer wieder von einem Rechtsbruch gesprochen und der Vorgang der Staatsgewalt als incorrekt und nicht constitutionell bezeichnet.

Diesen Zwiespalt zwischen der Theorie des Rechtstaates, zwischen der constitutionellen Doctrin und der Praxis des Staatslebens zu heben, unternahm nun Gneist.

Er schlug dabei einen Weg ein, den er schon früher mit Erfolg bei einer andern Partie des Staatsrechts betreten hatte.

Bekanntlich war es Gneist, der zuerst darauf aufmerksam machte, dass die continentale constitutionelle Doctrin in Folge eines vollkommenen Missverständnisses des Wesens des englischen Selfgovernement, (indem sie das Wort in seiner buchstäblichen Bedeutung nahm) bis zur kleinsten Dorfgemeinde herunter, überall Selbstverwaltung „nach englischem Muster" verlangte, während das englische Selfgovernement nichts mehr als eine durch von der Regierung aus den localen Gentry ernannte Ehrenbeamte geführte Verwaltung sei. Er hatte in dieser so wichtigen staatsrechtlichen Frage nachgewiesen, dass hier Unkenntniss englischer Zustände ganz irrige und unhaltbare Doctrinen erzeugte.

Denselben Weg nun schlug Gneist ein um die constitutionelle Doctrin, die sich für die einzig richtige Rechtsstaatstheorie hielt in ihrem innersten Kern, in ihrem wichtigsten Punkte zu treffen und da ihre Irrthümlichkeit und Unhaltbarkeit nachzuweisen.

Diesen Kernpunkt der constitutionellen Doctrin, bildet bekanntlich das parlamentarische Budgetrecht das man als das Recht des Parlaments auffasste, der Regierung von Jahr zu Jahr die für die gesammte Verwaltung nothwendigen Geldmittel zu bewilligen oder auch zu verweigern. Von allen einzelnen Geldbewilligungsposten musste jedoch den Regierungen der Natur der Sache nach diejenige, die das Militär und Kriegswesen betraf, die wichtigste sein. Zudem war von den meist friedlich gesinnten Volksvertretungen eine Verweigerung der Geldbewilligung

auf diesem Gebiete immer mehr zu befürchten als auf irgend welchem andern Gebiet der staatlichen Verwaltung.

In der That kommen die meisten Conflikte zwischen Parlament und Regierung in den modernen constitutionellen Staaten des Continents aus Anlass des „Militärbudgets" zum Ausbruch. Und zwar nahmen diese Conflikte immer einen so acuten Charakter an, dass angesichts der auf ihrem „constitutionellen Rechte" beharrenden Volksvertretung und den ihr vitalstes Interesse vertheidigenden Regierungen immer wieder die Entscheidungsfrage aufgeworfen werden musste: Constitutionalismus oder Absolutismus? Rechtsstaat oder Polizeistaat?

Gneist unternahm es nun in der Schrift „Budget und Gesetz"[1]) den Nachweis zu führen, dass die continentale constitutionelle Doctrin oder die sog. Rechtsstaatstheorie dieses „Budgetrecht" ganz falsch auffasse; dass dasselbe in so weit es auf einem angeblichen „englischen Vorbild" beruhe, ganz irrthümlich verstanden und ausgelegt werde, und dass eine jährliche Bewilligung oder Verwerfung des Militärbudgets nichts weniger als ein Recht des englischen Parlaments sei.

Schon in dieser Schrift macht Gneist einen bis dahin unbekannten Unterschied zwischen „Constitutionalismus" und „Rechtsstaat". Während bis dahin die Theorie, den „Rechtsstaat" als den „constitutionellen Staat" ansah, als denjenigen Staat den man nur durch einen strengen und consequenten „Constitutionalismus" verwirklichen könne: macht Gneist die tendentiöse Unterscheidung zwischen dem auf dem stricten Budgetrecht nach dem Worte der Verfassung sich steifenden „Constitutionalismus" den er als „französisch-belgische" Doctrin bekämpft und dem „Rechtsstaat" den er nach eigener Idee entwirft und wie wir aus seiner oben besprochenen Schrift über den Rechtsstaat ersehen, als deutsche Praxis der französisch-belgischen Theorie entgegen stellt.

Die Grundidee nun dieser Schrift die, wie wir das sehen werden, noch in seiner spätern „Gesetz und Budget" bei anderer

[1]) Budget und Gesetz nach dem constitutionellen Staatsrecht Englands mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung von Rudolf Gneist 1867.

Gelegenheit widerkehrt ist die, dass das Budget nicht die Kraft habe, Gesetze ausser Kraft zu setzen; dass daher Staatsausgaben und Einnahmen die sich auf ein früheres Gesetz stützen keineswegs einseitig durch das Parlament der Regierung versagt werden können. „Der Verlauf der Darstellung, sagt Gneist, im Vorwort zur ersten Schrift, wird ergeben, dass das Verhältniss zwischen Budget und Gesetz nicht weniger bedeutet als den Scheideweg der den sogenannten Constitutionalismus von dem Rechtsstaat scheidet".

In der historischen Ausführung nun über das engl sche Budgetrecht, wird von Gneist nachgewiesen, wie in England „alle historischen Hauptsteuern permanent geworden und in den heutigen Verhältnissen mehr als $^5/_6$ der Staatseinnahmen der Krone (dem Staat) dauernd gesichert sind".

„Der bewegliche Theil der Staatseinnahmen beruht auf einigen wenigen neueingeführten oder durch gänzliche Umwandlung neugestalteten Steuern". „Die Bewilligung der Staatseinnahmen Seitens des Unterhauses beschränkt sich hiernach auf seine Zustimmung zu den speciellen Finanzgesetzen, durch welche von Jahr zu Jahr diese zwei oder drei beweglichen Steuern normirt werden".

„Zu allen Zeiten unbekannt dagegen war dem englischen Parlament eine jährliche Feststellung der gesammten Staatseinnahmen auf ein Conto. Die Einkünfte der Domänen und Forsten, die Einkünfte aus den Zoll- und Accisegesetzen, aus Grundsteuern und Assessed Taxes können, da sie durch perpetuirliche Gesetze (und common law) dem Staat übereignet sind, nicht noch als eine Jahresbewilligung der Krone übereignet werden. Ein solches Verfahren würde schon privatrechtlich einen Widerspruch enthalten; noch direkter widerstreitet es dem Staatsgrundgesetz, nach welchem Gesetze nur durch Gesetze abgeändert werden dürfen. Hätte das Parlament diese Einnahmen alljährlich zu bewilligen, so könnte es solche auch verweigern. Die Verweigerung würde enthalten eine Suspension und Ausserkraftsetzung bestehender Landesgesetze, welche dem Unterhause so wenig zusteht, wie der Krone ....

„Das Parlament, meint Gneist, konnte die Krone nicht bin-

den, ohne sich selbst an den verfassungsmässigen Gang der Gesetzgebung zu binden. Die Hauptfrage über die Möglichkeit einer Verweigerung von gesetzlich feststehenden Einnahmen seitens des Unterhauses konnte hienach in England gar nicht aufgeworfen werden. Sie war grundsätzlich ausgeschlossen durch den obersten Grundsatz der constitutional law.

Der zweite Grundsatz des englischen Staatsrechts, „welcher den Widerspruch zwischen Geldbeschlüssen und Gesetzen fern hält", ist nach Gneist, „dass Ausgaben, welche dem Betrage nach gesetzlich feststehen, nicht Gegenstand einer budgetmässigen Bewilligung werden." Dieses „gesetzliche Feststehen" ward aber von Zeit zu Zeit auf verschiedene Posten durch „gesetzliche Fixirung" übertragen und somit diese Posten der parlamentarischen Budgetbewilligung entzogen. Die Abgrenzung aber zwischen gesetzlich feststehenden Posten und solchen, die einer parlamentarischen Budgetbewilligung bedürfen beruht, wie Gneist richtig hervorhebt, „auf den vorgefundenen Rechtsverhältnissen und auf der Natur der Staatsbedürfnisse" [1]). Den Gegenstand des Budgetrechts und Budgetbewilligung bildet daher in England „nur der bewegliche Theil der Staatsausgaben und der bewegliche Bruchtheil der Staatseinnahmen." Nach allen diesen auf detaillirten Nachweisen sich stützenden Ausführungen gelangt nun Gneist zur Begründung des englischen Budgetrechts:

„Der Grund des Nichtgebrauches der Befugniss, das ganze Etatsgesetz abzulehnen, liegt darin, dass jede bestimmungswidrige Ausübung der Volksrechte ebenso wirkungslos bleibt wie die bestimmungswidrige Ausübung der Rechte der Krone. Die Budgetberathungen sind dazu bestimmt, die öconomische Gestaltung der Staatsausgaben und die sparsame Bewilligung der beweglichen Jahressteuer durch Verhandlungen mit dem Ministerium herbeizuführen. Sie sind aber nicht dazu bestimmt eine Generalvollmacht zu bilden, vermöge deren das Unterhaus von Jahr zu Jahr die Befugniss zur Führung der Staatsgeschäfte nach freiem Ermessen zu ertheilen oder zu versagen hätte . . ."

Nach solcher Charakterisirung und Begründung des eng-

[1]) l. c. S. 11.

lischen Budgetrechts wendet sich Gneist schliesslich gegen die continentale Auffassung dieses „Rechtes der Volksvertretung“: „Die weitverbreitete Vorstellung, heisst es da, als ob das englische Budgetrecht auf einer Befugniss beruhe, der Staatsregierung alle Einnahmen und alle Ausgaben Jahr für Jahr zu bewilligen oder zu versagen, beruht demnach auf Unkenntniss der dortigen Rechtsverhältnisse und Verwaltungseinrichtungen. Man darf sich für die Weisheit einer solchen Einrichtung nicht auf die Jahrhunderte alten Erfahrungen und die erprobte Lebensfähigkeit der englischen Verfassung berufen, welche vielmehr das Gegentheil sagt. Abweichende Theorien haben aber allerdings, schliesst Gneist, einen bestimmenden Einfluss auf die Verfassungen des Continents geübt“ [1]).

Indem Gneist sodann auf die abweichenden hauptsächlich aus Frankreich stammenden Theorieen eingeht und ihren „bestimmenden Einfluss“ auf die neueren continentalen Verfassungen nachweist, constatirt er mit patriotischer Befriedigung, wie dieser „bestimmende Einfluss“ französischer Theorieen an der Haltung der preussischen Regierung im Jahre 1850 scheiterte.

Was nun diese abweichenden Theorieen anbelangt, so scheint uns Gneist ihre eigentliche Genesis nicht genug scharf aufgefasst zu haben. Er erklärt sich ihr Entstehen dadurch, dass man „auf kürzestem und wenigst mühevollem Wege den Völkern des Continents die unverjährbaren Rechte der politischen und persönlichen Freiheit zurückgeben, den verschiedenen Klassen der Gesellschaft einen wirksamen Einfluss auf den Gang der Staatsregierung verschaffen wollte.“ „Der kürzeste Weg dazu war die Besetzung der Ministerien, um den Gang der Ministerverwaltung unmittelbar von der Mehrheit einer gewählten Volksvertretung abhängig zu machen. Das einfachste Mittel dazu war eine Einrichtung, vermöge deren die Volksvertretung von Jahr zu Jahr alle Einnahmen und alle Ausgaben des Staates zu bewilligen oder zu versagen hat. Die Wirksamkeit dieses Mittels war so einleuchtend, dass es mit überwältigender Ueberzeugungskraft zu einer gemeinsamen Theorie wurde.“ Diese An-

[1]) l. c. S. 15.

sicht über Entstehung der Budgetrechtstheorie scheint uns nicht ganz richtig. Diese Theorie ist vielmehr die directe und consequente Folgerung aus dem Grundsatze der Volkssouveränetät, aus dem Grundsatze, dass die gesetzgebende Gewalt ihren Sitz in der Volksvertretung habe und dass die Regierung nur die Vollzieherin des Willens dieser Volksvertretung sei. Daraus ergiebt sich einfach die Nothwendigkeit für die Volksvertretung, ein Mittel in Händen zu haben, um die Executive fortwährend im Zaume halten zu können. Ein solches Mittel ist die jährliche Bewilligung der für die Verwaltung im allgemeinen, insbesondere der für die Militärverwaltung nöthigen Geldmittel.

Dass nun die preussische Regierung, trotzdem diese französische constitutionelle Budgetrechtstheorie in der preussischen Verfassungsurkunde von 1848 ihren gesetzgeberischen Ausdruck fand, in dem Conflict des Jahres 1850, der Verwirklichung derselben sich entgegenstemmte und von ihrem historischen Rechte zu Gunsten dieser neuen constitutionellen Doctrin nicht abdicirte und trotz des gegentheiligen Wortlautes der Verfassung auf die „Perpetuität der Staatseinnahmen" nicht verzichten wollte; darin erkennt Gneist eine Thatsache durch die im Gegensatz zum Constitutionalismus „der Grund zum Rechtsstaat gelegt" wurde.

§ 32.

Gneist's „Gesetz und Budget".

Für diesen seinen ganz aparten Rechtsstaat, der hier sowohl dem Constitutionalismus wie auch dem mit dem constitutionellen oder Verfassungsstaat sonst immer für gleichbedeutend gehaltenen Rechtsstaat der anderen Staatslehrer entgegengesetzt wird, besteht Gneist noch einen weiteren Vertheidigungskampf bei Gelegenheit der Ministerkrisis vom 28. März 1878, einen Kampf, der diessmal, wie wir diess bald sehen werden, zu einem noch gründlicheren Bruch mit der eigentlichen Rechtsstaatstheorie führt. Veranlassung zu dieser neuerlichen Wiederaufnahme des Processes gegen den „Constitutionalismus" war der Umstand, dass das Abgeordnetenhaus die von der Regierung verlangte Votirung zweier Ministergehalte für neu zu creirende Ministerien verwei-

gerte. In der schon erwähnten Schrift nun, „Gesetz und Budget" [1]) tritt Gneist „der herrschenden Rechts-Vorstellung" entgegen als ob das „Abgeordnetenhaus vermöge seines Budgetrechts Ministergehalte nach freiem Ermessen ohne Rücksicht auf Art. 45. Verf.-Urk. („der König ernennt die Minister") zu bewilligen oder zu versagen hätte". (S. 35).

Um die Irrthümlichkeit dieser Rechtsvorstellung nachzuweisen wirft Gneist auch hier die uns schon aus seiner vorigen Schrift bekannte Frage auf: ist das Budget ein Gesetz? hat es als solches die Kraft, in Collisionsfällen, bestehenden Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen voranzugehen, dieselben also unwirksam zu machen, sie aufzuheben? und hat das Parlament das Recht, vermittelst des ihm verfassungsmässig zustehenden Budgetrechts sich in die innere Organisation der Verwaltung hineinzudrängen und dort die Rechte der vollziehenden Gewalt der Regierung zu schmälern oder gar zu usurpiren?

Von welch' weitreichender Bedeutung diese Fragen für jedes constitutionelle und parlamentarische Regime sind, liegt auf der Hand. Auch wissen wir schon, wie die gangbaren Anschauungen der continentalen Parlamente, wie die „constitutionellen Theorieen" diese Frage beantworteten. Gneist schildert diese gangbaren Anschauungen folgendermaassen: „Man geht dabei von der Meinung aus, dass — neben der Verfassung und dem gesetzlichen Verwaltungsrecht — dem Hause der Abgeordneten ein selbstständiges Recht zustehe, durch seine Bewilligungen und Vorsorgungen die Staatsverwaltung zu organisiren." (S. 88).

„ . . . . . Ueberaus häufig sind in unseren Budgetberathungen die hier zu Grunde liegenden Auffassungen dahin ausgesprochen worden: das Haus habe die Befugniss, grundsätzlich jede Staatsausgabe zu bewilligen oder zu versagen. Diese Befugniss könne das Haus unbeschränkt üben (wie im Privatrecht) nach der Maxime: qui jure suo utitur neminem laedit. Das Haus könne daher jeder Geldbewilligung Bedingungen und Voraussetzungen nach pflichtmässigem Ermessen hinzufügen." (S. 90). Auf Grund

[1]) Gneist: Gesetz und Budget, constitutionelle Streitfragen aus der preussischen Ministerkrisis vom März 1878. Berlin, Springer 1879.

dieser gangbaren Budgettheorieen gelangte nun das preussische Abgeordnetenhaus dazu, indem es die von der Regierung verlangten neuen Ministergehalte verweigerte, die königliche auf § 45 Verf.-Urk. beruhende Prärogative der Ministerernennung thatsächlich beseitigen zu wollen. Diesem Vorgehen tritt nun Gneist entgegen. „Gelangen nun aber die Budgettheorieen, meint er, bis zu diesem Punkt, so ist der von der Wissenschaft längst aufgeworfenen Frage nicht auszuweichen: was bleibt von dem königlichen Recht der Ministerernennung Art. 45 der Verf.-Urk. übrig? Was bleibt von einer einheitlichen, verantwortlichen Staatsregierung übrig? Was bedeutet in allen weiteren Stufen die gesetzliche Organisation der Staatsbehörden und das dazu gehörige gesetzliche Verwaltungsrecht?" (S. 91). Und nun folgt eine in ihrer Art classische staatsrechtliche Untersuchung, in welcher Gneist noch einmal den aus seinen früheren Schriften uns zum Theil schon bekannten Nachweis führt, dass erstens „ein selbständiges Ausgabenbewilligungsrecht, welches man aus der englischen Verfassung abgeleitet und als Eckstein aller Rechte der Volksvertretung bezeichnet hat, in England überhaupt nicht besteht" (S. 117), zweitens, dass auch in Frankreich „auf dem Boden der Volkssouveränetät" „das verfassungsmässig erlassene Justiz- oder Verwaltungsgesetz als höhere Autorität über den jährlich wechselnden Geldbeschlüssen steht." (S. 126). „Der Gedanke, durch Budgetbeschlüsse die Verwaltung organisiren zu wollen, ist auch den extravagantesten Doctrinen der Volkssouveränetät fremd geblieben. Noch fremder, meint Gneist, ist den Franzosen die deutsche Neigung, die einzelne Geldbewilligung mit einem Wenn und Aber zu belasten und damit jedes geordnete Verhältniss der Staatsgewalten zu verschieben." (S. 127). Drittens endlich, dass nach der ganzen Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland und in Preussen auch hier die Etatsverordnung, das Budget, kein eigentliches Gesetz sei. „Es bleibt also (für die Etatsverordnung) stehen, das Verhältniss einer Ausführungsnorm zum Hauptgesetz."

Diesen aus der Betrachtung der concreten Verhältnisse in Frankreich abgeleiteten Satz erklärt sodann Gneist auf folgende

Weise: „Die Rechtstheorie, welche der Gesetzgeber in Justiz- und Verwaltungsgesetzen als dauernde Norm der Rechtsverhältnisse ausspricht, muss doch wohl den Vorrang haben vor Modalitäten der Finanzausführung, die nur für ein Jahr ausgesprochen werden" (S. 170). „Die Minister bleiben nach wie vor berechtigt und verpflichtet, im Collisionsfalle den höheren Normen der Verfassungs- und Verwaltungsgesetze Folge zu leisten, von denen die Budgetnormen nur einen Theil bilden" (S. 183). „Das Recht einer Verweigerung des Gesammtbudgets (totale Steuerverweigerung) endlich, welches in der französischen und belgischen Budgettheorie aus dem Grundsatze der Volkssouveränetät zu folgen hat, lässt sich nach deutschen Staatsgrundsätzen nicht construiren".

Das sind die Resultate, zu denen Gneist gelangt; das sind die staatsrechtlichen Thesen, die er beweist. Freilich nicht im juristischen Sinne dieses Wortes, sondern nur im staatsrechtlichen. Und darin eben liegt unseres Erachtens die grosse Bedeutung dieser seiner neuesten Schrift. Dieselbe ist ein Beweis mehr, dass man mit der blossen juristischen Interpretation beim Staatsrecht nicht auslangt, dass die blosse juristische Methode beim Staatsrecht durchaus unzureichend ist.

Die ganze glänzende Beweisführung Gneist's, der jeder realistisch denkende Staatsrechtskenner und Politiker beistimmen muss, kann mit Zuhilfenahme der einfachsten Regeln juristischer Interpretation, die sich an die Paragraphe der Verfassungsurkunde klammert, über den Haufen geworfen werden. Das fühlte auch Gneist wohl, der sich eben auf sein „Jus" nicht minder gut versteht wie auf's Staatsrecht, der aber auch den gewaltigen Unterschied zwischen Juristerei und Staatsrecht ganz richtig begreift. Und weil sich eben Gneist diesen prinzipiellen Unterschied immer gegenwärtig hält, ist er fern davon, etwa mit juristischer Casuistik seine staatsrechtlichen Thesen erweisen zu wollen. Vielmehr setzt er den juristischen Interpretationen der Parlamentarier nur staatsrechtliche Argumente entgegen — Thatsachen und Präcedenzfälle.

Denn mag man die Sache drehen und wenden wie man will, nicht juristische Methode, nicht juristische Casuistik, nur Thatsachen, Präcedenzfälle und Zweckmässigkeitsgründe bilden das

einzige Rüstzeug des Staatsrechts. Den „Juristen" aber, die sich auf die Verfassungsurkunden berufen, ruft Gneist die bedeutungsvollen Worte entgegen, dass „eine Verfassungsurkunde nicht erst den Staat schafft, sondern in einen bestehenden Staat und in einen Inbegriff von Rechtsverhältnissen eintritt" (S. 150). Freilich darf man von Gneist der sich noch immer an den gangbaren und populären Ausdruck „Rechtsstaat" festklammert und von ihm nicht lassen will, nicht verlangen, dass er dieser, seiner ganzen Methode und Beweisführung zu Grunde liegenden Idee von dem principiellen Unterschiede zwischen Privat- und öffentlichem Rechte und der dadurch bedingten Nothwendigkeit einer verschiedenen Behandlungsweise, den entsprechenden entschiedenen und prägnanten Ausdruck verleihe.

Auch er will sich noch immer den Anschein geben, dass seine „Auslegung" eine der im Privatrecht üblichen analoge sei (S. 161), auch er nennt die gegnerische Ansicht „juristisch nicht haltbar" (S. 35). Doch ist erstens sein wirklicher Vorgang bei der Beweisführung ein ausschliesslich staatsrechtlicher d. h. seine Methode dabei ist eine rein historisch-politische und zweitens giebt er dem Unwillen gegen die juristische Methode, von der er es fühlt, dass er auf ihre Zustimmung keineswegs rechnen kann, an unzähligen Stellen seiner Schrift unzweideutigen Ausdruck.

Für unser erstens wollen wir nur ein Beispiel hier anführen. „Man kann unsere Zeitgenossen, heisst es S. 161, nicht oft genug daran erinnern, dass unser öffentliches Recht nicht erst durch die Verfassungsurkunde von 1850 entstanden ist. Dahinter liegen die Stein-Hardenbergischen Organisationsgesetze, aus welchen sich eine ebenso umfassende Magna Charta redigiren lässt. Dahinter liegt das allgemeine Landrecht Th. II Tit. 6—19 aus dem sich noch eine zweite Magna Charta im Styl unserer heutigen Verfassungsurkunden zusammenfügen lässt. Dahinter liegt das in scharfen klaren Grundzügen entwickelte positive Staatsrecht, wie es in unvergleichlicher Tüchtigkeit durch Pütter und die Göttinger Schule festgestellt ist, dessen Begriffe von Regierungsgewalt, Gesetz und Verordnung heute noch dasselbe bedeuten wie vor 100 Jahren".

Das alles nun ist für das Staatsrecht vollkommen richtig:

dem Civilisten aber, wie will man es ihm weismachen, dass er von dem klaren Wortlaut der heute geltenden Verfassung abstrahiren und sich aufgehobene Gesetze und verschollene Staatsrechtscompendien zur Richtschnur nehme? Nein, die Juristen wird Gneist schwerlich auf seine Seite bekommen, und dieses Gefühl ist's, dem er wie „zweitens" erwähnt, so oft in unwilligen Ausdrücken Luft macht.

So schreibt er, indem er die Unhaltbarkeit der gangbaren Vorstellungen über Ministerverantwortlichkeit und Ersatzpflichtigkeit derselben für Etatsüberschreitungen bespricht: „Es ist unverkennbar die Gewöhnung an Privatrecht und an vermögensrechtliche Entscheidungen, welche dazu verleitet, staatsrechtliche Fragen nach Analogieen des Mandats, der negotiorum gestio und versio in rem entscheiden zu wollen, für deren Unzulässigkeit schon der Gesichtspunkt entscheidet, dass der Staat und der vom Staat beauftragte Beamte nicht Vermögensinteressen wahrnimmt, sondern öffentliche Pflichten erfüllt, deren Ausübung durch Verfassung und Gesetz geregelt ist" (S. 171). An einer andern Stelle wieder heisst es: „Das Haus war dagegen nicht berechtigt, die Bewilligung eines Ministergehaltes an fremdartige, nicht finanzielle Voraussetzungen zu knüpfen, am wenigsten an die Bedingungen, dass das Programm und die Person des neuen Ministers dem Hause genehm sei. Die Rechtsverständigen, die dabei mitwirkten, bewegten sich anscheinend auch hier in einer Verwechslung mit privatrechtlichen Verhältnissen. Die privatrechtliche Logik mag aus Artikel 99. der Verf. Urk. kurzweg folgern, dass das Haus ein Ministergehalt wie ein Secretärgehalt verweigern könne. Allein unsere Maxime: qui jure suo utitur neminem laedit hat keine Geltung im öffentlichen Recht. Hier gilt die umgekehrte Regel: sic jure tuo utere ut alienum non laedas" (S. 188) [1]).

[1]) Denselben Gedanken mit specieller Beziehung auf das Verhältniss der Volksvertretung zur Krone, drückt Gneist in seiner frühern Schrift „Budget und Gesetz" so aus: „. . . denn der Verfassungs- und Rechtsstaat beruht nicht auf Compromissen sondern auf der gegenseitigen Anerkennung der Rechte der Krone und des Volks" s. a. a. O. S. 27.

Schliesslich aber weiss sich Gneist in seinem Widerstreben gegen jene „privatrechtliche Logik" im Staatsrechte nicht anders zu helfen, als indem er sie als einen „Gedankengang" bezeichnet „der nicht sowohl dem Rechtsstaat als dem Juristenstaat angehört" (S. 215). Damit hat Gneist, wenn wir nicht irren, ein geflügeltes Wort ausgesprochen, das auf Jahrzehnte hinaus noch fortwirken und im Kampf des Staatsrechts gegen „privatrechtliche Logik" als Banner dienen wird. „Rechtsstaat und nicht Juristenstaat!" so weit gelangte Gneist; er, der Anhänger, ja einer der eifrigsten Pfleger des „Rechtsstaates" in der Wissenschaft, konnte weiter als zu dieser Distinction nicht gelangen. Freilich, wenn man es genauer betrachtet, liegt in diesen Worten das Bekenntniss eines begangenen Fehlers, dessen Correctur aber noch ganz anders lauten müsste.

Denn ist der moderne Staat wirklich ein Rechtsstaat, ist Deutschland und vor allem Preussen, woran Gneist festhält, ein Rechtsstaat, nun dann haben wohl die Juristen den legitimsten Anspruch auf ihn; der Rechtsstaat gehört füglich den Juristen und ihrer Methode; vom Rechtsstaat zum Juristenstaat führt eine gebundene Marschroute; den Rechtsstaat darf man den Juristen nicht streitig machen. Aber darin liegt der Fehler, die Bezeichnung Rechtsstaat passt auf keinen Staat der Welt, hat nie auf ihn gepasst und wird in Ewigkeit auf ihn nicht passen. Dass sie den modernen Staat so benannten, das ist die in lobenswerthem Eifer begangene gemeinschaftliche Jugendsünde der alten Herren des heutigen deutschen Staatsrechts, deren schlimmen Folgen sich nun Gneist durch die feine Distinction „Rechtsstaat ist nicht Juristenstaat" zu entwinden trachtet.

Aber diese feine Distinction ist doch etwas hinkend, wie wir sehen. Sie wird über die Schwierigkeit nicht hinüberhelfen. Man wird sich endlich entschliessen müssen, den Fehler ganz einzugestehen; man wird zur Erkenntniss gelangen müssen, dass der Staat eben Staat ist, eine culturelle, historische Thatsache, eine thatsächliche Herrschaft, die wohl von jeher Recht und Rechtssphären erzeugt hat und solche immerfort neu in's Leben rufen wird, die aber selbst nur Thatsache ist, keiner-

sichergestellt. Der mittelalterliche Staat schützte das Recht zu leben mittelst des Compositionssystems. Nach Marx und Schäffle existirt nun freilich auch im modernen Staat Antropophagie; aber auch der grimmigste Socialist muss zugestehen, dass das Recht zu leben vom modernen Culturstaate doch schon ganz anders geschützt wird, wie von irgend welchem Staate der Vergangenheit. Ein bedeutender Fortschritt lässt sich da nicht ableugnen. Nur aus diesem ungeheuren Fortschritt lässt es sich erklären, dass in unserem Geiste die Vorstellung eines „Rechtes zu leben", entstanden ist, und dass wir, wie das an Proudhon ersichtlich ist, dieses „Recht zu leben" als einen über allen Zweifel erhobenen Satz, als eine unantastbare Wahrheit zum Ausgangspunkte weiterer Deductionen nehmen zu können glauben.

Nun, der moderne Staat schützt thatsächlich in grossem Maasse das Leben des Einzelnen und räumt dem Einzelnen das Recht auf dessen Schutz ein.

Proudhon verlangt aber noch mehr; er verlangt vom Staat nicht nur den Schutz dieses Lebens — darüber wäre kein Streit — sondern die Gewährung von Mitteln zur Arbeit, von Productionsmitteln, um dem Einzelnen auch einen gewissen Grad von bequemem Leben zu versichern, um Noth und Elend zu beseitigen. Gewiss, diese Forderung sieht sehr human aus und ist es auch. Nur eines darf man nicht übersehen. Die Forderungen an den Staat haben eine unüberschreitbare Grenze, das ist — die Möglichkeit seiner Selbsterhaltung. Man kann von dem Staate alles verlangen nur nicht was er als Staat, so lange er es ist und bleiben will, nicht leisten kann. Nun ist Proudhon ein ehrlicher Logiker und gesteht es selbst zu, dass die Consequenz seiner Forderung jedem Einzelnen den Besitz der ihm nöthigen Productionsmittel zu sichern, schliesslich die Aufhebung des Eigenthums und weiterhin die Anarchie, die Aufhebung des Staates und all und jeder Regierung zur Folge haben müsse. Diese von Proudhon an den Staat gestellten Forderungen sind also vom Staat als solchen nicht durchführbar — denn der Staat müsste ja aufhören zu existiren, der Staat müsste erst sich selbst aufheben um die Verwirklichung der Proudhon'schen Forderungen möglich zu machen. Eine solche Forderung an den

um ein blosses Wort, um eine eitle Bezeichnung. Während doctrinäre Parlamentarier auf die ganze theoretische Entwicklung der Rechtstaatstheorie hinweisend, nur den Staat, der die so ausgebildeten Postulate des „Constitutionalismus" erfüllt, mit dem Namen Rechtsstaat beehren wollen: reclamirt Gneist, diese Bezeichnung für das von ihm entworfene historische Bild Preussens, so wie es sich seit dem grossen Kurfürsten entwickelte und wie es sich nach Ueberwindung der revolutionären Zuckungen des Jahres 1848 und der constitutionellen Schrullen der verschiedenen Conflictsjahre unter dem Regime Bismarcks weiterentwickelt.

Dieser Streit um das Wort Rechtsstaat hat in der That mehr Sinn auf Seite der echten Rechtsstaatler, die mit dieser Bezeichnung das Resultat einer jahrhundertealten theoretischen Gedankenarbeit festhalten wollen, als auf Seiten Gneist's, der diesen populär klingenden Namen auf den Staat übertragen will, der seinem Ideale entspricht, der auf geschichtlicher Entwicklung basirend die Bedingungen der Möglichkeit in sich trägt und einzig und allein existenzberechtigt ist.

Denn uns will scheinen, dass, wenn man einen solchen Staat vertheidigt, man wohl auf den eitlen Klang einer Bezeichnung verzichten könne. Mögen sie ihren „Rechtsstaat" behalten, dieses in sich einen Widerspruch enthaltende und im Grunde genommen sinnlose Wort; mögen sie es behalten als Andenken und Erinnerung an eine ideale Richtung in der Staatsphilosophie die viel Gutes anregte und viel Unheil stiftete.

Die Gegner aber dieses doctrinären, ewig unrealisirbaren Rechtsstaats brauchen sich nicht gleich Gneist hinter die, wie wir es nachweisen, ganz unhaltbare Redensart zu verschanzen, dass der „Rechtsstaat nicht Juristenstaat" sei, um mittelst dieser Redewendung dem echten Rechtsstaat nur die Bezeichnung „Juristenstaat" zu lassen und für sich die Bezeichnung „Rechtsstaat" zu occupiren: eine solche Taktik ist einer guten und wissenschaftlichen Sache, mit der man es ehrlich meint, nicht würdig.

Die Gegner jenes doctrinären und unrealisirbaren Rechtsstaates können vielmehr und sollen frei und frank hervortreten und offen bekennen, dass die Bezeichnung „Rechtsstaat" eine

ganz sinnlose sei, die sie für ihren Staat keineswegs in Anspruch nehmen wollen. Das hätte schon Gneist thun müssen; denn der Staat den er uns zeichnet, ist wohl der einzig mögliche, es ist derjenige, den wir in der Geschichte und in der Wirklichkeit antreffen, aber er ist nicht nur nicht Juristenstaat sondern auch ebensowenig Rechtsstaat.

Der Gneist'sche „Rechtsstaat" ist ganz einfach der wirkliche Staat dessen Kern und Wesen vor allem eine Herrschaftsordnung ist, wo es Gesellschaftsclassen, wo es Herrschende und Beherrschte giebt; es ist der wirkliche Staat wie er aus der Geschichte hervorgegangen und weder einem Vertrage sein Entstehen noch auch einer modernen Verfassung sein Bestehen und seine Beschaffenheit verdankt.

Der Umstand, dass in diesen wirklichen in seiner historischen Entwicklung begriffenen Staat, plötzlich aus doctrinären Höhen und revolutionären Stürmen eine Verfassung hineingeschneit ist, das ändert an dem Wesen dieses wirklichen Staates sehr wenig. Denn aus diesen allen in die historische Entwicklung der Staaten plötzlich hineinschneienden Verfassungen wird immer nur so viel zur Wahrheit wie viel den wirklichen politischen und socialen Verhältnissen und der wirklichen Entwicklungsstufe dieser Staaten entspricht. Alles übrige schmilzt und verdampft schnell bei dem ersten Sonnenblick des nüchternen Menschenverstandes der durch das Gewölke der Revolutionen und durch die Nebel der Doctrinen sich hindurchbricht.

Zurück aber bleibt immer und immer wieder und in alle Ewigkeit der Staat mit seinem unveränderten Wesen und unzerstörbaren Kern, wie immer auch seine äusseren Formen sich ändern mögen; dieses Wesen und dieser Kern, wir bezeichneten es schon zu widerholtenmalen, ist die Herrschaft, die Voraussetzung alles Rechtes, die das Recht erzeugt ohne sich je ganz demselben zu beugen. Denn im Wesen der staatlichen Herrschaft liegt es, trotz ewiger nie stillestehender Rechtserzeugung doch immer und immer, einen Reservefond von Herrschaft für sich zurückzubehalten der über dem Rechte steht.

Kritik der Grundlagen der Rechtsstaatstheorie.

§ 33.

Die Freiheit.

Der Gang dieser Untersuchungen brachte es mit sich, dass wir unser letztes Wort über den „Rechtsstaat" indem wir es an die Darstellung der Gneist'schen Theorieen knüpften schon anticipando aussprachen, statt es bis an den Schluss aufzubewahren. Dieser Umstand darf uns jedoch der Arbeit nicht überheben, nachdem wir die geschichtliche Entwicklung der Rechtsstaatstheorieen schilderten, auch ihre philosophischen Grundlagen und Elemente noch einmal zu prüfen, um aus den da vorgefundenen Irrthümern und Täuschungen uns einerseits die Fehlschlüsse und falschen Folgerungen dieser Theorie auf politischem Gebiete zu erklären und um schliesslich die letzten Consequenzen derselben auf volkswirthschaftlichem Gebiete, den Communismus und Socialismus in ihrer ganzen Unwahrheit und Verkehrtheit zu begreifen und kennen zu lernen (s. Buch III).

Wir wissen es schon, dass die Rechtsstaatstheorie die natürliche Freiheit und Gleichheit der Menschen zu ihrem Ausgangspunkte hatte.

Prüfen wir nun jeden dieser Grundsätze insbesondere.

Die Idee der äussern Freiheit d. h. der freien durch Nebenmenschen unbehinderten Bewegung des menschlichen Handelns, die wir sodann im Staat und in der Gesellschaft als politische Freiheit bezeichnen, die Idee dieser Freiheit stammt aus der abstracten Philosophie und ist nur eine nothwendige Ergänzung der Idee der sittlichen Freiheit. Wenn der Mensch wie es die abstracte Philosophie haben will, sittlich frei ist d. h. wenn er einen freien Willen hat und seine Handlungen nur nach freier Selbstbestimmung einrichtet, so kommt ihm consequenterweise als einem solchen sittlich freien Wesen Freiheit seiner Handlungen zu. Seine sittliche Freiheit erfordert der äussern Bedingungen ihrer Bethätigung d. h. der mit sittlicher Freiheit ausgestattete Mensch soll auch äusserlich frei sein, seinen Handlungen, seiner Bewegung in der äussern Welt sollen keine Schranken gesetzt werden[a]).

Nur da wo, wie in der Gemeinschaft, im Vereine, im Staate
› freie Bewegung, die Freiheit des einen Individuums, mit der-
ıigen des andern collidiren würde, da muss sich jedes von ihnen
nd sie doch gleich und gleichberechtigt) diejenige Schranke
fallen lassen, die einem Conflicte der Freiheit des einen mit der
eiheit des andern vorbeugt.

Die Norm und Regel, mittelst welcher diese Schranke fest-
setzt wird, ist das Recht. (Kant).

Es ist nun klar, dass wenn man das Dogma von der Frei-
it des Menschen speciell das dogmatische Postulat von der
litischen Freiheit des Menschen prüfen will, man zuerst auf
ssen abstract-philosophische Wurzel, auf die sittliche Freiheit
rückgreifen muss.

Nun ist diese sittliche Freiheit des Menschen bis heutzu-
ge noch immer nur ein Problem der Philosophie; die positive
Tissenschaft kann diese sittliche Freiheit nicht so ohne weiteres
ıd bedingungslos zugeben.

Es wird gewiss noch längere Zeit und vieler Geistesarbeit
dürfen, bis dieses Problem befriedigend gelöst werden wird.
euerdings aber sind die Stimmen gegen diese sittliche Freiheit
s Menschen sehr zahlreich und es werden gegen dieselbe sehr
wichtige Gründe in's Feld geführt.

Eines aber muss schon heute zugegeben werden, dass die
ægner der sittlichen Freiheit eine sehr respectable Zahl von
ementen nachgewiesen haben, die bestimmend auf den Willen
s Menschen einwirken und seine Freiheit zu Gunsten der
othwendigkeit bedeutend einschränken. Jedenfalls ist durch
ese Nachweisungen, das Gebiet der sittlichen Freiheit so ein-
engt, dass dadurch das Dogma von derselben in seinen Grund-
ıten sehr erschüttert ist. In einem solchen Zustande aber ist
sselbe als Grundlage und Prämisse der politischen Freiheit
nz unbrauchbar.

Sehen wir aber von dieser Prämisse ab und befragen die
rkliche Geschichte über die Realität dieser Freiheitsidee, so
ınn darüber kein Zweifel obwalten, dass es nie und nirgends
ıen Zustand gab, den man als einen, nur durch die Rücksichten

auf das Zusammenleben gleichmässig beschränkten Freiheitszustand bezeichnen könnte.

Wenn nun jene Norm Recht ist, die die Freiheitsbeschränkung des Einzelnen auf ein, durch die Rücksichten auf das Zusammenleben in der Gemeinschaft nothwendig gebotenes Maass reduzirt: so hat es ein Recht in der Gemeinschaft, im Staate, noch nie gegeben.

Denn so weit uns beglaubigte Geschichte nach rückwärts zu blicken, so weit uns vernünftige Analogie auf vorgeschichtliche Zeiten Rückschlüsse zu machen gestattet: ward immer und überall, von den ersten, staatlichen Anfängen an, die Freiheit der Einen zu Gunsten der Herrschaft der Andern beschränkt oder wie man das auch ausdrücken könnte, zu Gunsten der Freiheit der Einen die Unfreiheit der Andern aufrecht erhalten.

Nichtsdestoweniger wird es Niemandem einfallen zu behaupten, dass es bis zum modernen Rechtsstaat (der überdiess nur in der Theorie existirt, wie wir das nachgewiesen haben), noch nie ein Recht im Staate gegeben habe; denn er müsste folgerichtig auch zugestehen, dass auch im heutigen „Rechtsstaate" nicht die nothwendige Rücksicht auf die Möglichkeit des Zusammenlebens es ist, die das Maass der Freiheit des Einzelnen bestimmt sondern dass auch heutzutage diesses Maass der „Freiheit" bei den Einen, nur vom Maass der Herrschaft der Andern abhängt; dass also auch heutzutage diese Norm des Zusammenlebens nicht durch die Möglichkeit desselben, sondern durch die Herrschaft der Einen über die Andern bestimmt werde.

Und somit existirt denn jenes Recht, das da nur als Minimum der durch die Rücksichten auf die Möglichkeit des Zusammenlebens geforderten Freiheitsbeschränkung gedacht wird, nur in der Abstraction der Philosophen — nicht aber in der Geschichte, im wirklichen Leben. Jenes Recht also ist kein wirkliches Recht, keine reale Erscheinung: nur ein Postulat der idealen, abstracten Philosophie, die aber noch erst den Beweis zu führen hätte, dass ein solches Recht und somit ein die Verwirklichung desselben als seine Aufgabe betrachtender Staat, also ein Rechtsstaat, in der Wirklichkeit möglich wäre.

Dass dieses nicht der Fall ist, darüber belehrt uns eine

objective Betrachtung der Consequenzen des Prinzips der Freiheit die sich mit den unabweisbaren Bedürfnissen des wirklichen Lebens in unversöhnlichem Widerspruch befinden und deren Realisirung, wie wir das noch sehen werden, in der Natur der Menschen auf unübersteigliche Hindernisse stösst.

Anm. a) Man würde irren, wenn man in der Annahme des Grundsatzes der »Freiheit« irgend eine Gewähr einer liberalen Richtung im Staatsrecht sehen wollte. Alle solche aprioristische und dogmatische Prämissen haben das Eine gemeinsam, dass man von ihnen aus, mittelst Deductionen überallhin kommen kann, wohin man eben kommen will. Dass die »Freiheit ein Urrecht der Menschen ist« das verkünden nicht nur die französischen Revolutionsmänner; ganz unbedenklich wiederholt diesen Satz auch Stahl. Dass nun der letztere von dieser Prämisse aus zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangt als jene ist klar. Man möge aber daraus den Werth solcher Phrasen ermessen. Als Beleg diene nachfolgendes Raisonnement Stahl's:

»Die Freiheit ist ein Urrecht des Menschen. Denn sie ist eine untrennbare Attribution der Persönlichkeit. Ihr Umkreis ergiebt sich aus ihrem richtigen Verständniss. Das Wesen der Freiheit ist: nur durch sein eigenes Selbst bestimmt zu werden. Die innere moralische Freiheit ist es daher, dass der Mensch für seine Entschliessungen, die äussere rechtliche Freiheit, dass er für seine Handlungen in der menschlichen Gemeinschaft nur durch sein eigenes Selbst bestimmt werde — jenes eigentliche Willensfreiheit, dieses Handlungsfreiheit.

»Das innerste Selbst des Menschen aber ist ein bestimmtes sittliches Wesen und ist Bewusstheit desselben und entschiedene Ausschliessung des Entgegengesetzten und ist Individualität, damit unendliche schöpferische Wahl als Offenbarung der Individualität. Innere, moralische Freiheit besteht desshalb nicht, wo der Mensch nicht nach seinem sittlichen Wesen und mit Bewusstheit desselben und wo er nicht nach seiner Individualität zu handeln vermag. Der Mensch, der von Sünde und Leidenschaft bestimmt wird, der unter dem Fleisch steht statt unter dem Geist, ist nicht frei, sondern unfrei . . .« Mit diesen letzten Worten hat Stahl eigentlich die sittliche Freiheit des Menschen geläugnet. Denn nicht nur alle Durchschnittsmenschen, sondern alle aus der Geschichte bekannten grossen Männer, die Alexander, die Cäsars und Napoleons — stehen sie nicht alle »unter dem Fleisch«? Von Menschen, die nur »unter dem Geiste« stehen, weiss wenigstens die Profan-Geschichte wenig — die Heiligen-Geschichte aber müsste erst, um uns in dieser Beziehung sichere Auskunft zu geben, vom profanen Stand-

punkte geprüft werden. Von dieser sittlichen Freiheit gelangt nun Stahl zur „rechtlichen“ Freiheit.

„Die äussere, rechtliche Freiheit bezieht sich auf das äussere Handeln im Gemeinleben, dass dieses nicht durch andere Menschen, namentlich Willkühr der Obrigkeit, sondern durch unser eigenes Selbst bestimmt werde. Sie besteht desshalb darin, dass die Ordnung desselben, der wir unterworfen sind, unserem wahren innersten Selbst entspreche, das heisst, wirklich sittliche, vernünftige Lebensordnung sei: dass uns die Einsicht in ihre Gesetze und ihre Gründe zugänglich sei, so dass wir ihr mit Bewusstheit gehorchen; dass unserer Individualität voller Raum gewährt sei.“ Bis zu diesem Satze wären auch die Liberalen mit der Stahl'schen „rechtlichen Freiheit“ zufrieden. Nun kommen aber als Consequenz dieses Freiheitsgrundsatzes Sätze, die vom liberalen Standpunkte schon etwas bedenklich sind: „Wir sind rechtlich nicht frei unter unsittlichen, unvernünftigen Gesetzen ..... Dagegen die Aufrechterhaltung einer öffentlichen Lebensordnung im Volke und die Unterwerfung unserer Handlungen unter dieselbe an sich, ist keine Schmälerung unserer Freiheit sondern vielmehr ein Postulat derselben (?) Durch sie werden wir, wenn sie wirklich sittlich, vernünftig sind, nicht gegen unser Selbst, sondern nach ihm bestimmt (!)“ Hier wird offenbar jemand anderer, also etwa die Obrigkeit zum Richter eingesetzt, die es besser weiss als wir selbst, ob wir „nach unserm Selbst oder gegen dasselbe“ handeln und auf dieser etwas schlüpfrigen „rechtsphilosophischen“ Bahn kommt Stahl schliesslich zu folgendem Resultat: „Eine Verletzung der Freiheit ist darum nicht das Verbot und die Ahndung öffentlicher Unehrbarkeit, Gotteslästerung, beliebiger Ehescheidung, sondern deren Gestattung: nicht die Aufrechthaltung des kirchlichen Bekenntnisses, der Kirchenzucht, der Sonntagsfeier, sondern deren Preisgebung, nicht die kirchliche Ehe, sondern die Civilehe“ [1]).

Es braucht wohl keines glänzenderen Beweises, wohin man alles von solchen aprioristischen dogmatischen Sätzen wie „Freiheit, Gleichheit und dergl.“ mittelst rechtsphilosophischer Deductionen gelangen kann und welchen Werth solche Sätze haben! —

§ 34.

Selbstbestimmung und allgemeines Stimmrecht.

Was vor allem und vom Standpunkt der Logik mit Recht aus dem Prinzip der Freiheit gefolgert wird, ist das Recht der

[1]) Stahl Phil. d. Rechts. 187=0. II S. 326.

Selbstbestimmung. Dass dieses Recht den Staatsbürgern gewahrt und geschützt werde, ist eine Consequenz des Freiheitsprinzipes und ein Postulat der Rechtsstaatstheorie.

Dabei wird aber die Thatsache übersehen, dass der Mensch seiner Natur nach in all seinem Thun und Lassen, in seinem ganzen Leben und Handeln von andern Menschen und äussern Verhältnissen bestimmt wird, und dass die Selbstbestimmung im Leben des Individuums eine verschwindend kleine vielleicht gar keine Rolle spielt.

So wie das Inslebentreten des Menschen kein Act der Selbstbestimmung ist, so sind zugleich die für das Leben des Menschen wichtigsten und entscheidendsten Umstände, wie sein Stand und seine Religion, seine geistigen Anlagen und körperlichen Eigenschaften, seine Erziehung und Heranbildung von andern Menschen oder besser von äussern Verhältnissen über ihn verhängt. Gegen die Macht dieser Umstände die seine Lebenslaufbahn bestimmen, führt er mit all seiner „Freiheit und Selbstbestimmung" einen ohnmächtigen, fruchtlosen Kampf. Dem Menschen seine freie Selbstbestimmung lassen, heisst in der Regel nur, ihn der Allmacht der äussern Verhältnisse in die er, ohne Selbstbestimmung hineingerieth, überlassen. Der Mensch ist einmal ein der Selbstbestimmung nicht fähiges Wesen. Die Bestimmung, die er zu der Zeit erhält, wo er jeder Selbstbestimmung unfähig ist d. i. in der Kindheit und Jugend, diese Bestimmung bestimmt auch für die Folge sein ganzes Leben. Von Freiheit und Selbstbestimmung kann hier nur in sehr beschränktem Sinne die Rede sein. Im Momente aber, wo er selbständig wird und scheinbar nur seiner Selbstbestimmung folgt, ergreifen ihn die öffentlichen und staatlichen Verhältnisse mit aller Macht und bestimmen unwiderstehlich sein übriges Leben. Auf jedem Schritt und Tritt muss er da die staatlichen Einrichtungen, die Gebote und Verbote der Staatsgewalt, die Gesetze des Staates in dem er lebt, mit in Rechnung ziehen, nach ihnen sich richten, dieselben befolgen. Die Selbstbestimmung des Individuums ist ein Traum der Idealisten.

Als öffentlich-rechtliches Prinzip hat diese „Selbstbestimmung" gar keinen Werth. Sie ist keine Thatsache, keine Wahr-

heit und kann nie Thatsache und Wahrheit werden. Den Menschen seine Selbstbestimmung lassen, ist in den gegebenen Verhältnissen des menschlichen Lebens eine leere Phrase: als leitende Idee politischer Erwägungen und Constructionen hat sie in der That keine Bedeutung.

Und doch kann man nur an der Hand dieses Prinzipes zu dem weiteren Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts gelangen. Jeder Staatsbürger solle das Recht haben, ebenso wie er als einzelnes Individuum ein aliquoter gleicher Theil des Ganzen ist, auch an dem Willen des Ganzen, an dem Staatswillen mit seinem Einzelwillen zu participiren. Da der Wille des Ganzen nur die Summe der Einzelwillen ist, da kein Einzelwille vermöge des Grundsatzes der Freiheit und Selbstbestimmung unterdrückt und bei Seite geschoben werden darf, so muss jedem Einzelwillen die Gelegenheit geboten werden, sich über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, wenn auch nur indirect durch die Wahl seines Repräsentanten zu äussern. So ungefähr lautet die Begründung des allgemeinen Stimmrechts.

Aber falsch wie jene Voraussetzungen, die es begründen sollen, ist diese Folgerung. Das allgemeine Stimmrecht ist nie und nirgends verwirklicht worden und kann es gar nicht werden. Formal, scheinbar wohl; doch unmöglich, wenn man sich vom Scheine, von der Form nicht täuschen lassen will.

Wenn man die Stimmabgabe des Einzelnen als die Abgabe seiner Stimme betrachten soll, so muss diese Stimme der Ausdruck seines Willens sein.

Wenn man mit Bezug auf irgend ein Ding vernünftigerweise einen Willen äussern soll, so muss man zum wenigsten das Ding kennen. Soll dieser Wille sich auf öffentliche Verhältnisse beziehen, so muss man von diesen letzteren einen richtigen Begriff haben. Zum mindesten muss man wissen, welche Gestalt, und welcher Gang der öffentlichen Verhältnisse dem persönlichen Interesse oder dem Interesse einer grösseren Gesammtheit nützt, und welcher ihm schadet; man muss zum mindesten die Beziehung dieses öffentlichen Verhältnisses zum privaten Interesse

kennen um einen wirklichen Willen mit Bezug auf diese öffentlichen Verhältnisse zu haben.

Nun ist es Thatsache, dass die grosse Masse die öffentlichen Verhältnisse gar nicht kennt, dass sie über staatliche Dinge gar keinen richtigen Begriff hat, und dass sie daher gar nicht fähig ist, mit Bezug auf diese Dinge irgend einen Willen zu haben. Die grosse Masse ist für öffentliche und staatliche Dinge immer blind und so wie man einem Blinden nicht zumuthen darf über die Richtung des einzuschlagenden Weges einen Willen zu haben, da er wegen der Blindheit darüber keinen eigenen Entschluss fassen kann: ebenso kann man der grossen Masse nicht zumuthen, über öffentliche Dinge einen Willen zu haben.

In der That ist daher wo immer das allgemeine Stimmrecht eingeführt wurde, damit keineswegs die Möglichkeit der Kundgebung aller Einzelwillen erzielt: vielmehr ist dadurch nur dem Willen einer geistig überlegenen Minderheit die Gelegenheit gegeben in der Form eines Mehrheits- oder Gesammtwillens aufzutreten. Das allgemeine Stimmrecht kann nie eine Wahrheit werden weil die grosse Masse nie einen wirklichen geschweige denn einen vernünftigen Willen hat oder haben kann: sie ist dessen absolut nicht fähig und sie muss ihrer Natur nach durch den Willen einer kleinen Minderheit geleitet und bestimmt werden. Das allgemeine Stimmrecht öffnet nur das Feld für den Kampf der Minoritäten miteinander, die sich der Majorität, wie der Figuren am Schachbrett bedienen, um den Kampf um Herrschaft auszufechten und entscheiden zu lassen.

Die Masse bleibt dabei immer die geschobene und geleitete, mag sie das Stimmrecht üben oder es nicht üben. Dieses Verhältniss ist unabänderlich, weil es in der Natur der Maasse wurzelt die einmal so beschaffen ist, dass sie beherrscht und geleitet werden muss.

§ 35.

Selbstverwaltung.

Ein weiteres Postulat, zu dem die Rechtsstaatstheorie vom Grundsatze der Freiheit aus gelangt, ist die Selbstverwaltung.

Die Selbstverwaltung bezog man hauptsächlich auf die im Staate existirenden kleineren territorialen Einheiten (Gemeinden, Kreise, Provinzen) und auf gesellschaftliche Kreise (Stände, Berufsklassen). Die wichtigere Rolle in der Rechtsstaatstheorie spielt die erstere.

Aus dem Grundsatz der Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums gegenüber dem Staate, folgt logisch die Freiheit und Selbstbestimmung der territorialen und socialen Bestandtheile des Staates diesem letzteren gegenüber. Was man dem Einzelnen im Prinzip zuerkennt, muss man ja um so mehr den grösseren Gemeinschaften im Staate, diesem letzteren gegenüber zugestehen. Wenn die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung des Individuums nur durch ein Interesse des Staates beeinträchtigt werden darf, wie viel mehr muss diese Rücksicht bei grösseren Gemeinschaften, wie es die Gemeinden sind, obwalten? Alle Angelegenheiten der letzteren daher, die nicht unmittelbar das Interesse des Staates tangiren, müssen dieser Theorie gemäss der „Selbstverwaltung" überlassen werden. „Die freie Gemeinde, so lautete das bezügliche Schlagwort, ist die Grundlage des freien Staates". Prüfen wir nun die Richtigkeit dieses Postulates.

Dasselbe beruht offenbar auf der Idee, dass analog der doctrinären Auffassung des Verhältnisses des Einzelnen zum Staat auch die Gemeinde nicht für den Staat, sondern der Staat für die Gemeinde da sei.

Diese Idee ist nun ganz falsch. Ebenso wie die Individuen nicht aus erkanntem Bedürfnisse, etwa nach reiflicher Ueberlegung mittelst Vertrages sich den Staat geschaffen haben, ebensowenig thaten es die Gemeinden. Mögen sie auch historisch ganz naturwüchsige Complexe sein, die der Staat vorfand, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass jenes soziale staatengründende Element, dem der Staat sein Dasein verdankt, jenes Element, das die Herrschaft begründete, die vorgefundenen Keime der Gemeinden in den Rahmen dieser Herrschaft einfügte, ihre naturwüchsige Organisation den Zwecken dieser Herrschaft, den Zwecken des Staates dienstbar machte.

Wenn man also auch nicht behaupten kann, dass die Gemeinden als naturwüchsige sociale Complexe von jeher für den

Staat da waren, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass sie vermöge der Thatsache der Herrschaft im Staate den Zwecken dieses letzteren dienstbar sind, dass also ihre ganze Existenz im Staate sich diesen Zwecken unterordnen muss. So verlangt es die Thatsache der staatlichen Herrschaft, die Grundlage aller staatlichen Existenz.

Die Gemeinden dienen also dem Zwecke der staatlichen Herrschaft. Dieses Verhältniss finden wir überall wo wir Staaten vorfinden. Es frägt sich nur, ob in diesem dienenden Verhältniss der Gemeinden zum Staate nicht eine gewisse freiheitliche Entwicklung Platz greift, ob sich nicht auch dieses Verhältniss von rohen Zuständen zu immer civilisirteren, humaneren entwickelt? Das letztere ist nun allerdings der Fall.

Wie bei roheren und primitiveren Verhältnissen die Staatsgewalt als herrschende Classe unmittelbar auf den Gemeinden lastet und dieselbe ausbeutet; wie sie in entwickelteren Zuständen durch Regierungsorgane die Angelegenheiten der Gemeinde stets vom Standpunkt des Staatsinteresses selbst leitet: so kann der moderne Staat sich darauf beschränken, eine nur wenig fühlbare mittelbare Herrschaft über die Gemeinden zu üben und einen bedeutenden Kreis ihrer, ihm indifferenten Angelegenheiten, der Selbstverwaltung derselben zu überlassen.

Doch kommt hier die wichtige Unterscheidung zwischen Land- und Stadtgemeinden in Betracht. Das Prinzipielle dieser Unterscheidung beruht auf dem verschiedenen Bildungsgrad der Bevölkerung der Städte und Landgemeinden. Wie überhaupt mit der grösseren geistigen Bildung der sozialen Bestandtheile des Staates die Nothwendigkeit einer unmittelbaren und straffen Herrschaft aufhört und ein Sichzurückziehen der Staatsgewalt auf einen engeren Kreis von Regierungsangelegenheiten möglich macht: so macht der verschiedene Bildungsgrad der städtischen und ländlichen Bevölkerung einen Unterschied in dem Herrschaftsverhältniss der Staatsgewalt zu Stadt- und Land-Gemeinde.

Die blinde Consequenzmacherei der Rechtsstaatstheorie kann da freilich keinen Unterschied finden — sie sieht überall nur die freien, gleichen und gleichberechtigten Individuen und

vindicirt für die Gemeinschaften derselben, mögen es Stadt- oder Landgemeinden sein, das gleiche Selbstbestimmungsrecht, die gleiche Selbstverwaltung.

In Wahrheit verhält sich die Sache ganz anders. Nicht weil sie aus freien, mit angeborenen Menschenrechten ausgestatteten Individuen bestehen, errangen die Städte dem Staate gegenüber selbständige Stellung und die, nur durch das unmittelbare Interesse des Staates beschränkte, Selbstverwaltung; sondern weil sie durch Besitz und Intelligenz zu Machtfactoren wurden, mit denen der Staat rechnen musste. Aber diese allein entscheidenden und maassgebenden Momente treffen bei Landgemeinden, heutzutage wenigstens, noch nicht ein.

Die Landbevölkerung ist machtlos, ohne namhaften Besitz und ohne Intelligenz. Nicht ohne tiefe Schädigung seiner wichtigsten Interessen könnte der Staat der rohen und ungebildeten Landbevölkerung die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen. Wo dieses in Folge doctrinärer Postulate geschehen ist, da blieben die traurigsten Erfahrungen nicht aus. Die heiligsten Interessen der Cultur und Civilisation liefen dabei Gefahr auf's Gröblichste vernachlässigt und verletzt zu werden.

Die Rechtsstaatstheorie, die ihren doctrinären Grundsätzen folgend, die Selbstverwaltung auch für die Landgemeinden verlangen muss, berief sich in Deutschland lange Zeit auf das Beispiel Englands. Es ist das Verdienst Gneist's, nachgewiesen zu haben, dass diese Berufung auf einem groben Irrthum beruhe und dass das englische Selfgovernement nichts anderes sei, als die Verwaltung der Angelegenheiten der ungebildeten Landbevölkerung durch, von der Regierung ernannte, aus der localen Gentry gewählte, Ehrenbeamte. Der Kern also dieses englischen Selfgovernement ist eben nichts anderes als die Beherrschung der Ohnmacht und Unwissenheit durch Macht und Intelligenz — und dieser Kern ist der einzig gesunde Lebenskern aller staatlichen Herrschaft. —

§ 36.

Die Gleichheit.

Der zweite Ausgangspunkt der Rechtsstaatstheorie ist die natürliche und ursprüngliche Gleichheit der Menschen. Es kann

keinem Zweifel unterliegen, dass die Gleichheitsidee in dem menschlichen Geiste durch einen Contrastirungsprocess entstanden ist, indem man der im wirklichen Leben immer und überall angetroffenen Ungleichheit der Menschen ihren direkten Widerspruch, die Gleichheit, als Idee entgegensetzte.

Auf diese Weise im menschlichen Geiste entstanden, fand diese Idee zuerst in die religiösen Anschauungen einiger Völker z. B. der Juden, Eingang, indem sie sich da zu ihrer Begründung den schönen Mythos schuf, dass alle Menschen Kinder eines Gottes seien. In dieser poetischen Form fand diese Idee Aufnahme in der Lehre Christi, verbreitete sich mit derselben über die ganze christliche Welt, und übte da gewiss einen wohlthätigen Einfluss auf Sittlichkeit und Recht, wenn sie auch die thatsächlichen Verhältnisse von Staat und Gesellschaft, die selbstverständlich immer und überall mit ihr in grellstem Contraste blieben, nie umzugestalten vermochte. Die Gleichheitsidee, wenn auch durch eine so weltbeherrschende Lehre, wie das Christenthum verkündet, schwebte doch immer nur wie ein Ideal über der rauhen Wirklichkeit, die immer und überall das Bild der grellsten Ungleichheit bietet. Dagegen war sie immer das Losungswort aller geistigen, gegen die Gestaltungen der Wirklichkeit gerichteten Bewegungen — ein ewiges Ferment aller Revolutionen — das ewig lodernde heilige Feuer an dem die leidende Menschheit ihren Lebensmuth erwärmte, ihre Begeisterung entflammte, ihren Thatendrang stärkte.

Indem die Idee der Gleichheit aller Menschen in die Staatslehre eintrat erzeugte sie da eine Auffassung des Staates die man mit Recht die atomistische benannte. Der Atomismus sieht in dem Staate eine Masse vollkommen gleicher und gleichberechtigter Individuen. Der Staat die „bürgerliche Gesellschaft" ist darnach nichts anderes als eine rein arithmetische Summirung einer gewissen Anzahl gleicher Einheiten. Alle spätern Verhältnisse des Staates, alle in der Wirklichkeit geschichtlich gewordenen staatlichen Verhältnisse und gesellschaftlichen Gestaltungen werden zu jener elementaren rein arithmetischen Operation in Bezug gesetzt und ihre „Rechtmässigkeit" an derselben geprüft. Bestehen sie diese Probe nicht, lassen sie sich

aus jener elementaren arithmetischen Operation nicht erklären und deduciren — dann werden sie als falsch und nicht berechtigt angesehen.

Diesen unberechtigten Verhältnissen und Gestaltungen werden daher andere entgegen gestellt, die sich aus jenen rein arithmetischen Operationen mit jenen gleichen Staats- und Gesellschafts-Atomen, mit jenen gleichen Individuen-Einheiten, ergeben.

Auf diese Weise gelangt die atomistische Staatsauffassung dazu, den thatsächlichen Gestaltungen des öffentlichen Rechts, welche immer und überall eine hierarchische Ueber- und Unterordnung, eine auf thatsächlicher Ungleichheit beruhende Herrschaftsordnung darstellen: ein anderes „Recht" entgegenzusetzen, welches aus solchen rein arithmetischen Operationen mit den freien und gleichen Individuen-Einheiten resultirt.

War es nämlich die Summe der freien und gleichen Einheiten, die den Staat bilden sollte und konnten diese Einheiten mit den ihnen auf Grund des „angeborenen" Rechtes auf Freiheit allen gleich zukommenden Freiheitskreisen, nicht zu einer Gesammtheit zusammengefügt werden: so wurde rein arithmetisch von jedem Individual-Freiheitskreise eine gewisse gleiche Quantität Freiheit subtrahirt und durch die Summirung der so übriggebliebenen Reste gelangte man nun zu einer existenzfähigen Gesammtheit. Das Maass aber dieser nothwendigen Subtraction von den einzelnen Freiheitskreisen, durch die man zu den zu einer Gesammtheit addirungsfähigen Resten gelangte, war — das Recht.

Ein solches Recht, ward nun zum Lebensprinzip des Staates erklärt; es sollte nicht nur Grundlage, sondern auch der höchste Zweck, dessen Verwirklichung die höchste Aufgabe des Staates sein, und zwar des Rechtsstaates.

Nun, in der Idee macht sich ein solches Recht und ein solcher Rechtsstaat sehr schön — in der Wirklichkeit aber ist das Recht ganz etwas anderes und ein solcher Rechtsstaat eine reine Utopie. Eine nüchterne Untersuchung kann darüber keinen Zweifel lassen.

Vor allem aber muss in Betracht gezogen werden, dass wenn der Staat, was unserer Ansicht nach unleugbar, eine Herr-

schaftsordnung ist, wenn Herrschaft zu seinem innersten Wesen gehört: jener Begriff von Recht der auf dem Princip der Freiheit und der Gleichheit ruht, schon von Hause aus mit diesem Wesen des Staates unvereinbar ist. Denn dass Herrschaft auf den gerade entgegengesetzten, auf den Principien der Unfreiheit und Ungleichheit beruhen muss, bedarf ja keines Beweises. Ist doch die Herrschaft nichts anderes als eine Unterordnung der Einen unter den Willen der Andern; wo aber eine Unterordnung, ist, da giebt es ja Untergeordnete, Herrschende und Beherrschte, Befehlende und Gehorchende mit einem Worte Unfreie und Ungleiche — da kann also von Freiheit und Gleichheit keine Rede sein. In dem Sinne nun, wie es die Rechtsstaats-Anhänger nehmen, als eine gleiche Beschränkung der allen gleicherweise angeborenen gleichen Freiheit ist das Recht mit der Herrschaft die das Wesen des Staates ausmacht und ohne den der Staat nicht gedacht werden kann, ganz unvereinbar.

Indem die Rechtsstaatstheorie den Staat als ein unter gleichen, gleichfreien Individuen geschlossenes Rechtsverhältniss auffasst, ergiebt sich ihr daraus die Folgerung, dass alle Staatsgenossen gleiche Rechte haben.

Dieser Grundsatz der Rechtsstaatstheorie, wurde durch die französische Revolution in die positive Gesetzgebung als Verfassungsartikel eingeführt und hat sich seitdem an der Spitze aller neuen europäischen Verfassungen erhalten wo er gewöhnlich als „Gleichheit vor dem Gesetze" bezeichnet und zu den „allgemeinen Rechten der Staatsbürger" gezählt wird.

„Als allgemeine Rechte der Staatsgenossen im Rechtsstaate ergeben sich aber, sagt Mohl, nachstehende Ansprüche. Vorerst Gleichheit vor dem Gesetze d. h. Berücksichtigung der Lebenszwecke Aller ohne Unterschied auf persönliche Verhältnisse und objective Anwendung der allgemeinen Normen ohne Rücksicht auf Rang, Stand u. s. w. des Einzelnen" [1]).

Fragen wir nun, hat sich in irgend einem Staate je eine solche „Gleichheit vor dem Gesetze" realisirt und kann sie sich in irgend einem Staate realisiren? Eine unparteiische Beobachtung

[1]) Mohls Encyclopädie d. Staatsw. II. Aufl. S. 328.

lehrt uns, dass dies nicht möglich ist. Wenn es auch privatrechtlich eine Gleichheit vor dem Gesetze geben kann, so ist doch staatsrechtlich von einer solchen Gleichheit nirgends die Rede und kann es nicht sein. Denn nur das Privatrecht ruht auf dem Prinzipe der Gleichheit im Bereiche eines Kreises, der mit der Zeit sich auf alle Staatsgenossen erweitern kann: das Staatsrecht aber ist seinem Wesen nach Ungleichheit — denn Staatsrecht ist Herrschaft, Herrschaft aber ist Ueber- und Unterordnung somit das Gegentheil von Gleichheit. Im Staatsrecht gilt jeder nach Maassgabe seiner Macht und wollte man wie es die Consequenz der Rechtsstaatstheorie fordern würde, auch im Staatsrecht die vollkommene Gleichheit der Staatsbürger aufrechterhalten um so den Rechtsstaat zu realisiren, so müsste man die Wurzel der politischen Ungleichheit, die ungleiche Macht aufheben, indem man jede auf diesem Gebiete sich geltend machende Ungleichheit unverzüglich ausmerzte. Da aber erfahrungsgemäss jede Machtungleichheit in der Besitzungleichheit wurzelt, so müsste der Rechtsstaat fortwährend damit beschäftigt sein vor allem die Besitzgleichheit als Bedingung der politischen Gleichheit aufrechtzuerhalten.

Das wäre nun eine sehr schwere Aufgabe für den Rechtsstaat, denn es würde sich bald zeigen, dass die Besitzgleichheit ewig die Tendenz habe in Besitzungleichheit umzuschlagen und eine unparteiische Untersuchung der Quelle dieser Tendenz würde zur natürlichen Ungleichheit der Begabung und Befähigung der Menschen hinleiten. Consequenterweise müsste nun der Rechtsstaat auch diese Quelle aller Ungleichheiten zu verstopfen suchen und nur gleichbegabte Menschen in seinem Reiche dulden. Da müsste er es nun mit dem lieben Herrgott, mit der Natur selbst aufnehmen.

Freilich haben auch wir es nachgewiesen, dass im Staate ein Recht entstehe, dass der Staat selbst ein Recht erzeuge; aber dieser von uns nachgewiesene Rechtsbegriff beruhte nicht auf dem Prinzip der Gleichheit sondern im Gegentheil, seine Quelle war die natürliche Ungleichheit zwischen den Menschen, er entsprang aus dem Gegensatz der Staatsgewalt und der Staatsunterthanen, der Herrschenden und der Beherrschten.

Wenn nun aber auch dieses von uns nachgewiesene Recht eine Norm des Zusammenlebens zwischen Gleichen und gleichgestellten geworden ist: so sahen wir doch, wie dieser Gleichheitskreis des zum Privatrecht gewordenen Staatsrechts ein im Grunde ausserhalb der Staatsgewalt liegender, von ihr selbst als Geltungsgebiet desselben festgesetzter war; wie sie aber sich selbst ausser diesem Kreise hielt und wie sie dem Recht was nicht Privatrecht geworden, dem Staatsrecht, mit Nichten dieses Gleichheitsprinzip zuerkannte. Ausser dem Privatrechtskreise blieb das Recht, was es ursprünglich war: Staatsrecht, das mit dem Prinzip der Gleichheit nichts zu thun hatte, das im Gegentheil nur die Ordnung der Herrschaft also die Ordnung und Festsetzung der Ungleichheit zum Gegenstand hat.

Ohne ein solches Recht kann man sich nie einen Staat denken; in diesem Sinne aber waren alle Staaten von jeher Rechtsstaaten; in dem andern Sinne, im Sinne des in einem bestimmten Kreise das Prinzip der Gleichheit zur Geltung bringenden Privatrechts, ist weder der moderne Staat ein Rechtsstaat noch wird es je einer sein.

Trotz dieser offenbaren Unhaltbarkeit des Grundsatzes der Gleichheit und Gleichberechtigung bildet derselbe sozusagen den Leitstern der Rechtsstaatstheorie. In der ganzen Construction des Staates und der Regierung ist diese Theorie bestrebt dem Grundsatze der Gleichheit der Rechte Rechnung zu tragen. Wenn daher staatliche Einrichtungen eine Regierungsorganisation nöthig machen, behufs welcher einzelne Staatsgenossen einen Theil ihrer Rechte auf andere übertragen, so ist die Rechtsstaatstheorie bemüht, es nachzuweisen, wie diese letzteren andererseits mit dem grösseren Rechtskreis auch eine entsprechende Pflichtenlast übernahmen, damit durch diese Vertheilung der Rechte und Pflichten die ursprüngliche Gleichheit der Rechte nicht alterirt werde. Es kann in dem Rechtsstaate von einem principiellen Mehr und Minder von Berechtigung, von einem principiellen Mehr und Minder der Verpflichtung keine Rede sein. Wenn der ursprüngliche Zustand gleicher Berechtigung aller zum Zwecke der Staatsorganisation modificirt wird, so wird dadurch nur die Summe aller Rechte und aller Pflichten so vertheilt, dass den grössern

Rechten der Einen grössere Pflichten entsprechen, — dass Niemand unentgeltlich mehr Recht bekomme als Andere. Daraus ergiebt sich im Rechtsstaat ein strenges Rechtsverhältniss zwischen Regierung und Unterthanen, zwischen Regierenden und Regierten, welches als auf einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag beruhend, nach den Grundsätzen des Privatrechts beurtheilt wird.

Anm. Die Anschauung, als ob der Staat aus gleichen und gleichberechtigten Individuen bestehe, führt zu dem groben Irrthum, ihn als eine Art „Genossenschaft" anzusehen und mit andern „Genossenschaften" in eine Linie zu stellen. Das that unter andern auch Bähr in seinem „Rechtsstaat." Er nennt jene „Begriffs-Ganzen (!), in welche der Einzelne organisch sich einreiht, so dass er dadurch eine eigenthümliche rechtliche Stellung gewinnt, Genossenschaften" und fährt dann fort:

„Die wichtigste dieser Genossenschaften bildet allerdings der Staat. Aber er bildet nicht die einzige. Und für die Klärung unserer Begriffe dürfte es von höchster Bedeutung sein, recht zu erkennen, wie das Staatsrecht nur eine einzelne Art jenes allgemeinen, bisher in seinem ganzen Umfange wenig beachteten Rechtsgebiets bildet, welches wir Genossenschaftsrecht nennen können." Den Staat als Genossenschaft und das Staatsrecht als Genossenschaftsrecht anzusehen, das war ein heute wohl schon überwundener Standpunkt, der sich aus der ganzen Rechtsstaatstheorie consequenterweise ergab. Jener Standpunkt aber involvirte ein vollkommenes Verkennen der Natur des Staates. Genossenschaften als „Verbindungen mit seines Gleichen", zu denen der Mensch greift, da er „manche Interessen für sich allein gar nicht oder nur unvollkommen befriedigen kann", wie Bähr meint, solche Genossenschaften sind erst im Staat und durch den Staat möglich: der Staat selbst aber ist mit nichten eine solche Genossenschaft. Der Staat ist eine Organisation der Herrschaft, in die der eine Theil, der beherrschte, immer nur durch Gewalt hineingezwängt werden muss und in der er anfangs nur durch Gewalt, sodann nur durch die Herrschaft festgehalten wird. Der Genossenschaft liegt aber der Begriff der freiwilligen Vereinigung zu Grunde und dadurch unterscheidet sie sich vom Staat. Auch kann bei der Genossenschaft nur von einer Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten und Interessen die Rede sein, nicht aber von einer regelmässig geübten Herrschaft.

Dass der weitere Satz Bähr's, „als die älteste, schon durch die Natur hervorgerufene Verbindung dieser Art lässt sich die Familie

betrachten", eine ganz falsche Vorstellung enthalte, geht aus dem hervor, was wir oben (S. 87. ff.) sagten [1]).

§ 37.

Das Majoritätsprinzip.

Aber nicht nur mit dem Begriff des Staates steht jener doctrinäre Rechtsstaat in unversöhnlichem Widerspruch: seine atomistisch-arithmetische Genesis lastet auf ihm, wie ein böser Fluch und drängt in seiner ganzen theoretischen Entwicklung zu lauter Postulaten die mit der innersten Natur des wirklichen Staates, mit den naturnothwendigen Bedingungen seiner Existenz, mit den Gesetzen seiner Entwicklung in unlösbaren Conflict gerathen.

Denn wenn der Staat unvermittelt aus einer Anzahl gleicher Individuen-Atome besteht, so kann es auf die Frage nach dem in demselben gelten sollenden Willen nur eine Antwort geben. Die Summe der einzelnen Willen gibt den Willen der Gesammtheit — gehen die Willen der Einzelnen auseinander so bleibt von diesem arithmetischen Standpunkte aus, nichts übrig, als die grösste Summe der Einzelwillen als die Ausschlaggebende, als den Ausdruck des Gesammtwillens anzusehen. Auf diesem arithmetischen Grundsatz der Majorität, der zugleich auch dem „Rechts"-Standpunkt vollkommen entspricht, basirt die ganze Rechtsstaatsdoctrin. Das ganze Leben des Staates, Recht und Gesetz, äussere und innere Politik, Verwaltnng und Justiz alles das soll seine Quelle in der Majorität haben und hat sich dieser Majorität zu unterwerfen. Dieser Majorität wegen ist nach der Rechtsstaatsdoctrin der Staat da; nach ihren Wünschen und Interessen hat er sein ganzes Thun und Lassen einzurichten.

Denn aus dem Widerstreit der Einzelwillen giebt es eben keinen andern Ausgang, der halbwegs den Schein der Vernünftigkeit für sich hätte. Wenn man nämlich die Entscheidung durchs Loos, als nur vom blinden Zufall abhängig, verwirft; wenn man den Machtspruch eines Herrschers als ein nichtfreiheitliches Auskunftsmittel perhorrescirt, so bleibt bei der Unvollkommenheit menschlicher Erkenntniss und menschlicher Einrichtungen

[1]) Vrgl. auch Phil. Staatsrecht S. 12.

nichts übrig als der grössten Summe harmonirender Einzelwillen die entscheidende Geltung zuzuerkennen. Dass auch dieses Auskunftsmittel nur ein durch die Noth gebotenes, keineswegs ein vernünftiges ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Das Prinzip der Majorität ist ein durchaus falsches und unrichtiges. Denn die grössere Zahl der Einzelwillen ist keineswegs eine Gewähr für die Zweckmässigkeit, für die Vernünftigkeit, für die Sittlichkeit des Gewollten. Im Gegentheil hat die Minorität eher die Vermuthung der grösseren Vernünftigkeit für sich. Denn das kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Masse immer gedankenlos und roh ist, Vernunft und Adel der Gesinnung nur einer verschwindend kleinen Minorität der Menschen eigen ist. Diese traurige Thatsache, die wie ein Fluch auf der Menschheit lastet, wird in staatlichen Dingen von jeher nur dadurch gemildert, dass die grosse Masse durch die Minorität von jedem Einfluss auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten ferngehalten und ausgeschlossen bleibt.

Jenes umgekehrte Verhältniss aber der Vernünftigkeit und der Zahl, das uns bei den grossen Gesammtheiten entgegentritt, verschwindet keineswegs spurlos in den kleineren Kreisen des Staatslebens. Auch hier ist die grössere Zahl der Einzelwillen noch immer nicht eine Gewähr des Besseren. Dass man aber auch hier in gewählten Versammlungen, in Parlamenten und richterlichen Collegien zur Lösung des Widerstreites der Meinungen an die Zahl appellirt und der Majorität die Entscheidung überlässt ist nur ein Beweis der Unvollkommenheit der geistigen Messapparate die den Menschen zur Verfügung stehen.

§ 38.

Die Persönlichkeit des Staates.

Die Erkenntniss, dass sich die starren Consequenzen der angenommenen Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, und der auf denselben aufgebauten Rechtsstaatstheorie in der Wirklichkeit, in der Praxis des Staatslebens, nicht durchführen lassen, musste sich bald den Staatsrechtslehrern, mochten sie auch noch so warme Anhänger der Rechtsstaatstheorie sein, aufdrängen. Diese Erkenntniss einerseits und andererseits das Gebot der „prak-

tischen Vernunft" sich mit den thatsächlichen Verhältnissen des Staates auf einen möglichen Fuss zu setzen, führte im wissenschaftlichen Staatsrecht zu allerhand Versuchen die Consequenzen der Rechtsstaatstheorie mit der Wirklichkeit, mit den unabweisbaren Bedürfnissen und Existenzbedingungen des wirklichen Staates in Harmonie zu bringen. Man begann nun in der Staatsrechtswissenschaft einzulenken. Man begnügte sich die Prinzipien aufrechtzuerhalten und modifizirte die Consequenzen mit Rücksicht auf bestehende Gesetze und staatliche Einrichtungen, oder man nahm auch Zuflucht zu willkührlichen Abstractionen und Fictionen, die analog den römischen Rechtsfictionen, mit feiner Berechnung auf das specielle Constructionsbedürfniss, den Widerspruch zwischen Theorie und Praxis lösen, und der Verlegenheit der in ihre doctrinären Schlingen sich verstrickenden Staatsrechtslehrer ein Ende machen sollten.

Eine solche Verlegenheit bot der Grundsatz der Gleichheit und Gleichberechtigung aller Staatsgenossen, indem er von der thatsächlichen Ungleichheit zwischen Regierten und Regierenden, soweit derselbe nicht mit einer blossen proportionalen Vertheilung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erklärt und durch Nachweisung eines Gleichgewichtes aufgehoben werden konnte, gar zu grell abstach. Denn die Möglichkeit, das Mehr und Minder der Rechte zwischen Regierten und Regierenden, zwischen Beherrschten und Herrschenden, durch eine entsprechende und gleichgewichtigte Vertheilung der beiderseitigen Pflichten zu erklären, ohne dass der Grundsatz der Gleichheit und Gleichberechtigung in's Schwanken geriethe, diese Möglichkeit, hat im wirklichen Staate ihre ganz deutlichen und unläugbaren Grenzen.

An diesen Grenzen angelangt, mussten die Staatsrechtslehrer auf eine andere Formel bedacht sein, die das einmal angenommene Prinzip der Gleichheit nicht verletzen würde und dennoch keinem Staatsgenossen ein Mehr von Rechten andern Staatsgenossen gegenüber einräumte; eine Formel, die die Fülle der Rechte der Regierenden und Herrschenden in eine, über alle Staatsgenossen, auch sie selbst mit inbegriffen, gleich erhabene Sphäre versetzte.

Diese Formel ist die „Persönlichkeit des Staates"

und die herrschende Staatslehre preist Bluntschli als den grossen Entdecker derselben.

In der That giebt sich Bluntschli viele Mühe die Persönlichkeit des Staates zu beweisen, doch läuft sein Beweis schliesslich darauf hinaus, dass „die Anerkennung der Persönlichkeit des Staates für das Staatsrecht nicht weniger unerlässlich sei, als für das Völkerrecht“ [1]). Das heisst nun mit andern Worten, dass für die herrschende Rechtsstaatstheorie diese Annahme der Persönlichkeit des Staates ein willkommenes Aushilfsmittel ist. Einen andern Werth hat diese ganze Annahme nicht.

Für die Rechtsstaatstheorie freilich, die die absolute Gleichheit und Gleichberechtigung aller Staatsbürger zur Grundlage ihrer Constructionen nimmt, ist es sehr bequem sich in der Persönlichkeit des Staates einen Deus ex machina zu schaffen auf den man dann ohne Verletzung des Gleichheitsprincipes alle Herrschafts- und Regierungsrechte übertragen kann. Nicht die Herrschenden herrschen dann, nur der „Staat als Persönlichkeit“, der Wille der Herrschenden ist dann der Wille des Staates der doch als Persönlichkeit einen Willen haben muss; der Inbegriff der Bestrebungen der Herrschenden, ihrer Ziele und Absichten werden dann als Staatszwecke hipostasirt. Alle die Pflichten aber die die thatsächliche Herrschaft den Unterthanen auferlegt, werden als Pflichten gegen die „Staats-Persönlichkeit“ hingestellt.

Dass dieses alles aber nur eine Redeweise ist, die gar keine reelle Thatsache bezeichnet, ist klar. Die ganze Art und Weise, wie Bluntschli diese Persönlichkeit des Staates begründet ist reine Phantasterei. Er deducirt unter andern die Persönlichkeit des Staates daraus, dass der Staat ein „Organismus“ ein „beseeltes Kulturwesen“ ist. Diese Prämisse ist ebenso unhaltbar, wie die aus derselben gezogene Consequenz [2]).

§ 39.

Verwaltungsjustiz.

Der Ideengang der Rechtsstaatstheorie erreicht seinen Höhepunkt in der Idee der Verwaltungsjustiz.

[1]) Lehre vom modernen Staat 1875 I. 23. [2]) Vergl. aber auch Gerber's Abhandlung: über öffentliche Rechte.

braucht man nicht erst zu dem Wilden und zum Urmenschen zurückzugehen: dann sind die Thiere glücklicher wie die Menschen. Denn auch bei Thieren kommen Selbstmorde nicht vor.

Aber Rousseau will überhaupt den Wilden moralisch höher stellen als den staatlichen Menschen. Der Wilde, meint er, sei rein menschlichen Gefühlen viel zugänglicher als der civilisirte in dem die Civilisation diese rein menschlichen Gefühle erstickt habe[1]). Diese Behauptung ist eine bekannte dichterische Glorificirung des Naturstandes, der die moderne Anthropologie jeden realen Boden entzogen hat.

Am Schlusse des ersten Theiles seiner Abhandlung, meint Rousseau, es „erwiesen zu haben, dass die Ungleichheit im Naturzustande kaum fühlbar, und dass ihr Einfluss dort fast null gewesen wäre“[2]). Gewiss, wenn man einzelne Horden, einzelne syngenetische Gruppen von Wilden betrachtet, wird man Ungleichheit und Standesunterschiede bei ihnen nicht finden. Aber zwischen den einzelnen Horden und Gruppen, da gähnte auch im primitivsten Zustande eine unausfüllbare Kluft der Ungleichheit, welche nachweisbar und notorisch immer den Cannibalismus förderte. Nur im Kreise der einzelnen Horden, Gruppen und Stämme findet man eine Anerkennung des gleichen Menschenwerthes; die Angehörigen der andern, der fremden syngenetischen Gruppe sind in dem so poetisch dargestellten Naturzustande Rousseau's, immer gerade gut genug, um verspeist zu werden. Hätte Rousseau daran gedacht, er hätte vielleicht den Fortschritt der Civilisation anerkannt[3]). So aber hat er für den der das

---

[1]) a. a. O. S, 72. [2]) a, a. O. S. 82.

[3]) Nach Marx und Schäffle freilich steht auch heute noch in Europa Antropophagie und Cannibalismus in voller Blüthe. „Eine Arbeiterbevölkerung z. B. sagt Schäffle, die Marx'schen Ideen reproducirend, die für ihre beseelten Producte (!), die Arbeitsdienste, im Lohn beharrlich weniger Geldanweisung auf Lebensmittel zurückerhält, als sie für die gegen Lohn verkaufte Arbeitskraft an Unterhaltsmitteln aufwenden muss, wird langsam von denjenigen aufgezehrt, welche die Frucht fremder Arbeit ohne entsprechende Aequivalente ziehen; unter der Hülle des Tauschverkehres in Sachgütern und in Diensten kann eine Antropophagie, und zwar ein recht grausamer sein Opfer langsam verspeisender Kannibalismus stattfinden, an welchem Alle bet hei-

Gelingt es der Rechtsstaatstheorie eine solche über dem Einzelnen und der Staatsgewalt unparteiisch rechtsprechende Gerichtsinstanz zu schaffen, dann ist die Richtigkeit der Rechtsstaatstheorie erprobt, für ihre Wahrheit der Beweis geliefert.

Wenn es sich aber zeigen sollte, dass die Schaffung einer solchen Instanz nicht gelingt und nicht gelingen kann, dass sich für dies aufgeführte Gebäude kein Schlussstein findet, der das Ganze zusammenhält, dann wird es evident, dass im Gebäude selbst irgend ein Constructionsfehler begangen wurde.

Dass aber kein Staats- oder Verwaltungsgerichtshof, welche wichtige und nützliche Rolle er auch im modernen Staate spielen mag, diejenige Aufgabe zu erfüllen im Stande ist, die ihm consequenterweise gemäss der Rechtsstaatstheorie zufallen würde, das zu erweisen ist nicht schwer.

§ 40.

Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Frage dürfte interessant sein, wie das Staatsrecht das jahrhundertelang die Lehren von der Souveränetät des Staates und seinen Hoheitsrechten pflegte und hegte plötzlich in neuester Zeit auf die Idee von der Verwaltungsjustiz kam, auf die Idee einer über dem Individuum und der Staatsgewalt stehenden Instanz?

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Idee der Verwaltungsjustiz, in der Montesquieu'schen Lehre von der „Unabhängigkeit des Richteramtes“ wurzelt. War diese Lehre einmal acceptirt, so ist von ihr bis zur Construction eines auch über die Acte der Staatsverwaltung wachenden und urtheilenden „unabhängigen Richteramtes“ nur ein Schritt. In der That, wenn die Staatsgewalt, wie das die Montesquieu'sche Lehre predigte, aus mehreren unabhängigen Gewalten besteht und wenn es im Staate eine von der Gesetzgebung und Regierungsgewalt unabhängige Gerichtsgewalt giebt, warum sollte man sich derselben nicht auch dazu bedienen, in der Regierung und Verwaltung des Staates die Prinzipien des „Rechts und der Gerechtigkeit“ aufrechtzuerhalten und den Einzelnen vor „Ungerechtigkeiten“ der

Regierungs- ja vielleicht auch gar der Gesetzgebungsgewalt zu schützen? Die Folgerung wäre ganz vernünftig; wenn nur auch die Prämisse richtig wäre!

Die Montesquieu'sche Lehre von den drei Gewalten im Staate und von der Unabhängigkeit der Gerichtsgewalt hat sich aber überlebt. Eine eingehende und nüchterne Betrachtung der Staatseinrichtungen liefert den Beweis, dass man streng genommen, weder von einer Theilung der Staatsgewalt noch von einer Unabhängigkeit des Richteramtes sprechen könne. Wohl giebt es ganze Rechtssphären mit Bezug auf welche die Staatsgewalt sich ganz indifferent verhält und die dem von ihr eingesetzten Richteramte volle Unabhängigkeit lässt. Auf dem Punkte jedoch, wo das meritorische Interesse des Staates an der Rechtsprechung beginnt, da muss die Unabhängigkeit des Richteramtes aufhören. Ein anderes Verhältniss würde die Thatsache der Herrschaft der Staatsgewalt aufheben, würde den Staat selbst negiren. Welche aber diese dem Staate indifferent gewordenen Rechtssphären sind, haben wir oben auseinandergesetzt. Diese Rechtssphären sind nun mit der steigenden Entwicklung des Staates manigfacher Vergrösserung und Entwicklung fähig.

Nun giebt es im modernen Staate Rechtssphären die nicht privatrechtlicher Natur sind, die entschieden öffentlich-rechtlich sind, bezüglich deren jedoch es dem Staate ebenfalls schon indifferent geworden ist, in welchem Ausmaasse der Einzelne seinen Pflichten nachkommt, in welchem Ausmaasse die Organe des Staates die Hoheits- oder Herrschaftsrechte über den Einzelnen üben. Mit Bezug auf diese öffentlich-rechtlichen Sphären kann man sich nun wohl ein vom Staate eingesetztes und „unabhängig" nach gewissen staatlich festgesetzten Normen urtheilendes Richteramt denken und das ist der Kern des neuestens im modernen Staate geschaffenen Instituts der Verwaltungsjustiz. Irrthümlich ist es aber, so wie es die consequente Rechtsstaatstheorie will, in den Staats- und Verwaltungsgerichtshöfen Instanzen zu sehen, die unabhängig von der Staatsgewalt über alle ihre Herrschaftsacte gegenüber dem Einzelnen, zu Gerichte sitzen. Solche Gerichtshöfe kann es im Staate nicht geben. Mag der Staat noch so viele öffentlich-

rechtliche Sphären als indifferente der Rechtssprechung der von ihm eingesetzten Gerichtshöfe unterordnen: immer bleiben gewisse Sphären des Staatslebens mit dem vitalen Interesse des Staates innig verbunden und diese Sphären können nur der Herrschaft des Staates untergeordnet sein; jede Ausdehnung der Verwaltungsjustiz auf diese Sphären kann nur eine scheinbare sein.

Anm. Sowohl in civilen privatrechtlichen Verhältnissen wie in strafrechtlichen gibt es Momente, wo vitale Interessen des Staates gegen den gewöhnlichen unpartheiischen Gang der „unabhängigen" Gerichte Protest erheben. In diesen Fällen muss die gewöhnliche Rechtssprechung diesen Interessen weichen. In civilrechtlichen Angelegenheiten mögen als Beispiel dienen die „Moratorien" — in strafrechtlichen die verschiedenen „Ausnahmsgesetze". In der Verwaltung wird immer in erster Linie den Interessen des Staates Rechnung getragen. Nichtsdestoweniger hat sich im modernen Staate wie schon erwähnt, ein grosses Gebiet öffentlich-rechtlicher Verhältnisse herausgebildet, bezüglich welcher der Staat dem Individuum eine unantastbare individuelle Rechtssphäre zugesteht. Mit Rücksicht auf diese individuelle Rechtssphäre auf öffentlich-rechtlichem Gebiete ist gewiss die Creirung von Verwaltungsgerichtshöfen ein grosser Fortschritt und die Rechtswissenschaft findet eine lohnende Aufgabe, diese individuelle Rechtssphäre auf öffentlich-rechtlichem Gebiete genau abzugrenzen, um der Verwaltungsjustiz ihr ersprissliches Werk zu erleichtern. In dieser Beziehung ist die Arbeit Bähr's gewiss bahnbrechend und verdientsvoll. In dem betreffenden Abschnitte seiner mehrgenannten Schrift („VI. Einzelne Verhältnisse") skizzirt Bähr diejenigen „Verhältnisse, in Beziehung auf welche in unserem heutigen Staatsleben für die Thätigkeit der Regierungsgewalt eine Rechtsgrenze regelmässig besteht oder wenigstens ein legislatorisches Bedürfniss sich fühlbar macht" und deutet an, „wie eine solche Begrenzung auch durch eine Rechtssprechung sich zu bethätigen habe." Diese Verhältnisse nun schematisirt Bähr auf folgende Weise; A. Verletzung der Unterthanen in ihren gewöhnlichen (Privat-)Rechten. B. Verletzungen der Unterthanen in ihren politischen Rechten. C. Verletzungen des Staats-Ganzen.

Zu den Verletzungen unter A rechnet Bähr diejenigen durch ungerechtfertigte Ansprüche auf private Leistungen der Unterthanen und zwar auf Steuer-, Militärpflicht-, Einquartirungs-, Waffen- und Wegebaudienst-Leistungen u. dgl„ sodann durch ungerechtfertigten Anspruch auf Expropriation und auf Uebernahme gewisser im öffentlichen Interesse liegender Functionen, z. B. der Vormundschaft u. dgl.

Zu den Verletzungen der Unterthanen in ihren politischen Rechten zählt Bähr diejenigen, die die Indigenats-, Orts- und Staatsbürgerrechte des Einzelnen, ferner die Wahlfähigkeit u. dgl., endlich die die Rechte der Staatsdiener aus ihrem Dienstverhältniss betreffen. Was nun diese unter A und B aufgezählten Verhältnisse anbelangt, so lässt es sich wohl denken, da diese Verhältnisse im modernen Staat meist gesetzlich geregelt sind, dass die Verwaltungsjustiz auf Grund dieser gesetzlichen Regelungen dem Einzelnen, der sich von einer Verwaltungsbehörde in dem ihm aus jenen öffentlich-rechtlichen Gesetzen zustehenden Rechte gekränkt fühlt, dieses ihm gesetzlich zustehende persönliche Recht, zusprechen. In dieser Beziehung hat ein Verwaltungsgerichtshof vor einem gewöhnlichen Gerichtshof keinerlei principiellen Vorzug, nur etwa den grösserer Specialität in Fachkenntnissen. Denn man könnte sich die Rechtssprechung über diese Verhältnisse sehr wohl von den gewöhnlichen Gerichtshöfen geübt denken.

Diejenigen Verletzungen aber, die Bähr unter C berührt und die nicht das Privatinteresse und die persönlichen Rechte Einzelner, sondern das „Staats-Ganze" berühren, eignen sich ihrer Natur nach weder zur Rechtsprechung vor gewöhnlichen — noch vor Verwaltungsgerichtshöfen, sondern vielmehr zur parlamentarischen Verhandlung. Denn ebensowohl „Fälle der Nicht-Wahrung des Staatsrechtes durch die Regierungsgewalt Einzelnen gegenüber" wie auch „Verletzungen des Staats-Ganzen Seitens der Regierungsgewalt durch Nichtwahrung der vorgeschriebenen öffentlichen Ordnung", können weder den Einzelnen zu einer Klagführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe berechtigen, noch wäre in solchen Fällen eine halbwegs unparteiische Rechtssprechung zu erwarten. Das sind Fälle, welche entschieden nicht vor die Verwaltungsgerichtshöfe, sondern lediglich vor das Parlament gehören, wo sie — darüber darf man sich nicht täuschen — immer nur eine Erledigung im Sinne und Geiste der herrschenden Partei finden werden.

selbst, als Mitglied der Convention, seine gegen das Eigenthum gerichteten Theorieen fallen liess[1]).

Uebrigens konnte der Natur der Sache nach die französische Revolution — wenn wir mit diesen Worten die gesetzgebenden Volksvertretungen der französischen Revolution bezeichnen — gegen das Institut des Eigenthums nichts vornehmen. Denn erstens, ob revolutionär oder nicht, jede staatliche Herrschaft — und zur Zeit der Revolution befand sich dieselbe in den Händen der gesetzgebenden Volksvertretungen — so lange sie eine solche bleiben, so lange sie nicht abdiciren will, muss nothwendigerweise die Grundlagen ihrer Macht schützen. Nun beruht aber jede Macht auf dem Eigenthum, auf dieses zielen alle Machtzwecke, jede Herrschaft stützt sich auf dasselbe und erhält sich mittelst derselben. Eine staatliche Herrschaft und mag sie eine noch so revolutionäre sein, sie kann höchstens fremdes Eigenthum nicht respectiren, sie kann andere berauben — aber das Institut des Eigenthums als solches aufheben, das kann nur Jemand versuchen der nichts hat, der weder Macht besitzt noch Herrschaft übt. Nur die Anarchie kann ohne Eigenthum bestehen. Sobald aber nur aus dem Chaos der Anarchie sich irgend eine Gewalt herausbildet, irgend eine Körperschaft die Herrschaft und Regierung an sich bringt und somit ein Interesse daran erlangt diese Herrschaft zu behalten, diese Regierung auszuüben: dann wird sie und muss immer das Institut des Eigenthums, als nothwendige Basis all und jeder Macht und Herrschaft respectiren. Mag sie sich an fremdem Eigenthum noch so viel vergreifen: sie wird das unter allen möglichen, plausiblen und nichtplausiblen

[1]) Sudre macht bei dieser Gelegenheit eine treffliche Bemerkung die wir hier nicht unterdrücken können: „C'est que Brissot subit l'influence qu'exerce inévitablement sur les esprits que le fanatisme n'a pas complètement aveuglés la différence des points de vue où ils se trouvent placés. Autre chose est d'étudier la société du sein de la foule et de bas-fonds de la mediocrité et de l'inéxperience, ou d'en contempler le vaste ensemble des hauteurs du pouvoir et avec la perspicacité, que donne l'habitude des affaires. Aussi, la plupart des hommes qui, aprés avoir professé des doctrines hostiles aux principes d'ordre et d'autorité, sont arrivés a participer au gouvernement, ont ils ou renoncé à ces idées ou reculé devant leurs realisation" a. a. O. S. 248.

Vorwänden thun, nur das Institut als solches wird sie hoch in Ehren halten.

So und nicht anders war es in Frankreich zur Zeit der grossen Revolution.

Man confiscirte die Güter der Kirche um dieselben für den Staat in Anspruch zu nehmen. Aber man that diess unter feierlichen Erklärungen, dass das Eigenthum heilig sei, nur, fügte man hinzu, dass das Eigenthum der Kirche kein eigentliches Eigenthum sei, und dass man es füglich wegnehmen dürfe, wenn höhere staatliche Rücksichten es verlangen [1]).

Ebenso konnte die Confiscation der Güter der Emigrirten, die im Auslande gegen Frankreich conspirirten, keineswegs als ein Angriff gegen das Institut des Eigenthums gelten [2]).

Es war aber noch ein ganz anderer Umstand der, anscheinend ähnlich den zwei obigen Maassregeln, als Angriff auf das Eigenthum gelten konnte, in der That aber nur ein Angriff auf eine Classe von Eigenthümern war, um eine andere bisher eigenthumslose Classe mit freiem Privateigenthum auszustatten. Es war das, die in der Nacht des 4. August 1789 im Sturm der Begeisterung von der constituirenden Versammlung beschlossene Aufhebung all und jeder Herrenrechte, ein Beschluss der Millionen Sklaven zu freien Eigenthümer machte.

---

[1]) Als Mirabeau in der Sitzung der constituirenden Versammlung am 30. October 1789 über die Frage der Confiscation der Güter des Clerus das Wort ergriff, meinte er, diese Frage scheine gleichmässig „die unverletzlichen Satzungen des Eigenthums“ (cette question paraît tenir aux règles inviolables de la propriété) wie auch den öffentlichen Gottesdienst, die politische Ordnung und die ersten Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung zu berühren. Indem er die Einziehung dieser Güter befürwortet, thut er es nur im Namen des Eigenthumsrechts der Nation, die die eigentliche Eigenthümerin dieser Güter sei. „Qu'ai-je donc, messieurs, voulu montrer? sagt er zum Schlusse seiner Rede, une seule chose: c'est qu'il est et qu'il doit être de principe que toute nation est seule et véritable propriétaire des biens de son clergé. Je ne vous ai demandé que de consacrer ce principe . . . .“

[2]) „Ces mesures n'étaient cependant, ni par le principe qui les avait inspirées ni par leur mode d'application, des atteints au droit de propriété“ sagt mit Recht von beiden diesen Maassregeln Sudre a. a. O. S. 256.

Konnte nun je eine gesetzgebende Versammlung, und wenn sie auch nur das Organ der blutigsten und wildesten Revolution war; konnte je eine Bewegung, die es sich zum höchsten Ruhme anrechnen musste, eine zahlreiche Klasse von Knechten und Sklaven zu freien Eigenthümern erhoben zu haben; konnte eine solche Bewegung je daran denken das Prinzip des Eigenthums, das Institut selbst, anzugreifen? Offenbar nicht. Das Eigenthum als solches hatte von der französischen Revolution nichts zu besorgen und die Millionen neugeschaffener freier Eigenthümer würden übrigens, noch im ersten Freudenrausche, einen Angriff auf ihr soeben errungenes freies Privateigenthum gewiss blutig abschlagen[a]). Dem Institut des Eigenthums als solchem, drohte also ein feindlicher Angriff nicht von der offen auftretenden, von der officiellen „Revolution" — sondern von jenen im Finstern schleichenden Mächten, von jenen Geistern, die im Hintergrunde der Revolution ihre gegen all und jedes Bestehende gerichteten Pläne schmiedeten und nur vorübergehend, auch auf der Tribüne des Convents wie ein unheimliches Signal eines unterirdischen Vulkanfeuers aufflammten.

Anm. a) Diesen Conservatismus in Bezug auf das Institut des Eigenthums kann Proudhon der französischen Revolution nicht verzeihen. »L'esprit qui produisit le mouvement de 89 fut un esprit de contradiction,« schreibt er; »cela suffit pour demontrer que l'ordre des choses qui fut substitué à l'ancien n'eut rien en soi de méthodique et de reflechi; que, né de la colére et de la haine il ne pouvait avoir l'effet d'une science fondu sur l'observation et l'étude...« Proudhon begreift nicht, dass der gesunde Instinct der Massen es war, der das Institut des Eigenthums aufrecht erhielt und dass dieser gesunde Instinct tausendmal mehr werth ist, als seine vermeintliche »connaissance approfondie des lois de le nature et de la société.« (Proudhon: Qu'est ce que la propriété, Paris 1848, S. 20.) Uebrigens urtheilt Proudhon über die wahren Gründe dieses Conservatismus der französischen Revolution in Bezug auf das Eigenthum ganz richtig:

»Autrefois la noblesse et le clergé ne contribuaient aux charges de l'Etat qu'a titre des sécours volontaires et des dons gratuits; leur biens étaient insaisissables mêmes pour dêtes: tandis que le roturier, accablé des tailles et de corvées, était harcelé sans relâche tantôt par les percepteurs du roi, tantôt par ceux des seigneurs et du clergé: le mainmortable, placé au rang des choses, ne pouvait ni

tester ni devenir heritier; il en était de lui comme des animaux, dont les services et le croît appartiénnent aux maitre par droit d'accession. Le peuple voulut que la condition de propriétaire fut la même pour tous; que chacun pût jouir et disposer librement de ses biens, de ses revenus, du fait de son travail et de son industrie. Le peuple n'inventa pas la propriété; mais comme elle n'exista pas pour lui au même titre que pour les nobles et les tonsurés, il decreta l'uniformité de ce droit. Les formes acerbes de la propriété, la corvée, la main-morte, le maitrise, l'exclusion des emplois ont disparu; le mode de jouissance a été modifié: le fond de la chose est demeuré la même.« (l. c. p. 24.)

§ 7.

Die communistischen Lehren von 1790—1840.

Wir wollen uns nicht in die Schilderungen der Pläne und Vorschläge der französischen Communisten zur Zeit der französischen Revolution, eines Saint-Just, Babeuf und ihres gleichen einlassen [1]). Als Gedankenarbeit haben sie fast nur einen psychologischen und psychiatrischen Werth: als geschichtliche Versuche die gesellschaftliche Ordnung umzugestalten, schwangen sie sich kaum zur Bedeutung eines Strassentumultes und einer Strafverhandlung auf. Höchstens darf die Unterdrückung der Babeuf'schen Verschwörung und des von ihm geplanten Anschlags die Bedeutung in Anspruch nehmen, dem Bezwinger der französischen Revolution, Napoleon, die erste Brücke zum künftigen Militärdespotismus geschlagen zu haben. Was den Gedankeninhalt der Phantasieen und Vorschläge von Saint-Just und Babeuf anbelangt, so ist derselbe durchwegs von den uns bereits bekannten publicistischen Vorläufern der französischen Revolution erborgt. An Robespierre aber, im Gegensatz zu St.-Just und Babeuf, zeigt sich wieder die Wahrheit des Satzes, dass im Lichte der Oeffentlichkeit ein solch widersinniges Gedankenunkraut

[1]) Den Inhalt der Pläne und Vorschläge St. Just's und Babeufs, findet man ausser in Sudre und in den grossen Geschichtswerken über die französische Revolution auch bei Stein: Sociale Bewegung in Frankreich I 163—217, Dühring: Kritische Geschichte der Nationalökonomie S. 326 ff.

gar nicht wuchern kann, wie in den Schlupfwinkeln der Conspiration. Als die revolutionäre Presse in Paris in den Jahren 1791 und 1792 gegen das Institut des Eigenthums und gegen die Besitzenden ihre Angriffe zu richten begann, war es Robespierre, der in seinem „Défenseur de la Constitution“ (Nr. 4 Juni 1792) gegen die Zumuthungen der Communisten protestirte.... „Die Gleichheit der Güter“, heisst es da, sei im Wesentlichen unmöglich in der bürgerlichen Gesellschaft, denn sie setze mit Nothwendigkeit die Gemeinschaft der Güter voraus die bei uns offenbar eine noch grössere Chimäre ist“ [1]). Der äusserste Punkt zu dem sich Robespierre in seinen Forderungen vorwagte, war die, seitens des Staates, den Bedürftigen zu garantirende Arbeit, eine Forderung, die im Vergleich mit der extravaganten eines St.-Just und Babeuf in der That sehr gemässigt und wenigstens discutirbar scheinen musste. Denn über die Babeuf'schen Gesetzvorschläge deren Art. I lautete: „Die Natur gab jedem Menschen ein gleiches Recht auf alle Güter“ war eine vernünftige Discussion nie möglich. Der Widersinn solcher Sätze lag klar zu Tage. Wenn „die Natur“ so grossmüthig gewesen war, „allen Menschen ein gleiches Recht auf alle Güter“ zu verleihen: so brauchte sie ja nur alle wirklich gleich auszustatten. Das hat die gütige Natur nicht gethan. Wenn wir übrigens aus irgend etwas die Absichten der Natur zu erkennen im Stande wären: so wäre es nur aus ihren Werken. Nun, aus einer wirklichen, phisischen und moralischen vollkommenen Gleichheit aller Menschen würde jener Babeuf'sche Satz sich ganz logisch ergeben: aber die gerade entgegengesetzte Thatsache der Natur ist die schlagendste Widerlegung der ersten Grundsätze und Ausgangspuncte des Communismus. Die Haltlosigkeit derselben war es denn auch und nicht allein der Militärdespotismus Napoleon's I. der den crassen Widersinn eines St. Just und Babeuf in Frankreich fortan unmöglich machten. Was die spätern communistischen Schriftsteller Owen, Saint-Simon und Charles Fourier in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts leisteten, das alles fliesst schon aus einer Abschwächung und Modificirung jener ursprünglichen

[1]) Vergl. Sudre S. 255.

Grundsätze und Ausgangspunkte und ist bestrebt, sich in die zwingenden Verhältnisse des Bestehenden, so gut es geht, einzufügen [1]).

Nach St. Simons erfolglosen Phantastereien, nach Owen's und Fouriers im Grossen und Ganzen ganz bedeutungslosen Versuchen communistische Phantasieen in's wirkliche Leben zu übersetzen: flüchtet mit Cabet's „Reise nach Icarien", der Communismus in das Gebiet, wohin er einzig hingehört, in's Reich der Poesie. Doch unternehmen es schon in den vierziger Jahren wieder zwei denkende Köpfe, die „sociale Frage" auf den Boden der Volkswirthschaftslehre zu verpflanzen: es sind das Louis Blanc und Proudhon.

§ 8.

Proudhon.

Proudhon hat vor allen seinen communistischen Vorgängern das unbestrittene Verdienst, die Frage des Eigenthums mit grossem Scharfsinn und gewaltiger Logik wissenschaftlich analysirt zu haben. Dass sich dabei in seinen Ausgangspunkten Irrthümer befanden, (deren grösster der Grundsatz der absoluten „Gleichheit",) und dass dieselben in den Resultaten seiner Untersuchung als falsche Folgerungen und Postulate an den Tag traten, das ist eine auch bei streng wissenschaftlichen Arbeiten nur allzu häufige und schwer zu vermeidende Erscheinung, die man der Unzulänglichkeit der geistigen Kraft des Einzelnen immer und überall nachsehen muss. Umsomehr muss diese Nachsicht Proudhon gegenüber geübt werden, der neben mannigfachen Irrthümern so manche schwierige Frage der Volkswirthschaftslehre mit viel Geist und Wahrheit behandelt und zu deren besserem Verständnisse beigetragen hat.

---

[1]) Ueber Owen, Saint-Simon u. Fourier vergl. ausser Sudre S. 296 bis 303 auch Stein: Sociale Bewegung in Frankreich II 133 ff. Derselbe: Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs S. 232 ff. Johannes Huber in Bluntschlis Staatswörterb. IX. 510 ff. über Saint-Simon speciell vergl. das Werk von Carové: Der Saint-Simonismus und die neuere franz. Philosophie Leipzig 1831. Sodann Dühring: Krit. Gesch. d. Nationalöconomie S. 264. „Die Missgebilde der socialen Phantastik".

Seine bekannteste Schrift, der er seinen Ruf verdankt, ist die im Jahre 1840 erschienene über das Eigenthum: „Qu'est ce que la Propriété[1])?“ Die Antwort, die er auf diese Frage ertheilte, hat viel Aergerniss verursacht. „Le propriété c'est le vol“, „Eigenthum ist Diebstahl!“ — Diese Begriffsbestimmung rief unter dem Hohngeschrei und Händeklatschen der Nichtbesitzenden in den besitzenden Klassen allgemeine Entrüstung hervor. Sudre, der französische Geschichtsschreiber des Communismus, wirft Proudhon dabei Mangel an Originalität vor und citirt ihm sein Original, das diesen Ausspruch vor ihm gethan, Brissot de Warville. Dieser Vorwurf thut Proudhon keinen Abbruch. Trotz der Identität fast des Ausspruches ist der streng logische Beweis seiner These, Proudhon's selbständiges Werk. Und dieser Beweis verliert nichts an Interesse und wissenschaftlichem Werth, wenn es sich auch bei gründlicher Betrachtung herausstellt, dass Proudhon in den argen Irrthum verfiel, eine staatliche und staatsrechtliche Institution in eine enge theils privat- theils strafrechtliche Kategorie hineingepresst zu haben, was vollkommen unstatthaft ist. Freilich ist nach dem ganzen Stand der Wissenschaft seiner Zeit, dieser Fehler Proudhons ganz begreiflich und verzeihlich.

Proudhon geht erstens von dem nicht nur zu seiner Zeit aber meist auch bis heutzutage herrschenden Grundsatz der absoluten Gleichheit aus, übersieht aber, dass diese Gleichheit nur im Kreise des Civil- und Strafrechts vom Staate dictirt und formal in so weit sie durch die Macht des wirthschaftlichen Verkehrs nicht im vorhinein schon alterirt ist, von Gesetz und Gericht aufrechterhalten wird. Die Gleichheit ist kein natürliches, sondern nur ein staatliches Princip; sie gilt nur in so weit, in wie weit der Staat sie anerkennt. Sie ist aber kein prius des Staates; er selbst beruht nicht auf diesem Princip und all die Grundlagen seiner Existenz beruhen darauf eben so wenig. Eine solche Grundlage nun ist das Eigenthum. Nur

[1]) Qu'est ce que la Propriété? ou réchérches sur le principe du droit et du gouvérnement par G. I. Proudhon Paris 1840. Vergl. ausser Sudre noch Stein: sociale Bewegung Band III S. 362.

Ungleichheit konnte die Quelle des Eigenthums so wie des Staates sein und es ist vollkommen falsch, vom Prinzipe der Gleichheit aus wie es Proudhon thut, das Eigenthum zu kritisiren Geschieht dieses aber, dann kann bei logischem Verfahren das Resultat freilich gar nicht zweifelhaft sein. Denn alles Vorstaatliche, Ueberstaatliche und Reinstaatliche muss offenbar von einem sozusagen innerstaatlichen, also vom privat- und strafrechtlichen Standpunkte aus als unrechtlich und ungerecht erscheinen. Das kann gar nicht anders sein.

Wenn man so, wie es Proudhon thut, vom sozusagen innerstaatlichen Princip der Gleichheit, den Staat und eine seiner Grundlagen, das Eigenthum, beurtheilt, dann ist es unvermeidlich, das Eigenthum als Diebstahl und Raub zu verdammen; ja dann muss der Staat selbst als eine Zwangsanstalt behufs Organisirung, Ermöglichung und Erleichterung des Diebstahls und des Raubes betrachtet, der Mangel des Staates aber als der einzig gerechte Zustand, die Aufhebung des Staates, die Anarchie, als Postulat der Gerechtigkeit und Vernunft bezeichnet werden.

In der That gelangte Proudhon zu diesem Resultate. Indem er damit beginnt, vom innerstaatlichen, privat- und strafrechtlichen Grundsatze der Gleichheit, das Institut des Eigenthums rein juristisch zu prüfen, konnte er logisch verfahrend zu gar keinem anderen Resultate gelangen, als zur Qualificirung des Eigenthums als Diebstahl und Raub und noch obendrein zur Forderung der „Anarchie, der Abwesenheit eines Herrschers, überhaupt eines Souveräns.“ Die Anarchie, meint dann Proudhon, sei „die Form der Regierung (?) der wir uns täglich nähern und die eine verjährte Gewohnheit als die Spitze der Ordnungslosigkeit und den Ausdruck des Chaos ansehen lässt[1].“ Das war alles eine rein logische, mittelst juristischer, auf eine der Grundlagen des Staates, auf eine rein staatsrechtliche Institution angewendeter Methode gezogene Consequenz

[1]) Anarchie, absence de maitre, de souverain, telle est la forme de gouvernement dont nous approchons tous les jours et que l'habitude inveterée de prendre l'homme pour règle et sa volonté pour loi nous fait régarder comme le comble du désordre et l'expression du chaos. Proudhon l. c. p. 242.

aus dem Princip der Gleichheit. Betrachten wir dieses Proudhon'sche Verfahren, mittelst dessen er zu diesem Resultate gelangte, etwas näher.

Die Gründe, meint Proudhon, auf die man das Eigenthum zurückführt, sind zweierlei: Occupation und Arbeit. Vermöge des Princips der Gleichheit nun, so folgert er weiters, ist das Recht zur Occupation für alle Menschen gleich; nur die zufälligen Bedingungen, die zufällige Möglichkeit der Occupation ist nicht für alle gleich. Aber diese Zufälligkeiten können ja das Recht nicht ändern, die Wirkungen dieser Zufälligkeiten müssen daher vor diesem gleichen Rechte Aller zurücktreten. In Folge dessen darf es und kann es zu gar keiner Eigenthumsbildung kommen. Wer den zufälligen Umstand der sich ihm dargebotenen Möglichkeit der Besitzergreifung, gegen mein gleiches Recht dazu geltend machen will, der hat mich bestohlen. Das ist ganz logisch — aus dem gewählten Ausgangspunkte. Die Besitzergreifung kann also kein Grund der Eigenthumsbildung sein.

Und die Arbeit? Proudhon argumentirt folgendermaassen. Der Mensch kann nur leben indem er arbeitet. Nun kann er aber nicht arbeiten, wenn er nicht die Werkzeuge, die Mittel dazu hat. Diese Werkzeuge nun, diese Productionsmittel muss er haben, um zu leben. Es können dieselben daher kein Gegenstand eines ausschliesslichen Eigenthumsrechtes sein. Denn jemanden vom Eigenthum und Besitz der Productionsmittel ausschliessen, heisst ja, ihm das Recht zu leben streitig machen — dazu aber hat Niemand ein Recht.

Auf solche Argumentationen gestützt, gelangt Proudhon zu seinem Resultate: Das Eigenthum sei Diebstahl.

Was nun die erste gegen den Occupationstitel gerichtete Argumentation anbelangt, begeht Proudhon in derselben folgende Fehler. Der Titel der Besitzergreifung ist im Privatrecht giltig; hier wurde er vom Staate eingeführt, von den Juristen, den römischen voran, begründet; hier ist er geltend. Denn die Aufgabe des Staates ist, im Bereiche seiner Macht und seines Wirkungskreises Ordnung aufrecht zu erhalten. Der Staat darf also in der bürgerlichen Sphäre, in der Sphäre des Privatrechts

nicht das Recht der Gewalt, nicht das Faustrecht dulden. Der Staat kann nicht dulden, dass in der Sphäre seiner staatlichen Herrschaft, in der Rechtssphäre, das Eigenthum dem Stärkeren zufalle und dass der Schwächere, weil er keine Kraft hat, unterliege. Den rohen physischen Kampf muss des Staat beseitigen, er darf ihn nicht dulden; denn sein Wesen ist es, eine Ordnung des Lebens herzustellen. Nun muss er, will er das Recht des Stärkern beseitigen, ein anderes Princip sanctioniren, bei dem die Ordnung bestehen kann. Ein solches bei der Erwerbung des Eigenthums im Staate anstatt des Rechts des Stärkern, welches den rohen Kampf in Permanenz erhalten würde, proclamirte Princip, ist das der Priorität der Besitzergreifung.

Der Staat verkündet für seine Unterthanen folgenden Grundsatz: Das herrenlose Gut erwirbt nicht der Stärkere, der es erringen und im Kampfe behaupten kann, sondern der glückliche Erste, der es zuerst attrapirt und occupirt. Proudhon beweist nun, dass dieser Grund und Titel des Eigenthumsrechts ein unrechtmässiger und unmöglicher ist. Da ist er aber in einem doppelten Irrthum begriffen. Denn erstens lässt sich der im Staate geltende, vom Staate festgesetzte Occupationstitel des Eigenthums durch gar keine „naturrechtlichen" und philosophischen Argumente erschüttern. Der Occupationstitel ist eine staatliche Norm, die der Staat in die Rechtssphäre einführte und festsetzte. Als solche braucht sie nur staatlichen Zwecken und den Zwecken der vom Staate geschaffenen Rechtssphären zu entsprechen; erfüllt diese Norm diese Aufgabe, dann ist sie zweckmässig und insoferne sie dem staatlichen Rechte entspricht, auch gerecht. Mit dem Princip der Gleichheit lässt sich gegen diese staatliche Norm nichts ausrichten. Denn der Staat erkennt nur die Gleichheit an, die er zwischen seinen Unterthanen, zwischen seinen Bürgern festsetzt. Gegen diese Gleichheit verstösst aber das allen gleicherweise unter gewissen Umständen zustehende Occupationsrecht keinesfalls. Alle haben nämlich im Staate das gleiche Occupationsrecht. Jene Gleichheit aber, kraft deren alle ein gleiches Recht auf alles haben, ist eine Utopie — der Staat kennt eine solche Gleichheit nicht, hat sie nie proclamirt und nie anerkannt. Von diesem utopistischen Standpunkte aus nun kann

das im Staate unter gewissen Umständen geltende Occupationsrecht mit nichten angegriffen werden.

Aber dieser Angriff Proudhons beruht noch auf einem zweiten Irrthume.

Proudhon unterscheidet nicht und übersieht ganz die himmelweite Kluft zwischen dem Eigenthum als solchem, zwischen diesem Institut als Grundlage des Staates und dem im Staate geltenden Eigenthumsrecht. Das sind aber zwei ganz verschiedene Dinge.

Erinnern wir uns, wie immer und überall der Staat entstand. Es war ein Act der Eroberung durch den er gegründet wurde. Nicht eine Occupation eines herrenlosen Grund und Bodens, nein! eine Eroberung und Unterwerfung eines bereits durch eine früher dagewesene Bevölkerung occupirten Landes mitsammt den unterworfenen Leuten, das ist der Anfang des Staates und alles Eigenthums [1]). Aber mit der Gründung der Herrschaft hört der Kampf auf, es beginnt der Staat und mit ihm das Recht in der innerstaatlichen Sphäre. Nun werden die Arten des Eigenthumserwerbes festgesetzt, nun gelten sie als Recht. Aber was nur als Recht gilt, darf mit nichten als Maasstab angelegt werden auf Acte, die der Schaffung des Rechts vorhergehen. Die Eroberer, die Staatengründer, die schafften durch Eroberung das Sonder-

[1]) Ich habe diese Behauptung schon zu wiederholtenmalen ausgesprochen und begründet. Die Zusammenstellung der geschichtlichen Beweise für dieselbe wäre eine rein mechanische Arbeit die man sehr leicht in grösstem Maasstabe durchführen kann. Denn auf jedem Blatt verzeichnet uns die Geschichte solche Staatengründungen; andere aber nur ausnahmsweise und über diese scheinbaren Ausnahmen muss ich mir eine Discusion noch vorbehalten. Aber für meine Behauptung lassen sich noch andere Belege anführen und zwar die Ansichten der gefeiertsten Historiker. Auch das that ich schon theilweise oben (I § 10). Hier möge noch ein Ausspruch von Thiers Platz finden der mir gerade unter die Hand fällt. Dieser grosse Historiker und Vertheidiger des Eigenthums, sagt in seiner Geschichte der Revolution (Frankfurter Ausgabe 1853 B. I. S. 101): „En abordant jadis le territoire, les conquérants, premiers auteurs de la noblesse, avaient imposé aux hommes des services et aux terres des tributs. Ils avaient même occupé une partie du sol et ne l'avaient que successivement restituè aux cultivateurs moyennant des rentes perpetuelles".

eigenthum; der Staat schafft das Eigenthumsrecht. Der doppelte Fehler Proudhon's ist nun evident. Er macht keinen Unterschied zwischen dem vom Staate geschaffenen Eigenthumsrecht und jenem mit der Staatsgründung zugleich in's Leben gerufenen Eigenthum. Das Eigenthumsrecht ist eine staatliche Institution; das Eigenthum selbst ist eine mit der staatlichen Herrschaft zugleich in's Leben tretende natürliche Thatsache. Nun ist zu unterscheiden: das staatlich festgesetzte Eigenthumsrecht kann durch gar keine „naturrechtlichen" Gründe und Argumente angefochten werden. Ist es einmal für die staatliche Ordnung nöthig und zweckmässig, dann sind alle naturrechtlichen Einwendungen unhaltbar — denn salus reipublicae suprema lex. Handelt es sich aber um das Eigenthum selbst, um das Sondereigenthum, das zuerst durch die Eroberung und Staatsgründung in's Leben gerufen wurde, da können wieder juristische und rechtliche Argumente keine Anwendung finden; denn da haben wir es mit einer nackten und natürlichen Thatsache der Geschichte zu thun — und die Thatsachen der Geschichte spielen sich nicht nach juristischen und rechtlichen Kategorien ab, dürfen auch nicht unter den Maasstab derselben gestellt werden. Mit andern Worten; das Eigenthumsrecht darf nicht von einem unstaatlichen, naturrechtlichen oder „natürlichen" Standpunkt, ebensowenig aber darf das Eigenthum selbst, diese Grundlage des Staates als natürliche Thatsache der Geschichte, von einem engen privatrechtlichen und juristischen Standpunkt beurtheilt werden.

Diese Unterschiede hat nicht nur Proudhon übersehen, aber auch seine Gegner und Kritiker. Wie viele und wie schlagende Einwendungen man ihm auch gemacht hat, diese Grundfehler seiner Argumentation haben seine Gegner ganz ausser Acht gelassen. Auch sie alle wollten das Eigenthum an und für sich als rechtlich im juristischen, privatrechtlichen Sinne darstellen; sie alle wollten das im Staate bestehende Eigenthumsrecht auch vom naturrechtlichen und natürlichen Standpunkt rechtfertigen. Sie begaben sich auf den von Proudhon innegehaltenen Boden, oder vielmehr Proudhon stand ganz auf dem Boden der Rechtswissenschaft und Jurisprudenz. Auf diesem ganz unstatthaften

und für diese Frage sich nicht eignenden Boden bietet der Kampf zwischen Proudhon und seinen Gegnern bis heutzutage ein trauriges Bild. Einerseits Proudhon, der mit scharfer und correcter Logik zu einem ganz unsinnigen Resultate gelangt; andererseits seine zahlreichen Gegner, die eine gute Sache mit unhaltbaren und schwachen Gründen vertheidigen.

Sollen wir nun noch von der zweiten Argumentation Proudhons handeln, die sich auf das Recht zu leben und das daraus folgende Recht zur Arbeit stützt?

Das „Recht zu leben"! Wahrlich, ein sonderbarer Ausgangspunkt juristisch-logischer Deductionen. Ein Recht setzt einen Berechtigten und einen oder viele Verpflichtete voraus, die dieses Recht respectiren müssen. Gegen wen hat man nun das „Recht zu leben". Aus Proudhons Auseinandersetzungen geht hervor, dass es der Einzelne gegenüber der Gesellschaft, gegenüber dem Staate besitzt.

Wie will aber Proudhon die Existenz eines solchen „Rechtes" beweisen? Das Recht ist eine staatliche Festsetzung, eine staatliche Norm; das Leben ist eine natürliche Thatsache. Was hat der Staat, was die Gesellschaft mit dem Leben des Einzelnen zu schaffen? in welcher Beziehung stehen sie? A priori, etwa aus der Natur der Sache lässt sich da nichts behaupten[a]). Leben und Recht sind zwei ganz heterogene Erscheinungen die mit einander a priori nichts zu thun haben. Nur in so ferne treten sie in Beziehung, in wie ferne der Staat durch seine positiven Normen eine solche Beziehung festsetzt und sanctionirt. Diese Festsetzung in der Beziehung des Staates zum Leben des Einzelnen steht wie alle staatlichen Einrichtungen im Strom der geschichtlichen Entwicklung und unser Urtheil darüber entspringt der jeweiligen Stufe unseres sittlichen Bewusstseins, das diese ganze staatliche Entwicklung mitmacht.

Auf vorstaatlicher Stufe nun, auf der Stufe des wilden Hordenlebens finden wir Anthropophagie. Da war es mit dem „Recht zu leben" insbesondere wenn man einer fremden Horde angehörte, schlecht bestellt. In primitiven Staaten finden wir Sklaverei und das Recht der Herren über Leben und Tod der Sklaven zu entscheiden. Auch da war das „Recht zu leben" nicht sonderlich

sichergestellt. Der mittelalterliche Staat schützte das Recht zu leben mittelst des Compositionssystems. Nach Marx und Schäffle existirt nun freilich auch im modernen Staat Antropophagie; aber auch der grimmigste Socialist muss zugestehen, dass das Recht zu leben vom modernen Culturstaate doch schon ganz anders geschützt wird, wie von irgend welchem Staate der Vergangenheit. Ein bedeutender Fortschritt lässt sich da nicht ableugnen. Nur aus diesem ungeheuren Fortschritt lässt es sich erklären, dass in unserem Geiste die Vorstellung eines „Rechtes zu leben", entstanden ist, und dass wir, wie das an Proudhon ersichtlich ist, dieses „Recht zu leben" als einen über allen Zweifel erhobenen Satz, als eine unantastbare Wahrheit zum Ausgangspunkte weiterer Deductionen nehmen zu können glauben.

Nun, der moderne Staat schützt thatsächlich in grossem Maasse das Leben des Einzelnen und räumt dem Einzelnen das Recht auf dessen Schutz ein.

Proudhon verlangt aber noch mehr; er verlangt vom Staat nicht nur den Schutz dieses Lebens — darüber wäre kein Streit — sondern die Gewährung von Mitteln zur Arbeit, von Productionsmitteln, um dem Einzelnen auch einen gewissen Grad von bequemem Leben zu versichern, um Noth und Elend zu beseitigen. Gewiss, diese Forderung sieht sehr human aus und ist es auch. Nur eines darf man nicht übersehen. Die Forderungen an den Staat haben eine unüberschreitbare Grenze, das ist — die Möglichkeit seiner Selbsterhaltung. Man kann von dem Staate alles verlangen nur nicht was er als Staat, so lange er es ist und bleiben will, nicht leisten kann. Nun ist Proudhon ein ehrlicher Logiker und gesteht es selbst zu, dass die Consequenz seiner Forderung jedem Einzelnen den Besitz der ihm nöthigen Productionsmittel zu sichern, schliesslich die Aufhebung des Eigenthums und weiterhin die Anarchie, die Aufhebung des Staates und all und jeder Regierung zur Folge haben müsse. Diese von Proudhon an den Staat gestellten Forderungen sind also vom Staat als solchen nicht durchführbar — denn der Staat müsste ja aufhören zu existiren, der Staat müsste erst sich selbst aufheben um die Verwirklichung der Proudhon'schen Forderungen möglich zu machen. Eine solche Forderung an den

Staat ist nun ein Unsinn und lauft übrigens darauf hinaus, eine jahrtausendealte geschichtliche Entwicklung rückgängig zu machen. Wir werden es später bei der Betrachtung des Laveley'schen Buches über das Ureigenthum sehen, dass Mangel des Sondereigenthums und das blosse Institut der gemeinschaftlichen Benützung, das Merkmal vorstaatlicher, herrschaftsloser Zustände sind. Proudhon sehnt sich also in diese Zeit zurück, so wie sie Rousseau als Ideal bezeichnete.

Das Axiom, von dem aus Proudhon seine ganze, mit der Forderung der Anarchie schliessende Deductionsreihe stützt, ist „der Mensch hat ein Recht zu leben, der Mensch muss leben". Es kann aber ein anderes Axiom geben, dass vom Standpunkt der Civilisation jenem Proudhon'schen füglich entgegengesetzt werden kann und das zur entschiedenen Forderung der Aufrechterhaltung des Staates und somit der Herrschaft und des Eigenthums führt und dieses Axiom lautet: die Menschheit muss vorwärts kommen, die Menschheit muss zu immer grösserer Civilisation und Cultur vordringen. Dieses Axiom wird wohl das Proudhon'sche „der Mensch hat ein Recht zu leben, der Mensch muss leben", aufwiegen, wird ihm jedenfalls das Gleichgewicht halten. Civilisation und Cultur aber sind ohne Staat, ohne Herrschaft, ohne Regierung, ohne Eigenthum unmöglich. Den Beweis dafür liefert die Geschichte der Menschheit in vollem Maasse.

Anm. a) Die Idee vom „Recht zu leben" entlehnt Proudhon wie das aus seinem a. a. O. S. 43 angeführten Citat hervorgeht, dem englischen Moral-Philosophen Reid. Proudhon citirt da dessen Worte, dass „das Recht zu leben enthalte in sich das Recht, sich die Mittel des Lebens zu verschaffen und dieselbe Regel der Gerechtigkeit, die da verlangt, dass das Leben des Unschuldigen geschont werde, fordert auch, dass man ihn nicht der Mittel dieses Leben zu erhalten beraube. Diese beiden Dinge sind gleichmässig geheiligt..." So der englische Philosoph. Und nun meint Proudhon: „Ce qui a manqué au philosophe Reid, ce n'est pas la connaissance du principe, c'est le courrage d'en suivre les consequences. Si le droit de vivre est égal, le droit de travailler est égal et le droit d'occuper encor égal."

§ 9.

Louis Blanc.

Während Proudhon den Stier bei den Hörnern packt und zum Zwecke der Verwirklichung des Princips der Gleichheit das Eigenthum aufheben will, mag auch darob der Staat zu Grunde gehen und das Chaos der Anarchie über die Menschheit hereinbrechen: ist Louis Blanc in seiner Kritik viel politischer und in seinen Vorschlägen praktischer, wenigstens dem Anscheine nach. Louis Blanc geht nicht so scharf in's Zeug wie Proudhon und trachtet zuerst durch Reflexionen, die eines tieferen Grundes der Wahrheit nicht entbehren, eine günstige Stimmung für seine Vorschläge vorzubereiten.

„Kann man wissen," schreibt er in seiner sensationellsten Schrift über die Organisation der Arbeit, „ob nicht die sogenannten Träumereien einst der Menschheit Nutzen stiften? Kann nicht das, was heute Träumerei heisst, in zehn Jahren Wahrheit sein, und wäre man in zehn Jahren zu dieser Wahrheit gelangt, wenn man heute nicht geträumt hätte? Eine politische, religiöse oder sociale Frage tritt niemals ans Tageslicht, ohne mehr Gegner als Anhänger zu finden und gewinnt sich erst dann ihre Vorkämpfer, wenn sie Märtyrer gemacht hat. Sind nicht alle Ideen, durch welche die Menschheit mächtig beherrscht wurde, anfangs für thöricht und erst später für weise gehalten worden[1])?" — Das alles ist ganz richtig, nur folgt daraus nicht, dass alle Thorheiten einst als Weisheiten anerkannt werden müssen, auch wenn sie Märtyrer gehabt haben. Es hat immer auch solche Thorheiten gegeben und wird immer auch solche geben, die weder von der Zeit noch vom Märtyrthum eine Sanirung, eine Umwandlung in Wahrheit und Weisheit zu erwarten haben. Es sind das alle jene Lehren und Forderungen, die direkt gegen die Natur der Dinge verstossen; die die Dinge und Verhältnisse in Widerspruch mit ihrem innersten Wesen, mit dem was sie nach der Natur sind, bringen wollen. Und zu diesen Lehren und Forderungen gehören unseres Erachtens die des Communismus und des Socialismus, wie wir das noch zu erweisen hoffen.

---

[1]) Die Reform der Arbeit von Louis Blanc Leipzig 1848. S. 9.

Louis Blanc's Ausgangspunkt ist die bittere Enttäuschung, die die französischen radicalen Parteien an der seit der Revolution von 1789 eingeführten (politischen) „Freiheit" erlebten. Im Namen der „Freiheit" wurden dem wirthschaftlichen Verkehr alle Fesseln abgenommen und das Ende war wieder, wie das unter Menschen nicht anders sein kann, die Knechtung der Einen durch die Andern, das Wohlergehen der Einen auf Kosten des Elends und der Noth der Andern.

Während sich nun die Einen, wie Proudhon, angesichts dieser Sachlage zum crassen Communismus wandten und das Heilmittel in der Aufhebung jedes Eigenthums erblickten, riefen die Andern, wie Louis Blanc, um neue Beschränkungen des wirthschaftlichen Verkehrs und forderten vom Staate, der freien Concurrenz feste Zügel anzulegen, sie zu bändigen und zu leiten. „Das alles verstösst ja aber gegen die Freiheit!" Diesen Vorwurf sieht Louis Blanc vorher und begegnet ihm im vorhinein. Er verlange alle die Beschränkungen und Fesseln, meinte er, „weil er die Freiheit wolle."

„Ja, die Freiheit! Um diese handelt es sich hier, aber um die rechte, um die Freiheit für Alle, um jene Freiheit, die man überall vergeblich sucht, wo nicht ihre unsterblichen Schwestern, die Gleichheit und Verbrüderung (égalité et fraternité) sind[1])." Diese Gleichheit vermisst Louis Blanc „in der gegenwärtigen Gesellschaft" und daher muss der Staat eingreifen, um sie herzustellen. „In der gegenwärtigen Gesellschaft", so klagt er, „haben wir statt der Ungleichheit der Muskelkräfte (?) die der Geistesentwicklung, statt der leiblichen Befehdung die der Capitale, statt des Missbrauchs physischer den einer conventionellen Ueberlegenheit, für den Schwachen, den Unwissenden und statt des Schwachen den Armen. Wo ist die Freiheit?"

[1]) Louis Blanc a. a. O. S. 12. „Und dieses fortwährende und verworrene Widereinanderrennen der Macht und Ohnmacht, heisst es daselbst weiter, dieser rechtlose (?) Zustand der Unterdrückung, diese unsichtbare Tyrannei der Dinge, welche niemals von dem handgreiflichsten Despotismus übertroffen worden ist, diess wagte man Freiheit zu nennen!" Glaubte Louis Blanc, dass der Zustand von Organisation durch den Staat als obersten Controlor und Vertheiler der Arbeiten ein Zustand der „Freiheit" wäre?

Wem gilt diese Klage und ist sie gerecht, ist sie vernünftig? Einer und derselben Eltern Kinder sind gesund und kränklich, kräftig und schwächlich, genial und beschränkt — es ist der tollste Unsinn, wie das einige Communisten gethan haben, diese Unterschiede der verschiedenen Erziehung zuzuschreiben und sie durch angepasste Erziehungsmethoden wett machen zu wollen. Diese Ungleichheiten sind die natürlichen Thatsachen, gegen die der Mensch vergebens ankämpft.

Sodann ist es ja offenbar nicht richtig, dass wir heute „statt der Ungleichheit der Muskelkräfte die der Geistesentwickelung haben“: denn sowohl die eine wie die andere dieser Ungleichheiten existirt heute wie seit der Erschaffung der Welt. Wir „haben“ auch heute diese beiderlei Gattungen von Ungleichheiten, physische und geistige. Nur dass heutzutage, und zwar in modernen, civilisirten Staaten, an Stelle des Kampfes der Muskeln der der Nerven getreten ist; dass heutzutage im civilisirten Staate über Mein und Dein und was damit zusammenhängt nicht die höhere Entwicklung der Muskeln sondern die der Nerven entscheidet. Darin aber, dass statt der rohen physischen Kraft die höhere geistige Kraft den Ausschlag gibt, liegt doch jedenfalls kein Rückschritt. Es läuft freilich auf eins hinaus, ob ich mit kräftigerer Faust jemanden den Schädel einschlage, oder ob ich ihn durch höheres Raffinement zu Verzweiflung und langsamem Tode bringe — doch kann man in dieser natürlichen Entwicklung der menschlichen Verhältnisse den Gang zum Besseren, die Tendenz zum Fortschritt nicht verkennen. Der Staat ist es heutzutage, der in seinem Bereiche, in der Rechtssphäre dem Kampfe der „rohen Gewalten“ Einhalt gebot, ohne doch dem Kampfe der geistigen Kräfte bis heute Einhalt thun zu können. Es ist gewiss ein humanes Bestreben, auch diesem Kampfe wenigstens im Staate ein Ende zu bereiten und wir sehen, dass der moderne Staat diesem Bestreben nicht feindlich gegenüber tritt, ja sogar demselben warm sich anschliesst (Fabriksgesetzgebung, Wuchergesetzgebung etc.) Nur eines war ein Unsinn, die natürliche Entwicklung der Dinge rückgängig machen zu wollen und nach jenem primitiven Kampf der Muskelkräfte sich zurückzusehnen oder sich dem Wahne hinzugeben,

dass es menschlichen Einrichtungen je gelingen wird, diese Voraussetzung der Louis Blanc'schen Freiheit, seine vollkommene „Gleichheit und Brüderlichkeit" unter Menschen herzustellen. Das will aber Louis Blanc mit seiner „Organisation der Arbeit" erreichen. Dieselbe soll durchaus kein revolutionäres Mittel sein. Louis Blanc hütet sich, von Aufhebung oder Theilung des Eigenthums zu sprechen. Er appellirt nur an den Staat, an die Regierung, um mit ihrer Hilfe den Armen Arbeit zu geben. „Es handelt sich also nicht darum, sagt er, das Vermögen zu theilen, sondern nur darum das Geld allgemeiner und fruchtbringender zu machen".

L. Blanc will sich mit der traurigen Thatsache, dass für den Armen kein Eigenthum mehr übrig geblieben sei, dass „rund um ihn herum der Boden in Beschlag genommen ist", und dass „das Recht des ersten Besitzergreifers zum Eigenthumsrecht geworden ist [1]" — mit dieser Thatsache will sich Blanc befreunden, er will sich mit ihr aussöhnen. Aber dieses nur unter einer Bedingung und diese heisst: „Sichert den Armen Arbeit".

Mit dieser Wendung hat L. Blanc den Uebergang vom rohen Communismus zum Socialismus vollzogen. An der geschichtlichen Thatsache des Eigenthums will er, trotzdem er es offenbar als Ungerechtigkeit ansieht, nicht rütteln. Nur den bösen Folgen der freien Concurrenz, der „gerühmten Concurrenz" will er entgegenarbeiten, will dieselben aufheben, denn „der sociale Theil der Bevölkerung Frankreichs leidet! Reicht diess noch nicht hin zur Verurtheilung unserer Institutionen?" ruft er aus. Louis Blanc will hier Abhilfe schaffen trotzdem er es weiss, dass „weniger leicht als Tiberius' und Nero's Tyrannei, diejenige abzuschütteln ist, welche von der Lage der Dinge ausgeübt wird [2]".

Diese Lage der Dinge die er als die „schauderhafte Folge der freien Concurrenz" ansieht stellt sich ihm folgendermaassen dar. „Die Handwerke werden von den Fabriken erdrückt und die kleinen Läden von den grossen Magazinen; der Pflug überholt das Grabscheit und das Feldstückchen des Armen kommt unter

[1]) a. a. O. S. 19, 20. [2]) a. a. O. S. 28.

die schmähliche Herrschaft des Wucherers; die Zahlungseinstellung wird allgemeiner; die Industrie geht durch die Ausdehnung des schlecht geregelten Credits in ein Spiel über, wobei niemand, selbst nicht der Spitzbube auf den Gewinn der Partie rechnen kann und endlich verdrängen diese überall scheusslichen Wirren, die so geeignet sind, im Herzen der Menschen Neid, Misstrauen und Hass zu erzeugen, nach und nach alle edlen Bestrebungen und legen die Quelle der Biederkeit, der Hingebung und aller Poesie trocken [1]". Wie will nun Louis Blanc dieser traurigen Lage der Dinge abhelfen? Er macht folgenden Vorschlag: „Die Regierung muss als oberste Leiterin der Production betrachtet und demgemäss mit einer grossen Gewalt bekleidet werden. Ihre Aufgabe besteht darin, die Concurrenz vermittelst der Concurrenz selbst zu verdrängen. Die Regierung muss eine Anleihe machen, deren Ertrag der Errichtung von Gesellschaftswerkstätten in den Hauptzweigen der Nationalindustrie zugewiesen wird [2]". Auf solcher Grundlage führt nun Louis Blanc im Detail seinen Plan einer „Organisation der Arbeit" aus und versichert uns schliesslich, dass während unter dem Regime der wirthschaftlichen Freiheit „stets nur das Monopol unter dem Trugbild der Freiheit, stets nur die Tyrannei unter dem Anschein des Fortschritts" zu finden sei: „die vorgeschlagene Organisation so vielen Ungerechtigkeiten auf einmal ein Ende machen wird [3]".

Nun, die Louis Blanc'schen Nationalwerkstätten haben eine doppelte gründliche Widerlegung erfahren. Die nationalöconomische Wissenschaft hat ihr Verdict über das Louis Blanc'sche Project längst abgegeben und dieses Verdammungsurtheil ist nur zu gut motivirt. Dass die Praxis der französischen Julirevolution, die solche Werkstätten in's Leben einführen wollte dieses Urtheil der Wissenschaft unterstützt, darauf wollen wir gar nicht viel Gewicht legen. Wenn L. Blanc die Freiheit zu verwirklichen strebt und bei der freien Concurrenz nur ihr Trugbild sieht, dieselbe durch staatliche Oberleitung und Controle der Industrie sicherstellen will, so befindet er sich in einem bedenklichen circulus vitiosus zwischen politischer und wirthschaft-

[1]) a. a. O. S. 46. [2]) a. a. O. S. 56. [3]) a. a. O. S. 63.

licher Unfreiheit. Dass bei freier Concurrenz wirthschaftliche Abhängigkeit ja sogar Ausbeutung der Schwächeren durch die Mächtigeren existirt, wer kann das leugnen? Aber an Stelle der wirthschaftlichen Abhängigkeit und Ausbeutung tritt allsogleich die noch viel schlimmere politische, wo der Staat als irdische Allmacht und Vorsehung den gesammten Verkehr, Industrie und Handel leitet und überwacht, die Arbeiten vertheilt, den Lohn auszahlt u. s. w.

Die Entwicklung der europäischen Staaten gelangte in unserm Jahrhundert zu politischen Freiheiten; die wirthschaftlichen Abhängigkeiten kann der Staat nicht beseitigen, nicht bewältigen. Er kann sie höchstens mildern, ihre missbräuchlichen Extravaganzen in gesetzliche Schranken eindämmen. Auf diesem Wege, in dieser Richtung liegt vorderhand seine fortschrittliche Aufgabe. Was verlangt statt dessen Louis Blanc? Völliges Preisgeben der schwer errungenen politischen Freiheiten und — ein zehnmal schwereres, weil mit der ganzen Allmacht des Staates belastetes wirthschaftliches Joch.

Dabei sehen wir ganz davon ab, dass Louis Blanc erstens an den Staat Forderungen stellt, die der Natur des Staates nach an ihn gar nicht gestellt werden können und zweitens die öconomische Macht des Staates inmitten des Weltverkehrs vollkommen überschätzt. Und zwar stellt er jene Forderung von einem Standpunkte, der ein rein utopistischer ist, von dem aus dieselben ihm freilich als berechtigt erscheinen können, — welcher Standpunkt aber durchaus unberechtigt ist.

Man kann doch vernünftiger Weise von jedem Ding nur das verlangen, was es seiner innersten Natur, seiner Bestimmung nach leisten soll und zu leisten vermag. Was werden wir von demjenigen sagen, der ein Clavier als Dreschmaschine wird benützen wollen? Wenn man an den Staat Forderungen stellt, so müssen dieselben, wenn sie auf Vernünftigkeit Anspruch machen wollen, der innersten Natur, also auch der Bestimmung des Staates gemäss und entsprechend sein. Nun ist Louis Blanc freilich in so ferne zu entschuldigen, als die ganze naturrechtliche Staatslehre im Staate nur eine Versorgungsanstalt der freien und gleichen Individuen sah. Ward er doch dazu, nach Rousseau, mittelst

Vertrages in's Leben gerufen, damit er den Einzelnen schütze und versorge, dessen Wohl befördere, dessen Weh beseitige und heile. Von diesem Standpunkte hat Louis Blanc nun vollkommen Recht, wenn er angesichts der Nothlage der nichtbesitzenden und arbeitenden Klassen den Staat an seine Pflichten erinnert und ihn auffordert die wirthschaftlichen Angelegenheiten dieser Klassen, die sich selbst nicht helfen können in die Hand zu nehmen und dieselben besser zu führen, auf dass es den Armen besser gehe.

Dass der Staat etwas ganz anderes ist als eine solche Versorgungsanstalt, dass eine solche Uebernahme und Leitung der wirthschaftlichen Angelegenheiten der Nichtbesitzenden und Arbeitenden, weder in seinem Berufe noch in seiner Aufgabe liegt, daran hat Louis Blanc freilich nicht gedacht.

Wir wissen, und haben es zu wiederholtenmalen betont, dass der Staat etwas ganz anderes ist. Der Staat ist der Herrschaft wegen da und was er für das Volk, für die nichtbesitzende, für die abhängige und arbeitende Klasse thut, das thut er einzig und allein im Interesse dieser seiner Herrschaft.

Es ist das heutzutage auch für diese Klassen schon sehr viel und wir mögen dessen froh sein. Eine aufgeklärte Einsicht in die wahren Interessen dieser Herrschaftsordnung die wir Staat nennen, hat heutzutage die Hebung und Förderung der Interessen auch der untern und untersten Stände und Klassen zu einem Theil der Aufgabe staatlicher Thätigkeit gemacht. Diese Thätigkeit des modernen Staates aber, wie sie aus seinem vitalsten Interesse und nur aus diesem entspringt, hat ihre ganz bestimmten durch diese Interessen gezogenen Grenzen.

Louis Blanc's Forderungen übersehen das alles; der Staat soll nur Sachwalter und Vormund der untern Klassen sein. Er soll seine eigenen Zwecke den Zwecken dieser Klassen hintansetzen. Zu einer solchen Thätigkeit wird sich der Staat nie berufen fühlen; eine solche ausschliesslich den untern Klassen gewidmete wirthschaftliche Thätigkeit liegt weder in der Natur, noch im Berufe und in der Aufgabe des Staates.

Louis Blanc überschätzt aber auch bedeutend die wirthschaftliche Potenz des Staates. Denn wie will er den Staat, indem er ihn zum Unternehmer, zum Industriellen macht, vor den,

durch freie Concurrenz des Weltverkehrs ihm drohenden Wechselfällen schützen? Ein Staat kann politisch noch so mächtig sein, aber auf dem Gebiete der Industrie und des Handels, wenn er einmal so thöricht wäre es zu betreten, ist er gleich jedem andern Grossindustriellen, ein schwaches Schilf, das von den Stürmen des Weltverkehrs geknickt werden kann. Welchen Schutz wird dann der heimischen Arbeit, den nichtbesitzenden arbeitenden Klassen ein bankerotter Staat leihen können? Oder glaubt Louis Blanc an einen Staat, der der Concurrenz des Weltverkehres Trotz bieten könnte, der gegen die wirthschaftlichen Gefahren industrieller und commercieller Weltcombinationen gewappnet und gefeit wäre?

Und auch abgesehen von diesen äussern Gefahren, wie denkt sich Louis Blanc den Bestand seiner projektirten Organisation der Arbeit im Innern des Staates? In einer spätern Polemik mit seinen Gegnern verwahrt er sich wohl dagegen, als ob er den Staat zum einzigen Unternehmer und Industriellen in seinem Machtbereiche machen wollte. Er will neben ihm die Privatunternehmung bestehen lassen. Ist es aber möglich zu übersehen, dass es hier nur zwei Fälle geben kann. Denn entweder schlägt der Staat die Privatunternehmung, oder diese letztere schlägt den Staat. Dass zwischen ihnen der Concurrenzkampf ausbrechen muss, dafür sorgen ja die ewigen Gesetze des Verkehrs. Denn auf keinem andern Gebiete tritt der Mensch mit seinem Willen so in den Hintergrund, auf keinem andern wird er so vollkommen annullirt, wie auf dem des wirthschaftlichen Verkehrs. Mag da der Staat als Unternehmer vom besten Willen beseelt sein und jeden Concurrenzkampf meiden, mögen die einzelnen Privatunternehmer von denselben löblichen Absichten beseelt sein: das hilft ihnen alles nicht. Auf dem Gebiete des Verkehrs werden die Producenten und Unternehmer gegen einander getrieben, wie von unsichtbaren Gewalten, von den unerbittlichen Gesetzen der Nachfrage und des Anbots. Was hilft es den Producenten und Unternehmern, von guten Absichten beseelt zu sein! Nicht sie sind es, die unter einander den wirthschaftlichen Kampf auf Leben und Tod beginnen — die Consumenten sind's, von denen sie mit unwiderstehlicher Kraft in die Arena gedrängt werden.

Denn die Consumenten sind's, die mit feiner Spürnase es bald herauskriegen, bei welchem Producenten sie ihre Bedürfnisse billiger und besser befriedigen können[a]).

Und gegen diese eine und einzige Rücksicht verstummen alle andern. Der billiger Producirende wird am Leben erhalten, der theurere wird mit grösster Kaltblütigkeit und Gleichgiltigkeit dem Tode geweiht. Der wilde Kampf zwischen den zwei Producenten, in unserem Falle zwischen dem Staate und den Privatunternehmern entbrennt, weil es die Consumenten so entschieden haben, weil es das Interesse der Consumenten verlangt. Nun stellt sich in der Louis Blanc'schen Organisation die Sachlage in folgender Alternative dar: entscheidet das Interesse der Consumenten für die Privatunternehmer, dann ist kein Staat wirthschaftlich so mächtig, um eine unfruchtbare Production auf die Länge zu betreiben und aufrecht zu erhalten. Dann hat das Louis Blanc'sche Experiment (wie es im Jahre 1848 theilweise der Fall war) ein jähes Ende, oder es reisst den Staat in den wirthschaftlichen Abgrund. Entscheidet hingegen das Interesse der Consumenten für die Staatsunternehmung„ für die Staatsindustrie, dann wird die Privatindustrie in diesem Staate geschlagen, der Staat behauptet den Platz, er bleibt der einzige Unternehmer und Industrielle in seinem Machtbereiche uud lastet, wie wir das oben erwähnten, mit der ganzen wirthschaftlich tausendfältig potenzirten Macht seines Despotismus auf dem Volke so lange, bis er als Unternehmer bei der ersten besten gegen ihn sich wendenden Combination des Weltverkehrs wirthschaftlich zu Grunde geht und ein politisch und wirthschaftlich geknechtetes und ausgebeutetes Volk mit sich in's Verderben hinabzieht.

Ein drittes Resultat, eine dritte Aussicht kann die Louis Blanc'sche Organisation der Arbeit nicht bieten.

Anm. a) Die socialistischen Schriftsteller pflegen den Unternehmer, den Grossindustriellen und Fabriksproducenten als die Geissel und den Blutsauger der arbeitenden Klassen darzustellen. Sieht man aber der Sache auf den Grund, so fällt gewiss nicht der kleinste, vielleicht aber auch der grösste Theil der Schuld an der Ausbeutung der arbeitenden Klassen auf niemand anderen, als auf den, ruhig geniessenden und auf den Capitalisten und Producenten schimpfenden — Consumenten. Wenn es wahr ist, wie man das so oft betonte,

dass der Fabrikant und Unternehmer die Presse ist, die aus den arbeitenden Klassen den letzten Tropfen Blutes, die letzte Kraft ihres Lebens erbarmungslos auspressen, so ist es nicht minder wahr, dass der Consument es ist, der die Kurbel dieser Presse dreht und dieselbe immer straffer und strammer anzieht. Nichts ist leichter zu erweisen, als die Wahrheit dieser Behauptung. Nehmen wir zwei Indutsrie-Producenten. Sie produciren fabriksmässig einen beliebigen Artikel des täglichen Bedürfnisses. Der eine producirt ihn billiger als der andere. Zu wem wird sich wohl der Consument begeben, von welchem Producenten wird er seine Waaren beziehen, welche Rücksichten werden da für ihn maassgebend sein? Es kann darüber kein Zweifel obwalten. Der Consument wird ohne Zaudern seine Entscheidung zu Gunsten der „billigeren Quelle" treffen. Er wird sich wenig darum kümmern, dass an dem billigeren Industrieproduct die Schweiss- und Blutstropfen des gepressten und ausgebeuteten Arbeiters kleben — er wird das billigere Product kaufen und damit den theuereren Fabrikanten dazu drängen, auch seine Arbeiter zu pressen und auszubeuten, falls er selber nicht zu Grunde gehen will. Und was thut da der Consument — er dreht jene furchtbare Kurbel und zieht sie kräftig an, deren Drehungen die industrielle und capitalistische Presse zu immer grösserem Drucke der arbeitenden Klassen zwingt.

Wer ist denn aber dieser herzlose, dieser tyrannische Consument, der beim Befriedigen seiner Bedürfnisse keiner edlen Regung fähig ist, der immer und immer unermüdlich und unablässig nach jenen Producten späht, an denen der meiste Schweiss und das meiste Blut des Arbeiters klebt. Wer ist es? Etwa die besitzenden Klassen in erster Linie? Bewahre! Dieser unerbittliche und herzlose Consument, der jene furchtbare Kurbel dreht und anzieht das sind wir alle, reich und arm, gross und klein — das ist der Arbeiter nicht minder wie der Capitalist — ja der Arbeiter gewiss noch mehr. Denn wenn der Arbeiter seinen Kittel, sein Hemd sich kaufen will, er wird nur nach jenen greifen, bei deren Herstellung die Ausbeutung der Arbeit am grössten war — die also am billigsten sind. Und man vergegenwärtige sich nur die Folgen dieses Vorgehens des Consumenten. Nicht genug daran, dass er den grössten Ausbeuter, den grössten Plusmacher, wie ihn Marx nennen würde, unterstützt und fördert, dass er ihn zum Fortbetriebe seines „scheusslichen Handwerks" ermuntert: sondern er erklärt auch dem humanen Producenten, der sein Handwerk weniger grausam betreibt, den Krieg auf's Messer: er kauft bei ihm nicht! er gibt ihn dem Verderben preis, er weiht ihn dem Tode. Und warum, weil er nicht genug herzlos war und es nicht genug verstanden hat, seine Arbeiter auszunützen, auszubeuten.

Ist es nun jetzt klar, wo eigentlich die Ursachen, die innersten Triebfedern dieses fürchterlichen Schauspiels stecken, das uns das wirthschaftliche Leben bietet? Ist's etwa der Producent, der Unternehmer, der Capitalist, dem wir allein die Schuld aufbürden können? Nein; wir alle sind's, wir alle Consumenten, wir alle Besitzer und Nichtbesitzer — wir alle werden von den uns beherrschenden Gesetzen des Verkehrs getrieben, diesen fürchterlichen Kampf zwischen Capital und Arbeit immer mehr anzufachen, immer fürchterlicher zu gestalten — wir alle — die Arbeiter nicht ausgenommen. Und der Grund des Uebels? — Klagt die menschliche Natur an, da habt Ihr die Wahrheit getroffen. Könnt Ihr sie ändern von Grund aus, könnt Ihr aus Menschen höhere Wesen machen, sie von dem Triebe der menschlichen Natur befreien, dann habt Ihr das Heilmittel gefunden!

§ 10.

Thiers.

Auf dem Grunde alles Raisonnements der Communisten und Socialisten seit Rousseau, lag ebenso wie auf dem Grunde der ganzen Naturrechtslehre seit Hugo Grotius ein merkwürdiger Irrthum, den ihre Gegner aufzudecken entweder nicht den Muth oder nicht die gehörige Einsicht hatten.

So wie die Naturrechtslehrer ein erdichtetes Naturrecht ihren Systemen und Forderungen zu Grunde legten, so wie Rousseau von einem utopistischen Naturzustand ausgieng; ebenso stützt sich das Raisonnement der Communisten auf den Gedanken, dass: das Eigenthum kein natürliches Institut sondern ein gesellschaftliches sei.

Dieses Argument beruht auf der Voraussetzung, dass nur natürliche Einrichtungen, die nicht vom Menschen und der Gesellschaft herrühren, sondern die von der Natur selbst ursprünglich eingesetzt und eingeführt wurden, heilig und unantastbar seien. Was aber Menschen, was die Gesellschaft einführte, damit brauche man nicht viel Aufhebens zu machen; so wie es eingeführt wurde ebenso kann es auch aufgehoben werden.

Merkwürdigerweise nun hatten die Gegner des Communismus, wie gesagt, entweder nicht die Einsicht oder nicht den Muth, sich gegen diese falsche Voraussetzung des Communismus zu wenden und so wie es sich gebührt hätte, einerseits auf den glei-

chen, ja viel höheren Werth des gesellschaftlichen Ursprungs des Eigenthums, andererseits auf die Unhaltbarkeit des Gegensatzes zwischen dem Natürlichen und Gesellschaftlichen hinzuweisen.

Statt dieses auf solche Weise, wie wir es bald zeigen wollen zu thun, giengen die Gegner des Communismus auf den naturrechtlichen Standpunkt des letzteren ein, acceptirten sie die ganz unsinnige Voraussetzung, dass nur ein „natürliches" Institut heilig und unantastbar, ein „gesellschaftliches" dagegen von geringerer Bedeutung, willkührlich modifizirbar und leicht abzuschaffen sei. Eine Folge dessen war nun, dass diese Gegner des Communismus statt den Standpunkt der Communisten zu untergraben und umzustossen, sich selbst auf diesen unhaltbaren Standpunkt begaben und nun den Communisten beweisen wollten: dass das Eigenthum kein gesellschaftliches, sondern in der That ein natürliches Institut sei. Auf diesem Punkte aber konnten die Communisten nicht geschlagen werden; hier hatten sie Recht und ihre Gegner Unrecht. Denn das Eigenthum ist freilich kein natürliches und naturrechtliches Institut; es ist ein gesellschaftliches und staatliches, aber als solches steht es an Bedeutung und Werth nicht nur keinem angeblichen natürlichen Institut nach, sondern als solches ist es eben mehr natürlich und naturgemäss als alle die, von einem erdichteten Naturstand abgeleiteten Institute.

Betrachten wir nun etwas näher diese Streitfrage und die Fehler die sich die Gegner des Communismus in der Vertheidigung der guten Sache zu Schulden kommen liessen.

Schon Mably hatte in seiner Polemik gegen Mercier de la Rivière, der das Grundeigenthum als in der „natürlichen Ordnung der Dinge" begründet darzustellen suchte, nachzuweisen gesucht, dass das Grundeigenthum weder ein natürliches noch ein naturnothwendiges Institut sei. „Je ne puis pas consentir que la propriété foncière soit d'une necessité physique. La nature, au lieu d'être notre mère, serait notre marâtre, si elle nous eut condamnés à faire cet établissement pernicieux." Also damals schon lag der Angelpunkt der Frage darin, ob das Eigenthum ein „natürliches" Institut sei oder nur ein „menschliches".

Als Mirabeau in der Nationalversammlung für das gleiche Erbrecht der Kinder eintreten und eine Aenderung der diesbezüg-

lichen, den ältesten Sohn privilegirenden Gesetze beantragen wollte, berührte er in seiner zu diesem Zwecke ausgearbeiteten Rede das Institut des Eigenthums[1]).

Mirabeau ist nun freilich der ganz richtigen Ansicht, dass das Eigenthum ein gesellschaftliches Institut sei; er läugnet daher dessen naturrechtlichen Charakter. „Wir können nun", heisst es da, „das Eigenthumsrecht so wie wir es ausüben als eine gesellschaftliche Schöpfung betrachten. Die Gesetze beschirmen nicht nur und halten das Eigenthum aufrecht, sie erzeugen es in gewissem Sinne; sie setzen es fest; sie geben ihm den Platz und die Ausdehnung, die es unter den bürgerlichen Rechten einnimmt[2])." Andererseits aber nimmt auch wieder Mirabeau den falschen Standpunkt ein, indem er in diesem Umstande, dass das Eigenthum ein gesellschaftliches Institut ist, die Berechtigung des Gesetzgebers begründet, dieses Institut beliebig zu ändern, somit also den falschen Ausgangspunkt der Communisten acceptirt, dass nur ein „natürliches" Institut heilig und unantastbar, ein „gesellschaftliches" beliebig modificirbar und leicht abzuschaffen sei. Diesen Gedanken spricht er auch deutlich aus: „Da das Eigenthum den bürgerlichen Zustand zu seiner Grundlage hat, so ist es gleich den andern Vortheilen, über die die Gesellschaft schaltet und waltet, den Gesetzen und gegebenen Bedingungen unterworfen[3])."

Als die officielle französische Revolution aus Gründen, die wir oben darlegten (s. o. § 6), das Institut des Eigenthums sanctioniren und heilig erklären wollte, glaubte der Nationalcon-

---

[1]) Es war das bekanntlich seine letzte Arbeit, über der ihn der Tod überraschte. Sie blieb der Nationalversammlung, für die sie verfasst war, nicht vorenthalten. Während der Debatte über diese Frage verlas sie der Bischof d'Autun von der Tribüne.

[2]) Nous pouvons donc regarder le droit de propriété tel que nous l'exerçons comme une création sociale. Les lois ne protégent pas ne maintiennent pas seulement la propriété; elles la font naître en quelque sorte; elles la déterminent: elles lui donnent le rang et l'étendue qu'elle occupe dans les droits du citoyen. Mirabeau l. c. V. 94.

[3]) La propriété ayant pour fondement l'état social, elle est assujettie comme les autres avantages dont la société est l'arbitre, à de lois à des conditions" 16.

vent diess nicht in besserer Weise thun zu können, als indem er das Eigenthum als ein „natürliches“ und daher auch als ein „unverjährbares“ verkündigte. „Le gouvernement“, heisst es im Art. I der Constitution von 1793, „est institué pour garantir à l'homme la jouissance de ses droits naturels et imprescriptibles.“ „Ces droits“ fährt Art. II fort „sont l'egalité, la liberté, la sureté, la propriété.“

Ist es nun nicht äusserst interessant, dass auch in der Mitte unseres Jahrhunderts der Streit der Communisten und ihrer Gegner sich noch immer um diesen, ganz irrthümlicher Weise aufgestellten Gesichtspunkt dreht, ob nämlich das Eigenthum als ein natürliches Institut heilig und unanfechtbar, oder als gesellschaftliches Institut der Abänderung und Aufhebung leichter unterworfen sei?

Proudhon, der das Eigenthum abschaffen will, ist vor allem beflissen, die „Natürlichkeit“ und „Naturrechtlichkeit“ desselben zu bestreiten. Offenbar richtet er da seine Kritik in erster Reihe gegen den obigen Artikel der Constitution von 1793.

„Wenn das Eigenthum ein natürliches Recht ist, wie das die Declaration von 1793 behauptet, so ist ja alles was mir gehört eben so heilig wie meine Person, also mein Blut, mein Leben, ich selbst; wer daran sich vergreift, vergreift sich an meinem Augapfel. Meine 100,000 francs Einkünfte sind ebenso unverletzlich, als der Taglohn von 75 centimes der Grisette, meine Salons ebenso wie ihr Dachstübchen. Wird die Steuer nicht repartirt auf Grundlage meiner Kraft, meines Wuchses, meiner Fähigkeiten: so kann sie ebensowenig repartirt werden auf Grund meines Eigenthums.“

Proudhon will hier den gesellschaftlichen Charakter des Eigenthums durch die Alternative stützen, die er dem Staate stellt: entweder die Natürlichkeit und Naturrechtlichkeit des Eigenthums zu respectiren und es daher nicht zur Grundlage des Steuerausmaasses zu nehmen, oder wenn er dieses letztere thue, wogegen Proudhon freilich nichts einzuwenden hat, den rein gesellschaftlichen, bürgerlichen Charakter desselben für den Proudhon eintritt, anzuerkennen. Diese letztere Anerkennung aber [redacted]t Proudhon nöthig zu haben, um eine Abänderung, bezie-

hungsweise eine Aufhebung des Eigenthumsinstituts zu verlangen.

Unter den Gegnern des Communismus und Socialismus in Frankreich in der Mitte unseres Jahrhunderts ragt insbesondere Thiers hervor. In seinem Buche über das Eigenthum findet sich gewiss das Beste und Schlagendste, was gegen diese beiden Doctrinen je vorgebracht worden ist. Aber daran, den Communisten den naturrechtlichen Boden unter den Füssen hinwegzuziehen, dachte Thiers so wenig wie alle andern Gegner des Communismus. Im Gegentheil, beeilt er sich vor allem, in den ersten Worten seines Buches, denselben Standpunkt einzunehmen. In der ersten Zeile gleich nennt er das Eigenthum „einen natürlichen Instinct des Menschen, des Kindes, des Thieres[1]).“

Von diesem Gedanken ausgehend ist er sodann bestrebt, das Eigenthum als eine ursprüngliche, natürliche, in der Natur des Menschen wurzelnde Thatsache darzustellen — um so ihre Berechtigung und ihre Unabänderlichkeit zu beweisen. Dieses Bestreben führt ihn nun zu ganz falschen, ungeschichtlichen Behauptungen — denn das Eigenthum ist in der That eine „gesellschaftliche“, wie es die Communisten nannten, eine staatliche Einrichtung, wie wir es nennen. Dass man in den Anfängen menschlicher Geschichte von einem Eigenthum, d. h. von einem Sonder- oder Privateigenthum keine Vorstellung hatte, das haben heutzutage geschichtliche Forschungen festgestellt. In diesem Punkte hat der grosse Historiker Thiers den Communisten entschieden unrichtige Behauptungen entgegen gehalten. „.... ich untersuche zuerst“, so schreibt er, „die menschliche Natur in allen Ländern, in allen Zeiten, in allen Zuständen der Civilisation und überall finde ich das Eigenthum als eine allgemeine Thatsache, die keine Ausnahme duldet[2]).“ Auf was

---

[1]) Qui a pu faire que la propriété, instinct naturel de l'homme, de l'enfant, de l'animal, but unique, recompense indispensable du travail, fut mise en question? Thiers, de la propriété p. 9,

[2]) . . . j'examine d'abord la nature humaine dans tous les pays, dans tous les temps, à tous les états de civilisation et partout je trouve la propriété comme un fait général, universel, ne souffrant aucune exception“ Thiers l. c. 22.

stützt Thiers diese Behauptung? Auf eine Vorstellung von einem Naturzustande des Menschen, die er sich, man kann es wirklich nicht anders ausdrücken, mit merkwürdiger Naivetät, durch eine Abstraction aus den Zuständen der ihn umgebenden civilisirten bürgerlichen Gesellschaft, herausbildet. Was er nun da in diesen seinen ganz willkürlich zusammengestellten Naturzustand hineindichtet, das nennt er Naturrecht, droit naturel, welches er sodann als ausschlaggebend und entscheidend in die Waagschale der Discussion wirft. „Die instinctiven Regeln", sagt er [1]), „dieses ursprünglichen Zustandes, die Urzustände aller spätern, die allgemeinsten und nothwendigsten, können wohl als Naturrecht bezeichnet werden. Das Eigenthum nun besteht seit jener Zeit, denn man sah nie, dass in diesem Urzustande der Mensch nicht seine Hütte oder sein Zelt, seine Frau, seine Kinder mit einiger Anhäufung der Producte des Fischfangs, der Jagd oder seiner Heerden in Form von Familienvorrath besässe. . . . Bei allen Völkern, so roh sie auch sein mögen, findet man das Eigenthum als eine ursprüngliche Thatsache und dann als eine Idee. . . ."

Leidet diese naturrechtliche Begründung des Eigenthums bei Thiers an einer thatsächlichen Unwahrheit, da dieser sein Naturzustand eine reine Erdichtung ist: so ist Thiers auch in der logischen und sozusagen philosophischen Begründung des Eigenthums nicht viel glücklicher. Die Berechtigung des Eigenthums an Gegenständen der äussern Welt durch das „Eigenthum" des Menschen an seinen Händen und Füssen beweisen zu wollen, ist ein gar zu bizarrer Gedanke, dessen Widerlegung den Communisten nicht schwer fallen konnte.

Plausibler schon ist die Erklärung der Ungleichheit des

---

[1]) Les règles instinctives de cet état primitif, les plus rudimentaires des toutes, les plus générales, les plus nécessaires, peuvent bien être appelées droit naturel. Or la propriété existe dès ce moment, car on n'a jamais vu que, dans cet état, l'homme n'eut pas sa cabane ou sa tente, sa femme, ses enfants, avec quelques accumulations des produits de sa pêche, de chasse ou de ses troupeaux en forme de provisions de famille . . . Chez tous les peuples, quelques grossiers qu'ils soient, on trouve donc la propriété, comme un fait d'abord, et puis comme une idée . . .' Thiers I, c. 25.

Eigenthums aus der natürlichen Ungleichheit dieser Hände und Füsse, mit einem Worte der physischen und geistigen Beschaffenheiten der Menschen[1]).

Den materiellen Grund alles Eigenthums, das Mittel, wodurch die Menschen immer und überall zu demselben gelangen, sieht Thiers in der Arbeit[2]). Die Gewissheit aber, dass man das Erarbeitete auch ruhig und ungestört besitzen und geniessen werde, das ist das staatlich geschützte Eigenthum[3]).

Diese seine Grundanschauungen resumirt Thiers folgendermaassen: „Der Mensch hat ein erstes Eigenthum an seiner Person und seinen Fähigkeiten; er hat ein zweites, weniger an seinem Wesen haftendes aber nicht minder heiliges, an den Erzeugnissen seiner Fähigkeiten, und dieses umfasst alles was man die Güter dieser Welt nennt und welches ihm zu garantiren die Gesellschaft ein höchstes Interesse hat, denn ohne diese Garantie gibt es keine Arbeit, ohne Arbeit keine Civilisation, nicht einmal das Nothdürftige, sondern nur Elend, Raub und Barbarei[4])." Der Nachweis, dass aus der Ungleichheit der menschlichen Fähig-

[1]) Voilà donc une première espèce de propriété qui ne sera pas taxée d'usurpation: moi d'abord, puis mes facultés, physiques ou intellectuelles, mes pieds, mes mains, mes yeux, mon cerveau, en un mot mon âme et mon corps . . . . . Mais cette propriété est inegale, car avec certaines facultés celui-ci devient riche et puissant. Elles sont la cause essentielle de ce que l'un á peu l'autre beaucoup. I, c. 36.

[2]) Cet être si depourvu qui n'avait rien, se trouve dans l'abondance. Par quel moyen? par le travail, le travail opiniâtre et intelligent. Il est nu, privé de tout, en paraissant sur la terre; mais il a de facultés, des facultés inegalement reparties entre les êtres de son espèce; il les emploie, et par cet emploi il arrive à posséder ce qui lui manquait, à être maitre des éléments, et presque de la nature. I. c. 41.

Ce poisson que j'ai pêché avec tant de patience, ce pain que j'ai fabriqué avec tant d'effort, à qui sont-ils? A moi qui me suis donné tant de peine ou bien au paresseux qui dormait pendant que je m'appliquais à la pêche ou à la culture? I, c. 42.

[3]) Qui donc se donnerait tous ces soins, si la certitude qu'un usurpateur ne viendra pas detruire ses travaux ou sans les détruire s'en emparer pour lui, n'excitait, ne soutenait l'ardeur de la première dela seconde, de la troisième génération? Cette certitude, qu'est-elle? sinon la propriété admise, garantie par les forces de la société. I. c. 45.

[4]) I. c. p. 47.

keiten nothwendigerweise die Ungleichheit des Eigenthums erwächst (Cap. VI), ist vollkommen richtig; auch lässt sich gegen die Ansicht, dass das Eigenthum erst dann vollständig sei, wenn es durch Geschenk oder Vererbung veräusserlich ist, nichts einwenden: nur auf einen Punkt, den die Communisten zur Unterstützung ihrer Lehren so oft anführten, geht Thiers nicht näher ein, d. i. auf die erste Entstehung des grossen Besitzes, insbesondere des grossen Grundeigenthums. Hier waren die Communisten mit ihrem Argument, dass das grosse Eigenthum der civilisirten Staaten auf einem ursprünglichen Gewaltact beruhe, immer schlagfertig bereit, und diesem Argumente begegnet Thiers nie mit der gebührenden Energie, ja! er scheint ihm ängstlich aus dem Wege zu gehen.

Wenn er die „grossen Güteranhäufungen" eine „nothwendige Folge einer überaus angestrengten Arbeit" nennt, welche Güteranhäufungen jetzt ihren Besitzern „die nöthige Musse zur Pflege der Wissenschaften bieten," so muss er sich seitens der Communisten auf ein höhnisches Lächeln gefasst machen.

Das war es ja eben, was die Communisten so oft behaupteten, dass die grossen Güteranhäufungen nicht auf „rechtliche", sondern auf „unrechte, gewaltsame" Weise zu Stande kamen; das war es ja eben, was sie läugneten, dass diese grossen Güteranhäufungen ein Product der Arbeit wären. Eine richtige Polemik müsste auf diesem Punkte entweder die thatsächliche Behauptung, oder was unseres Erachtens allein möglich ist, unter Zugebung der behaupteten Thatsache die aus derselben von den Communisten gezogenen Consequenzen widerlegen. Das hat nun Thiers nicht gethan. Er hat sich einerseits nicht getraut, der behaupteten Thatsache der gewaltsamen Entstehung der „grossen Güteranhäufungen" offen in's Auge zu sehen, dieselbe in ihrem vollen Maasse zuzugeben und sodann die Bedeutung und Consequenzen derselben in's richtige Licht zu stellen: andererseits war er aber doch ein zu gründlicher und ehrlicher Historiker, um nicht diese von den Communisten behauptete, an und für sich richtige Thatsache hie und da durch etwas verschämte Nebenwendungen zuzugestehen. Wo er aber diese Thatsache der ursprünglichen gewaltsamen grossen Güteranhäufungen zugesteht da versucht

er es, dieselben als durch das civilrechtliche Institut der „Verjährung“ sanirt darzustellen; ein Verfahren, das, wie wir das bald zeigen werden, ebenfalls nicht als das richtige bezeichnet werden kann.

§ 11.

Ursprung des Grundeigenthums.

„Man kann es also als Dogma behaupten,“ so fasst Thiers seine Reihe von Argumentationen zusammen, „dass die unverwüstliche Grundlage des Eigenthums die Arbeit sei[1].“ Nun kennt Thiers sehr wohl die Einwendungen der Communisten auf diesen Satz und verschweigt sie nicht.

„Es sei, wird man nun sagen; wenn die Arbeit der wahre Ursprung des Eigenthums ist, dann lassen wir es vollkommen gelten. Diese Grundlage ist so natürlich, so regelmässig, dass nichts einzuwenden und alle Widerrede müssig ist. Aber ist denn die Arbeit immer diese Grundlage? Seht ihr nicht täglich, was das bewegliche Eigenthum anbelangt, unermessliche Capitalien in gewissen Händen angehäuft durch List, durch Spiel, durch die tollsten und strafbarsten Speculationen? Sehet ihr nicht, was das unbewegliche Eigenthum anbelangt, den grössten Theil des Grundbesitzes in Händen von Menschen, die mit unredlich erworbenem Gelde es kauften von einem Sohne, der es selbst erbte von seinem Vater, einem feudalen Herrn, der durch Confiscationen mächtig ward? Und wenn man die Sache genau ansieht, so werden wir die List und Gewalt als Ursprung des Eigenthums viel häufiger sehen denn die Arbeit; und an der Grenze jedes Ackers sollte man eigentlich statt des Gottes Terminus, den die Römer so verehrten, den Gott Mercur setzen mit seinem Schlangenstab und seinen Flügeln, den Mitteln des Betrugs und der Flucht[1].“

Was antwortet nun Thiers auf diese Einwendungen der Communisten, die er selbst so treu und richtig resumirt. Er sagt: „Es ist wohl wahr, dass an der Entstehung jeder Gesellschaft die Gewalt mehr Theil habe, als die Gerechtigkeit; das Gefühl des Gerechten und Ungerechten ist bei den Menschen noch wenig

[1]) Thiers l. c. p. 100.

entwickelt; sie werfen sich auf den Boden, bemächtigen sich desselben, streiten um ihn mit Gewaltthätigkeit, und bis zur Feststellung von weisen und gerechten Gesetzen übertragen sie einander auf mehr oder minder regelmässige Weise, was sie auf sehr unregelmässige Weise erworben haben. Mit der Zeit, mit dem Fortschritt der Sitten und der Bildung vervollkommnet sich die Gesetzgebung und das Eigenthum reinigt sich durch eine regelmässige und geregelte Uebertragung[1]).“

Sodann beruft sich Thiers, wie wir das schon erwähnt haben, auf das Institut der Verjährung, das seit den römischen Juristen alle Völker anerkannten und ohne welches nirgends ein ruhiger Besitz möglich wäre. Diese Verjährung aber hat einen vernünftigen Grund „da der lange Besitz eine Vermuthung der Arbeit für sich hat und weil ja nichts stabil wäre, wenn man den Nachforschungen über die Vergangenheit keine Grenze setzen möchte[2]).“ Und nun citirt der gelehrte Historiker eine Reihe von historischen Belegen um zu beweisen, dass es in ganz Europa keinen ruhigen Besitz gebe, wenn man die ursprüngliche gewaltthätige Aneignung als Anfechtungsgrund des Besitztitels gelten lassen wollte. So würden, meint er, die Italiener ihren Grundbesitzern ihr Eigenthum streitig machen, da sie fast alle Abkömmlinge der Ghibellinen seien, die mit den den Guelfen confiscirten Gütern belohnt wurden; aber auch die Guelfen waren wahrscheinlich Heerführer Carls des Grossen, die von ihm mit den Gütern der Lombarden belohnt wurden, welche von den Lombarden den Römern abgenommen wurden, die dieselben als Militärcolonisten nach Vertreibung der früheren Besitzer besassen. „Und wir Fran-

[1]) Il est bien vrai qu'à l'origine de toute société la violence a plus de part que la justice. Les hommes ont le sentiment du juste et de l'injuste moins developpé; ils se ruent sur le sol, s'en emparent, se le disputent violemment et jusqu'à l'établissement de lois sages et équitables se transmettent plus ou moins régulierement ce qu'ils ont acquis d'une manière très irrégulière. Avec le temps, avec le progrès des moeurs et des lumières, la législation se perfectionne, la propriété s'épure par une transmission légitime et bien ordonnée. l. c. p. 106.

[2]) . . . parce que la longue possession est une présomption de travail, parce que rien ne serait stable s'il n'y avait pas un terme aux recherches sur le passé . . . l. c. p. 108.

zosen, was könnte man nicht uns sagen über den Ursprung des Grundeigenthums, welches wir besitzen? Durch die Römer den Galliern entrissen, die selbst in starkem Verdachte standen, fremdes Eigenthum zu besitzen, von Cäsar oft dazu benützt, um römische Verbrecher zu belohnen, den Römern dann entrissen durch die Barbaren, durch diese letzteren dann während mehrerer Jahrhunderte allen Ungerechtigkeiten eines feudalen Regimes unterworfen, den Erstgeborenen auf Unkosten der jüngern Söhne zugesprochen, gegeben, wieder zurückgenommen und umstritten von feudalen Herren, die sich gegenseitig durch List entrissen, was sie oft durch Gewalt erlangten, wurden diese Güter dann unter einer regelmässigeren Gesetzgebung unserer Könige eine ein wenig geachtete Besitzung, als plötzlich die Revolution hereinbrach, die, von Neuem Personen und Dinge durcheinanderwürfelnd, die Söhne jener feudalen Herren auf's Schaffot schickte oder ihre Güter confiscirte, weil sie vor dem Schaffot flüchteten, dem Clerus seine Güter entzog, die dieser von Sterbenden, die von Gewissensbissen geplagt waren herauslockte, — und alles diess an den ersten besten um einen Spottpreis hintangab! . . . Gibt es nach solchen Erinnerungen einen einzigen französischen Grundeigenthümer, der ruhig sterben könnte?

„Und was sollen wir von den Spaniern sagen, die so schlecht den Boden bewirthschaften, den sie den Arabern entrissen, den die Araber den Gothen, die Gothen den Römern, die Römer den Iberiern wegnahmen? Was von den Türken, die den Griechen und die wieder weiss Gott wem die schönen Ufer des Bosporus raubten! Und Amerika selbst, welches Urtheil sollen wir darüber fällen? Da sollte es scheinen ist gewiss nur die Arbeit die Quelle des Eigenthums, denn dorthin kommen Colonisten, die nur ihre Arme, einige Ackergeräthe und einigen Lebensunterhalt von Europa mitbringen um Urwälder anzubauen, wo nur Affen, Papageien und Schlangen wohnen. Und dennoch! auch sie sind Usurpatoren, denn die Nordamerikaner die ihnen diese Urwälder überlassen, haben sie den armen Indianern entrissen, dunkelhäutigen oder rothhäutigen, ohne anderen Titel als die Laune, die sie vor zwei Jahrhunderten anwandelte, wegen Religionsstreitigkeiten

England zu verlassen. Also auch Amerika ist ein Raubnest von Gewaltthaten und Usurpationen[1]).“

Und welchen Schluss zieht der Publicist aus diesen Thatsachen, die der Historiker den Communisten zugestehen muss? Wie fängt er es an, um nach diesem Zugeständnisse die aus der obigen Thatsache von den Communisten gezogenen Consequenzen zu widerlegen?

Nun, hier ist der schwächste Punkt von Thiers' Widerlegungen. „Sprechen wir im Ernste,“ sagt er, „auch wenn wir auf unvernünftige Einwendungen zu antworten haben. Um zu arbeiten muss man sich des Arbeitsstoffes bemächtigen, d. h. des Bodens, der ein unentbehrlicher Stoff jeder landwirthschaftlichen Arbeit ist; daraus folgt, dass die Occupation der erste Act ist, mit dem das Eigenthum beginnt, und die Arbeit der zweite.“ Dieser „ernste“ Ausspruch entspringt nicht einem vollkommen ernsten Denken: er enthält einen bedenklichen logischen Fehler. Thiers verwechselt hier nämlich Occupation mit gewaltthätiger Aneignung, mit Usurpation. Alle die geschichtlichen Acte, die er oben selbst citirt, sind ja keine Occupation — sondern vollziehen sich als gewaltsame Eroberungen und Usurpationen an schon occupirtem Boden. Dieser Schluss passt also schlecht zu jenen geschichtlichen Thatsachen und die Consequenzen der Communisten aus diesen letzteren waren auf diese Weise sehr schlecht widerlegt. Eine wirkliche, urprüngliche Occupation wollten ja die Communisten als einen Arbeitsact zur Noth gelten lassen, nur gegen die historisch nachweisbare Usurpation, gegen die gewaltthätige Aneignung von Land mitsammt allen ihren Folgen protestirten sie und dieser Usurpation gegenüber wollten sie keine Verjährung gelten lassen. Und gar der Thiers'sche Satz, mit dem er jene „Occupation“, die aber eine gewaltthätige Aneignung war, rechtfertigen will, dass „man um zu arbeiten sich des Arbeitsstoffes bemächtigen müsse“ (pour travailler il faut commencer par se saisir de la matière de son travail), dieser Satz sollte von einem Gegner der Communisten und Socialisten gar nicht ausgesprochen werden!

[1]) l. c. p. 110. 111.

Denn das ist ja der leibhaftige Grundsatz der Communisten und Socialisten — auch sie wollen ja nichts mehr als im Namen des Rechts auf Arbeit den „Stoff zur Arbeit", d. h. Arbeitsmittel — und da ihnen heutzutage, d. h. der von ihnen vertretenen nichtbesitzenden Klasse diese Mittel nicht zu Gebote stehen, so ist ja der Thiers'sche Satz für sie wie geschaffen: pour travailler il faut commencer par se saisir de la matière de son travail c'est a dire de la terre, matière indispensable du travail agricole. — Ein besseres Losungswort konnten sich die enragirtesten Communisten gar nicht erfinden wie dieses da, das ihnen ihr heftigster und — gelehrtester Gegner an die Hand gab.

Und worin liegt die Ursache, dass dieser ebenso gelehrte und erfahrene, ebenso geistreiche wie scharfsinnige Bekämpfer des Communismus und Socialismus gerade auf dem wichtigsten Punkte, wo er die von ihm bekämpfte Lehre tödtlich treffen konnte, sich eine Blösse gibt und einen Satz ausspricht, der, so wie er von ihm ausgesprochen ist, zu einem triumphirenden Feldgeschrei seiner Gegner sich eignet. Wir wollen es hier nur kurz aussprechen, weil wir bald darauf unten ausführlicher zurückkommen müssen, die Ursache dieses logischen und dialectischen Fehltrittes liegt in dem Mangel der Unterscheidung zwischen der geschichtlich-staatlichen Sphäre, auf welche die Rechtskategorieen absolut keine Anwendung finden und der innerstaatlichen oder der Rechtssphäre, in der der Staat das Recht proclamirt und aufrechterhält. Rechtmässig und unrechtmässig sind Begriffe, die nur auf innerstaatliche, in der Rechtssphäre liegende Verhältnisse angewendet werden können; der Staat selbst, sein Entstehen und die höchsten Interessen seines Bestehens befinden sich aber hoch über dieser Sphäre und können mit den Kategorieen dieser Sphäre gar nicht gemessen werden. Auf die Landnahme, die den Staat in's Leben rief und als die „ursprüngliche Güteranhäufung" betrachtet werden muss, dürfen die Kategorieen der später entstandenen Rechtssphären: rechtmässig und unrechtmässig, mit nichten angewendet werden, und zu Gunsten dieser ursprünglichen Landnahme ist es auch ganz unstatthaft und überflüssig, die civilrechtliche Kategorie der „Verjährung", wie das Thiers thut, anzurufen.

Diese ursprüngliche staatengründende Landnahme, diese „ursprüngliche Güteranhäufung", auf die die Communisten immer anspielen, kann vom Standpunkte der Rechtssphäre weder angefochten — noch braucht sie von diesem Standpunkte aus, wie das Thiers versucht, gerechtfertigt zu werden. Sie steht unter andern Gesetzen — sie muss nach ganz anderen Kategorieen beurtheilt werden, was wir noch später zu erweisen hoffen.

Hier müssen wir jedoch um der Wahrheit die Ehre zu geben, erwähnen, dass bis auf diesen einen schwachen Punkt in der Thiers'schen Widerlegung des Communismus und Socialismus, alles andere, namentlich der ganze Abschnitt über den Socialismus, als ein Meisterstück der Polemik bezeichnet werden muss. Mit einer grösseren Gründlichkeit und zugleich mit einer grösseren Klarheit, mit schlagenderen Argumenten und überzeugenderen Gründen, auf die wir noch gelegentlich zurückkommen müssen, ist der Socialismus nie und nirgends widerlegt worden.

§ 12.

Bastiat, Sudre.

Der Nationalöconom Bastiat hat die Communisten und Socialisten auf allen Gebieten der volkswirthschaftlichen Doctrin wacker und unermüdlich bekämpft. Wir können hier auf die ganze vielverzweigte literarische Thätigkeit dieses höchst originellen und geistreichen Schriftstellers, den Dühring mit Unrecht eines Plagiates an Carey beschuldigt, nicht eingehen und wollen hier nur den Punkt in's Auge fassen, wie Bastiat im Wesentlichen das Eigenthum gegen die Communisten vertheidigt.

Da begegnen wir denn wieder dem von uns schon charakterisirten Irrthum [1]). Auch Bastiat glaubt fest daran, dass es sich hier

[1]) . . . je me demande si ce droit (la propriété) est de création légale ou s'il n'est pas au contraire antérieur et supérieur á la loi? S'il a fallu que la loi vient donner naissance au droit de propriété, ou si, au contraire, la propriété était un fait et un droit préexistants qui ont donné naissance à la loi? . . . .

. . . . Je demande si le droit de propriété n'est pas un de ceux qui, bien loin de dériver de la loi positive, précédent la loi et sont sa raison d'être?" Bastiat, Propriété et loi. Mai 1848. Oeuvres complétes. N. 276, 277.

hauptsächlich darum handle, ob das Eigenthum eine „gesetzliche" Einrichtung oder eine „natürliche" — d. h. naturrechtliche sei. Er bemüht sich also in Vertheidigung des Eigenthums die erstere Ansicht zu widerlegen, die letztere zu begründen. Bastiat stellt sich daher die Frage, ob das Eigenthum eine gesetzliche Schöpfung sei oder ob es nicht im Gegentheil schon vor und über jedem Gesetze existire? ob das Eigenthumsrecht nicht eines jener Rechte sei die, weit entfernt von einem positiven Gesetze herzurühren, Voraussetzung und Existenzgrund des Gesetzes sind?

Mit der Antwort nun, die die Oeconomisten auf diese Frage geben, indem sie das Eigenthum als eine natürliche Thatsache, als ein „fait providentiel" erklären [1]), giebt sich Bastiat noch immer nicht zufrieden.

Er geht noch weiter, er erklärt das Eigenthum für eine „göttliche Institution" und theilt daher dem (menschlichen) „Gesetze", dem Rechte, nur die Aufgabe zu, über Sicherheit und Unverletzlichkeit dieser göttlichen Institution zu wachen [2]). „Nicht das Eigenthum", meint er, „wohl aber das Gesetz ist conventionell" [3]).

Die Schuld an diesem vermeintlichen Irrthum, der der communistischen Lehre zu Grunde liegt, an dem Irrthum, dass das Eigenthum eine gesellschaftliche, eine „conventionelle" Einrichtung sei, will Bastiat dem römischen Rechte zuschieben; dieser „Irrthum" ist nach ihm eine „römische Idee" [4]). Diese irrthümliche „römische Idee" sei dann in Rousseau aufgetaucht, der nicht nur das Eigenthum, sondern obendrein die ganze gesellschaftliche Ordnung als ein „conventionelles" Recht be-

---

[1]) Les économistes pensent que la Propriété est un fait providentiel comme la Personne. Le Code ne donne pas l'existence à l'une plus qu'à l'autre. La Propriété est une conséquence nécessaire de la constitution de l'homme. ib.

[2]) Voilà pourquoi nous pensons que la Propriété est d'institution divine, et que c'est sa sûreté ou sa sécurité qui est l'objet de la loi humaine". ib.

[3]) Ce n'est pas la Propriété qui est conventionnelle mais la loi. ib.

[4]) Ne soyons donc pas surpris de voir se reproduire, dans le dix-huitième siècle, cette idée romaine que la propriété est un fait conventionnel et d'institution légale . . . . ib.

trachtete. Dieser unheilvolle Irrthum war nach Bastiat, Quelle der communistischen Lehren. „Das ist klar, meint er. Nimmt man einmal den Grundsatz an, dass das Eigenthum sein Bestehen dem Gesetze verdanke, dann giebt es eben so viele Arten der Organisation als es mögliche Gesetze in den Köpfen der Träumer giebt" [1]). Diese Schlussfolgerung scheint Bastiat unerschütterlich. Er acceptirt vollkommen die Logik der Communisten, dass nachdem der Gesetzgeber es ist, der das Eigenthum geschaffen, dasselbe der mannigfachsten Aenderungen und Modificationen seiner Grundlagen und Formen unterliegen kann.

„Wenn aber im Gegentheil das Eigenthum eine providentielle Thatsache ist, die aller menschlichen Gesetzgebung vorausgeht und bezüglich deren der menschlichen Gesetzgebung nur die Aufgabe zufällt sie in Ehren zu halten, dann kann es kein anderes System geben" [2]).

Offenbar nur dieser Consequenzen wegen erklärt Bastiat das Eigenthum nicht nur für eine natürliche und „providentielle Thatsache", sondern wie schon erwähnt, für eine „göttliche Institution" — und damit meint er, die Communisten geschlagen, ihnen die Grundlage ihrer Lehren zerstört zu haben.

Von dieser Methode der Widerlegung der Communisten konnte sich auch noch in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre der von uns ofterwähnte Historiker des Communismus in Frankreich, Sudre, nicht befreien. Auch er glaubt Wunder was für Trumpf gegen den Communismus auszuspielen, wenn er, den Ausgangspunkt desselben negirend, das Eigenthum als eine natürliche und naturrechtliche Einrichtung hinstellt.

---

[1]) Cela est évident. Une fois qu'on pose en principe que la Propriété tient son existence de la Loi, il y a autant de modes possibles dans la tête des rêveurs. Une fois qu'on pose en principe que le législateur est chargé d'arranger, combiner et petrir à son grè les personnes et les propriétés, il n'y a pas de bornes aux modes imaginables selon lesquels les personnes et les propriétés pourront être arrangées, combinées et pétries. ib. 283.

[2]) Si, au contraire le droit de propriété est un fait providentiel, antérieur à toute législation humaine, et que la législation humaine a pour but de faire respecter, il n'y a place pour aucun autre système. ib. 290.

Er wirft es schon Mirabeau vor, dass dieser „erfüllt von den Lehren Rousseau's, der einen der Gesellschaft vorhergehenden Zustand voraussetzend und den Gesellschaftszustand auf einem Vertrage stützend, behauptete, dass das Eigenthum keine Aeusserung eines ursprünglichen Naturgesetzes, sondern eine gesellschaftliche Schöpfung sei[1])." Sudre glaubt in der That wie so viele Gegner des Communismus, dass in der Erklärung des Eigenthums für eine sociale Einrichtung die Quelle der communistischen Irrlehren und die grösste Gefahr liege, der man nur damit begegnen kann, dass man den natürlichen und naturrechtlichen Charakter des Eigenthums aufrecht zu erhalten suche. „Aus dem Eigenthum eine sociale Einrichtung machen," sagt Sudre, „hiesse einen sehr gefährlichen Grundsatz aufstellen." „Denn damit hörte es auf, sich auf die unerschütterliche Grundlage des absoluten Rechtes (!) zu stützen und beruhte nur mehr auf dem schwankenden Boden des gesellschaftlichen Nutzens. Sohin konnte die Gesellschaft und die sie repräsentirende politische Macht dasselbe nach Belieben ändern, es beschränken und zerstören. Dessen Aufrechterhaltung oder Aufhebung war nur mehr eine Convenienz- und Opportunitätsfrage. Der Communismus eines Morelly und Mably waren ja die Consequenzen einer solchen Lehre. Es sollte nicht an Logikern fehlen, dieselben zu ziehen, noch an Fanatikern, dieselben in Anwendung zu bringen[2])."

---

[1]) Imbu de la doctrine de Rousseau, qui suppose un état antérieur à la société, et fait reposer celle-ci sur une convention, Mirabeau soutint que la propriété n'est point la manifestation d'une loi primitive de la nature mais une création sociale. Sudre l. c. 252.

[2]) . . . faire de la propriété une création sociale. . . . c'était poser un principe plein de dangers. Dans ce système, en effet, la propriété et l'herédité n'étaient plus des conséquence nécessaires de la nature de l'homme, mais le resultat d'une convention hypothétique et susceptible d'être annulée par une convention nouvelle. Elle cessaient de reposer sur la base inebranlable du droit absolu pour s'appuyer sur le terrain mobile de l'utilité sociale. Dés lors, la société, le pouvoir politique qui la représente, pouvaient à leur gré les modifier, les restreindre ou les détruire. Leur maintien ou leur abolition n'était qu'une question de convenance, d'opportunité. Le communisme de Morelly et de Mably était la dernière consequence d'une pareille

§ 13.

Natürlich und Conventionell.

Trachten wir uns nun über diese Entgegenstellung des „von Natur", unabhängig von menschlichen Satzungen, Bestehenden und des auf Grund solcher Satzungen Geltenden, also des „Conventionellen" und Gesellschaftlichen, klar zu werden. Ist diese Entgegenstellung berechtigt und ist das angeblich „Natürliche" in der That höher und heiliger, als das auf menschlichen Satzungen Beruhende?

In erster Reihe nun und im Allgemeinen hängt diese Entgegenstellung mit der Lehre und der Anschauung vom „Naturrecht" zusammen und in wie fern es auf diesen Anschauungen beruht, brauchen wir darüber kein Wort mehr zu verlieren [1]). Das Naturrecht gehört heute wohl zu den überwundenen Standpunkten und in so ferne sie sich darauf stützen, haben Communisten und ihre Gegner ganz gleichermaassen keinen Boden unter den Füssen.

Betrachten wir aber diese Frage speziell im Hinblick auf das Institut des Eigenthums. Concediren wir zuerst den Gegensatz von Natürlichem und Conventionellem, d. i. Satzungsmässigem. Auf welche Weise wäre nun das Thatsächliche dieser Streitfrage zu erweisen?

Die Communisten behaupten, das Eigenthum sei nur durch Satzungen eingeführt, ihre Gegner das gerade Gegentheil. Beide Theile wollen ihre Behauptungen durch philosophische Erwägungen, auf logisch-dialectische Art erweisen. Bleibt man bei dieser Methode, dann kann der Streit nie geendigt werden. Den scharfsinnigsten Deductionen und Auseinandersetzungen der einen Seite, werden immer eben solche von der andern entgegengesetzt. Endgiltig geschlichtet werden kann der thatsächliche Theil dieser Streitfrage nur auf geschichtlichem Wege, wenn man die Fragestellung also formulirt: Kennt die Urgeschichte der Menschheit das Eigenthum oder nicht? Nur durch die Feststellung der zeit-

---

doctrine. Les logiciens ne devaient pas manquer pour la deduire, ni les fanatiques pour l'appliquer". Sudre l. c. p. 254.

[1]) Vergl. mein Philosophisches Staatsrecht § 4.

lichen Ursprünglichkeit und Uranfänglichkeit des Eigenthums kann die Frage nach der Natürlichkeit oder Satzungsmässigkeit desselben im Sinne der Communisten und ihrer Gegner mit einigem Anrecht auf Verlässlichkeit beantwortet werden. Stellt man aber die Frage so und ertheilt man hiemit der Geschichte und der prähistorischen Wissenschaft das Wort, so fällt die Entscheidung zu Gunsten der Communisten aus. Weitschichtige und gründliche neuere Forschungen, deren Resultate in dem Buche von Laveleye „das Ureigenthum", auf welches wir noch ausführlicher zurückkommen müssen, zusammengefasst sind, lassen darüber keinen Zweifel, dass das Eigenthum insbesondere das Grundeigenthum d. h. ein einzelnen Personen ausschliesslich zustehendes Recht der Benützung und Verfügung über Grund und Boden, in den Uranfängen der Geschichte den Menschen unbekannt war; dass in diesen Uranfängen überall nur eine Gemeinschaftlichkeit der Benützung und Verfügung über Grund und Boden waltete, die erst in einer späteren Phase der Entwicklung dem Eigenthum d. h. dem Sondereigenthum erst theilweise, dann in immer grösserem Maasse Platz machte. Geschichtlich also und zeitlich ist das Eigenthum allerdings eine spätere, der Gemeinschaft folgende Form und in dieser Beziehung mögen immerhin die Communisten Recht haben, wenn sie das Eigenthum eine geschichtliche Kategorie nennen.

Aber mit der Entscheidung dieses thatsächlichen, geschichtlichen Theiles der Eigenthums-Streitfrage und zwar zu Gunsten der Communisten, ist der Kern derselben noch bei weitem nicht beantwortet. Es bedarf dazu noch der Beantwortung der übrigen Prinzipien-Fragen in die wir diese grosse Streitfrage zerlegt haben.

Vor allem der Frage, ob die Entgegenstellung des Natürlichen und Satzungsmässigen überhaupt eine Berechtigung habe? Was ist natürlich, fragen wir und ist das menschlich Satzungsmässige, das Gesellschaftliche, Conventionelle und Rechtliche etwa mit dem Natürlichen im Widerspruch? Ist es etwa minder-natürlich, oder unnatürlich oder gar widernatürlich?

In dem Sinne, wie es die Communisten und auch ihre Gegner gebrauchen, hätten wir unter „natürlich" dasjenige zu verstehen, was durch die menschliche Natur bedingt, dem Urmenschen schon

vor, und unabhängig von jeder gesellschaftlichen und staatlichen Satzung eigenthümlich war und daher als heilig und unantastbar zu gelten habe. Was hingegen und nachweisbar in späterer, gesellschaftlicher und staatlicher Zeit durch menschliche Satzung eingeführt wurde, das ward jenem Natürlichen als etwas minder Heiliges und beliebig Modificirbares entgegengesetzt.

Eine solche Entgegenstellung ist nun vollkommen unstatthaft. Denn der Gegensatz von Natürlichem und geschichtlich Gewordenem, also Satzungsmässigem, ist ein rein willkürlicher, der nur in unserer Idee, durch eine willkürliche und ganz beliebige Abstraction entsteht. Denn erstens können wir darüber was natürlich und zwar den Menschen von Natur eigenthümlich sein soll, gar keine Kenntniss haben. Wir kennen den Menschen nur als ein geschichtliches und gesellschaftliches Produkt. In der Entwicklung des Menschen den Grenzpunkt bestimmen zu wollen, wo das Natürliche aufhört und das geschichtlich Gewordene anfängt, ist unmöglich und ganz unthunlich. Es ist übrigens ein vollkommenes Verkennen des Wesens der geschichtlichen Entwicklung, wenn man dieselbe von irgend einer natürlichen Phase abtrennen und irgend einem natürlichen Zustande entgegensetzen will. Ebenso wie in der äussern Welt nichts Unnatürliches vorgehen kann, denn alle Vorgänge in der Natur sind eben natürlich: ebenso ist die ganze geschichtliche Entwicklung der Völker und der Menschheit ein natürlicher Process in dem nichts unnatürlich ist.

Es verräth ein schwaches Denken, wenn man sich über den Begriff des Natürlichen, im Gegensatz zu dem geschichtlich Gewordenen und satzungsmässig in der Gesellschaft und im Staate Bestehenden, keine Rechenschaft geben kann.

In geistiger und in moralischer Beziehung ist der Einzelne ein Product der ihm zu Theil gewordenen Erziehung und der in der syngenetischen Gruppe, in die er hineingeboren ward, herrschenden Sittlichkeit. Er wächst und entwickelt sich in einer gewissen Athmosphäre sittlicher Begriffe und Anschauungen und was er unbewusst geworden, wie er geistig und moralisch sich unbewussterweise herausbildete das alles und so scheint es ihm einzig und allein natürlich zu sein.

Alle die Begriffe und Anschauungen die ihm im wörtlichsten Sinne angeboren sind, weil er in ihrem Dunstkreise in's Leben trat und aufwuchs, alle diese Begriffe und Anschauungen die ihm anerzogen wurden, bilden für ihn die Natur der Dinge, das Natürliche; denn alle diese Begriffe und Anschauungen entstanden in ihm unbewussterweise, ohne dass er sich noch über ihre Bildung und Entstehung Rechenschaft geben konnte. Angesichts dieser geistigen und moralischen Beschaffenheit des Menschen, welchen Werth fragen wir, hat sein Urtheil über das Natürliche, über das von Natur dem Menschen Eigenthümliche und Angeborene? Muss ihm doch im Bereiche seiner Begriffe und Anschauungen alles das als „natürlich" erscheinen, was ohne sein bewusstes Mitwirken in seinem Geist und Gemüth entstanden ist. Fängt aber einmal die tiefere Reflexion an, ist der Mensch einmal im Stande an andere Zeiten und Völker seine „natürlichsten" Begriffe und Anschauungen zu messen, dann weicht das Gebiet des Natürlichen immer mehr zurück, dann schrumpft es immer mehr zusammen, dann schwindet endlich ganz die Grenze, welche das Natürliche vom geschichtlich Gewordenen und Satzungsmässigen trennt, dann wird das Natürliche geschichtlich und das Geschichtliche natürlich.

Erst von dieser letzteren Erkenntniss an beginnt eine nüchterne und wahrheitsgetreue Auffassung der Dinge und Verhältnisse. Hat man es einmal begriffen, dass die Geschichte ein Naturprozess ist, an dessen Anfang ein Chaos roh waltender Kräfte, bei dessen Fortgang allmälig Bildung und Sittlichkeit in fortwährendem Entstehen und steigender Macht sich entwickelt, dann ist man erst in der Lage, das Natürliche auch in der Geschichte und in dem Satzungsmässigen und Conventionellen zu erkennen und das blinde Vorurtheil von dem Natürlichen als einer Voraussetzung des geschichtlich Gewordenen und im feindlichen Gegensatz zu demselben Zurückgebliebenen und Zurückgedrängten, fallen zu lassen.

Von dieser Erkenntniss nun waren sowohl die blind-destructiven Communisten wie ihre wohlmeinend-conservativen Gegner weit entfernt.

Zu dieser Erkenntniss aber gelangt man durch folgende Be-

trachtung. Dass der Mensch ein Stück Natur ist, daran lässt sich wohl nicht zweifeln. Nur biblische Einfalt und religiöse Vorurtheile können den Menschen als den Beherrscher der Natur darstellen. In der That ist er nur ein willenloses Atom im grossen Weltgetriebe, ein Atom, das all den Kräften unterliegt und gehorchen muss, die in dem grossen All der Natur wirksam sind — er gehorcht ihnen gleich dem grossen Planeten, der das Weltall durchmisst und dem mikroskopischen Wesen, das im Wassertropfen sich tummelt.

Wohl glaubte der Mensch in seiner Einbildung, dass er „im Reiche des Geistes, im Gebiete des Gedankens" Herr sei, dass er da den Geboten und Befehlen der Natur Trotz bieten, von ihr unabhängig sein kann. Doch auch das war nur ein Wahn. Die Abhängigkeit des menschlichen Geistes von natürlichen Bedingungen, von all den in der Natur wirkenden Kräften, lehrt uns gründlich und beweiskräftig die moderne Psychologie. In all und jedem, auf physischem und psychischem Gebiet, ist der Mensch Sclave und nicht Herr der Natur. Wohl ist es üblich davon zu reden, dass sich der Mensch die Natur und ihre Kräfte dienstbar macht: doch ist das nur eine Redensart, die gerade das Gegentheil von dem ausdrückt, was sie auszudrücken scheint. Der Mensch macht in der That nur sich den Kräften der Natur dienstbar — er kann nur sich unter das Joch dieser Kräfte beugen — über diese Kräfte aber hat er gar keine Macht.

Kann der Mensch die Expansionskraft des Dampfes um ein Haar ändern? Kann er dem Magnet gebieten, dass er seine Kraft anders übe, als er von Natur sie übt?

Kann er auf andere, als die ihm von Natur vorgeschriebene Weise einen Organismus in's Leben rufen? Kann er einen todten Organismus, in dem die Lebenskraft erloschen, wieder beleben? Wo ist die natürliche Kraft, an deren Wirkungsweise der Mensch ein Jota ändern kann?

Die natürlichen Kräfte wirken — unabhängig von ihm und unbezwingbar. Er vermag nur eines — ihre Wirkungsweise zu erkennen und sich sodann in ihr Joch zu spannen, sich vor ihre Triebkraft hinzustellen und sich von ihr bewegen und treiben zu

lassen[1]). Wir sagen, er mache sich diese Kräfte dienstbar, da wir glauben, dass er sie zu seinen Zwecken ausbeutet. Welch grober Irrthum. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt. In der That macht er sich diesen Kräften dienstbar und diese „seine" Zwecke, die er mittelst derselben erreicht, sind nur Zwecke, oder wenn man will Erfolge der Natur, die sie mittelst ihrer Kräfte (den Menschen, der auch nur eine solche natürliche Kraft vorstellt, mit inbegriffen) erreicht.

Freilich, in dem Mikrokosmos in dem wir uns bewegen, können wir uns eine solche Anschauung der Dinge schwer aneignen. Hier verwirrt unsere Sinne dieser kleine eingebildete Despot, der da meint, die ganze Welt sei für ihn nur da und drehe sich nach seiner Pfeife; hier macht uns der überall sich breitmachende und herandrängende „Wille" des Einzelnen an der ewigen Ordnung, Harmonie und Nothwendigkeit irre; hier sehen wir vor lauter willkürlichem Bewegen und Handeln, da wir mitten in diesem kleinlichen Getriebe stecken, nicht das, nach ewigen, unwandelbaren Gesetzen und Regeln sich entwickelnde Leben der Menschheit.

Uebrigens ist ja unser geistiges Auge ebenso unvollkommen, wie unser physisches. Wie wir mit diesem, die Erscheinungen der Natur und des Lebens nur von einer gewissen materiellen Grösse angefangen beobachten können und unter derselben uns das Mikroskop nur sehr unzulängliche Dienste leistet, so dass wir wohl z. B. die Lebensweise grösserer Thiere, von den unzähligen aber, im Wassertropfen lebenden Geschöpfen, mit dem Mikroskop nur wenig mehr als die Thatsache ihrer Existenz kennen: ganz so verhält es sich mit unserem geistigen Auge, das uns geistige Erkenntniss vermittelt. Ja noch schlimmer, denn hier fehlt uns vollkommen ein Apparat, der uns auf geistigem Gebiete die Stelle des Mikroskops vertreten würde. Wir ahnen wohl, dass auch das Thun und Lassen des Einzelnen unter höheren Gesetzen steht, dass dem freien Willen ein unmerklich kleiner, vielleicht gar kein

[1]) Charakteristisch ist daher der Ausspruch des Engländers Dr. Ure, aus Anlass der grossen mit Dampf getriebenen Fabriken: „In diesen grossen Werkstätten versammelt die wohlthätige Macht des Dampfes ihre Myriaden von Unterthanen" (bei Marx Capital S. 411).

Wirkungskreis eingeräumt ist: aber unser Ahnen kann hier wegen Unzulänglichkeit unserer geistigen Erkenntnissmittel vorderhand nicht zu irgend einer Gewissheit gedeihen.

Dagegen gestaltet sich für unsere geistige Erkenntniss die Sachlage schon viel günstiger, wenn wir zu jenen grösseren Objecten aufsteigen, die unser geistiges Auge auch unbewaffnet wahrnehmen und betrachten kann. Diese grösseren Objecte auf dem Gebiete des menschlichen und menschheitlichen Lebens sind die verschiedenen gesellschaftlichen, sozialen Gruppen, die durch irgend ein gemeinsames Interesse verbunden[1]), in gemeinsamer Richtung handelnd in das Leben und die Geschichte der Menschheit eingreifen.

Im Thun und Lassen dieser grösseren Beobachtungsobjecte ist es uns nicht mehr unmöglich und auch nicht mehr schwer, jene festen Regeln und Gesetze zu erkennen, denen sie unvermeidlich gehorchen; jene natürlichen Kräfte zu entdecken, die ihrem Leben und Handeln die festen Bahnen vorzeichnen, von denen keine menschliche Kraft je sie abzudrängen im Stande ist. Da sehen wir das allmächtige Wirken dieser Naturkräfte, da erscheint das Handeln dieser einzelnen Theile der Menschheit, dieser sozialen Gruppen, als gewissen, klar erkennbaren natürlichen Kräften unabänderlich unterworfen und von denselben beherrscht — und diese Erkenntniss, die auf dem Gebiete des Individuallebens so schwer, ja nicht erreichbar, ist auf dem Gebiete dieser grösseren Objecte so weit vorgeschritten, dass wir auf Grund derselben in den meisten Fällen auch das künftige Handeln und Vorgehen dieser socialen Gruppen mit grosser Gewissheit vorausbestimmen können.

Nun ist aber die Geschichte nichts anderes als die Gesammtheit der Bewegungen und Handlungen, die Darstellung des Lebens und Webens dieser socialen Gruppen. Denn nur von solchen Gruppen gehen alle geschichtlichen Thaten aus, wenn auch der täuschende Schein oft Einzelne, an der Spitze dieser Gruppen

[1]) Ueber die Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Gruppen und Kreise je nach den verschiedenen natürlichen, materiellen oder geistigen Interessen um die sie sich concentriren, vergl. mein Philosophisches Staatsrecht § 12.

lassen[1]).
wir glau
grober I
der Tha
diese
Zweck
mittels
natürli
F
könne
eignen. I
der da
nach s
und he
nung, H
lauter w
diesem k
wandelba
Menschhe
Uebr
wie unser
Natur und
angefangen
Mikroskop
wohl z. B. di
aber, im Wass
nur wenig m
so verhält es
Erkenntniss ver
vollkommen ein A
des Mikroskops ve
Thun und Lassen
dass dem freien Wil

[1]) Charakteristisch
Ure, aus Anlass der gros
grossen Werkstätten vers
Myriaden von Untert

dieser Thaten
formalen
tung und Ten-
en Gruppe oder

also, die die
eigent-
und Hand-
und Entwick-
lassen dieser socialen
lichen Gesetzen
von gewissen na-
beherrscht wird.
aus folgenden Bewe-
en Folgen eine feste
en und Nachwirkun-
schichte, welche uns
er socialen Gruppen
nothwendiger Natur-
gewisser natürlicher
ungsphasen, gemäss
lichen Kräften, mit

wollen die Begrün-
für denselben noch
t es klar, dass eine
lich Gewordenem,
r keinen Sinn hat.
eintlichen Gegen-
es das verstehen,
nicht mehr nach-
schichte wenigstens
schichtlich nach-
hat, das wird als
„Natürlichen"

n Entstehen wir

wichtigeren Beruf im Staate. Sie sind Mittel und Stützen der Herrschaft und können als solche nicht entbehrt werden. Die Uebel und Mängel dieser Einrichtungen lassen sich also nur im steten Hinblick auf die Interessen des Staates mildern und so zu sagen humanisiren; beseitigen lassen sie sich aber nicht, da sie nur nothwendige Begleiterscheinungen der Herrschaft sind. Wir wiederholen es, alles sociale Elend und also auch alle socialen Fragen würden gelöst und beseitigt, wenn einmal das Mittel gefunden wäre, dass die Menschen nebeneinander ohne Herrschaft der Einen über die Andern leben könnten. Vorderhand ist aber die Möglichkeit eines solchen Zustandes eben so wenig abzusehen wie die Möglichkeit des Athmens im luftleeren Raume.

§ 19.

Rodbertus.

Einen Schriftsteller, der von seiner ganz selbstständig und originell aufgestellten Gesellschafts- und Wirthschaftstheorie sagt: dieselbe vermeide die Unklarheit und Verirrungen der französischen Socialisten und kehre den Grundsatz „das Eigenthum ist Diebstahl“ in den richtigeren um: das Eigenthum ist vor Diebstahl zu behüten[1]) — einen solchen Schriftsteller darf man wohl nicht zu den Socialisten rechnen.

Dennoch spielt Rodbertus in der theoretischen Entwicklung der socialen Frage eine bedeutende, nicht hoch genug anzuschlagende Rolle, und das aus zwei Gründen.

Erstens hat er wie kaum einer vor ihm das Wesen der socialen Frage in echt wissenschaftlicher Weise untersucht und behandelt und lieferte so den gleichzeitigen und folgenden socialistischen Schriftstellern das wichtigste thatsächliche Material, den wahren status causae, den diese zur Verfassung ihrer Anklageschrift gegen die bestehenden Verhältnisse benützten und um so besser benützen konnten, da Rodbertus sich keiner irgendwie möglichen Beschönigung der Wirklichkeit beflissen, dieselbe vielmehr in ihrer ganzen unerbittlichen Nacktheit darstellte.

---

[1]) Sociale Briefe an von Kirchmann von Rodbertus dritter Brief Berlin 1851. S. 152.

scheinung im Hinblick auf den geschichtlichen Fortschritt der Menschheit.

Anm. a) Das Handeln des einzelnen Individuums trägt scheinbar den Charakter des Willkürlichen und Zufälligen an sich. Dieser Charakter schwindet aber ganz, wenn wir das Vorgehen ganzer socialer Gruppen in's Auge fassen. Betrachten wir z. B. das Vorgehen der einzelnen Stände im Staate, so lassen sich die bestimmten Regeln und Normen, nach denen dasselbe sich richtet, nicht verkennen. Ein mächtiger Stand im Staate, sagen wir z. B. ein Stand der Grossgrundbesitzer, wird immer und überall danach trachten die gesetzgebende Gewalt in seinen Händen zu behalten und wird den nichtbesitzenden Stand so weit er es kann von der Gesetzgebung ausschliessen. Dieses Bestreben und das aus demselben resultirende Vorgehen wird sich in allen Ländern und in allen Zeiten gleichbleiben. Betrachten wir z. B. das Vorgehen des mittelalterlichen Adels in allen continentalen Staaten, in England wie in Ungarn, in Frankreich wie in Spanien, so werden wir darin leicht dieselben Motive und Triebfedern und in Folge dessen dieselbe Art und Weise, dieselbe Methode entdecken. Daher wird uns die in den Händen des Adels ruhende und von ihm ausgeübte Gesetzgebung dieser Staaten dieselben Tendenzen und Grundrichtungen, dieselben Zwecke und Ziele verrathen.

Oder betrachten wir das Verhalten des Mittelstandes, der zwischen Landvolk und Grossgrundbesitz gestellt, seine Interessen wahrzunehmen hat. Wir werden in den verschiedensten Ländern sein Vorgehen unter bestimmten Verhältnissen ganz gleich finden. Betrachten wir z. B. wie sich dieser Mittelstand in Folge von gewissen bedeutenden Entdeckungen, oder in Folge sich ausbreitender Bildung und Aufklärung verhält: wir werden überall an ihm dieselben Bewegungen und Zuckungen, dieselben Bestrebungen und dieselbe Entwicklung wahrnehmen und es wird uns nicht schwer sein, auf Grund dieser einmal erkannten Gesetze seiner Entwicklung und der natürlichen Kräfte, die für seine Bewegung maassgebend waren, in andern Ländern, wo sich ein solcher Mittelstand erst zu bilden anfängt, den Gang seiner Entwicklung vorauszubestimmen, ja, sein Verhalten unter bestimmten einzutretenden Verhältnissen und Bedingungen ganz genau im Voraus anzugeben.

Oder nehmen wir das Verhalten von verschiedenen syngenetischen Menschengruppen, zwischen denen gar keine, weder Blutsnoch geistige Gemeinschaft obwaltet, z. B. der Weissen und der Rothhäute Amerika's zu einander. Es bedurfte nicht viel Scharfsinnes, um dieses ihr gegenseitiges Verhältniss seinerzeit vorauszusehen und auch heutzutage ist man über die zukünftige Entwicklung desselben nicht im Zweifel. Die Rothhäute werden den

Weissen wo sie es nur können, Hass und Feindschaft entgegen bringen und die Weissen werden schliesslich die Rothhäute immer weiter von ihrem heimischen Boden verdrängen und schliesslich dieselben ganz vertilgen.

Oder nehmen wir die Verhältnisse auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Wir kennen schon so weit die Normen und Gesetze der verkehrtreibenden Menschengruppen, der wirthschaftlichen Factoren, dass wir jeder neuen wirthschaftlichen Erscheinung oder Thatsache gegenüber, das Verhalten und die Politik jedes dieser Factoren genau angeben können, da sich ihr Vorgehen nach ganz festen und unwandelbaren Gesetzen regelt. Wir können genau im Voraus bestimmen, dass nach Eintritt gewisser wirthschaftlicher Erscheinungen und Ereignisse die grossen Industriellen eines Landes ihre Thätigkeit ausbreiten und potenziren oder im Gegentheil dieselbe einschränken oder gar einstellen werden. Die Ursachen, warum die Arbeiterbevölkerung in einem Zeitpunkte willig arbeitete, in einem andern strikte u. dgl. sind kein Geheimniss, d. h. dieses Vorgehen beruhte nicht auf purer Willkür oder auf Zufälligkeiten, sondern folgte gewissen festen Gesetzen und war von gewissen natürlichen Kräften beherrscht.

Oder wenn wir im Parlamente die Vertretungen verschiedener Stände und Klassen des Staates beobachten, so nehmen wir nicht nur die geheimsten Gesetze und Normen ihres Vorgehens in Vergangenheit und Zukunft wahr, sondern wir können auch auf Grund dieser Erkenntnisse das Verhalten jeder dieser Partei als Vertretung ihres Standes und ihrer Klasse bei jedem zukünftigen Anlasse im Voraus bestimmen. Wir können im Voraus wissen, dass die Vertretung der Industrie sich für Schutzzölle auf Fabrikate und gegen Getreidezölle erklären werde; dass sich die Vertreter der herrschenden Kirche gegen den Schulzwang und gegen Ausdehnung der Schulpflicht stemmen werden; dass Vertreter der Arbeiter, wenn sie im Parlamente erscheinen, das allgemeine Stimmrecht verlangen werden u. s. w. u. s. w.

Wir sehen also, dass, während das Thun und Lassen des einzelnen Individuums unerklärlich ist, während dasselbe, wie erwähnt den Charakter des Willkürlichen oder Zufälligen an sich trägt und der Lehre vom freien Willen eine genügende Stütze bietet: im Gegentheile das Thun und Handeln der socialen Gruppen nach gewissen klar zu Tage liegenden Gesetzen und Regeln vor sich geht, so dass bei demselben nur noch von einer Nothwendigkeit, keinesfalls aber von einem freien Willen die Rede sein kann, was zur Folge hat, dass wir dieses Vorgehen und Handeln in den meisten Fällen auch für die Zukunft mit derselben Gewissheit wie bereits bekannte Naturprozesse vorausbestimmen können. Somit fängt für unsern

Geist bei den socialen Gruppen eine Erkenntniss an, die sich bei den Individuen, wahrscheinlich in Folge der Unzulänglichkeit unserer geistigen Erkenntnissmittel noch nicht Bahn brechen konnte[1]).

§ 14.

Berechtigung des Privateigenthums.

Wenden wir nun die Ausführungen des vorigen Paragraphen auf die Frage der Berechtigung des Privateigenthums an. Wir erwähnten schon, dass die Communisten in diesem Punkte Recht behalten, dass das Privateigenthum eine verhältnissmässig spät ausgebildete Einrichtung sei. Das prius des Eigenthums aber, die ihm vorausgegangene Form der Beziehung der Menschen zu den benutzbaren Gegenständen der äussern Welt, insbesondere zu Grund und Boden, war die gemeinschaftliche Benützung. Diese historische Thatsache, werden wir noch unten durch die Laveleye'sche

[1]) Freilich giebt uns auch schon diese Erkenntniss der Gesetze und Regeln, nach denen die socialen Gruppen vorgehen eine wichtige Handhabe um die Handlungsweise der Individuen, in so ferne sie von gewissen festen Regeln und Gesetzen beherrscht wird, zu erkennen. Denn wenn die Handlungsweise der socialen Gruppe eine regel- und normenmässige ist und der Willkükr und dem Zufall keinen Spielraum gewährt, so ist es klar, dass auch das Individuum in so ferne es ein Bestandtheil einer gewissen socialen Gruppe ist, eine im voraus fest bestimmte Linie seines Vorgehens und Handelns vorgezeichnet hat, die es im grossen Ganzen einhält. Daher bewegt sich die Handlungsweise und das Vorgehen des Individuums, in so ferne es ein normales und berechenbares Individuum also um den statistischen Ausdruck zu gebrauchen, ein Durchschnittsindividuum ist, in den engen Grenzen der von seiner socialen Gruppe eingehaltenen Bahn. Somit hätten wir auch schon für die Erkenntniss und Bestimmung der Handlungsweise und des Vorgehens des einzelnen Individuums gewisse Anhaltspunkte, denn seine Willkühr, sein „freier Wille", kann diese Grenzen der Bahn die seine betreffende sociale Gruppe wandelt, nicht überschreiten und muss sich innerhalb dieser Grenzen halten, was nun im grossen Ganzen, kleine Abweichungen abgerechnet, auch für den Einzelnen eine gebundene Marschroute ergiebt. Selbstverständlich wollen wir mit diesen Bemerkungen auf das philosophische Problem des freien Willens nicht eingehen, nur schien es uns wichtig, bei Gelegenheit der Betrachtung der socialen Gruppen, der Gesetzmässigkeit und Naturnothwendigkeit ihres Handelns, auch auf den Zusammenhang dieser Erscheinung mit dem Problem des freien Individualwillens hinzuweisen.

Darstellung erhärtet sehen. Auf welche Weise ging nun die Gemeinschaftlichkeit der Benützung in das Eigenthum über? Wir erwähnten dieses Ueberganges schon früher und müssen ihn hier näher in's Auge fassen.

Die Gemeinschaft der Benützung war eine ganz natürliche Erscheinung inmitten der primitiven syngenetischen Gruppe, im Bereiche der einen Horde, des einen Stammes. Es war das jene Urzeit, in der der Einzelne noch nicht als solcher zur Geltung kam — wo die Horde ein Gesammtleben führte das sich von dem Leben der Thierhorden vielleicht wenig unterschied. Aus jener Urzeit des Menschengeschlechts hat prähistorische Forschung Spuren mangelnder Familieneinrichtungen, vollkommener geschlechtlicher Gemeinschaft und des Mangels jedes Eigenthums aufgedeckt.

Auf welche Art und Weise aber, nach jenen vorgeschichtlichen und vorstaatlichen Prämissen das Individual-Eigenthum mitsammt den übrigen Individualinstituten, wie z. B. der Familie, sich festsetzte, darüber giebt uns schon beglaubigte Geschichte sicherere Nachricht. Namentlich in Betreff des Eigenthums, beginnt die Geschichte fast jeden Staates mit Eroberung und gewaltsamer Unterwerfung eines bewohnten und durch eine ansässige Bevölkerung besetzten Landes, nach welcher Eroberung wir sodann immer und überall die Sieger und Eroberer im Eigenthum des eroberten Landes und die Besiegten und Unterworfenen ihnen gegenüber als die Nichtbesitzenden erblicken. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass die Eroberung überall der früheren Gemeinschaft der Benützung ein Ende machte, und dass zugleich mit dem entstehenden Gegensatz der Herrscher und Beherrschten und somit dem Anfange des Staates, sich auch der Gegensatz der, ihres (gemeinschaftlichen) Besitzes Entblössten zu den neuen Besitzern und Eigenthümern herausbildete. Dass dieser neue eroberte Besitz zuerst noch viele Züge der Gemeinschaftlichkeit mit Bezug auf die Eroberer an sich trug, scheint aus vielen noch spät erhaltenen Spuren hervorzugehen: aber nicht minder, dass das Interesse der neuen Herrschaftsorganisation, des neugegründeten Staates, sehr bald die Einführung des Individualeigenthums in der herrschenden Klasse forderte und förderte.

Das Individualeigenthum ist somit ursprünglich, wie wir das schon oben (I § 27) erwähnten, als eine Herrschaftsmaassregel eingeführt worden, als ein Stück der neuen Herrschaftsorganisation, als eine der Grundlagen des Staates. Es entstand in einem der wichtigsten Knotenpunkte der Entwicklung der Menschheit, beim Zusammentreffen zweier blutsfremden Stämme, von denen der eine siegend und erobernd durch die Gründung seiner Herrschaft und somit eines Staatswesens, die neue bisher ungeahnte fortschrittliche Entwicklung ermöglichte und anbahnte. So ist das Institut des Eigenthums und zwar des Individualeigenthums mit den wichtigsten Errungenschaften des menschlichen Geistes, mit geordneter Herrschaft, mit dem Staat und mit fortschrittlicher Entwicklung innig verknüpft und der Uebergang von der Gemeinschaftlichkeit der Benützung zum Eigenthum bezeichnet eine der segensreichsten und wohlthätigsten Wandlungen menschlicher Geschichte.

Wenn aber die Communisten darauf Nachdruck legen, dass die Gemeinschaft der Güter das Ursprüngliche und das Natürliche sei, so ist es klar, dass die Einführung des Eigenthums durch das staatsgründende, erobernde Element ganz ebenso ein, nach ewig unwandelbaren Gesetzen sich vollziehender Act eines nothwendigen Naturprocesses war. Denn hier haben wir es wieder mit socialen Gruppen zu thun, deren Thun und Handeln mit nichten der Willkühr oder einer zufälligen Laune entspringt, sondern gemäss natürlicher Kräfte und constanter Naturgesetze vor sich geht. Wo immer aber zwei blutsfremde einander physisch und moralisch ungleiche sociale Gruppen entgegentreten, da giebt es für die Höherstehenden, für die Entwickelteren keine andere Wahl, als die Niedrigeren, die minder Entwickelten zu unterjochen und ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Die Herrschaft des Stärkern, des geistig Ueberlegeneren ist ein Naturgesetz, dem sich der Einzelne vielleicht in launenhafter Resignation entziehen kann, dem aber die sociale Gruppe gar nicht entgehen kann. Ist sie einmal die mächtigere, die geistig höher entwickelte, dann fällt ihr die Herrschaft unvermeidlich zu, dann kann sie sich der Uebung derselben über die minder entwickelte sociale Gruppe gar nicht entwinden. Die Herrschaft wird

ihr mit eben solcher Naturnothwendigkeit zufallen, wie beim Aufgehen der Sonne die Finsterniss sich zerstreut, mag es die Sonne „wollen“ oder nicht. Die Herrschaft der mächtigeren socialen Gruppe über die schwächere ist ein Naturgesetz, wie nur irgend eines auf dem Gebiete der unorganischen oder organischen Natur — und alles das was die mächtigere sociale Gruppe zur Gründung, Erhaltung und Befestigung ihrer Herrschaft vornimmt und thut, das thut sie mit eben solcher Naturnothwendigkeit als blindes Werkzeug dieses zwingenden natürlichen Gesetzes, welches durch die Herrschaft der mächtigeren socialen Gruppe über die schwächere wieder höhere geschichtliche Zwecke verfolgt oder wenigstens höhere geschichtliche Erfolge herbeiführt. So vollzieht sich denn die Einführung des Individualeigenthums seitens der staatgründenden, erobernden socialen Gruppe mit einer elementaren Gewalt und Nothwendigkeit, der wohl das Attribut „natürlich“, welches die Communisten nur der vorstaatlichen Gütergemeinschaft zuerkennen wollen, in eben solchem Maasse zukommen mag. Und diese „Natürlichkeit“, diese von einem höheren Naturgesetze geforderte Nothwendigkeit des Eigenthums, geht ja auch schon daraus klar hervor, dass sich die Einführung desselben immer und überall, in der gleichen Entwicklungsphase der Völkergeschichte, zugleich mit der Herrschaft der einen socialen Gruppe über die andere, zugleich mit der Gründung des Staatswesens, Bahn bricht und zwar auf ganz gleiche Weise, in allen Zeiten und in allen Weltgegenden wo immer wir unsern Blick werfen, in China und Indien — in allen Staaten Europas — in Afrika und Amerika.

Und angesichts dieser überwältigenden Erscheinungen sollte es gestattet sein, das Eigenthum eine bloss „satzungsmässige, conventionelle“ also eine willkührliche, momentaner Laune entspringende Institution zu nennen? Oder sollte es gestattet sein, diesem welthistorischen Institute, das mit der Gründung der Staaten, also mit der ganzen fortschrittlichen Entwicklung der Völker in einem innigen, streng causalen Zusammenhang steht, die „Illegalität“ seiner Entstehung vorzuwerfen? Als ob Herrschaft der Einen über die Andern je auf andere Weise als durch Gewalt oder List hergestellt werden könnte! — Herrschaft —

die doch die conditio sine qua non jedes geordneten menschlichen Zusammenlebens, die erste und unvermeidlichste Bedingung jedes geistigen und sittlichen Fortschrittes ist. Dieser weltgeschichtlichen Institution des Eigenthums den Vorwurf des nicht „Natürlichen" machen, ist eben so kindisch, wie an der Entstehung desselben durch Gewalt den Mackel des „Unrechtlichen" und „Unrechtmässigen" finden wollen — lauter Kriterien die unserm Geiste ganz fremd geblieben wären ohne Voraussetzung der gewaltsamen Staatsgründung und der mit derselben innig verknüpften Einführung des Eigenthums. Denn nur jene gewaltigen Naturprocesse der Staatsgründung und Organisirung der staatlichen Herrschaft, also unter anderen auch der Einführung des Eigenthums brachten die geistige und sittliche Entwicklung der Völker zu Wege, die unserem Geiste mit der Zeit die Begriffe von Recht und Unrecht, von vertragsmässigem und gewaltthätigem Handeln beibrachten und einprägten.

Nun mit diesen Begriffen von Rechtmässigem und Vertragsmässigem im Gegensatz zu Unrechtmässigem und Gewaltthätigem an die ersten, naturnothwendigen Anfänge der Staatsgründung sich wenden und die dabei mit elementarer Nothwendigkeit sich geltend machenden Vorgänge und Acte kritisiren und verurtheilen wollen das ist wohl ein rein kindisches und unvernünftiges Beginnen.

§ 15.

Eigenthum als Herrschaftsmittel.

Wir haben in den obigen zwei Paragraphen das Unhaltbare der Entgegenstellung des Natürlichen und geschichtlich Gewordenen hervorgehoben und sodann die geschichtlich nachweisbare Einführung des Eigenthums als ein Stück Naturprocesses kennen gelernt, der an „Natürlichkeit" keinem früheren Zustand etwas nachzugeben braucht und auf den die Kriterien der Rechtssphäre vollkommen unanwendbar sind. Es bleibt uns nur noch übrig, einen Gedanken näher auszuführen, den wir schon oben gelegentlich aussprachen, namentlich die Einführung des Instituts des Eigenthums als Herrschaftsmittels, als einer auf Erhaltung der Herrschaft abzielenden Maassregel, nachzuweisen. Diese Ausführung soll die wahre Natur und das innerste Wesen des

Eigenthums, welches die Communisten sowohl als ihre Gegner ganz verkannten, aufdecken.

Wir sahen, wie das Eigenthum als nothwendige Folge der Staatsgründung entstand. Fragen wir uns nun, was war denn dieses Eigenthum in jenen ersten Anfängen, was war sein Zweck und was seine Aufgabe. Die Juristen pflegen das Eigenthum, wie es sich ihnen im Staate, in der Sphäre des staatlich geschaffenen Rechtes darstellt, als die Befugniss und das Recht zu erklären, über einen Gegenstand nach Belieben zu verfügen und jeden andern von der Benützung dieses Gegenstandes auszuschliessen.

Denken wir uns nun jene, den Staat gründenden Eroberer, die das eroberte Land gewaltsam in Besitz nahmen. Was konnten sie dabei für Ziel im Auge haben, welchen Zweck konnten sie dabei verfolgen? War es ihnen etwa darum zu thun über das eroberte Land d. h. über den occupirten Grund und Boden ausschliesslich zu verfügen? War ihr Augenmerk etwa nur darauf gerichtet, den eroberten Boden benützen zu können — und von der Benützung desselben jeden andern auszuschliessen? Wollten sie mit einem Worte, ein solches Eigenthum für sich constituiren, wie es die römischen Juristen und ihre modernen Jünger formuliren? Handelte es sich ihnen im Grunde um ein ausschliessliches Verfügungsrecht über Grund und Boden? Keineswegs. Um was es sich diesen ersten Begründern des Eigenthums handelte, das war mit nichten das Verfügungsrecht über die Sache, über den Grund und Boden. Wenn es sich ihnen nur darum handeln würde, so brauchten sie denselben nicht erst mit Gewaltanwendung andern Besitzern abzuringen und vielleicht gar mit Strömen Blutes zu erkaufen: denn herrenlosen Grund und Boden gab es damals noch genug in der Welt. Aber diesen ersten Staatsgründern handelte es sich in erster Linie nicht um das Land, nicht um den Boden, sondern um die Arbeiter, die den Boden für sie bearbeiten sollten, um die Sklaven, die ihnen Dienste leisten sollten. Die unterworfene und nun zu Diensten verurtheilte Bevölkerung, das war die Hauptsache, das war das Ziel der Eroberung und Staatsgründung, der Boden als solcher kam erst in zweiter Reihe in Betracht. Wenn sich in Folge dieser

Eroberung dann, in der folgenden Eintheilung der Landloose an die Mitglieder des herrschenden Stammes das Institut des Individualeigenthums an Grund und Boden zu entwickeln anfing: so lag der Schwerpunkt dieses Instituts, dessen Zweck und Aufgabe, nicht in der ausschliesslichen und beliebigen Verfügung über die todte Sache sondern darin, dass durch das formale Eigenthum an Grund und Boden dem Eigenthümer zugleich die Dienste der an die Scholle gebundenen Arbeiter und Sklaven zufielen [1]).

Mit andern Worten und im allgemeinen ausgedrückt, der Werth und das Wesen des Eigenthums lag nicht in der Möglichkeit und Befugniss über die todte Sache zu verfügen: sondern darin, dass der Besitz und das Eigenthum an dieser todten Sache dem Besitzer und Eigenthümer zugleich die Dienste der an diese todte Sache gefesselten lebenden Kräfte, der auf diesem todten Eigenthumsobjekt ansässigen Unterthanen sicherte. Diese letzteren respektive ihre Dienste, das war das Wesentliche, das Meritorische am Eigenthum: die Verfügung über die todte Sache, das war nur die leere Form.

Das war also die ursprüngliche Aufgabe des Eigenthums, das seine Natur und sein Wesen, ein Mittel der Herrschaft zu sein und dem Eigenthümer nicht etwa die Verfügung über eine todte Sache, sondern die Herrschaft über menschliche Arbeit zu sichern. Und diese Natur hat das Eigenthum in der Folge nie verläugnet, dieses sein innerstes Wesen blieb ihm, welche verschiedenen Formen und Gestalten es auch in der Folge, mit der Entwicklung des Verkehrs, der Volks- und Weltwirthschaft annahm. Ob wir das mittelalterliche Grundeigenthum oder das moderne Capitaleigenthum betrachten, wir werden auf dem

---

[1]) Ganz richtig ist daher die Bemerkung des Engländers Eden in seiner „Lage der Armen und Geschichte der arbeitenden Klasse Englands", dass es „nicht der Besitz von Land und Geld sei, der die Reichen von den Armen unterscheide, sondern das Commando über Arbeit" (Vrgl. Marx Capital I 603) und sohin nennt auch Marx, jedes individuelle Capital, eine grössere oder kleinere Concentration von Productionsmitteln mit entsprechendem Commando über eine grössere oder kleinere Arbeiterarmee" (l. c. p. 611).

Grunde dieses in wechselnden Formen immer sich gleichbleibenden Instituts dieselbe Tendenz entdecken, dem Eigenthümer nicht etwa die ganz zweck- und nutzlose Verfügung über leblose Dinge, sondern ihm die freie Verfügung über menschliche Arbeit, über menschliche Dienste zu sichern. Heute, wie in den ersten Anfängen des Individualeigenthums, ist das Wesen desselben ein Mittel der Herrschaft zu sein; an diesem Wesen ändert nichts, ob es in Grund und Boden, in Gold, Silber oder Werthpapieren besteht.

Fasst man aber das Wesen des Eigenthums so auf, wie wir es hier thun, so bietet sich für die Lösung der Frage nach der Nothwendigkeit desselben ein ganz neuer, bis jetzt unseres Erachtens vollkommen übersehener Standpunkt dar.

Diese Frage nach der Nothwendigkeit des Privateigenthums ist nämlich bis jetzt von Communisten und Socialisten einerseits und von ihren meist aus den Vertretern der Nationalöconomie sich recrutirenden Gegnern andererseits, lediglich auf nationalöconomischem Boden erörtert und mit wirthschaftlichen Argumenten bekämpft und vertheidigt worden. Während die Communisten und Socialisten auf die socialen Schattenseiten des Privateigenthums, auf die Uebel und Schäden, die in dessen Gefolge unvermeidlich sich einstellen, hinweisen, sind ihre nationalöconomischen Gegner bemüht, das mit dem Privateigenthum innig verbundene und als getrennt von demselben undenkbare Individualinteresse als den mächtigsten Hebel aller wirthschaftlichen Entwicklung darzustellen. Auf diesem Boden wird der Kampf um diese Frage ewig unentschieden bleiben, denn die beiderseitigen Argumente sind gleich begründet und gleich inhaltsschwer. Die Schattenseiten und üblen Folgen des Privateigenthums, und eben auch des Individualinteresses sind nicht zu läugnen: ebensowenig die Unersetzlichkeit desselben als öconomischen Hebels, trotzdem ihn die Communisten und Socialisten durch alle möglichen und unmöglichen Dinge ersetzen wollen. Aber auf diesem Boden, auf dem Boden der Nationalöconomie behandelt, scheint uns diese Frage ganz deplacirt.

Auf diesem Boden wird sie in der Theorie nie gelöst werden. Vielmehr muss die Frage nach der Nothwendigkeit des Eigenthums von dem Gesichtspunkt des oben dargelegten wahren

Wesens desselben als Herrschaftsmittels, beurtheilt werden. Wir wollen den Communisten und Socialisten gerne zugeben oder eigentlich wir wollen darüber mit ihnen nicht streiten, dass sich das Individualinteresse als wirthschaftlicher Hebel durch irgend ein anderes, von ihnen vorgeschlagenes Mittel ersetzen lasse; wir wollen es als erwiesen annehmen, dass die wirthschaftliche Production ohne Privateigenthum, ohne Privatinteresse eben so gut vor sich gehen könnte, wie unter dem Regime des Privateigenthums. Aber wir sehen, dass das Eigenthum als Herrschaftsmittel, als Maassregel der Herrschaftsorganisation entstand; dass es nur eine Form war für den viel wichtigeren Inhalt und zwar die Verfügung über fremde Dienste, für die Benützung fremder Arbeit, mit einem Worte für die Herrschaft.

Und dieses wahre Wesen, diese innerste Natur des Eigenthums können wir an demselben immer und überall beobachten. Der Gutsbesitzer wäre ein wenig beneidenswerther Mensch, wenn er mit seinem Eigenthum nichts anderes anfangen könnte, als was ihm die römischen Juristen und ihre Nachbeter mit seinem Eigenthum zu thun erlauben. Wenn er seine 1000 Morgen Grund nur „ganz willkürlich benützen und jeden andern von der Benützung desselben ausschliessen könnte“ — mit dem allein wäre ihm wenig gedient. Da fasst der Gutsbesitzer das Wesen seines Eigenthums und sein Eigenthumsrecht ganz anders auf. Er rührt nicht einen Finger, um seinen Boden zu benützen — dagegen lässt er andere Leute für sich arbeiten, ist höchstens der Befehlende und Verwaltende auf seinem Gute, also der über die Dienste seiner Arbeiter Verfügende und bezieht schliesslich seine Rente, die ihm seinen Unterhalt sichert. Oder nehmen wir den Capitalisten. Was ihm die juristische Definition des Eigenthums mit seinem Golde und Silber zu thun gestattet, das ist es nicht, was ihn erfreuen möchte. Das, was er mit seinem Golde und Silber thut, das scheint die juristische Definition ganz zu ignoriren und nur so in den weiten Falten ihrer logischen Consequenzen verborgen zu halten. Für ihn ist aber gerade dieses Verborgene das Wichtigste. Mit seinem Gold und Silber erkauft er sich die Dienste anderer Leute; dass die anderen für ihn arbeiten müssen, dass sie ihm mittelbar oder unmittelbar dienen,

dass er über ihre Dienste verfügt, also sie in versteckter Form beherrscht — das ist das Wesen seines Eigenthums, und nur deswegen hat es für ihn einen Werth.

Aber nicht nur in den Einzelverhältnissen des gesellschaftlichen Lebens bewährt das Eigenthum diese seine unverwüstliche Natur: in den grossen Herrschaftsorganisationen aller Staaten der Vergangenheit, wie nicht minder im modernen Staate, können wir diese Function des Eigenthums constatiren. Wer herrscht im Staate? Die durch Eigenthum und Besitz mächtige Klasse. Warum herrscht sie, was ist die Grundlage ihrer Herrschaft? Weil sie durch Besitz und Eigenthum mächtig ist; ihre Herrschaft beruht auf dem Besitz und auf dem Eigenthum. Denken wir uns heute die besitzende Klasse ihres Besitzes beraubt und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie mit dem Besitz auch ihre Herrschaft an den glücklichen Nachfolger in ihrem Besitz- und Eigenthum verlieren wird. Eigenthum und Besitz ist also immer und überall ein Mittel der Herrschaft, und zwar ein unentbehrliches Mittel derselben.

Die Frage nach der Nothwendigkeit des Eigenthums darf also keineswegs bloss vom Standpunkte der Production und Volkswirthschaft formulirt werden, wie das die Communisten und ihre Gegner aus den Reihen der Nationalöconomen thun. Diese Frage sollte einfach lauten: ist ein Zusammenleben der Menschen ohne Herrschaft möglich? Ist's möglich, die Herrschaft und ihre Organisation, also den Staat aufzuheben? Ist eine gedeihliche Entwicklung der Menschheit bei anarchischen Zuständen denkbar?

Stellt man die Frage nach dem Eigenthum in dieser Form, und so muss man sie stellen, wenn man das wahre Wesen und die wahre Natur des Eigenthums im Auge hat, so glauben wir, dass über die Antwort nicht lange Zweifel herrschen können. Proudhon freilich hat die Consequenzen seiner communistischen Lehre zu ziehen sich nicht gescheut und als letzte derselben die Anarchie hingestellt, womit er wenigstens seine Logik rettete. Aber abgesehen von solchem rohen anarchistischen Communismus ist es ja jedermann klar, dass Menschen ohne Herrschaft gar nicht existiren können. Die Natur der Menschen macht Herrschaft zur Bedingung eines halbwegs erträglichen Zustandes.

Ohne Herrschaft verfallen die Menschen in die furchtbarste Barbarei — alle Cultur, aller geistige Fortschritt ist nur im Staate, durch den Staat, also durch die Herrschaft möglich geworden. Anarchie wäre gleichbedeutend mit dem Verlust alles dessen, was die Menschheit in jahrtausendealter staatlicher Entwicklung an materiellen und geistigen Gütern gewonnen und errungen hat.

Die Frage der Herrschaft aber entscheidet die Frage des Eigenthums. Ist die Herrschaft unentbehrlich und entschieden nothwendig, dann ist es auch das Eigenthum, und zwar das „Sondereigenthum". Denn ohne Eigenthum ist Herrschaft undenkbar und unmöglich.

Sonderbar nehmen sich daher bei socialistischen Schriftstellern die Klagen gegen das Eigenthum aus, dass die Ungleichheit desselben eine Herrschaft des Besitzes über die Besitzlosigkeit begründe; diese „üble Folge" des Eigenthums wird als Argument gegen dasselbe in's Feld geführt.

Nun, mit dieser „Folge" des Eigenthums hat es seine volle Richtigkeit: Eigenthum und Besitz begründeten in der That die Herrschaft der Einen über die Andern. Nun ist aber diese Herrschaft leider eine Nothwendigkeit und wenn das Eigenthum dieselbe nicht begründen könnte, müsste man auf Mittel sinnen, wie dieselbe auf andere Weise zu begründen sei. Das ist ja eben der wichtigste Beruf des Besitzes und Eigenthums, dass es Herrschaft begründet und ermöglicht.

Als Argument gegen das Eigenthum ist die Nachweisung dieser „Folge" lächerlich. Wir würden denjenigen, die gegen Privateigenthum, gegen Ungleichheit des Besitzes etc. polemisiren, in Bezug auf die von ihnen verlangte Aufhebung des Privateigenthums, der Ungleichheit des Besitzes etc. ohne weiteres beistimmen, wenn sie uns nur statt aller Argumente gegen das Eigenthum den Nachweis liefern wollten, dass ein Zusammenleben der Menschen ohne Herrschaft der Einen über die Andern möglich sei. Nur wenn diese Möglichkeit einmal auf andere Weise erreicht sein sollte, wäre Privateigenthum überflüssig; bis dahin ist es unentbehrlich.

Schliesslich müssen wir noch einer Einwendung begegnen,

die uns von juristischer Seite betreffs der hier gegebenen Erklärung des Eigenthums gemacht werden könnte. Indem man nämlich dem grossen Grundeigenthum und dem grossen Capitaleigenthum unbedeutende Objecte substituirt, solche die vom Individuum selbst benützt, ja sogar seines Unterhaltes oder seiner Ernährung wegen verzehrt werden, wird unserer Erklärung scheinbar der Boden entzogen. Um die juristische Erklärung des Eigenthums zu rechtfertigen könnte z. B. auf den Apfel hingewiesen werden, den sich jemand vom Baume pflückte; er ist dessen Eigenthümer; d. h. er kann ihn verzehren und jeden andern von der Consumtion dieses Apfels ausschliessen. Sei aber dieser Apfel etwa ein Mittel der Herrschaft über jemanden?

Wir geben nun gerne zu, dass man einen Unterschied machen müsse zwischen jenem Eigenthum, welches volkswirthschaftlich und politisch in's Gewicht fällt und jenem Bagatell-Eigenthum, auf das sich die juristische Definition berufen kann. Nur von jenem Eigenthum, vom Grossgrundbesitz und Grosscapitalbesitz handelt offenbar der Communismus und Socialismus; nur jenen bekämpft er; nur jenem gelten die scharfsinnigen Argumente Proudhons und Louis Blanc's, die Angriffe Lassale's und Marxens. Dagegen können wir hier dieses Bagatell-Eigenthum, das nur einen kleinen Mundvorrath des Einzelnen auf etwas längere oder kürzere Zeit darstellt, da dasselbe auch nicht im entferntesten in die hier behandelten Fragen eingreift und auch von Communisten und Socialisten unangefochten bleibt, ganz aus dem Spiel lassen. Auf dieses Eigenthum mag die juristische Definition vollkommen passen. Aber mit Rücksicht auf jenes Eigenthum, welches die Leidenschaften der Communisten und Socialisten provocirt, welches in der Volkswirthtchaft und Politik eine Rolle spielt, welches den eigentlichen Gegenstand der socialen Discussion bildet, mit Rücksicht auf jenes Eigenthum erfasst die juristische Definition eine ganz bedeutungslose, formelle Seite und dringt in den Kern, in das Wesen desselben nicht ein.

§ 16.

Gross- und Kleineigenthum.

Mag auch der hier gemachte Unterschied zwischen Gross- und Kleineigenthum vom streng logischen und juristischen Stand-

punkte noch so sehr angefochten werden; mag er auch theilweise unhaltbar sein, da sich die Grenze zwischen diesen beiden Begriffen schwer bestimmen lässt und dieselben mannigfach in einander übergehen und mannigfach den gegenseitigen Charakter annehmen: so ist es doch sicher, dass der Mangel dieser Unterscheidung an sehr vielen Missverständnissen und Verwirrungen in den Discussionen der socialen Frage Schuld trägt. Es muss in derselben namentlich die Erscheinung auffallen, dass meistens die Communisten und Socialisten, indem sie ihre Angriffe gegen das Eigenthum und Capital richten, offenbar an das Grosseigenthum denken: während ihnen ihre Gegner mit Ausführungen antworten, die auf das Kleineigenthum passen. Eine Unterscheidung daher zwischen diesen beiden Categorien von Eigenthum wird hier jedenfalls viel zur Klärung beitragen, wenn sie auch in der Wirklichkeit nicht immer und überall sich streng durchführen lassen sollte.

Wenn die Communisten und Socialisten das Eigenthum anklagen, dass es der Gewalt und List seinen Ursprung verdankt, so antworten ihre Gegner darauf mit dem Nachweis, wie Eigenthum und Capital nur durch Arbeit und Sparsamkeit entstehen. Eine solche Discussion ist in der That lächerlich. Sie erinnert an die Situation zweier Fechter, von denen keiner die Hiebe des andern parirt, sondern jeder auf die entblösste Seite des Gegners einhaut. Denn in dieser Discussion mag jede Partei Recht haben, nur denkt die eine an das europäische Grosseigenthum, die andere an das kleinbürgerliche, freilich oft auch sehr angewachsene Eigenthum.

Es wäre in der That ungereimt, von dem europäischen Grosseigenthum, z. B. von dem Latifundienbesitz europäischer Aristokratie behaupten zu wollen, er sei durch Arbeit und Sparsamkeit (!) entstanden. Es ist klar, dass sich derselbe nur auf Eroberung, gewaltsame Occupation — mit einem Worte auf geschichtliche Ereignisse und Umwälzungen zurückführen lässt.

Ebenso sind die collossalen Capitalien der europäischen Millionäre gewiss nicht erarbeitet und erspart worden; vielmehr verdanken sie ihr Entstehen pfiffigen Combinationen, die, wenn man will, als legale List bezeichnet werden können — so dass der

Ausspruch der Socialisten von der „Gewalt und List“ auch richtig sein kann. Was folgt aber daraus? An Gewalt in vorstaatlichen und ausserstaatlichen (internationalen!) und List sogar inmitten staatlicher und rechtlich geordneter Verhältnisse hat es nie gefehlt und wird so lange sich die Natur der Menschen nicht ändert und ihre natürliche Ungleichheit nicht schwindet, nie fehlen. Nur zwingt der Staat durch seine Rechtsordnung die Gewalt sich in die Formen der legalen List zu kleiden und gestattet ihr nur im ausserstaatlichen, internationalen Verkehr des Krieges sich ein wenig Luft zu machen. Der Staat dämpft also nur die natürlichen rohen Instincte der Menschen, ohne sie unterdrücken zu können, kann aber selbst die ihm als menschlicher Gemeinschaft anklebende Raubnatur nicht verläugnen, indem er im Kriege der, auf dem Gebiete seiner Rechtsordnung gedämpften Gewalt, wieder freien Lauf lässt.

Also darüber kann kein Zweifel obwalten, die Thatsache ist nicht wegzuläugnen: an dem europäischen Grosseigenthum haben vorstaatliche Gewalt und staatlich tolerirte, also legale List, kurz und gut, Gewalt und List, diese unvertilgbaren Charakterzüge des Menschen mitgearbeitet.

So entstanden die europäischen Latifundien und die europäischen Miliardencapitalien. Nun? das wollen die Communisten und Socialisten rückgängig machen?

Denken wir uns einen Augenblick ihre Pläne verwirklicht. Die europäischen Latifundien werden unter die europäische Bevölkerung gleich vertheilt — und Rothschild zahlt seine bekannten zwei Thaler an jeden Deutschen — oder nehmen wir an, einen Thaler an jeden Europäer. Nehmen wir aber auch an, dass die europäische Menschheit, gerührt durch diese Acte der Grossmuth von nun an sich gründlich bessert und alle gewaltthätigen Triebe, alle List und Verstellung in Erlangung persönlicher Vortheile für immer aus ihrem Innern ausmerze.

Welcher Zustand würde sich da herausbilden, welcher Zukunft würden wir entgegengehen?

Jedermann würde kümmerlich sein Leben fristen — es gäbe kein Grosseigenthum, kein einigermaassen hervorragendes Eigenthum, niemand würde also im Stande sein, die Dienste eines

andern für sich in Anspruch zu nehmen. Es gäbe keine Herrschaft und keine Abhängigkeit. Die Aristokratie würde keine Schlösser und Paläste, Rothschild keine Bahnen bauen; Kunst und Wissenschaft fänden keine Belohnung und keine Anspornung; allgemeine Versumpfung und Verthierung wäre die unausbleibliche Folge dieser wirthschaftlichen „Gleichheit".

Nun hat die thatsächliche Entwicklung der Menschheit, die wir die natürliche nennen wollen, uns vor einer solchen „Gleichheit" der Stagnation und Versumpfung bewahrt und uns durch die „crasseste Ungleichheit der Vertheilung der Güter" und damit durch die tausendfältigen Verhältnisse der Herrschaft und Abhängigkeit, zur höchstmöglichsten Entwicklung des Geistes, zu grösstmöglichem Fortschritt, zur Bildung und zu einem allerdings bedeutenden Grad von Gesittung gebracht — und an diesem Fortschritt und an dieser Entwicklung hat jene Gewalt und List, jenes nicht erarbeitete und nicht ersparte sondern eroberte und erlistete Eigenthum den unbestreitbar grössten Antheil.

Wenn wir nun dreierlei bedenken, dass wir erstens gegenüber geschichtlichen Erscheinungen gar kein anderes Kriterium des Nutzens oder Schadens, keine andere Begründung für Lob und Tadel haben, als in so ferne diese Erscheinung den Fortschritt und die geistige Entwicklung fördert oder hemmt; dass wir zweitens den ganzen Naturprocess der Geschichte auf diesen Fortschritt und diese geistige Entwicklung hinarbeiten sehen, und daher dieselbe als den einzigen Erfolg dieses Naturprocesses hinnehmen müssen; dass wir drittens an diesem, auf diesen Erfolg hinarbeitenden Naturprocess der Geschichte die natürliche, also von der Natur wenn nicht gewollte doch gesetzte Ungleichheit der Menschen, mit dem durch diese Ungleichheit theils hervorgerufenen, theils begünstigten natürlichen Trieben der Gewaltthätigkeit und List, mitarbeiten sahen: so müssen wir anerkennen, dass wir uns hier einem übermächtigen Räderwerke gegenüber befinden, in welchem menschliche Ungleichheit mit allen daraus sich ergebenden menschlichen Trieben die zur Herrschaft der Einen und Abhängigkeit der Andern führen, ineinandergreifen und als natürliche treibende Kräfte wirken, um das Ganze eine Bahn vorwärts in immer höhere und lichtere Sphären

zu treiben, eine Bahn, auf der wir dieses grosse Räderwerk nicht aufhalten und bei einem Versuche dieses zu thun, höchstens elendiglich zermalmt werden können. So stellt sich uns dieser grosse Naturprocess socialer Entwicklung dar, in dem das Eigenthum, speciell das Grosseigenthum eine so wichtige, unersetzliche Rolle spielt.

Und nun wollen wir den Faden unserer literar-geschichtlichen Darstellung wieder aufnehmen und einerseits die Nachwirkungen der communistischen Lehren auf rein wissenschaftlichem Gebiete, so zu sagen die wissenschaftlichen Ausläufer des Communismus verfolgen, andererseits die Art und Weise betrachten, auf welche die „Socialisten" indem sie den rohen, die Aufhebung oder gar gleiche Theilung alles Eigenthums predigenden Communismus verläugneten durch eine „Organisation der Arbeit" im Sinne Louis Blanc's die Schattenseiten des Grosseigenthums, speziell des „Capitalismus" beseitigen wollen.

§ 17.

Laveleye.

Dem französischen Communismus und zum guten Theil seinem prägnantesten Vertreter, Proudhon, wird das grosse Verdienst nie abgestritten werden können, die wissenschaftliche Untersuchung des Eigenthums nachhaltig angeregt zu haben. Wir sahen, wie den sophistischen Argumentationen der Communisten vorerst mit nationalöconomischem Dogmatismus entgegengetreten wurde. Der Kampf blieb unentschieden; um die übliche nationalöconomische Dogmatik zu schlagen war die Sophistik der Communisten noch immer gut genug.

Nun machte sich aber das Bedürfniss geltend, der Frage historisch näher an den Leib zu rücken, das Institut des Eigenthums in seiner historischen Entwicklung und zugleich in seiner statistischen Verbreitung klar zu stellen. Diese Arbeit war nicht so leicht und nicht so schnell zu vollbringen. Geschichte, Alterthums- und prähistorische Forschung reichten sich die Hände, um das zu einem Gesammtbilde nöthige Material zu sammeln. Dieses Material fleissig benützt, dieses Gesammtbild mit Geschick

und Geist entworfen und gezeichnet zu haben, ist das Verdienst des Franzosen Laveleye. Ohne uns also bei den früheren theils in grösseren Werken zerstreuten Untersuchungen oder mittlerweile veröffentlichten kleineren Monographieen über das Eigenthum aufzuhalten, was nicht in unserem Programme liegt, wollen wir hier dem die Resultate aller bisherigen Forschungen über das Eigenthum zusammenfassenden Laveley'schen Werke eine eingehendere Betrachtung widmen. Wir werden sodann die an den französischen Socialismus Louis Blanc's anknüpfende socialistische Literatur in Deutschland zu betrachten haben, in der schliesslich auch die Eigenthumsfrage, von den deutschen Socialisten in ihrem Sinne wieder aufgewärmt wird.

Wir müssen in Laveleye's „Ureigenthum" zwei Bestandtheile unterscheiden, den vorwiegenden historischen, der meist die richtige Darstellung der Thatsachen und Entwicklungen, und den mehr als Anhängsel an die historische Darstellung figurirenden kritischen Bestandtheil, der viele irrthümliche, im Geiste des Communismus gehaltene Schlussfolgerungen enthält.

Gleich in der (1874 geschriebenen) Vorrede verkündet Laveleye sein stark communistisch gefärbtes Programm. Er reproducirt hier die bekannte Idee, dass die französische Revolution mit ihrer politischen Gleichheitserklärung die wirkliche Gleichheit der Menschen noch nicht herstellte, da die ungleiche Gütervertheilung die factische Ungleichheit der Menschen in der Gesellschaft zur Folge habe. „Wir haben die Kasten und Privilegien abgeschafft, wir haben überall das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze verzeichnet, wir haben das allgemeine Stimmrecht eingeführt; aber gerade hier vermisst man gegenwärtig die Gleichheit der Bedingungen. Wir glaubten nur die Schwierigkeiten der politischen Ordnung lösen zu müssen und siehe, die sociale Frage erhebt sich mit ihren Dunkelheiten und Abgründen."

An der Heiligkeit der von der französischen Revolution verkündeten Dogmen „Freiheit und Gleichheit" zu zweifeln kommt Laveleye nicht in den Sinn; ihn quält nur der Gedanke: „wie soll man die unbeschränkte Freiheit mit der Aufrechthaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung vereinigen und es bewirken, dass die Ungleichheit der Lebensbedingungen, welche man für

nothwendig erklärte, fortbesteht zugleich mit der politischen Gleichheit, welche man decretirt?" (XI)

„Das ist das furchtbare Problem," meint er, „welches unsere Gesellschaften zu lösen haben, wenn sie nicht untergehen wollen, wie die antiken Gesellschaften."

Nun, furchtbar in der That wäre es, wenn man zwei crasse Unwahrheiten wie Freiheit und Gleichheit, mit der wirklichen Welt, mit dem wirklichen und naturnothwendigen Zustand der Gesellschaft und der Menschheit vereinigen müsste. Es wäre das nicht nur eine furchtbare, sondern auch eine ganz unlösbare Aufgabe. Denn während wir naturgemäss durch ein hoch über uns waltendes, unserer Einwirkung weit entrücktes Gesetz in dem Zustande der Unfreiheit und Ungleichheit leben: sollen wir es vermögen, diesen wirklichen Zustand in den der Freiheit und Gleichheit umzugestalten?

Laveleye scheint nun dieses Problem wohl für furchtbar, aber nicht für unlösbar zu halten. Die Art und Weise der Lösung desselben gibt er ganz genau an. Sie beruht auf einem negativen und einem positiven Rathschlag. Wir brauchen nur, meint er, die antiken Demokratieen mit ihrer wirthschaftlichen Ungleichheit, mit ihrem Gegensatz von Reich und Arm nicht nachzuahmen, dagegen die Lehren des Evangeliums besser zu beherzigen und durchzuführen — dann ist das „furchtbare" Problem gelöst. Wir müssen die betreffenden Stellen wörtlich anführen, es würde uns so mancher Leser vielleicht nicht glauben wollen, dass ein hervorragender und geistreicher Schriftsteller, der nicht die Absicht hat uns eine erbauliche Kanzelpredigt zu halten, die Lösung des socialen Problems auf dieser Grundlage empfiehlt.

„Das Schicksal der modernen Demokratieen", schreibt Laveleye, „ist vorbeschrieben in dem Schicksal der antiken Demokratieen. Der Kampf zwischen Reichen und Armen hat sie in's Verderben gestürzt, wie er uns verderben wird, wenn wir nicht auf der Hut sind," (XII) „Die sociale Ungleichheit", sagt Laveleye, „hat den Untergang der Demokratieen Griechenlands verursacht." (XIV) Rom bietet ihm selbstverständlich „dasselbe Bild" — das braucht er uns eigentlich nicht erst zu versichern; im Gegentheil wären wir sehr neugierig von Laveleye zu er-

fahren, welcher Staat der Geschichte, welcher Staat der Welt ihm nicht dasselbe Bild des Gegensatzes zwischen Arm und Reich bieten würde. Uns ist ein solcher Staat noch nicht bekannt geworden.

„In Rom", meint Laveleye, „hat, wie in Griechenland, die Ungleichheit zuerst die Freiheit umgebracht und dann den Staat vernichtet." Will also die moderne Gesellschaft vor Auflösung und Untergang sich bewahren, so muss sie sich hüten, in den Fehler der antiken Demokratieen zu verfallen; sie möge also nur die Lehren des Evangeliums beachten und sich nach denselben richten, meint Laveleye. „Für uns", sagt er, „ist die Gleichheit der Menschen ein Dogma und wir gestehen dieselben Rechte den Negern wie den Weissen zu. Das Christenthum ist eine Gleichheits-Religion. Das Evangelium ist die frohe Botschaft, welche den Armen gebracht wurde, und Christus ist nicht der Freund der Reichen. Seine Lehre läuft auf die innigste Brüderlichkeit aller Menschen hinaus; seine unmittelbaren Jünger und die religiösen Orden, welche streng seine Worte befolgen wollten, lebten in Gütergemeinschaft. Wenn das Christenthum nach dem Geiste seines Stifters gelehrt und verstanden würde, so würde die gegenwärtige Gesellschaftsordnung nicht einen einzigen Tag bestehen." (XVI) Diese Ausführungen Laveleye's zeigen kein tiefes Denken, vielmehr eine, französischen Schriftstellern oft eigenthümliche Oberflächlichkeit. Es sind das lauter ohne gehörige Ueberlegung ausgesprochene Sätze. „Die Gleichheit der Menschen ist ein Dogma", sagt Laveleye. Haben Dogmen in der Wissenschaft einen Werth? sind denn Dogmen wissenschaftliche Wahrheiten? Mit Dogmen sollte uns jeder ernste, wissenschaftliche Forscher verschonen. Von wem spricht übrigens Laveleye: „für uns ist die Gleichheit der Menschen ein Dogma"?

Als sein Glaubensbekenntniss nehmen wir es hin, auch mag es gelten von der Masse, die nur sinnlose Phrasen wiederholt. In gebildeten Kreisen und bei allen ernsten Schriftstellern ist der Glaube an dieses Dogma schon längst geschwunden; die wissen es alle, dass „Gleichheit" eine Phrase, „Ungleichheit" die reale Wahrheit ist.

Was ferner die „Zugestehung der gleichen Rechte an die

Weissen und Neger" anbelangt, so möge sich L. nur aus wahrheitsgetreuen Schilderungen aus Amerika die Illustrationen zu diesem Satze holen, oder möge amerikanische Stimmen über diese Gleichberechtigung hören. Ja! auf dem Papier steht diese Gleichberechtigung: im wirklichen Leben besteht, mit der Allmacht realer Verhältnisse und socialer Beziehungen, ihr gerades Gegentheil. Es wäre wirklich schon an der Zeit in wissenschaftlichen Schriften solchen populären Phrasen nicht mehr zu begegnen. Die politische Literatur sollte schon einmal aufhören, durch ewiges Wiederholen von unrealisirbaren, idealistischen Grundsätzen die Menschen von der Wirklichkeit abzuwenden und mit derselben zu verfeinden; ihre Aufgabe wäre es vielmehr, durch Verbreitung wahrer Erkenntniss, durch Blosslegung der realen, nicht zu beseitigenden, natürlichen Verhältnisse, die Menschen zu einer ruhigen Auseinandersetzung mit denselben, zu einer Bescheidung und Fügung in's Unvermeidliche anzuleiten. Auch mit der „Lehre Christi von der Brüderlichkeit aller Menschen", sollte man in der Debatte der socialen Frage verschont werden. Könnte diese Lehre sich verwirklichen, gäbe es freilich keine soziale Frage. Doch haben 19. Jahrhunderte der Geschichte des Christenthums noch immer nicht hingereicht, diese Lehre, die übrigens asiatische und orientalische Religionsstifter auch vor Christus schon predigten, zu realisiren. Es wäre Zeit, diese Lehren einmal wenigstens in der politischen Literatur als das zu nehmen, was sie sind: als eine ewige und unsterbliche Poesie der Menschheit die ihr die traurige Wirklichkeit versüssen soll; als Seufzer, die sich der gedrückten Brust der leidenden Menschheit immer wieder entringen; als Lichtstrahlen des Geistes, die den wirklichen Zustand, in dem wir uns befinden, nur allzugrell beleuchten.

Darf es aber einem ernsten politischen Schriftsteller noch gestattet sein, diese „Lehre des Evangeliums" zur realen Durchführung in Staat und Gesellschaft zu empfehlen? Das thut Laveleye. „Meines Erachtens", sagt er, „werden die modernen Demokratieen dem Schicksal der antiken nur entgehen, wenn sie Gesetze annehmen, welche eine allgemeine Vertheilung des Eigenthums bewirken und eine grössere Gleichheit in den Lebensbedingungen der verschiedenen Klassen herstellen. Jener oberste

Grundsatz der Gerechtigkeit: jedem nach seinem Werke! muss zur Wahrheit gemacht werden und zwar in der Weise, dass das Eigenthum wirklich das Resultat der Arbeit ist, und dass das Wohlbefinden eines jeden im richtigen Verhältniss zu seiner Mitwirkung bei dem Werke der Production steht". (XVIII). Wir sehen, L. trägt sich mit weitreichenden Umgestaltungsplänen der wirklichen Gesellschaftsordnung, mit Plänen die theils dem Communismus, theils dem Socialismus, wie wir ihn noch unten kennen lernen werden, entlehnt sind. Das Merkwürdigste daran ist nur, dass er diess thut nach solchen umfangreichen, wissenschaftlichen Studien über das Eigenthum, wie er sie angestellt und wie er sie uns bietet. Haben ihn die Resultate dieser Forschungen zu solchen Plänen und Vorschlägen berechtigt? Unserer Ansicht nach nicht im mindesten und das wollen wir ihm nachweisen.

Sehen wir uns nun zu diesem Zwecke die positiven historischen Resultate der L.'schen Forschungen etwas näher an. „In dem primitiven Zeitalter, sagt L. selbst, indem er in der Vorrede diese Resultate zusammenfasst, überwiegt das sociale Element im Grundeigenthum. Der Boden ist Gemeinbesitz, welcher dem Stamme gehört; die Einzelnen haben nur die Nutzniessung desselben" (XIX). Laveleye spricht hiemit eine der wichtigsten Thatsachen aus, die durch die neuesten Forschungen constatirt wurden — und wir wollen uns angesichts der grossen Wichtigkeit derselben mit diesem seinem blossen Ausspruche nicht begnügen, vielmehr auf die weiteren speziellen Nachweisungen dieser Thatsache einen wenn auch flüchtigen Blick werfen.

„Bei allen ursprünglichen Gesellschaftsbildungen, heisst es ferner noch in der Vorrede, in Asien, Europa und Afrika, bei den Indern, den Slaven und Germanen, wie heute noch in Russland und auf Java, wurde der im Gesammteigenthum des Stammes befindliche Boden von Zeit zu Zeit unter alle Familien vertheilt, so dass alle nach dem Gebote der Natur von ihrer Arbeit leben konnten". (XXI) „Bei den Jägervölkern werden die Jagdgründe, bei den Hirtenvölkern die Weidetriften, endlich bei den ersten ackerbautreibenden Völkern die angebauten Fel-

der als Collectiv-Eigenthum des Stammes betrachtet und niemand kommt auf den Gedanken, dass ein Individuum darauf ein ausschliessliches und erbliches Recht haben könnte" (XXIII). Es ist wichtig, vorderhand aus diesen Aeusserungen L's sich zu merken, dass er hier überall von einem „Gemeinbesitz, Gesammteigenthum und Collectiv-Eigenthum des Stammes" und zwar in „primitiven Zeiten" spricht. Auch aus den folgenden Aeusserungen L's. ergibt sich, dass er die Thatsache des überall in der Urzeit vorwaltenden Collectiv-Eigenthums des Stammes als sicher annimmt.

Man hatte geglaubt, schreibt L. im I. Kapitel, „dass die Dorfgemeinschaften, wie sie in Russland vorkommen, ausschliesslich den Slaven eigenthümlich seien, von denen man sagte, dass sie communistische Naturanlagen besässen. Die Slawophilen rühmen sogar diese Einrichtung als eine Besonderheit ihres Stammes, dem dieselbe nach ihrer Anschauung das Uebergewicht sichern soll, indem sie ihn vor den socialen Ausbrüchen bewahre, in welchen alle Staaten des Westens sich auflösen würden. Heute kann man nachweisen — und wir werden versuchen es zu thun — dass diese Gemeinschaften bei den verschiedensten Völkern bei den Germanen und im alten Indien, in Peru und in China, in Mexico und in Indien, bei den Skandinaviern und bei den Arabern genau in derselben Form vorgekommen sind. Wenn man so diese Einrichtung unter allen Himmelsstrichen und bei allen Rassen wiederfindet, so kann man darin eine nothwendige Entwicklungsphase der Gesellschaft und eine Art von Universalgesetz erblicken, welches in der Bewegung der Grundeigenthumsformen vorwaltet. Die Menschen der Urwelt haben sich überall derselben plumpen Werkzeuge bedient, welche ihnen der Feuerstein lieferte; sie haben den Grundbesitz in derselben Weise und unter denselben Bedingungen geregelt" [1]) (S. 2).

„So lange der Mensch im Urzustande von der Jagd, dem Fischfang und vom Sammeln wilder Früchte lebt, denkt er kaum

[1]) Diese letzteren Worte Laveleye's enthalten eine sehr wichtige Bemerkung die auch als Beleg dienen kann, zu dem was wir oben S. 338. über die Naturgesetzmässigkeit die in den menschlichen Verhältnissen, Einrichtungen und den Wandlungen derselben sich offenbart.

daran, sich den Boden eigen zu machen; er betrachtet als sein nur die erbeuteten oder durch seine Hand bearbeiteten Dinge. Im Zustande des Hirtenlebens beginnt der Begriff des Grundeigenthums zu keimen, jedoch heftet er sich lediglich an den Rayon, welchen die Heerden jedes Stammes gewohnheitsgemäss durchschweifen und häufige Klagen entstehen wegen der Grenze dieser Triften. Der Gedanke, dass ein einzelnes Individuum einen Theil des Bodens als ausschliesslich ihm gehörig in Anspruch nehmen könnte, kommt niemand in den Sinn; die Bedingungen des Hirtenlebens stehen damit in absolutem Widerspruch. Allmälig wird ein Theil des Bodens in Bearbeitung genommen und es entsteht der Ackerbau; aber das Gebiet, welches der Clan oder Stamm innehat, bleibt sein ungetheiltes Eigenthum. Ackerland, Weide und Wald stehen in gemeinschaftlicher Nutzung. Später wird das cultivirte Land zu gleichen Theilen unter die einzelnen Familien verloost; lediglich die zeitweise Nutzniessung fällt so den Individuen zu. Der Grund und Boden bleibt noch immer das gemeinsame Eigenthum des Clan, welchem er von Zeit zu Zeit wieder anheimfällt, um einer neuen Theilung unterzogen zu werden. Diess ist das System, welches gegenwärtig in den russischen Gemeinden in Kraft ist; es war dasjenige der germanischen Stämme zur Zeit des Tacitus." (S. 4.)

Diese hier ausgesprochenen Ansichten finden sodann in den speciellen historischen Nachweisungen L.'s ihre volle Bestätigung. Nachdem er zuerst von der russischen Dorfgemeinschaft und von der auf der Insel Java gesprochen, worauf wir noch zurückkommen werden, bespricht L. die germanische Mark und weist auf die übrigens festgestellte Thatsache hin, dass „nicht nur die ganze Gemarkung ungetheiltes Eigenthum des Clan, sondern es stand auch fast das Ganze in gemeinsamer Nutzung." (S. 67.) „In Germanien hatte, wie in Russland und Indien, die Dorfgemeinschaft Familienbeziehungen zur Grundlage, welche auf eine gemeinsame Abstammung zurückgingen. Wie der schottische Clan oder die römische gens pflegten die Einwohner des Dorfes die Ueberlieferung, dass sie von einem gemeinsamen Urvater abstammten. Im skandinavischen Norden, wo dänische Gelehrte so viele Spuren der ursprünglichen Agrarverfassung wiedergefunden

haben, wurde anfangs das Land von Genossenschaften bebaut, deren Name die innigste Beziehung verräth; sie nannten sich skulldalid, frändalid, Freundenverein[1]). Die Mitglieder der Markgemeinschaft hiessen Markgenossen, commarchani oder Beerbte (im lateinischen viri hereditarii). Der letztere Ausdruck ist bezeichnend: die Theilnehmer am Erbgut. Der freie Mann war niemals ein Enterbter; er hatte ein Recht auf einen verhältnissmässigen Antheil des gemeinsamen Stammgutes. Die alte familiare Gruppe, welche bei den Nomadenvölkern die sociale Einheit bildet, hatte sich erhalten, nachdem der Stamm zu einem sesshaften, ackerbautreibenden Leben übergegangen war". (S. 83).

Auch im alten Gallien lässt sich, wie L. mit Recht hervorhebt, Collectiveigenthum constatiren. „In der spätern Kaiserzeit klagte man über häufige Usurpationen, durch welche einflussreiche Leute diesen Besitz zu schmälern suchten. Die germanischen Eroberungen scheinen das Gesammteigenthum unangetastet gelassen zu haben; denn in Deutschland war noch der grösste Theil des Bodens Gemeindeeigenthum. Aber in Frankreich wie in England missbrauchte der Lehensadel die Macht, welche ihm die Gewohnheit des Waffentragens verlieh, um während des Mittelalters das Grundeigenthum der Gemeinden bedeutend zu reduciren, hauptsächlich in denjenigen Gegenden, wo das Land am meisten Werth erlangte. Die Herren behaupteten nicht nur das Obereigenthum am Gemeindeland und hauptsächlich an den Wäldern zu haben, welche ursprünglich den Dörfern gehörten, sondern sie machten selbst Uebergriffe auf das bebaute Land und vertrieben die Einwohner, um hier wieder Wald anzupflanzen und ihre Jagdgebiete zu vergrössern." (S. 257.) „Man muss es in dem trefflichen Werke von Champonnière selbst lesen, wie die Dorfbewohner, welche das Land bebauten, ihres Eigenthums und ihrer Unabhängigkeit beraubt worden sind." (S. 258.)

---

[1]) Wir erinnern hier und anlässlich der weiteren Stellen aus Laveleye an das, was wir oben II § 18. vom Prinzip des Syngenismus gesagt haben.

Constatiren wir vorderhand auch aus dieser Stelle L.'s den von ihm nicht hervorgehobenen und wie es scheint als unerheblich ganz übersehenen Umstand, dass zwischen den aus den „germanischen Eroberungen" hervorgegangenen „Herren" und jenen „Dorfbewohnern", über deren Gemeineigenthum sich die ersteren ein Obereigenthum anmaassten, offenbar ein genetischer Gegensatz herrschte; dass wir in diesen zwei feindlich sich gegenüberstehenden Parteien, den „Dorfbewohnern" einerseits, und den aus „germanischen Eroberungen" hervorgegangenen „Herren" andererseits, offenbar zweierlei unter einander syngenetische Gruppen anerkennen müssen. Laveleye übersieht diesen Umstand regelmässig: wir wollen denselben vorderhand aus allen seinen betreffenden Einzeldarstellungen hervorheben, um uns sodann bei den folgenden Darstellungen auf denselben berufen zu können.

Ueber England schreibt Laveleye: „Man darf nicht zweifeln, dass ursprünglich die Feldgemeinschaft wie in Germanien auch in Grossbritannien allgemein geherrscht hat..... Aber schon seit der angelsächsischen Zeit, bis zu welcher die ältesten Urkunden hinaufreichen, hat die gesellschaftliche Verfassung tiefe Umwälzungen erfahren. Ungleichheit und Klassenscheidung traten ein. Der Frohnhof bildete sich und trat an die Stelle der alten Genossenschaft gleicher und freier Bauern. Schon frühe hatten manche adelige Familien mehr Leibeigene, mehr Vieh und erhielten bei der Auftheilung einen grösseren Landtheil. Die Heerführer, welche erbliche Könige geworden waren, gelangten allmälig dazu, sich das Verfügungsrecht über die unbebauten Ländereien zuzuschreiben und Schenkungen aus denselben zu machen. Das Gemeindeland der verschiedenen Clans, der ager publicus, das Folcland wurde als königliche Domäne angesehen....." Diese Darstellung L.'s ist im Ganzen richtig. Nur wollen wir hier wieder constatiren, dass er auf die Thatsache der Eroberung und des in Folge derselben entstandenen Gegensatzes der stammfremden, unter einander syngenetischen socialen Gruppen gar kein Gewicht legt. Er spricht von der „angelsächsischen Zeit", seit der die „Verfassung tiefe Umwälzungen erfahren": womit doch offenbar die angelsächsische Eroberung gemeint ist, die „das

Gemeindeland der verschiedenen Clans" nunmehr an die „Heerführer" der Eroberer und an diese letzteren brachte. Wir sehen, Laveleye schildert die aufeinander folgenden Zustände der Eigenthumsformen, also das vorhergehende „Gemeindeeigenthum" und das darauf folgende Sondereigenthum, ganz richtig: nur unterlässt er es ganz auf zwei Umstände hinzuweisen, auf die er als auf tiefere Ursachen dieser wechselnden Eigenthumsformen besonderen Nachdruck legen sollte, und zwar auf die durch die Eroberung herbeigeführte Umwälzung und auf den zugleich entstandenen Stammesgegensatz zwischen den früher „gleichen und freien Bauern" und den nunmehrigen „Herren". Beobachtet man diese Umstände, dann erscheint die Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse in einem ganz anderen Lichte, als bei Laveleye; dann erscheint dieselbe als eine Folge der neugegründeten Herrschaft, als Mittel, dieselbe zu befestigen und aufrecht zu erhalten. Jedenfalls muss eine geschichtliche Darstellung, die systematisch zwei so wichtige Momente wie Eroberung und Stammesgegensatz wenn nicht ganz unbeachtet lässt, doch nicht in dem Maasse, wie es gebührte, würdigt, als wesentlich lückenhaft erscheinen[1]).

---

[1]) Gelegentlich kann Laveleye freilich nicht umhin die Eroberung als den Grund der Eigenthumsverhältnisse anzudeuten. So schreibt er z. B. S. 446: „Die normannische Eroberung führte in ihren Folgen dazu Macht und Reichthum der höheren Klassen zu vermehren und die Lage der gemeinfreien Leute zu verschlechtern. Schon die angelsächsischen Könige hatten manche Verleihungen auf unbebautem Lande gemacht und so die Gemeindefluren vermindert; aber die normanischen Herrscher betrachteten sich kraft des Rechts der Eroberung als Eigenthümer des gesammten Bodens und machten viel häufiger derartige Vergebungen; der grösste Theil des Folcland verwandelte sich in königliche Domäne (terra regis)". Trotzdem behält Laveleye diese Thatsache der Eroberung und deren nachhaltige Wirkungen nicht im Auge und thut gleich darauf z. B. folgende Aeusserung: Diese Unterordnung der Pächter unter die Eigenthümer, der Leibeigenen unter die Herren hatte sich mit Unterstützung der Könige genau, wie in Deutschland und in späterer Zeit in Russland gebildet, ohne dass eine Eroberung vorausgegangen wäre, welche die Besiegten von den Siegern abhängig gemacht hätte". Laveleye hat es eben ganz unterlassen, die Bedeutung und die Nachwirkungen der in England wie auch anderwärts die Grundeigenthumsverhältnisse umgestaltenden

Einen grösseren Platz als die geschichtlichen Nachweisungen nehmen in Laveleye's Buche die Schilderungen der gegenwärtigen Gemeineigenthums-Zustände bei Naturvölkern, in der Schweiz und in Russland ein.

Um „das collective Grundeigenthum des Dorfes, wie es noch gegenwärtig in Russland besteht," zu erkennen, greift L. auf die „sociale Organisation des Stammes bei den Nomaden" zurück. „Hier", sagt er, „ist die Herrschaft des Gesammteigenthums eine unmittelbare Folge des Hirtenlebens und der Familienorganisation." (S. 7.) Sodann fährt er fort: „Die agrarische Organisation der russischen Dorfgemeinde ist ganz ähnlich derjenigen der tartarischen Horde, nur dass dort der Boden durch Ackerbau nutzbar gemacht wird, hier die Viehwirthschaft Regel ist." (S. 8.) Diese russische Dorfgemeinde, sagt L., „ist nicht lediglich eine Verwaltungseinheit; sie ist vielmehr eine patriarchale Genossenschaft, eine Erweiterung der Familie, deren Bande so innige, deren Solidarität eine so enge ist, dass ein Fremder nicht ohne Einwilligung der Mehrheit in derselben aufgenommen werden kann." (S. 12.) „Die patriarchale Familie ist die Grundlage der Gemeinde und die Angehörigen des Mir werden allgemein angesehen als Abkömmlinge eines gemeinsamen Stammvaters." (S. 18.) Informiren wir uns nun aus Laveleye, welche Ausdehnung dieses Gemeineigenthum in Russland hat und in welcher Form demselben das Privateigenthum entgegensteht. Wir finden darüber eine Aufklärung auf S. : „In ganz Grossrussland, d.h. in jenem unermesslichen Gebiete, welches sich jenseits des Dniepr ausbreitet und von 30—35 Millionen Menschen bevölkert ist, bildet das Land, welches nicht der Krone und dem Adel gehört, ungetheiltes Gesammteigenthum der Gemeinde." Also „nicht der Krone und nicht dem Adel" — Krone und Adel, also mit anderen Worten die herrschende Klasse, die auch in Russland im grossen Ganzen durch Eroberung zu dieser Herrschaft gelangte und dem unterworfenen Volke gegenüber stamm-

---

Eroberung seitens einer fremden syngenetischen Gruppe genauer zu untersuchen und das Sondereigenthum als eine nothwendige Begleiterscheinung der aufgerichteten Herrschaft in's Auge zu fassen.

Sinken des Preises der Arbeitskraft auf ihr Minimum, ist bei der kapitalistischen Production, das beweist Marx ganz unzweifelhaft, das Allergewöhnlichste. Somit — und das ist das grosse Geheimniss, das Marx uns zu enthüllen glaubt, das jedoch schon Rodbertus vor ihm andeutete — bezahlt der Geldbesitzer nicht den *vollen Werth* der Arbeit und behält den Ueberschuss, den *Mehrwerth* für sich.

Dieser vom Arbeiter unentgeltlich producirte Mehrwerth nun, ist der Keim des Kapitals; die Procedur durch die der Geldbesitzer zu demselben gelangt, nennt Marx *Plusmacherei*. Und nun überschüttet Marx die liberalen Oeconomisten, die Schüler Adam Smith's und die modernen Freihändler mit giftigätzendem Spott, weil sie diess Geheimniss des Mehrwerths und der Plusmacherei nicht erkannten, weil sie nicht erkannten, dass sich diese Mehrwerthproduction und diese Plusmacherei in der *kapitalistischen Productionsweise* mit Naturnothwendigkeit vollzieht, dass der Lohnarbeiter in diesem Process unerbittlich dem Moloch Kapital geopfert wird, während diese gelehrten Herren nur von Freiheit und Gleichheit u. dgl. faseln.

„Die Sphäre der Circulation des Waarenaustausches, sagt Marx nicht mit Unrecht, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der That ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht ist Freiheit, Gleichheit, Eigenthum und Bentham. *Freiheit!* denn Käufer und Verkäufer einer Waare z. B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren *freien Willen* bestimmt. Sie contrahiren als freie, rechtlich ebenbürtige *Personen*. Der *Kontrakt* ist das freie Product, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. *Gleichheit!* Denn sie beziehen sich nur als Waarenbesitzer auf einander und tauschen Aequivalent für Aequivalent. *Eigenthum!* Denn jeder verfügt nur über das Seine. *Bentham!* Denn jedem von den beiden ist es nur um sich zu thun. Die einzige Macht, die sie zusammen und in ein Verhältniss bringt, ist die ihres *Eigennutzes*, ihres Sondervortheiles, ihrer Privatinteressen. Und eben *weil* so jeder nur für sich und keiner für den andern kehrt, vollbringen alle, in Folge einer prästabilisirten Harmonie der Dinge, oder unter den

[illegible] meist der Arme, welche der Frohndienst ihm lieferte, [illegible]

Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft ist, wie überall, [illegible] diese Form geübte **unmittelbare** Herrschaft der herrschenden Klassen aufgehoben, an ihre Stelle die unmittelbare Herrschaft der Krone, der Staatsgewalt gesetzt worden, was freilich [illegible] unmittelbare Herrschaft der herrschenden Klasse, als eines [illegible] und mächtigen Elementes im Staate nicht viel [illegible]

Das Zahlenverhältniss dieser herrschenden Klasse zu der [illegible] im Jahre 1861 geht ungefähr aus folgender Angabe [illegible] hervor. „Im Jahre 1861 besassen im eigentlichen Russland [illegible] Eigenthümer 105.200,108 Desiatinen Land [illegible] Leibeigenen". Also ungefähr 100,000 zu 20 Millionen — das war im Jahre 1861 das Zahlenverhältniss der herrschenden Klasse zur beherrschten in Russland — ein Zahlenverhältniss wie es für die Entwicklungsstufe, auf der sich Russland [illegible] befinden, nicht gerade anormal zu sein braucht.

Laveleye schwärmt nun für das „Collectiveigenthum" dieser 20 Millionen. Wir glauben, das Privateigenthum jener 100,000 war ein wohl [illegible] Gegenstand der Begeisterung. Man hat bei Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland die Form des Collectiveigenthums der Bauerngemeinden aufrechterhalten: es liegt eben der herrschenden Klasse wenig daran, **in welcher Form** sie ihre Herrschaft übt. Aber es ist schwer zu begreifen, wie die Begeisterung für „Collectiveigenthum" in diesem **Gegensatz** von 100,000 freien Eigenthümern und 20 Millionen wenn auch „nichtleibeigener" Nichtbesitzer und Nichteigenthümer Nahrung finden kann. Und ist es nicht andererseits klar, dass eine normale fortschrittliche Entwicklung diesen Gemeindebesitz des **Mir** einst in freies Eigenthum Einzelner auflösen wird? Dasselbe Naturgesetz der socialen Entwicklung, das sich überall mit fortschreitender Civilisation geltend macht, wird sich auch in Russland geltend machen!

Man darf doch nicht vergessen, dass wir in Russland Zustände vor Augen haben, wie sie in civilisirten Ländern schon zur Vergangenheit gehören. Freilich, wenn man in der socialen

Entwicklung nur für vergangene Formen Sinn hat, sich wie Rousseau, nur für Urzustände begeistern will und socialen Atavismus predigt — dann ist Russland für Europa ein Musterland, aber dann sind Hottentotten und Botokuden ein noch besseres Muster[1]).

Nach Russland ist es vornehmlich die Schweiz, für deren Allmenden Laveleye schwärmt. „In den Urcantonen der Schweiz sichern die denkbar vollkommensten Einrichtungen der Bevölkerung seit den entferntesten Zeiten Freiheit, Gleichheit, Ordnung und so viel Glück, als Menschenloos erlaubt." (S. 112.) Auf die Schilderung dieser Einrichtungen übergehend, schreibt Laveleye: „Die Geschichtsquellen zeigen uns in den ersten Zeiten des Mittelalters alemanische Stämme, von denen der eine das Gebiet von Unterwalden, der andere das von Uri, der dritte das von Schwyz als eine einzige ungetheilte Mark innehatte. Später, als verschiedene Dörfer entstanden, bildeten sie getrennte und autonome Gemeinden, aber die grosse cantonale Gemeinde mit der allgemeinen Versammlung aller Einwohner (?!) der Landesgemeinde, blieb bestehen. Wir haben also hier eine vollständig freie und demokratische Regierungsform. Dieses absolute, bis in die entferntesten Zeiten hinaufsteigende Selfgovernement hat sich ohne Unterbrechung bis auf unsere Zeit fortgepflanzt." (S. 116.) Wir werden bald sehen, dass Laveleye hier im Irrthum ist und dass sein Ausspruch: „es hat nie eine vollständigere Demokratie gegeben als diejenige, welche seit tausend Jahren in der Urschweiz besteht" (S. 115) durch die thatsächlichen Verhältnisse widerlegt wird. Denn wenn es auch richtig ist, dass die Schweiz, da „in ihre Hochthäler der Feudalismus nur spät eingedrungen", dort „nie grosse Macht erlangt und vor dem Ende des Mittelalters vollständig ausgerottet wurde," dass sich

[1]) Nüchtern blickende russische Schriftsteller haben diesen wahren Sachverhalt nicht verkannt. Die von Ultraslaven und Panslavisten gerühmte russische Feldgemeinschaft, nach der französische Communisten mit solcher Sehnsucht und mit neidischen Blicken auslugen, erscheint einem Tschitscherin als die Folge der Leibeigenschaft die mit der Abschaffung derselben und mit der Einführung der Freiheit verschwinden wird. Vergl. Bluntschli und Brater Staatswörterb. Band VI. 386—411, auch Laveleye S. 22.

also dort „die demokratischen Einrichtungen der ursprünglichen Mark in ihrer ganzen Kraft behauptet haben“ (S. 121): so ist doch der Zustand und sind die Einrichtungen die wir thatsächlich in der Schweiz finden, weder mit den Lehren der wahren Demokratie, noch mit denen des Communismus, noch auch mit den Anforderungen, die Laveleye selbst (s. dessen Vorrede!) an die Demokratieen stellt, im Einklang. Laveleye schlägt sich da selbst. Hören wir nur seine Schilderung der thatsächlichen Zustände in der Schweiz!

„Um das Recht auf einen Nutzungstheil am Gemeindelande zu erhalten, genügt es nicht, Einwohner der Gemeinde zu sein, ja nicht einmal dort politisches Bürgerrecht auszuüben; man muss von einer Familie abstammen, welche dieses Recht seit unvordenklicher Zeit oder wenigstens vor den Anfang dieses Jahrhunderts besass“ (S. 123). Also das ist die wahre Demokratie, das die Verwirklichung des Communismus wo jeder Mensch, weil er Mensch ist, Eigenthum haben soll? Ist das nicht vielmehr ein crasses aristokratisches Kastenwesen? sind das nicht ganz einfach syngenetische Gruppen die ihre gemeinsamen Interessen in Form eines ungetheilten Collectivbesitzes verwalten, ebensogut wie andere syngenetische Gruppen ihre gemeinsamen Interessen in der Form von Adelsprivilegien, oder ausschliesslicher Grundbesitz-, Regierungs-, Amts- oder Officiersfähigkeit wahren? Lassen wir uns ferner von Laveleye selbst belehren, was in diesen „wahren Demokratieen“ die Folge des crassen, aristokratischen Kastenwesens ist. „In demselben Dorfe berichtet nun Laveleye, findet man so neben den Berechtigten eine Anzahl Einwohner, welche von all diesen die Lage der ersteren so beträchtlich verbessernden Vortheilen ausgeschlossen sind und in Folge dessen sozusagen zwei verschiedene Gemeinden in und nebeneinander. Die Beisassen, wie man sie nennt, haben sich oft über diese Ungleichheit beklagt und es ist zu heftigen Kämpfen zwischen der radicalen Reformpartei, welche gleiches Recht für alle beanspruchte und den Conservativen gekommen, welche die alten Beschränkungen aufrecht erhalten wollten“ (S. 123). „Da es kein allgemeines Gesetz über den Gegenstand giebt, so sind die Resultate dieses Kampfes nicht überall gleich gewesen;

aber im allgemeinen (?!) ist man zu Vergleichen gelangt, welche den blossen Einwohnern, den Beisassen gewisse (!) Rechte sichern" (S. 124). Mit den Worten „im allgemeinen" und „gewisse Rechte", sucht Laveleye die Thatsache zu verdecken, dass es auch in den Schweizer Gemeinden an dem Gegensatze von Reich und Arm, von Besitzenden und Besitzlosen, von Herrschenden und Beherrschten nicht fehlt. Wenn es nun wahr wäre, was Laveleye behauptet, dass „bis zur Stunde alle Demokratieen untergegangen sind, weil sie mit der Gleichheit der politischen Rechte nicht auch eine derartige Gleichheit der wirthschaftlichen Lage herstellen konnten, dass der Kampf zwischen Reich und Arm vermieden worden wäre, der immer, nach mancherlei Wechselfällen mit dem Bürgerkriege und der Dictatur endete" —: so wäre ja auch die Schweiz mit ihrer musterdemokratischen Einrichtung der Allmende diesem Schicksal verfallen, da ja, wie das Laveleye selbst zugiebt, dieser Gegensatz von Reich und Arm, von Besitzenden und „Beisassen" auch in der Schweiz nicht fehlt. Der wahre Sachverhalt aber, über den Laveleye sich vollkommen täuscht, ist der, dass es noch nie und nirgends einen Staat und sei es auch die demokratischeste Republik ohne diesen Gegensatz von Reich und Arm, von Besitz und Besitzlosigkeit, der doch ein nothwendiger Ausfluss von Herrschaft und Abhängigkeit ist, gegeben hat, und dass einen solchen Staat keine Demokratie der Welt zu Wege bringen wird. Diesem Gegensatz aber den Untergang der Staaten und Demokratieen in die Schuhe schieben, ist ganz dasselbe, wie z. B. behaupten, dass Menschen desswegen sterben, weil sie essen und trinken oder weil sie aufrecht gehen und nicht auf allen Vieren. Staaten sind eben menschliche Einrichtungen und Vergänglichkeit liegt in ihrem Wesen; ihr Untergang ist naturnothwendig weil er höheren Gebilden und politischen Gestaltungen Platz macht. Staaten müssen untergehen, es giebt keine ewigen Staaten wie es keine unsterblichen Menschen giebt. Nach Mitteln suchen um die Staaten unvergänglich zu machen, heisst so viel, wie wunderthätige Lebenselixire bereiten wollen. Die höchste Naivetät aber ist es, diese Unvergänglichkeit der Staaten durch die Aufhebung von Reich und Arm, von Besitz und Besitzlosigkeit herbeiführen wol-

len — denn ohne Besitz und Besitzlosigkeit giebt es auch keine Herrschaft und Abhängigkeit und daher auch keinen Staat. Wenn es nun keinen Staat giebt, kann er freilich nicht untergehen — leider ist aber die Entwicklung der Menschen über den vorstaatlichen und staatslosen Zustand des wilden Hordenlebens einmal hinausgekommen und lässt sich in jenen von eitlen Schwärmern so vielbetrauerten Zustand nicht mehr zurückdrängen.

Wir glauben es nicht nöthig zu haben, auf die weiteren Nachweisungen Laveleye's über Collectiveigenthum einzugehen. Was er darüber aus Java und Indien, aus Finnland und Skandinavien, aus Niederlanden und Belgien, aus Amerika, China und Italien, aus den südslavischen Ländern berichtet, bietet im Grunde, wie viel Neues und Interessantes es auch enthält — von den obigen Nachweisungen nichts wesentlich Verschiedenes. Alles was er in seinem Buche nachgewiesen hat, lässt sich dahin resumiren, dass jenem primitiven Zustande, wo halb rohe und uncivilisirte Stämme noch in unvermischtem Zustande als stammverwandte syngenetische Gruppen, ohne jede höhere Cultur ohne staatliche Entwicklung ihr, wenig über das Niveau des Thierischen erhabenes Dasein fristen, dass jenem Zustande der Begriff des Sondereigenthums fremd, und eine fast überall gleiche Gemeinschaftlichkeit des Bodenbesitzes eigenthümlich ist.

Was nun den Uebergang von diesem Zustande zu dem der staatlichen Ordnung und somit der Herrschaft der Einen über die Andern, des Eigenthums und der Besitzlosigkeit anbelangt, so hat wohl Laveleye hie und da von den Thatsachen die denselben herbeiführten, offenbar Kenntniss, er ist aber weit entfernt diese Thatsachen in ihrer wahren Bedeutung sich klar gemacht zu haben. Laveleye ist es sich nicht im mindesten bewusst geworden, dass wir es bei dem überall gleichmässig durch Eroberung seitens eines mächtigeren Stammes und Unterwerfung der ansässigen, früher angesiedelten syngenetischen Gruppen, durch die auf diese Weise eingeleitete Herrschaftsgründung und gleichzeitige Einführung des Sondereigenthums der herrschenden Klasse, mit einem Naturprocess zu thun haben, der sich immer und überall im Interesse einer fortschrittlichen Entwicklung der Menschheit mit unerbittlicher

elementarer Gewalt vollzieht. Vom wissenschaftlichen Standpunkte ist nun Laveleye's grösster Fehler der, dass er statt diesen Process zu untersuchen, ihn ganz übersieht und die Schattenseiten des Sondereigenthums durch die Rückkehr zu einer früheren Entwicklungsstufe saniren will — in dem eitlen Wahne als ob jene frühere, bei minder vorgeschrittenen Völkern hie und da noch sich vorfindende Entwicklungsstufe, von allen Schattenseiten frei wäre und nicht ebenfalls, wie alle menschlichen Einrichtungen ihre besonderen, ihr eigenthümlichen gewiss noch schwerer wiegenden Uebel und Mängel aufzuweisen hätte.

Und auf eine solche in der That oberflächliche Anschauung gestützt, jammert Laveleye über Griechen und Römer, die das Unheil des Privateigenthums über die Welt gebracht — namentlich den letzteren kann er ihr abscheuliches quiritisches Eigenthum nicht verzeihen — und empfiehlt den Culturvölkern Europa's, voran den Franzosen, sie mögen diese unheilvolle Erbschaft der Römer von sich abschütteln und sich zu den alleinseligmachenden — südslavischen Hauscommunionen bekehren! Wahrlich, man könnte lachen, wenn solche Erscheinungen in der Literatur nicht ihre ernsten und traurigen Seiten hätten.

In einem letzten Abschnitte über „Theorie des Eigenthums" widerlegt Laveleye einige in der That unhaltbare Theorieen des Eigenthums, theils der Juristen und Naturrechtslehrer, die dasselbe auf einen Urvertrag, contrat social, stützen, theils der Nationalöconomen, die die Einführung des Sondereigenthums als Förderungsmittel der Production rechtfertigen. Die Widerlegung *solcher* Theorieen ist in der That nicht schwer. Das wissen wir schon genau, das Eigenthum ist weder das Werk eines Gesellschaftsvertrages, noch ist es als *wirthschaftliche* Maassregel in Hinsicht auf das allgemeine Wohl eingeführt worden. Als *Herrschaftsmittel* wurde es eingeführt, als solches ist es unentbehrlich und wird so lange existiren, so lange das gedeihliche Zusammenleben der Menschen einer Herrschaftsorganisation bedarf.

Nicht unerwähnt können wir es aber schliesslich lassen, wie sich Laveleye auf dem letzten Blatte seines Buches über das Resultat seiner historischen Nachweisungen *täuscht*. Er schreibt

darüber: ich glaube historisch nachgewiesen zu haben, dass in der That alle Völker ursprünglich eine Organisation hatten, welche jedem Menschen einen Theil des productiven Bodens gewährte.“ Das ist ganz falsch! Er lese sein Buch noch einmal aufmerksam, er wird nicht das, was er da behauptet, wohl aber ganz was anderes darin finden. Nicht solche Organisationen zeigt er uns, die jedem Menschen, nur solche, wo jedem Stammesangehörigen, jedem gebornen Mitglied der syngenetischen Gruppe ein Theil des productiven Bodens gewahrt wird. Aus dieser Einrichtung folgte bei Berührung der Stämme mit Fremden die Nichtzulassung derselben zur Gemeinschaft, das Sichabschliessen der Kasten, das Beisassenthum, die Besitzlosigkeit. Nun folgert Laveleye aus seinem vermeintlichen Resultat, das uns seine Nachweisungen mit nichten geliefert haben, folgendes: „Die theoretische Untersuchung zeigt auch, dass das Eigenthum (Laveleye will damit sagen: das Eigenthum für jeden Menschen) eine unentbehrliche Bedingung der Existenz, der Freiheit in der Entwicklung des Menschen ist. Das angeborene Gefühl der Gerechtigkeit, das Urrecht (?) und das Vernunftrecht sind also darin einig, jeder Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, sich so zu organisiren, dass jedem das ihm zukommende rechtmässige Eigenthum zu Theil werde.“ Also Selbsttäuschung in der Prämisse und grober Irrthum in der Schlussfolgerung. Wir sahen nur, dass die primitiven syngenetischen Gruppen ihren Besitz gemeinschaftlich benützten unter Ausschliessung jedes Fremden — nun verlangt Laveleye von „jeder Gesellschaft , dass sie „jedem“ sein ihm zukommendes, rechtmässiges Eigenthum“ gewähre. Zu diesem Schluss berechtigen ihn seine Nachweisungen nicht, ausser er würde zuerst die europäische Menschheit aus ihrem heutigen Völkergemisch und ethnischem Amalgam zu dem primitiven Stammes- und Hordenleben zurückführen — dann könnte er mit einigem Anscheine von Recht jeder syngenetischen Gruppe diese von ihm aufgestellte „Verpflichtung“ auferlegen[1]).

[1]) Die Stellen aus Laveley's „Ureigenthum“ citirten wir nach der deutschen Uebersetzung von Bucher.

§ 18.

Socialismus in Deutschland; Marlo.

Deutschland ist von einem crassen Communismus verschont worden, wenn man nicht dem wenn auch paradoxen, dennoch gedankenvollen und geistreichen Proudhon, einen platten Pamphletisten gemeiner Denkungsart wie Weitling entgegenstellen will. Dagegen hat der französische Socialismus, speziell in der von Louis Blanc gegebenen Form nachhaltig anregend auf Deutschland gewirkt und hier eine literarisch sehr ausgiebige Bewegung hervorgerufen.

Charakteristisch für den Gegensatz des französischen und deutschen Geistes ist es gewiss, dass die kleine, feurige Schrift Louis Blanc's über die Organisation der Arbeit, bald darauf in Deutschland ein sehr breit angelegtes vielbändiges gelehrtes Werk eines deutschen Professors hervorrief, der uns dieselbe Frage in ausführlicher historisch-literarischer Entwicklung, theoretischer Begründung und Anleitung zur praktischen Lösung vorführte. Wir sprechen von dem Werke Karl Marlo's (Professor Winkelblech) „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, oder System der Weltöconomie“[1]).

Wenn dieses Werk auch vielleicht eben wegen seiner breiten Anlage und seines langsamen heftweisen Erscheinens auf die allgemeine Geistesströmung in Deutschland seinerzeit ohne Einfluss, ja fast unbeachtet blieb und erst durch Schäffle in seinem Buche „Capitalismus und Socialismus“ 1870 aus der Verschollenheit herausgezogen und lobend empfohlen wurde: so ist es doch schon für das Decennium nach der französischen Februarrevolution sehr wichtig und bezeichnend, dass die französischen socialistischen Ideen, speziell die Ideen über Organisation der Arbeit in Deutschland eine so eingehende Behandlung erfuhren[2]).

---

[1]) Kassel bei Appel 1850—1859.

[2]) Nach Schäffle unterzieht auch Dühring in der Krit. Gesch. d. Nationalöc. u. d. Socialismus (1871) das Marlo'sche Werk einer ausführlichen Erwähnung (S. 563—571) wobei er insbesondere den I. Band der die geschichtliche und literarische Entwicklung enthält, lobend hervorhebt.

Marlo's Werk trägt schon alle charakteristischen Züge an sich, welche die ganze socialistische Bewegung in der deutschen Literatur bis auf unsere Tage auszeichnet. Und zwar kann man diese Charakteristik dahin zusammenfassen, dass bei voller Anerkennung der prinzipiellen Ausgangspunkte des französischen Communismus, dessen extreme und extravagante Schlussfolgerungen oder wenigstens der Ausdruck derselben behutsam vermieden wird, und die sociale Frage nach dem Muster Louis Blanc's zum grossen Theile von dem Gebiete des Eigenthums hinweg — und auf das Gebiet der Herrschaft des Capitals über die Arbeit hinübergezogen wird, mit welcher theilweisen Frontveränderung eben der Name Socialismus verbunden ist. Freilich hat diese mehr äusserliche und formale als wesentliche Aenderung es auf die Länge nicht verhüten können, dass sich auch der deutsche Socialismus schliesslich wieder mit der Eigenthumsfrage eingehender beschäftigte (Adolf Wagner, Samter), wobei er sich jedoch immer auf seine socialistische Operationsbasis stützend und zwischen Nutz- und Productiveigenthum unterscheidend — nur für dieses letztere die Forderungen des Communismus, in einer etwas modificirten Form geltend machen zu müssen glaubte.

Von dem Marlo'schen Werke ist für uns hier speciell der II. Band, der die theoretische Begründung seiner Ansichten enthält, der wichtigste und auch da wollen wir gleich zur Untersuchung seiner Eigenthumsdoctrin, die doch immer und überall den Keim der socialistischen Lehren bildet, übergehen.

Aus dem aprioristischen Satze, dass „Gott dem Menschen Persönlichkeit verliehen und ihn dadurch befugte, die Natur als Mittel zu seinem Zwecke zu gebrauchen", folgert Marlo, dass „die uns verliehene Herrschaft über die Natur nur dann unserer Bestimmung entspricht, wenn wir die natürlichen Gaben auf die gemeinnützigste Weise, d. h. dergestalt benützen, dass jedem Einzelnen der grösstmöglichste Lebensgenuss zu Theil wird." „Ueben wir die Herrschaft über die Natur", meint er, „in der genannten Weise, so ist sie gerecht; üben wir sie in anderer Weise, so ist sie ungerecht." (S. 809.) Diese „gerechte" Weise der Uebung unserer Herrschaft über die Natur besteht aber darin,

dass „alle Menschen ein Recht auf Bearbeitung", und zwar „ein Recht auf die fruchtbarste Bearbeitung der natürlichen Güter haben." Es ist klar, dass sich unter diese so allgemeine Forderung der „gerechten" Herrschaftsübung über die Natur, alle Postulate der Communisten und Socialisten sehr bequem unterbringen lassen.

Proudhon's Aufhebung des Sondereigenthums und Louis Blanc's Recht auf Arbeit finden hier gleichmässig Platz. Nun ist freilich Marlo so „socialistisch" sagen wir, um das Erstere nicht so wie Proudhon zu verlangen, wie wir das gleich sehen werden: was aber das Recht auf Arbeit anbelangt, so hält er daran fest als an einem Rechte, welches „aus dem Recht (!) auf gemeinnützige Benützung der natürlichen Güter entspringt." (S. 840.) Dieses Recht auf Arbeit, meint Marlo, „lässt sich nicht verläugnen. Es ist das unbestreitbarste von allen; und unsere Nachkommen werden darüber erstaunen, dass es Menschen gegeben hat, die es in Frage stellten." (S. 842.)

Was nun das Eigenthum betrifft, unterscheidet Marlo zwischen solchem an Genuss- und an Werkmitteln. Nun folgt aus seinen obenerwähnten Grundsätzen, dass „Alles Eigenthum die gemeinnützigste Form annehmen muss." Diess aber geschieht, meint er, „wenn sowohl die Genuss- als Werkmittel mit wenigen Ausnahmen vollständiges Eigenthum, die meisten Werkmittel, nämlich die beim Grossbetrieb angewandten, Eigenthum von Associationen, und die Genussmittel, bis auf wenige, die wie Brunnen, öffentliche Plätze oder Anlagen gemeinschaftlich benützt werden, alleiniges Eigenthum sind." (S. 851.) Diese Form der Eigenthumsordnung nun, „wo die meisten Werkmittel, nämlich die beim Grossbetrieb angewandten, Eigenthum von Associationen sind", nennt Marlo die föderale, ein Ausdruck, der später bei Schäffle eine grosse Rolle spielt. Erwähnen müssen wir nur noch zur Charakterisirung Marlo's, dass in dieser seiner „föderativen" Eigenthumsordnung „die Bevölkerung im richtigen Verhältnisse zur Naturkraft" bleiben muss. „.... Dieser normale Bevölkerungszustand", meint Marlo, „ist die unerlässliche Bedingung zur Verwirklichung jenes Rechtes auf den Erwerb von normal beschaffenem Eigen-

thum und der Staat hat die Pflicht, diese Bedingung durch angemessene Regulirung der Bevölkerung herzustellen." (S. 853.)

Es wäre unnütz, wollten wir nach dieser kurzen Charakterisirung von Marlo's socialistischer Doctrin uns auf seine breitspurigen Begründungen derselben oder auf seinen „practischen Theil" einlassen. Marlo theilt einerseits, wie gesagt, und wie aus dem Obigen erhellt, mit den Communisten die falschen Ausgangspunkte und kann andererseits mit seinen Umgestaltungsvorschlägen ebensowenig, wie alle französischen socialistischen Projectenmacher im wissenschaftlichen Sinne ernst genommen werden. Statt das Bestehende in seiner innern Nothwendigkeit zu begreifen, die Entwicklungsgesetze desselben zu erforschen: lässt er sich wie alle Communisten und Socialisten von dem Elend der arbeitenden Klassen anregen um die offenbar schlecht geleitete „Weltöconomie" zu verdammen und an ihre Stelle eine verbesserte vorzuschlagen.

Solche Vorschläge sind nun sehr leicht zu machen — wenn nur auch die Communisten und Socialisten über die Mittel und Wege einig werden wollten, wie diese Vorschläge zu verwirklichen, in's Leben einzuführen wären. Denn d a treten diesen Vorschlägen r e a l e Macht- und Herrschaftsverhältnisse entgegen und es ist nicht genug, an die Z a h l der Dürftigen und im Elend schmachtenden zu appeliren und auf dieselbe sich zu stützen: denn das ist eben eines der gewaltigsten Gesetze die das gesellschaftliche und staatliche Leben der Menschheit beherrschen, dass die Zahl n i c h t die Macht ist; dass die wirkliche Macht immer und überall bei der verschwindenden Minorität ist, dass die allergrösste Majorität nur abhängig und beherrscht sein kann, dass sie zur Herrschaft ganz und gar untauglich ist.

Auf diesem ehernen Gesetze nun der Herrschaft der Minorität über die Majorität, beruht das feste Gefüge des Staates, ohne den ein halbwegs gedeihliches Zusammenleben der Menschen gar nicht denkbar ist; dieses feste Gefüge aber steht den Vorschlägen und Plänen der Communisten und Socialisten wie ein unübersteigliches Hinderniss entgegen. Denn alle die Einrichtungen die sie nur vom wirthschaftlichen Standpunkt zu würdigen wissen, haben eine weit wichtigere politische Bedeutung, einen weit

wichtigeren Beruf im Staate. Sie sind Mittel und Stützen der Herrschaft und können als solche nicht entbehrt werden. Die Uebel und Mängel dieser Einrichtungen lassen sich also nur im steten Hinblick auf die Interessen des Staates mildern und so zu sagen humanisiren; beseitigen lassen sie sich aber nicht, da sie nur nothwendige Begleiterscheinungen der Herrschaft sind. Wir wiederholen es, alles sociale Elend und also auch alle socialen Fragen würden gelöst und beseitigt, wenn einmal das Mittel gefunden wäre, dass die Menschen nebeneinander ohne Herrschaft der Einen über die Andern leben könnten. Vorderhand ist aber die Möglichkeit eines solchen Zustandes eben so wenig abzusehen wie die Möglichkeit des Athmens im luftleeren Raume.

§ 19.

Rodbertus.

Einen Schriftsteller, der von seiner ganz selbstständig und originell aufgestellten Gesellschafts- und Wirthschaftstheorie sagt: dieselbe vermeide die Unklarheit und Verirrungen der französischen Socialisten und kehre den Grundsatz „das Eigenthum ist Diebstahl“ in den richtigeren um: das Eigenthum ist vor Diebstahl zu behüten[1]) — einen solchen Schriftsteller darf man wohl nicht zu den Socialisten rechnen.

Dennoch spielt Rodbertus in der theoretischen Entwicklung der socialen Frage eine bedeutende, nicht hoch genug anzuschlagende Rolle, und das aus zwei Gründen.

Erstens hat er wie kaum einer vor ihm das Wesen der socialen Frage in echt wissenschaftlicher Weise untersucht und behandelt und lieferte so den gleichzeitigen und folgenden socialistischen Schriftstellern das wichtigste thatsächliche Material, den wahren status causae, den diese zur Verfassung ihrer Anklageschrift gegen die bestehenden Verhältnisse benützten und um so besser benützen konnten, da Rodbertus sich keiner irgendwie möglichen Beschönigung der Wirklichkeit beflissen, dieselbe vielmehr in ihrer ganzen unerbittlichen Nacktheit darstellte.

---

[1]) Sociale Briefe an von Kirchmann von Rodbertus dritter Brief Berlin 1851. S. 152.

Zweitens aber hat er der spätern theoretischen Entwicklung des Socialismus in so ferne vorgearbeitet, ja dieselbe direct gefördert, als er, weit davon entfernt — und das müssen wir ihm als Fehler anrechnen — diese Wirklichkeit in ihrer Nothwendigkeit zu begreifen, die tieferen Gesetze ihrer Entstehung zu würdigen, vielmehr eine Aenderung derselben und damit eine Art Lösung der socialen Frage, wenn auch nicht mit den gewöhnlichen, vom Socialismus vorgeschlagenen Mitteln (Aufhebung des Privateigenthums etc. etc) und erst für eine sehr ferne, für uns gar nicht in Betracht kommende Zukunft, in Aussicht stellt.

Betrachten wir nun zuerst den von Rodbertus dargestellten status causae. Er schildert uns denselben vorerst an dem Geschichtsfaden der modernen europäischen Handelskrisen und des insbesondere in England in Folge desselben sich entwickelnden Pauperismus.

„Pauperismus und Handelskrisen — das sind also die Opfer, um welche die Gesellschaft ihre Freiheit erkauft hat. Mit Hilfe des Rechtes entledigte sich diese aller ihrer früheren Fesseln, sie setzte sich in den vollen Gebrauch ihrer productiven Kräfte, Mechanik und Chemie leihen ihr die Gewalt der Natur, der Credit bietet die Aussicht andere Hindernisse zu überwinden, mit einem Worte, die materiellen Vorbedingungen, die freie Gesellschaft auch zu einer glücklichen zu machen, sind im vollen Maasse vorhanden — und siehe da, das alte Unrecht wird nun durch eine neue Noth ersetzt. Die arbeitenden Klassen, die früher einem rechtlichen Privilegium geopfert wurden, werden jetzt einem thatsächlichen zur Beute, und diess thatsächliche Privilegium kehrt sich mit vernichtender Gewalt zu Zeiten selbst gegen die Privilegirten."

„Fünf Sechstheile der Nation wurden bisher durch die Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht blos von den meisten Wohlthaten der Civilisation ausgeschlossen, sondern unterliegen dann und wann den furchtbarsten Ausbrüchen wirklichen Elends und sind immerdar dessen drohender Gefahr ausgesetzt. Dennoch sind sie die Schöpfer alles gesellschaftlichen Reichthums. Ihre Arbeit beginnt mit aufgehender, endigt mit niedergehender Sonne, erstreckt sich bis in die Nacht hinein, aber keine Anstrengung ver-

mag diess Loos zu ändern. Ohne ihr Einkommen erhöhen zu können, verlieren sie nun noch die letzte Zeit, die ihnen für Bildung ihres Geistes hätte übrig bleiben sollen. Wir wollen annehmen, dass der Fortschritt der Civilisation so viel Leiden zu seinem Fussgestell bisher bedurfte. Da leuchtete plötzlich die Möglichkeit einer Aenderung dieser traurigen Nothwendigkeit aus einer Reihe der wunderbarsten Erfindungen, Erfindungen, welche die menschliche Arbeitskraft mehr als verhundertfachen. Der Nationalreichthum — das Nationalvermögen im Verhältniss zur Bevölkerung — wächst in Folge dessen in steigender Progression. Ich frage: kann es eine natürlichere Folgerung, eine gerechtere Forderung geben, als dass auch die Schöpfer dieses alten und neuen Reichthums von dieser Zunahme irgend wie Vortheil haben? — als dass sich entweder ihr Einkommen mit erhöht, oder die Zeit ihrer Arbeit ermässigt, oder immer mehrere Mitglieder von ihnen in die Reihen jener Glücklichen übergehen, die vorzugsweise die Früchte der Arbeit zu brechen berechtigt sind? Aber die Staatswirthschaft hat nur das Gegentheil von dem Allen zu Stande zu bringen vermocht. Während der Nationalreichthum wächst, wächst auch die Verarmung jener Klassen, müssen Specialgesetze der Verlängerung der Arbeitszeit in den Weg treten und nimmt endlich die Zahl der arbeitenden Klassen in grösserem Verhältnisse zu, als die der andern[1]).“

Rodbertus fragt nun auch nach den Ursachen dieser traurigen Erscheinung und gelangt zu dem Resultate, dass „Pauperismus und Handelskrisen einer und derselben Ursache entspringen“, dass es „ein und derselbe Umstand ist, in dem heutigen Verkehr, der diese beiden grössten Hindernisse eines gleichmässigen und ununterbrochenen Fortschrittes der Gesellschaft verschuldet. Dieser Umstand besteht darin: dass, wenn der Verkehr in Bezug auf die Vertheilung des Nationalproductes sich selbst überlassen bleibt, gewisse mit der Entwicklung der Gesellschaft verbundene Verhältnisse bewirken, dass bei steigender Productivität der gesellschaftlichen Arbeit

[1]) Sociale Briefe. Erster Brief 1850 S. 70—72.

der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Theil des Nationalproductes wird [1]).“

Das ist das von Rodbertus aufgestellte wirthschaftliche Gesetz, welches die Nothlage der Arbeiter verschuldet. Aber diess Rodbertus'sche Gesetz ist doch nichts anderes als eine Umschreibung der thatsächlichen Erscheinung. Es besagt schliesslich nichts anderes, als dass an der Nothlage der Arbeiter ihr ewig gleich bleibender kleiner Antheil an dem gesammten Nationalvermögen, an den gesammten Nationalproducten die Schuld trägt. Eine Erklärung, eine Aufdeckung der wirklichen Ursache dieser Erscheinung giebt uns dieses Gesetz nicht. Denn man braucht nur die Frage anders zu stellen: warum ist der Lohn der Arbeit immer ein so geringer, dass der Arbeiter zu einer ewigen Nothlage verdammt ist? — und das Rodbertus'sche Gesetz bleibt uns die Antwort schuldig. Die Antwort würden wir nur dann erhalten, wenn uns Rodbertus jene „gewissen mit der Entwicklung der Gesellschaft verbundenen Verhältnisse“, auf die er uns oben so mysteriös verwiesen, klar darlegen würde.

Das fühlt er selbst gut und kommt desshalb auch in seinen weiteren Ausführungen wiederholt auf jene „gewissen mit der Entwicklung der Gesellschaft verbundenen Verhältnisse“ zurück, ohne jedoch dieselben irgenwo mehr als blos flüchtig anzudeuten. Aber auch diese Andeutungen sind höchst wichtig und vielsagend und wir wollen sie daher theilweise in Betracht ziehen.

Nachdem Rodbertus die Rente als alles das Einkommen definirt, „was ohne eigene Arbeit, lediglich auf Grund eines Besitzes bezogen wird“, stellt er sich die Frage, wie es denn ein solches Einkommen ohne Arbeit überhaupt geben könne? Und in der Antwort auf diese Frage streift er sodann jene „gewissen Verhältnisse“, die die Nothlage der Arbeiter bewirken.

„Da es kein Einkommen, wenn nicht durch Arbeit hervorgebracht, geben kann, schreibt er, so beruht die Rente auf zwei unumgänglichen Vorbedingungen. Erstens: Es kann keine Rente geben, wenn nicht die Arbeit mehr hervorbringt, als we-

[1]) Zweiter Brief S. 44.

nigstens zur Fortsetzung der Arbeit für die Arbeiter erforderlich ist, — denn es ist unmöglich, dass ohne ein solches Plus, Jemand ohne selbst zu arbeiten, regelmässig ein Einkommen beziehen kann. Zweitens: Es kann keine Rente geben, wenn nicht Einrichtungen bestehen, die diess Plus ganz oder zum Theil den Arbeitern entziehen und Andern, die nicht selbst arbeiten zuwenden — denn die Arbeiter sind durch die Natur selbst immer zunächst im Besitze ihres Produkts. Dass die Arbeit ein ein solches Plus giebt, beruht auf wirthschaftlichen Gründen, solchen, welche die Productivität der Arbeit erhöhen. Dass diess Plus ganz oder zum Theil den Arbeitern entzogen und Andern zugewandt wird, beruht auf Gründen des positiven Rechts, das, wie es sich von jeher mit der Gewalt coalirt hat, so auch nur durch fortgesetzten Zwang diese Entziehung durchsetzt. Ursprünglich hat die Sklaverei, deren Entstehung mit der des Ackerbaus und des Grundeigenthums zusammenfällt, diesen Zwang geübt.

„Die Arbeiter, die in ihrem Arbeitsproduct ein solches Plus hervorgebracht haben, sind Sklaven gewesen und der Herr, dem die Arbeiter und damit auch das Product selbst gehört haben, hat den Sklaven nur so viel davon gegeben, als zur Fortsetzung ihrer Arbeit erforderlich war, der Rest oder das Plus für sich behalten. Wenn aller Boden des Landes in's Privateigenthum übergegangen ist, wenn damit zugleich Privateigenthum an allem Kapital gegeben ist, so übt das Grund- und Kapitaleigenthum einen ähnlichen Zwang auch über freigelassene oder freie Arbeiter aus. Denn dies wird erstens noch eben so, wie die Sklaverei bewirken, dass das Product selbst nicht den Arbeitern, sondern den Herrn des Bodens und Kapitals gehört, und es wird zweitens bewirken, dass die Arbeiter, die nichts besitzen, gegenüber den Herren, die Boden und Kapital besitzen, froh sind, von ihrem eigenen Arbeitsproduct nur einen Theil zum Unterhalt ihres Lebens, d. h. wieder zur Fortsetzung ihrer Arbeit zu erhalten. So ist allerdings an die Stelle der Anordnung des Sklavenbesitzers der Vertrag des Arbeiters mit dem Lohnherrn getreten, aber dieser Vertrag ist nur formell, nicht materiell frei und der Hunger

ersetzt fast völlig die Peitsche. Was früher Futter hiess, heisst jetzt Lohn" [1]).

Da hat uns nun Rodbertus in Hintergrunde der wirthschaftlichen Erscheinungen jene „gewissen Verhältnisse" angedeutet, die die ungleiche Theilung des Arbeitsproducts in Lohn und Rente, d. h. in den Antheil des Arbeiters und des Besitzers bewirken. Und zwar sind es die „Einrichtungen die dies Plus (das wesentlich die Arbeit darüber hervorbringt als zur Fortsetzung der Arbeit für die Arbeiter erforderlich ist) ganz oder zum Theil den Arbeitern entziehen und Andern die nicht selbst arbeiten zuwenden".

Diese Einrichtungen aber beruhen, wie das Rodbertus in obiger Stelle ganz ausdrücklich andeutet auf dem positiven Recht „das, wie es sich von jeher mit der Gewalt coalirt hat, so auch nur durch fortgesetzten Zwang diese Entziehung durchsetzt." Und nun geht Rodbertus etwas näher auf die Specificirung dieser Einrichtungen des „positiven Rechtes" ein und nennt als solche für die früheren Zeiten „die Sclaverei", und für die Gegenwart „das Grund- und Capitaleigenthum." Das sind nun jene „gewissen Verhältnisse", das sind die „Einrichtungen", welche „jenen Zwang üben".

Diese seine Theorie, die die Erscheinungen der Wirklichkeit vollkommen richtig wiedergiebt (worin sie nicht genug gründlich ist, darüber wollen wir später handeln), setzt Rodbertus in seinem dritten Briefe noch ausführlicher auseinander, indem er sie da Ricardo's (und Kirchmann's) Theorie der Rentenentstehung entgegensetzt. „Auch ich", sagt er da, „sehe in jedem Theil des gesellschaftlichen Einkommens nichts als Arbeitsproduct, auch ich sehe in denjenigen Theilen des gesellschaftlichen Einkommens, die man Grundrente und Capitalgewinn nennt, das Arbeitsproduct Anderer als Derer, die sie beziehen, allein ich habe eine andere Erklärung für diese gesellschaftliche Erscheinung als Ricardo, eine Erklärung, die mir mehr sowohl mit den wirthschaftlichen Thatsachen, als den Grundsätzen des Rechtes übereinzustimmen scheint, als diejenige, welche die Ricardo'sche Theorie giebt. . . .

[1]) Zweiter Brief S. 60—61.

„Diese vierte Theorie, deren Grundzüge ich schon in meinem vorigen Briefe mitgetheilt habe, lasse ich hier nun ausführlicher folgen.

„Zu allen Zeiten, so lange die Theilung der Arbeit existirt, sind zwei Thatsachen mit ihr verbunden gewesen, auf die sich der Ursprung sowohl der Grundrente als des Capitalgewinnes, das heisst der Rente überhaupt zurückführen lässt. Die erste dieser Thatsachen ist wirthschaftlicher Natur. Sie ist die, dass die Arbeit, seitdem sie getheilt ist, mehr hervorbringt, als die Arbeiter zu ihrem Lebensunterhalt und zur Fortsetzung ihrer Arbeit bedürfen, dass sie also so viel hervorbringt, um die Möglichkeit zu gewähren, dass Andere davon mitleben können, ...

„Die zweite dieser Thatsachen ist rechtlicher Natur. Sie ist die, dass, seitdem die Theilung der Arbeit existirt. seitdem also die Arbeit erst so productiv geworden ist, dass sie mehr als den nothwendigen Unterhalt der Arbeiter hervorbringt, seitdem sie die Möglichkeit gewährt, dass Andere, die nicht arbeiten, von dem Arbeitsproduct mitleben können, dass, sage ich, eben so lange Boden und Kapital und deshalb auch das Arbeitsproduct selbst niemals den Arbeitern, sondern andern Privatpersonen gehört haben..... Nur vor der Theilung der Arbeit, also vor dem Beginn aller Civilisation ist der isolirte Arbeiter im Besitz zugleich des Bodens, des Capitals und seines Arbeitsproductes, ist der Boden noch sein, auf dem er jagt, der Bogen noch sein, mit dem er schiesst, das Wild noch sein, das er erlegt. Aber wo Theilung der Arbeit existirt, hört diess unmittelbare Eigenthumsverhältniss des Arbeiters zum Boden, zum Capital und zum Arbeitsproduct auf. Der Boden ist nicht mehr sein, den der Arbeiter beackert, sondern eines Anderen, welcher Grundbesitzer und in dieser Beziehung nichts weiter ist; die Pflüge sind nicht mehr sein, womit der Arbeiter den Boden bestellt, sondern eines Andern, welcher Capitalist heisst, sei er blosser Capitalist oder Pächter, oder zugleich der Grundbesitzer; das Getreide endlich, das der Arbeiter mähet und einscheuert, ist nicht mehr sein, sondern des Grundbesitzers oder des Capitalisten, dem jener es überlassen hat.....“

Mit dieser der Wahrheit vollkommen entsprechenden Schil-

derung und mit den sie begleitenden Ausführungen widerlegt Rodbertus ganz zutreffend die Begründung des Eigenthums als Arbeitsproductes, wie man sie bei Thiers und den meisten Nationalöconomen findet und fährt dann also fort: „Ich weiss nun wohl, dass die Nationalöconomen mir einwerfen, wenn es heute auch so sei, es mindestens ursprünglich anders gewesen. Der Boden, der heute allerdings nicht mehr dem Arbeiter gehöre, sei doch in seiner ersten Cultur das Product seines ersten Eigenthümers oder das Eigenthum seines ersten Producenten gewesen und sei dann von diesem in rechtmässiger Uebertragung seinem heutigen Besitzer nur überkommen. Auch das Kapital, das freilich heute ebenfalls dem Arbeiter nicht gehöre, sei doch in seinem Ursprunge nur das Product des ersten Kapitalisten, von dem es durch eine Reihe von Generationen an den heutigen gekommen sei." „.... Diese unsinnige Behauptung" fährt Rodbertus fort, „hat mir von jeher widerstanden. Wie? Werden denn nicht alle Tage neue Culturen am Boden angebracht, werden nicht neue Entwässerungen u. s. w. vorgenommen und zwar von andern als dem Grundbesitzer, nämlich von den Arbeitern, die dieser nur anstellt, denen aber desshalb doch nichts an Boden gehört? Entstehen nicht noch alle Tage neue Kapitalien, die nichts weniger als das Arbeitsproduct derer sind, denen sie angehören? Und sollte die vermeintliche einmalige ursprüngliche Thatsache, dass die erste Bodenkultur und die ersten in Theilung der Arbeit producirten Kapitalien den Producenten gehört hätten, ihre eigene Wiederholung für alle Ewigkeit haben unmöglich machen können? Das Prinzip des Rechtes hätte in die Erfahrung treten können, um sich dann für alle Zukunft selbst zu vernichten? — Nun, auch die Behauptung, dass es ursprünglich anders gewesen, ist historisch falsch und selbstwirthschaftlich unmöglich. Auch ursprünglich, so lange als die Theilung der Arbeit besteht, haben thatsächlich Andere den Boden angebaut und das Capiatl producirt, als Diejenigen, denen Beides gehört hat; hätten selbst Diejenigen, denen es ge-

hört hat, niemals für sich allein den Boden anzubauen und das Capital zu produciren vermocht.

„Steigen Sie bis zu den ältesten Nationen, den ersten weltgeschichtlichen Trägern unserer Kultur herab — so weit der Blick in der Geschichte zurückzudringen vermag und wo er nur noch auf Theilung der Arbeit stösst, was finden Sie dort in höchster Potenz verwirklicht? Die Ausbeutung des Einen durch den Andern, die Ausbeutung von Weib und Kind und Sklaven, die Ausbeutung der Familie durch den „„Herrn"". Jene gehorchen und dienen, dieser herrscht und geniesst; jene arbeiten, während diesem der erstkultivirte Boden, das Capital und das Arbeitsproduct zu eigen gehört. Diese Ausbeutung der Familie durch den Herrn ist eben so alt als die Theilung der Arbeit, eben so alt als das „Recht", ohne das die Theilung der Arbeit nicht bestehen kann. Nur vor Theilung der Arbeit findet dieselbe nicht statt. Betrachten Sie die Stammgesellschaft eines Jägervolkes, diejenige gesellschaftliche Verbindung, die wohl dem Zustande der Theilung der Arbeit am nächsten vorausgeht — hier hört mit der Theilung der Arbeit auch jene Ausbeutung auf. Hier sind Alle frei, hier gehört noch Jedermann seine Jagdbeute und sein Jagdgeräthe, hier gehört auch der Boden, auf dem er jagt, ihm eben so sehr an, als jedem Andern seines Stammes. Hier giebt es keine dauernde Unterwerfung des Einen unter den Andern. Hier tritt die natürliche Emancipation aus der Familie (??) mit dem hinreichenden Alter ein, wie in Thierfamilien. Hier werden besiegte Feinde noch getödtet. — Alle diese trübsten Anfänge rechtlicher und gesellschaftlicher Zustände sind Product einer wirthschaftlichen Nothwendigkeit. Wenn Jedermann nur soviel Beute macht, als nöthig ist, um sich und sein Weib allein zu unterhalten und seine Kinder gross zu füttern, so kann Niemand auf Kosten eines Andern leben, so kann es keine wirthschaftliche Unterwerfung geben, so müssen noch die besiegten Feinde getödtet werden, — oder sie müssten begnadigt werden, da sie nicht zu gebrauchen sind, was aber den Sieg aufgeben hiesse. Mit der Theilung der Arbeit hingegen, mit dem Ackerbau, der die Arbeit productiv genug macht, um Andere von dem Producte der Arbeit mitleben lassen zu können, beginnt auch sofort die Sklaverei,

fügt sich zu dem ersten wirthschaftlichen Fortschritt auch sogleich mit der Sklaverei der erste **rechtliche Fortschritt**, denn es hört die Tödtung des überwundenen Feindes auf und wird nur zur Ausbeutung des Einen durch den Andern.

„Die Geschichte vermag uns kein Volk aufzuzeigen, bei dem die ersten Spuren der Theilung der Arbeit und des Ackerbaus nicht auch mit solcher wirthschaftlicher Ausbeutung zusammenfielen, bei dem nicht die Last der Arbeit den Einen, und deren Frucht den Andern zugefallen wäre, bei dem, mit andern Worten, die Theilung der Arbeit sich nicht in der Form der Unterwerfung der Einen unter die Andern gebildet hätte. Nur isolirte Tauschfälle, diese plötzlich wieder verschwindenden Arbeitstheilungen sind diesem ersten Ausbeutungssysteme vorangegangen. Die regelmässige Arbeistheilung, die den Einzelnen ihre besonderen immergleichen Lebensbeschäftigungen zuweist, aus deren Zusammenwirkung erst wieder der Lebensunterhalt für Alle resultirt, diese Arbeitstheilung, die das dauernde Band der heutigen Gesellschaft bildet, ist überall nur im Schutze der Gewalt entstanden, ist das Product des Zwanges von Seiten des Einen und der Unterwerfung von Seiten des Andern. Die ältesten historischen Urkunden wissen das nicht anders und selbst noch die griechische Philosophie steht unter dem Einfluss der Anschauung dieses primitiven Zustandes ....

„Die Behauptung der Nationalöconomen, dass wenigstens ursprünglich Boden, Kapital und Arbeitsproduct den Arbeitern gehört hätten, ist also so wenig historisch, dass vielmehr umgekehrt ursprünglich nicht blos Boden, Kapital und Arbeitsproduct, sondern auch noch die Arbeiter selbst Anderen gehört haben, dass vielmehr das ursprüngliche Ausbeutungssystem noch um so viel härter als das heutige gewesen ist, als die Sklaverei härter als das Grund- und Kapitalseigenthum ist".

Kein Nationalöconom vor Rodbertus hat die wahre Sachlage, das Verhältniss der Arbeit zum Besitz und zum Kapital, das wahre Wesen der Arbeitstheilung und die wirthschaftliche Bedeutung des Eigenthums so nüchtern und objectiv, so echt wissenschaftlich dargestellt, wie dieser bedeutende und epochemachende, wiewohl absichtlich von Manchen mit Stillschweigen

übergangene Nationalöcom [1]). Aber indem er uns mit überzeugenden Gründen und mit unwiderleglicher Logik das seit den ersten historischen Zeiten bestehende wirthschaftliche Missverhältniss zwischen Arbeit und Besitz als Folge der Theilung der Arbeit nachwies, einer Theilung die mit gewissen „Einrichtungen des positiven Rechts" in engem Zusammenhange steht: bleibt ihm noch die wichtigste Frage zu beantworten, eine Frage die auch in der Staatslehre beim Kapitel über Staatenentstehung ihr Analogon findet, nämlich: „Ist die Theilung der Arbeit die Folge einer freien Uebereinkunft gewesen, in welcher die gemeinsame Kultur verabredet, ein gemeinschaftliches Eigenthum beschlossen, das gemeinsame Produkt Allen gehört hätte und unter Allen vertheilt worden wäre? Diese Behauptung, antwortet Rodbertus, würde an Unwahrheit noch die übersteigen, dass das Grund- und Kapitaleigenthum sich auf das eigene Product des isolirten Arbeiters gründe. So wenig dem Staate ein Gesellschaftsvertrag vorangegangen sein kann, so wenig kann auch die Theilung der Arbeit das Product einer freien Uebereinkunft sein. Jene Theilung der Arbeit, die in dem Austausch des Ueberflüssigen besteht, ist freilich das Product individueller Bedürfnisse, die zu der Uebereinkunft des Tausches führen. Allein die Theilung der Arbeit, die productionswirthschaftlicher Natur ist, die in der Cooperation liegt, die allein das Princip des Mehrertrages der getheilten Arbeit ist, kann sich ursprünglich nur auf Zwang und Gewalt gründen".

Wie Schade, dass diese Ideen Rodbertus' weder von Nationalöconomen noch von Staatsrechtlern gebührend beherzigt wurden! Ebenso, wie diese letzteren fortfuhren, den Staat aus der Uebereinkunft der gleichen und freien Individuen abzuleiten, so waren jene von dem Gedanken befangen, dass die Theilung der Arbeit ihres grossen Nutzens wegen, den Menschen so einleuchtend sein musste, dass sie sich zu derselben aus freien Stücken entschlossen. Rodbertus hat auf Grund der volkswirthschaftlichen Theorie diese Vertragsutopieen, so wie die Einbildung

[1]) Z. B. von Dühring in dessen „Kritische Geschichte der Nationalöconomie" wo Carey, im Vergleich zu Rodbertus ein Zwerg, künstlich zu einer Grösse ersten Ranges aufgebläht wird.

der Nationalöconomen, dass sich das Eigenthum ursprünglich auf Arbeit gründe, ganz treffend widerlegt und dabei auf den nothwendigen Gedankenprocess der zu solchen Utopieen führt, in folgender Stelle ganz richtig hingewiesen. „In der That", sagt er, „der Idee, dass das Eigenthum sich nur auf der Arbeit gründe, nur dem Product der Arbeit entsprechen dürfe, ist es wie allen socialen Ideen ergangen: Wenn die Menschheit sie eben neu gefasst hat, werden sie in edlem oder eigennützigem Eifer als der Geschichte schon zu Grunde liegend, dargestellt, während sie doch nur erst in der Zukunft ihre Verwirklichung suchen"[1]).

So weit wären wir mit Rodbertus vollkommen einverstanden. Er hat die thatsächliche Entwicklung nicht nur wissenschaftlich d. h., so wie sie nur eine objective Forschung als wahr erkennt, dargestellt, sondern er hat, was noch mehr ist, auf die im menschlichen Denkprocess liegenden Ursachen einer falschen Darstellung dieser Entwicklung hingewiesen.

Aber nun kommt der Punkt in den Ausführungen Rodbertus, wo unserer Ansicht nach der objective Forscher dem befangenen und voreingenommenen Publicisten das Wort überlässt und wo dieser Publicist in's socialistische Fahrwasser hinübergleitet. Diess thut Rodbertus, indem er, nachdem er es einerseits wohl zugegeben, dass „Boden, Kapital und das unmittelbare Arbeitsproduct dürften und dürfen auch niemals dem Arbeiter zu eigen gehören, mindestens nicht, wenn die Theilung der Arbeit entstehen, bestehen, sich entwickeln, erweitern und damit über die Gesellschaft das Füllhorn ihrer wunderbaren Schätze sollte ausgiessen können": dennoch andererseits es als eine „Ungerechtigkeit" bezeichnet, dass diese den Arbeitern nicht gehörenden Productionsmittel, „dass Boden, Kapital und Arbeitsproduct andern Privatpersonen gehören". Damit hat Rodbertus den verhängnissvollen Schritt gethan mit dem er den Boden der Wissenschaft verlässt und die Bahn der „Socialpolitik" die Bahn der Tendenz betritt. Und was bewegt ihn zu diesem Schritt? Die einfache subjective Meinung dass er für die Leiden

[1]) Dritter Brief S. 54.

der Menschheit, für die sociale Noth ein Heilmittel besitze in der Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse; sodann die Anschauung über eine „Gerechtigkeit" und „Ungerechtigkeit" der Eigenthumsverhältnisse die auf der Täuschung beruht, dass man die staatlichen Verhältnisse und die Grundlagen der staatlichen Herrschaft mit den, dem Privatrechtsgebiete entnommenen Kategorien von „rechtmässig und unrechtmässig", von „gerecht und ungerecht" messen kann.

Rodbertus übersieht es eben ganz, so wie alle volkswirthschaftlichen und socialistischen Schriftsteller die die herrschenden Begriffe über „Recht" und „Staasrecht" kritiklos adoptiren; dass man die Kriterien, die dazu dienen, auf dem Gebiete des Privatrechts Recht von Unrecht, Gerechtes von Ungerechtem zu unterscheiden, keineswegs von diesem Gebiete auf andere übertragen darf, die ihrer Natur nach, da sie keine rechtlichen sondern nur staatliche und herrschaftliche sind, solchen Kriterien gar nicht unterworfen werden können. Rodbertus meint, dass wohl „jenes negative Eigenthumsverhältniss (d. h., dass „Boden, Kapital und Arbeitsproduct niemals den Arbeitern gehören") diejenige Seite der hier behandelten Thatsache ist, welche nicht nur unumgänglich ist, so lange auf Theilung der Arbeit das Glück der Gesellschaft ruhen soll, sondern die auch die Grundlage gerechter Eigenthumsverhältnisse für die Zukunft in sich schliesst: dass hingegen aber „dieses positive Eigenthumsverhältniss (d. h., dass Boden, Kapital und Arbeitsproduct zugleich andern Privatpersonen gehören) diejenige ist, welche eine Veränderung erheischt (?) weil sie eine Ungerechtigkeit (?) der Eigenthumsverhältnisse in der Gegenwart birgt, denn sie bewirkt, dass auch das Einkommen der Arbeiter nicht einmal äqual ihrem Arbeitsproduct ist". Rodbertus lässt sich hier bei Beurtheilung der Eigenthumsverhältnisse von Anschauungen über gerecht und ungerecht leiten und verleiten die auf den Staat und die wirthschaftlichen Grundlagen seiner Herrschaft gar nicht angewendet werden können.

Diese Anschauungen wurzeln offenbar in der Rechtsstaatstheorie, in den Prinzipien der Gleichheit, in dem Grundsatz „jedem das gleiche Recht". Nach diesen Anschauungen schliesst

schon die Ungleichheit das Recht aus, ist Ungleichheit Ungerechtigkeit. Der Umstand, dass der Boden, das Capital und die Arbeitsproducte den Arbeitern nicht gehören, erkennt der Nationalöconom Rodbertus von seinem volkswirthschaftlichen Standpunkt aus als eine Wohlthat für die Gesellschaft und daher als vollkommen gerechtfertigt an. Nur die Thatsache, dass die Einen Besitz haben, die Andern nicht, dass Boden, Capital und Arbeitsproduct den einen Privatpersonen gehört, während ihn die andern Privatpersonen nicht haben, diese Thatsache erscheint Rodbertus offenbar der durch sie begründeten Ungleichheit wegen als ungerecht und ungerechtfertigt. In diesem Punkte aber müssen wir dem Nationalöconomen eine mangelnde Einsicht in die Natur des Staates und der staatlichen Verhältnisse vorwerfen. Was würde Rodbertus sagen, wenn ihm ein Staatsrechtler seine These von der „unumgänglichen Thatsache, dass das Arbeitsproduct nicht dem Arbeiter gehört", anfechten würde und ihm auf dem Gebiet der Volkswirthschaft den Grundsatz aufoctroyren wollte, „jeder Arbeiter solle Herr seines Arbeitsproductes sein". Rodbertus lehnte offenbar und consequenter Weise diese Zumuthung des Staatsrechtlers mit dem Hinweise darauf ab, dass dieser von der Natur der Volkswirthschaft keinen Begriff habe und dass dieses „negative Eigenthumsverhältniss unumgänglich ist, so lange auf der Theilung der Arbeit das Glück der Gesellschaft beruhen soll". Nun ficht oben der Nationalöconom Rodbertus die staatsrechtliche Thatsache des ungleichen Besitzes und des Privateigenthums als eine „Ungerechtigkeit" an. Darauf wollen wir antworten, dass er es zwar sehr gut verstehe, was wirthschaftlich „unumgänglich" sei, dass er aber für das, was politisch, staatlich unumgänglich sei, weniger Sinn und Verständniss zeige. Denn ebenso wie auf der Theilung der Arbeit das „Glück der Gesellschaft beruhe", ebenso beruht auf dem Privateigenthum und auf der Ungleichheit des Besitzes die staatliche Herrschaftsordnung, die wohl ebenso darauf Anspruch machen kann, eine „unumgängliche" Thatsache genannt zu werden, auf der das „Glück der Gesellschaft" zum mindesten eben so viel oder eben so wenig beruht, wie auf der Theilung der Arbeit. Ueberhaupt ist ja die Theilung der Arbeit,

deren Wichtigkeit und Nutzen die Nationalöconomen einstimmig anerkennen, eigentlich nichts anderes als die eine Seite der Medaille, deren andere nothwendigerweise die Herrschaft und damit auch das Privateigenthum, ohne das es keine Herrschaft giebt, bildet. Denn, wenn Theilung der Arbeit, wie das Rodbertus ganz richtig betont, kein Werk freier Uebereinkunft, sondern der Gewalt und des Zwanges ist, so ist doch offenbar diese Theilung der Arbeit nur durch Unterwerfung der Einen unter die Macht der Andern, durch die Herrschaft und staatliche Gewaltübung möglich. Wie also einerseits die Theilung der Arbeit nur durch das Inslebentreten der Herrschaft und mit ihr zugleich entsteht, so hat andererseits diese Herrschaft gar keinen weiteren und anderen Zweck, als eben diese Theilung der Arbeit herzustellen. Könnte die Herrschaft diese Theilung der Arbeit nicht bewirken, so wäre sie ganz zweck- und gegenstandslos. Sie könnte gar nicht existiren, weil sie keinen Sinn und keinen Werth hätte. Nur als Erzeugerin, Begründerin, als Erhalterin und Beschützerin der Theilung der Arbeit hat die Herrschaft einen Sinn und nur als solche hat die staatliche Herrschaftsorganisation ihre hohe Bedeutung für den Fortschritt der Menschheit. Dass aber diese Herrschaft auf dem Privateigenthum beruht, dass sie desselben als nothwendiger Grundlage gar nicht entbehren kann, das haben wir schon oben nachgewiesen.

Rodbertus nun verkennt diese thatsächliche Entwicklung und diesen thatsächlichen Zustand nicht — wie er aber dazu kommt das nothwendige Resultat dieser Entwicklung und den wirthschaftlichen Ausdruck, den sich derselbe in der Rente schafft, zu verdammen, das ist unbegreiflich. Ist doch die Rente (gleichviel ob Grund- oder Capitalsrente) nichts anderes, als die unvermeidliche Consequenz dieses zugleich wirthschaftlichen und politischen Umschwunges, der sich durch die Herrschaftsbegründung und Theilung der Arbeit im Leben der Menschheit vollzieht und wer nur einer dieser Thatsachen also z. B. wie Rodbertus der Theilung der Arbeit ihre hohe kulturelle Bedeutung nicht abspricht, von dem ist es nicht zu begreifen, wie er die Rente als etwas „Ungerechtes", als einen Raub am Eigenthum der Arbeiter hinstellen kann. Das thut nun aber Rodbertus und dieser Wider-

spruch bildet die schwache Seite seiner Theorie. Die meist richtige Erkenntniss der thatsächlichen Entwicklung, die schon aus früheren Stellen hervorleuchtet, resumirt Rodbertus schliesslich in folgendem Absatz:

„Auf diese beiden Thatsachen, jene wirthschaftliche, dass die Arbeit mit ihrer Theilung so productiv wird, dass Andere ohne zu arbeiten von dem Producte mitleben können, und diese rechtliche, dass seit der Theilung der Arbeit Boden, Capital und Arbeitsproduct anderen Privatpersonen als den Arbeitern gehören — gründet sich in nothwendiger Folge die dritte, dass auch diese anderen Privatpersonen, ohne zu arbeiten, wirklich davon mitleben, dass das Arbeitsproduct der Arbeiter nicht mehr wie vor der Theilung der Arbeit ihrem Einkommen äqual ist, sondern zu einem bedeutenden, mit der Zunahme der Productivität wachsenden Theil jenen Grund- und Capitaleigenthümern einkommt; — auf diese beiden Vorbedingungen einer hinreichenden Productivität der Arbeit und des Grund- und Kapitaleigenthums gründet sich die Rente überhaupt, sowohl Grundrente als Kapitaleigenthum“ [1]).

Aber mit dieser richtigen Erkenntniss der thatsächlichen Entwicklung contrastirt seltsam die Anschauung als ob „die Antheile der Arbeiter, Grundbesitzer und Kapitalisten am Product“ die doch in ihrem bestehenden Verhältniss ein Resultat dieser ganzen zugleich politischen und wirthschaftlichen Entwicklung sind, dass diese Antheile „nicht durch eine sociale Vorsicht durch ein vernünftiges gesellschaftliches Gesetz geregelt, sondern gleichfalls den Wirkungen des sich selbst überlassenen Tauschverkehrs, den sog. natürlichen gesellschaftlichen Gesetzen überlassen“ sei. Diese Gegeneinanderstellung eines „vernünftigen gesellschaftlichen“ und eines „natürlichen gesellschaftlichen“ Gesetzes erinnert an die ersten französischen Communisten, die das in der Gesellschaft Bestehende als das Satzungsmässige und „Conventionelle“ dem „Natürlichen“ entgegenstellten. Nur dass jene das Satzungsmässige und Conventionelle verdammten und das als „Natürlich“ angenommene und

[1]) Dritter Brief S. 58.

fingirte als das Bessere reclamirten; während Rodbertus im Gegentheil das Bestehende als „Wirkung des sich selbst überlassenen Tauschverkehrs“ also als Resultat eines „natürlichen gesellschaftlichen“ Gesetzes verdammt und an Stelle dessen etwas Satzungsmässiges, Conventionelles, was „durch eine sociale Vorsicht, durch ein vernünftiges gesellschaftliches Gesetz geregelt“ wäre, verlangt.

Aber ebenso wie jene französische Entgegenstellung, wie wir das oben (S. 329 ff.) gezeigt haben, haltlos ist, ebenso ist es diese des Rodbertus. Denn gleich, wie es eine Täuschung ist, zu glauben, dass das Bestehende nicht Natürlich sondern Conventionell ist, so ist es auch ein Irrthum zu glauben, dass man den natürlichen Gesetzen, die die Entwicklung der Gesellschaft beherrschen durch „sociale Vorsicht“ und „ein vernünftiges gesellschaftliches Gesetz“ begegnen und beikommen kann. Es ist eine Anmaassung des menschlichen Geistes das was in Folge natürlicher Verhältnisse immer und überall mit gleicher Naturnothwendigkeit sich Bahn bricht als ungerecht und unvernünftig zu bezeichnen und zu wähnen der menschliche Geist könne diese „ungerechte und unvernünftige“ Ordnung mittelst „socialer Vorsicht“ in eine „gerechte und vernünftige“ verwandeln.

Der ungleiche „Antheil der Arbeiter am Arbeitsproduct“ wie das Rodbertus nennt, ist nichts anderes, als eine Folge einer langen Reihe von natürlichen Thatsachen und Verhältnissen, die in ihrem letzten Grunde in der natürlichen Beschaffenheit der Menschen, in ihren kosmischen Daseinsbedingungen wurzeln. Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht all und jedes Bestreben die wirkliche Lage der Gesellschaft mit dem fortschreitend sich entwickelnden sittlichen Bewusstsein in Einklang zu bringen berechtigt wäre; sind doch diese Bestrebungen selbst nur eine nothwendige Begleiterscheinung dieses ganzen natürlichen Entwicklungsprocesses: nur darf die Wissenschaft es nicht übersehen, dass der menschliche Geist seiner Natur nach, in seinen Idealen immer weit über die wirkliche Möglichkeit hinausschiesst, die nothwendigen Grundproportionen des gesellschaftlichen Daseins nur zu leicht übersieht.

Eine solche Grundproportion des gesellschaftlichen Daseins

ist eben die Herrschaft und mit ihr in untrennbarem Zusammenhange das Privateigenthum mit all seinen Folgen, also auch dem kleineren Antheil der Besitzlosen an dem sog. „Arbeitsproduct". Wenn Nationalöconomen und Socialisten diese Grundproportion umstürzen wollen, weil sie angeblich eine Ungerechtigkeit enthält: so stehen sie dabei auf einem ganz willkührlichen Standpunkt der mit nichten ein vernünftiger ist, da er doch alle natürlichen Bedingungen des gesellschaftlichen Daseins ignorirt. Und das lässt sich schon daraus ersehen, dass alle die Argumente mit denen sie ihren Standpunkt stützen wollen, ganz unhaltbar sind.

So stützt z. B. Rodbertus seine ganze Demonstration von der Ungerechtigkeit und Unvernünftigkeit des kleineren Antheils der Arbeiter an ihrem „Arbeitsproduct" darauf, dass das von dem Arbeiter physisch und thatsächlich Erzeugte ihr „Arbeitsproduct" sei. Diese Ansicht ist nun ganz falsch. Denn das „Arbeitsproduct" der Arbeiter ist ja nur mit Hilfe der eingeführten Theilung der Arbeit producirt, die doch nur durch alle die Mittel der Herrschaft, also unter anderem auch durch das Privateigenthum aufrechterhalten wird. Dieses „Arbeitsproduct" ist also mit nichten blos ein Werk der Arbeiter, sondern zum grössten und wichtigsten Theil ein Werk derjenigen, die durch die Herrschaft, die Theilung der Arbeit und das Privateigenthum dieses Arbeitsproduct ermöglichen. Und der grössere und stets wachsende Antheil dieser Nichtarbeiter an dem „Arbeitsproduct" entspricht genau dem immer wachsenden Antheil, den der Staat, die Herrschaft, die Theilung der Arbeit und das Privateigenthum an diesem Arbeitsproduct haben.

Das Rodbertus'sche Gesetz, „dass bei steigender Productivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klasse ein immer kleinerer Theil des Nationalproductes wird", ist also vollkommen richtig: aber aus den angedeuteten Ursachen ist diese Erscheinung eine vollkommen natürliche nnd nothwendige. Könnten wir heute die ganze fortschrittliche Entwicklung der Menschheit, an der die staatliche Herrschaft seit Jahrtausenden arbeitet, gewaltsam zurückschrauben, so dass der Einfluss dieser Herrschaft und all ihrer Mittel (also auch des Privat-

eigenthums) wieder auf Null reducirt würde, dann würde von selbst wieder der Antheil der Arbeiter an dem Arbeitsproduct in die Höhe schnellen, dann würden die Arbeiter wieder ihr ganzes Arbeitsproduct geniessen und besitzen. Denn mit dem Aufhören all und jeder Herrschaft (also auch der Theilung der Arbeit, des Privateigenthums etc. etc.) würde in der That der Zustand wieder zurückkehren, wo das Arbeitsproduct ausschliesslich das Werk der Arbeiter wäre, was es heute nicht ist. Dass aber heute das Arbeitsproduct nicht das Werk der Arbeiter ist, das muss auch Rodbertus gelegentlich zugestehen. Sagt er doch selbst an einer Stelle; „die grössere Productivität der Arbeit ist geistigen Ursprunges [1])“ und giebt damit zu, dass die physische und mechanische Erzeugung noch nicht zum ausschliesslichen Besitz und Genuss des Arbeitsproductes berechtige. Im Gegentheil kann diese physische und mechanische Erzeugung in der That nur zu einem kleinen Antheil an dem Arbeitsproduct berechtigen, der mit der wachsenden geistigen Entwicklung, die die Productivität der Arbeit steigert, der Natur der Sache gemäss immer kleiner wird, bis er auf das Minimum herabsinkt.

Rodbertus will nun diesem Uebelstande auf diese Weise abhelfen, dass er Maassregeln empfiehlt, „um den wachsenden Strom des gesellschaftlichen Reichthums zu verhindern, sich auch noch ferner ausschliesslich in die Rente zu ergiessen“. Nun ist aber Rente in letzter Linie nichts anderes als der Antheil, den die „geistige Urheberschaft“ am Arbeitsproducte, also der Staat und die staatliche Herrschaft, also die herrschenden Klassen für sich beanspruchen und es ist nicht abzusehen, wie sich bei der immer wachsenden Macht dieser geistigen Urheberschaft dem Anwachsen ihres Antheiles, der Rente, ein Halt gebieten liesse. Nur dann könnte ein Haltepunkt im Anwachsen der Rente eintreten, wenn jede geistige Urheberschaft an der Productivität wegfiele, also wenn die Menschheit so weit sich vervollkommnete, dass ohne Staat und ohne Herrschaft, ohne Theilung der Arbeit und ohne Privateigenthum die höchste Productivität der Arbeit gesichert wäre — ein Zustand, der vorderhand nicht denkbar ist.

[1]) Dritter Brief S. 265.

Bis dahin aber beherrscht die gesellschaftliche Entwicklung das „Gesetz eines sich selbst überlassenen Verkehrs, das Gesetz, dass der relative Lohn der Arbeit in dem Verhältniss sinkt, als sie selbst productiver wird." Rodbertus nennt dieses Gesetz ein „grausames" und beabsichtigt es durch Empfehlung von geeigneten Vorschlägen „in sein Gegentheil umzukehren."

Ob dieses Gesetz grausam ist, darüber wollen wir nicht rechten; mit eben so viel Schein der Berechtigung könnte man alle das menschliche Leben beherrschenden natürlichen Gesetze „grausam" nennen.

Nur eines wollen wir schliesslich noch hervorheben, dass dieses Gesetz des wachsenden Antheiles der „geistigen Urheberschaft" an dem Arbeitsproducte nur eine nothwendige Folge davon ist, dass die geistige Entwicklung der Menschheit selbst eine sehr unverhältnissmässige ist. Der geistige Fortschritt nämlich einer verschwindenden Minorität der Menschen steht in gar keinem Verhältnisse zu der vollkommenen Stagnation oder im besten Falle zu dem ganz unmerklichen Schneckenfortschritt der grossen Majorität der Menschheit. Es ist nun offenbar, dass jenes „grausame" wirthschaftliche Gesetz nichts anderes ist, als die nothwendige Folge dieses viel tiefer liegenden Gesetzes menschlicher Entwicklung. Jenes Missverhältniss auf wirthschaftlichem Gebiete ist nur der Ausdruck des womöglich noch grösseren Missverhältnisses auf geistigem Gebiete. Während eine verschwindende Minorität mit Riesenschritten vorwärts schreitet, kommt die allergrösste Majorität der Menschheit in geistiger Beziehung fast gar nicht vorwärts. So lange aber Nationalöconomen und Socialisten nicht ein Mittel erfinden, dieses Missverhältniss zu heben und dieses Gesetz der geistigen Entwicklung in sein Gegentheil zu verwandeln: trauen wir ihren Vorschlägen zur Hebung jenes wirthschaftlichen Missverhältnisses und zur Abänderung jenes grausamen Gesetzes wenig.

§ 20.

Carl Marx.

Eines der grössten psychologischen Räthsel auf dem Gebiete der socialistischen Literatur bleibt Carl Marx. Ein wissenschaft-

liches Talent ersten Ranges, eine wissenschaftliche Leistungsfähigkeit die ihres Gleichen sucht, ein in die verborgensten Falten des wirklichen Lebens tief eindringender Geist und trotz alledem eine so geringe Widerstandskraft gegen die lockenden Irrlichter communistischer und socialistischer Ideale! Doch will es uns scheinen, als ob in dieser letzteren Beziehung in den zwanzig Jahren seit 1847 bis 1867, in deren ersterem Marx im Vereine mit F. Engels sein „Manifest der kommunistischen Partei" erliess und in deren letztem sein Hauptwerk „das Kapital" erschien, im Geiste dieses aussergewöhnlichen Schriftstellers eine grosse Umwälzung sich vollzogen hätte. Wenigstens finden wir in dem genannten Hauptwerk, von dem leider nur erst der erste Band erschien, im Ganzen keine Spur mehr jener jugendlich-schwellenden Zuversicht mit der im „Manifest" von 1847 der „Untergang" der Bourgeoisie und „der Sieg des Proletariats" verkündet wurde. Und vielleicht ist es auch nicht zu gewagt, die Vermuthung auszusprechen, dass das übrigens gewiss sehr bedauerliche Nichterscheinen der Fortsetzung dieses Marx'schen Hauptwerkes seit 1867 mit einer Entwicklung des Erkenntnisses und einer Wandlung der wissenschaftlichen Ueberzeugung des Verfassers zusammenhängt? Wäre es doch nichts Ungewöhnliches und Marx darin keine Ausnahme, wenn sich die jugendliche Hoffnungsfreudigkeit mit wachsender Erkenntniss erst in bange Zweifel und schliesslich in stumme Verzweiflung umgewandelt hätte. Wie immer es auch sein mag, wir besitzen in diesem ersten Bande trotz mannigfacher Mängel, eine ungewöhnliche Leistung eines eminent kritischen Geistes und eine Frucht ungeheurer Gelehrsamkeit, und wir müssen es daher dem Menschen Marx schon nachsehen, wenn in seinem wissenschaftlichen und so gelehrten Werke hie und da noch ein gedämpftes Rollen wie eines fernen Donners jugendlicher Leidenschaft widerhallt. — Denn im Grunde sollte für Leidenschaft kein Platz sich mehr finden da, wo eine gereifte Erkenntniss die „Naturgesetze der kapitalistischen Production" untersucht.

„Es handelt sich um diese Gesetze selbst, sagt Marx, um diese mit eherner Nothwendigkeit wirkenden und sich durchsetzenden Tendenzen". Wie sehr Marx die Na-

turnothwendigkeit würdigt, mit der sich diese Gesetze und Tendenzen durchsetzen, bezeugen seine folgenden Worte: „Das industrielle entwickeltere Land zeigt dem minder entwickelten nur das Bild der eigenen Zukunft!“ [1])

Er spricht es übrigens klar aus, dass es „der letzte Endzweck dieses Werkes“ („das Capital“) sei, „das ökonomische Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft zu enthüllen.“ Ja, er unterlässt es auch nicht, sich ausdrücklich gegen jede unwissenschaftliche Nebentendenz zu verwahren. „Zur Vermeidung möglicher Missverständnisse ein Wort!“ schreibt er. „Die Gestalten von Capitalist und Grundeigenthümer zeichne ich keineswegs im rosigen Licht. Aber es handelt sich hier um die Personen nur, soweit sie die Personification ökonomischer Kategorieen sind, Träger von bestimmten Klassenverhältnissen und Interessen. Weniger als jeder andere kann mein Standpunkt, der die Entwicklung der ökonomischen Gesellschaftsformation als einen naturgeschichtlichen Process auffasst, den Einzelnen verantwortlich machen für Verhältnisse, deren Geschöpf er social bleibt, so sehr er sich objectiv über sie erheben mag.“ (S. XI.)

Wir wollen nun davon absehen, dass unzählige Stellen, ja der ganze Ton von Marx' Buch, diese vorausgeschickte Verwahrung nicht zu rechtfertigen scheinen; dass er eben in leidenschaftlicher Aufwallung meistens den Capitalisten und Grundeigenthümer direkt verantwortlich zu machen scheint für das Elend der Arbeiter, für alle Unbill, die das „Capital“ der „Arbeit“ zufügt, für den ewigen „Ausbeutungsprocess“, die sich zwischen diesen beiden Factoren der Production zu Gunsten des ersteren und zum Verderben des letzteren abspielen.

Wie gesagt, wir wollen diese leidenschaftlichen Ausbrüche nicht dem Forscher Marx, wir wollen sie dem Menschen zu Gute halten und nur das in Betracht ziehen, was jener uns Positives und Wissenschaftliches zur Aufklärung der socialen Frage bietet. Dieses lässt sich nun in kurzen Worten resumiren. Marx nimmt vor unseren Augen eine Art Vivisection vor und zeigt uns

[1]) Das Capital S. IX.

den wirthschaftlichen Process, der sich in der „capitalistischen Production" vollzieht.

Seine Analyse macht den Eindruck, als ob man uns bei einer fröhlichen Mahlzeit den Bauch aufschlitzte und uns den physiologischen Process des Verdauens bis in seine kleinsten, nicht gerade apetitlichen Details bloslegte. Was uns Marx zeigt, das ist im Grunde nichts anderes als die wirthschaftliche Seite der socialen und politischen Abhängigkeitsverhältnisse im Staate. Bieten nun schon diese letzteren im allgemeinen keinen erhebenden Anblick, so ist ihre wirthschaftliche Seite, dieser innere physiologische Process, der jene äusseren Verhältnisse ermöglicht und unterhält, geradezu grauenerregend.

Aber schliesslich ist dieser innere Process nichts mehr und nichts weniger als die untrennbare Grundlage jener nach Aussen hervortretenden und daher mehr sichtbaren Abhängigkeitsverhältnisse. Diesen inneren Process in seiner ganzen, nackten und grauenhaften Wahrheit dargestellt zu haben ist nun gewiss ein grosses wissenschaftliches Verdienst, das man Marx nicht absprechen kann.

Nur irrt Marx, wenn er glaubt, dass eine fortschrittliche Entwicklung der Menschheit diesen grauenhaften Verdauungsprocess — und das ist er nach Marx buchstäblich, da das Capital die Arbeitskraft consumirt — beseitigen und ganz aufheben könne.

Marx spricht seine Ueberzeugung dahin aus, „dass die jetzige Gesellschaft kein fester Crystall, sondern ein umwandlungsfähiger und beständig im Processe der Umwandlung begriffener Organismus ist." (S. XII.) Das mag in einem sehr beschränkten Sinne und bis zu einer gewissen Grenze richtig sein. Doch ebenso wie ein Organismus trotz aller Entwicklung und seiner Natur entsprechenden Wandlung, die Grundverhältnisse seines Wesens, die Grundbedingungen seiner Existenz nicht ändert: ebenso ist's mit der „Gesellschaft". Die Grundverhältnisse dieses von Marx geschilderten „Productionsprocesses" sind von jeher dieselben, trotzdem die Formen, in denen sich derselbe vollzieht, in ewiger Wandlung begriffen sind — und sie werden trotz aller Wandlungen dieser Formen auch in der Zukunft die-

selben bleiben. Diese Formen werden sich humanisiren, sie werden menschlicher werden, sie werden vielleicht unser Gefühl, unser sittliches Bewusstsein nicht so empören, wie heutzutage: aber die Grundverhältnisse dieses Productionsprocesses, die nichts anderes sind als die Innen- oder, wenn man will, Kehrseite der politischen Abhängigkeitsverhältnisse, die werden gewiss so lange ihr Wesen beibehalten, so lange Menschen in socialen und politischen Abhängigkeitsverhältnissen leben werden.

Marx nennt die auf capitalistisches Privateigenthum sich stützende capitalistische Productionsweise, der er die Schuld an dem immer grösseren Elend und Jammer der Arbeiter zuschreibt, eine historische Kategorie und prophezeit ihr in einer Schlussstelle seines Buches den Untergang, resp. ihre Wandlung in die „Cooperation freier Arbeiter" und in ein „Gemeineigenthum" derselben „an der Erde und den durch Arbeit selbst producirten Productionsmitteln"[1]).

Aber diese Prophezeiung, diese Verheissung eines neuen und besseren Zeitalters, die Marx am Schlusse seines Werkes an einer von uns unten (§ 23 Note a) wörtlich citirten Stelle anbringt, ergiebt sich durchaus nicht aus dem Inhalt des ganzen Buches und erscheint vielmehr nur als ein lockeres Anhängsel ohne jeden Zusammenhang mit dem Ganzen. Marx scheint am Ende seines Buches, dessen ganzer Gedankengang durchaus nicht zu einer solchen Prophezeiung drängt, ja zu einer solchen keineswegs berechtigt, das Bedürfniss gefühlt zu haben, einerseits auf aufgerissene Wunden einige Tropfen Balsam zu giessen, andererseits seinen jugendlichen Idealen, die in ähnlichen Verheissungen gipfelten, ein unblutiges Sühnopfer darzubringen.

Und so lässt es sich vielleicht auch erklären, dass er an jener Schlussstelle seines Buches sich an sein communistisches Manifest vom Jahre 1847 erinnert und dasselbe in der Anmerkung zu derselben citirt. In dem ganzen sonstigen Inhalt des Buches ist aber nicht nur nichts enthalten, das uns auf einen solchen Schluss, auf eine solche Verheissung vorbereiten würde,

[1]) l. c. S. 745.

sondern ganz im Gegentheil: dieser ganze Inhalt entspricht mehr dem im Vorwort enthaltenen Programme, nach welchem es sich hier um „Gesetze und Tendenzen“ handelt, die „mit eherner Nothwendigkeit wirken und sich durchsetzen“.

Und so braucht es denn auch eine kritische Betrachtung des Marx'schen Buches mit dieser Schlussverheissung nicht gar so genau zu nehmen und kann sich auf die blosse Würdigung der von Marx gelieferten Analyse der „capitalistischen Productionsweise“ beschränken.

Um diese Analyse zu vollbringen, holt Marx etwas weit aus. Nachdem er den Unterschied von Gebrauchswerth und Tauschwerth constatirt hat [1]) betritt er den eigentlichen Ausgangspunkt seiner ganzen Untersuchung mit dem Satze, dass „als Werthe die Waaren nichts sind als krystalisirte Arbeit“. „Ein Gebrauchswerth oder Gut hat also nur einen Werth, weil Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisirt ist“. Das Maass dieses Werthes aber ist, meint Marx das Quantum der in ihr enthaltenen Arbeit, welches sich wieder durch die Zeitdauer und zwar durch die dazu „gesellschaftlich nothwendige“ Zeitdauer bestimmt.

Da es aber verschiedene Arbeitskräfte giebt, so ist es nicht nur die Zeitdauer, die den Werth der Arbeit bestimmt. Es folgt vielmehr, dass „die Werthgrösse einer Waare direct wie das Quantum und umgekehrt wie die Productivkraft der sich in ihr verwirklichenden Arbeit wächst“ (S. 6). Alle „menschliche Arbeit“ aber hat das Gemeinsame, dass sie „Verausgabung von menschlichen Hirn, Muskel, Nerv, Hand u. s. w.“ ist (S. 10).

Nach dem nun Marx die sich an den Begriff des Werthes knüpfenden Grundbegriffe der Nationalöconomie, sodann die Begriffe Waare und Geld, den Austausch und Circulationsprocess dieser beiden Verkehrselemente in sehr scharfsinniger, doch stark

[1]) „Die Nützlichkeit eines Dinges für das menschliche Leben macht es zum Gebrauchswerth“ (S. 2). „Der Tauschwerth erscheint zunächst als das quantitative Verhältniss, die Proportion, worin sich Gebrauchswerthe einer Art gegen Gebrauchswerthe anderer Art austauschen ein Verhältniss das beständig mit Zeit und Art wechselt. Der Tauschwerth erscheint daher als etwas Zufälliges und rein Relatives . . .“ (S. 3).

Hegel'scher, dialectisch-analytischer Methode untersucht oder eigentlich zerfasert, gelangt er zu dem Knotenpunkt seiner Darstellung: zum Umwandlungsprocess des Geldes in Kapital. Er wirft die Frage auf: wie und auf welche Weise wird Geld zu Kapital? „denn, sagt er, als Kaufmittel und als Zahlungsmittel realisirt es nur den Preis der Waare, die es kauft oder zahlt, während es, in seiner eigenen Form verharrend, zum Petrefakt von gleichbleibender Werthgrösse erstarrt" (S. 129). Mit andern Worten, wenn das Geld nur dazu da wäre, den Waarentausch zu vermitteln, woher käme die Kapitalbildung? Wenn der Geldbesitzer für sein Geld eine Waare bekommt, auf welche Weise gelangt er dann zur Ansammlung von Kapital? Marx stellt sich hier, als ob er von der Erzielung eines Gewinnstes beim Waarenaustausch nichts wissen wollte; er lässt den Handel absichtlich bei Seite da er uns direkt zur Industrie führen will. Folgen wir ihm. Er entdeckt uns nun das Geheimniss, auf dem die Verwandlung des puren Waaren-Eintauschmittels, des Geldes, in Kapital beruht. Dieses Geheimniss besteht in Folgendem: der Geldbesitzer ist so glücklich und findet auf dem Markte eine Waare, die wie ein verzaubertes Ding ganz sonderbare Eigenschaften besitzt. Indem er nähmlich diese Waare verbraucht, liefert sie ihm einen — Tauschwerth! Diese ganz „spezifische Waare" die solche Wunder vollbringt ist — „die Arbeitskraft" (S. 130).

Wie kommt nun der Geldbesitzer dazu, fragt Marx, die Arbeitskraft des ihm als Person doch ganz gleichen und gleichberechtigten Arbeiters zu kaufen? „Die Natur", sagt Marx, „producirt nicht auf der einen Seite Geld- oder Waarenbesitzer und auf der anderen blosse Besitzer der eigenen Arbeitskräfte. Dieses Verhältniss ist kein naturgeschichtliches und ebensowenig ein gesellschaftliches, das allen Geschichtsperioden gemein wäre. Es ist offenbar selbst das Resultat einer vorhergegangenen historischen Entwicklung, das Product vieler öconomischer Umwälzungen, des Unterganges einer ganzen Reihe älterer Formationen der gesellschaftlichen Production." (S. 132.)

Wir sehen, Marx setzt schon hier bei dem ersten Ausgangs-

punkte der „capitalistischen Productionsweise", wo sich der Geldbesitzer mit dem Arbeiter auf dem Arbeitsmarkte zum erstenmal begegnen, seine kritischen Hebel an. Schon dieser erste Act missfällt ihm. „Dieses Verhältniss ist kein naturgeschichtliches..." sagt er und will damit allerdings einen Tadel ausgesprochen haben. Erinnert das nicht ganz an die französischen Communisten, die gegen das Sondereigenthum den Tadel erhoben, dass es kein natürliches, sondern ein künstliches, conventionelles Verhältniss sei?

Diesem sonderbaren Tadel gegenüber wollen wir uns nun nicht darauf berufen, was wir oben im § 13 über die ganze irrthümliche und haltlose Entgegenstellung des Natürlichen und Conventionellen sagten, wir wollen uns vielmehr Marx gegenüber auf — ihn selbst berufen.

In seiner Schrift „Misère de la Philosophie. Reponse á la Philosophie de la Misère par M. Proudhon (1847)" sagt Marx wörtlich: „Les economistes ont une singulière manière de procéder. Il n'y a pour eux que deux sortes d'institution, celles de l'art et celles de la nature. Les institutions de la féodalité sont des institutions artificielles, celles de la bourgeoisie sont des institutions naturelles. Ils ressemblent en ceci aux theologiens, qui eux aussi établissent deux sortes des religions. Toute religion qui n'est pas la leur est une invention des hommes, tandis que leur propre religion est une emanation de dieu[1])." Ist es nicht sonderbar, dass derselbe Schriftsteller, der in den obigen Worten jene haltlose Entgegenstellung eines willkürlich als naturgemäss hingestellten Zustandes gegenüber einem eben so willkürlich als künstlich (conventionell) bezeichneten, so richtig kritisirt: bei der Betrachtung der ihm unliebsamen capitalistischen Productionsweise, speciell bei der Betrachtung des Arbeitsmarktes den Vorwurf erhebt, dass „diess Verhältniss kein naturgeschichtliches" (also kein natürliches!) sei? Ist das nicht die alte ökonomistische Methode, die, wie das Marx selbst in der hier citirten Stelle ganz richtig bemerkt, an das Vorgehen der Theologen erinnert? Freilich scheint Marx unter „naturgeschichtlich" nicht

[1]) Vergl. Marx Capital S. 42.

„Natürliches und Naturgemässes" wie die französischen Communisten zu verstehen: dennoch aber geht aus seinen Worten hervor, dass er darunter etwas versteht, „was allen Geschichtsperioden gemein" sei. Der Unterschied also zwischen seinem „Naturgeschichtlichen" und dem „Natürlichen und Naturgemässen" der alten französischen Communisten ist im besten Falle von gar keinem Belang. Jene nämlich verstehen darunter einen Zustand, den sie als den ursprünglichen, ohne menschliches Zuthun existirenden voraussetzen, und den sie desswegen als einen heiligen und ehrwürdigen erhalten resp. wiedereingeführt haben wollen: Marx hingegen versteht unter seinem „naturgeschichtlichen Verhältniss" offenbar ein solches, „das allen Geschichtsperioden gemein" ist und dadurch eben den Beweis seiner Naturmässigkeit und Natürlichkeit liefert. Wie gesagt, der Unterschied ist nicht von Belang und der Angriff des „Arbeitsmarktes", weil er nicht naturgeschichtlich ist, unterscheidet sich blutwenig von dem Angriff der Communisten auf gesellschaftliche Ungleichheit, weil dieselbe nicht „naturgemäss" sei.

Schliesslich ist es aber auch gar nicht richtig, dass der „Arbeitsmarkt", wo der Geldbesitzer Arbeitskräfte kauft, nicht „allen Geschichtsperioden gemein wäre". Nur die Form, die äussere Gestalt des Verhältnisses ist vielleicht neu und dem Wechsel unterworfen: das Wesen der Sache ist uralt. Dieses Wesen liegt darin, dass die Menschen der Dienste und „Arbeitskräfte" anderer Menschen bedürfen und dieses Bedürfniss auf einem oder dem andern Wege naturnothwendig befriedigen müssen. Die primitivste Form der Befriedigung dieses Bedürfnisses nach Menschendiensten ist die Gewalt; die civilisirtere Form ist der auf dem „Arbeitsmarkte" sich vollziehende Kauf. Diesen Kauf nun stellen die Socialisten als einen hinterlistigen dar; wir werden sehen, wie Marx nachweist, dass der Käufer (der Capitalist) bei diesem Kaufe den Verkäufer (den Arbeiter) arg übervortheilt, dass er ihn obendrein beraubt und schindet. Das alles mag nun seine Richtigkeit haben, so ist es doch unbestreitbar, dass auch der fürchterlichste Zustand der Arbeiterausbeutung von heute, gegenüber der Sklaverei und gewaltthätigen Art und Weise der Befriedigung des Bedürfnisses nach Menschendiensten

in primitiven Zeiten, ein grosser Fortschritt ist. Dieser Fortschritt berechtigt einerseits zur Hoffnung, dass sich das Verhältniss zwischen den Dienenden und den die Dienste Benützenden, zwischen den Besitzenden und Besitzlosen, mit der fortschrittlichen Entwicklung der Menschheit noch bis zu einer, heute ungeahnten Stufe der Vollendung vermenschlichen kann; dass es von einem gewaltthätigen und listig ausbeutenden zu einem humanen und gegenseitig wahrhaft nützlichen sich entfalten kann; andererseits ist dieser offenbare Fortschritt gewiss auch ein Sporn und Stachel, eine weitere menschenwürdige Entwicklung dieses Verhältnisses anzustreben.

Eines aber muss dabei streng im Auge behalten werden: dass diese Entwicklung sich nur, um es mit Marx' Worten auszudrücken, in den „naturgeschichtlichen" Grenzen bewegen kann, also in den Grenzen die diesem sich entwickelnden Verhältnisse in „allen Geschichtsperioden gemein" war, wie das Marx selbst erläutert.

Diese „naturgeschichtlichen" Grenzen aber sind die sociale und wirthschaftliche Ungleichheit, der Besitz und die Besitzlosigkeit, die Herrschaft und die Abhängigkeit, der active und passive Zwang.

Nun glauben aber die Communisten und Socialisten in diesen „naturgeschichtlichen" Grenzen die Ursache alles Jammers und Elends der arbeitenden Klassen zu finden und alle ihre Vorschläge sind auf die gewaltsame Wegräumung dieser Grenzen gerichtet. Das ist ein eitles, unsinniges Unternehmen. Diese Grenzen, die in der That „naturgeschichtlich" sind, werden sie nie wegräumen können. Ein vernünftiges Bestreben kann sich einzig und allein innerhalb dieser Grenzen halten und hier eine Humanisirung, eine menschenwürdigere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Herrschenden und Abhängigen, zwischen Besitzenden und Besitzlosen, zwischen Kapital und Arbeit herzustellen trachten. Wir werden aber gleich sehen, dass es diese „naturgeschichtlichen Grenzen" selbst sind, die Marx in seinem Eifer gegen das Capital, ganz weggeräumt wissen will.

§ 21.

„Mehrwerth und Plusmacherei".

Nachdem uns Marx auf „diese eigenthümliche Waare: die Arbeitskraft" hingewiesen, welche das Wunder zu Stande bringt, ihrem Ersteher ausser sich selbst noch etwas mehr und zwar die Möglichkeit der Verwandlung seines Geldes in Kapital zu bieten: geht er nun daran, uns das ganze Geheimniss dieses Wunders aufzudecken. Er analysirt zu diesem Zwecke zuerst die Arbeitskraft und ihren Werth. Hier ist er ausnahmsweise sehr bündig. „Die Arbeitskraft", sagt er, „existirt nur als Anlage des lebendigen Individuums. Ihre Production setzt also seine Existenz voraus. Diese gegeben, besteht ihre Production in seiner Reproduction oder Erhaltung. Zu seiner Erhaltung bedarf das lebendige Individuum einer gewissen Summe von Lebensmitteln. Die zur Production der Arbeitskraft nothwendige Arbeitszeit löst sich also auf in die zur Production dieser Lebensmittel nothwendige Arbeitszeit oder der Werth der Arbeitskraft ist der Werth der zur Erhaltung ihres Besitzers nothwendigen Lebensmittel. Die Arbeitskraft bethätigt sich jedoch nur durch ihre Aeusserung, bethätigt sich nur in der Arbeit. Durch ihre Bethätigung, die Arbeit, wird aber ein bestimmtes Quantum von menschlichem Muskel, Nerv, Hirn u. s. w. verausgabt, das wieder ersetzt werden muss" [1]). Dieser nothwendige Ersatz und zwar das Minimum desselben, das zur Erhaltung der Arbeitskraft unentbehrlich nöthig ist, bildet die Minimalgrenze des Preises der Arbeit.

„Die letzte Grenze oder Minimalgrenze des Werths der Arbeitskraft wird gebildet durch den Werth einer Waarenmasse, ohne deren tägliche Zufuhr der Träger der Arbeitskraft, der Mensch, seinen Lebensprocess nicht erneuern kann, also durch den Werth der physisch unentbehrlichen Lebensmittel. Sinkt der Preis der Arbeitskraft auf dieses Minimum, so sinkt er unter ihren Werth, denn sie kann so nur in verkümmerter Form erhalten werden und sich entwickeln". Der Tauschwerth jeder Waare ist aber bestimmt durch die Arbeitszeit, erfordert um sie in normaler Güte zu liefern. Dieser letzte Fall hingegen, dieses

[1]) l. c. S. 134.

Sinken des Preises der Arbeitskraft auf ihr Minimum, ist bei der kapitalistischen Production, das beweist Marx ganz unzweifelhaft, das Allergewöhnlichste. Somit — und das ist das grosse Geheimniss, das Marx uns zu enthüllen glaubt, das jedoch schon Rodbertus vor ihm andeutete — bezahlt der Geldbesitzer nicht den vollen Werth der Arbeit und behält den Ueberschuss, den Mehrwerth für sich.

Dieser vom Arbeiter unentgeltlich producirte Mehrwerth nun, ist der Keim des Kapitals; die Procedur durch die der Geldbesitzer zu demselben gelangt, nennt Marx Plusmacherei. Und nun überschüttet Marx die liberalen Oeconomisten, die Schüler Adam Smith's und die modernen Freihändler mit giftigätzendem Spott, weil sie diess Geheimniss des Mehrwerths und der Plusmacherei nicht erkannten, weil sie nicht erkannten, dass sich diese Mehrwerthproduction und diese Plusmacherei in der kapitalistischen Productionsweise mit Naturnothwendigkeit vollzieht, dass der Lohnarbeiter in diesem Process unerbittlich dem Moloch Kapital geopfert wird, während diese gelehrten Herren nur von Freiheit und Gleichheit u. dgl. faseln.

„Die Sphäre der Circulation des Waarenaustausches, sagt Marx nicht mit Unrecht, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der That ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht ist Freiheit, Gleichheit, Eigenthum und Bentham. Freiheit! denn Käufer und Verkäufer einer Waare z. B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie contrahiren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das freie Product, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Waarenbesitzer auf einander und tauschen Aequivalent für Aequivalent. Eigenthum! Denn jeder verfügt nur über das Seine. Bentham! Denn jedem von den beiden ist es nur um sich zu thun. Die einzige Macht, die sie zusammen und in ein Verhältniss bringt, ist die ihres Eigennutzes, ihres Sondervortheiles, ihrer Privatinteressen. Und eben weil so jeder nur für sich und keiner für den andern kehrt, vollbringen alle, in Folge einer prästabilisirten Harmonie der Dinge, oder unter den

Auspicien einer allpfiffigen Vorsehung, nur das Werk ihres wechselseitigen Vortheils, des Gemeinnutzens, des Gesammtinteresses" (S. 140). Ohne Zweifel ist Marx zu solchem Spott berechtigt; in dem wirthschaftlichen Verkehr, in dem kapitalistischen Productionsprocess die Verwirklichung der Principien der Freiheit und Gleichheit sehen wollen, das verdient Tadel. Nur täuscht sich Marx und gleich ihm alle Socialisten, wenn sie glauben, dass eine solche Verwirklichung nur durch die Schuld der liberalen Oeconomisten, der Freihändler und Smithianer bis nun nicht erfolgte; dass sie aber unter ihren Auspicien nun vollkommen durchgeführt werden wird. Dass diese letztere Täuschung ganz ebenso tadelns- und beklagenswerth ist, wie die erstere, das wollen wir nachweisen; zu diesem Zwecke aber noch früher die Marx'sche Detail-Darstellung der „Production des Mehrwerths" uns etwas näher betrachten.

Wie Virgil seinen Dante durch Fegfeuer und Hölle führt, so unternimmt es Marx, den Leser „in die verborgene Stätte der Production" zu führen, „an deren Schwelle zu lesen ist: no admittence except on business", das hier ungefähr gleichbedeutend ist mit jenem lasciate ogni speranza!

„Beim Scheiden von der Sphäre der einfachen Circulation oder des Waarenaustausches", bemerkt hier Marx, „woraus der Freihändler vulgaris Anschauungen, Begriffe und Maassstab für sein Urtheil über die Gesellschaft des Capitals und der Lohnarbeit entlehnt, verwandelt sich, so scheint es, schon in etwas die Physiognomie unserer dramatis personae. Der ehemalige Geldbesitzer schreitet voran als Capitalist, der Arbeitskraftbesitzer folgt ihm nach als sein Arbeiter; der Eine bedeutungsvoll schmunzelnd und geschäftseifrig, der Andere scheu, widerstrebsam, wie Jemand, der seine eigene Haut zu Markte getragen und nun nichts anderes zu erwarten hat, als die — Gerberei."

Nun, den Process dieser Gerberei, oder eigentlich Schinderei hat Marx nicht nur mit der allergrössten Minutiosität eines aufmerksamen Beobachters, sondern obendrein mit dem ganzen Hilfsapparat Hegel'scher Dialektik, blossgelegt und mit einer erstaunlichen Fülle concreter, aus amtlichen Berichten englischer Parlaments- und Regierungs-Commissionen geschöpfter Beispiele nur

zu grell illustrirt. Aus dem „Arbeitsprocess" werden uns da erst die „einfachen Momente": die Arbeit, ihr Gegenstand und ihre Mittel vorgeführt, das Wesen und gegenseitige Verhältniss der letzteren untersucht. Das Resultat dieses Processes, die in ihm auftretenden Personen, der Charakter des ganzen Processes, die verschiedenen begrifflichen Seiten sowohl der Arbeitsmittel wie des Arbeitsproductes, alles das führt uns sodann Marx mit dem grössten Aufwand dialektischer Kunst vor: um uns schliesslich ganz klar und deutlich nachzuweisen, dass — der Capitalist den Arbeiter betrogen, bestohlen, beraubt habe.

Dieser Anklageact beruht auf folgenden Grundlagen. Um den Productionsprocess in Gang zu bringen, gebraucht der Capitalist sein Geld in doppelter Weise: er kauft Productionsmittel und Arbeitskraft. Der Theil des Capitals, der in Productionsmittel (Rohmaterial, Arbeitsstoffe etc.) angelegt wird, verändert seine Werthgrösse im Productionsprocesse nicht. Marx nennt ihn constantes Capital. „Der in Arbeitskraft umgesetzte Theil des Capitals verändert dagegen seinen Werth im Productionsprocesse. Er reproducirt sein eigenes Aequivalent und einen Ueberschuss darüber, Mehrwerth ..." Dieser letztere Umstand ist nun die Quelle alles Unheils, das das Capital anstiftet. Würde auch der in Arbeitskraft umgesetzte Theil des Capitals constant bleiben, würde er nicht „variabel" sein und keinen Ueberschuss über sein eigenes Aequivalent, keinen Mehrwerth produciren — dann wäre die Quelle alles Jammers und aller Noth verstopft. Der Capitalist hätte dann kein Interesse, den Arbeiter zu exploitiren — ja es gäbe dann gar kein Capital, denn das Geld wäre ja nie dazu gelangt, Capital zu werden! Marx begnügt sich aber nicht mit dem summarischen Nachweis dieses unheilvollen Resultates der capitalistischen Productionsweise. Mit der Apodicticität eines Mathematikers, um die er auf diesem Gebiete allerdings sehr zu beneiden ist, rechnet er es heraus, in wie viel Stunden des Arbeitstages der Arbeiter den Werth der thatsächlich verausgabten Arbeitskraft und daher auch den ihm vom Capitalisten gezahlten Preis reproducirt, und wie viele Stunden er ganz unentgeltlich, rein für den Capitalisten Mehrwerth schafft — ein Product, welches seltsamerweise nicht das Eigen-

thum desjenigen wird, der es geschaffen, also des Arbeiters, sondern — welch himmelschreiende Ungerechtigkeit! ruft Marx, hier ganz in demselben Irrthum wie Rodbertus befangen — das Eigenthum desjenigen, der es nicht geschaffen hat, also des Capitalisten!

„Die zweite Periode des Arbeitsprocesses", schreibt Marx, „die der Arbeiter über die Grenzen der nothwendigen Arbeit hinausschanzt, kostet ihm zwar Arbeit, Verausgabung von Arbeitskraft, bildet aber keinen Werth für ihn. Sie bildet Mehrwerth, der den Capitalisten mit allem Reiz einer Schöpfung aus Nichts anlacht." Marx berechnet sodann genau die „Rate dieses Mehrwerthes" und bringt es heraus, dass sie 100 % beträgt. „Also arbeitet der Arbeiter die eine Hälfte des Tages für sich und die andere für den Capitalisten", ruft er schliesslich. „Der Arbeiter verwendet mehr als die Hälfte seines Arbeitstages zur Production eines Mehrwerthes, den verschiedene Personen auf verschiedene Vorwände hin unter sich vertheilen." (S. 187.)

Marx ist nun weit entfernt, diese offenbare Ungerechtigkeit, die er zu wiederholten Malen als Ausbeutung, Raub und Diebstahl bezeichnet, lediglich auf Rechnung eines höheren wirthschaftlichen Gesetzes, einer „mit eherner Nothwendigkeit wirkenden und sich durchsetzenden Tendenz", von der er allerdings in der Vorrede sprach, zu stellen: er zögert vielmehr keinen Augenblick neben der „capitalistischen Productionsweise", neben der abstracten Macht des „Capitals" auch noch den „schmunzelnden" Capitalisten solidarisch mit jenen unsichtbaren Mächten, also quasi als ihren verantwortlichen Minister direct zur Verantwortung zu ziehen. Das Verbrechen des Capitalisten besteht nun in Folgendem, „Der Capitalist hat die Arbeitskraft zu ihrem Tageswerth gekauft, ihm gehört ihr Gebrauchswerth während eines Arbeitstages. Er hat also das Recht erlangt, den Arbeiter während eines Tages für sich arbeiten zu lassen. Aber was ist ein Arbeitstag? Jedenfalls weniger als ein natürlicher Lebenstag. Um wie viel?

„Der Capitalist hat seine eigene Ansicht über diess ultima Thule, die nothwendige Schranke des Arbeitstages. Als Capitalist ist er nur personificirtes Capital. Seine Seele ist die Capitalseele. Das Capital hat aber einen einzigen Lebenstrieb, den

Trieb, sich zu verwerthen, Mehrwerth zu schaffen, mit seinem constanten Theil, den Productionsmitteln, die grösstmögliche Masse Mehrarbeit einzusaugen. Das Capital ist verstorbene Arbeit, die sich nur vampyrmässig belebt durch Einsaugung lebendiger Arbeit und um so mehr belebt, je mehr sie davon einsaugt. Die Zeit, während derer der Arbeiter arbeitet, ist die Zeit, während derer der Capitalist die von ihm gekaufte Arbeitskraft consumirt." Es kommt aber ein Augenblick, wo sich „plötzlich die Stimme des Arbeiters erhebt" und dem Capitalisten die ganze Ungerechtigkeit seines Vorgehens entgegenhält: „Die Benutzung meiner Arbeitskraft und die Beraubung derselben sind ganz verschiedene Dinge!" so lässt Marx den Arbeiter ausrufen.

Nun gesteht wohl Marx zu, dass „das Kapital die Mehrarbeit nicht erfunden" habe. Marx ist zu gelehrt, zu scharfsinnig, um den wahren Sachverhalt zu übersehen oder gar nicht zu begreifen. Er weiss es wohl, dass „überall, wo ein Theil der Gesellschaft das Monopol der Productionsmittel besitzt, der Arbeiter, frei oder unfrei, der zu seiner Selbsterhaltung nothwendigen Arbeitszeit überschüssige Arbeitszeit zusetzen muss, um die Lebensmittel für die Eigner der Productionsmittel zu produciren, ob dieser Eigenthümer nun ein atheniensischer καλος κἀγαθός, ein etruskischer Theokrat, civis romanus, normännischer Baron, amerikanischer Sklavenhalter, walachischer Bojar, moderner Landlord oder Capitalist ist". Dennoch glaubt M., dass die Auspressung von Mehrarbeit und Mehrwerth aus dem Arbeiter nie so schrankenlos vor sich gieng, wie in der modernen capitalistischen Productionsweise. „Indess ist klar," sagt er, „dass, wenn in einer öconomischen Gesellschaftsformation nicht der Tauschwerth, sondern der Gebrauchswerth des Productes vorwiegt, die Mehrarbeit durch einen engeren oder weiteren Kreis von Bedürfnissen beschränkt, aber kein schrankenloses Bedürfniss nach Mehrarbeit durch den Charakter der Production selbst gegeben ist." (S. 203.)

Würde es Marx gelungen sein, diesen letzteren Satz zu beweisen, dann würde er in der That gegen die capitalistische Production den schwersten Vorwurf vorgebracht haben. Aber

diesen Beweis hat Marx nicht erbracht. Dass die auf Leibeigenschaft und Sklaverei beruhende Volkswirthschaft und Production den Arbeiter weniger ausbeutete, dass sie aus ihm weniger Mehrwerth presste und dass diese grössere Ausbeutung, diese grössere Plusmacherei eine Folge der capitalistischen Productionsweise sei, diesen Beweis hat Marx nicht erbracht und diesen Beweis muss uns der Socialismus ewig schuldig bleiben. Wer wollte, wer könnte es läugnen, dass das Loos der Arbeiter in hochentwickelten modernen Industriestaaten ein fürchterliches ist: aber aus all den Schilderungen des grässlichen Elends, des bodenlosen Jammers, der da überall herrscht, wo das übermächtige Getriebe des Weltverkehrs und der Weltconcurrenz die Schwungräder der Production in rasende Bewegung versetzt und den Gegensatz zwischen Reich und Arm immer greller hervortreten lässt — aus all den Schilderungen folgt noch keineswegs ein Verdammungsurtheil der modernen Production, sondern nur die Berechtigung der Forderung nach Regelung dieser Verhältnisse im Interesse der Sittlichkeit und Menschlichkeit und im Sinne eines humanen Rechtes und fortschrittlicher Gerechtigkeit.

Denn wer wollte andererseits die riesigen Wohlthaten läugnen, die der Aufschwung der Industrie und die Ausdehnung des freien Weltverkehrs der ganzen Menschheit brachte und fortwährend bringt? Sind mit demselben Schattenseiten verbunden, nun wohl, so mögen sich alle Bestrebungen auf die Milderung und womögliche Beseitigung derselben mit vereinten Kräften richten. Aber die „capitalistische Productionsweise" selbst über Bord werfen, die diesen ungeahnten Aufschwung ermöglichte und herbeiführte, um sich damit auch ihrer Schattenseiten zu erwehren das wäre ein wahnsinniges Unternehmen, wenn es auch die Möglichkeit der Realisirung für sich hätte, was keineswegs der Fall ist.

Nun sind aber auch die Anklagen die Marx und nach ihm die ganze Schaar von katheder losen — und Katheder-Socialisten gegen die capitalistische Production vorbrachten in zwei Punkten grundfalsch.

Erstens ist es nicht richtig, dass die naturalwirthschaftliche Productionsweise mit ihrer Sklaverei und Leibeigenschaft für die arbeitende Klasse eine günstigere war; auch der ärgste

und grauenvollste Zustand der Arbeiter in den modernen Industriestaaten ist unstreitig im Vergleich mit antiken oder mittelalterlichen Sklaven- und Leibeigenschaftszuständen, wo die Arbeiter körperlicher Pein und Qual unterworfen waren und alle auch die maassloseste Willkühr ihrer Herren über sich ergehen lassen mussten, ein ungeheurer Fortschritt.

Zweitens aber ist es nicht richtig, dass das Elend und die Noth der Arbeiter mit der capitalistischen Productionsweise in nothwendigem und unvermeidlichem Causalzusammenhange stehen, und dass Staat und Gesellschaft den Missbräuchen dieser Productionsweise nicht feste Grenzen zu ziehen und die arbeitenden Klassen vor Uebergriffen zu schützen im Stande wären, ohne diese capitalistische Productionsweise selbst zu beseitigen. Die englische Fabriksgesetzgebung ist in dieser Beziehung, wenn auch noch ein schwacher Anfang, dennoch ein leuchtendes Beispiel. Auf diesem Wege hat die Humanisirung des Verhältnisses zwischen Capital und Arbeit und die Hebung der Lage der arbeitenden Klassen noch eine ungeahnte, grosse und fortschrittliche Entwicklung vor sich. Aber nur auf diesem Wege.

Dass der entgegengesetzte Weg, die vollkommene Abschaffung der kapitalistischen und Einführung einer collectivistischen Productionsweise und somit völlige Aufhebung und Abschaffung dieses Verhältnisses zwischen Capital und Arbeit, oder um mit Marx zu sprechen, die Abschaffung der unentgeltlichen Mehrwerthproduction und der Plusmacherei eine utopistische Idee ist, das wollen wir nun nachweisen.

§ 22.

Capitalistische Production.

Marx' Anklage gegen das Capital und die Capitalisten beruht durchwegs auf Anschauungen, die er der von ihm so viel geschmähten Nationalöconomie entnimmt. Es sind das einige als elementar geltende Anschauungen und Grundsätze, die von der Nationalöconomie und nach ihr von Marx als selbstverständlich angenommen werden, die aber in der That ganz unrichtig sind.

Der erste dieser Sätze ist, der uns schon von Rodbertus her

bekannte, dass die blosse physische Arbeit das ausschliessliche Eigenthum des Arbeiters an dem Producte der Arbeit begründet. Die gegensätzliche Erscheinung, dass der Arbeiter nicht ausschliesslich für sich arbeitet, dass das Product seiner Arbeit theilweise oder gar grösstentheils einem andern zufällt, nennt Marx ein „eigenthümliches Phänomen". Das Selbstverständliche für ihn wäre, wenn das ganze Arbeitsproduct dem Arbeiter ausschliesslich gehörte — da er nach dem Vorgange der „klassischen" sowohl wie der „Vulgäröconomie" in der Arbeit einen, Eigenthum am Producte derselben begründenden Rechtsact sieht. Dass es im „Arbeitsprocess" nicht so ist, darüber ist Marx ganz entrüstet. „Das Product ist Eigenthum des Capitalisten," ruft er erstaunt, „nicht des unmittelbaren Producenten, des Arbeiters." (S. 150.) Nun, Marx ist hier im Irrthum: sein Erstaunen und seine Entrüstung über dieses „eigenthümliche Phänomen" ist eine Folge einer falschen Prämisse, eines falschen Grundsatzes, die er als selbstverständlich annimmt, die es aber nicht ist. Und das haben ihm die „klassische" und die „Vulgäröconomie" (gewiss aber auch nicht minder Rodbertus) angethan. Darob könnte er den ersteren mit Recht zürnen, während er ihnen in so vielen Punkten Unrecht thut.

Dass Arbeit im allgemeinen dem Arbeiter ihr ganzes Product zur ausschliesslichen Verfügung stelle, dass der Arbeiter ausschliesslicher Eigenthümer des Productes seiner Arbeit werde, ist ein Wahn. Ein solches Verhältniss ist in staatlichem Zustande ganz undenkbar und ein solches Recht, wenn es ein solches gäbe, ganz unrealisirbar. Marx hat darüber gar nicht nachgedacht, denn sonst wäre es unmöglich, dass ein so tiefer und scharfer Denker diese Wahrheit nicht erkennen sollte. Kein Mensch kann auf der Stufe des staatlichen Zustandes, auf welchem Gebiete immer, für sich allein arbeiten. Das ist eben „der Segen der Arbeit" dass sie nothwendigerweise immer und überall für andere „Mehrwerth" liefert, dass sie ihrer innersten Natur nach nicht „privat" sein kann, sondern „social" sein muss. Für sich kann der Mensch — wenigstens im Staate — nur Müssiggang treiben; kaum fängt er zu arbeiten an, liefert er „Mehrwerth" für andere. Der Gelehrte, der in seinem Studirzimmer

arbeitet — was producirt er für sich und was für andere? Für sich kaum den „nothwendigen Ersatz", das „Aequivalent" seiner „Verausgabung an Muskel- und Nervensubstanz" — den ganzen „Mehrvorrath" für andere. Und der Staatsmann, der seiner Aufgabe gewachsen ist, arbeitet er nur für sich? Ist das, was er für den Staat leistet, nicht ein enormer Mehrwerth im Vergleich mit seinem Gehalte, der ihm ein entsprechendes oder gar luxuriöses Leben sichert? Und der Herrscher selbst, mag er ein noch so schwelgerisches Leben führen, durch die Function, die er im Staate vollzieht, welch ungeheuren „Mehrwerth" für andere schafft er durch dieselbe im Vergleich mit seiner Civilliste? Was hat Kaiser Josef II. für enormen Mehrwerth producirt für seine Völker im Vergleich mit dem Gelde, das er etwa auf seinen Hofstaat von ihnen bezog? Und hat Friedrich der Grosse, hat Napoleon I. etwa nur für sich gearbeitet? Haben sie für die Völker Europa's nicht einen Mehrwerth geliefert an dem diese lange noch zehren werden? Doch könnte es scheinen, dass wir Sophismen nachjagen und der entscheidenden Frage ausweichen, womit denn der faule, parasitische Capitalist, der nur vom Mehrwerth der Arbeiter lebt, auch für andere Mehrwerth producirt?

Nun, in der That, wir weichen dieser Frage nicht aus. Könnte es wirklich jemanden geben, der die collossalen Wohlthaten verkennen oder läugnen wollte, die die Industrie und „capitalistische Production" der gesammten Menschheit erweist? Hat der „faule, parasitische" Capitalist, der des „schnöden Gewinnes" wegen, Dampfmaschinen in Bewegung setzt und tausende „Hände" Mehrwerth erzeugen lässt, wirklich nur für sich produciren lassen? Hat er durch diese Production in der That nicht auch für Tausende ferne Consumenten seiner Industrie-Producte wirklichen Mehrwerth geschaffen indem er ihnen, zu früher unerhört billigen Preisen, die mannigfachsten Bedürfnisse ihres Lebens sei es Nahrungsmittel oder Kleidungsstoffe oder andere der Bequemlichkeit dienenden Dinge, liefert? Ist der Gewinn, den er bezieht, in der That das höchste und werthvollste Gut dieses Productionsprocesses? Sind die grossen Wohlthaten der Industrie, die er schaffen hilft, nicht ein, seinen persönlichen Gewinn weit über-

steigender Mehrwerth der andern zu Gute kommt? Sollte nun aber dieser allgemeine Charakter menschlicher Arbeit, dieses ihr immanente Wesen gerade bei der Arbeit der Arbeiter sich verläugnen? Sollte nur der Arbeiter ausschliesslich für sich arbeiten und ausschliesslicher Eigenthümer seines Arbeitsproducts werden? Ganz im Gegentheile ist es nur natürlich, dass je gröber die Arbeit, je roher und materieller sie ist, je weniger Vorbereitung und geistiger Entwicklung sie bedarf, desto geringer der persönliche Gewinn und Nutzen und in desto greifbarerer Form die Mehrwerthsproduction für Andere ist. Denn das unterliegt einmal keinem Zweifel, dass im Systeme der Arbeitstheilung das mit der Gründung des Staates beginnt, all und jede menschliche Arbeit, möge sie materieller oder geistiger Art sein — ihrer innersten Natur nach eine Mehrwerthsproduction für Andere ist: nur ist diese bei höheren und edleren Arbeiten unsichtbar und minder greifbar, bei minderen und gemeineren so offenbar, dass es ein Marx sogar unternehmen konnte, ihre „Rate" mathematisch feststellen zu wollen.

Und ist etwa eine solche Mehrwerthsproduction für Andere ein beklagenswerther Umstand, ein Unglück für die Menschheit? Ganz im Gegentheil liegt in dieser nothwendigen, dem Einzelnen bewussten oder unbewussten, doch immer und überall unvermeidlichen Mehrwerthsproduction für Andere das grosse Geheimniss all und jedes Fortschritts der Menschheit, all und jeder kulturellen Entwicklung. Ohne Mehrwerthsproduction für Andere würden wir heute noch vielleicht als Wilde in Wäldern herumirren und mit Wurzeln und Eicheln unser Leben fristen.

Denn, würde der primitive Mensch immer nur die dringendsten Bedürfnisse seiner Leiblichkeit zu befriedigen trachten, würde er nie zur Mehrwerthsproduction d. h. zur Production des „Ueberschusses über den nothwendigen Ersatz seiner verausgabten Arbeitskräfte", um uns ganz Marxisch auszudrücken, geschritten sein, so würde er auch nie aus dem primitiven Zustand der Wildheit, der materiellen und geistigen Dürftigkeit und Rohheit, herausgekommen sein. Auf welche Weise kam aber der primitive Mensch dazu, diesen ersten so wichtigen Schritt von der blossen Production für seinen täglichen Bedarf zur Mehrwerthsproduction zu thun?

Wenn man bedenkt, dass es noch heutzutage in Europa Gegenden gibt, wo das Landvolk, wenn es nicht vom Hunger getrieben wird, nicht arbeitet, sondern es dann vorzieht, sich dem Trunk zu ergeben, so wird man es begreifen, dass die Frage was wohl den primitiven Menschen bewogen haben mag, die natürliche Trägheit zu überwinden und zu einer Mehrwerthsproduction zu schreiten, durchaus keine unberechtigte ist.

Wenn wir aber in der Entwicklungsgeschichte der Völker diejenige Phase in's Auge fassen, wo dieselben von einem primitiven, vorstaatlichen Zustand in den Zustand staatlicher und cultureller Anfänge hinübertreten und wenn wir da überall, das Institut der Sklaverei vorfinden: so müssen wir mit Rodbertus, obige Frage dahin beantworten, dass in der wirthschaftlichen Entwicklung der Menschheit der auf die Einen durch die Andern geübte Zwang es war, der die erste Mehrwerthsproduction und zwar eine solche für Andere anbahnte. Die Geschichte scheint uns überall in der, auch in der Natur der Menschen begründeten, Annahme zu bekräftigen, dass die, alle Cultur und allen Fortschritt ermöglichende Mehrwerthsproduction, nur als eine Mehrwerthsproduction für Andere und nur unter der Pression eines physischen Zwanges begonnen hat. Für eine andere Annahme lässt uns weder die Betrachtung der Geschichte noch die der menschlichen Natur einen Raum. (Vrgl. oben S. 389 ff).

Und wenn wir nun diesen wirthschaftlichen Entwicklungsgang der Menschheit mit der gegenwärtigen Structur des wirthschaftlichen Verkehrslebens vergleichen, tritt uns eine ganz überraschende Erscheinung entgegen, die wir nicht Naturgesetz nennen wollen, obwohl sie von der modernen Naturwissenschaft auf dem Gebiete der Evolutionstheorie und Embryologie beobachtet, als solches bezeichnet wurde. Denn ähnlich wie die moderne Naturgeschichte die Phasen der aufsteigenden Entwicklung des Thierreichs bis zum Menschen in der Entwicklung des menschlichen Embryo wiederfindet: so finden wir die Phasen des wirthschaftlichen Entwicklungsganges der Menschheit, von der ersten zwangsweise in Gang gebrachten Mehrwerthsproduction bis zur rechtlich freien Mehrwerthsproduction civilisirter Zeiten, in dem Structurdurchschnitt des modernen Wirthschafts- und Verkehrs-

lebens wieder. So wie in jener ersten Phase der geschichtlichen Entwicklung, der auf die Sklaven geübte Zwang die erste Mehrwerthsproduction veranlasste: so wird noch heutzutage auf der untersten Stufe des wirthschaftlichen Lebens, wenn auch in etwas freieren und civilisirteren Formen, dennoch im Grunde durch Zwang Mehrwerth producirt. Und das ist freilich der grosse Unterschied der Mehrwerthsproduction für Andere des Gelehrten und des Staatsmannes, des Künstlers und Industriellen, dass bei ihnen keinerlei Zwang das leitende Motiv bildet: doch ist dieses Eingreifen des Zwanges auf der untersten Stufe menschlicher Arbeit, die ihrer Natur nach von keiner höheren Triebkraft in Bewegung gesetzt werden kann, eine Erscheinung, die ebenso naturnothwendig scheint, wie jene erste aller Cultur vorausgehende Entwicklungsphase der Menschheit, auf der uns die Sklaverei d. i. durch physischen Zwang in's Werk gesetzte Arbeitstheilung und Mehrwerthsproduction für Andere, entgegentritt.

Aber die Betrachtung dieses Structurdurchschnittes des gegenwärtigen wirthschaftlichen Lebens zeigt uns auch noch die andere Thatsache in deutlichem Lichte, nämlich, dass diese wirthschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse nur eine Seite darstellen der socialen und politischen Hierarchie der Gesellschaft; dass sie nur der Ausdruck sind der auf socialem und politischem Gebiete bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse, deren Gesammtordnung eben den Staat ausmacht.

Denn der durch den Capitalbesitz auf die besitzlose Masse geübte Zwang zur Mehrproduction erinnert uns ja daran, dass auf einer früheren Stufe geschichtlicher Entwicklung derselbe Zwang durch rohe, physische Gewalt und Uebermacht geübt wurde[1]). Nun sind die Erscheinungen, die in Folge dieses moralischen oder eigentlich wirthschaftlichen Druckes auf die besitzlose Arbeitermasse, uns entgegentreten, in vielen Stücken den Erscheinungen ähnlich, die uns die Sklaverei des Alterthums und der Neuzeit bieten: und wenn man auch einerseits den ungeheuren Fortschritt nicht verkennen darf, der in den Verhältnissen der

[1]) „Der römische Sklave war durch Ketten, der Lohnarbeiter ist durch unsichtbare Fäden an seinen Eigenthümer gebunden". Marx l. c. 551.

Capitalisten zu den Arbeitern im Vergleich zu dem Verhältniss der Sklavenhalter zu ihren Sklaven sich Bahn brach, und andererseits den immer mehr wachsenden Einfluss des modernen Staates auf die Humanisirung dieses Verhältnisses für die Zukunft nicht hoch genug anschlagen kann, so ist es doch klar, dass der moderne Staat auf diesen Abhängigkeitsverhältnissen der Arbeit vom Capital ebenso ruht, wie der primitive Staat auf der Sklaverei.

Auf welche Weise aber an eine vollkommene Aufhebung und Abschaffung dieser wirthschaftlichen Abhängigkeit der Besitzlosigkeit vom Besitz, der Arbeit vom Capital, dieser Mehrwerthsproduction der Arbeit und dieser Plusmacherei des Capitals gedacht werden kann, ist gar nicht abzusehen.

Denn wie wir oben das Eigenthum als Herrschaftsmittel erkannten, ohne welches die Herrschaftsordnung des Staates zusammenbräche, ebenso ist die wirthschaftliche Abhängigkeit der Arbeit vom Capital einer der Grundpfeiler, auf denen die staatliche Ordnung ruht. Diejenigen nun, die die Aufhebung der wirthschaftlichen Abhängigkeit der Arbeit vom Capital verlangen, ja sogar die Durchführung derselben dem Staate zumuthen, geben sich einer groben Täuschung in Bezug auf den Staat hin.

Sie fassen nämlich den Staat als eine Institution auf, deren Aufgabe es ist, für das gleiche Wohl aller, für das gleiche Recht aller, für die gleiche Freiheit aller zu sorgen. Nun ist freilich an einer solchen Auffassung des Staates die Rechtsstaatstheorie Schuld; sie hat genug lange solche Ideen und Auffassungen verbreitet und popularisirt, ohne zu bedenken, dass sie damit Aspirationen wecke, die zwischen Menschen nie und nimmer verwirklicht werden können. Von all diesen ihm zugemutheten Aufgaben ist keine mit dem Wesen des Staates vereinbar. Gleiches Wohl, gleiches Recht, gleiche Freiheit sind Ideen, die mit dem Begriff des Staates in directem Widerspruche stehen. Seinem innersten Wesen nach eine Organisation der Unterordnung und Ueberordnung von Menschengruppen und Gesellschaftskreisen, befestigt uud kittet er diese Organisation durch Abhängigkeitsverhältnisse, die auf physischem oder „moralischem", besser gesagt wirthschaftlichem Zwange beruhen.

Wollte er diesen, sein festes Fundament bildenden Zwang aufheben, dann löste er selbstmörderisch die auf demselben beruhenden Abhängigkeitsverhältnisse und das ganze Gebäude seiner Herrschaftsordnung stürzte zusammen. Nun hat aber dennoch der Staat, trotzdem er jenes gleiche Wohl, jenes gleiche Recht und gleiche Freiheit nie und nimmer verwirklichen kann, von allen denkbaren gesellschaftlichen Einrichtungen die allerhöchste Bedeutung und den allerhöchsten Werth: weil er überhaupt ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen ermöglicht, d. h. ein solches, welches eine fortschrittliche Entwicklung der Cultur und Civilisation und damit zugleich einen immer grösseren verhältnissmässigen Wohlstand aller, eine immer grössere verhältnissmässige Freiheit aller und einen immer grösseren gesicherten Rechtskreis jedes Einzelnen fördert.

Es mag nun recht traurig sein, dass es nur der Staat ist, der ein solches gedeihliches Zusammenleben der Menschen ermöglicht, dass der einzige Preis, mit dem die Menschen die Cultur und Civilisation bezahlen, eine Herrschaftsordnung ist, die ihrer Natur nach gleiches Wohl und gleiches Recht und gleiche Freiheit nicht aufkommen lässt: doch stehen wir hier einer höheren Nothwendigkeit gegenüber, einer Nothwendigkeit die in der Natur der Menschen begründet ist und ohne Aenderung dieser letzteren, die doch nicht in unserer Macht liegt, nicht beseitigt werden kann.

Wollte man aber dennoch (und gesetzt man könnte es!) unter Aufhebung aller socialen, politischen und wirthschaftlichen Abhängigkeits- und Zwangsverhältnisse des Staates, allen Menschen die gleiche Freiheit geben, so würde dieselbe bald, nicht das gleiche Recht, sondern die gleiche Rechtlosigkeit und in weiterer Folge, bei vollkommener Anarchie und bei völligem Untergang aller Errungenschaften der Civilisation, das gleiche, thierische Elend aller zur Folge haben, aus dem die Menschen ein erneuter Process der zwangsweisen Mehrwerthsproduction der Einen für die Andern, mittelst von Neuem sich aufbauender Herrsshaftsordnungen mit systematischer Ausbeutung der Einen durch die Andern, erst wieder erlösen müsste.

So stehen wir denn vor der socialen Frage, die sich uns als

innerster und immanenter Kern der „staatlichen" Frage darstellt wie vor einem übermächtigen Naturgesetz, dem wir uns fügen müssen, wie so vielen andern Naturgesetzen die unser Dasein beherrschen. An die Möglichkeit der Aufhebung dieses Naturgesetzes ist gar nicht zu denken: was allein dem denkenden Menschen als würdige Aufgabe seines Strebens vorschweben darf, das ist die Art und Weise, wie den Druck dieses Naturgesetzes auf die Menschen zu mildern, ihnen das Schicksal dem sie einmal nicht entgehen können, immer erträglicher zu machen. Und in dieser Richtung wird der Staat, der diese Verhältnisse unwillkührlich und naturnothwendig verschuldete, auch derjenige sein, der einzig und allein die möglichst grösste Abhilfe schaffen kann — nur darf zu diesem Zwecke freilich an den Grundpfeilern seiner Existenz nicht gerüttelt werden; denn der Staat kann ja nur helfen innerhalb der nothwendigen Schranken seiner Existenz und auf Grundlage der Bedingungen die seinen Bestand sichern.

§ 23.

Ursprüngliche Accumulation.

Die zweite schwere Anklage, die Marx gegen das Kapital erhebt lautet, wenn wir uns seiner Ausdrucksweise bedienen, ganz kurz: ursprüngliche Accumulation. Darunter versteht Marx alle mögliche gewaltsame oder listige Aneignung fremden Eigenthums als: Raub, Diebstahl, Betrug u. dgl. Während er bis jetzt nur den „capitalistischen Productionsprocess im beständigen Fluss seiner Erneuerung" betrachtete, wendet er sich jetzt dem ersten Ursprung dieses Processes zu; denn „irgendwo und irgendwann muss er doch anfangen". Ueber diesen Ursprung stellt Marx vorerst folgende Vermuthung auf. „Von unserm bisherigen Standpunkt ist es wahrscheilich, dass der Kapitalist irgend einmal durch irgend eine, von unbezahlter fremder Arbeit unabhängige, ursprüngliche Accumulation Geldbesitzer ward und daher den Markt als Käufer von Arbeitskraft beschreiten konnte" (S. 556). Zwar braucht es nicht erst des Kainszeichens einer „ursprünglichen Accumulation" um das Ka-

pital als einen ganz unrechtmässigen und usurpirten Besitz erscheinen zu lassen, denn auch „ganz abgesehen von aller Accumulation verwandelt die blosse Continuität des Productionsprocesses, oder die einfache Reproduction, nach kürzerer oder längerer Periode, jedes Kapital nothwendig in accumulirtes Kapital oder kapitalisirten Mehrwerth" (S. 557). Denn dieser Productionsprocess geht so vor sich, dass nach einer Reihe von Jahren von dem vorgeschossenen Kapital „kein Werthatom mehr fortexistirt" und der Kapitalist nur noch mit „accumulirtem Kapital" arbeitet. Aber Marx weist es auch noch nach, dass diese während des Productionsprocesses vor sich gehende „Accumulation des Kapitals" nichts anderes ist als die Fortsetzung der „ursprünglichen Accumulation", dass es jene „Erbsünde" ist die da fortwirkt.

„Diese ursprüngliche Accumulation", meint Marx, „spielt in der politischen Oeconomie ungefähr dieselbe Rolle, wie der Sündenfall in der Theologie. Adam biss in den Apfel und damit kam über das Menschengeschlecht die Sünde. Ihr Ursprung wird erklärt, indem er als Anecdote der Vergangenheit erzählt wird. In einer längst verflossenen Zeit gab es auf der einen Seite eine fleissige Elite und auf der andern faulenzende Lumpen. So kam es, dass die ersten Reichthum accumulirten und die letzteren schliesslich nichts zu verkaufen hatten, als ihre eigene Haut. Und von diesem Sündenfall datirt die Armuth der grossen Masse, die immer noch, aller Arbeit zum Trotz, nichts zu verkaufen hat als sich selbst und der Reichthum der Wenigen, der fortwährend wächst, obgleich sie längst aufgehört haben, zu arbeiten". Hier bezieht sich Marx ausdrücklich auf Thiers, dessen Eigenthumsbegründung auch wir oben als unrichtig nachweisen. Marx hat vollkommen Recht, wenn er mit Bezug auf Thiers sowohl wie auf die Oekonomisten im Allgemeinen, spottet, dass „sobald die Eigenthumsfrage in's Spiel kommt, wird es heilige Pflicht, den Standpunkt der Kinderfibel als den allen Altersklassen und Entwicklungsstufen allein gerechten festzuhalten". Auch wissen wir es ja zur Genüge, dass es thatsächlich richtig ist, dass „in der wirklichen Geschichte Eroberung, Unterjochung, Raubmord, kurz Gewalt die grosse Rolle spielen". „In der sanften politischen Oeconomie herrschte von jeher die Idylle .... In der That sind

die Methoden der ursprünglichen Accumulation alles andere, nur nicht idyllisch" (S. 700). Nur können wir aus diesem immer und überall in der Geschichte sich wiederholenden „ursprünglichen Accumulationsprocess" der kapitalistischen Productionsweise von heute keinen Vorwurf machen, noch auch können wir in dieser „Erbsünde" einen Grund finden, die kapitalistische Productionsweise als eine unrechtmässige und unberechtigte zu verdammen. Dass jene ersten geschichtlichen Vorgänge nicht „idyllisch" waren, das haben wir selbst wiederholt hervorgehoben und dafür auch Rodbertus als Gewährsmann citirt.

Doch haben wir es schon gezeigt, dass man jene „ursprünglichen" Vorgänge nicht vom Standpunkte des codificirten Rechtes beurtheilen darf; es sind das Vorgänge, die sich jeder rechtlichen Beurtheilung entziehen und das ist eben der grosse Vorzug unseres Zeitalters und des modernen Staates, dass solche „ursprüngliche Accummulationen", in denen „Gewalt die grosse Rolle" spielt, im Staate, zu den Unmöglichkeiten gehören.

Dass der capitalistischen Productionsweise eine auf Sklavenarbeit beruhende Productionsweise vorhergieng, das haben wir gesehen; aber wir sahen auch, dass die Begründung der Sklaverei durch Unterjochung, der erste Schritt auf der Bahn menschlicher Culturentwicklung war.

Nun geht Marx freilich in seinen geschichtlichen Betrachtungen über „ursprüngliche Accumulationen" nicht so weit zurück und fasst nur die „Verwandlung der feudalen in die capitalistische Exploitationsweise" in's Auge. Dieselbe erscheint ihm als ein „Scheidungsprocess des Arbeiters von den Arbeitsbedingungen". „Der Ausgangspunkt der Entwicklung", meint er, „war die Knechtschaft des Arbeiters. Ihr Fortgang bestand in einem Formenwechsel dieser Knechtung." (S. 701.) „Die Expropriation des Arbeiters von Grund und Boden bildet die Grundlage dieses ganzen Processes." Sodann schildert Marx, wie diese Expropriation und Verwandlung der „feudalen" in „capitalistische" Exploitationsweise in England vor sich gieng und fasst das Resultat dieser Schilderung folgendermaassen zusammen: „Der Raub der Kirchengüter, die fraudulente Veräusserung der Staatsdomänen, der Diebstahl des Gemeindeeigenthums, die usurpatorische und mit

rücksichtslosem Terrorismus vollzogene Verwandlung von feudalem und Claneigenthum in modernes Privateigenthum, es waren eben so viele identische Methoden der ursprünglichen Accumulation." (S. 718.)

An der Wahrheit dieser Schilderung zu rütteln kann uns am wenigsten einfallen; es handelt sich nur darum, ob die Folgerungen, die Marx aus diesem Nachweis der „Methoden der ursprünglichen Accumulation" zieht, richtig und berechtigt sind. Sehen wir uns also erst diese Folgerungen genauer an.

Nachdem er constatirte, dass „das von Grund und Boden gewaltsam expropriirte, verjagte und zum grossen Vagabunden gemachte Landvolk durch grotesk-terroristische Gesetze in eine dem System der Lohnarbeit nothwendige Disciplin hineingepeitscht, gebrandmarkt, gefoltert" wurde und dass sodann „im Fortgang der capitalistischen Production sich eine Arbeiterklasse entwickelte die aus Erziehung, Tradition, Gewohnheit die Anforderungen jener Productionsweise als selbstverständliche Naturgesetze" anerkannte; stellt er sich die Frage: was denn eigentlich der Kern dieser Umwälzung war? Die Antwort darauf lautet: „Soweit sie nicht unmittelbare Verwandlung von Sklaven und Leibeigenen in Lohnarbeiter, also blosser Formwechsel ist, bedeutet sie nur die Expropriation der unmittelbaren Producenten d. h. die Auflösung des auf eigener Arbeit beruhenden Privateigenthums."

Hier nun wird Marx ganz unversehens von der süssen „Jugend-Hegelei" überwältigt. Warum sollte denn, nachdem einmal der These des auf eigener Arbeit beruhenden Privateigenthums die Antithese der Expropriation und des capitalistischen Privateigenthums gefolgt war, nicht dieser letzteren wieder die Synthese der „Expropriation der Expropriateurs" folgen? Es muss doch gar zu verlockend sein, sich der Schwingen der Hegel'schen Dialektik zu bedienen, wo einen der feste Boden der Wirklichkeit und der realen Verhältnisse verlässt, wenn ein Forscher wie Marx am Schlusse eines Werkes, das so viel solider Gedankenarbeit uns bietet, der Versuchung nicht widerstehen kann (und dabei spielten die von uns oben S. 399 angedeuteten Motive vielleicht auch mit), uns nach der Thesis der vorcapitalisti-

schen und Antithesis der capitalistischen Productionsweise, für die Zukunft die Synthesis der — Cooperation freier Arbeit zu verkünden[a]).

Nun, im „logischen Process" mag diese zukünftige Productionsweise sich nicht schlecht ausnehmen; als Gegenstand einer ernsten wissenschaftlichen Untersuchung können wir sie nicht gelten lassen. Nur eines wollen wir noch bemerken.

Wollte man geschichtlich nachweisbare Gewaltacte der Vergangenheit (die doch Marx selbst verdammt!) als ebensoviel Rechtstitel der Vergeltung ansehen: dann hätte es überhaupt mit allen Errungenschaften menschlicher Entwicklung und Civilisation bald ein Ende mit Schrecken. Dass die Vergangenheit reich an Brutalitäten war, das wissen wir: daraus aber den Schluss auf „Expropriation der Expropriateurs" zu ziehen, ist ein Wahnsinn. Denn warum sollte sich dann das Rad der Expropriationen nicht immer fortwälzen und warum sollten die neuen Expropriateurs nicht immer wieder expropriirt werden? Eine solche Geschichtsauffassung können wir nicht theilen. Wir wissen, dass „an der Wiege der Menschheit die Gewalt stand" (Samter); auch wollen wir für die Vergangenheit es zugeben, was Marx ganz im Allgemeinen sagt, dass „die Gewalt der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft" war, „die mit einer neuen schwanger" gieng; auch wollen wir nicht läugnen, dass der Gewalt gewiss noch eine grosse Rolle in der Geschichte menschlicher Entwicklung beschieden ist: nur eines können wir nicht zugeben, dass von Gewaltacten der Vergangenheit auf Gewaltacte der Zukunft geschlossen werden müsse und noch weniger, dass es ein würdiger Beruf der Denkarbeit und Philosophie sei, solche Schlussfolgerungen zu ziehen und im Vorhinein solche gewaltsame Umwälzungen zu verkünden und als berechtigt hinzustellen.

Uns will vielmehr die Geschichtsauffassung als eine würdigere erscheinen, die die menschliche Entwicklung der Wahrheit gemäss „von der Wiege der Gewalt" ausgehen lässt, sodann aber die stetige Abnahme der Gewalt als Factors der Entwicklung und die stetig wachsende Humanität in den Verhältnissen der Menschen wahrheitgemäss constatirt und daraus den vollständigen Sieg der letzteren und das Verschwinden der ersteren als Merkmal

dieser Entwicklung hinstellt. Zum Mindesten aber ist es eine billige Forderung an alle Wissenschaft, die doch selbst nur eine Frucht ruhiger und friedlicher Entwicklung ist, dass sie einer solchen und nur einer solchen Entwicklung das Wort rede und so viel in ihrer Macht zur Förderung einer solchen beitrage, statt immer als Sühne der Gewaltacte der Vergangenheit neue Gewaltacte zu verkündigen und zu fordern.

Anm. a) Diese ganze echt Hegel'sche Construction ist gar zu bezeichnend und zeigt uns gar zu klar die Achillesferse der Marx'schen Theorie, als dass wir sie übergehen könnten. „Das Privateigenthum des Arbeiters an seinen Productionsmitteln", heisst es da, „ist die Grundlage des Kleinbetriebes, der Kleinbetrieb eine nothwendige Bedingung für die Entwicklung der gesellschaftlichen Production und der freien Individualität des Arbeiters selbst. Allerdings existirt diese Productionsweise auch innerhalb der Sklaverei, Leibeigenschaft und anderer Abhängigkeitsverhältnisse. Aber sie blüht nur, schnellt nur ihre ganze Energie, erobert nur die adäquate klassische Form, wo der Arbeiter freier Privateigenthümer seiner von ihm selbst gehandhabten Arbeitsbedingungen ist, der Bauer des Ackers, den er bestellt, der Handwerker des Instrumentes, womit er als Virtuose spielt. Diese Productionsweise unterstellt Zersplitterung des Bodens und der übrigen Productionsmittel. Mit der Concentration der letzteren schliesst sie die Cooperation, Theilung der Arbeit innerhalb derselben Productionsprocesse gesellschaftlicher Productivkraft, aus. Sie ist nur verträglich mit engen naturwüchsigen Schranken der Production und der Gesellschaft. Auf einem gewissen Höhegrad bringt sie die materiellen Mittel ihrer eigenen Vernichtung zur Welt. Von diesem Augenblicke regen sich Kräfte und Leidenschaften im Gesellschaftsschoosse, welche sich von ihr gefesselt fühlten. Sie muss vernichtet werden, sie wird vernichtet. Ihre Vernichtung, die Verwandlung der individuellen und zersplitterten Productionsmittel in gesellschaftlich concentrirte, daher das zwerghafte Eigenthum Vieler und das massenhafte Eigenthum Weniger, daher die Expropriation der grossen Volksmasse von Grund und Boden und Lebensmitteln und Arbeitsinstrumenten; diese furchtbare und schwierige Expropriation der Volksmasse bildet die Vorgeschichte des Capitals. Sie umfasst eine Reihe gewaltsamer Methoden, wovon wir nur die epochemachenden als Methoden der ursprünglichen Accumulation des Capitals Revue passiren liessen. Die Expropriation der unmittelbaren Producenten wird mit schonungslosestem Vandalismus und unter dem Trieb der infamsten, schmutzigsten, kleinlichst gehässigsten Leidenschaften vollbracht. Das selbst erarbeitete, sozusagen auf Verwachsung des isolirten, unabhängigen Arbeitsindividuums mit seinen Ar-

beitsbedingungen beruhende Privateigenthum wird verdrängt durch das capitalistische Privateigenthum, welches auf Exploitation fremder, aber formell freier Arbeit beruht. Sobald dieser Umwandlungsprocess nach Tiefe und Umfang die alte Gesellschaft hinreichend zersetzt hat, sobald die Arbeiter in Proletarier, ihre Arbeitsbedingungen in Capital verwandelt sind, sobald die capitalistische Productionsweise auf eigenen Füssen steht, gewinnt die weitere Vergesellschaftung der Arbeit und weitere Verwandlung der Erde und anderer Productionsmittel in gesellschaftlich ausgebeutete also gemeinschaftliche Productionsmittel, daher die weitere Expropriation der Privateigenthümer, eine neue Form. Was jetzt zu expropriiren ist, ist nicht länger der selbstwirthschaftende Arbeiter, sondern der viele Arbeiter exploitirende Capitalist. Diese Expropriation vollzieht sich durch das Spiel der immanenten Gesetze der capitalistischen Production selbst, durch die Concentration der Capitalien. Ja, ein Capitalist schlägt viele todt.

Hand in Hand mit dieser Concentration oder der Expropriation vieler Capitalisten durch wenige, entwickelt sich die cooperative Form des Arbeitsprocesses auf stets wachsender Stufenleiter, die bewusste technologische Anwendung der Wissenschaft, die planmässige Ausbeutung der Erde, die Verwandlung der Arbeitsmittel in nur gemeinsam verwendbare Arbeitsmittel und die Oeconomisirung aller Productionsmittel durch ihren Gebrauch als gemeinsame Productionsmittel, combinirter, gesellschaftlicher Arbeit. Mit der beständig abnehmenden Zahl der Capitalmagnaten, welche alle Vortheile dieses Umwandlungsprocesses usurpiren und monopolisiren, wächst die Masse des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Degradation, der Ausbeutung, aber auch die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des capitalistischen Productionsprocesses selbst geschulten, vereinten und organisirten Arbeiterklasse. *Das Capitalmonopol wird zur Fessel der Productionsweise*, die mit und unter ihm aufgeblüht ist. Die Concentration der Productionsmittel und die Vergesellschaftung der Arbeit erreichen einen Punkt, wo sie unverträglich werden mit ihrer capitalistischen Hülle. Sie wird gesprengt. *Die Stunde des capitalistischen Privateigenthums schlägt. Die Expropriateurs werden expropriirt.*

„Die capitalistische Productions- und Aneignungsweise, daher das capitalistische Privateigenthum ist die erste Negation des individuellen, auf eigene Arbeit gegründeten Privateigenthums. Die Negation der capitalistischen Production wird durch sie selbst, mit der Nothwendigkeit eines Naturprocesses, producirt. *Es ist die Negation der Negation.* Diese stellt das individuelle Eigenthum wieder her, aber auf Grundlage der Errungenschaft der capi-

talistischen Aera, der Cooperation freier Arbeiter und ihrem Gemeineigenthum an der Erde und den durch die Arbeit selbst producirten Productionsmitteln,

Die Verwandlung des zersplitterten, auf eigener Arbeit der Individuen beruhenden Privateigenthums in capitalistisches, ist natürlich ein ungleich mehr langwieriger, harter und schwieriger Process, als die Verwandlung der bereits auf gesellsshaftlicher Exploitation der Productionsmittel beruhenden capitalistischen Privateigenthums in gesellschaftliches Eigenthum. Dort handelte es sich um die Expropriation der Volksmasse durch wenige Usurpatoren, hier handelt es sich um die Expropriation weniger Usurpatoren durch die Volksmasse.«

§ 24.

Lassalle.

Wir beschäftigten uns etwas eingehender mit Marx und können nun dafür die ganze mehr agitatorische als wissenschaftliche Literatur des Socialismus, seit Marx bei Seite lassen. Auch Lassalle's Schriften gehören unstreitig nur in diese Gattung. Als philosophischer und juristischer Schriftsteller hat Lassalle jedenfalls eine selbständige Bedeutung: auf dem Gebiete der Volkswirthschaft und des Socialismus, auf dem er bei Lebzeiten am meisten von sich reden machte, reproducirt er nur fremde, meist Marx'sche Ideen, indem er den schweren Geschützkampf des letzteren in leichtes und wirksames Geplänkel umsetzt.

Seine Angriffe auf die Oeconomisten der Smith'schen Schule, auf Freihändler und Manchestermänner sind meist sehr glücklich; er weiss ihre schwache Seiten gut zu treffen. Aber das ist auch alles was er hier leistet. Seine positiven Ideen über die sociale Frage und ihre zukünftige Entwicklung beruhen theils auf ganz haltlosen Hegel'schen Constructionen und auf einem die wahre Natur des Staates vollkommen verkennenden Rousseau-Kant-Fichte'schen Idealismus. Uebrigens tritt bei Lassalle der Zusammenhang zwischen staatsrechtlichen und wirthschaftlichen Fragen desswegen viel deutlicher hervor, weil er seine Angriffe gegen die socialen und wirthschaftlichen Missstände zumeist vom naturrechtlichen Standpunkt aus richtet, so wie er auch schliesslich nur in einer Reform der staatsrechtlichen

Stellung der Arbeiter ein Mittel sucht, ihre sociale und wirthschaftliche Lage zu verbessern.

Diesem wirthschaftlichen Standpunkt entspricht es, wenn Lassalle für jeden Menschen „weil er Mensch, weil er ein vernünftiges Wesen" einen „Antheil an der Herrschaft über den Staat" fordert [1]). Auch ist es nur eine Consequenz dieses Naturrechts, wenn Lassalle vor allem Communismus zurückscheut und das Eigenthum als unantastbar erklärt. Aber als Anwalt der Masse zieht er aus den naturrechtlichen Doctrinen alle die, auf den Zweck des Staates sich beziehenden Consequenzen, welche zu Gunsten der Massen lauten und deren Folgerichtigkeit, die naturrechtlichen Prämissen einmal zugegeben, ganz unzweifelhaft ist.

Nur eine solche Consequenz ist es, wenn Lassalle erklärt, dass „der Arbeiter und Kleinbürger, mit einem Worte die ganze nicht Kapital besitzende Klasse berechtigt sei, vom Staate zu fordern, dass er sein ganzes Sinnen und Trachten darauf richte, wie die kummervolle und nothbeladen materielle Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern und wie auch ihnen, durch deren Hände alle die Reichthümer producirt worden mit denen unsere Civilisation prunkt, deren Händen alle die Producte ihre Entstehung verdanken, ohne welche die gesammte Gesellschaft keinen Tag existiren könnte, zu einem reichlicheren und gesicherteren Erwerbe und damit wieder zu der Möglichkeit geistiger Bildung und somit erst zu einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein zu verhelfen sei —" und wenn er eine solche Thätigkeit des Staates als dessen „wahrhaften Zweck" ansieht [2]).

Denn nichts widerspricht ja mehr allen Prämissen des Naturrechts, auf denen Lassalle, wie auf einem Evangelium fusst, als die Confiscirung des „Antheils an der Herrschaft im Staate" die doch allen „Menschen als solchen" gebührt, zu Gunsten einer Minorität von Besitzenden. Auf dem Standpunkte, auf dem er steht, und den ihm die „herrschende Staatslehre" gar nicht streitig machen konnte, genügt es Lassalle vollkommen, nur

[1]) Vergl. Lassalle, Arbeiterprogramm. 1863. S 6.
[2]) a. a. O. S. 22.

diese nackte Thatsache des Ausschlusses der Majorität von der Theilnahme an der Herrschaft zu constatiren — die Ungerechtigkeit derselben braucht er von seinem Standpunkte aus gar nicht zu beweisen.

Sein wichtigster Anklagepunkt, der von seinem Standpuncte keiner weiteren Motivirung bedarf, lautet: „Wie im Mittelalter der Grundbesitz das herrschende Princip der Vertretung auf den deutschen Reichstagen war, so ist jetzt im directen oder verkappten Census der Steuerbetrag und somit, da dieser durch das Kapitalsvermögen eines Mannes bedingt wird, in letzter Instanz der Kapitalbesitz dasjenige was das Wahlrecht zu den Kammern und somit den Antheil an der Herrschaft über den Staat bestimmt“ [1]).

Diese Thatsache ist vollkommen richtig — in Lassalles Anklageact gegen die bestehende Gesellschaftsordnung bildet sie den gravirendsten Thatbestand.

Und das um so mehr, da doch nach seiner geschichts-philosophischen Auffassung die Zeit wo Eigenthum, Besitz, Kapital über den Antheil an der Herrschaft im Staate zu entscheiden hatte bereits verflossen sei und zwar — mit dem 24. Februar 1848!

„Am 24. Februar 1848, meint er, brach die erste Morgenröthe einer neuen Geschichtsperiode an. An diesem Tage brach nämlich in Frankreich, in diesem Lande in dessen gewaltigen innern Kämpfen die Siege wie die Niederlagen der Freiheit, Siege und Niederlagen für die gesammte Menschheit bedeuten, eine Revolution aus, die einen Arbeiter in die provisorische Regierung berief, als den Zweck des Staates die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen aussprach und das allgemeine und directe Wahlrecht proclamirte, durch welches jeder Bürger, der sein 21. Jahr erreicht hatte, ohne alle Rücksicht auf seine Besitzverhältnisse einen gleichmässigen Antheil an der Herrschaft über den Staat, an der Bestimmung des Staatswillens und Staatszweckes empfing“ [2]).

Damit ist die „neue und dritte Weltperiode“ angebrochen, in der, der „vierte Stand“ „sein Princip zum herrschenden Prin-

[1]) a. a. O. S. 26. [2]) a. a. O. S. 31.

cip der Gesellschaft erheben und alle ihre Einrichtungen mit denselben durchdringen will".

„Dieser vierte Stand, in dessen Herzfalten kein Keim einer neuen Bevorrechtung mehr enthalten ist (wie das beim dritten der Fall war, der die Bourgeoisie zur Welt brachte!) ist eben desshalb gleichbedeutend mit dem ganzen Menschengeschlecht. Seine Sache ist daher in Wahrheit die Sache der gesammten Menschheit, seine Freiheit ist die Freiheit der Menschheit selbst, seine Herrschaft ist die Herrschaft Aller". (Ueber wen? denn wenn alle herrschen gibts ja keine Beherrschten!)

Damit nun diese Freiheit Aller und Herrschaft Aller verwirklicht werde, empfiehlt Lassalle dem Volke „jeder Zeit das allgemeine und directe Wahlrecht als sein unerlässliches politisches Kampfmittel als die allerfundamentalste und wichtigste seiner Forderungen" zu betrachten.

Dass das Volk mit diesem ausgezeichneten Kampfmittel nichtsdestoweniger wie die Erfahrung z. B. in Frankreich lehrte, unter das abscheulichste Joch gerathen kann, darüber macht sich Lassalle keine Sorgen. „Wir haben, meint er, in Frankreich in den Jahren 1848 und 1849 zwei schlechte Wahlen hintereinander gesehen. Aber das allgemeine und directe Wahlrecht ist das einzige Mittel, welches auf die Dauer von selbst wieder die Missgriffe ausgleicht, zu denen sein momentan irriger Gebrauch führen kann". So tröstet sich eben derjenige, der das allgemeine und directe Wahlrecht als heiliges Dogma hinnimmt und dessen wahres Wesen nicht weiter untersuchen mag.

Was bedarf es denn noch für ihn einer solchen Untersuchung? Ergibt sich denn diese Forderung des allgemeinen und directen Wahlrechts nicht klar und deutlich aus dem Begriff des Staates und des Staatszwecks? Diese Begriffe haben die Bourgeoisie und der Liberalismus gefälscht: Lassalle meint sie richtig gestellt zu haben.

„Die Bourgeoisie", sagt er, „habe die Doctrin producirt: die Aufgabe des Staates bestehe darin, die persönliche Freiheit des Einzelnen und sein Eigenthum zu schützen. Diess sei die Doctrin der wissenschaftlichen Vertreter der Bourgeoisie, dies die Doctrin ihrer politischen Führer oder des Liberalismus. Aber

diess sei, meint Lassalle, eine höchst dürftige, unwissenschaftliche und der wahren Natur des Staates nicht entsprechende Theorie". Das Letztere wollen wir Lassalle gerne zugeben: nur wollen wir uns auch seine Theorie vom Staate etwas genauer ansehen. Neues nun finden wir an dieser seiner Theorie vom Staate nichts: er hat sie im grossen Ganzen den naturrechtlichen Systemen entlehnt, nur etwas modernisirt und neu verbrämt. „Die Geschichte, meint er, sei ein Kampf mit der Natur, mit dem Elend, der Unwissenheit, der Machtlosigkeit und somit der Unfreiheit aller Art, in der wir uns im Naturzustande, am Anfang der Geschichte befinden. Die fortschreitende Besiegung dieser Machtlosigkeit, das sei die Entwicklung der Freiheit, welche die Geschichte darstelle. In diesem Kampfe würden wir niemals einen Schritt vorwärts gemacht haben, wenn wir ihn als Einzelne, jeder für sich, jeder allein geführt hätten oder führen wollten. Der Staat sei nun gerade diese Einheit und Verbindung der Individuen zu einem sittlichen Ganzen, welche die Function habe, diesen Kampf zu führen, eine Vereinigung, welche die Kräfte aller Einzelnen, die in sie eingeschlossen sind, milionenfach vermehrt, die Kräfte, welche ihnen allen als Einzelnen zu Gebote stehen würden, milionenfach vervielfältigt" [1]).

Das ist nun alles sehr richtig, aber es ist bei weitem noch nicht Alles. Wahr ist die Thatsache des Kampfes mit der Natur; wahr ist, dass diesen Kampf zu führen nur der Staat uns in den Stand setzt; wahr ist's, dass wir in diesem Kampf ohne den Staat niemals einen Schritt vorwärts gemacht haben würden wenn wir ihn als Einzelne, jeder für sich, führen wollten. Aber das Unvollständige dieser Theorie, ihre wesentliche Lücke liegt darin, dass Lassalle in das Wesen dieser „Vereinigung der Individuen" dieser „Einheit und Verbindung" derselben nicht näher eingeht. Da liegt der Fehler; in diesem Punkte nämlich führt eine Oberflächlichkeit zu argen Missverständnissen.

Denn das darf nie und nimmer verkannt werden, dass diese

---

[1]) Lassalle: Die Wissenschaft und die Arbeiter. Eine Vertheidigungsrede. Zürich 1863. S. 21.

„Verbindung und Einheit", dass diese „Vereinigung" der Individuen nie und nimmer eine freiwillige war und eine solche, zu Folge der Natur der Menschen, nie sein kann. Zwang musste diese nothwendige und wohlthätige Vereinigung stiften und nur Zwang und Herrschaft kann sie zusammenhalten. Indem Lassalle dieses wesentliche Moment des Staatsbegriffes übersieht: gelangt er für seine offenbar als freiwillig eingegangen gedachte „Verbindung von Individuen" zu einer ganz irrthümlichen Zweckaufstellung, bei der das Schwergewicht ebenso in den Einzelnen verlegt wird, wie die „Verbindung" offenbar aus der Einsicht und dem freien Willen der „Individuen" abgeleitet wurde. Darnach sollen nun „durch die Staatsvereinigung die Einzelnen in den Stand gesetzt werden, solche Zwecke und eine solche Stufe des Daseins zu erreichen, die sie als Einzelne niemals erreichen könnten". „Der letzte und inhaltliche Zweck des Staates sei somit der: das menschliche Wesen zur positiven Entfaltung und fortschreitenden Entwicklung zu bringen . . ." „Die Bestimmung des Staates, meint Lassalle ferner, sei es und müsse es sein, dem Einzelnen durch die Vereinigung Aller zu einer solchen Entwicklung zu verhelfen, zu der er als Einzelner nicht befähigt wäre".

Wir sehen, hier läuft alles auf den Einzelnen, seine Entfaltung und Erhebung auf die höchstmögliche „Stufe des Daseins" hinaus; er, der Einzelne, half den Staat mitbegründen, er schloss die Verbindung, er vereinigte sich mit den Andern zum Staate und erwartet nun seinen Lohn dafür: die grösstmöglichste Hilfe vom Staate, die er zu seiner persönlichen Entfaltung bedarf. Das ist nun der grosse, im alten Naturrecht wurzelnde Irrthum Lassalle's — den wir kurz als Individualismus bezeichnen.

Der wirkliche Staat hat mit dem Individuum nichts zu schaffen. Er gieng nicht aus dessen Initiative hervor und er kümmert sich um dasselbe nicht im mindesten. Nur grössere Gemeinschaften, dem Zuge ihres Gesammtinteresses folgend, haben in gewaltsamem Zusammenstoss mit andern, Staaten gegründet. Die Vortheile dieser „Verbindungen" im Kampf mit der Natur kommen nur der Gesammtheit und den von ihr umschlossenen Bestandtheilen zu Statten — auf die Einzelnen, auf die Indi-

viduen kommt es dabei gar nicht an. Die Bewegungen des Staates, seine innere Entwicklung, die die oben von Lassalle mit Recht hervorgehobene Bedeutung für die menschliche Cultur haben, diese Bewegung und Entwicklung ist eine Maassenbewegung mit Maassenwirkungen, in denen der Einzelne ganz bedeutungslos verschwindet. Der Einzelne bedeutet für den Staat gar nichts: der Staat arbeitet nur mit Massen, und die Wirkungen seiner Arbeit lassen sich nur an Massen bemerken. Eine Staatstheorie die das Individuum an die Spitze und an das Ende des staatlichen Entwicklungsprocesses stellt, ist in einer vollkommen falschen Anschauung begriffen. Eine solche Theorie besass das Naturrecht und von daher hat sie Lassalle entlehnt. Für ihn besteht daher der Staat aus lauter „Persönlichkeiten" und er gibt sich so lange nicht zufrieden, bis der letzten „Persönlichkeit" im Staate nicht ihr volles Recht zur „Erfüllung ihrer Bestimmung" zur „Entfaltung ihres menschlichen Wesens" geworden ist. Eitel Traumwerk! Juristische Denkungsweise! Die Jurisprudenz kennt nur Persönlichkeiten und mag daran gut thun. Der Staat kennt keine Persönlichkeiten — das Auge des Staates ist nur fähig, Massen und Gruppen zu sehen; diese Massen und Gruppen lenkt und leitet er nach seinem Interesse; schiebt sie hin und her, vorwärts uud rückwärts wie der Feldherr die Kriegerschaaren am Schlachtfeld. Der Einzelne fällt da mit Nichten in's Gewicht. Zermalmend geht das Rad des Staates über Einzelne hinweg: zerstreut liegen Leichenhaufen an der Bahn seiner Entwicklung; es sind die Opfer die er bringen muss; er kennt nur eine Pflicht — vorwärts zu kommen, sein Interesse zu fördern, Macht erringen. Vorwärts strebend, reisst er die Massen mit sich fort und sie folgen ihm im grossen Ganzen, ob auch Hunderte und Tausende „Individuen" kraftlos am Wege hinsinken und elendiglich zu Grunde gehen. Die „Einzelnen" gehen da unter — die Massen, wenn auch mit Schweiss und Blut bedeckt, machen den Weg mit.

Am Wege aber stehen Träumer und Juristen und rufen dem Staate zu, der Einzelnen eingedenk zu sein, die Persönlichkeit zu achten, der menschlichen Wesen sich

zu erbarmen: doch die Zeit drängt, der Staat eilt und „ein Narr wartet auf Antwort".

Dieses Verkennen der Natur des Staates, diese rein individualistische Auffassung desselben erklärt vollkommen den Standpunkt Lassalles in der socialen Frage. Denn der rein individualistischen Auffassung des Staates ist die Mehrheit der Individuen der Staat; dieser Mehrheit soll der Staat sich fügen; ihretwegen ist er da; ihren Bedürfnissen hat er Rechnung zu tragen, ihre Lasten aber genau im Verhältniss zu ihren Rechten abzumessen.

Was nun das Letztere anbelangt, so verhält sich die Sache, der eigenthümlichen Natur des Staates zu Folge, gerade umgekehrt.

Weil der Staat eine Herrschaft der Minorität über die Majorität ist, so folgt aus dieser seiner Natur, dass die Mehrheit als die beherrschte verhältnissmässig mehr Lasten trägt und weniger Rechte hat. Vom individualistichen Standpunkt Lassalles kann es keine grössere „Ungerechtigkeit" geben.

Das thatsächliche Verhältniss nun des Beherrschtseins dieser unvergleichlich grossen Majorität mittelst der ihr aufgelegten (Steuer) Lasten und zwar solcher Steuer-Lasten die ihr gar keine Rechte geben, also der indirecten Steuer, dieses thatsächliche Verhältniss weist Lassalle ziffermässig ganz gründlich nach und nachdem er diess gethan, ruft er von seinem naturrechtlichen individualistischen Standpunkte, mit dem das Alles freilich in grellem Widerspruch steht, Zeter und Mordio über die böse Welt und verlangt — Gerechtigkeit!

Er hat es nachgewiesen, was für kleine Handvoll Leute es sei, die die obersten Steuerklassen füllen und wie wenig sie dem Staate leisten und wie der Staat das Gros seiner Einkünfte von dieser unzähligen Masse armer, besitz- und rechtloser Leute bezieht.

„Und unter dieser winzigen Handvoll Leute (von den obersten Steuerklassen) die sich allein regt, allein bewegt, allein spricht' perorirt, nur ihre eigenen Interessen kennt und verficht und sich so sehr einredet Alles zu sein, dass sie sich wahrhaftig sogar noch einredet, sie sei es, welche die Steuern aufbringe — unter dieser

Handvoll Menschen windet sich in stummer unaussprechlicher Qual, in wimmelnder Zahl das unbemittelte Volk, , . . produzirt Alles, was uns das Leben verschönt, macht uns die unerlässliche Bedingung aller Gesittung, die Existenz des Staates möglich, schlägt seine Schlachten, zahlt seine Steuern — und hat Niemand der an es dächte und es verträte".

Man kann den thatsächlichen Zustand der staatlichen Herrschaft nicht ergreifender schildern als es mit diesen paar kräftigen Strichen Lassalle gethan — aber in demselben Athemzuge in dem er uns den ganzen Abgrund des Elends schildert den die staatliche Herrschaft offenhält, in demselben Athemzuge muss auch Lassalle die „Existenz des Staates, die unerlässliche Bedingung aller Gesittung" — nennen. Nun, an dieser Existenz des Staates, also an der Thatsache der staatlichen Herrschaft, will er nicht rütteln: und glaubt er jenen Abgrund des Elends, den diese Herrschaft ihrer Natur nach offen hält, schliessen zu können? Das glaubt Lassalle und zwar mittelst der „Cooperativ Associationen". Um aber diese Cooperativ-Associationen in's Leben rufen zu können verlangt er die Hilfe — des Staates.

Hier nun hört die Wissenschaft auf — hier beginnen Wünsche, Forderungen, Pläne und Vorschläge. Hier beginnen Experimente die möglicherweise der Wissenschaft ein schätzbares Material liefern können. Jedenfalls ist es nicht ihre Sache den Strebungen und Strömungen des Lebens entgegenzutreten. Sollten Cooperativ-Associationen das Loos der Arbeiter mildern können, dann wären sie gewiss von grossem Nutzen. Sollte dieser Nutzen erwiesen sein und die Errichtung solcher Associationen nicht anders als durch gewisse — mögliche und zulässige — Opfer des Staates ermöglicht werden können, dann wären auch diese geboten.

Leider ist bis jetzt in keiner dieser Richtungen, trotz vielfacher Versuche, irgend etwas Namhaftes und Erspriessliches geleistet worden. All und jede Staatsunterstützung erwies sich als unwirksam, ja sogar als unheilbringend; Selbsthilfe hingegen, in einzelnen Fällen von Umständen begünstigt, erzielte bessere Resultate — im Allgemeinen aber scheiterten die auf Selbst-

hilfe gegründeten Associationen an den mannigfachsten Schwierigkeiten die aus der Natur der menschlichen Interessenströmungen und des menschlichen Egoismus fliessen. Alles in Allem aber ist eines klar: dass der in der Kritik der öconomischen Zustände und der öconomischen Doctrinen so scharfsinnige und geniale Lassalle uns als letztes positives Resultat all seiner Kritik und all seines Denkens über die sociale Frage ein Wort hinwarf, das in sich die Lösung dieser schwierigen Frage enthalten sollte, das aber bei näherer Betrachtung sich als ein verhältnissmässig inhaltsloses erweist. Denn der geistige Kern dieses Wortes ist in gar keinem Verhältniss zu der Grösse der Aufgabe als deren Lösung es auftritt. Die Cooperativ-Association ist ein unschuldiges Hausmittel das manchmal, in beschränkten Verhältnissen unter günstigen Umständen eine practische Geschäftsführungs-Methode sein und dann ihren Theilnehmern gewisse Vortheile sichern kann. In Tausend andern Fällen wird dieselbe Geschäftsform sich als trügerisch und unzulänglich erweisen und ihre Theilnehmer in Noth und Elend stürzen.

Aber mit der socialen Frage als solcher, mit der Lage der arbeitenden Klassen im allgemeinen, mit der tausendköpfigen Hyder des Elends, auf der die menschliche Gesellschaft ruht, mit jenem tiefen und finsteren Abgrund der Noth an dessen Rande wir stehen und in dessen offenen Schlund wir verzweifelnd hineinstarren — mit alle dem hat dieses eitle und kleinliche Wort Cooperativ-Association nichts zu schaffen. Es ist ein Trugbild, eine bittere Täuschung mehr auf dem Leidensgange der Menschheit — ein schwacher Trost der kaum für Augenblicke vorhält.

Kathedersocialisten.

§ 25.

Schäffle.

Die Lehren der Socialisten fanden von derjenigen Seite, die am berufensten dazu wäre dieselben zu widerlegen, nämlich seitens der wissenschaftlichen Vertreter der Volkswirthschaft, eine auffallend nachsichtige Beurtheilung. Diese Erscheinung erklärt

sich leicht, wenn man bedenkt, dass die ganze neuere Staatswissenschaft und mit ihr zugleich auch die Volkswirthschaftslehre auf demselben gemeinsamen Boden der naturrechtlichen und rechtsstaatlichen Doctrinen fusste.

Aus den gemeinsamen Prämissen über die Rechte der Persönlichkeit, über Gleichheit und Freiheit, über den Rechtszweck des Staates u. dgl. mussten auch die akademischen Lehrer der Volkswirthschaft zu denselben Resultaten gelangen, wie die enragirtesten Socialisten und konnten sich von diesen letzteren nur durch eine gewisse Reserve unterscheiden, die sie sich in Formulirung ihrer letzten Resultate und Forderungen, mit Rücksicht auf ihre Stellung auferlegten. Im Grunde aber hat der Socialismus in Deutschland von den Lehrkanzeln aus eine nicht geringere Förderung erfahren, wie von der Rednerbühne der Volksversammlungen.

Der erste dieser Kathedersocialisten, der hier in Betracht kommen muss, ist Schäffle. Unter dem Scheine, den Socialismus objectiv kennen lernen zu lassen, nimmt Schäffle denselben in warmen Schutz, bekämpft er dessen Gegner und liefert ihm unter der Hand die kräftigste Unterstützung an Argumenten und Gründen.

Diese Tendenz Schäffle's, die in seinen Schriften immer wieder und wieder hervortritt, möge man aus Stellen wie die beispielsweise folgende sich veranschaulichen.

„Also „„Eigenthum ist Diebstahl! Freche Narren; sie, die theilen wollen, sie, die die Devise der Gerechtigkeit, suum cuique, übersetzen: „Nimm Jedem das Seine" behaupten auch noch: der ehrliche Bürger sei ein Dieb!"" Indessen gemach! Proudhon oder Lasalle oder die Andern, die vor, mit oder nach ihnen das Eigenthum als Diebstahl erklärten, huldigen mit ihrem Satze nicht der Meinung, dass alle Bürger mit Blendlaternen und Nachschlüsseln zu ihrem Besitze gekommen, oder wie Taschendiebe operirt haben. Sie meinen vielmehr, dass die objective, in volkswirthschaftlicher Hegemonie des Capitals bestehende heutige Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft selbst es sei, welche den bestgläubigen Besitzenden dahin führe, ja in der Concurrenz dazu nöthige, die Arbeiter im Lohn weit unter dem wahren Werth der Ar-

beitsleistung abzufinden, ihnen also täglich einen Theil ihres Arbeitsertrages abzuschweissen und so aus der Frucht fremder Arbeit den Capitalreichthum anzuhäufen[1]).“

Schäffle will hier offenbar die Gegner des Socialismus lächerlich machen, indem er ihnen ganz unvernünftige Ideen über denselben imputirt und giebt zugleich seine Uebereinstimmung mit den Hauptlehren von Rodbertus und Marx über Mehrwerth und Plusmacherei zu erkennen. Die Stelle ist für Schäffle charakteristisch, denn in demselben Tone und in derselben Tendenz ist sein ganzes Buch über Capitalismus und Socialismus und seine Schrift über die „Quintessenz des Socialismus“ gehalten.

Im Interesse dieser Tendenz Schäffle's liegt es auch, die Ausbreitung und Macht des Socialismus in den übertriebensten Farben zu schildern. „Schon hat ihr Glauben (der Socialisten) sich Hunderten mitgetheilt, die neue Lehre gewinnt die Bedeutung eines Evangeliums, das durch vielleicht noch viele Unterdrückungen und Verfolgungen hindurch nur immer mehr Apostel sich schaffen wird.“ Mit solchen etwas übertriebenen Schilderungen wendet er sich an diejenigen, „welchen es um Gerechtigkeit und Versöhnung, um Verhinderung der socialen Revolution durch die sociale Reform zu thun ist.“ Das also ist Schäffle's laut verkündetes Programm: sociale Reform zur Verhinderung socialer Revolution. Wir werden trachten uns eine Idee davon zu machen, was Schäffle darunter versteht.

Die Nothwendigkeit einer solchen socialen Reform motivirt Schäffle ganz einfach mittelst detailirter Reproduction der Doctrinen von Marx und Lassalle. Alle die Marx'schen Theorieen über Mehrwerthproduction und Plusmacherei, über Ausbeutung des Arbeiters, darüber dass „unter der Hülle des Tauschverkehrs in Sachgütern und in Diensten eine Anthropophagie, und zwar ein recht grausamer, sein Opfer langsam verspeisender Kannibalismus stattfinden kann[2])“, wie Schäffle sich behutsam ausdrückt, indem er zu verstehen giebt, dass ein solcher Kannibalismus thatsächlich stattfindet — alle diese Theorieen setzt

[1]) Schäffle, Kapitalismus und Socialismus S. 4.

[2]) Kapitalismus und Socialismus S. 18.

Schäffle in behutsam objectiver Form auseinander aus der jedoch seine volle Zustimmung zu denselben, die er nicht einmal mit einem ernsten Argumente bekämpft, ganz unzweideutig hervorgeht, sowie die Tendenz die Zuhörer und Leser für dieselben zu gewinnen.

Unter diesen Theorieen nimmt den ersten Platz offenbar die Eigenthumstheorie ein. Schäffle nimmt hier vor allem den Socialismus, wie wir das auch schon oben gesehen haben, vor ungerechten Vorwürfen in Schutz. „Der Socialismus", sagt er, „wendet sich nicht gegen Eigenthum und Vermögen überhaupt, sondern gegen die heutige Art der Verbindung der Güter zum persönlichen Vortheil weniger Privaten, gegen das grund- und geldaristokratische Privateigenthum."

Also diese „Verbindung der Güter zum persönlichen Vortheil weniger Privaten" nennt auch Schäffle eine „heutige"? Gab es je eine Zeit, wo es in dieser Beziehung anders war? In diesem Wörtchen „heutige" steckt eben die ganze List des Kathedersocialismus, die ganze Gewissenlosigkeit der Agitation! Denn diese „Verbindung der Güter zum persönlichen Vortheil weniger Privaten" ist nicht heutig und nicht gestrig, sie ist ein naturnothwendiges Corollar all und jeder staatlichen Herrschaft und durch diese letztere unvermeidlich gesetzt. Es gab nie, in keinem Staate, einen andern Zustand und all und jede staatliche Herrschaft involvirt eine solche „Verbindung der Güter". Diesen Zustand einen „heutigen" nennen, um ihn als einen vorübergehenden Missbrauch darzustellen, ist seitens wissenschaftlich gebildeter Männer eine Art Machiavellismus.

Nur dieses „heutige" „grund- und geldaristokratische Privateigenthum" will Schäffle reformiren, und zwar nicht durch dessen Aufhebung, sondern durch eine Art der Completirung und Vervollständigung desselben, durch die es Allen möglich sein solle, Privateigenthum zu erlangen. „Der vernünftige Socialismus", schreibt Schäffle, „z. B. bei Marlo, weist mit Klarheit den Ungedanken von sich, dass Eigenthum oder Vermögen in jeder Form aufgehoben werden solle — er will vielmehr eine viel bessere und allgemein befriedigende Ausbildung persönlicher Güterkreise. Nicht, dass Niemand Eigenthum habe,

sondern dass Alle ein ihrer ausgebildeten Individualität entsprechendes Vermögen erlangen können, ist die Forderung der vernünftigen socialen Reform an die Gesellschaft."

Das ist nun des Pudels Kern! Das ist Schäffle's „sociale Reform". Er ist so freundlich, das Eigenthum nicht aufheben zu wollen: sondern will dasselbe Allen nach einem gewissen Maassstabe zuwenden und zugänglich machen. Im Grunde ist das nur eine andere Formel für die alte Forderung des Communismus. Denn ob man alles Privateigenthum aufhebt und alles Eigenthum zu gemeinschaftlichem erklärt: oder ob man Allen, ausgehend „von der Idee der Berechtigung aller Individuen" Eigenthum zuwenden will: das ist ja ganz eins und dasselbe. Sobald Alle als „berechtigte Individuen" Recht und Anspruch auf Eigenthum haben, ist eben unter anderer Form die Gemeinschaftlichkeit alles Eigenthums proclamirt, schon einfach desswegen, weil „Alle" ein unbegrenzter, in's Unendliche stets wachsender Begriff, das Eigenthum aber leider ein sehr begrenzter Begriff ist. Wenn Alle als „berechtigte Individuen" Recht und Anspruch auf Eigenthum haben — dann ist die Aufhebung all und jedes Privateigenthums nur eine Frage der Zeit.

Logisch aber drückt diese Schäffle'sche Formel nichts anders aus, als was alle Communisten von jeher verlangen. Und das gesteht übrigens auch Schäffle implicite selbst ein, indem er die obige Ausführung mit dem Satze schliesst: „Für wahre Christen dagegen hätte es seit 1800 Jahren das erste Gesellschaftsproblem sein sollen" (nämlich diese Umgestaltung des Eigenthums). Damit wollte Schäffle offenbar ganz nach der Methode aller Communisten seine Forderung der „socialen Reform" mit dem Hinweis auf das Urchristenthum begründen.

Aber ganz so wie die Communisten vergisst Schäffle, dass das „wahre Christenthum" nicht von dieser Welt ist, dass das wahre Christenthum eine Religion der Entsagung und Resignation war; dass es mit Nichten die Hände ausstreckte nach den Gütern dieser Welt, dass es sich von diesen Gütern vielmehr abwandte, dass das wahre Christenthum eine Gemeinschaft der

Armen war, dass es irdische Güter verschmähte und nicht nach denselben Jagd machte und dass es dem wahren Christenthum nie eingefallen ist, gleich den modernen Communisten und Socialisten mit Neid, Missgunst und Verlangen nach dem „grund- und geldaristokratischen Privatvermögen" auszulugen!

Das Urchristenthum war eine reine, von allen irdischen Schlacken freie Idee, baar aller irdischen Begierden und Leidenschaften. Der moderne Communismus und Socialismus hingegen streckt begehrlich seine Arme nach den Gütern der Besitzenden, lechzt nach irdischen Genüssen um die er die Reichen beneidet und dieser tief im Schlamme irdischer Begierden wurzelnde „Glaube", wie ihn Schäffle nennt, will sich mit dem Urchristenthum vergleichen?

Und auf welche Weise will Schäffle seine „sociale Reform" seine Neugestaltung des Eigenthums durchführen damit dasselbe „Allen", als „berechtigten Individuen" zugewendet werde? Auf diese Frage antwortet uns Schäffle wieder mit einer Formel wie Lassalle mit seiner Cooperativ-Association — mit einem Worte darunter man alles Mögliche verstehen kann, das an und für sich nichts besagt, das eigentlich nur ein leerer und eitler Schall ist der vorderhand gar keine Bedeutung hat. Diese Formel lautet: Collectiv-Vermögen oder Gesammt-Eigenthum.

„Meines Dafürhaltens, sagt Schäffle, ist tüchtige Entwicklung der Collectiv-Vermögen heute wie immer ein Hauptmittel Allen individuelle Entwicklung und eine ihrer Individualität angepasstes Vermögen zu ermöglichen".

Zur besseren Empfehlung dieses seines Heilmittels der socialen Missstände stellt er dasselbe als etwas durchaus nicht Neues sondern als ein schon längst in Gebrauch gewesenes und bewährtes dar. „Man hat diese, das Privatvermögen ergänzende und stützende Collectiv-Vermögen immer gehabt, in neuerer Zeit aber nicht im erforderlichen Maasse, nicht immer in zeitgemässen Formen und nicht für productive Zwecke zur Anwendung gebracht. Erschrecke man doch nicht, Collectiv-Vermögen in zeitgemässen Formen anzuerkennen, nachdem man dasselbe immer hatte"!

Von Erschrecken ist gewiss keine Rede; wenn sich Schäffle nur deutlich darüber aussprechen wollte, wie er sich diese Einführung des Collectiv-Vermögens denkt, was er darunter versteht. Aber statt solcher deutlichen und klaren Auseinandersetzungen, finden wir bei ihm ewig dieselben ganz unbestimmten und nebelhaften Anempfehlungen von „Collectiv-Vermögen" in zeitgemässen Formen, orakelhafte Aussprüche nach deren greifbarer Deutung wir in seinen Werken vergebens uns umschauen und die durch die fortwährenden Hinweisungen auf das Vermögen — moderner Actiengesellschaften und auf staatlichen Besitz an Communicationsmitteln etc. durchaus nicht erklärt werden.

Es ist das ein ewiges Herumreden von einem ganz mysteriösen Collectiv-Vermögen das alle socialen Uebel heilen soll und zu dem die Menschen nach Schäffles Versicherung sehr leicht kommen können, wenn sie nur erst einmal aufhören wollten — Menschen zu sein und es mit der Selbstlosigkeit und Reinheit von Engeln versuchen wollten. „Eine Reform des Vermögens, zum Vortheile Aller, versichert Schäffle, wird gefunden werden, wenn der Staat und die Gemeinden immer mehr zum Vortheil Aller nicht zum Privatnutzen Einzelner organisirt werden und wenn der pflegende Familiensinn und die Hingabe der Reichen mit ihrem Ueberschuss an die Sammtinteressen — in Stiftung, öffentliche Dienste, Vereine u. s. w. auf's Reinste geweckt nnd auf's Höchste gesteigert wird".

Das ist freilich ganz richtig; wenn die Gemeinden, d. h. die an der Spitze derselben Stehenden, nicht an sich und den kleinen Kreis der Ihrigen, sondern in erster Reihe an die Gesammtheit denken, was vorderhand nur in Utopia der Fall ist; wenn der Staat, d. h. die an der Spitze desselben stehenden, die besitzenden, machthabenden und herrschenden Klassen nicht in erster Reihe an sich, sondern an „alle berechtigten Individuen im Staate", an die Gesammtheit denken wollten und an sich nur ein wenig vergessen; wenn endlich die Reichen „ihren Ueberschuss an die Sammtinteressen" hingeben würden: dann freilich wäre die Schäffle'sche „sociale Reform" durchgeführt.

Ja, wenn, wenn — aber auf dieses wenn eben kommt es an. Wenn die Menschen Engel wären, dann gäbe es keine so-

Minimum als unveräusserlich ganz ausser den freien Verkehr setzen: dann würde einfach das niedrigste Niveau der menschlichen Bedürfnisse sich im Unterschiede zu den früheren um den ganzen Werth jenes staatlich verliehenen Minimaleigenthums heben, der Werth jenes Minimaleigenthums würde auf Null sinken und das Elend und die sociale Frage würden bald von Neuem da sein.

Wir brauchen aber gar nicht so weit zu gehen. Die Masse hat noch ein ganz anderes Mittel, ihre elende Lage trotz aller Maassregeln, die der Staat dagegen ergreifen wollte, permanent zu erhalten, d. i. die ganz gedankenlose Reproduction. Wir können uns hier auf diess traurige Capitel nicht weiter einlassen, nur so viel müssen wir bemerken, dass, wenn der Staat heute allen Individuen ein Minimaleigenthum verleihen wollte, was Samter und die Socialisten im Grunde verlangen, es mit seiner Freigebigkeit angesichts der ganz sinnlosen Reproduction der arbeitenden Klassen bald ein Ende hätte. Denn je unbedeutender die „Persnlichkeit" der Individuen, desto grösser (im grossen Ganzen) die Reproduction. Es scheint, als ob diese Geltendmachung der Individualität die, wie Samter richtig bemerkt, im Wesen des Menschen liegt, auf der niedrigsten socialen Stufe, wo sie sich gar nicht anders äussern kann, sich „blindwüthend" in der Reproduction äussert und dieses Naturgesetz der mit dem Niedergange der „Persönlichkeit" steigenden Reproduction sorgt dafür, dass trotz aller Eigenthumsbetheilung des Staates das Elend und die sociale Frage nicht aus der Welt geschafft werden. Wenn aber die Masse und in ihrem Namen die Socialistenführer ihr Elend den höheren Klassen vorwerfen, so mögen sie doch nur an die Unverhältnissmässigkeit der beiderseitigen Reproduction denken, der nothwendigerweise die Unverhältnissmässigkeit der materiellen Lage entspricht. Eine Betheiligung aber aller Individuen mit Minimaleigenthum würde angesichts dieser unverhältnissmässig fortschreitenden Reproduction bald jede Wirkung verlieren.

Schliesslich noch eine Bemerkung. Die „Persönlichkeit" hat nur insoferne Werth, in wie fern sie die selbstthätige Geltendmachung der Individualität ist. Macht sich nun die Individualität

Unterstützungsgenossenschaften gebildet worden ist, zeigt einen Zug der neuen Zeit zu grossartiger Bildung von Gesammtvermögen neuer Art.“ Kann man sich eine grössere Unklarheit, eine grössere Verschwommenheit der Begriffe denken, als wie sie hier zu Tage tritt?

„Collectivvermögen“ von Gesellschaften sind erstens keine neue Erscheinung unserer Zeit; auch das Mittelalter kannte sie zur Genüge. „Collectivvermögen“ aller Art hat es von jeher gegeben, auch schon im Alterthum und in viel höherem Grade im Mittelalter. Aber dieses Eigenthum und Vermögen aller möglichen Genossenschaften und juristischen Personen, ist ja seiner wirthschaftlichen Natur, seinem Wesen nach vom Privateigenthum gar nicht verschieden. Denn dass Mehrere daran Antheil haben, das ändert ja nichts an dem Wesen des Eigenthums als Herrschaftsmittels; ein solches Eigenthum bleibt ja immer Sondereigenthum, auch wenn es statt einer physischen Person hunderten gehört. Ein solches Eigenthum ist ja nur eine Zusammenfassung wirthschaftlicher Kräfte, um ein wirthschaftliches Ziel desto sicherer zu erreichen und in so ferne jedes Eigenthum im Staate zugleich ein Herrschaftsmittel ist, wird durch eine solche Zusammenfassung wirthschaftlicher Kräfte dieses Herrschaftsmittel nur potenzirt, gefestigt und gesichert. Aber eine Aenderung des Wesens des Eigenthums und Vermögens wird durch eine solche Form desselben, durch eine solche Zusammenfassung wirthschaftlicher Kräfte keineswegs herbeigeführt. Und auch das Vermögen einer Unterstützungsgenossenschaft ist entweder ein zu wohlthätigen Zwecken gewidmetes Vermögen, das eine ganz aparte Stellung hat, in dem man aber keinen Keim einer wirthschaftlichen Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse sehen kann, denn Wohlthätigkeitsanstalten und Verfolgung wohlthätiger Zwecke werden immer nur ein Appendix gesunder wirthschaftlicher und staatlicher Verhältnisse und von der Existenz derselben abhängig sein; oder aber die Unterstützungsgenossenschaft ist eine gegenseitige, dann ist sie eine Art Assecuranzgesellschaft und ihr Vermögen trägt vollkommen den Charakter des Sondereigenthums einer Anzahl von Mitgliedern.

Von all diesen Gestaltungen des „Collectivvermögens“ aber

einen Uebergang, eine Brücke zu entdecken zu einem Collectivvermögen „zum Vortheil Aller", dazu gehört eine ganz eigenthümliche Phantasie, die sich an willkürlich geschaffene Wortähnlichkeiten klammert, indem sie das Vermögen von Genossenschaften und juristischen Personen „Collectivvermögen", nennt und ganz willkürlich jener künftigen Eigenthumsgestaltung „zum Vortheil Aller" dieselbe Bezeichnung vindicirt. So ist's freilich leicht Beweise zu führen, dass das künftige „Collectivvermögen „zum Vortheil Aller" doch schon heute thatsächlich existirt[1])!

Dass die Lage der besitzlosen arbeitenden Klassen, die immer und überall eine traurige war, heutzutage durch den Gegensatz zu überfeinerter Cultur und zu dem exquisiten Genussleben einer vorgeschrittenen Civilisation nur desto greller und crasser hervortritt, wer wollte es läugnen. Ob es gerade die Eigenthumslosigkeit ist die diesen traurigen Zustand verschuldet, das ist noch die Frage. Man kann sich ohne Eigenthum in einer verhältnissmässig guten und gesicherten Stellung befinden und es kann auch der arbeitenden Klasse durch vereinigte Vorkehrungen und Maassregeln für den Fall der Arbeitsunfähigkeit eine gewisse Sicherstellung des Lebensunterhaltes gewahrt werden, ohne dass man desshalb utopistischen Eigenthumsumgestaltungen nachjagt für die kein realer Boden zu finden ist.

---

[1]) Samter lässt sich durch die Collectivform des öffentlichen und Gesellschafts-Eigenthums nicht blenden und erkennt ganz richtig an, dass all dieses Eigenthum seinem Wesen nach nicht aufhöre, Privateigenthum zu sein. „Sobald, wie es jetzt unzweifelhaft der Fall ist, sagt er, die Grundlage der Gesellschaft Privateigenthum bildet, so erscheint, das in der Gesellschaft auftretende öffentliche Eigenthum auch nur als Privateigenthum der Gesellschaft d. h. die Gesellschaft wird als Privatperson neben den andern gedacht und somit ihr Eigenthum lediglich als Privateigenthum behandelt" (Sociallehre S. 111). In viel höherem Grade ist das beim Eigenthum aller industriellen und gewerblichen Gesellschaften, Vereine und Actienunternehmungen der Fall von dem Schäffle so viel Aufhebens macht, als ob das schon die Vorhut des Collectiv-Eigenthums wäre. Man kann es nicht genug wiederholen, das Eigenthum dieser Gesellschaften ist lauter reines Privateigenthum einer Mehrheit von Personen.

Es sind daher folgende Sätze Schäffle's, die er mit allen communistischen und socialistischen Schriftstellern gemein hat, durchaus nicht als erwiesen zu betrachten. „Ohne den sichernden Halt, heisst es da, irgend eines äussern Vermögens ist sittliche, menschenwürdige Entwicklung, Lebensglück und Lebensfriede nicht möglich. Die Wiederbekleidung (?) des Proletariats mit genossenschaftlichen Gesammteigen gehört daher zu den erquickendsten Erscheinungen für jeden Staatsöconomen, welcher in den Arbeitern Menschen und Brüder nicht Maschinen, prädestinirte Arbeitsthiere und Sklaven sieht. Auch für denjenigen, welcher Ungleichheit des Vermögens für nothwendig und wohlthätig ansieht, muss die Entmenschung grosser Massen in proletarischen Zuständen ein Gräuel sein". Das Letztere ist vollkommen richtig, aber die proletarischen Zustände können gebessert, können menschenwürdiger gestaltet werden, ohne Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse. Ohne Zweifel liegt es nicht nur in der idealen Sphäre der Pflichten des modernen Staates, sondern es liegt in der viel realeren Sphäre seiner Interessen, dass er der Lage der besitzlosen, arbeitenden Klasse seine volle Aufmerksamkeit nnd seine Obsorge zuwende. Er thut diess theilweise schon und wird es immer mehr thun müssen. Einerseits durch Schulzwang, andererseits durch eine rationelle Fabriksgesetzgebung und Handhabung derselben wird der moderne Staat die Missstände in der Lage des vierten Standes immer eingreifender und nachhaltiger mildern müssen. Nur, woran nicht zu denken ist, das ist an eine Umgestaltung der aus der Natur der menschlichen Verhältnisse und der Natur der Menschen sich ergebenden Eigenthumsverhältnisse, so wie sie sich bis heutzutage überall als Resultat der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben. Von einer solchen Umgestaltung die Verbesserung der Lage des vierten Standes zu erwarten, ist eine Phantasterei. Diese Eigenthumsverhältnisse, speciell das Sondereigenthum, das „grund- und geldaristokratische Privateigenthum" ist mit dem Staate und seiner Herrschaftsordnung so innig verwachsen, dass es mit diesem steht und fällt. Wem diese Eigenthumsverhältnisse ein Gräuel sind, der habe den Muth, mit Rousseau und Proudhon die Anarchie und die Rückkehr der Mensch-

heit in die Wildniss der Urzeit als die Consequenz der Aufhebung derselben hinzustellen. Schäffle will von dieser Consequenz nichts wissen: dagegen predigt er mit seinem „Collectiv-Eigenthum zum Vortheil Aller" einen Zustand über den er sich selbst offenbar ganz im Unklaren ist.

Ein zweites Schlagwort, welches Schäffle dem von ihm aus der gewiss nicht unverdienten Vergessenheit auf den Schild erhobenen Marlo entlehnt ist der: öconomische Föderalismus. Gleich dem „Collectiv-Eigenthum" soll dieser „öconomische Föderalismus" ein Zaubermittel sein, mit dessen Hilfe Schäffle alle Missstände der heutigen Gesellschaft bannen will. Was er aber über diesen „öconomischen Föderalismus" sagt, das ist alles ebenso überschwänglich und unklar, wie das von ihm über „Collectiv-Eigenthum zum Vortheil Aller" Vorgebrachte. Es wäre einem so routinirten Schriftsteller, wie Schäffle, gewiss nicht schwer seine Gedanken klar auszudrücken, wenn sie eben ihm selbst klar wären. Wenn wir ihn aber zu einem nebelhaft-philosophischen Jargon Zuflucht nehmen sehen, so müssen wir gegründeten Verdacht schöpfen, dass er selbst erst nach Klarheit ringt und dieselbe nicht erlangen kann. „Der öconomische Föderalismus, sagt er, erstrebt gleichmässige öconomische Entwicklung Aller durch freie Vereinigung von Kräften zu einer Vielheit lebendiger und freier Geschäftskörper". Aus solchen Sätzen werde man klug! So wie aber Schäffle diese unklaren und orakelhaften Aussprüche näher erklären will, zeigt es sich, dass er selbst in dieses Schlagwort „öconomischer Föderalismus" gar keine andere Bedeutung hineinlegen kann, als theils die der gangbaren communistischen und socialistischen Doctrin theils aber die eines gewöhnlichen politischen Föderalismus oder besser gesagt einer politischen Decentralisation.

So fährt er denn in der Erklärung des obigen ganz unklaren Satzes folgendermaassen fort: „Das Monopol des Grosscapitals mit seinen Versuchungen zu unredlichem Erwerb gilt dem Föderalisten (warum denn gerade diesem? warum nicht einfach dem Socialisten?) als ein Gräuel, wie das Verkommen des Einzelnen in isolirtem Elend und in Impotenz zur Production. Allseitige Entwicklung des ganzen Landes, seiner privaten und öffentlichen

Wirthschaft ist ihm Ziel. Nun leistet aber nichts der Ausbildung unredlicher Geschäfte so sehr Vortheil, als die einseitige politische Centralisation und die Finanzwirthschaft des centralisirten Staates. Die wenigen Hauptstädte wachsen zu Wasserköpfen, die Provinzen verkümmern" [1]). Man sieht, Schäffle hat hier Forderungen aus den Programmen der communistischen und socialistischen Wortführer mit bekannten Forderungen der sog. autonomistischen Parteien speziell in Oesterreich zusammengebraut und diess Ragout nennt er ganz willkührlich „öconomischen Föderalismus" den er als ein nagelneues Programm und sociale Panacee proclamirt. Vom Staate verlangt er dabei, dass er eine „feste Basis für gerechte directe Besteuerung nach dem Einkommen gewinnen und die ganze immoralische Wirthschaft der indirecten Steuern (Lassalle!) mit ihren allseitig corrumpirenden Folgen" beseitige.

Vom Standpunkt einer vollkommenen Gleichheit aller Individuen in Staate, vom Standpunkt der gleichen Persönlichkeit aller Menschen gelangt man freilich ganz logisch und consequent zu allen diesen Forderungen des Socialismus, oder wie Schäffle es nennt, indem er noch einige politische Postulate dazugesellt, des „öconomischen Föderalismus": aber vom Standpunkte des Staates sind diese Forderungen unrealisirbar, denn der Staat negirt im Princip alle Gleichheit, seine innerste Natur ist die Ungleichheit, die Ueber- und Unterordnung; das ist sein Princip und mit diesem ergreift und durchdringt er alle Gebiete des Lebens, nicht nur das persönliche und öconomische sondern sogar das territoriale Gebiet. Deswegen scheitern an dem Staate als solchem nicht nur alle abstracten Gleichheitsbestrebungen der „Persönlichkeiten" und alle communistischen und socialistischen Gleichheitsbestrebungen auf wirthschaftlichem Gebiete: sondern es scheitern an demselben auch alle „föderalistischen" Bestrebungen deren Klagen Schäffle in den Worten Ausdruck leiht, dass „die wenigen Hauptstädte zu Wasserköpfen wachsen und die Provinzen verkümmern". Was heissen solche Klagen? Gab es je einen Staat ohne Wasserkopf-Hauptstadt im Vergleich zu

[1]) Capitalismus und Socialismus S. 294.

den „verkümmerten" Provinzen? Hatten nicht die grössten und civilisirtesten Staaten die grössten „Wasserköpfe" und ist das nicht auch heute der Fall, da es aus der Natur des Staates als einer Herrschaftsordnung nothwendigerweise sich ergiebt?

Wie will das Schäffle, wie wollen das die Gleichheitsmänner und öconomischen Föderalisten anders machen? Wollen sie einen Staat construiren ganz ohne Kopf und ohne Füsse? Denn das mögen sie wissen, wie sie einmal dem Staate den kleinsten Kopf zugestehen, wie sie nur ein Dorf zur Hauptstadt machen, mit dem Wachsthum des Staates dieses Dorf zum „Wasserkopf" werden muss, im Vergleich zu welchem die Provinzen ein verkümmertes Aussehen haben werden. Es giebt nichts unwissenschaftlicheres in der Theorie und nichts unpraktischeres im Leben, als die ewige Gleichheitsforderung auf allen Gebieten des Lebens, das in seiner Wirklichkeit ganz im Gegentheil eine unüberwindliche Scheu vor aller Gleichheit bekundet. Die, so zu sagen, territoriale Ungleichheit im Staate ist ein nothwendiges Ergebniss des Staates selbst, des Verhältnisses der Herrschenden zu den Beherrschten, der Abhängigkeit der Einen von den Andern. Provinzen und Hauptstadt, Stadt und Land, Kreisstadt und Landeshauptstadt, Marktflecken und Dorf — diese ganze territoriale Hierarchie, über der der „Wasserkopf" der Hauptstadt schwebt, ist der getreue Ausdruck dieser ganzen Organisation der Herrschaft, die auf persönlichem oder politischem und wirthschaftlichem Gebiete als „Staat" waltet.

Diese ganze Hierarchie, diese Organisation ist kein Werk des freien Willens des Menschen, keine Schöpfung menschlicher Laune. Sie ist das Resultat von Kräften, die in gegenseitigem Kampf und schwerem Ringen sich geltend machten. Nun hört freilich dieser Kampf, der dem Staate das Dasein gab, mit dem Staate nicht auf; er dauert fort, wenn auch in anderen Formen. Das Wesen dieses Kampfes ist eben das ewige sich Auflehnen des Untergeordneten gegen das Uebergeordnete, der ewige Protest des Menschengeistes gegen die natürliche Thatsache. In so ferne sich in diesem Kampfe wirkliche und immer neu in die Arena tretende Kräfte geltend machen, ist derselbe gewiss berechtigt. Ohne diesen Kampf würde der Staat einem Verwesungs-

process anheimfallen. Dieser Kampf erhält ihn am Leben. Mögen nun in diesem Kampfe getrost politische Rechtlosigkeit und politische Berechtigung, wirthschaftliche Abhängigkeit gegen wirthschaftliche Uebermacht und Ausbeutung, mögen Land gegen Stadt, Provinz gegen Hauptstadt in allen gesetzlichen Formen kämpfen; mögen die Kräfte sich ewig messen und wägen, das liegt in der Natur der Sache. Aber dieser Kampf kann gar kein anderes Resultat haben, als dass sich diese Kräfte fortwährend gegenseitig controliren, dass sie immer die ihrer momentanen Höhe entsprechende Stellung einnehmen, dass sie im Maasse ihrer Entwicklung ihre Stellung ändern oder gar abwechseln; dieser Kampf ist die ewige Probe, ob jede Kraft auch wirklich auf dem ihr entsprechenden Platze sich befindet. Die Wissenschaft aber sollte nie dem Wahne Vorschub leisten, dass das Resultat dieses Kampfes je die Herstellung einer wirklichen vollen Gleichheit auf politischem, wirthschaftlichem oder gar territorialem Gebiete im Staate sein könne, dem Wahne, dass es je möglich sei dem Staate, der auf dem Princip der Ungleichheit beruht, der der natürlichen Ungleichheit menschlicher Kräfte sein Dasein verdankt, das Princip der Gleichheit aufzuzwingen.

In der tiefinnersten Natur des Staates liegt es, dass er jedem Gebiete des Lebens, das er nur ergreifen und beherrschen kann, dieses sein eigenstes Princip, die Ungleichheit, die Ueber- und Unterordnung, mittheilt. Das ist sein Wesen; er kann nicht anders. Staat und Gleichheit sind Gegensätze, die sich gegenseitig aufheben.

Anm. Schäffle ist im Verlaufe seiner Ausführungen bemüht, seinem „Collectiveigenthum“ und „ökonomischen Föderalismus“ eine vom gewöhnlichen Communismus und Socialismus unterschiedene Charakteristik zu geben; er will offenbar einerseits dem Vorwurf des Communismus und Socialismus entgehen, andererseits seine Leser überzeugen, dass sein Collectiveigenthum und Föderalismus nur eine ganz sanfte Metamorphose und Reinigung des bestehenden Privateigenthums und Capitalismus bedeutet und alle die Vortheile dieser bestehenden wirthschaftlichen Formen erhält und kräftigt. Das alles versichert uns Schäffle, nur klar macht er es uns nicht. Man urtheile aus nachfolgenden Stellen:

„Das gesellschaftliche Collectiveigenthum ist nicht beliebiges Alleigen des nächsten Besten, der die Hand danach ausstreckt, son-

als mit Samter. Denn die Schriften dieses geistreichen Sociologen geben an und für sich ein abgeschlossenes und anschauliches Bild dieser ganzen Gedankenkette, die wir bis jetzt durch die ganze rechts- und staatsphilosophische und communistisch-socialistische Literatur hindurch nachzuweisen uns bestrebten. Bei Samter können wir es ganz genau beobachten, wie ein im übrigen nüchterner und realistischer Denker, nachdem er einmal vom individualistischen Standpunkt in der Staatslehre ausgeht, nothgedrungen beim Socialismus in der Volkswirthschaftslehre anlangt.

Samter geht von der Betrachtung der Rechte des Menschen als „Persönlichkeit" aus. „Die Sachen gelten als willenloses Object, dessen sich die Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse bedienen, während den Personen, soweit sie einander Bedürfnisse befriedigen, das Recht zugesprochen wird, hierüber freiwillig Entscheidung zu treffen. Von diesem Gesichtspunkt aus", meint er, „stehen nur Personen und nicht Sachen als Befriedigungsmitteln, Rechte zur Seite[1])."

Dass dieser These von der Persönlichkeit des Menschen als solchem die Wirklichkeit keineswegs entspricht, das verkennt Samter nicht. „Dass die Menschen dieses sachliche Befriedigungsmittel nicht sind, sondern als persönliche Befriedigungsmittel behandelt werden müssen, d. h. nur in so weit, als sie es als Personen, als selbstbewusste, für sich existirende Geschöpfe sein wollen, ist freilich nur ein Postulat, aber noch keine Thatsache." (S. 57.) Vielmehr ist das Gegentheil eine „traurige Thatsache". „Es muss die traurige Thatsache anerkannt werden, dass eine grosse, ja die grösste Anzahl von Menschen so gut sachliches Befriedigungsmittel ist, wie die leblosen Gegenstände, wie die Pflanzen und die Thiere und nur das theuer genug erkaufte Recht, dass sie es nicht sein sollten steht ihnen und auch nur unter den Culturvölkern zur Seite." (58)

Dieses Recht hat darin seinen Grund, dass „die Menschen die Mitmenschen als gleichberechtigte Wesen anerkennen müssen." (59.)

---

[1]) Samter, Sociallehre. 57.

nahme der Arbeiter am verfassungsmässigen Staatsleben unentbehrlich ist. Es ist politisch unmöglich das allgemeine Stimmrecht lange vorzuenthalten! . . . .«

»Das allgemeine Stimmrecht«, fährt Schäffle dann fort, »ist zweitens eine gerechte Forderung!«

Interessant ist das Bekenntniss, auf welche Art und Weise er ein solch warmer Anhänger und Vertheidiger des allgemeinen Stimmrechtes geworden.

»Dem allgemeinen Stimmrecht brachte ich selbst Misstrauen entgegen; denn vielseitige Bekanntschaft mit der politischen Literatur über diese Frage hatte mich bei Abfassung meiner akademischen Vorträge über Politik zu der Ueberzeugung geleitet, dass Censuswahlen in Klassen relativ noch das Bessere seien. Das Leben erschloss mir jedoch in einer dreiwöchigen (!) heftigen Wahlkampagne, in welcher ich mehr als zwanzig Wahlversammlungen durchzumachen hatte, ganz andere Bilder, als die Welt der Bücher sie mir gegeben hatte. Zu meiner Ueberraschung fand ich, dass derjenige, welcher 200 fl. besitzt, für die Regel dem Grade nach nicht weniger conservativ ist, als der Millionär. Ich fand, dass das allgemeine Stimmrecht die schlummernden Volksklassen ausserordentlich rasch erweckt und zu höheren Interessen emporhebt, kurz dass sich das allgemeine Stimmrecht am wirksamsten selbst erzieht und nicht lange von schwarzen oder rothen Coterieen Dictate annimmt.« Nach vielen andern Lobpreisungen des allgemeinen Stimmrechtes meint Schäffle schliesslich: »Ich halte an der vierten Behauptung fest: das allgemeine Wahlrecht ist zur Lösung der socialen Reform ganz unentbehrlich.« Nun, diess Letztere wollen wir ihm gerne glauben. Zu einer »socialen Reform« in seinem Sinne, d. h. zur Einführung des »Collectiveigenthums zum Vortheil Aller« ist das allgemeine Stimmrecht unentbehrlich. Wer eine solche »Reform« nicht anstrebt, wer »Collectiveigenthum« und »öconomischen Föderalismus« für eitle Träumereien ansieht, der wird auch über das allgemeine Stimmrecht kühler urtheilen.

§ 26.

Schäffle.

Wir können von Schäffle nicht scheiden, ohne seiner „Quintessenz des Socialismus", welche Schrift vor allen seinen anderen den Vorzug grosser Bündigkeit besitzt, zu erwähnen.

Der ausgesprochene Zweck dieser Schrift ist die falschen „Schlagwörter" mit denen man den Socialismus bekämpft, zu widerlegen und das wahre Wesen des „vernünftigen" Socialis-

mus darzulegen. Im Grunde haben wir es da wieder mit einer warmen Vertheidigung und Empfehlung des Socialismus zu thun.

Schäffle resumirt hier noch einmal die Lehren der hervorragenden Repräsentanten des Socialismus speciell die Schriften von Marx und Lassalle und übergeht sodann zur Prüfung der, dem Socialismus gemachten Vorwürfe, die er alle ganz grundlos findet. Diese Prüfung nimmt er folgendermaassen vor:

„Es fragt sich, . . ob der Socialismus die individuelle Freiheit der Bedarfsbestimmung aufhebt oder nicht. Hebt er sie auf so ist er freiheitsfeindlich, aller Individualisation, daher aller Gesittung entgegen und ohne alle Aussicht mit den unvertilgbarsten Trieben des Menschen jemals fertig zu werden" (S. 23). Darauf antwortet er, dass sich „aus dem Grundsatz der Beseitigung des privaten Productionsmittel-Eigenthums weder die Aufhebung individuell freier Bedarfswahl und freien Haushaltes noch die Aufhebung des Familienlebens und freier Privatgeselligkeit ergiebt".

Man hält es dem Socialismus vor, dass die Verwirklichung seiner Pläne auf unüberwindliche Schwierigkeiten stosse. „Es soll kein Privatcapital mehr sein, folgerichtig keine Concurrenz von Privatcapitalien mehr geben, beide sollen stufenweise oder plötzlich beseitigt werden" (S. 25). Schäffle sieht in alle dem keine so grosse Schwierigkeit.

„Alles das ist für die heutigen Anschauungen noch am besten vorstellbar; denn die Verkehrsanstalten sind schon öffentlich und centralisirt, wie Post und Telegraph und theilweise die Eisenbahn. Die Meisten sind sogar einverstanden mit dieser Gestaltung" (S. 26).

Es ist das eine sonderbare Eigenthümlichkeit Schäffles, aus dem Umstande, dass der moderne Staat, in seinem wohlverstandenem Interesse, Verkehrsanstalten und ähnliche dem allgemeinem Wohl dienende Vorkehrungen, darunter auch gewisse Productionszweige in seine Verwaltung nimmt und dieselben zu öffentlichen Anstalten macht, den Schluss zu ziehen, dass in der Zukunft auch Eigenthum und die gesammte Production von staatswegen und „collectiv" verwaltet werden wird. Es ist das ein ganz irrthümlicher Schluss. Ja! wenn es im Interesse des

Staates läge, könnte Eigenthum und Production collectivistisch werden. Das ist aber nicht der Fall. Dass Telegraphen, Post und Eisenbahnen, das Bergbau- und Forstproduction in die Hände des Staates übergehen das ist natürlich; das liegt in seinem Interesse. Mit dem Eigenthum und mit der für Privatunternehmung sich besser eignenden Production ist das aber nicht der Fall. Der Staat wird hier die ihm durch die Natur der Sache und sein Interesse gebotene Grenze nie überschreiten und diese Schlussfolgerung ist eine ganz willkührliche und irrthümliche.

Gewisse Skrupel hat auch Schäffle in dieser Beziehung. „Viel schwieriger", sagt er, „wird es auf dem Gebiete der eigentlichen Ur- und Gewerbeproduction den Socialismus auch nur zu denken" (S. 26). Aber er setzt sich über diese Skrupel mit einigen nichtssagenden Redensarten hinweg.

„Das collectivistische Princip", meint er, „ist — ob es ausführbar sei oder nicht (!) — ideell gewiss ein sociales Princip. Es übergiebt den Productionsprocess nicht der bewusstlosen Summenwirkung concurrirender Privatkräfte (der Concurrenz) sondern einer einheitlichen (wenn auch föderativen) Organisation". „Es übergibt" — ist eine solche Redensart eine Lösung der Schwierigkeit oder auch nur eine Andeutung einer solchen Lösung?

„Es übergibt" — ja das ist ja eben die Frage ob es übergibt, ob es übergeben kann, ob das Uebergebene von dieser „einheitlichen Organisation" übernommen und unterhalten werden kann. Mit solchen Phrasen wie „das collectivistische Princip übergibt den Productionsprocess einer einheitlichen Organisation" ist ja nichts geholfen. Das ist nicht einmal ein Gedanke — das ist pure Gedankenspielerei.

Nicht viel befriedigender beantwortet Schäffle eine weitere Frage betreffs des Socialismus, die er selbst eine „Hauptfrage" nennt und zwar die: „ob der Socialismus jemals wirklich im Stande sein wird, jene grosse psychologische Wahrheit und wirthschaftliche Fruchtbarkeit des liberalen Principes, wonach das private Interesse der Erfüllung socialer Productionsberufe dienstbar gemacht ist — auch auf seinem Boden in gleichem oder gar höherem Grade zu bethätigen oder nicht. — Wir halten diese Frage, sagt Schäffle, geradezu für den ent-

scheidenden, aber bis jetzt keineswegs entschiedenen Punkt, auf welchen für die Dauer Alles ankomme, wovon Sieg oder Niederlage des Socialismus, Reform oder Zerstörung der Civilisation durch ihn nach der volkswirthschaftlichen Seite hin abhängig sein würde" (S. 30). Und wie antwortet Schäffle auf diese Hauptfrage? „Wir sind weit entfernt, so lautet die Antwort, zu behaupten, dass dies dem Socialismus nicht gelingen könne. Die wissenschaftliche Discussion steht erst im Anfang der gründlichen Erörterung dieser Frage. Aber das darf ruhig behauptet werden: heute bietet das socialistische Programm diese Gewähren noch nicht dar, heute hat es über die nöthige Organisation der Arbeits-Concurrenz die nöthige practische Klarheit der Gedanken noch nicht. Und doch ist kein Zweifel, dass, wenn die Capitalisten-Concurrenz mit ihrem starken Wirthschaftlichkeitsdrang gefallen wäre, der Arbeits-Wetteifer nur desto mehr leisten, desto höher gespannt und desto edler gestaltet werden müsste" (S. 32). Wir sehen, Schäffle gibt sich da ganz zügellos den Ausschweifungen socialistischer Phantasieen hin. Er meint, „schon im voraus diese Durchläuterung für unmöglich zu erklären, ist kein Grund vorhanden" (S. 33). Schäffle irrt gewaltig. Nüchterne Erkenntniss der Natur der Menschen, ihrer selbstischen Triebe auf denen der ganze Mechanismus des Verkehrs- und Productionsprocesses beruht, geben sehr triftige Gründe an die Hand diese socialistische „Durchläuterung" für eine müssige Phantasie zu erklären.

Auch eine letzte Frage die sich consequent und nothwendig an die frühern anschliesst, die Frage nach dem Handelsverkehr im „socialistischen Staate" erledigt Schäffle mit grossem Gleichmuth und Entschiedenheit:

„Es muss gesagt werden, dass der Socialismus von seiner Prämisse aus auch keinem Handel (Privathandel) und keinem Markt mehr Raum geben könnte, ja, dass sogar das Metallgeld zuletzt fortfallen und an seine Stelle Arbeitsgeld („Arbeitscertificate") treten müsste! Privates Handelscapital wäre undenkbar" (S. 38). Man muss wirklich für die Naturwüchsigkeit des ganzen Verkehrslebens, des Tausches, des Handels und der Tauschmittel, keinen Sinn haben, wenn man glaubt, dass diese Dinge, in denen

sich ein Stück Naturprocess des menschlichen Lebens abspielt, im „Socialistenstaat" wegdecretirt werden können. Ja! wenn man im Socialistenstaat nur die alte Natur der Menschen wegdecretiren könnte, dann liesse sich das alles ganz leicht durchführen. Nur aus Menschen, wie sie sind — kann der nüchterne und gesunde Menschenverstand sich keinen „Socialistenstaat" construiren.

§ 27.

Adolf Wagner.

Wir haben in der Darstellung der socialistischen Theorieen die Grenzen, die wir uns für unsern Zweck gesteckt haben, bereits weit überschritten: wir können aber doch nicht umhin uns noch bevor wir diesen Abschnitt schliessen, mit einem bedeutenden Nationalöconomen und einem Sociologen, dessen Schriften neuestens verdientes Aufsehen machten, zu beschäftigen. Wir wollen noch so kurz als möglich die einschlägigen Ideen Adolf Wagners und Samters prüfen.

Wagner tritt in seiner Schrift „Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums[1])" dem internationalen Arbeiterbund entgegen, der auf seinem vierten Congress in Bern im Jahre 1869 einen Beschluss über die Abschaffung des Privateigenthums an Grund und Boden und über die Einführung eines Collectiv- oder Gesammteigenthums an denselben fasste. Merkwürdigerweise dreht sich nun diese ganze Polemik wieder um jenes Argument, das wir schon aus der Polemik zwischen den französischen Communisten und ihren Gegnern (Thiers) kennen lernten.

Die Motive des Arbeitercongressbeschlusses weisen darauf hin, dass „das ursprünglich gemeinschaftliche Grundeigenthum nur durch Gewalt und die verwerflichsten Mittel aller Art in Privateigenthum verwandelt worden" sei. Ein Manifest des „Centralcomité's" des Congresses vom 16. November 1869 lässt sich über dieses Thema folgendermaassen aus: „Die Erde ist mit Allem was darinnen, ein Geschenk der Natur und somit ein unveräusserliches Gemeingut der ganzen Menschheit. Nur durch Waffengewalt hatten sich die Starken des Alterthums in den

[1]) Leipzig 1870.

Besitz des Grund und Bodens gesetzt. Kein Raubgut aber wird durch Verjährung „rechtmässiges“ Eigenthum und kann es eben so wenig durch Schenkung oder Verkauf das rechtmässige Eigenthum eines Andern werden.“

Was antwortet nun aber Wagner auf das socialistische Argument von der ursprünglichen gewaltsamen Landnahme? Gleich den französischen Gegnern des Communismus verlegt sich Wagner aufs Läugnen dieser Thatsache. „Es kann aber nichts Falscheres geben,“ meint er, „als eine Behauptung dieser Art in dieser Allgemeinheit. Die Entstehung des Privateigenthums am Boden ist regelmässig (??) ein langsamer, durchaus nothwendiger volkswirthschaftlicher Entwicklungsprocess. Die grosse Ungleichheit in der Vertheilung des Grundeigenthums muss aber viel öfter auf eine der Socialdemokratie unliebsame, desshalb gern unterschlagene Thatsache zurückgeführt werden, als auf die Gewalt des Einen gegen den Andern. Jene Thatsache besteht in dem mächtigen, schliesslich immer entscheidenden Einfluss, welchen die ungleiche wirthschaftliche und sittliche Tüchtigkeit der einzelnen Bodenbebauer auch auf diesem Gebiete ausübt..... Diese letzte und entscheidenste Ursache aller Vermögensungleichheit ist gar nicht zu beseitigen, denn sie liegt in der tiefsten Natur des Menschen.“

Wir haben es schon wiederholt hervorgehoben, dass wir das Abläugnen der Gewalt als der ersten Begründerin des Privateigenthums als eine schlechte Taktik ansehen, denn diese Thatsache steht unzweifelhaft da. Uebrigens ist damit das, was Wagner von der „Tüchtigkeit“ als Ursache der Vermögensungleichheit sagt, durchaus nicht abgestritten. Die primitive Form, in der sich die grössere „Tüchtigkeit“ äussert, ist eben die Gewalt. Wie sollte sich denn auch im vorstaatlichen Zustande dieselbe anders äussern?

Heutzutage freilich, im Staate und in geordneten Verhältnissen manifestirt sich „Tüchtigkeit“ in Wagners Sinne auf wirthschaftlichem, finanziellem, intellectuellem Gebiete, heute ist sie auf den legalen Weg gewiesen und kann im Staate nur auf diesem ihre Vortheile erreichen — aber wozu die Wahrheit abstreiten, dass „an der Wiege der Menschheit“, beim Beginn der Ent-

wicklung, in dem Urzustande des Staates diese „Tüchtigkeit“ sich gar nicht anders äussern konnte als durch Gewalt und auch durch „Raub“, wie es die Socialisten nennen, indem sie eine im Staate geltende rechtliche Bestimmung auf Zeiten und Zustände anwenden, denen diese staatliche Ordnung des Eigenthums und die, dieselben schützenden Institute und Bestimmungen noch ganz fremd waren. Warum also den Socialisten hier nicht mit der reinen Wahrheit entgegentreten? Warum ihnen ewig die Unwahrheit entgegensetzen wollen, dass bei Gründung des Privateigenthums die Gewalt nur die „seltene Ausnahme“, und dass die „Entstehung des Privateigenthums am Boden regelmässig ein langsamer Entwicklungsprocess ist“. (l. c. S. 3.) Diese letztere Behauptung, so allgemein bei Volkswirthschaftslehrern (und auch bei Laveleye), ist entschieden falsch. Das gerade Gegentheil ist wahr. In der Regel, im Grossen und Ganzen ist Privateigenthum, ebenso wie die Gründung des Staates und im engen ursachlichen Zusammenhang mit derselben, nur durch Gewalt vor sich gegangen; dagegen sind die von den Nationalöconomen so gerne zusammengestellten Beispiele der Entstehung des Privateigenthums durch einen langsamen Uebergangsprocess aus dem Gemeineigenthum nur seltene Ausnahmen[a]).

Wagner begeht einen sonderbaren logischen Fehler, indem er regelmässig die „Nothwendigkeit und Gesetzmässigkeit dieses Entwicklungsganges“ als Gegensatz der „gelegentlich vorgekommenen Vergewaltigungen“ hinstellt und die Sache so auffasst, als ob die Erstere diese Letztere ausschliessen müsste, als ob „Vergewaltigungen“ nicht ebenfalls Bestandtheile eines „nothwendigen und gesetzmässigen Entwicklungsprocesses“ sein könnten.

Unseres Dafürhaltens ist das Letztere entschieden der Fall. Wagner's Argumentation lautet: „Die innere Nothwendigkeit und Gesetzmässigkeit dieses Entwicklungsganges (vom Gemeineigenthum zum Privateigenthum am Boden) ist gar nicht schwer zu begründen. Die zufälligen (?) historischen Formen, in welchen er sich vollzogen hat, die gelegentlich (!) vorgekommene Vergewaltigung, durch welche grösseres Privateigenthum am Boden entstanden ist — das sind nebensächliche Momente im Vergleich mit dem mächtigen öconomischen Gesetz, welches

den Uebergang fast allen Bodens und ein zugleich immer strengeres, ausschliesslicheres, durch keine andern dinglichen Rechte beschränktes Privateigenthum bewirkt hat. Dieses Gesetz ist das der nothwendigen, mit zunehmender Bevölkerung und höherer Civilisation steigenden Intensivität des Landbaues. Es zeigt deutlich, wie sehr Privateigenthum am Boden im Interesse der Gesammtheit liegt." (S. 19.)

Wie gesagt, es ist schwer zu begreifen, wie Wagner mit diesem „Gesetz", das übrigens gar nicht bestritten werden soll, die Thatsache der Gründung des Privateigenthums am Boden durch Gewalt widerlegen will? Das Eine schliesst ja das Andere gar nicht aus. Wagner beweist nur, dass das Privateigenthum am Boden einen grossen wirthschaftlichen Fortschritt bedeutet. Das unterliegt keinem Zweifel. Das ändert aber nichts an der Thatsache, dass dieser ganze Fortschritt durch die überall Privateigenthum im Grossen gründende Gewalt angebahnt und ermöglicht wurde. Diese Gewalt aber war keine „zufällige historische Form" und keine „gelegentlich vorgekommene": sie ist im Grossen und Ganzen überall vorgekommen und wir müssen daher diese „historische Form" als eine „nothwendige" bezeichnen. Warum wir sie als nothwendig halten, das haben wir oben auseinandergesetzt; übrigens, ob nothwendig oder nicht, die Thatsache selbst darf nicht geläugnet werden. Ein solches Läugnen nützt auch gar nichts.

Der Irrthum und die Einseitigkeit Wagners liegt darin, dass er sein Augenmerk nur auf zwei weitab von einander liegende Momente in der ackerbauwirthschaftlichen Entwicklung richtet; er betrachtet nur den Anfang, mit Gemeineigenthum und extensiver Wirthschaft und das Ende mit Privateigenthum und intensiver Wirthschaft, und ohne die dazwischen liegenden historischen Vorgänge zu beachten, giebt er nur sein Urtheil über diese wirthschaftliche Umwandlung ab und meint: sie sei gut und nützlich und zweckmässig und nothwendig.

Das ist nun allerdings alles richtig, aber damit ist die Entwicklung noch nicht erschöpfend dargestellt. „Jedes Land", sagt Wagner, „macht von seiner ersten Besiedlung bis zur Erlangung einer dichten Bevölkerung, jedes Volk von seinem ersten Ueber-

gang aus dem Nomadenthum zu den Anfängen des Ackerbaues und der Wahl fester Wohnsitze bis zur Erreichung der höchsten Blüthe der Wirthschaft und Cultur diese Erfahrung durch."

Ganz richtig! aber was da Wagner übersieht, das ist, dass zwischen jener „ersten Besiedlung" und dieser „höchsten Blüthe der Wirthschaft und Cultur" wichtige historische Vorgänge liegen, dass da regelmässig blutige Kämpfe, Eroberung, Staatsgründung und Privateigenthumsgründung im Grossen dazwischen liegt, und dass auch alles diess Dazwischenliegende ebenso nothwendig und gesetzmässig ist, wie diese wirthschaftliche Wandlung, die nur der Ausdruck dieser Vorgänge und dieser geschichtlichen Entwicklung, auf wirthschaftlichem Gebiete ist. Es ist richtig, dass „dieser Uebergang vom extensiven zum intensiven Ackerbau, von welchem somit die Entwicklung jedes Volkes und der ganzen Menschheit abhängt, nach der allgemeinsten Erfahrung wie schon nach der theoretischen Deduction eine unbedingte Voraussetzung hat: ein Privateigenthum am Grund und Boden" (S. 30), aber Wagner ist im Irrthum, wenn er, ganz so wie Laveleye (s. d. Anmerkung), glaubt dass „allmählig" im Lauf der Geschichte dann ein Theil des Bodens nach dem andern in Privateigenthum übergegangen ist" und dass diess „keineswegs nur oder auch nur vorwiegend durch äussere Gewalt der Grossen und Mächtigen, sondern durch jene öconomische Nothwendigkeit" geschah. Wagner hat offenbar nur für die wirthschaftliche Morphologie ein Auge; was sich alles darunter versteckt, das beachtet er nicht und möge es in noch so innigem Connex sein mit den Wandlungen dieser wirthschaftlichen Formen. Er bringt nur diese letzteren, die von der Gesellschaft und vom Staate ganz abstrahirten, reinen, wirthschaftlichen Momente mit einander in Verbindung, ganz als ob dieselben gar keines socialen und politischen Substrates bedürfen würden, um überhaupt in Erscheinung zu treten. Es ist das ein Fehler, den Nationalöconomen sehr oft begehen und der ein Gegentheil ist zu dem Fehler der Staatsrechtler, die wieder von all und jeder wirthschaftlichen Unterlage der politischen Wandlungen absehen. Wagner begnügt sich mit der einfachen Erklärung: „mit dem Eintritt der Nothwendigkeit intensiven Anbaues, unter dem deutlichen Einfluss der namhaft gemachten

Factoren löst sich aus dem gemeinschaftlichen privates Grundeigenthum los.“ (S. 32.) Hier treten wirthschaftliche Formen als selbständige Personificationen auf, quasi als handelnde Personen — und damit begnügt sich der Nationalöconom. Für seine Operationen und Deductionen ist ihm das genug. Dass dieses Sichloslösen des Privateigenthums am Grund und Boden vom gemeinschaftlichen kein abstracter Process war, dass da Menschen handelnd auftreten mussten und wie sie da auftraten, das kümmert den Nationalöconomen wenig. Nur glaubt er sich gegen jede „Vergewaltigung“, die dabei mit im Spiele gewesen sein sollte, verwahren zu müssen, in der Meinung, dass was „wirthschaftlich nothwendig“ war, doch nicht erst durch „Vergewaltigung“ herbeigeführt werden müsste. Diese irrige Ansicht ist gar zu sehr bei Nationalöconomen verbreitet, als dass man sie dem Einzelnen vorwerfen könnte. Die Nationalöconomen werden schon einmal zur Einsicht gelangen, dass so manches, was wirthschaftlich nothwendig ist, einst nur durch Gewalt durchgeführt werden konnte, so wie manches Aehnliche heutzuge nur durch staatlichen Zwang durchgeführt werden kann. Denn in primitiven und vorstaatlichen Zuständen hat rohe Gewalt die Stelle vertreten, die heute gesetzlicher staatlicher Zwang einnimmt[1]).

[1]) Das Rodbertus in diesem Punkte die richtige Einsicht hat, haben wir gesehen (s. ob. S. 389). Auch Samter würdigt vollkommen objectiv und richtig die Rolle, die die Gewalt in der historischen Entwicklung der Menschheit spielt. „Nimmt man die Herstellung der Befriedigungsmittel als vollzogen an, schreibt er, so wird die Beschaffung seitens der Einzelnen in erster Linie auf Gewalt zurückzuführen sein, weil diese unzweifelhaft bei Entwicklung der Menschheit die Hauptrolle spielte und mögen wir uns noch so sehr dagegen sträuben, bis auf die Gegenwart ihre unheilvolle Nachwirkung übt. An der Wiege der Menschheit stand die Gewalt. Was und von wem auch ein Befriedigungsmittel hergestellt war, der Stärkere nahm es dem Schwächern, die Gewalt war, die die Befriedigungsmittel vertheilende Macht; und nicht nur in den Anfängen der Gesellschaft, in welchen der Mann die Frau zu arbeiten zwang, um die Arbeitsfrüchte zu geniessen, sondern auch, als schon das Völkerleben Platz gegriffen hatte und ein Volkseinkommen existirte, nahm die Gewalt die Vertheilung desselben in die Hand und etablirte ein entsprechendes Recht, (welcher Hohn in diesen Worten) schuf Herren und Sklaven; erstere nahmen von dem Hergestellten so viel als sie wollten, letz-

Dass Wagner die Entstehung des Privateigenthums auch im Grossen und Ganzen einem „langsamen Process“ als Folge einer „wirthschaftlichen Nothwendigkeit“, dem bekannten „Fleiss und Arbeit“, zuschreibt: das hat er mit allen Nationalöconomen gemein. Dass er aber trotz der richtigen Würdigung die er dem Privateigenthum angedeihen lässt, den socialistischen Doctrinen die Concession macht, eine, wenn auch nur theilweise Rückbildung des Privateigenthums in gemeinschaftliches, für die Zukunft als möglich hinzustellen, das ist ganz unbegreiflich. „Dennoch mag, so schreibt er, auf eine Möglichkeit der Wiederbeschränkung des Privateigenthums am Boden gerade bei uns in Mittel- und Westeuropa, also auf der bisher höchsten volkswirthschaftlichen Entwicklungsstufe der modernen Zeit, wenigstens kurz hingewiesen werden. Es könnte sein, dass die genossenschaftliche Bewegung insbesondere die Bildung eigentlicher landwirthschaftlicher Productivgenossenschaften, im weitern Verlauf wieder zu einer gewissen Beschränkung des reinen Privateigenthums führte“ (S. 41). Wenn nun auch Wagner diese Möglichkeit im weiteren Verlaufe mit vielen Restrictionen umgibt, so ist doch ein solches Eingehen auf socialistische Doctrinen im Principe, ein grosses und bedenkliches Zugeständniss, das vom Standpunkt der Wissenschaft ganz unberechtigt ist. Denn das Privateigenthum hat zugleich mit dem Staat und im innigen Zusammen-

---

tere erhielten so viel, als sie um zu leben und Arbeitswerkzeug zu sein, haben mussten. Wir finden die Sklaverei und mit ihr die gewaltsame Vertheilung des Volkseinkommens und des Wirthschaftsertrages, wie wir es jetzt nennen, durch das ganze Alterthum bei allen Völkern und haben nicht minder eine Fortsetzung dieser Verhältnisse im Mittelalter zu constatiren. Die Sklaverei, welche schon in der antiken Welt einer Umgestaltung entgegenreifte, wurde durch den Geist des Christenthums und das altgermanische Wesen, in welchem die Gemeinde eine wesentliche Rolle spielte, reformirt und gemildert, die unbeschränkte Herrschaft des Herrn über die Sklaven fiel, aber an ihre Stelle trat die Leibeigenschaft, welche nicht minder auf einer gewaltthätigen Vertheilung des in der Gesellschaft Erzeugten beruhte. Die einfache Willkühr der Herrn über die Sklaven, als Ausdruck der naturwüchsigen Gewalt über die Besiegten wurde ersetzt durch ein ganzes System von Lasten, Abgaben, Frohndiensten, Bevorzugungen u. s. w. wie es der Feudalstaat und die Rechtsanschauungen des Mittelalters mit sich brachten“. Sociallehre S. 177.

sich unter Umständen auch anders erledigen liesse. Eine solche Erklärung zeigt ein vollkommenes Verkennen des wahren Wesens des Privateigenthums als Herrschaftsmittels. Wagner fasst das Privateigenthum lediglich als wirthschaftliche Institution auf: als solche müsste sie freilich einer „zweckmässigeren" Einrichtung ohneweiters den Platz räumen, etwa wie der primitive Pflug dem Dampfpflug oder die Dreschflegel der Dreschmaschine.

Dass diess eine ganz irrthümliche weil einseitige Auffassung des Privateigenthums ist, geht aus alledem hervor, was wir schon oben darüber ausführten. Der Beweis, dass das wirthschaftliche Leben des Privateigenthums ganz gut entrathen könne, glaubt dabei Wagner aus „ganzen Zeitaltern der Wirthschaftsgeschichte"[1]) erbringen zu können: er spielt dabei auf die bekannten Urzustände mit „Gemeineigenthum" an, wobei er aber den nothwendigen Untergang dieser Zustände in der politischen Entwicklung der Menschheit ganz übersieht. Er stellt die Sache so dar, als ob man jeden Augenblick beliebig wieder das alte System des „Gemeineigenthums" annehmen könnte. Dass uns von jenem „Gemeineigenthum" der Staat und die Gründung des Eigenthums überhaupt trennt, das vergisst Wagner ganz.

Nur ein vollkommenes Aufgeben des Staats, seiner Herrschaftsordnung und alles dessen, was wir seit Jahrhunderten durch dieselbe erlangten, könnte uns zu jenem „Gemeineigenthum" das eigentlich ein Mangel all und jedes Eigenthums war, zurückführen. Würde Wagner diese ganze politische Entwicklung, wie wir sie hier wiederholt angedeutet und geschildert haben, in's Auge fassen, er würde nie den Ausspruch thun, dass „das Privateigenthum gerade nach seiner Entwicklungsgeschichte als eine Institution vielleicht höchster volkswirthschaftlicher Zweckmässigkeit aber nicht reiner Naturnothwendigkeit" sei[2]). Ja, wenn man das Privateigenthum nur als volkswirthschaftliche Einrichtung betrachtet und von all den politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen und Entwicklungen denen es sein Dasein verdankt absieht, wäre ein solcher Ausspruch gerechtfertigt. Aber diese ganz einseitige Betrachtung

[1]) l. c. S. 542. [2]) Wagner l. c. 542.

Nahrungsmittelrationen an alle Mitglieder der menschlichen Gesellschaft handelte: dann wäre es ganz gleich, ob man zu diesem Resultate mittelst Privateigenthums oder Gemeineigenthums gelangte — ja dieses letztere mit allen möglichen Gemeinbewirthschaftungen wäre gewiss vorzuziehen. Aber handelt es sich denn in der That nur darum? Das ist ja eben die Verblendung der Socialisten und der Nationalöconomen, dass sie das Privateigenthum nur als Zweckmässigkeits-Institution behufs „Bedürfnissbefriedigung" der Gesammtheit, als Volkswirthschaftsmaassregel auffassen. Das ist aber das Privateigenthum erst in zweiter Linie; in erster Linie ist es, wie gesagt, ein Herrschaftsmittel, eine Grundlage der staatlichen Herrschaft: für den Staat aber ist die „Bedürfnissbefriedigung" der Gesammtheit, die Volkswirthschaft durchaus nicht die höchste und einzige Aufgabe wie das die Nationalöconomen und Socialisten anzunehmen scheinen.

Anm. a) Laveleye ist gleich allen Nationalöconomen bestrebt, die Entstehung des Privateigenthums als einen „regelmässigen langsamen Entwicklungsprocess" darzustellen, wenigstens da, wo die geschichtlichen Thatsachen nicht gar zu offenkundig und laut dagegen sprechen. Glücklicherweise ist diess bei den meisten europäischen und aussereuropäischen Staaten der Fall. „In vielen Ländern", schreibt Laveleye, „in England, Frankreich, Indien, der italischen Halbinsel, waren Ungleichheit und Aristokratie die Folgen der Eroberung." Nur bezüglich Deutschlands herrscht über diese Verhältnisse, trotz der hohen Entwicklung der deutschen Geschichtsschreibung und Alterthumsforschung noch immer ein, den Nationalöconomen sehr erfreuliches Dunkel. Im Trüben ist gut fischen — Deutschland muss also immer herhalten, um diesen „regelmässigen langsamen Entwicklungsprocess" zu beleuchten (lucus a non lucendo!)

„Aber wie haben sich", fragt Laveleye in triumphirendem Tone, „dieselben (d. i. Ungleichheit und Aristokratie) entwickelt in Ländern wie Deutschland, welche keine Eroberer gesehen haben, (ist das wirklich schon eine ausgemachte Sache?) die über den Häuptern der geknechteten Sieger eine bevorrechtete Kaste errichteten? Im Anfang bemerken wir in Deutschland Genossenschaften von gleichen und freien Bauern, wie es noch jetzt die Bewohner von Uri, Schwyz und Unterwalden sind. Am Ende des Mittelalters findet man in demselben Lande eine feudale Aristokratie, welche drücken-

[1]) Laveleye l. c. S. 422.

kennt keine Compromisse mit juristischer Logik. Sie rechnet nur mit ihrem eigenen Interesse, vor dem im entscheidenden Augenblicke alle andern Interessen und Rücksichten weichen müssen.

Erweist sich nun die juristische Methode, wie wir das gesehen haben, in der Praxis des Staatslebens als macht- und werthlos, indem sie ihre Kraft an Conceptionen verschwendet, die an tiefen innern Widersprüchen leiden und nie zur Wahrheit werden können: so ist der Einfluss dieser Methode auf die Literatur des Staatsrechts ein geradezu verderblicher. Unter dem Hauch der juristischen Methode welkt auf dem Gebiete des Staatsrechts alles Leben und alle Wahrheit. Statt lebendigen Schaffens und wissenschaftlichen Strebens macht sich eine unproductive und sieche Casuistik breit, die immer den Keim des nahen Todes in sich trägt.

Das erhebende Bewusstsein, Dauerndes zu schaffen, schwindet — und die Staatsrechtslehrer sinken zur traurigen Rolle von Schauspielern herunter deren Anstrengungen und Leistungen dem flüchtigen Augenblicke dienen, mit dem Unterschied, dass ihnen auch das höhere Verdienst abgeht, das sich an die Leistungen der Kunst knüpft.

Der Gedanke, zu einer so traurigen Eintagsarbeit ohne Aussicht auf bleibenden Werth verurtheilt zu sein, drückt entmuthigend auf die Staatsrechtslehrer von Beruf und benimmt ihnen jeden freieren Geistesschwung, ohne den keine Wissenschaft erblühen und sich entfalten kann. Unter diesem Drucke artet das Staatsrecht in der Literatur immer mehr zu todtem Formelwesen, zu einer geistlosen schematisirenden und alte Schablonen ausfüllenden Arbeit aus.

§ 2.

Behandlung des positiven Staatsrechts.

Wenn sich nun aber die juristische Methode in der Behandlung des Staatsrechts in doppelter Richtung sowohl auf das öffentliche Leben und die gesellschaftlichen Bestrebungen als auch auf die wissenschaftliche Bearbeitung des Gegenstandes als verderblich erweist; wenn sie auf diesem Gebiete zu geistlosen

Schmatisirungen führt, so ist wohl die Frage am Platze: muss denn das Staatsrecht überhaupt als juristische Disciplin, als Rechtswissenschaft behandelt werden? Ist etwa das die nothwendige Bedingung damit es überhaupt eine Wissenschaft bleibe?

Oder giebt es nicht für die Auffassung desselben einen andern Standpunkt, der den Anforderungen des Lebens und der Wirklichkeit mehr gerecht wird? giebt es für die Bearbeitung des Staatsrechts nicht eine andere Methode bei der dasselbe seinen wissenschaftlichen Charakter nicht nur nicht einzubüssen braucht sondern denselben erst recht festhalten kann?

Muss mit einem Worte das Staatsrecht Rechtswissenschaft sein, um Wissenschaft zu bleiben? Um diese Frage zu beantworten, wollen wir zu allererst in Betracht ziehen, in wie ferne das Staatsrecht als Rechtsdisciplin, als was es bis jetzt gegolten, Wissenschaft war?

Lassen wir hier vorerst den Begriff des allgemeinen Staatsrechts als einer mehr philosophischen Wissenschaft die sich den Staat zu ihrem Vorwurf nimmt bei Seite und trachten wir früher das Wesen des positiven Staatsrechts und dessen Bedeutung als Wissenschaft zu begreifen.

Die neuern Staatsrechtslehrer definiren dasselbe zumeist als den „Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche die Rechtsverhältnisse eines Staates als solchen, seine innere Gliederung und Bewegung betreffen“ [1]).

„Alle Rechtsnormen“, heisst es bei H. A. Zachariae, „welche die Staaten als solche, ihren Organismus und ihre Verhältnisse nach Aussen und Innen zum Gegenstande haben, bilden das Staatsrecht, im weitern Sinne das öffentliche Recht, jus publicum. ..... Im engeren Sinne ist Staatsrecht der Inbe-

[1]) Pözl Bayrisches Staatsrecht S. 5. Bei Schulze lautet die Erklärung des Staatsrechts folgendermaassen: „Bei jedem Staate kommt vor allem seine Organisation in Betracht d. h. der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche die Verfassung und Regierung des Staates feststellen und das rechtliche Verhältniss der höchsten Staatsgewalt regeln. Diess ist der Inhalt seines Staatsrechts“. Hermann Schulze Einl. in d. dtsche. Staatsrecht 1867. S. 2.

griff, der die Verfassung und Regierung eines Staates betreffenden Rechtsnormen“ [1]).

In welchem Zusammenhange steht nun aber dieser von Zeit zu Zeit wechselnde „Inbegriff von Rechtsnormen“ mit der Wissenschaft?

Die grössten Staatsrechtslehrer gestehen es zu, dass es Fälle giebt, wo man mit dem Staatsrecht in Gefahr kommt, „einen gültigen Rechtszustand unter der Presse zur Antiquität werden zu sehen“, und dass dieser Umstand ein Hinderniss ist, zur „wissenschaftlichen“ Ordnung desselben [2]).

Dieses Geständniss ist für unsere Frage wichtig. Denn gesetzt auch, ein längerer Zustand der Ruhe und Stagnation ermöglichte zu einer gewissen Zeit die „wissenschaftliche“ Ordnung eines positiven Staatsrechts: so ist es doch klar, dass beim nothwendigen und unausbleiblichen Wechsel menschlicher Verhältnisse immer wieder eine Zeit kommen muss, wo das „wissenschaftlich“ Geordnete „zur Antiquität“ wird, der Niemand mehr den Charakter einer Wissenschaft zuerkennen mag. Ganz richtig bemerkte Mohl in den 50er Jahren [3]), dass es „ganze grosse Literaturen über positives Staatsrecht giebt, die gegenstandslos geworden sind und nur noch in der Geschichte der Wissenschaft einen Platz einnehmen“ als „ein Denkmal mehr oder weniger gelungener Geistesarbeit“. Um aber über den wissenschaftlichen Werth dieser „Denkmale“ keinen Zweifel obwalten

---

[1]) H. A. Zachariae Deutsches Staats- und Landesrecht 1865; dagegen versteht Zöpfl unter Staatsrecht „den Begriff der Rechte und Pflichten, welche für den Staatsherrscher und die Unterthanen gegenseitig so wie auch für die letzteren unter sich durch den Staatszustand begründet werden“ (Grundsätze des allg. und constitutionellen Staatsrechts § 16 und Grundsätze des allg. und deutsch. Staatsrechts § 16).

[2]) Mohl, Würtenberg. Staatsrecht, Vorw. z. 1. Aufl. Laband lässt in seinem 1876 und 1878 erschienenen deutschen Staatsrecht absichtliche und sehr fühlbare Lücken, weil er fürchtet, dass „eine Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes der Gefahr unterliegen würde, schon bei ihrer Veröffentlichung veraltet zu sein“. Laband dtsches Staatsr. B. II. Vorrede.

[3]) Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften B. II. S. 237.

zu lassen, bemerkt gleich darauf derselbe Staatslehrer, dass z. B. „die Büchersammlung der Reichspublicisten im Jahre 1803 und 1806 grossen Theils zu Makulatur wurde".

Diese Bemerkung Mohl's hat seither in der deutschen Staatsrechtsliteratur vielfältige neue Bestätigungen gefunden und zu den Reichspublicisten von 1803 und 1806 sind seither ganze Schaaren von Staatsrechtslehrern von ante 1866 und dann wieder von ante 1870 heimgekehrt — und jene Makulatursammlungen sind seither bedeutend angewachsen.

Nun dürfte es wohl als Kriterium der echten Wissenschaft gelten können, dass sie nie und nimmer Makulatur wird. Was den Todeskeim des Makulaturwerdens in sich trägt, dem dürfte jedenfalls der Eintritt in den Kreis der Wissenschaften verwehrt werden.

Diess böse Geschick aber wird so lange über aller Staatsrechtslehre walten, so lange man an der Auffassung festhalten wird, dass dasselbe nur einen „Inbegriff von Normen" darzustellen hat, die „heute roth, morgen todt" sind. Die Wissenschaft des positiven Staatsrechts hat einen grösseren Umfang, ihre richtige Begriffsbestimmung muss ganz anders hergestellt werden.

Den Ausgangspunkt, um zu einer solchen zu gelangen, muss der Staat bilden. Wenn wir nun den Staat nicht nach unseren subjectiven Wünschen, nicht nach beliebigen aprioristischen Ideen, sondern nach seiner natürlichen, in der Geschichte sich offenbarenden Erscheinung, wie wir das schon zu wiederholten Malen betonten, als eine naturwüchsige Organisation der Herrschaft von Menschen über Menschen auffassen: so wird uns das jedesmalige positive Staatsrecht als der Ausdruck der, unter den Staatsgenossen resp. ihren gesellschaftlichen Einheiten obwaltenden Machtverhältnissen, die diese bestimmte Herrschafts-Organisation herbeiführen und deren Aufrechthaltung ermöglichen, erscheinen.

Es ist nun klar, dass bei jedem positiven Staatsrecht „der Inbegriff der Rechtsnormen" nur das äusserliche, formale Moment bildet: während die diese bestimmte Herrschafts-Organisation erklärenden und rechtfertigenden Machtverhältnisse das Wesen

und den Kern der Sache, das innere bewegende Moment ausmachen.

Nun stehen wir vor einer Alternative, angesichts welcher die Wahl der Definition des positiven Staatsrechts nicht schwer fällt. Sollen wir uns für den „Inbegriff der (momentan geltenden) Rechtsnormen" also für das äussere, formale Moment oder für die „zwischen den socialen Bestandtheilen eines Staates obwaltenden, jene Rechtsnormen erzeugenden und in ihnen zum Ausdruck kommenden Machtverhältnisse" also für das innerliche Moment entscheiden? Offenbar müssen wir die letztere Definition annehmen, wenn wir das positive Staatsrecht im Kreise der Wissenschaften festhalten wollen.

Der Unterschied nämlich dieser beiden Definitionen mit Bezug auf den Begriff der „Wissenschaft" ist ein gewaltiger. Denn während nach der ersten, positive Rechtsnormen den Inhalt und Gegenstand der Wissenschaft des positiven Staatsrechts bilden sollen: behandelt nach der zweiten Definition das positive Staatsrecht den Staat selbst in seiner natürlichen Erscheinung, in seinem innersten Kern und Wesen. Giebt es doch nichts Wesentlicheres im Staate, nichts Anderes, was ihn zum Staate macht, als eben das Herrschaftsverhältniss seiner socialen Bestandtheile zu einander. In diesem Herrschen und Beherrschtwerden spielt sich, wie wir das schon hervorgehoben haben, ein Naturprocess ab, der mit elementarer Nothwendigkeit eintritt und sich vollzieht, wo nur Menschenstämme und sociale Einheiten mit sich in Berührung treten. Die detaillirte Darstellung dieses Processes in einem speciellen Staate, also die Darstellung der Organisation dieser Herrschaft ist der Gegenstand des positiven Staatsrechts.

Wie aber diese Organisation der Herrschaft mit den wechselnden Machtverhältnissen zwischen den socialen Bestandtheilen eines Staates, in fortwährender Entwicklung und ewigem Wechsel begriffen ist: so bildet der Gang dieser Entwicklung und die Regeln und Gesetze dieses Wechsels den wichtigsten Gegenstand der Beobachtung und Forschung des positiven Staatsrechts.

Während nun bisher die Bearbeiter des positiven Staatsrechts über die „Veränderlichkeit des Gegenstandes" Klage führ-

ten und dadurch das Staatsrecht einer steten Gefahr des „Veraltens" ausgesetzt sahen: bildet nach unserer Auffassung diese „Veränderlichkeit des Gegenstandes", der in einer natürlichen Entwicklung begriffen ist, den grössten Reiz und den grössten Vorzug des Staatsrechts als Wissenschaft. Denn nur ein sich ewig verändernder Gegenstand kann der Wissenschaft Anspornung geben den Gesetzen dieser Veränderungen nachzuforschen und ihr den hohen Genuss und Gewinn in Aussicht stellen, nach genauem Studium der geheimsten Factoren dieser Veränderungen, einst diese Gesetze kennen zu lernen.

Mit der Erkenntniss der Nothwendigkeit der gesetzmässig vor sich gehenden Veränderungen, muss die Wissenschaft des positiven Staatsrechts dahin gelangen, sich diesen Veränderungen gegenüber nicht widerstrebend sondern objectiv betrachtend und passiv zu verhalten, was für die Wissenschaft die geeignetste Rolle ist. In dieser Rolle verharrend, wird die Wissenschaft des positiven Staatsrechts auf die Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse keinerlei unmittelbaren, am wenigsten aber, was man ihr oft vorgeworfen hat, einen hemmenden Einfluss üben.

Die Wissenschaft des positiven Staatsrechts befasst sich also, um es noch einmal kurz zusammenzufassen mit dem Studium derjenigen Thatsachen und Zustände, welche auf die Macht- und Herrschaftsverhältnisse der socialen Bestandtheile eines Staates Bezug haben, und welche in den öffentlich-rechtlichen Satzungen und Normen dieses Staates ihren Ausdruck finden. Von den gebräuchlichen Definitionen des positiven Staatsrechts unterscheidet sich also unsere darin, dass sie den „Inbegriff der Satzungen" nicht als ihren einzigen und wichtigsten Gegenstand, sondern als diejenige Consequenz betrachtet, die sich aus den jeweiligen Machtverhältnissen der socialen Bestandtheile des Staates ergiebt und daher in der Wissenschaft des positiven Staatsrechts die untergeordnete Rolle spielt. Diese „Satzungen und Normen" sind nur eine Conclusion aus Prämissen die den eigentlichen Kern der Wissenschaft bilden und deren natürliche und gesetzmässige Entwicklung, die Veränderlichkeit ihres Ausdrucks im öffentlichen Rechte des Staates bedingt.

Indem es sich aber einer solchen Aufgabe unterzieht, tritt

das positive Staatsrecht unzweifelhaft in den Kreis derjenigen Wissenschaften, die es sich zur Aufgabe stellen natürliche Erscheinungen zu begreifen, den Gesetzen ihrer Entwicklung nachzuforschen, mit einem Worte ein bedeutendes Stück des grossen vor unseren Augen sich abspielenden Naturprocesses zu erforschen [1]).

[1]) Es möge zur Vergleichung hier an die Ansicht Häckels über Morphologie als Wissenschaft erinnert werden. Polemisirend gegen die Auffassung der Morphologie als einer blossen Kenntniss, der in der Natur vorhandenen organischen Formen, sagt Häckel in der Einleitung zu seiner generellen Morphologie: „Wenn die Morphologie ihre eigentliche Aufgabe erkennt und eine Wissenschaft sein will, so darf sie sich nicht begnügen, mit der Kenntniss der Formen, sondern sie muss ihre Erkenntniss und ihre Erklärung erstreben, sie muss nach den Gesetzen suchen nach denen die Formen gebildet sind". Diese Worte passen vollkommen auch auf unsern Gegenstand. Soll das positive Staatsrecht eine Wissenschaft sein, so darf es sich nicht auf die Kenntniss bestehender Normen beschränken, sondern muss eine Erkenntniss und Erklärung derselben anstreben, sie muss die Gesetze aufsuchen, nach denen die Entwicklung der staatlichen Formen und Normen sich vollzieht. Und auch das, was Häckel über die „Systematiker" in der Zoologie sagt, passt sehr gut auf die sog. „juristische" Methode im Staatsrecht, die schliesslich auf ein blosses Schematisiren hinausläuft indem die geltenden öffentlichrechtlichen Gesetzesbestimmungen in die längst gegebenen, bekannten und stereotypen Rahmen und Fächer, Abtheilungen und Unterabtheilungen eingeschachtelt werden. „Im Grossen und Ganzen betrachtet, sagt Häckel, haben nun die meisten dieser systematischen Bestrebungen, so weit sie sich lediglich mit Betrachtung, Unterscheidung und Benennung der äussern Form der Species beschäftigen, nicht mehr Werth als die gleichen systematischen Bestrebungen, welche zur Anlegung aller möglichen Curiositätensammlungen führen. Auch die Liebhaber und Sammler von Kunstgegenständen aller Art, können den gleichen Anspruch auf wissenschaftliche Leistung erheben. Systematisch geordnete Sammlungen von Wappen z. B., von alten Meubles, Waffen, Kostümen, von den neuerdings so beliebten Briefmarken und andern derartigen Kunstproducten, können mit ebensoviel Specificationssinn, mit ebensoviel Freude und Interesse an den verschiedenen Formen und ihrer systematischen Gruppirung gepflegt werden und sind sehr häufig mit mehr logischem Sinn geordnet und classificirt als die Sammlungen von Schneckenschaalen, Muschelschaalen, Vogelbälgen u. s. w. deren Liebhaber Zoologen zu sein glauben . . . . . So lange dieser systematische Dilettantismus der mit der Heraldik und Briefmarkologie vollkommen auf einer Stufe der „Wissenschaft" steht, nichts Anderes sein will

§ 3.

Historisch-politische Methode.

Der oben aufgestellte Begriff des positiven Staatsrechts erfordert erstens eine Klarstellung seines Verhältnisses zum allgemeinen oder philosophischen Staatsrecht und sodann die Darlegung der durch diese Begriffsbestimmung bedingten, von der bisherigen in manchen Punkten abweichenden Methode.

Das allgemeine Staatsrecht ist bis jetzt als die Lehre vom Staate in abstracto dem positiven Staatsrechte als der Lehre von den positiven Satzungen eines bestimmten Staates entgegengesetzt worden. Man behandelte das allgemeine Staatsrecht als die Einleitung in das positive und machte es zum Reservoir all derjenigen allgemeinen Grundsätze und Principien die man sodann auf das positive Staatsrecht, respective auf die Weiterentwicklung desselben anwenden wollte.

Das Verhältniss gestaltete sich nun einfach so, dass man das allgemeine Staatsrecht eigentlich nur des positiven wegen trieb; dass man dem allgemeinen Staatsrecht eine ganz specielle Zweckbestimmung auf das positive gab und dasselbe je nach den speciellen im positiven Staatsrechte zu verfolgenden Richtungen bearbeitete und modelte [1]). Eine solche Behandlung musste sowohl dem allge-

---

als eine harmlose Gemüths- und Augenergötzung, kann man ihn ruhig gewähren lassen. Von λόγος ist in der einen Logie so viel als in der andern" (Häckel, Generelle Morphologie I 33). Freilich soll nicht geläugnet werden, dass die Systeme des positiven Staatsrechts insoferne einen practischen Nutzen haben können inwieferne sie eine leichtere Uebersicht des geltenden Gesetzes-Materials gewähren. Auch dürfen sie in dieser Hinsicht den Anspruch erheben als Staatsrechtslehre zu gelten: Wissenschaft aber sind sie nicht.

[1]) In dieser Beziehung machte man auch aus dem Staatsrecht, was Ottokar Lorenz über Geschichte klagt: „eine dienende Magd der Politik", während dem das Staatsrecht eine ganz ähnliche Aufgabe hat, wie sie dieser ausgezeichnete Historiker der Geschichte zuweist: „die dunklen Wege der menschlichen Gesellschaft aus ihren natürlichen Ursachen zu erklären, den innern Zusammenhang der Begebenheiten aufzusuchen und die Gesetze des geschichtlichen Werdens bloszulegen". (Deutsche Gesch. im 13. und 14. Jahrh. 1863.) Nur, dass es das Staatsrecht ausschliesslich mit staatlich-rechtlicher Entwicklung, mit staatsrechtlichen Erscheinungen zu thun hat.

meinen als auch dem positiven Staatsrecht Eintrag thun. Sie degradirte das allgemeine Staatsrecht zum Dienste des positiven und verleitete das positive Staatsrecht sich in den ihm durch das so tendentiös gestaltete allgemeine Staatsrecht vorgezeichneten Richtungen mit um so grösserer Beharrlichkeit zu bewegen.

Dahingegen gestaltet sich das Verhältniss des positiven zum allgemeinen Staatsrecht nach unserer, vom positiven Staatsrecht gegebenen Begriffsbestimmung, ganz anders. Das positive Staatsrecht liefert durch die Betrachtung und Erforschung der öffentlich-rechtlichen Entwicklung eines speciellen Staates das einzig maassgebende und wichtigste Material für das allgemeine oder philosophische Staatsrecht. Statt also von dem Letzteren Richtung und Tendenz zu empfangen, giebt es vielmehr demselben Inhalt und Direction. Das positive Staatsrecht verhält sich zum allgemeinen wie das phisikalische Experiment zum phisikalischen Lehrsatz; aus dem positiven Staatsrecht schöpft das allgemeine seine beste Belehrung und das Erstere hat nur in so ferne wissenschaftliche Bedeutung in wie fern es dem Letzteren Stoff und Inhalt liefert und für dasselbe verwerthbar ist.

Aus all dem Gesagten ergiebt sich nun die bei dem positiven Staatsrecht zu verfolgende Methode von selbst. Dasselbe muss nämlich seinen Stoff- — und denselben bilden offenbar die socialen Bestandtheile des Staates — geschichtlich betrachten; es muss die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse dieser Bestandtheile des Staates zu einander, wie sie allmählig geworden sind [1]), darlegen und als Beleg dazu diejenigen Normen anführen, die der jedesmalige legislatorische Ausdruck dieser Verhältnisse sind. Diese geschichtliche Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Staatsbestandtheile zu einander hat das positive Staatsrecht bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke zu führen. Bei diesem Punkte aber angelangt hat es seine wissenschaftliche Befriedigung nicht in den Conclusionen, betreffs der zukünftigen Weiterentwicklung dieser Verhältnisse zu suchen, sondern sich

[1]) „Das positive Staatsrecht setzt einen bestimmten Staat voraus, dessen geschichtlich gewordenen Organismus es einer wissenschaftlich-juristischen Behandlung unterwirft". Herm. Schulze: Das preussische Staatsrecht. 1872, S. 3.

einfach mit der Erklärung des Werdeprocesses der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse zu begnügen.

Es leuchtet ein, dass ein so behandeltes positives Staatsrecht, durchaus nicht dazu verdammt ist, einst Makulatur zu werden; dass es im Gegentheil immer ein nicht zu entbehrendes Hilfsmittel und Material für alle spätere Wissenschaft des positiven und allgemeinen Staatsrechts bilden muss.

Schon dieser letztere Umstand allein ist der beredtste Vertheidiger der hier dargelegten Methode der Behandlung des positiven Staatsrechts. Es sprechen aber für dieselbe noch folgende bemerkenswerthe Momente.

Erstens die ausdrückliche Anerkennung dieses die Behandlungsmethode des positiven Staatsrechts betreffenden historischen Grundsatzes seitens nahmhafter Staatsrechtslehrer, die es freilich unterlassen haben, diesen von ihnen ausdrücklich anerkannten Grundsatz in ihren positiven Staatsrechtsarbeiten in seiner ganzen Ausdehnung zu realisiren. So sagt z. B. Mohl in seinem Würtembergischen Staatsrecht: [1]) „Nur aus dem Vergangenen erklärt sich das Bestehende; ein Rechtszustand wird nur von dem richtig und umfassend überschaut, welcher seine Entwicklung kennt. Und waren auch die wesentlichsten Veränderungen in Grundsätzen und Formen im Laufe der Zeit vorgenommen worden, so reichen doch die frühern Zustände, sei es in ihren Folgen, sei es durch ihre Gegensätze, häufig in die Gegenwart herein. Daher geht eine kurze Schilderung der verschiedenen früheren staatsrechtlichen Verhältnisse Würtenbergs der Darstellung der bestehenden Einrichtungen voraus".

Zweitens, der Umstand, dass ohne diesen Grundsatz in seiner ganzen Bedeutung und Wichtigkeit anzuerkennen, dennoch die meisten und nahmhaftesten deutschen Staatsrechtslehrer seit dem Jahre 1848 durch die Entwicklung der politischen Verhältnisse fast gezwungen wurden, demselben Concessionen zu machen und ihren Gegenstand, das deutsche Staatsrecht, mehr weniger geschichtlich zu behandeln. Die Art und Weise, wie diese geschichtliche Behandlung sich ihnen von selbst aufdrängte,

[1]) B. I. Abschnitt: „Geschichtliche Vorkenntnisse".

ist sehr interessant und lehrreich. Noch Zöpfl hat in seinen vor dem Jahre 1848 erschienenen drei Auflagen der „Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts" (3. Aufl. Heidelberg 1846) auf die geschichtliche Entwicklung sehr wenig Gewicht gelegt. Er nennt sein Werk selbst „eine Schrift, die sich nur auf dem Boden des Rechts bewegen will" und fährt dann also fort: „Insbesondere habe ich mir angelegen sein lassen die Begriffe und das Wesen der Souveränetät und Legitimität einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und die Verfassung der repräsentativen Monarchie, welche auf das System der Theilung der Gewalten beruht von jener Staatsform zu unterscheiden, in welcher die Repräsentation nur als Schranke gegen den Missbrauch der in den Händen des Monarchen ungetheilt verbleibenden Staatsgewalt erscheint, von jener Staatsform nämlich, welche nach Art. 57 der Wien. Schlussacte v. 1820 die einzig zulässige in dem deutschen Bundesstaat ist" [1]). Offenbar haben wir es da also theils mit juristischer Systematik, theils mit publicistischer Polemik zu thun, die durch einen Artikel (!) der Wiener Schlussakte bedingt war, und mit diesem Artikel — gefallen ist! Der geschichtliche Entwicklungsprocess und seine Gesetze war dabei Nebensache. Da kam das Jahr 1848. Die politischen Ereignisse warfen die alten Systeme über den Haufen und die neuen politischen Tendenzen schossen weit über das Ziel der alten Systematiker im Staatsrecht hinaus. Nun war es unmöglich, bei den alten Systemen zu bleiben, man musste nothwendig das massenhafte neue staatsrechtliche Material behandeln; man musste die geschichtliche Entwicklung der letzten Jahre bewältigen. Und so begegnen wir denn in der im Jahre 1855 erschienenen 4. Auflage des Zöpfl'schen Staatsrechts [2]) einem weitläufigen Abschnitt über die „Versuche der Umgestaltung des deutschen Staatenbundes in ein Reich (Bundesstaat)" worin die staatsrechtliche Entwicklung Deutschlands von 1848—1851 behandelt wird.

Ein Decennium nach dieser Zöpfl'schen Arbeit, unternahm

---

[1]) Zöpfl, l. c. Vorrede. [2]) Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts.

es Hermann Schulze wieder, ein System des deutschen Staatsrechts zu schreiben. Kaum war aber die „Einleitung" dazu erschienen, deren erste Abtheilung die allgemeinen Grundsätze, die zweite die „deutsche Staatsentwicklung" bis 1865 enthielt, als plötzlich die Katastrophe von 1866, die gewiss in kein System des deutschen Staatsrechts hineinpasste, dem deutschen Bund und damit auch dem beabsichtigten Schulze'schen „System" des deutschen Bundes-Staatsrechts den Garaus machte. Statt an ein System musste vor allem daran gedacht werden, der allerneuesten „deutschen Staatsentwicklung" gegenüber sich zu orientiren und das that denn auch Schulze gar schnell in der zweiten 1867 erschienenen Auflage seiner „Einleitung". Zu der zweiten Abtheilung derselben fügte er zwei Capitel hinzu (VII und VIII), worin er die „Krisis des Jahres 1866 und die Gründung des norddeutschen Bundes vom staatsrechtlichen Standpunkt aus erörtert". Kaum aber hatten sich wieder die deutschen Staatsrechtslehrer mit dem norddeutschen Bund befreundet und dessen Staatsrecht in ein System gebracht da kam der preussisch-französische Krieg und die Gründung des neuen deutschen Reiches. Wieder einmal war man aus den hübschen Systemen herausgeworfen und auf die Behandlung der Staatsentwicklung angewiesen. So wurde denn das deutsche Staatsrecht immer mehr vom Boden der Systematik und der juristischen Dialektik auf das Gebiet der geschichtlichen Entwicklung hinübergedrängt.

Nach kurzer Unterbrechung jedoch nimmt man gegenwärtig im Gefühle der Sicherheit und im Glauben an die Stabilität der gewordenen Verhältnisse, die Systematisirung wieder auf und die geschichtliche Entwicklung wird, wie das z. B. bei Rönne der Fall ist, da man derselben angesichts der vielen Umwälzungen der letzten vier Decennien gar nicht aus dem Wege gehen kann, wohl ebenfalls behandelt jedoch nur als etwas Nebensächliches und fast mit einer Art Widerwillen.

Dabei wird, ohne in die Sache tiefer einzudringen, nur das allernothwendigste aus der sogenannten „äussern" Codificationsgeschichte des Staatsrechts recapitulirt, und zwar derart, dass es den Anschein bekommt, als ob die ganze neueste „deutsche Staatsentwicklung" nur so beim grünen Conferenztisch vor sich

gegangen wäre. Die eigentlichen Machtfactoren, die diese ganze Entwicklung zu Wege gebracht, die finden in diesen Darstellungen gar keinen Platz; man merkt es diesen knappen und wortkargen Recapitulationen gar nicht an, dass auch die neueste deutsche Staatsentwicklung nicht nach dem Recept der Staatsrechtslehrer mittelst Tinte und Gänsekiel, vielmehr unter dem Donner der Geschütze und dem Geprassel der Hinterlader zu Stande kam.

§ 4.

Laband.

Ein Hauptvertreter dieses neuerdings wieder zur juristischen Methode und strengen „Systematik" übergehenden deutschen Staatsrechts ist Laband und kein anderes staatsrechtliches Werk ist in so hohem Grade geeignet, für all das in dieser Schrift von uns über Staatsrecht, dessen Wesen und Methode Gesagte einen Beleg zu bilden, als gerade Labands Staatsrecht des deutschen Reiches, ein Werk, das unstreitig das Beste ist, was die neueste deutsche Staatsrechtsliteratur hervorgebracht hat. Wir wollen uns daher zum Schlusse mit diesem Werke etwas eingehender beschäftigen, um damit so manche unserer Behauptungen über Staatsrecht und dessen wissenschaftliche Behandlung zu begründen.

Laband ist ein zu heller Kopf, ein zu scharfer und nüchterner Denker, als dass er nicht das Irrthümliche und Falsche der Uebertragung privatrechtlicher Begriffe und privatrechtswissenschaftlicher Methode auf das Staatsrecht und dessen Behandlung einsehen sollte. Indem er aber daran geht, den üblichen Bedürfnissen der Hochschulen und des juristischen Publikums Rechnung zu tragen und ein Staatsrecht des deutschen Reiches in herkömmlicher Bedeutung zu verfassen, will er sich über die Scrupel, die in ihm aufsteigen, mit einer feinen Distinction zwischen „civilistisch" und „juristisch" hinweghelfen, einer Distinction, auf die er viel zu viel Gewicht legt, die aber im Grunde nur eine Verschiedenheit des Ausdrucks und nicht des Begriffes ist.

„Die einfache Uebertragung", meint Laband, „civilrechtlicher Begriffe und Regeln auf die staatsrechtlichen Verhältnisse

ist der richtigen Erkenntniss der letzteren nicht förderlich; die civilistische Behandlung des Staatsrechts ist eine verkehrte. Aber unter der Verurtheilung der civilistischen Methode versteckt sich oft die Abneigunggegen die juristische Behandlung des Staatsrechts und indem man die Privatrechtsbegriffe vermeiden will, verstösst man die Rechtsbegriffe überhaupt, um sie durch philosophische und politische Betrachtungen zu ersetzen".

„Civilistisch" und „Juristisch" — ist das in der That ein Unterschied? Nach alledem, was wir in dieser Schrift ausgeführt, glauben wir diese Frage entschieden verneinen zu können. Civilistisch und juristisch sind nur zwei Seiten ein und desselben Begriffes den man eigentlich mit „Privatrechtlich" am besten bezeichnet. Denn juristisch nennt man die Art und Weise, wie das Privatrecht in Praxis und Lehre behandelt wird und die wir genugsam characterisirt haben. Diese Art und Weise, diese Methode der Behandlung des Privatrechts ist demselben so zu sagen immanent, sie ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus der Natur und dem Zweck des Privatrechts, ohne diese Methode gäbe es kein Privatrecht denn sie nur schafft es und ist zugleich ein Product desselben.

Wenn wir Civilrecht und Privatrecht, wie das allgemein gebräuchlich ist, als ein und dasselbe Recht im Gegensatz zum Staatsrecht nehmen, so ist die civilrechtliche (civilistische) oder privatrechtliche Methode eben die juristische, welcher Ausdruck offenbar daher kommt, weil es Juristen sind, die das Civil- oder Privatrecht behandeln. Zwischen civilistischer (civilrechtlicher) und juristischer Methode einen Unterschied sehen wollen ist eine ganz haltlose Haarspalterei die hier bei Laband einfach den Sinn hat, als ob er sagen wollte: wir wollen das Staatsrecht nicht so behandeln, wie man das Civilrecht behandelt, wir wollen es aber doch so behandeln, wie man das Civilrecht behandelt!

Woran hier übrigens Laband denkt und wie er sich diesen Unterschied veranschaulicht, ist aus dem Zusammenhange des ganzen Vorworts klar. Die politischen Umwälzungen in Deutschland namentlich seit 1848, brachten es, wie wir sahen, nothwendigerweise mit sich, dass man die frühere rein juristische (also privat-

rechtliche) Methode der Behandlung des Staatsrechts aufgab; andererseits bewirkte es die politische Bewegung der Geister, die durch den Strom der Ereignisse verursacht war, dass das Staatsrecht, jeder wissenschaftlichen Objectivität verlustig, reine Tagespolitik wurde. Diesem Uebelstande will nun Laband abhelfen und da seiner Ansicht nach, derselbe daher rührt, dass sich das Staatsrecht „philosophischen und historischen Betrachtungen hingiebt" so folgert er daraus, dass man jede historisch-politische Methode aufgeben und zur „juristischen" zurückkehren müsse, wobei er seine berechtigten Bedenken bezüglich der „Uebertragung civilrechtlicher Begriffe und Regeln auf staatsrechtliche Verhältnisse" mit den erwähnten und offenbar haltlosen Distinctionen zwischen civilrechtlich und juristisch beschwichtigt.

Laband ist nun vor allem im Irrthum über die Ursache der Erscheinung, dass während der jüngsten politischen Umwälzungen in Deutschland das Staatsrecht „auf das Niveau der politischen Tagesliteratur" hinabsank. Nicht die unjuristische, nicht die historisch-politische Methode trägt Schuld daran: nur einfach der Umstand, dass das Staatsrecht einerseits diejenigen Schranken überschritt, die ihm als Wissenschaft gezogen sind d. h., dass es sich an unfertige, in der Umgestaltung begriffene Gebilde wagte, und dass es diese in der Umwandlung begriffenen Verhältnisse zu dem Zwecke unter gewisse historisch-politische Gesichtspunkte brachte um dadurch auf deren schliessliche Gestaltung einen Einfluss zu gewinnen. Uebrigens bediente man sich während dieser Zeit ebensowohl der sog. juristischen Methode, indem man durch Aufstellung und „juristische" Begründung von Begriffen, wie Bundesstaat, Einheitsstaat, Staatenbund, Souveränetät, Landeshoheit etc. denselben Zweck verfolgte, damit aber gegen all und jede Wissenschaftlichkeit sich schwer versündigte. Das Ende vom Lied war, dass die Entwicklung der Ereignisse jenen sowohl historisch-politischen wie auch juristischen Constructionen ein schmähliches Ende bereitete und dieselben obendrein als tendentiöse „Tagesliteratur" brandmarkte. Aber nicht die historisch-politische Methode ist an diesem Niedergange des Staatsrechts Schuld, nur einzig die Ausserachtlassung der Bedingungen die dem Staatsrecht als Wissenschaft durch das Wesen

der Wissenschaft gestellt sind. Lässt das Staatsrecht diese Bedingungen ausser Acht und mischt sich in den Streit der Parteien oder will gar seine Constructionen, seien es historisch-politische oder juristische, den sich vollziehenden unfertigen Gestaltungen aufdrängen, dann hört es freilich auf Wissenschaft zu sein und verdient den Laband'schen Vorwurf in vollem Maasse.

Aber nicht die Methode ist Schuld daran: nur die Ueberschreitung, der der Wissenschaft einzig und allein zustehenden und geziemenden Grenzen.

Eine solche Ueberschreitung liegt dann vor, wenn sich Staatsrechtslehrer über die erste beste auftauchende Tagesfrage, die ohne Präcedenz und ohne Entwicklung dasteht, stürzen und dieselbe „blindwüthend" zu einem Buche verarbeiten. Solche Fragen gehören nähmlich ausschliesslich der Publicistik, den Zeitungsartikeln an.

Denn die Publicistik hat ihren Werth und ihre Bedeutung nicht etwa durch den Wahrheitsgehalt ihrer Gedanken, sie ist ja keine Wissenschaft und soll keine sein; die Publicistik ist politische Action und hat so viel Werth wie viel politische Macht hinter ihr steht. Ein Zeitungsartikel braucht gar keinen wissenschaftlichen Werth zu haben: Werth und Bedeutung verleihen ihm die politischen Factoren, sei es die öffentliche Meinung, eine politische Partei oder eine bedeutende Persönlichkeit, deren Bestrebungen in demselben ihren Ausdruck finden. Was bedeutet nun ein in die Form eines Buches gebrachtes Raisonnement über eine schwebende oder gar frisch aufgetauchte Tagesfrage? Abgesehen von der vollkommenen Impotenz der juristischen Methode solchen politischen Fragen gegenüber kann auch von einer wissenschaftlichen, historisch-politischen Behandlung solcher auftauchenden und noch unreifen Erscheinungen und Fragen, der Natur der Sache nach, gar keine Rede sein.

Es bleibt also nothwendigerweise bei einem eitlen Hin- und Herreden, halb im Zeitungs- halb im Gelehrtenton, über den gewählten Gegenstand, das nicht nur gar keine wissenschaftliche sondern auch gar keine actuelle, politische Bedeutung hat, da hinter demselben weder die öffentliche Meinung, noch eine politische Partei und auch keine politisch bedeutende Persönlichkeit,

sondern einfach ein Staatsrechtslehrer steckt, der gerade das Bedürfniss hatte, ein „staatsrechtliches" Buch fertig zu bringen.

Indem aber Laband die historisch-politische Methode aus dem Grunde verdammt, weil das deutsche Staatsrecht insbesondere in der Uebergangs-Zeit von 1866 bis 1872 bei der Behandlung solcher unfertigen Gestaltungen „auf das Niveau der Tagesliteratur" hinabsank: schüttet er das Kind mit dem Bade aus. Wenn er nun in der Verzweiflung und um nicht in der Fluth der Tagesliteratur unterzusinken den Strohhalm der „juristischen Methode" ergreift: so giebt er sich einer puren Täuschung hin, denn wir werden es sehen, dass er auf diese Weise vom Regen unter die Traufe geräth und einfach in die von ihm selbst als „verkehrt" bezeichnete „civilistische Behandlung des Staatsrechts" verfällt.

Denn diese „verkehrte" Behandlung besteht nach seiner eigenen Aussage in der „einfachen Uebertragung civilrechtlicher Begriffe und Regeln auf die staatsrechtlichen Verhältnisse", und dass er diess durchwegs und überall dort thut, wo seine Darstellung nicht in ganz trockene Aufzählung von Verwaltungseinrichtungen und Inhaltsangaben von Regierungsverordnungen ausartet, das werden wir gleich sehen.

Machen wir uns zuerst klar, was Laband selbst unter juristischer Methode versteht, wie er selbst diese Methode definirt? Er erklärt sich darüber ganz deutlich I. S. 67 in folgender Stelle: „Besteht aber der Zweck jeder juristischen Construction darin, ein einheitliches Princip für die rechtliche Beurtheilung eines Inbegriffs von Thatbeständen und Rechtsbeziehungen zu finden ...."

Also darum handelt es sich ihm vornemlich bei der juristischen Methode „ein einheitliches Princip zu finden" von dem aus er sodann einen „Inbegriff von Thatbeständen und Rechtsbeziehungen" (also im Staatsrecht die öffentlichrechtlichen Verhältnisse) „rechtlich", d. h. vom Standpunkt des Rechts „beurtheilen" könnte. Diese „rechtliche Beurtheilung" besteht aber jedesmal offenbar in dem Versuche diese „Thatbestände und Rechtsbeziehungen" aus dem „einheitlichen Principe" abzuleiten. Gelingt diese Ableitung, geht sie gut und bequem von

Statten, so wird der „Thatbestand und die Beziehung" als „rechtlich", im entgegengesetzten Falle als nichtrechtlich bezeichnet, wobei dem auf diese Weise als nicht rechtlich sich erweisenden Thatbestand allsogleich der Weg zur Correctur angewiesen wird, der nun darin besteht, sich jenem „einheitlichen Princip" anzupassen und unterzuordnen.

Dieses Aufsuchen eines einheitlichen Princips aber ist oft nichts anderes, als die Aufstellung eines willkührlichen „Oberbegriffes" für gegebene staatliche Thatsachen und Verhältnisse. Eine solche „höhere Begriffs-Kategorie" leistet dann für die juristische Casuistik dieselben erwünschten Dienste, wie ein „einheitliches Princip". Denn aus diesem (willkührlichen) „Oberbegriff" wird dann die gegebene Thatsache oder das gegebene Verhältniss „abgeleitet" d. h. es wird untersucht, ob sich die gegebene Thatsache aus diesem „Oberbegriff" ergiebt und somit wird, was beabsichtigt wurde erreicht, nämlich ein Standpunkt (freilich ein ganz willkührlicher) zur „rechtlichen" Beurtheilung der gegebenen staatlichen Thatsachen und Verhältnisse gewonnen.

Das ist die „juristische" Methode Labands, die er in der That in seinem Werke überall da anwendet, wo er, wie gesagt, durch die Natur des zu bearbeitenden Stoffes nicht zu blosser Inhaltsangabe von Regierungsverordnungen gezwungen ist, was trotz aller „juristischen Methode" nur zu häufig vorkommt.

Bevor wir nun aber Laband bei dieser seiner Arbeit beobachten, bevor wir seine Anwendung der „juristischen Methode" auf die staatlichen Verhältnisse im Einzelnen verfolgen: wollen wir zuerst theoretisch den Beweis liefern, dass die von ihm sogenannte juristische Methode, die nach seiner Erklärung in der Aufstellung „einheitlicher Principien für die rechtliche Beurtheilung von Thatbeständen und Rechtsbeziehungen", in der „Aufsuchung der höheren juristischen Begriffs-Kategorie" (Band I S. 56) bestehen soll, dass sagen wir, diese Methode im Staatsrecht ganz am unrechten Platz und vollkommen unzulässig ist, dass sie hier gar keine Anwendung finden kann.

Was verstehen wir in der Jurisprudenz unter einem Princip, was ist in der Jurisprudenz ein oberstes Princip von dem aus juristische Thatsachen und Verhältnisse beurtheilt werden können?

Wir sahen, wie die Jurisprudenz mit einer der Natur der Sache nach beschränkten Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen sich dem schrankenlosen Gewoge des Lebens, wie sie mit einer verhältnissmässig geringen Anzahl von Gesetzen sich den zahllosen Verhältnissen und Combinationen der Wirklichkeit gegenüber gestellt sieht. Was thut sie nun da, was muss sie da thun um mit jener geringen Anzahl von Bestimmungen diese zahllosen Fälle und Verhältnisse zu bewältigen?

Sie muss folgendes thun und thut es. Sie trachtet aus einer Gruppe von gesetzlichen Bestimmungen oder Rechtssätzen überhaupt, die sich auf ähnliche Verhältnisse beziehen, einen gemeinsamen Gedanken, einen „höheren Begriff" zu abstrahiren, der in sich ein oder mehrere, dieser Gruppe von Rechtssätzen zukommenden Merkmale, vereinigt.

Diesen gemeinsamen Gedanken, diesen „höheren Begriff" stellt sie als „einheitliches Princip" als einen obersten Rechtsgrundsatz hin, aus dem sich selbstverständlich jeder einzelne aus jener Gruppe von Rechtssätzen „ergiebt" und aus dem sie bei neuen, im Leben auftauchenden Fällen und Verhältnissen die entsprechenden Rechtssätze ableitet. Was giebt nun aber diesen „einheitlichen Principien", diesen obersten Rechtsgrundsätzen diesen „höheren juristischen Begriffen" ihr Ansehen, ihre Geltung, ihre Kraft? Nichts anderes als was allem Recht sein Ansehen und seine Kraft verleiht: die stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung des Gesetzgebers, des Staates. Wenn z. B. aus den geltenden Rechtssätzen und Gesetzesbestimmungen über den Kauf, über das Darlehen, über das Deposit, die Jurisprudenz sich eine „höhere Begriffs-Kategorie" des Vertrages bildet und aus den Merkmalen dieser einzelnen Geschäfte ein „einheitliches Princip" von der bindenden Kraft der gegenseitigen Willensübereinstimmung abstrahirt, um auf diese Weise einen Standpunkt zur „rechtlichen Beurtheilung" unzähliger, ähnlicher „Thatbestände und Rechtsbeziehungen" zu gewinnen: so erhält ihr „einheitliches Princip" erst die stillschweigende, gelegentlich aber auch die ausdrückliche Sanction des Gesetzgebers und der von ihr gebildete höhere Begriff vom „Vertrage" wird, da er

sich practisch erweist, vom Gesetzgeber bereitwillig acceptirt. Oder wenn die Jurisprudenz die mannigfachen Formen und Arten des Besitzes und die über denselben geltenden Rechtssätze und Bestimmungen vergleichend, den höheren Begriff des Eigenthums bildet und das „einheitliche Princip" von der ausschliesslichen Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum hinstellt und damit einen höheren Standpunkt zur Beurtheilung unzähliger möglicher Fälle und Verhältnisse des Besitzes gewinnt: so ist es nur im Interesse des Staates und des Gesetzgebers, diese „festen Grundlagen" des Rechtsgebäudes zu acceptiren und anzuerkennen, was er auch, erst stillschweigend und dann ausdrücklich im Gesetze thut.

Auf diese Weise entstehen die „festen Grundlagen" des Rechts und der Rechtswissenschaft und die juristische Methode beruht dann darauf, aus diesen „höhern Begriffs-Kategorieen" alle die Rechtsinstitute- und Verhältnisse abzuleiten und dieselben vom Standpunkte der „einheitlichen Principien" zu beurtheilen. Diese ihre „Grundlagen" aber sind nicht etwa Trug und Selbsttäuschung — sie sind in der That feste Grundlagen da sie der Staat als solche anerkennt und diese Anerkennung so sehr im Lebensinteresse jedes Staates als solchen liegt, dass sie nach dem Sturz des einen Staates ihrer Anerkennung von jedem folgenden gleich wieder sicher sein können und daher in der That fester sind, als die Staaten selbst und diese letzteren überleben.

Ist das nun aber auch alles beim Staatsrecht der Fall? Kann auch das Staatsrecht zu solchen festen Grundlagen gelangen, kann es solche „höhere juristische Begriffs-Kategorieen" kann es solche „einheitliche Principien" mit der Zuversicht bilden, dass ihm dieselben zur Ableitung der staatlichen Thatbestände und Rechtsbeziehungen, behufs Normirung und Regelung derselben, ihre Dienste nie versagen werden? dass sie solche feste Grundlagen bilden werden, auf die sich die Staatsrechtslehre ebenso stützen und auf ihnen bauen könnte, wie die Privatrechtswissenschaft auf den oben beispielsweise angeführten? Darauf müssen wir entschieden mit „Nein" antworten und wollen die Ursachen gleich nachweisen.

Die verschiedenen Bestimmungen des Privatrechts, können

wohl auf logischem Wege unter höhere Begriffe und einheitliche Principien gebracht werden und diese bilden desswegen feste Grundlagen des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft, weil der Staat, der diese verschiedenen Bestimmungen setzte, an der Gewinnung jener „festen Grundlagen" mit Hinsicht auf die innere Rechtsordnung ein eminentes Interesse hat, sich also der Logik der durch ihn erlassenen Bestimmungen gerne fügt.

Denn nicht sich selbst und seine Herrschaft sondern etwas ganz Untergeordnetes, die von ihm erlassenen Bestimmungen, das von ihm gesetzte Privatrecht unterstellt er den Gesetzen dieser Logik.

Will man aber diese logische Operation mit dem Staate selbst, mit seiner Herrschaft, ihren obersten Attributen und wichtigsten Functionen vornehmen: so zeigt es sich erstens, dass sich hier gar keine solchen höheren Begriffe und einheitliche Principien bilden lassen und zweitens, dass die wirkliche und nothwendige Entwicklung des Staates aller solchergestalt etwa gebildeten Begriffe und Principien spottet.

Denn, welcher „höheren Begriffs-Kategorie", welchem „einheitlichen Princip" lässt sich z. B. der Staat selbst, oder auch nur ein gegebener Staat unterordnen, in der Weise, dass wir damit eine feste Grundlage zu seiner Beurtheilung gewinnen? Höchstens einem aus der Geschichte entnommenen Begriffe vom Staat! Kann aber ein solcher je eine feste Grundlage zur Beurtheilung staatlicher Verhältnisse werden? Nie! Denn die uns vorliegende Geschichte, der wir einen solchen Begriff, ein solches einheitliches Princip entnehmen, ist eine unendliche Entwicklungsreihe, von der wir nur den kleinsten Anfang übersehen können. Was sind die 6000 Jahre bekannter Geschichte im Verhältniss zu der unendlichen Entwicklungsreihe die noch vor uns liegt? was ist die kurze Spanne bekannter, vergangener Geschichte zu der unendlichen Zukunft, die wir nicht kennen? Jeder höhere Begriff also, jedes einheitliche Princip, dass dieser unfertigen und noch ganz unreifen Entwicklungsreihe entnommen ist, muss ja nothwendigerweise unfertig und schwankend sein und jeder weitere Schritt dieser Entwicklung, jede neue beginnende Phase derselben zeigt die Haltlosigkeit

dieses „höheren Begriffes", die Hohlheit dieses „einheitlichen Principes".

Auf dem Gebiete des Privatrechts liessen sich solche „höhere Begriffs-Kategorien" und die ihnen zukommenden „einheitlichen Principien" sehr wohl bilden, da man doch die, wenn auch noch so zahlreichen ähnlichen Verhältnisse z. B. alle möglichen Verträge leicht überblicken kann. Hier haben wir es also im Grossen Ganzen mit geschlossenen Gruppen mit vollendeten Entwicklungsreihen zu thun; hier können wir sehr wohl die „höheren juristischen Begriffs-Kategorieen" und „einheitlichen Principien" bilden und hinstellen; auf dem Gebiete des Staatsrechts mit nichten! Wie wollen wir einen gegebenen Staat, eine thatsächliche Herrschaftsordnung unter eine solche höhere Begriffs-Kategorie und ein einheitliches Princip bringen, da wir doch die unendliche in der Zukunft sich vollziehende Entwicklungsreihe der Staatsformen und Herrschaftsorganisationen gar nicht voraussehen können. Zweitens aber, wie verschieden ist die Folge eines solchen „juristischen" Verfahrens beim Privat- und beim Staatsrecht! Auch im Privatrecht kann es sich ereignen und ereignet sich oft, dass die Entwicklung des Verkehrs neue Verhältnisse schafft, die unter die bisherigen höheren Begriffs-Kategorieen schlecht oder gar nicht passen. So können mit der Entwicklung des Verkehrs Geschäfte aufkommen, die der wesentlichen Merkmale des „Vertrags" ermangeln; es können Besitzarten aufkommen (z. B. solche an Inhaber-Papieren u. dgl.) die unter die bisherigen Begriffe und Principien vom Eigenthum sich nicht gut subsumiren lassen. Im Privatrecht jedoch verschlägt das wenig. Gut oder minder gut — ist kein anderer Oberbegriff vorhanden, so muss sich das neue Rechtsverhältniss eben fügen, es wird in den alten Oberbegriff „schlecht und recht" hineingezwängt — und muss sich einem alten Princip das auf es nicht passt, unterwerfen — so lange bis die Rechtswissenschaft für die neuen Verhältnisse neue Begriffe und Principien aufstellt, die der Gesetzgeber dann wieder sanctionirt. So lange aber diess letztere nicht geschieht werden eben im practischen Rechtsleben neue Verhältnisse alten Begriffen unterstellt und nach alten Principien behandelt. Aber diese Begriffe und Principien haben ihre Kraft behalten, haben ihren

wichtigen Posten in der Rechtswissenschaft so lange behauptet bis sie von neuen abgelöst wurden.

Nicht so im Staatsrecht. Dass hier die Bildung höherer Begriffe, die Aufstellung einheitlicher Principien, wenn nicht ganz unthunlich, so doch viel schwieriger ist, wie im Privatrecht, zeigten wir schon. Gesetzt aber und diese Fälle kamen vor, man habe einen gegebenen Staat, eine gegebene Herrschaftsordnung, ihre einzelnen Functionen und Wirkungskreise theoretisch unter solche „höhere Begriffe" gebracht und mit diesen Begriffen im Einklang, für dieselben solche offenbar willkührliche oberste Principien proclamirt.

Nicht für einen Augenblick der geschichtlichen Entwicklung halten diese Begriffe und Principien vor; sie haben rein gar keine Bedeutung, wenn es sich um die mindeste Machtentfaltung und Kraftäusserung des Staates handelt. Wenn die Staatsgewalt ihre Herrschaft übt und geltend macht: haltlos und werthlos müssen da die höheren Begriffe und Principien den Bedürfnissen und Interessen des Augenblicks weichen. Wohlgemerkt sprechen wir hier nur von der Bildung und Aufstellung rein politischer Oberbegriffe und Principien. Denn den zweiten möglichen Fall der bei Staatsrechtslehrern oft vorkommt, dass sie um staatliche Verhältnisse zu erklären, zu privatrechtlichen also rein juristischen Oberbegriffen und Principien ihre Zuflucht nehmen, dass sie z. B. den Staat als juristische Person oder als eine Societät auffassen, lassen wir hier als ganz haltlos bei Seite. Diese „juristische" Methode verurtheilt ja auch Laband als „civilistisch" und nennt sie „verkehrt", wie wohl er selbst sich ihrer, wie wir das sehen werden, manchmal bedient. Wir haben hier also nur die Bildung von politischen Oberbegriffen und Aufstellung politischer Principien im Auge.

Was halfen im Jahre 1866 alle solche höheren Begriffe über Bundesstaat und Staatenbund als Preussen das Werk der Einigung Deutschlands mittelst seiner Hinterlader begann? Was halfen alle diese Oberbegriffe und Principien im Jahre 1871 als es dieses Werk fortsetzte? Und alle die vom heutigen deutschen Staatsrecht über das „Reich" und „die Staaten", über Reichs- und Landeshoheit gebildeten Begriffe und

Principien werden wahrscheinlich ebenso wenig nützen, wenn einst Preussen die Macht erlangt, das nur bis zur Hälfte gediehene Werk zu vollenden, oder wenn die „Länder" die Macht erringen, die „Reichshoheit" von sich abzuschütteln. Oder was haben in den Jahren 1861—67 all die „höheren Begriffe" über Oesterreich als Einheitsstaat und die daraus abgeleiteten Principien (siehe unter andern Lustkandl's österr. Staatsrecht!) genützt als Oesterreich kraft der geschichtlichen Entwicklung ein „dualistischer Staat" ward und alle ihm imputirten Lustkandl'schen Begriffe und Principien Makulatur wurden?

Während also im Privatrecht die Bildung jener höheren Begriffs-Kategorieen und Aufstellung von Principien bei der grossen durch die Natur der innern staatlichen Rechtsordnung gegebenen und durch die Staatsgewalt geschützten und gewährleisteten Stabilität des Privatrechts und seiner Institute für alle Fälle ihre grosse Bedeutung und ihren grossen Nutzen hat: so ist dieselbe im Staatsrecht vollkommen nutzlos, ja noch mehr irreführend und daher geradezu schädlich.

Kehren wir nun nach dieser theoretischen Widerlegung der speciell von Laband empfohlenen juristischen Methode im Staatsrecht zu seinem deutschen Staatsrecht zurück um hier im Einzelnen die Art und Weise wie er diese Methode anwendet, zu beleuchten.

Laband fängt nach herkömmlicher Weise damit an, die „rechtliche Natur des Reiches" zu untersuchen. Was bedeutet nun aber die „rechtliche Natur" eines gegebenen Staates? Wenn wir im Privatrecht irgend einen speciellen Vertrag vor uns haben so fragen wir nach der rechtlichen Natur desselben d. h. ob es ein Kauf oder ein Darlehen oder Schenkung sei? Was bedeutet es aber bei einem gegebenen Staat, also hier beim deutschen Reich nach der „rechtlichen Natur" zu fragen? Jeder Staat und also auch das deutsche Reich ist eine geschichtliche Thatsache die nicht in die Kategorieen des Rechts fällt und die nach dem, was wir soeben oben ausführten, da die geschichtliche Entwicklungsreihe keine vollendete ist, auch keiner der aus der Vergangenheit entnommenen „höheren Begriffs-Kategorie" sich unterzuordnen braucht. Das heutige deutsche Reich ist eben das heu-

tige deutsche Reich — es braucht unter gar keine höhere Begriffs-Kategorie und gar unter eine „rechtliche“ oder „juristische“ sich subsumiren zu lassen. Der Staat liegt gar nicht innerhalb des Gebietes des Rechts und hat gar keine rechtliche — sondern nur eine geschichtliche oder staatliche Natur. Er ist eine Thatsache, eine geschichtliche Erscheinung. Jeder spezielle Staat hat als individuelle Erscheinung nur den generellen Begriff des Staates als einer Herrschaftsordnung unter Menschen zu seinem Oberbegriffe. Dieser Oberbegriff ist aber weder ein rechtlicher noch ein juristischer, sondern lediglich ein geschichtlicher. Die üblichen langen Discusionen aber der Staatsrechtslehrer über die „rechtliche Natur“ der einzelnen Staaten haben einen doppelten, schlecht maskirten Zweck: erstens in ganz ungerechtfertigter Scheu vor der Wahrheit die nicht rechtliche, sondern geschichtliche Entstehung des Staates zu verdecken und zweitens durch die Aufstellung irgend welcher ad hoc tendentiös gewählten „höheren juristischen Begriffs-Kategorie“ sich die Fabricirung von tendentiösen „Principien“ für den betreffenden Staat, zu erleichtern.

Und so antwortet auch Laband auf die Frage, was denn das deutsche Reich sei, erstens damit, dass es — ein Staat und zweitens, dass es — ein zusammengesetzter Staat und endlich, dass es — ein Bundesstaat (im Gegensatz zum Staatenbund) sei [1]).

Was ist nun mit dieser „höheren Begriffs-Kategorie“ gewonnen? Lässt sich aus ihr für die „rechtliche Beurtheilung“ des deutschen Reiches, irgend welches „einheitliche Princip“ deduciren und hat eine solche „rechtliche Beurtheilung“ irgend eine Bedeutung?

Auf die richterliche Entscheidung eines Privatrechtsfalles mag die Aufstellung eines „höheren juristischen Begriffes“ und eines „einheitlichen Principes“ allerdings einen Einfluss haben: aber die Thätigkeit einer Staatsgewalt, die geschichtliche Entwicklung eines Staates, die Machtentfaltung der obersten Gewalt des deutschen Reiches, lässt sich durch den noch so klar deducirten Schulbegriff des Bundesstaates von der Bahn, auf die sie durch

[1]) Laband. D. Staats u. d. deutsch. Reiches I. Kap. 2. § 7.

ihre Interessen einmal gewiesen ist, nicht um eines Haares Breite abdrängen.

Nun muss man vernünftigerweise annehmen, dass sich die deutschen Staatsrechtslehrer doch nicht mit vollem Bewusstsein seit der Entstehung des deutschen Bundes einer unnützen Begriffsspielerei über Staatenstaat, Bundesstaat und Staatenbund hingeben. Es bleibt also nur die Annahme als gerechtfertigt übrig, dass all diese Deductionen eine Tendenz verfolgen und zwar ist hier eine doppelte Tendenz offenbar. Man beabsichtigte einerseits durch die Erklärung, dass der Bundesstaat eine stramme Central-Obergewalt verlangt die politischen Bestrebungen einer, nach einer solchen Gewalt trachtenden „Vormacht" zu rechtfertigen; andererseits durch Erklärung, dass das deutsche Reich mehr ein Staatenbund sei, oder dass ein Bundesstaat die volle Souveränetät der „Gliedstaaten" nicht aufhebe, jene Bestrebungen als nichtrechtlich und die entgegengesetzten der Particularstaaten als gerechtfertigt darzustellen. Einen andern Zweck können solche Deductionen gar nicht haben, wenn man die leere Schematisirung nicht etwa als Selbstzweck auffassen will. Haben sie aber diesen vernünftigerweise einzig möglichen Zweck, dann sind diese Deductionen alles andere nur nicht Wissenschaft. Denn die Wissenschaft hat es mit actuellen unmittelbaren, der Gegenwart und Zukunft angehörenden politischen Tendenzen gar nicht zu thun — sie kann sie weder rechtfertigen noch verurtheilen. Für die in der actuellen Entwicklung begriffene Geschichte hat die Wissenschaft gar kein Kriterium.

Und dabei haben wir in Obigem noch den vernünftigeren Fall in's Auge gefasst, wo für die staatlichen Erscheinungen der Gegenwart „politische" Oberbegriffe aufgesucht: der schlimmere Fall ist, wenn für die staatlichen Erscheinungen „juristische" d. h. wie wir das bald sehen werden, „privatrechtliche" (civilistische) Begriffs-Kategorieen aufgestellt werden. Und das finden wir ebenfalls bei Laband, trotzdem er selbst diese Methode als „verkehrt" bezeichnet, und zwar finden wir da diese Aufstellung civilistischer Oberbegriffe in doppelter Weise angewendet, erstens um specielle staatliche Einrichtungen zu erklären und zweitens um den aufgestellten politischen Oberbegriffen, da sie offenbar

schwankend und in der Luft schwebend sind, eine juristische Stütze zu geben.

Beginnen wir mit einem Beispiel für diesen letzteren Fall.

Nachdem Laband das deutsche Reich damit erklärt, dass er es einen „Staat" nennt, erklärt er uns ferner den Staat als „die juristische Person des öffentlichen Rechts". Das Erstere ist wenigstens verständlich, sogar selbstverständlich: das Letztere ist eine Phrase bei der man sich gar nichts denken kann. Denn was ist eine juristische Person? — Eine Fiction des Privatrechts. Aber das Wesentliche dieser Fiction ist eben, dass sie zu reinen Privatrechtszwecken geschaffen ist. Wenn einem Vereine von Menschen, wenn einem liegenden Vermögen Rechte zuerkannt werden sollen, die sonst nur Personen als Rechtssubjecten zukommen, so fingirt die Jurisprudenz, um diesen Rechten ein fehlendes Subject zu substituiren, dass dieser Verein und dieses Vermögen Personen sind.

Und wozu dient diese Fiction? Dazu, um auf diese Vereine und Vermögen gesetzliche Bestimmungen anwenden zu können die nur für physische Personen erlassen wurden, bei denen man in der Regel nur physische Personen voraussetzt. Diese Fiction dient ausschliesslich dazu, um die Anwendung privatrechtlicher Bestimmungen, die ihrer Natur nach sich auf Personen als Rechtssubjecte beziehen, auch auf Vereine und Vermögen „juristisch" zu erklären. Aber das Wesentliche in dieser Fiction ist ausser dem Umstande, dass sie zu Privatrechtszwecken geschaffen ist, noch dieses zweite Moment, dass sie nur als nothwendiger Lückenbüsser eintritt.

Wo das Privatrecht sich ohne Fiction behelfen kann, da hätte eine Fiction keinen Sinn. Ein physisch-persönliches Rechtssubject als juristische Person ansehen, wäre ein Unsinn. Nun kann der Staat und wird auch oft als juristische Person angenommen: aber nur in den so eben bestimmten Fällen nämlich wo ihm Privatrechte und Pflichten zuzuschreiben sind, die das Privatrecht sonst nur einer physischen Person zuerkennt. Der Staat ist juristische Person nur als Fiscus.

Das ist aber nur eine anormale zufällige und nebensächliche Rolle des Staates, nicht seine essentielle, wo er als Staat auf-

tritt. Ihn hier in dieser seiner eigentlichen Rolle, wo er sein eigentliches Wesen entwickelt, als juristische Person bezeichnen, ist erstens unzulässig, weil dieser dem Privatrecht entlehnte Begriff hier aus doppelten Gründen nicht passt, da es sich weder um Privatrecht handelt, noch die Nothwendigkeit einer solchen Subjectssubstitution vorliegt. Der Zusatz aber, der Staat sei eine juristische Person „des öffentlichen Rechts", verbessert die Sache nicht, weil er nichts erklärt und rechtfertigt und eine contradictio in adjecto enthält. Eine solche Definition des Staates ist aber obendrein eine „einfache Uebertragung civilrechtlicher Begriffe ... auf die staatsrechtlichen Verhältnisse" und eine solche nennt ja Laband selbst in seiner Vorrede als „der richtigen Erkenntniss der letzteren nicht förderlich" und meint, eine solche „civilistische Behandlung des Staatsrechts ist eine verkehrte".

Denn in der That, was soll die Erklärung des Staates als der „juristischen Person des öffentlichen Rechts" besagen? Eine juristische Person ist eine solche fingirte Person, oder eine solche Persons-Fiction der wir Civilrechte zuschreiben und zuerkennen.

Die Erklärung also des Staates als einer „juristischen Person des öffentlichen Rechts" steht ganz in einer Reihe mit Savigny's Erklärung, der Staat sei die „leibliche Gestalt des Volkes" oder gar mit der noch bessern Definition Bluntschli's der Staat sei eine „Volksperson". Solche Zusammenkoppelungen von einander widersprechenden Begriffe schaffen doch keineswegs einen neuen Begriff, nur eine Sinnlosigkeit; denn ebenso, wie aus zwei negativen miteinander unvereinbaren Merkmalen (Leiblichkeit und Volk oder Volk und Person, da doch der Staat weder ein Volk, noch eine Person ist, noch eine Leiblichkeit besitzt), nie ein positiver Begriff entstehen kann, ebenso kann kein positiver Begriff entstehen, wenn wir ein negatives Merkmal (juristische Person, was der Staat nicht ist) mit dessen Gegensatze (öffentliches Recht während doch die juristische Person eine rein privatrechtliche Fiction ist) verbinden.

Aber die vollkommene Unstatthaftigkeit und Unzulässigkeit dieser Uebertragung privatrechtlicher („civilistischer") Be-

griffe auf politische Thatsachen und Verhältnisse zeigt sich nirgends klarer, wie in folgender Ausführung Labands.

Um nämlich den im Grunde doch ganz klaren und ganz unmöglich misszuverstehenden Unterschied zwischen „Staat" und „Vereinigung von Staaten" zu erklären, schreibt Laband (I S. 56). „Der begriffliche Gegensatz, um den es sich handelt, ist genau derselbe, wie auf dem Gebiete des Privatrechts der Gegensatz zwischen der juristischen Person und der Gesellschaft".

Man sollte glauben, dass der Gegensatz zwischen Staat und Vereinigung von Staaten nicht so schwer zu fassen ist, als dass es erst eines Analogons aus dem Privatrecht zur Erklärung desselben bedürfte. Gesetzt aber, Laband wollte diesen Unterschied auch einem Begriffsvermögen, für welches derselbe schwer fassbar ist, erklären: dann hat er seinen Zweck aus dreifachem Grunde verfehlt. Denn erstens ist der Unterschied zwischen juristischer Person und Gesellschaft gewiss viel schwerer zu fassen, als der zwischen Staat und Vereinigung von Staaten, zweitens ist es entschieden falsch, dass zwischen juristischer Person und Gesellschaft überhaupt ein Gegensatz existirt, endlich ist es falsch, dass zwischen diesen zwei privatrechtlichen Begriffen derselbe oder ein ähnlicher Gegensatz oder überhaupt ein ähnliches Verhältniss existirt, wie zwischen Staat und Vereinigung von Staaten. Nur diese zwei letzteren Behauptungen bedürfen eines Beweises. Juristische Person und Gesellschaft sind keine Gegensätze, denn die Gesellschaft ist (im Privatrecht) nur eine Unterart der juristischen Person wenn man nämlich unter juristischen Personen noch Gesellschaften und Stiftungen unterscheiden will [1]).

Die juristische Person muss nicht immer Gesellschaft sein, sie kann auch eine Stiftung oder der Fiscus sein; aber die Gesellschaft als Rechtssubject ist immer eine juristische Person, daher nie ein Gegensatz zu derselben. Doch gesetzt auch das Unmögliche, dass man zwischen juristischer Person und Gesellschaft einen Gegensatz sehen wollte, so ist es doch gewiss ein Gegensatz, der dem zwischen Staat und Staatenvereinigung nicht

[1]) Vergl. Scheurl Institutionen § 40 Arndts Pandekten § 41—47. etc.

im entferntesten gleicht oder überhaupt ein ähnliches Verhältniss zeigen würde. Denn zwischen Staat und Vereinigung von Staaten ist offenbar der Gegensatz der Einheit zu der Vielheit, die in eine Einheit zusammengefasst ist. Analog also müsste das Wesen der Gesellschaft darin bestehen, dass sie eine Vereinigung mehrerer juristischer Personen wäre — was doch nicht der Fall ist. Das Verhältniss des Staats zur Vereinigung der Staaten ist das Verhältniss des Singulars zum Plural aber keineswegs, wie das der juristischen Person zur Gesellschaft, des Gattungsbegriffs zum Artbegriff!

Uebrigens erhellt die vollkommene Unstatthaftigkeit dieser Laband'schen Parallelisirung des Staates und des Staatenbundes mit der juristischen Person und der Societät auch aus folgendem Schluss, zu dem er gelangt.

Er resumirt nämlich wie folgt: „Aber trotz aller thatsächlich vorhandenen Uebergänge und Mittelbildungen ist niemals ein Staat ein Staatenbund und niemals ein Staatenbund ein Staat; es giebt kein politisches Gebilde das beides zugleich ist, denn das Eine ist die Negation des Andern".

Nun, damit hat sich Laband selbst geschlagen; denn nicht nur, dass dieses Merkmal auf juristische Person und Societät nicht passt, sondern bei letzteren ist das Gegentheil der Fall. Eine juristische Person kann sehr wohl eine Societät sein und eine Societät ist in privatrechtlicher Beziehung eine juristische Person.

Was aber das Sonderbarste bei dieser ganzen falschen Methode Labands ist, das ist der Umstand, dass ihn den ausgezeichneten Civilisten, sein Bestreben staatsrechtliche Verhältnisse durch privatrechtliche Begriffe zu erklären, nur noch dazu bringt, die privatrechtlichen Begriffe ganz falsch darzustellen. So construirte er, um eine Analogie für den Staat und Staatenbund herauszubekommen, einen ganz falschen Gegensatz zwischen juristischer Person und Societät. Er sagt nämlich: „Der Gegensatz zwischen juristischer Person und Societät, lässt sich am Kürzesten dahin formuliren: die juristische Person ist ein Rechtssubjekt, die Societät ein Rechtsverhältniss". Als ob die Societät nicht auch ein Rechtssubjekt wäre und als ob die juristische Person,

wenn wir ihre innere Structur, ihre Beziehung sei es zu denjenigen die sie gründeten oder denjenigen, für die sie gegründet wurde, oder endlich zum Staate, der sie sanctionirte und controllirt, betrachten, nicht ebensogut ein Rechtsverhältniss wäre, wie die Societät? Und diesen so ganz falschen Gegensatz construirt Laband einzig zu dem Zwecke, um analog zu demselben den Satz aufstellen zu können: „so ist auch der Staatenbund ein Rechtsverhältniss unter Staaten also kein Rechtssubject; der Staat dagegen eine organisirte Einheit, eine Person, also kein Rechtsverhältniss".

Dieser letztere Satz entspricht aber ebenso wenig der Wahrheit, wie der erstere, denn ein Staatenbund kann ebensowohl ein Rechtssubject sein, wie jede Societät es ist und der Staat kann mit Bezug auf seine innere Structur, wenn man es nicht vorzieht ihn ein thatsächliches Machtverhältniss zu nennen, ebensogut als Rechtsverhältniss bezeichnet werden.

Wie immer wir also auch die Sache wenden, Laband hat vollkommen Recht — in der Vorrede. „Die einfache Uebertragung civilrechtlicher Begriffe und Regeln auf staatsrechtliche Verhältnisse, heisst es da, ist der richtigen Erkenntniss der letzteren gewiss nicht förderlich; die civilistische Behandlung des Staatsrechts ist eine verkehrte".

Dieser „verkehrten" Methode aber bedient er sich auf jedem Schritt und Tritt seiner staatsrechtlichen Untersuchungen, So z. B. wo er sich die Frage stellt, wer denn „Subject der Reichsgewalt" sei? Die Antwort auf diese Frage holt er sich wieder aus dem Privatrecht und zwar durch Analogie aus dem Rechtsverhältniss der juristischen Person. „Man braucht nur an die juristischen Personen des Privatrechts sich zu erinnern, schreibt er, um sofort zu begreifen, dass, wenn man nicht die Privatrechtsperson selbst als das Subject ihrer Vermögensrechte ansieht, sondern etwa ihren Vorstand oder ihre Generalversammlung, oder die Destinatäre denen das Vermögen zu Gute kommt, man die Annahme der juristischen Person wieder aufhebt, eine selbstständige, durch logische Abstraction erkannte Persönlichkeit nicht mehr übrig bleibt. Ebenso verschwindet die Persönlichkeit des Staates als das Subject von obrigkeitlichen Herrschaftsrechten, wenn man den Inbegriff aller dieser Rechte, die Staatsgewalt, nicht dem

Staate, dem „„organischen Gemeinwesen““ selbst, sondern dem Fürsten oder dem Parlamente oder beiden zusammen oder sonst einem, von dem Staate selbst begriflich verschiedenen Subjecte beilegt“. Daraus nun soll, nach Laband folgen, dass das Subject der Staatsgewalt „der Staat selbst“ und folglich das Subject der Reichsgewalt „das Reich selbst“ sei. Aber betrachten wir nur die Gründe, mittelst welcher er uns zu diesem Satze zwingen will. Er meint, wenn wir das nicht thun, wenn wir nicht „den Staat selbst“ und „das Reich selbst“ als Subjecte der Staatsgewalt resp. der Reichsgewalt anerkennen, dann geschieht etwas gar Schreckliches — dann „verschwindet die Persönlichkeit des Staates“! — Was soll nun mit dieser petitio principii erwiesen werden? Laband geht von dem bekannten Dogma aus, dass die „Persönlichkeit des Staates“ ein noli me tangere alles Staatsrechts ist. Wenn man aber an dieses Dogma nicht glaubt? Wenn man der Ansicht ist, dass diese „Persönlichkeit des Staates“ nur ein Deus ex machina, ein Nothbehelf der juristischen Methode im Staatsrecht ist — was dann? Diese Ansicht aber haben wir oben (s. II. § 38) begründet. Uns schreckt diese Drohung vom Verschwinden der Persönlichkeit des Staates nicht.

Möge sie nur sobald als möglich aus dem Staatsrecht verschwinden — die Wissenschaft braucht ihr keine Thräne nachzuweinen; sie wird nur mit einer nebelhaften Phrase weniger zu thun haben und auf dem Wege zur Erkenntniss des wahren Wesens des Staates wird ein Hinderniss mehr weggeräumt sein. Dass die Fiction einer juristischen Persönlichkeit als Subjects von Privatrechten zur Construction von Privatrechtsverhältnissen nöthig ist: daraus folgt keineswegs, dass sich auch die Staatsrechtswissenschaft mit derlei Fictionen abgeben muss, und zwar da, wo es sich nicht um Construction von Privatrechtsverhältnissen handelt. Mag man immerhin den Fiscus als Persönlichkeit auffassen, weil es sich dabei eben um Privatrechtsverhältnisse handelt, weil da der Staat nicht Staat sein will, weil er da von seiner Eigenschaft absieht und nur als Subject von Privatrechten betrachtet sein will. Aber wo es sich um Herrschaft, wo es sich um die Staatsgewalt handelt (oder wie hier um die Reichsgewalt) da dient die Fiction einer Persön-

lichkeit nur dazu, den wahren Sachverhalt zu verhüllen, ihn durch diese nebelhafte Vorstellung zu fälschen. Dieser wahre Sachverhalt ist der, dass das Subject der Staatsgewalt nur derjenige sein kann oder diejenigen sein können, die diese Gewalt in eigenem Namen, dauernd und anerkannterweise üben. Nur der Herrscher oder diejenigen Factoren, die die Herrschaft üben, sind thatsächlich die Subjecte der Staatsgewalt resp. der Reichsgewalt. Es mag schwierig sein, diese wahren Subjecte der Staatsgewalt klar und deutlich nachzuweisen; wenn man sich aber aus dieser schwierigen Lage so heraushilft, dass man ein Wort ohne klare Bedeutung, ja ein Wort ohne Sinn (Persönlichkeit des Staates) hinstellt und mit demselben statt mit einem klaren Begriffe sich begnügt, so ist damit wenig geholfen. Die Erkenntniss der Sache ist damit keineswegs gefördert: dagegen aber wird Irrthümern und Missverständnissen Thür und Thor geöffnet.

Wollen die Staatsrechtslehrer ihrer Wissenschaft gerecht werden, wollen sie ein wissenschaftliches Problem lösen oder wenigstens dessen Lösung anbahnen, dann dürfen sie sich nicht mit solchen einfachen juristischen Fictionen, wie dass „der Staat Subject der Staatsgewalt" sei zufrieden geben: dann müssen sie dem zu lösenden Problem offen in's Auge blicken und trachten der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Angebahnt aber kann die Lösung dieses Problems nur werden, wenn man sich nicht scheut zuzugestehen, dass Subject der Staatsgewalt nur den Herrscher oder die Herrschenden seien und sodann in jedem positiv gegebenen Falle untersucht wer diesen maassgebenden herrschenden Willen äussern und wirksam äussern kann. Nur auf diesem Wege lässt sich das Subject der Staatsgewalt finden. Behauptet man, dass das „souveräne Volk" dieses Subject ist; dann hat man freilich eine Unwahrheit behauptet; sagt man aber, der Staat sei es, so ist das gar keine Antwort nur ein Ausweichen mittelst einer leeren Formel.

Es ist übrigens schwer zu begreifen, was die Staatsrechtslehrer mit einer solchen rein formalen, aller Wirklichkeit und Wahrheit ausweichenden Antwort zu gewinnen glauben. Denn, indem sie den Staat als Subject hinstellen, müssen sie ja

gleich hinzufügen, dass dieses Subject der Staatsgewalt — willens- und handlungsunfähig ist.

„Jede juristische Person, schreibt Laband, indem er diese unselige Analogie weiter spinnt, ist nun aber an sich willens- und handlungsunfähig; sie bedarf eines Vertreters u. s. w." Und wer ist dieser Vertreter? „ .... dieser Träger der Staatsgewalt wird Souverain genannt ..." Und in weiterer Ausführung dieser scholastischen Sätze bekommen wir Folgendes zu hören: „Das deutsche Reich ist keine Monarchie sondern eine — Democratie. Das heisst: Träger der Souveränetät des Kaisers sind die sämmtlichen Mitglieder des Reiches, nicht der Kaiser" (also die „Gliedstaaten").

Für diese Behauptung, führt Laband allerdings einen classischen Zeugen auf — den Fürsten Bismarck selbst, der einmal in der Hitze des parlamentarischen Gefechtes (anno 1871!) den Ausspruch that: „Die Souveränetät ruht nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesammtheit der verbündeten Regierungen". Nun, wenn man staatsrechtliche Systeme auf Aussprüche von Staatsmännern und Diplomaten in Parlamenten und Conferenzen stützen wollte, dann könnte man die entgegengesetztesten und wiedersprechendsten Systeme bauen und alle ganz gut begründen.

Ist das aber Wissenschaft, ist das Wahrheit?

Zur Unterstützung ephemerer Behauptungen, zur Erreichung momentaner Tendenzen sind solche Aussprüche gut genug.

Die Weltgeschichte aber lässt sich auch von Bismarck nicht dupiren: sie wird es ihm nicht, wie die Staatsrechtslehrer auf's Wort glauben, dass die „Souveränetät im deutschen Reiche nicht beim Kaiser, sondern bei der Gesammtheit der deutschen Regierungen ruht". Und die Wissenschaft sollte sich auch nicht dupiren lassen.

Und was sind die weiteren Folgerungen Labands aus allen diesen ficitiven „juristischen" Prämissen über die „juristische Person des öffentlichen Rechts" über das „Subject der Reichsgewalt" und die „Souveränetät der Gesammtheit"? Man höre:

„In dieser öffentlich-rechtlichen Korporation (!) welche das Reich ist, ist der Kaiser dasjenige Organ, welches man bei Privat-

corporation den Vorstand oder Direktor nennt und seine Befugnisse und Pflichten, seine — sozusagen amtlichen — Functionen entsprechen im Wesentlichen den Befugnissen und Pflichten, welche der Vorstand oder Direktor einer juristischen Person überhaupt hat" (I. 225). Diese Functionen nun zählt Laband in folgender Weise auf.

„Der Kaiser ist der alleinige, ausschliessliche Vertreter des Reiches Dritten gegenüber".

„Dem Kaiser liegt die Regierung des Reiches ob. Es entspricht diess der Befugniss und Verpflichtung des Vorstandes einer Privatcorporation zur Geschäftsführung" (I. 227).

„Der Kaiser ist der Verwalter der Machtmittel des Reiches. Auch in dieser Beziehung ist seine Stellung derjenigen analog, welche der Vorstand einer privatrechtlichen Korporation hat" (I. 229).

Endlich aber kommt das Beste: „Der Geschäftsführer (!) des Reiches ist der Kaiser" (I. 298).

Also in einem System des Staatsrechts nach „juristischer Methode" darf der Kaiser alles andere sein, Vertreter, Verwalter, Vorstand, Direktor, Geschäftsführer, nur dasjenige nicht, was er wirklich ist — souveräner Herrscher. Und das sollte nicht „einfache Uebertragung civilrechtlicher Begriffe und Regeln auf die staatsrechtlichen Verhältnisse" sein, die Laband so verpönt? Und das sollte der grosse Nutzen der „juristischen Methode" im Staatsrecht sein, dass sie ewig Verstecken spielt und der Wahrheit ewig aus dem Wege geht, um nur ihre „juristischen Constructionen" fein und sauber auszuführen? Das alles mag man aus den verschiedensten practischen Standpunkten begreifen und rechtfertigen wollen — nur von einem Standpunkt aus ist die Sache unbegreiflich und nicht zu rechtfertigen vom Standpunkt der Wissenschaft.

Leider aber zeigt es sich bei gründlicher Untersuchung, dass der Standpunkt der Wissenschaft, der auf Wahrheit beruht, schliesslich immer auch der practischeste bleibt und dass alle jene vermeintlichen practischen Behelfe und Mittelchen, die der Wahrheit aus dem Wege gehen, wie wir das bei der ganzen Rechts-

staatstheorie nachwiesen, zu den unpractischesten und unheilvollsten Utopieen führen.

Ueberhaupt ist die ganze Construction des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kaiser als Vertreter und Träger der Reichsgewalt und der Gesammtheit der Gliedstaaten als Mitgliedern des Reiches bei Laband nichts anderes, als eine analoge Anwendung und Uebertragung der Lehre von der Souveränetät des Volkes auf das dermalige deutsche Reich und seine staatlichen Bestandtheile.

Wie dort die Souveränetät bei der Gesammtheit der Staatsgenossen ruht und der Monarch nur der Repräsentant dieser Souveränetät und der Vollstrecker des Gesammtwillens ist: ganz auf diese Weise und nach dieser Schablone construirt Laband das Rechtsverhältniss zwischen der Gesammtheit der Gliedstaaten und der Reichsgewalt; ganz so lässt er den Kaiser nur Vertreter und „Geschäftsführer des Reiches" sein.

Aber ebenso falsch wie jenes Original ist diese Nachahmung. Und so, wie die Lehre von der Souveränetät des Volkes in doppeltem Sinne gebraucht werden kann, als Operationsbasis der Revolution, um diese Souveränetät zu gewinnen und als Beschwichtigungsmittel des Cäsarismus, um alle thatsächliche Herrschaft nur als Ausdruck des Gesammtwillens, des suffrage universel hinzustellen; ebenso kann diese Laband'sche Lehre von der Souveränetät der Gesammtheit der Gliedstaaten und von der blossen „Geschäftsführung" des Kaisers gebraucht werden als juristische Operationsbasis der Particularbestrebungen gegen die Gewalt des Kaisers oder — wie das Bismarck in der von Laband citirten Rede und Laband offenbar selbst thut — als Beschwichtigungs- und Schönfärbungsmittel, um alles was die Centralgewalt thut auf einen „Gesammtwillen" der Gliedstaaten zurückzuführen.

Und auch das hat die Bismarck-Laband'sche Lehre von der Souveränetät der Gliedstaaten-Gesammtheit mit jener von der Volkssouveränetät gemeinsam, dass sie ebenfalls auftaucht in einem Zeitpunkte revolutionären Umschwunges und unfertiger Zustände, mitten im Ringen feindlicher Mächte, um neue Verhältnisse zu schaffen. Als die alte feudale Staatsordnung gestürzt

werden sollte um dem dritten Stande seinen Theil an der Herrschaft des Staates zu verschaffen, da spielte die Lehre von der Volkssouveränetät ihre Rolle: heute wo es sich einerseits darum handelt, das begonnene Werk der Einigung Deutschlands weiter zu führen, andererseits der Selbsterhaltungstrieb der Gliedstaaten sich nach Rettungsankern umsieht, taucht die Frage nach dem Sitz der Souveränetät ganz naturgemäss auf.

Jedenfalls aber haben wir es hier mit juristischen Kniffen und Kunstgriffen zu thun: aber nicht mit der Wahrheit und nicht mit Wissenschaft.

Und wenn man wenigstens mit all diesen juristischen Kunstgriffen es wirklich dazu bringen könnte das Staatsrecht juristisch darzustellen; wenn man wenigstens durch die Annahme einiger solcher fictiven Prämissen sich die Möglichkeit verschaffte, das ganze staatsrechtliche Material auf juristische Weise zu verarbeiten und zur Darstellung zu bringen. Aber davon ist eben keine Rede! Das gelingt auch solchen Staatsrechtslehrern ersten Ranges, die mit der ausgezeichnetsten juristischen Durchbildung und Schulung an diesen Stoff herantraten, wie Laband, nur in äusserst geringem Maasse. Denn dieser staatsrechtliche Stoff ist eben für eine juristische Bearbeitung gar zu spröde; er lässt sich gar nie in die juristische Folgerichtigkeit zwängen; seine innerste Natur widerstrebt dieser Behandlung und die scharfsinnigsten juristischen Geister — und da möge Laband ein warnendes Beispiel sein — kommen an Partieen, wo sie mit all ihrem juristischen Scharfsinn nichts Besseres anzufangen wissen, als den Inhalt bestehender Gesetze und Verordnungen trocken widerzugeben.

Man braucht nur solche Partieen des Laband'schen Staatsrechts, wie z. B. „die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens“ (II. 284) zu lesen um sich zu überzeugen, dass er da mit seiner juristischen Methode ganz zu Ende ist, oder dass er sie höchstens dazu verwendet an die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, die er so hinnehmen muss, wie sie sind, Interpretationen zu knüpfen die ihren Sinn klarstellen sollen. Da sinkt die juristische Methode zu einem gewöhnlichen Commentar herab. Was also das eigentliche Wesen dieser Methode sein soll „ein einheitliches Princip für die rechtliche Beurtheilung eines

Inbegriffs von Thatbeständen und Rechtsbeziehungen zu finden" das kann gar nicht zur Anwendung kommen, kann sich da gar keine Geltung verschaffen, ausser man wollte als das „einheitliche Princip" das Interesse der Staatsgewalt aufstellen. Das ist aber kein Princip für eine juristische Construction, denn ein solches muss klar und fest sein und sich immer gleich bleiben; man darf aus demselben nicht die entgegengesetztesten Thatsachen deduciren können, denn dann hört es auf, ein juristisches Princip zu sein. Das Interesse des Staates aber ist seiner Natur nach ewig wandelbar und lässt heute etwas als staatsrechtlich giltig zu weil es zweckmässig ist, was es morgen als ungiltig weil unzweckmässig verwirft.

Wenn wir aber bei einen solchen Staatsrechtslehrer, wie Laband diese juristische Methode an grossen und wichtigen Partieen des Staatsrechts elendiglich scheitern sehen; wenn uns da ihre volle Unzulänglichkeit klar entgegentritt: was haben wir erst von dieser Methode bei den minder bedeutenden Nachtretern dieser Richtung, bei den minores gentium der Staatsrechtslehrer zu erwarten, die sich dieser Methode ergeben? Ist es ein Wunder, dass uns da überall eine scholastische Casuistik über die Grundlagen des Staates und der Staatsgewalt oder über die „staatsrechtliche Natur" eines gegebenen Staates und in weiterer Ausführung die geistloseste Schematisirung der staatsrechtlichen Bestimmungen und trockene Inhaltsangaben derselben als „wissenschaftliche Bearbeitungen" des Staatsrechts entgegentreten? Auf diesem Wege kann die Wissenschaft des Staatsrechts nicht erblühen.

Es ist eben ein Irrthum, die Staatsrechtswissenschaft als ein „Rechtsdisciplin" anzusehen, wie es auch Laband thut und sie anzuweisen, „bei ihrer reiferen Schwester (der Wissenschaft des Privatrechts) zu lernen". Denn der Staat ist kein Rechtsinstitut, er ist keine Schöpfung eines Vertrages, keine Genossenschaft, keine Corporation, keine juristische Persönlichkeit: diese „reifere Schwester" hat für den Staat als solchen kein Verständniss; das Wesen des Staates liegt ganz ausserhalb ihrer Gesichtssphäre, sie hat für ihn keinen Maassstab oder nur einen falschen, vollkommen unzu-

länglichen. Mit den Mitteln der Privatrechtswissenschaft lässt sich der Staat weder begreifen noch beurtheilen.

Das Staatsrecht als Wissenschaft beherrscht ein ganz eigenes Gebiet und muss auf eigenen Füssen stehn; es muss seine eigene Methode haben, die nicht die juristische ist. Und wenn es bei „reiferen Schwestern" lernen soll: dann kann es nur die exacten Wissenschaften und ihre Methoden sich zum Muster nehmen. Wie alle diese hat es seinen Gegenstand objectiv zu untersuchen, dessen Entwicklung zu beobachten und die Gesetze derselben zu erforschen.

Wenn die Praxis übersichtliche oder sog. „systematische" Darstellungen der gesetzlichen Bestimmungen braucht: so mögen sich immerhin, die den Beruf dazu fühlen, damit befassen. Nur verwechsele man das nicht mit Staatsrechtswissenschaft. Die hat einen höheren Beruf: die wahre Natur des Staates und die natürlichen Gesetze seiner Entwicklung klarzulegen. Und wenn sie diesem Berufe treu bleibt, dann wird sie nie „auf das Niveau der Tagespolitik hinabsinken", was Laband fürchtet; aber sie wird es auch viel wirksamer, wie bis jetzt verhüten, dass diese Tagespolitik unter trügerischen Schlagworten täuschenden Wahngebilden nachjage. Sie wird statt unheilvolle Irrthümer grosszuziehen, wie sie es bis jetzt gethan, dem tollen Treiben der Tagespolitik gegenüber die Wahrheiten der Geschichte und des staatlichen Lebens wie hohe Warnungstafeln aufrichten, die den leidenschaftlich in die Wogen des politischen Kampfes sich stürzenden Parteien eine Mahnung sein werden: „bis hieher und nicht weiter!"

BERICHTIGUNGEN.

Seite	6	Zeile	15	von	unten	statt:	erkennt	lies	erkannt
»	6	»	12	»	»	»	einem	»	einen
»	25	»	5	»	»	»	geschützte	»	geschöpfte
»	32	»	9	»	oben	»	Kosten	»	Kasten
»	44	»	14	»	»	»	denselben	»	derselben
»	44	»	12	»	unten	»	aber	»	eben
»	46	»	12	»	oben	»	wann	»	wenn
»	49	»	1	»	unten	»	sichersten	»	wichtigsten
»	50	»	15	»	»	»	in der	»	und der
»	55	»	18	»	unten	»	untergeschobenen	»	unterschobenen
»	60	»	13	»	»	»	wenn	»	wie
»	77	»	13	»	»	»	niemand	»	einander
»	125	»	14	»	»	»	einen	»	einem
»	193	»	3	»	oben	»	ausgegebenen	»	ausgegebene
»	199	»	18	»	»	»	ihren	»	ihnen
»	200	»	12	»	unten	»	den	»	der
»	208	»	15	»	»	»	Von	»	Vor
»	209	»	7	»	oben	»	den	»	dem
»	288	»	17	»	»	»	Eigenthümer	»	Eigenthümern
»	300	»	4	»	unten	»	solchen	»	solchem
»	305	»	12	»	»	»	sociale	»	neunte
»	392	»	14	»	»	»	oben	»	aber
»	436	»	4	»	oben	»	Maassenbewegung	»	Massenbewegung
»	436	»	5	»	»	»	Maassenwirkung	»	Massenwirkung
»	478	»	20	»	»	»	diesem Rechte	»	diesen Rechten
»	489	»	9	»	unten	»	sehen	»	suchen

Verlag der **Wagner**'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn von Dr. Ludwig Gumplowicz. 1879. fl. 3.— kr ö. W.

Römer und Romanen in den Donauländern. Historisch-ethnographische Studien von Dr. Julius Jung. 1877. fl. 2.80 kr. ö. W.

Geschichte der österreichischen Gesammtstaats-Idee. 1526—1804. Von Dr. H. I. Bidermann. 1. Abtheilung: 1526—1705. 1867. fl. 2.— kr. ö. W.

Die Italiener im tirolischen Provinzial-Verbande. Von Dr. H. I. Bidermann. 1874. fl. 2.50 kr. ö. W.

Die ungarischen Ruthenen. Ihr Wohngebiet, ihr Erwerb und ihre Geschichte. Von Dr. H. I. Bidermann. 1. und 2. Theil. 1. Hälfte. 1862. fl. 3.60 kr. ö. W.

Ueber die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheiles von Tirol zu Deutschland und Tirol. Von Jos. Durig. 1864. fl. —.40 kr. ö. W.

Die wälschtirolische Frage. Erörterungen und Ansichten mit Beziehung auf die materiellen, geistigen und politischen Verhältnisse. 1866. fl. —.25 kr. ö. W.

Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vom 10. bis 16. Jahrhundert. Von Dr. F. X. Krones. 1863. fl. 4.— kr. ö. W.

Verwaltungslehre in Umrissen, zunächst für den academischen Gebrauch bestimmt von Karl Th. von Inama-Sternegg. 1870. fl. 2.60 kr. ö. W

Die Tendenz der Grossstaatenbildung der Gegenwart. Eine politische Studie von Dr. K. Th. Inama-Sternegg. 1869. fl. —.60 kr. ö. W.

Ueber die neueste Gestaltung des Völkerrechtes. Rede von Dr. Aug. Geyer. 1866. fl. —.36 kr. ö. W.
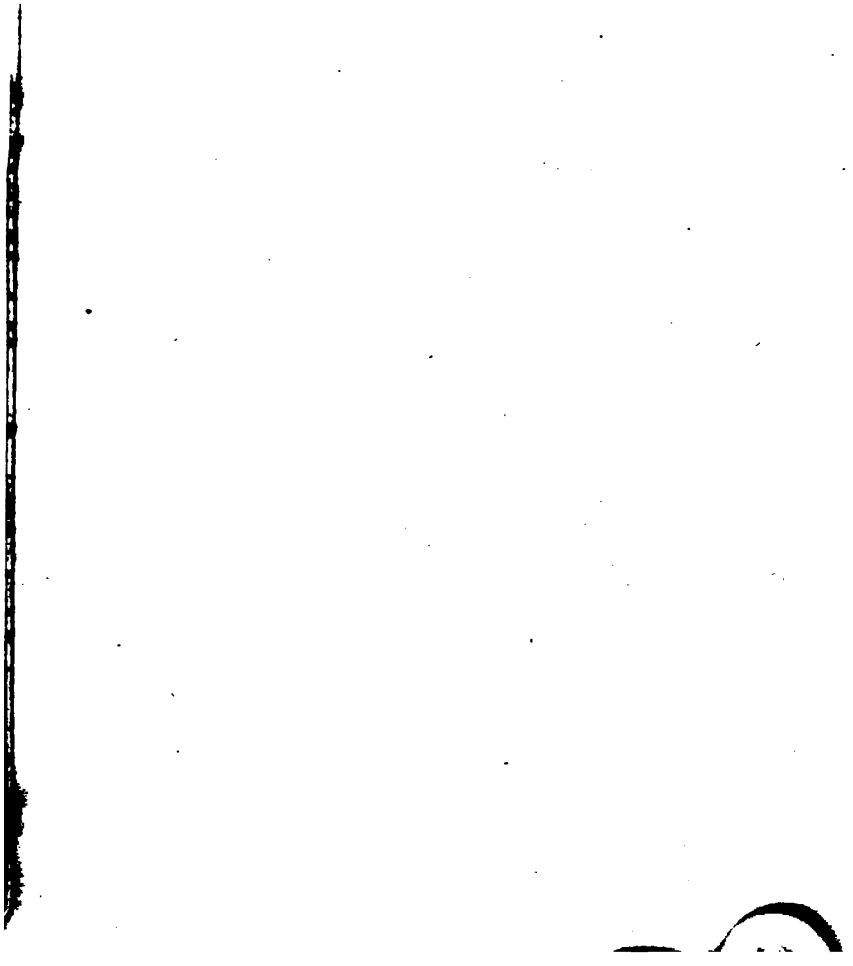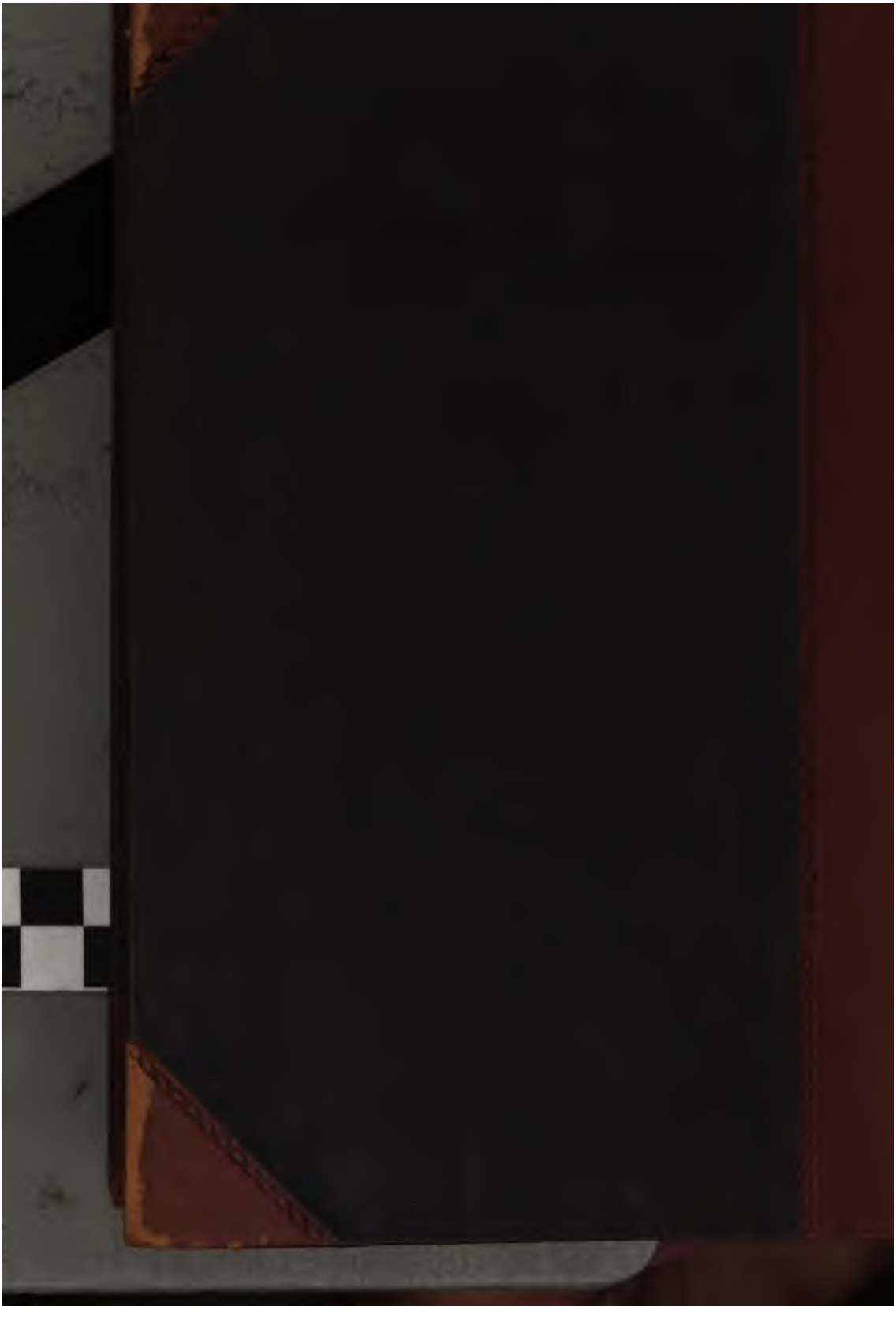
Ueber die Entwicklung und den Einfluss der politischen Theorien. Ein Beitrag zur Würdigung der inneren Entfaltung des europäischen Staatenlebens. Von Dr. Jos. Fehr. 1855. fl. 3.52 kr. ö. W.